



Finanzbericht 2022

702	5713.6	1402.7	-5.3326	7.07
338	5554.5	1418.8	2.3725	6.95
288	5607.9	1398.1	3.635	6.97
612	5639.9	1401.1	1.8144	7.01
304	5719.8	1366.2	-0.94854	7.03
812	5427.3	1487.5	-1.5414	6.95
354	5761.2	1357.7	-3.2696	7.06
049	5617.6	1386.8	-11.745	6.98
081	5432	1460.4	-19.576	6.92
264	5539.4	1441.9	-11.955	6.99
399	5668.8	1376.4	9.1624	7.02

Finanzbericht

2022

Stand und voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft
im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang

Veröffentlichung: August 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite	
0 Einführung.....	9	
1. Finanzplan des Bundes 2021 bis 2025		
1.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2021 bis 2025.....	13	
1.1.1 Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung.....	13	
1.1.2 Ausblick auf 2022.....	13	
1.1.3 Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2025.....	14	
1.1.3.1 Produktionspotenzial.....	14	
1.1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	15	
1.1.3.3 Ergebnisse.....	15	
1.2 Bundshaushalt 2022 und Finanzplan bis 2025 im Überblick.....	17	
1.2.1 Bundshaushalt 2022 und Finanzplan bis 2025.....	17	
1.2.2 Wirkungsorientierung.....	18	
1.2.3 Entwicklung der Schuldenstandsquote.....	19	
1.3 Die Ausgaben des Bundes.....	20	
1.3.1 Überblick.....	20	
1.3.2 Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen.....	21	
1.3.2.1 Soziale Sicherung.....	23	
1.3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen.....	23	
1.3.2.1.2 Arbeitsmarkt.....	24	
1.3.2.1.3 Familienbezogene Leistungen.....	25	
1.3.2.1.4 Wohngeld.....	26	
1.3.2.1.5 Wohnungsbauprämie.....	26	
1.3.2.1.6 Soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsofferleistungen).....	26	
1.3.2.1.7 Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen.....	27	
1.3.2.1.8 Landwirtschaftliche Sozialpolitik.....	27	
1.3.2.1.9 Gesetzliche Krankenversicherung.....	27	
1.3.2.1.10 Soziale Pflegeversicherung.....	28	
1.3.2.1.11 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	28	
1.3.2.1.12 Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich.....	28	
1.3.2.2 Verteidigung.....	28	
1.3.2.2.1 Militärische Verteidigung.....	28	
1.3.2.2.2 Weitere Verteidigungslasten.....	29	
1.3.2.3 Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz.....	29	
1.3.2.3.1 Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung.....	29	
1.3.2.3.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.....	30	
1.3.2.3.3 Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation.....	30	
1.3.2.3.4 Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.....	31	
1.3.2.4 Wirtschaftsförderung und Energie.....	31	
1.3.2.4.1 Energie.....	31	
1.3.2.4.2 Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	32	
1.3.2.4.3 Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung.....	33	
1.3.2.4.4 Regionale Wirtschaftsförderung.....	35	
1.3.2.4.5 Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.....	35	
1.3.2.5 Verkehr.....	35	
1.3.2.5.1 Eisenbahnen des Bundes.....	36	
1.3.2.5.2 Bundesfernstraßen.....	36	
1.3.2.5.3 Bundeswasserstraßen.....	36	
1.3.2.5.4 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel.....	36	
1.3.2.6 Bau und Stadtentwicklung.....	37	
1.3.2.7 Bildung, Wissenschaft, Forschung.....	37	
1.3.2.7.1 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	38	
1.3.2.7.2 Hochschulen.....	39	
1.3.2.7.3 Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	40	
1.3.2.7.4 Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens.....	41	
1.3.2.8 Digitales.....	42	
1.3.2.9 Kulturelle Angelegenheiten.....	43	
1.3.2.10 Umweltschutz.....	44	
1.3.2.11 Sport.....	44	
1.3.2.12 Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung.....	44	
1.3.2.13 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	45	
1.3.2.14 Allgemeine Finanzwirtschaft.....	45	
1.3.2.14.1 Zinsausgaben.....	45	
1.3.2.14.2 Versorgungsausgaben.....	46	
1.3.2.14.3 Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt.....	48	
1.3.2.14.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus.....	48	
1.3.2.15 Sondervermögen.....	49	
1.3.2.15.1 Energie- und Klimafonds (EKF).....	49	
1.3.2.15.2 Digitale Infrastruktur.....	50	
1.3.2.15.3 Weitere Sondervermögen.....	51	
1.3.2.16 Öffentlich Private Partnerschaften.....	53	
1.3.2.17 Verpflichtungsermächtigungen im Überblick.....	54	
1.3.3 Die konsumtiven und investiven Ausgaben des Bundes.....	54	
1.3.3.1 Überblick.....	54	
1.3.3.2 Konsumtive Ausgaben.....	55	
1.3.3.3 Investive Ausgaben.....	55	
1.3.3.3.1 Aufteilung nach Ausgabearten.....	55	
1.3.3.3.2 Aufteilung nach Aufgabenbereichen.....	58	
1.3.4 Die Finanzhilfen des Bundes.....	60	
1.3.5 Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes.....	61	
1.4 Einnahmen des Bundes	63	
1.4.1 Überblick.....	63	
1.4.2 Steuereinnahmen.....	63	
1.4.2.1 Steuerpolitik.....	63	
1.4.2.2 Ergebnisse der Steuerschätzung.....	71	
1.4.3 Sonstige Einnahmen.....	72	
1.4.3.1 Überblick.....	72	
1.4.3.2 Privatisierungspolitik.....	73	
1.4.3.3 Bundesimmobilienangelegenheiten.....	74	
1.4.3.4 Gewinne der Deutschen Bundesbank.....	74	
1.4.4 Kreditaufnahme.....	75	
1.5 Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen	77	
1.5.1 Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund.....	77	
1.5.2 Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens.....	77	

1.5.2.1	Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens	78	12.	Entwicklung des Einkommensteuertarifs bis 2021	71
1.5.2.2	Bundesergänzungszuweisungen.....	79	13.	Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Gesamtsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2025	78
1.5.3	Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt)	80	14.	Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent 2008 bis 2025	79
Tabellen im Finanzplan					
1.	Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum	14	2.	Haushalt des Bundes	85
2.	Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen).....	16	2.1	Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022.....	85
3.	Der Finanzplan des Bundes 2021 bis 2025	18	2.1.1	Gesamtübersicht (in Mrd. €)	85
4.	Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum	18	2.1.2	Die Ausgaben nach Einzelplänen	85
5.	Die wesentlichen Ausgaben des Bundes 2020 bis 2025 nach Aufgabenbereichen	22	2.1.2.1	Übersicht.....	85
6.	Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundes haushalts bis 2025	45	2.1.2.2	Wichtige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr	86
7.	Versorgungsausgaben des Bundes 2021 bis 2025.....	47	2.1.3	Wichtige Ausgabepositionen (in Mio. €).....	90
8.	Übersicht zum Finanzplan „Energie- und Klimafonds“ 2021 bis 2025	50	2.1.4	Die Verpflichtungsermächtigungen nach Einzelplänen	93
9.	Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte).....	54	2.1.4.1	Übersicht.....	93
10.	Aufteilung der Ausgaben 2020 bis 2025 nach Ausgabearten	56	2.1.5	Wichtige Einnahmepositionen	94
11.	Investitionsausgaben des Bundes 2020 bis 2025 – aufgeteilt nach Ausgabearten -.....	58	2.1.6	Die Stellenausstattung des Bundes.....	94
12.	Investitionsausgaben des Bundes 2020 bis 2025 – aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben –	60	2.2	Sollbericht 2021 – Ausgaben und Einnahmen des Bundeshaushalts	94
13.	Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010.....	70	2.2.1	Ausgangslage	94
14.	Steuereinnahmen des Bundes 2021 bis 2025	72	2.2.2	Einhaltung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung (Schuldenbremse).....	96
15.	Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahre 2022.....	73	2.2.3	Auswirkungen ausgewählter politischer Entscheidungen und Entwicklungen auf den Nachtragshaushalt 2021	97
16.	Kreditfinanzierungsübersicht 2020 bis 2025	76	2.2.4	Darstellung der Ausgabenstruktur des Bundes nach Aufgabenbereichen	98
17.	Eigenmittelabführungen des Bundes an den EU-Haushalt 2021 bis 2025	77	2.2.5	Darstellung der Einnahmenstruktur des Bundes	100
Schaubilder im Finanzplan					
1.	Entwicklung der Schulden des Bundes 2013 bis 2022	19	2.3	Abschlussbericht zum Spending Review Zyklus 2020/2021	102
2.	Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2022 nach Einzelplänen	21	2.3.1	Einführung	102
3.	Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2021 bis 2025.....	24	2.3.2	Abschlussbericht der Spending Review „Personalhaushalt“	102
4.	Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2008 bis 2025.....	25	3.	Stand der finanz- und gesamtwirt- schaftlichen Entwicklung bei Aufstellung des Bundeshaushalts 2022.....	115
5.	Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) - Einzelplan 30 2008 bis 2025	38	3.1	Gesamtwirtschaftliche Ausgangslage	115
6.	Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2015 bis 2025	46	3.1.1	Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	115
7.	Entwicklung des Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 27. Subventionsberichts 2011 bis 2025.....	61	3.1.2	Konjunktorentwicklung bei Aufstellung des Bundeshaushalts 2022	115
8.	Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt.	62	3.1.3	Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Produktion und der Beschäftigung.....	115
9.	Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundes- verwaltung 2005 bis 2022.....	62	3.1.4	Nachfrage.....	115
10.	Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2022	63	3.1.5	Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	115
11.	Entlastung der Arbeitnehmerhaushalte bis 2021 jeweils im Vergleich zu 2014.....	70	3.1.6	Einkommensverteilung.....	116
			3.1.7	Preisniveauentwicklung	116
			3.1.8	Ausblick 2022, Chancen und Risiken.....	116
			3.2	Öffentlicher Gesamthaushalt.....	116
			3.2.1	Einleitung.....	116
			3.2.2	Projektion der öffentlichen Haushalte in finanzstatistischer Abgrenzung	117

3.2.3	Projektion des Staatshaushalts in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen	119	5.3	Finanzen der Länder und Gemeinden.....	165
3.3	Die Vermögensrechnung des Bundes	126	5.3.1	Zur Finanzwirtschaft der Länder	165
3.4	Schuldenmanagement des Bundes	127	5.3.1.1	Zur Entwicklung der Ausgaben	165
3.4.1	Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes bzw. Verschuldung, Bruttokreditaufnahme und Tilgungen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen)	127	5.3.1.2	Zur Entwicklung der Einnahmen	165
3.4.2	Verzinsung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen)	131	5.3.1.3	Schuldenstand	165
3.4.3	Rechtsgrundlage und beteiligte Institutionen....	131	5.3.2	Finanzkraftausgleich	169
3.5	Die Verschuldung des Bundes am Kreditmarkt	133	5.3.3	Zur Finanzwirtschaft der Kommunen.....	174
3.5.1	Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung im Abschnitt 3.4.1 (Zusammenstellung 4)	133	5.3.3.1	Zur Entwicklung der Einnahmen	176
3.5.2	Kreditmarktverbindlichkeiten des Bundes (ohne Sondervermögen) in der Vermögensrechnung des Bundes im Abschnitt 3.3 (Zusammenstellung 1) und der Übersicht 2 im Abschnitt 8.1	134	5.3.3.2	Zur Entwicklung der Ausgaben	177
3.5.3	Schulden der öffentlichen Haushalte nach Arten und Ebenen im Abschnitt 8.3 in der Übersicht 6	134	5.3.3.3	Schuldenstand	177
3.5.4	Schuldenstand in der Abgrenzung des Maastricht-Vertrages.....	135	6.	Finanzen der EU und internationale Finanzbeziehungen	181
3.6	Entwicklung des Steueraufkommens und Überlegungen zur Steuerschätzung für das Jahr 2022.....	137	6.1	Finanzen der EU.....	181
3.6.1	Entwicklung und Verteilung des Steueraufkommens	137	6.1.1	Finanz- und Wirtschaftspolitik	181
3.6.2	Überlegungen zur Steuerschätzung für das Haushaltsjahr 2022	138	6.1.2	Europäische Finanzmarktpolitik	183
3.6.3	Schlussbemerkung.....	140	6.1.3	Steuerharmonisierung	186
4.	Überblick über die Steuerrechtsänderungen 1. September 2020 bis 30. Juni 2021	143	6.1.4	Zollwesen	188
4.1	Änderungen auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern	144	6.1.5	Außenbeziehungen der Europäischen Union	189
4.2	Änderungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und des nationalen Zollrechts	148	6.1.6	Finanzverfassung der EU	192
4.3	Änderungen auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts.....	149	6.1.7	Der Haushalt der EU	193
5.	Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen	155	6.1.8	Die Agrarfinanzierung	194
5.1	Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern durch den Stabilitätsrat.....	155	6.1.9	Strukturpolitik.....	195
5.2	Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern	157	6.2	Leistungen im internationalen Bereich.....	196
5.2.1	Beteiligungsverhältnis an den Gemeinschaftsteuern	157	7.	Tabellen	199
5.2.2	Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern	159	Tabelle 1:	Ausgaben des Bundeshaushalts und ihre Finanzierung in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – Gesamtüberblick –.....	200
5.2.3	Finanzhilfen des Bundes für Investitionen der Länder und Kommunen	162	Tabelle 2:	Ausgaben des Bundes nach Aufgabebereichen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – in Mio €	202
5.2.4	Weitere Bundesleistungen für den öffentlichen Personennahverkehr	165	Tabelle 3:	Ausgaben des Bundes nach Aufgabebereichen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – Anteile in %	208
			Tabelle 4:	Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – in Mio. € –.....	214
			Tabelle 4a:	Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – Anteile in % –	216
			Tabelle 4b:	Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – Veränderungsrate –	218
			Tabelle 5:	Einnahmen des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025	220
			Tabelle 5a:	Einnahmen des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – Anteile in % –	222
			Tabelle 5b:	Einnahmen des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – Veränderungsrate –	224
			Tabelle 6:	Sonderdarstellungen zum Bundeshaushalt – in Mio € –	226

Tabelle 7:	Steuereinnahmen des Bundes in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – in Mio € –	228	Übersicht 2:	Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes	289
Tabelle 8:	Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten in den Kalenderjahren 2019 bis 2022	230	Übersicht 3:	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen des Bundes	294
Tabelle 9:	Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Gebietskörperschaften 2019 bis 2022	231	8.2	Finanz- und Wirtschaftsdaten	301
Tabelle 10:	Finanzielle Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen	232	Übersicht 4:	Wichtige finanz-, währungs- und kreditpolitische Maßnahmen in den Jahren 2020 und 2021	301
Tabelle 11:	Die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste und die Haushaltsvorgriffe	254	8.3	Finanzstatistische Übersichten.....	325
Tabelle 12:	Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates – Gruppierung der Ausgaben und Einnahmen nach Arten	256	Übersicht 5:	Ausgaben und Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts 2019 und 2020	325
Tabelle 13:	Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates – Querschnittsbericht der Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen und Ausgabenarten	260	Übersicht 6:	Schulden der öffentlichen Haushalte am 31.12.2020 nach Arten und Ebenen	327
Tabelle 14:	Ausgaben der Bundesressorts für den Umweltschutz und für Maßnahmen mit umweltverbessernder Wirkung (einschl. Ausgaben für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz)	265	Übersicht 7:	Entwicklung des Personalstandes	328
Tabelle 15:	Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der inländischen Kulturpolitik	272	Übersicht 8:	Ausgaben und Einnahmen der Länder 2015 bis 2021	332
Tabelle 16:	Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik	280	Übersicht 9:	Ausgaben und Einnahmen der Kommunen 2011 bis 2020	336
8.	Übersichten	287	8.4	Internationale Finanz- und Wirtschaftsdaten	346
8.1	Vermögen und Schulden des Bundes	288	Übersicht 10:	Finanz- und Wirtschaftspolitik 2020/2021 in wichtigen Industrieländern	346
Übersicht 1:	Vermögen und Schulden des Bundes zum 31.12.2020	288	Übersicht 11:	Gesamtwirtschaftliche Daten im internationalen Vergleich	349
			Übersicht 12:	Einnahmen und Ausgaben im internationalen Vergleich	352
			Übersicht 13:	Abgabenquoten im internationalen Vergleich	355
			Übersicht 14:	Steuerquoten im internationalen Vergleich ..	356
			Übersicht 15:	Öffentliche Finanzen – Einnahmen nach Hauptsteuerarten und aus Sozialversicherungsbeiträgen –	357
			Übersicht 16:	Öffentliche Finanzen – Abgabeneinnahmen nach ertragsberechtigten Körperschaften	358

Abkürzungsverzeichnis

2. FamEntlastG	Zweites Familienentlastungsgesetz	BR	Bundesrat	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
AA	Auswärtiges Amt	BReg	Bundesregierung	EWS	Europäisches Währungssystem
Abs.	Absatz	BRH	Bundesrechnungshof	EWU	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
Abschn.	Abschnitt	BSP	Bruttosozialprodukt	EZB	Europäische Zentralbank
AbzStEnt-ModG	Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz	BT	Deutscher Bundestag	f.	folgende (Seite)
ÄndG	Änderungsgesetz	BT-Drs.	Bundestagsdrucksache	FAG	Finanzausgleichsgesetz
aF	alte Fassung	Buchst.	Buchstabe	ff.	folgende (Seiten)
AfA	Absetzung für Abnutzung	BVerfG	Bundesverfassungsgericht	FhG	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	FoStoG	Fondsstandortgesetz
AIG	Auslandsinvestitionsgesetz	CbCR	Country-by-Country-Reporting	FuE	Forschung und Entwicklung
AKG	Allgemeines Kriegsfolgendengesetz	CbCRAusdV	CbCR-Ausdehnungsverordnung	FVG	Finanzverwaltungsgesetz
ALG II	Arbeitslosengeld II	CRS	Common Reporting Standard	G20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
AltVDV	Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	CRSAusdV	CRS-Ausdehnungsverordnung	GAK	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
Anh.	Anhang	DB	Deutsche Bahn AG	GewSt	Gewerbsteuergesetz
Anm.	Anmerkung	DfBest.	Durchführungs-Bestimmungen	GewStDV	Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung
AO	Abgabenordnung	DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel	d. h.	das heißt	ggf.	gegebenenfalls
AstV	Ausschuss der Ständigen Vertreter bei der EG	DV	Durchführungsverordnung	ggü.	gegenüber
ATAD	Anti Tax Avoidance Directive (Anti-Steuervermeidungsrichtlinie)	€	Euro	GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
ATADUmsG	ATAD-Umsetzungsgesetz	EAG	Europäische Atom Gemeinschaft	GrStRefUG	Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit	EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	EALG	Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz	GV	Gemeindeverbände
BBk	Deutsche Bundesbank	ECOFIN-Rat	Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten	GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting	ECU	Europäische Währungseinheit des EWS	GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
BerlinFG	Berlinförderungsgesetz	EDIP	European Defence Improvement Programm	HG	Haushaltsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz	EDV	Elektronische Datenverarbeitung	HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz)
BEV	Bundeseisenbahnvermögen	EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	HGF	Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
BfDI	Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)	HVE	Haushaltsorentwurf
BGBL	Bundesgesetzblatt	EFWZ	Europäischer Fonds für währungs-politische Zusammenarbeit	IDA	Internationale Entwicklungsorganisation
BHG	Berlinhilfegesetz	EG	Europäische Gemeinschaften	idF	in der Fassung
BHO	Bundeshaushaltsordnung	EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	i.H.v.	in Höhe von
BIP	Bruttoinlandsprodukt	EIB	Europäische Investitionsbank	InvHG	Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Investitionshilfegesetz)
BK	Bundeskanzlerin	EKF	Energie- und Klimafonds	InvZulG	Investitionszulassungsgesetz
BKAmt	Bundeskanzleramt	EMCS	EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem	IOSS	Import-One-Stop-Shop
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	EnergieStG	Energiesteuergesetz	i. V. m.	in Verbindung mit
BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	EnergieStV	Energiesteuerdurchführungsverordnung	IWF	Internationaler Währungsfonds
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	EntflechtG	Entflechtungsgesetz	JStG	Jahressteuergesetz
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	EP	Europäisches Parlament	Kan\$	Kanadischer Dollar
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Epl.	Einzelplan	Kap.	Kapitel
BMF	Bundesministerium der Finanzen	ER	Europäischer Rat	KapStDV	Kapitalertragsteuer Durchführungsverordnung
BMF-Dok.	BMF-Dokumentation	ERE	Europäische Rechnungseinheit	KdU	Kosten der Unterkunft
BMFSFJ	Bundesministerium. für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Erl.	Erläuterung(en)	KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	ER	Europäischer Rat	KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
BMI	Bundesministerium des Innern	ErbStDV	Erbschaftssteuer-Durchführungsverordnung	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
BMJV	Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz	ErbStG	Erbschaftssteuergesetz	KOM	Europäische Kommission
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	ERP	European Recovery Program	KöMoG	Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	ESF	Europäischer Sozialfonds	KraftSt	Kraftfahrzeugsteuer
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung	ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus	KSt	Körperschaftsteuer
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Est	Einkommensteuer	KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	EstDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BNE	Bruttonationaleinkommen	EstG	Einkommensteuergesetz		
BPr	Bundespräsident	EstRG	Gesetz zur Reform d. Einkommensteuer, d. Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz)		
		EU	Europäische Union		
		EuGH	Europäischer Gerichtshof		

KVStG	Kapitalverkehrsteuergesetz	PI	Partnerschaftsinstrument	u. dgl.	und dergleichen
LAF	Lastenausgleichsfonds	PISA	Programme for International Student Assessment	ÜLG	Überseeische Länder und Gebiete
LAG	Lastenausgleichsgesetz	Pkw	Personenkraftwagen	US-\$	US-Dollar
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	%	Prozent	Ust	Umsatzsteuer
LuftVStAbsenkV	Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung	rd.	rund	USTDB	Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz
LuFV	Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Bahn	RE	Rechnungseinheit	UStDV	Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes
Mio.	Millionen	RegE	Regierungsentwurf	UStG	Umsatzsteuergesetz
MOSS	Mini-One-Stop-Shop	RegG	Regionalisierungsgesetz	VE	Verpflichtungsermächtigungen
MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.	RepG	Reparationssschädengesetz	VermBG	Vermögensbildungsgesetz
Mrd.	Milliarden	s.	siehe	veröff.	veröffentlicht
MS	Mitgliedstaaten	s. a.	siehe auch	vgl.	vergleiche
MÜ	Mehrseitiges Übereinkommen	SGB	Sozialgesetzbuch	VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
MWSt	Mehrwertsteuer	SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung –	VN	Vereinte Nationen
NAPE	Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz	sog.	Sogenannte	VO	Verordnung
NATO	North Atlantic Treaty Organization	StAbwG	Steuerloasen-Abwehrgesetz	VSt	Vermögenssteuer
nF	neue Fassung	StabZG	Stabilitätzuschlagsgesetz	v.T.	vom Tausend
Nr.	Nummer	StÄndG	Steueränderungsgesetz	VV	Verwaltungsvorschrift
ODA	Official Development Assistance	StAnpG	Steueranpassungsgesetz	WBIF	Investitionsfonds Westlicher Balkan
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)	StBVV	Steuerberatervergütungsverordnung	WGL	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.
Öffa	Deutsche Gesellschaft für öffentl. Arbeiten AG	StEntlG	Steuerentlastungsgesetz	WoBauG	Wohnungsbaugesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	StromStG	Stromsteuergesetz	WoPDV	Durchführungsverordnung zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft	StromStV	Stromsteuerdurchführungsverordnung	WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
OPEC	Organization of the Petroleum Exporting Countries	StWG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft	WoPR	Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
OSS	One-Stop-Shop	SZR	Sonderziehungsrechte	WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss der EG
		TabStMoG	Tabaksteuermodernisierungsgesetz	WTO	Welthandelsorganisation
		Tit.	Titel	z. B.	zum Beispiel
		Tz.	Textziffer	£	Pfund Sterling
		UmwStG	Umwandlungssteuergesetz		
		u. a.	unter anderem		

0. Einführung

Gemäß § 31 Bundeshaushaltsordnung hat das Bundesministerium der Finanzen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans einen Bericht über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft zu erstatten. Der jährlich mit dem Haushaltsentwurf vorzulegende Bericht dient der Erläuterung der Haushaltsvorlage der Bundesregierung in finanz- und gesamtwirtschaftlicher Sicht.

Dem Finanzbericht 2022 liegt der Entwurf des Bundeshaushalts 2022 (BT-Drs. 19/31500) zu Grunde, der von der Bundesregierung am 23. Juni 2021 zusammen mit dem Finanzplan 2021 bis 2025 (BT-Drs. 19/31502) beschlossen worden ist.

Der Bericht gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Finanzplan des Bundes 2021 bis 2025
2. Haushalt des Bundes
3. Stand der finanz- und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bei Aufstellung des Bundeshaushalts 2022
4. Überblick über die Steuerrechtsänderungen September 2020 bis Juni 2021
5. Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen
6. Finanzen der EU und internationale Finanzbeziehungen

Dem Finanzbericht sind umfassende gesamt- und finanzwirtschaftliche Tabellen und Übersichten beigelegt.

1. Finanzplan des Bundes 2021 bis 2025

1.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2021 bis 2025

1.1.1 Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung

In ihrer Frühjahrsprojektion vom April 2021 erwartet die Bundesregierung für das laufende Jahr einen Anstieg des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 3,5 %. Die Wachstumsprognosen nationaler und internationaler Institutionen liegen für das Jahr 2021 in realer Rechnung derzeit (bis 23. Juni 2021) in einer Spanne von 3,0 % bis 4,5 %.

Die Corona-Pandemie führte im Frühjahr 2020 zu einem drastischen Einbruch der Wirtschaftsleistung. Insgesamt ist das deutsche BIP im Jahr 2020 real um 4,8 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. In der zweiten Jahreshälfte 2020 setzte dabei gestützt durch umfassende staatliche Maßnahmen bereits eine wirtschaftliche Erholung ein. Die pandemische Entwicklung führte jedoch zum Jahresbeginn 2021 zu einem erneuten Rückgang der Wirtschaftsleistung. Gegenüber dem Vorquartal sank das preis-, saison- und kalenderbereinigte BIP im 1. Quartal 2021 um 1,8 %. Besonders deutlich fiel das Minus bei den privaten Konsumausgaben aus, wobei sich vor allem die Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie deutlich bemerkbar machten. Dagegen stiegen die staatlichen Konsumausgaben leicht an und auch der Handel mit dem Ausland nahm zum Jahresbeginn zu. Nach Wirtschaftsbereichen stand im 1. Quartal 2021 einem stärker durch die Pandemie eingeschränkten Dienstleistungssektor eine sich grundsätzlich robust entwickelnde Industriekonjunktur gegenüber. Für den weiteren Jahresverlauf ist im Zuge weiter rückläufiger Inzidenzzahlen und damit einhergehend zunehmender Rücknahme von pandemiebedingten Einschränkungen mit einer deutlichen Erholung auf breiter Basis zu rechnen. Der private Konsum dürfte dabei in der zweiten Jahreshälfte für maßgebliche Impulse sorgen, im Gesamtjahr 2021 aber mit einem preisbereinigten Plus von 0,8 % vergleichsweise moderat steigen. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer dürften angesichts der wirtschaftlichen Erholung und des rückläufigen Einsatzes von Kurzarbeit um 3,0 % ansteigen. Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte werden in diesem Jahr um 2,7 % zulegen. Die staatlichen Konsumausgaben steigen voraussichtlich im laufenden Jahr noch einmal merklich stärker als im Vorjahr (preisbereinigt +5,2 %). Auch auf dem Arbeitsmarkt zeigen sich noch deutliche Spuren der Corona-Krise. Nach einer verhaltenen Entwicklung im 1. Quartal sind ab dem 2. Quartal deutlichere Zuwächse der Erwerbstätigkeit zu erwarten. Die Zahl der Erwerbstätigen wird in diesem Jahr allerdings noch um jahresdurchschnittlich -0,1 %, bzw. 60 Tsd. Personen, auf voraussichtlich 44,7 Mio. Personen zurückgehen. Die Arbeitslosigkeit dürfte im Zuge der wirtschaftlichen Erholung von der Corona-Pandemie abnehmen (um jahresdurchschnittlich 80 Tsd. Personen). Die Arbeitslosenquote (BA) dürfte damit im Jahresdurchschnitt auf

5,7 % sinken. Die Dynamik der Bruttoanlageinvestitionen wird im Vergleich zum Vorjahr voraussichtlich preisbereinigt deutlich zulegen (+3,7 %). Angesichts der kräftigen Erholung der Außenwirtschaft dürften insbesondere die Investitionen in Ausrüstungen stark ansteigen (+7,5 %). Auch die Bauinvestitionen werden in diesem Jahr weiterhin expandieren (+1,4 %). Im Zuge des merklich zunehmenden Welthandels und des allgemein dynamischen außenwirtschaftlichen Umfeldes sind in diesem Jahr maßgebliche Impulse aus der Außenwirtschaft zu erwarten. Die preisbereinigten Exporte dürften um 9,2 % gegenüber dem Vorjahr ansteigen. Die preisbereinigten Importe dürften um 7,8 % im Vergleich zum Vorjahr wachsen. Der Anstieg des Verbraucherpreisindex dürfte sich im laufenden Jahr vor allem aufgrund von Basiseffekten bei Energiepreisen sowie allgemein bei den Verbraucherpreisen aufgrund der temporären Umsatzsteuersenkung im zweiten Halbjahr 2020 auf 2,3 % belaufen.

1.1.2 Ausblick auf 2022

Im Zuge eines weiterhin dynamischen Aufholprozesses dürfte die Wirtschaftsleistung im kommenden Jahr erneut kräftig zunehmen. Die Bundesregierung erwartet in ihrer Frühjahrsprojektion einen Anstieg des preisbereinigten BIP von 3,6 %. Dabei liegen die Wachstumsprognosen nationaler und internationaler Institutionen derzeit (23. Juni 2021) für das BIP in realer Rechnung in einer Spanne von 3,0 % bis 5,1 %.

Die binnenwirtschaftlichen Kräfte sind im Jahr 2022 voraussichtlich maßgebliche Treiber der gesamtwirtschaftlichen Dynamik. Der private Konsum dürfte kräftig steigen (preisbereinigt +5,5 %). Auch auf dem Arbeitsmarkt sollte sich die wirtschaftliche Erholung 2022 deutlich zeigen. So dürfte die Erwerbstätigenzahl um 0,6 % (290 Tsd. Personen) im Vergleich zum Vorjahr zunehmen. Zudem wird erneut eine deutliche Steigerung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer erwartet (+3,1 %). Vor diesem Hintergrund nehmen die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte voraussichtlich um 2,9 % zu. Die Verbraucherpreisentwicklung dürfte im kommenden Jahr mit einem Anstieg des Verbraucherpreisindex von voraussichtlich 1,4 % wieder moderat ausfallen.

Auch die Investitionstätigkeit dürfte im kommenden Jahr ihre Dynamik behalten. Einhergehend mit anhaltenden Impulsen aus der Weltwirtschaft wird eine merkliche Steigerung der Ausrüstungsinvestitionen projiziert (preisbereinigt +5,5 %). Der Anstieg der Bauinvestitionen dürfte mit 2,8 % in realer Rechnung noch etwas stärker ausfallen als im laufenden Jahr. Alles in allem werden die Bruttoanlageinvestitionen im Jahr 2022 voraussichtlich real um 3,6 % ausgeweitet.

Da die Weltwirtschaft im Jahr 2022 erneut merklich wachsen dürfte, wird auch mit einem weiteren kräftigen Anstieg der Exporte gerechnet (preisbereinigt +4,5 %). Der Anstieg der Importe dürfte dabei im Zuge der anziehenden Binnenkonjunktur noch deutli-

cher ausfallen (preisbereinigt +7,5 %), so dass der Außenbeitrag rein rechnerisch mit 0,1 Prozentpunkten nur moderat zum BIP-Wachstum in realer Rechnung beitragen dürfte.

Unsicherheiten für die Projektion bestehen weiterhin hinsichtlich des Pandemie-Verlaufs und der globalen Impfkampagne. Daneben könnte eine anhaltende Knappheit bei Produktionsgütern die Dynamik der Industrie stärker bremsen als erwartet. Chancen ergeben sich im In- und Ausland vor allem aus einer noch stärkeren Erholung des Außenhandels und einer noch kräftigeren Erholung der Konsumausgaben. Die genannten Risiken und Chancen könnten zu einer Verzögerung bzw. Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung im laufenden Jahr führen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Dynamik im Folgejahr.

1.1.3 Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2025

1.1.3.1 Produktionspotenzial

Eine wichtige Grundlage für die Vorausschätzungen zur mittleren Frist sind Berechnungen zum gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzial, das – in angebotsseitiger Betrachtung – die gesamtwirtschaftliche Aktivität bei normaler Auslastung der Produktionsfaktoren beschreibt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur grundgesetzlichen Schuldenregel wer-

den die Schätzungen dazu mit der gemeinsam abgestimmten Methode der EU durchgeführt. Zu diesem Methodenrahmen gehört eine gesamtwirtschaftliche Produktionsfunktion, in der die Ausbringung von Gütern und Dienstleistungen sowohl vom Einsatz der Faktoren Arbeit und Kapital als auch vom technologischen Fortschritt der Volkswirtschaft abhängig ist. Der mit dem Produktionsfunktionsansatz ermittelte (potentielle) Output entspricht einer konjunkturellen Normallage, d. h. einer gesamtwirtschaftlichen Aktivität bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren, so dass weder mit einer Beschleunigung noch mit einer Verlangsamung der Inflation zu rechnen ist.

Gemäß der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung wird das (preisbereinigte) Produktionspotenzial im Projektionszeitraum (2021 bis 2025) um jahresdurchschnittlich 1,1 % wachsen (davon im Jahr 2023 um 1,1 %, 2024 um 1,0 % und 2025 um 0,9 %). Das Potenzialwachstum wird dabei maßgeblich vom Anstieg der Totalen Faktorproduktivität (TFP) und vom Zuwachs des Kapitalstocks getragen. Der Wachstumsbeitrag des Faktors Arbeit nimmt hingegen bedingt durch den demografischen Wandel zunehmend ab und wird ab dem Jahr 2023 negativ. Die Zuwanderung mildert die Effekte der Demografie, kann diese jedoch zum Ende des Projektionszeitraums voraussichtlich nicht mehr kompensieren.

Tabelle 1

Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum

Jahr	Erwerbstätige (Inland)	Beschäftigte Arbeitnehmer (Inland)	Arbeitszeit je Erwerbstätigen	Bruttoinlandprodukt				
				preisbereinigt, Kettenindex			in jeweiligen Preisen	Deflator
				insgesamt	je Erwerbstätigen	je Erwerbstätigenstunde		
Mio.	Stunden	2010 = 100			Mrd. €			
2015	43,122	38,717	1.401	100,0	100,0	100,0	3.026,2	100,0
2020 ¹⁾	44,782	40,784	1.332	101,6	97,8	102,9	3.332,2	108,4
2025 ²⁾	44,7	40,9	1.361	112,4	108,3	111,5	3.991,4	117,3
Veränderungen insgesamt in Prozent								
2020/15 ¹⁾	3,8	5,3	-4,9	1,6	-2,2	2,9	10,1	8,4
2025/20 ²⁾	0	½	2¼	10¼	10¼	8¼	19¼	8¼
Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent								
2020/15 ¹⁾	0,8	1,0	-1,0	0,3	-0,4	0,6	1,9	1,6
2025/20 ²⁾	0	0	½	2	2	1½	3¼	1½

¹⁾ vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2021
²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, Stand: Frühjahrsprojektion vom 27. April 2021
Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

1.1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für gesamtwirtschaftliche Projektionen ist eine Vielzahl teils technischer Annahmen zum außen- und binnenwirtschaftlichen Umfeld zugrunde zu legen. Für den mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum geht die Bundesregierung von folgenden Rahmenbedingungen aus:

Nach der Corona-bedingten schweren Rezession und dem darauffolgenden Aufholprozess wird die Weltwirtschaft in den Jahren 2023 bis 2025 - in Anlehnung an Einschätzungen internationaler Organisationen - jährlich um real rd. 3 ½ % wachsen. Risiken für die globale Entwicklung bleiben jedoch weiterhin bestehen. Mittelfristig dürfte das Welthandelsvolumen mit durchschnittlich rd. 3 ½ % pro Jahr zunehmen, so dass Welthandel und Weltwirtschaft in ähnlicher Größenordnung expandieren. Für Rohöl und Rohstoffe werden im Prognosezeitraum keine angebotsseitigen Versorgungsengpässe unterstellt.

Der Finanzsektor bleibt stabil. Die wirtschaftliche Entwicklung im Euroraum stabilisiert sich im Laufe des Projektionszeitraums. Die Geldpolitik bleibt expansiv ausgerichtet.

1.1.3.3 Ergebnisse

Unter den genannten Annahmen erwartet die Bundesregierung für zentrale gesamtwirtschaftliche Kenn-

größen folgende Ergebnisse: Die deutsche Wirtschaft befindet sich im Jahr 2021 in Folge der Corona-Pandemie noch in einer deutlichen Unterauslastung. Im nächsten Jahr dürfte sich die negative Lücke zwischen realisierter Wirtschaftsleistung und Produktionspotential aber bereits deutlich reduzieren.

Im Zeitraum von 2023 bis 2025 dürfte das BIP um durchschnittlich real 1,1 % pro Jahr zunehmen und damit im Einklang mit der Potenzialwachstumsrate expandieren. Das nominale BIP dürfte im selben Zeitraum um durchschnittlich 2,6 % pro Jahr zulegen.

Annahmegemäß ist die Produktionslücke im Jahr 2025 geschlossen.

Der Arbeitsmarkt wird sich mittelfristig weiter robust zeigen. Allerdings wird bedingt durch den demografischen Wandel die Erwerbstätigkeit in den drei Jahren der mittleren Frist (2023 bis 2025) jährlich um 0,2 % abnehmen. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen wird im mittelfristigen Zeitraum weiter sinken und zum Ende des Projektionszeitraum ein Niveau von rd. 2,3 Mio. Personen erreichen.

Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte steigen im mittelfristigen Projektionszeitraum voraussichtlich um jährlich 2,8 %. Das Wirtschaftswachstum wird im mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum rein rechnerisch von der Inlandsnachfrage getragen.

Tabelle 2

Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)

Jahr	Bruttoinlandsprodukt	Konsumausgaben		Bruttoinvestitionen			Außenbeitrag
		Private Haushalte	Staat	insgesamt	Anlagen	Vorratsveränderung	
Mrd. €							
2015	3.026,2	1.603,0	595,9	597,5	605,8	-8,4	229,8
2020 ¹⁾	3.332,2	1.709,3	750,8	678,1	735,5	-57,4	194,0
2025 ²⁾	3.991	2.050	877	841	908	-67	223
Anteile am Bruttoinlandsprodukt in Prozent							
2015	100	53,0	19,7	19,7	20,0	-0,3	7,6
2020 ¹⁾	100	51,3	22,5	20,4	22,1	-1,7	5,8
2025 ²⁾	100	51 ¼	22	21	22 ¾	-1 ¾	5 ½
Veränderungen insgesamt in Prozent							
2020/15 ¹⁾	10,1	6,6	26,0	13,5	21,4	.	.
2025/20 ²⁾	19 ¾	20	16 ¾	24	23 ½	.	.
Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent							
2020/15 ¹⁾	1,9	1,3	4,7	2,6	4,0	.	.
2025/20 ²⁾	3 ¾	3 ¾	3 ¼	4 ½	4 ¼	.	.
¹⁾ vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2021 ²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, Stand: Frühjahrsprojektion vom 27. April 2021 Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen							

1.2 Bundeshaushalt 2022 und Finanzplan bis 2025 im Überblick

1.2.1 Bundeshaushalt 2022 und Finanzplan bis 2025

Im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 und im Finanzplan bis 2025 werden sowohl weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise berücksichtigt als auch Maßnahmen zur Flankierung der wirtschaftlichen Stabilisierung und Erholung in Deutschland abgebildet. Die vor rund einem Jahr mit dem ersten Nachtragshaushalt 2020 eingeleitete und seitdem konsequent weiterverfolgte unterstützende Finanzpolitik wird damit fortgesetzt.

Ein wesentliches Element dieser Politik sind insbesondere erhebliche Zuschüsse an die Sozialversicherungen, die getätigt werden, um die Beitragssätze zu stabilisieren und so günstige Rahmenbedingungen für die Betriebe und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der aktuellen Phase der Corona-Pandemie zu schaffen. Hinzu kommen unterstützende steuerpolitische Maßnahmen. Zudem schlagen sich in der Breite der Einzelpläne des Bundeshaushalts weiterhin pandemiebedingte Mehrbelastungen nieder. Dies gilt sowohl für Belastungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Pandemiebekämpfung ergeben, als auch für Maßnahmen, die auf die Bewältigung der Krisenfolgen und eine Stärkung der ökonomischen Wachstumskräfte ausgerichtet sind.

Die gesamtwirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sowie die aus den umfangreichen steuerlichen Hilfsmaßnahmen zu ihrer Bewältigung resultierenden Einnahmebelastungen prägen die Entwicklung der Steuereinnahmen in den nächsten Jahren. Zwar wird sich im Jahr 2022 und in den Folgejahren die Erholung der Steuereinnahmen im Einklang mit dem weiteren gesamtwirtschaftlichen Aufholprozess fortsetzen. Gleichwohl liegt das Niveau insgesamt weiterhin deutlich unter den noch im letzten Finanzplan vor der Corona-Pandemie für das Jahr 2022 erwarteten Steuereinnahmen.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Bundeshaushalt sowie die aus der unterstützenden Finanzpolitik resultierenden Belastungen machen es im Haushaltsjahr 2022 erneut erforderlich, die Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen nach Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG in Anspruch zu nehmen. Für den Haushalt 2022 sind neue Schulden im Umfang von rd. 99,7 Mrd. € vorgesehen. Zwar wird die Neuverschuldung damit gegenüber dem Jahr 2021, in dem mit einer Nettokreditaufnahme von rd. 240,2 Mrd. € geplant wird, mehr als halbiert. Gleichwohl übersteigt sie die zulässige Neuverschuldung nach Art. 115 Abs. 2 GG um rd. 98,4 Mrd. €. Der Deutsche Bundestag muss daher vor Inkrafttreten des Haushaltsentwurfs mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Art. 115 Abs. 2 S. 6 GG beschließen,

dass die Voraussetzungen für das Überschreiten der Kreditobergrenze nach Art. 115 Abs. 2 GG vorliegen. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan nach Art. 115 Abs. 2 S. 7 GG zu verbinden. Die Bundesregierung schlägt einen Tilgungsplan vor, der im Jahr 2026 beginnt, über 17 Jahre läuft und damit gleichzeitig mit den vom Deutschen Bundestag bereits beschlossenen Tilgungsplänen für die Überschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme in den Jahren 2020 und 2021 endet.

Zum ersten Mal schlägt eine Tilgungsverpflichtung im Jahr 2023 zu Buche: Sie ergibt sich aus der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung im Jahr 2020 und beläuft sich auf rd. 2 Mrd. € jährlich. Die Tilgungsverpflichtungen steigen ab dem Jahr 2026 auf voraussichtlich insgesamt rd. 20,5 Mrd. € p.a. an. Die endgültige Höhe der Tilgungsverpflichtungen ergibt sich aus einer Ist-Abrechnung der Überschreitung der Kreditobergrenze nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres. Bis zum Jahr 2042 reduzieren die Tilgungsverpflichtungen Jahr für Jahr die zulässige Kreditaufnahme des Bundes.

Ab dem Jahr 2023 wird die Schuldenregel wieder ohne Inanspruchnahme der Ausnahmeklausel eingehalten. Entsprechend der Vorgaben der Schuldenregel ist eine Neuverschuldung im Bundeshaushalt i. H. v. rd. 5,4 Mrd. € im Jahr 2023, i.H.v. 12,0 Mrd. € im Jahr 2024 und i.H.v. 11,8 Mrd. € im Jahr 2025 geplant. Dies entspricht jeweils der zum Zeitpunkt des Kabinettschlusses maximal zulässigen Neuverschuldung des Bundes unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Komponenten (zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Höhe von 0,35 % des BIP, Konjunkturkomponente, Saldo der finanziellen Transaktionen, Saldo der Sondervermögen und ab dem Jahr 2023 einsetzender erster Tilgungsplan).

Um die reguläre Obergrenze der Neuverschuldung ab dem Jahr 2023 wieder einhalten zu können, wird zum einen die in der Vergangenheit gebildete Rücklage i.H.v. insgesamt 48,2 Mrd. € bis zum Ende des Finanzplanzeitraums vollständig eingesetzt (2023: 30,6 Mrd. €, 2024: 16,5 Mrd. €, 2025: 1,2 Mrd. €). Zum anderen besteht noch ein haushaltspolitischer Handlungsbedarf i.H.v. rd. 6,2 Mrd. € im Jahr 2025, der gegenüber dem bisherigen Finanzplan um rd. 36,4 Mrd. € deutlich reduziert und auf das letzte Finanzplanjahr begrenzt werden konnte. Aus Sicht der Bundesregierung sind zukünftige konjunkturelle Mehreinnahmen und sonstige Entlastungen im Finanzplanzeitraum vollständig für die Auflösung dieses Handlungsbedarfs zu verwenden.

Neben wieder gestiegenen Zinsen führt auch die pandemiebedingt stark erhöhte Kreditaufnahme des Bundes zu höheren Zinsausgabenbelastungen des Bundes in den kommenden Jahren. Die Zinsausgaben sind im Regierungsentwurf für den Haushalt 2022 mit knapp 14 Mrd. € veranschlagt und damit gut doppelt so hoch wie das Ist des Jahres 2020 (+7,5 Mrd. €). Im Finanzplanungszeitraum ist mit einem weiteren moderaten

Anstieg der Zinsausgaben zu rechnen. Der Zinsausgabenanstieg zeigt sich auch deutlich im Vergleich der kumulierten Zinsausgaben der laufenden Legislaturperiode (2018 bis 2021) und der kommenden (2022

bis 2025). Die Zinsausgaben des Bundes steigen in dieser Abgrenzung von rd. 45,5 Mrd. € auf voraussichtlich rd. 59 Mrd. €.

Tabelle 3

Der Finanzplan des Bundes 2021 bis 2025

	Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Finanzplan		
				2023	2024	2025
- in Mrd. € -						
Ausgaben	441,8	547,7	443,0	403,4	407,6	408,3
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	23,8	24,0	-19,1	-8,9	1,0	0,2
Einnahmen	441,8	547,7	443,0	403,4	407,6	408,3
Steuereinnahmen	283,3	284,0	315,2	332,9	346,4	359,2
Nettokreditaufnahme	130,5	240,2	99,7	5,4	12,0	11,8
nachrichtlich:						
<i>Ausgaben für Investitionen</i>	<i>50,3</i>	<i>59,3</i>	<i>51,8</i>	<i>50,9</i>	<i>50,8</i>	<i>50,8</i>

Tabelle 4

Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum

	Entwurf 2022	Finanzplan		
		2023	2024	2025
Mrd. €				
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP.....	0,35	0,35	0,35	0,35
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.....	3 336,2	3 507,6	3 690,2	3 788,0
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme.....	11,7	12,3	12,9	13,3
abzüglich Konjunkturkomponente.....	-1,7	-1,8	-1,3	0,0
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen.....	-1,8	-1,1	-0,6	0,4
abzüglich Tilgungsverpflichtung aus dem Haushalt 2020*	-	2,0	2,0	2,0
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme.....	15,1	13,3	12,8	10,9

* Vorläufiges Endergebnis. Die endgültige Berechnung des ab 2023 zu tilgenden Betrages erfolgt nach § 7 Artikel 115-Gesetz zum 1. September 2021.
Differenzen durch Rundung möglich

1.2.2 Wirkungsorientierung

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel zu verbessern. Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, bereits bestehende Ansätze der Wirkungsorientierung, wie z. B. einkommens- und ausgabeseitige Haushaltsanalysen (sog.

Spending Reviews) zu stärken und weiterzuentwickeln. Durch umfassende Aufgabenkritik sowie regelmäßige Überprüfung von Maßnahmen auf Effektivität und Effizienz sollen im Rahmen von Spending Reviews Effizienzreserven aufgedeckt bzw. Grundlagen für Neupriorisierungen geschaffen werden. Für den

mittlerweile sechsten Spending Review-Zyklus hatte das Bundeskabinett am 23. September 2020 die Durchführung einer Spending Review zum Thema „Personalhaushalt“ beschlossen. Es wurde untersucht, welche Möglichkeiten im Personalhaushalt bestehen, die Flexibilität der Ressorts zu erhöhen, ohne dabei das Budgetrecht des Parlaments zu schwächen. Diese Spending Review ist nunmehr abgeschlossen. Die gewonnenen Erkenntnisse und vorgeschlagenen Empfehlungen tragen insbesondere zum Abbau von Bürokratie und zur Erhöhung der Flexibilität der Ressorts im Rahmen der Stellenbewirtschaftung bei. Das Budgetrecht des Parlaments bleibt gewahrt. Mit dem Kabinettsbeschluss zum Entwurf des Bundeshaushalts 2022 und des Finanzplans bis 2025 vom 23. Juni 2021 wurden die jeweils zuständigen Ministerien aufgefordert, die Empfehlungen entsprechend umzusetzen. Davon werden grundsätzlich alle Ministerien mit ihren Geschäftsbereichen profitieren können. Im Rahmen des siebten Zyklus 2021/22 wird eine Spending Review zum Thema „Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit dem Bundeshaushalt“ durchgeführt.

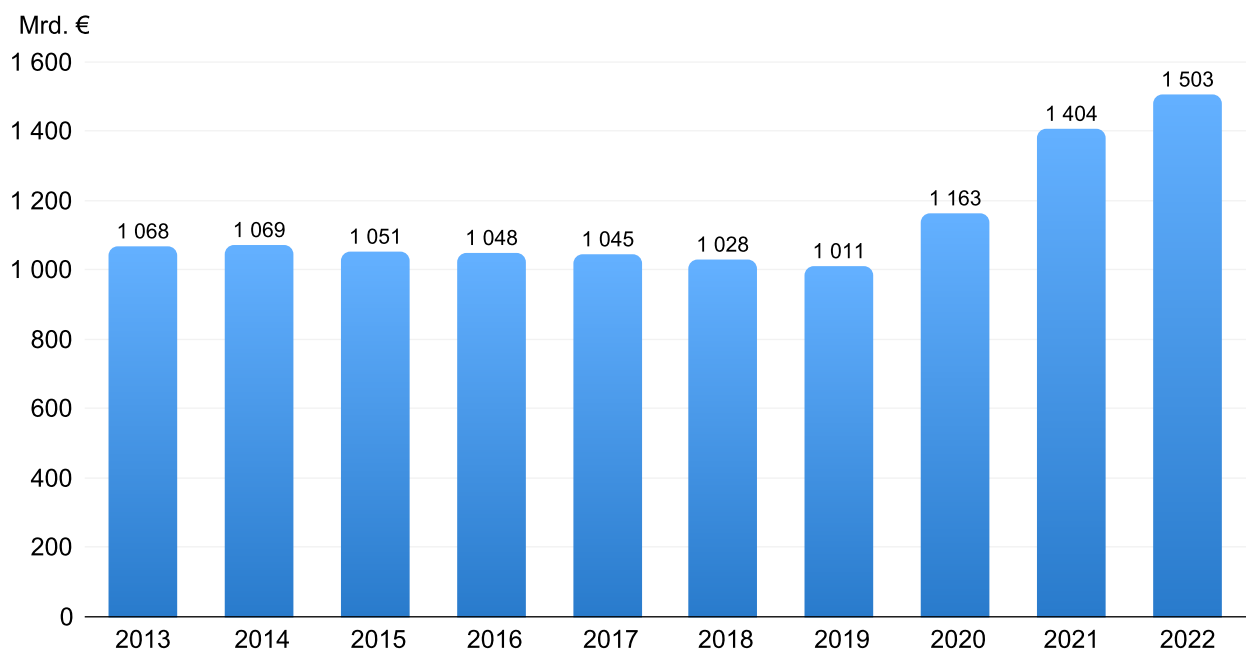
1.2.3 Entwicklung der Schuldenstandsquote

In den Jahren 2012 bis 2019 ging die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote kontinuierlich zurück. Von 80,7 % im Jahr 2012 sank der Schuldenstand in Relation zum BIP bis zum Ende des Jahres 2019 auf 59,7 %. Damit wurde der Referenzwert des Maastricht-Vertrags von 60 % des BIP erstmals seit dem Jahr 2002 wieder unterschritten. Der Rückgang der Schuldenstandsquote in den Jahren vor Ausbruch der Corona-Pandemie hat dazu beigetragen, auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie entschlossen und kraftvoll reagieren zu können, ohne die Stabilität des Staatshaushalts zu gefährden.

Infolge der Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie ist die Schuldenstandsquote im Jahr 2020 auf 69,7 % des BIP angestiegen. Im Jahr 2021 wird sich die Schuldenquote aufgrund des hohen gesamtstaatlichen Defizits weiter auf 74 ½ % des BIP erhöhen. In den Folgejahren geht die Schuldenstandsquote in der Projektion kontinuierlich zurück, auf schließlich 69 ¼ % des BIP im Jahr 2025.

Schaubild 1

Entwicklung der Schulden des Bundes* 2013 bis 2022



*ohne Sondervermögen mit Kreditermächtigung
Bis zum Jahr 2020 Abbildung von Ist-Werten zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

1.3 Die Ausgaben des Bundes

1.3.1 Überblick

Die Gesamtausgaben des Bundeshaushalts sinken von 443,0 Mrd. € im Jahr 2022 auf rd. 403,4 Mrd. € im Jahr 2023, bedingt insbesondere durch das Auslaufen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur kurzfristigen Stabilisierung der Wirtschaft, folgen dann aber wieder dem Trend der letzten Jahre und steigen an auf rd. 408,3 Mrd. € im Jahr 2025.

Das zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie aufgesetzte Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket wird auch in den kommenden Haushaltsjahren fortgesetzt. Mit dem darin enthaltenen, stark investiv ausgerichteten Zukunftspaket sollen insbesondere laufende Transformationsprozesse der Wirtschaft zur Stärkung des volkswirtschaftlichen Potenzials gefördert und aktiv gestaltet werden. Dies bildet den Grundstein für kräftiges und nachhaltiges Wirtschaftswachstum nach der Corona-Krise und sichert so auch in Zukunft eine solide Finanzpolitik. Die Schwerpunkte der transformativen Investitionen liegen insbesondere in den Bereichen Klimaschutz, Energiewende, Mobilität und Digitalisierung. Diese Investitionen stärken mittel- und langfristig die Innovationsfähigkeit in Deutschland und fördern somit das zukünftige Wachstumspotenzial, um ein Herauswachsen aus den Folgen der Corona-Pandemie zu ermöglichen. Zum Regierungsentwurf für den Haushalt 2022 und Finanzplan bis 2025 haben sich die Ressorts auf die Aufteilung der bislang zentral vorgehaltenen Vorsorgen für die Förderung der Digitalisierung, der Künstlichen Intelligenz, der Quantentechnologie und der 5G/6G Kommunikationstechnologien auf konkrete Maßnahmen geeinigt, sodass die Vorsorgen in die Ressorteinzelpläne verlagert werden können. Damit können sich die von der Bundesregierung im Konjunkturpaket angelegten, kräftigen und mittelfristig ausgerichteten Impulse von insgesamt 7 Mrd. € in den Jahren 2021 bis 2025 für diese zentralen Wachstumsbereiche entfalten.

Eine Herausforderung besonderen Ausmaßes für eine erfolgreiche wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland ist und bleibt der Klimawandel. Zusammen mit der ersten Novelle des Klimaschutzgesetzes hat das Bundeskabinett am 12. Mai 2021 einen „Klimapakt Deutschland“ beschlossen, um die ambitionierten Minderungspfade der Treibhausgasemissionen mit zusätzlichen Maßnahmen zu unterlegen. Dieser Klimapakt wird mit dem Regierungsentwurf zum Haushalt 2022 und dem Finanzplan bis 2025 in einem „Klimaschutz-Sofortprogramm 2022“ umgesetzt. Insgesamt werden mit dem Sofortprogramm rd. 8 Mrd. € im Haushalt 2022 und in den Folgejahren zur Finanzierung von Maßnahmen zur stärkeren Minderung der Treibhausgasemissionen bereitgestellt. Diese Mittel treten zu den über 80 Mrd. € hinzu, die in den vergangenen zwei Jahren

im Rahmen von Klimaschutz- und Konjunkturprogramm für Klimaschutzmaßnahmen bereitgestellt wurden. Damit verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Dynamik des notwendigen Transformationsprozesses noch zu Beginn der 2020er Jahre signifikant zu erhöhen.

Im Vergleich zum bisherigen Finanzplan erfahren auch die Ausgaben des Bundes zugunsten des Strukturwandels in den Kohleregionen einen deutlichen Zuwachs. Die Ansätze für Investitionen im Haushaltsjahr 2022 werden um rd. 0,5 Mrd. € auf insgesamt knapp 2 Mrd. € (inklusive Restedekungsmittel) angehoben. Die Bundesregierung ermöglicht damit eine bedarfsgerechte Verausgabung der vom Bund-Länder-Koordinierungsgremium vereinbarten Vorhaben im Haushaltsjahr 2022. In der weiteren Finanzplanung erhöhen sich die Mittel erheblich weiter auf rd. 3,3 Mrd. € jährlich. Dabei sind bereits die EU-Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang, die für Programme der Kohleländer bereitgestellt werden, zu 85 % auf die Ausgaben des Bundes für Maßnahmen nach dem Strukturstärkungsgesetz angerechnet.

Gleichzeitig nimmt Deutschland seine internationale Verantwortung bei der Entwicklungszusammenarbeit, bei der humanitären Hilfe und beim internationalem Klimaschutz wahr. Hierfür werden im Jahr 2022 allein in den Etats des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), des Auswärtigen Amtes (AA) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zusätzlich rd. 2,4 Mrd. € bereitgestellt. Hinzu kommen im Jahr 2022 weitere 2,0 Mrd. € als zentrale Vorsorge für die internationale Bekämpfung der Corona-Krise und für internationale Klimaschutzmaßnahmen.

Die Summe der investiven Impulse (in haushalterischer Abgrenzung) aus den gesamten Ausgaben im Regierungsentwurf zum Haushalt 2022 beträgt 51,8 Mrd. €. In den Finanzplanjahren wird die breit angelegte Investitionsoffensive auf hohem Niveau verstetigt und mit Mitteln in Höhe von rd. 51 Mrd. € jährlich fortgeführt. Mit diesem erheblich erhöhten Ausgabenniveau wird das Vorkrisenniveau von zuletzt rd. 38,1 Mrd. € (Ist 2019) deutlich überschritten. Das Spektrum der Investitionsausgaben ist weit: Die Mittel fließen u. a. in die Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße, in Bildung und Forschung, in die digitale Infrastruktur und in den klimafreundlichen Umbau der Wirtschaft. Die Verkehrsinvestitionen - als größter Ausgabeblock dieses Bereiches - steigen im Jahr 2022 auf rd. 19,2 Mrd. € und werden im Finanzplan ab 2023 auf einem Niveau von über 18 Mrd. € p.a. verstetigt.

Wichtige wirtschaftliche und nachhaltige Impulse setzt der Bund auch mit seinen Sondervermögen: Im Energie- und Klimafonds sind die umwelt- und klimapolitischen Maßnahmen der Bundesregierung aus dem Klimaschutzprogramm 2030 und aus dem Zukunftspaket des Konjunkturprogramms gebündelt.

Mit Programmausgaben von über 93 Mrd. € werden wichtige klimapolitische Vorhaben des Bundes im Zeitraum 2022 bis 2025 fortgesetzt und deutlich ausgeweitet. Aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ werden Investitionen im Rahmen des DigitalPakt Schule sowie zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabit- und Mobilfunknetzen gefördert. Hierzu werden zunächst die Erlöse aus der Vergabe der 5G-Mobilfunklizenzen eingesetzt. Zur Ausfinanzierung der Zusage des Bundes, insgesamt 6,5 Mrd. € für den DigitalPakt Schule bereitzustellen, werden dem Sondervermögen mit dem Haushalt 2022 zusätzlich 1,6 Mrd. € zugewiesen. Hinzu kommen investive Ausgaben der Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ und „Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern“ zur Unterstützung der Länder beim Ausbau der Kinderbetreuung. Insgesamt summieren sich die Investitionsausgaben (in haushalterischer Abgrenzung) aus den Sondervermögen des Bundes auf rd. 19,4 Mrd. € im Jahr 2022.

Die Pandemie hat zu einem erheblichen Anstieg der im Bundeshaushalt veranschlagten Sozialausgaben auf rd. 284,6 Mrd. € im Jahr 2021 geführt. Im Regie-

rungsentwurf zum Haushalt 2022 macht sich spiegelbildlich zur erwarteten wirtschaftlichen Erholung zunächst ein Rückgang auf knapp 216 Mrd. € bemerkbar. Ab 2023 steigen sie jedoch allmählich wieder an und erreichen im letzten Jahr des Finanzplans beinahe wieder den Stand von 2022.

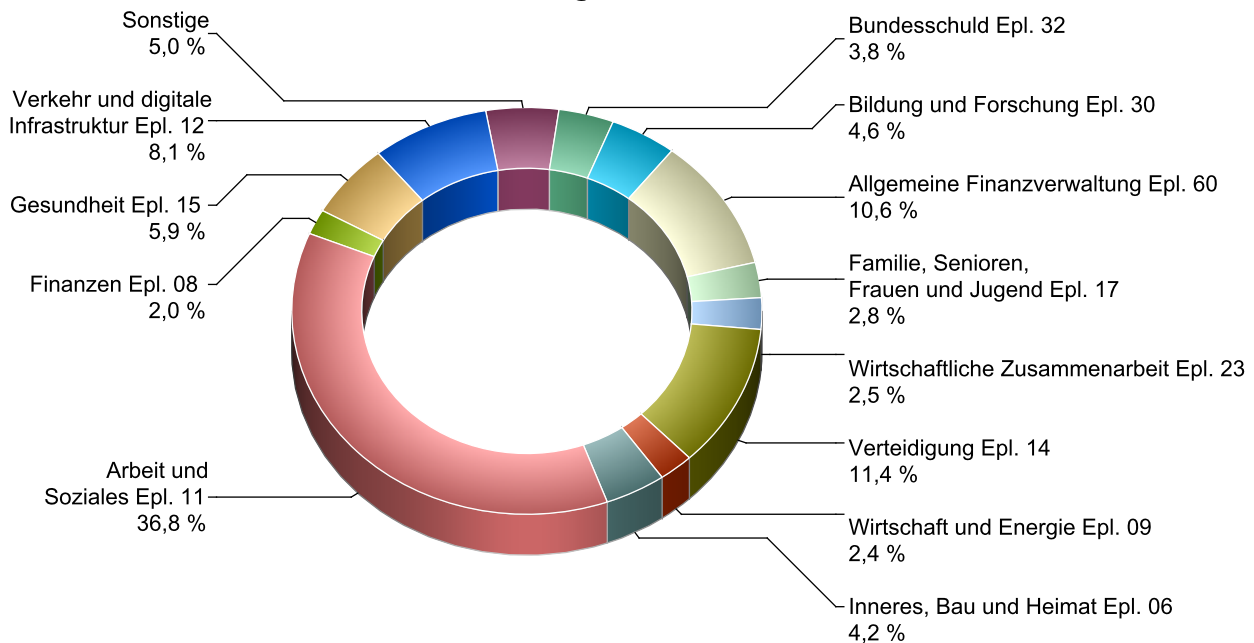
Um auch bei unvorhergesehenen, pandemiebedingten Mehrausgaben handlungsfähig zu bleiben, enthält der Regierungsentwurf für den Haushalt 2022 erneut eine Vorsorge i. H. v. 10 Mrd. €.

An den Erfahrungen der vergangenen Jahre mit regelmäßigen Entlastungen im Haushaltsvollzug orientiert sich die in allen Jahren enthaltene, nicht auf die Ressorts aufgeteilte, Globale Minderausgabe i. H. v. rd. 1,5 % der Ausgaben des Bundeshaushalts (sog. „Bodensatz-GMA“).

Die prozentuale Verteilung der Ausgaben auf die Ministerien bzw. die Einzelpläne ergibt sich aus Schaubild 2. Nach spezifischen Kriterien aufbereitete Darstellungen der Ausgabenstruktur enthalten Kap. 3.2 (nach Aufgabenbereichen) und Kap. 3.3 (Unterteilung in konsumtive und investive Ausgaben).

Schaubild 2

Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2022 nach Einzelplänen Gesamtausgaben: 443,0 Mrd. €



1.3.2 Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen

Die Abgrenzung und Gliederung der einzelnen Aufgabengebiete in Tabelle 5 und in der nachfolgenden Darstellung entsprechen weitgehend - jedoch nicht in allen Einzelheiten - dem Funktionenplan zum Bun-

deshaushalt. Um das Zahlenmaterial zum Finanzplan aussagefähiger und transparenter zu machen, werden die Aufgabenbereiche teils in anderer Zuordnung, teils in tieferer Aufgliederung sowie in anderer Reihenfolge dargestellt.

Tabelle 5

Die wesentliche Ausgaben des Bundes 2020 bis 2025 nach Aufgabenbereichen

	Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Finanzplan		
				2023	2024	2025
- in Mrd. € -						
1.3.2.1 Soziale Sicherung						
1.3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen.....	101,762	106,230	108,003	111,868	118,964	122,386
1.3.2.1.2 Arbeitsmarkt.....	47,918	48,803	43,847	42,789	42,489	42,182
1.3.2.1.3 Familienpolitische Leistungen.....	9,561	10,265	10,415	10,675	10,925	11,175
1.3.2.1.4 Wohngeld.....	0,656	0,735	0,735	0,690	0,710	0,690
1.3.2.1.5 Wohnungsbauprämie.....	0,161	0,138	0,148	0,133	0,128	0,138
1.3.2.1.6 Soziale Entschädigung.....	0,559	0,532	0,485	0,444	0,495	0,495
1.3.2.1.7 Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen.....	1,313	1,578	1,555	1,265	1,255	1,207
1.3.2.1.8 Landwirtschaftliche Sozialpolitik.....	3,938	4,209	4,105	4,204	4,264	4,264
1.3.2.1.9 Gesetzliche Krankenversicherung.....	18,038	27,985	21,500	14,500	14,500	14,500
1.3.2.1.10 Soziale Pflegeversicherung.....	-	-	1,000	1,000	1,000	1,000
1.3.2.1.11 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	7,440	8,310	8,611	9,062	9,512	9,812
1.3.2.1.12 Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich.....	41,966	93,522	17,686	8,512	6,429	6,211
1.3.2.2 Verteidigung						
1.3.2.2.1 Militärische Verteidigung (ohne Versorgung).....	40,064	40,786	44,047	40,972	40,737	40,229
1.3.2.2.2 Weitere Verteidigungslasten.....	0,048	0,036	0,044	0,040	0,035	0,034
1.3.2.3 Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz						
1.3.2.3.1 Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung.....	0,184	0,213	0,244	0,257	0,237	0,237
1.3.2.3.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.....	0,966	1,161	1,335	1,133	1,041	0,961
1.3.2.3.3 Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation.....	0,682	0,782	0,832	0,822	0,791	0,766
1.3.2.3.4 Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.....	0,341	1,177	0,599	0,529	0,476	0,394
1.3.2.4 Wirtschaftsförderung und Energie						
1.3.2.4.1 Energie.....	2,474	1,284	1,573	1,604	0,900	0,786
1.3.2.4.2 Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	0,504	1,126	1,074	1,047	0,866	0,684
1.3.2.4.3 Mittelstand, industrienaher Forschung und Technologieförderung.....	1,126	1,337	1,205	1,212	1,209	1,191
1.3.2.4.4 Regionale Wirtschaftsförderung.....	1,400	2,968	3,426	4,997	4,189	3,840
1.3.2.4.5 Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.....	1,001	9,450	10,076	9,481	6,875	4,913
1.3.2.5 Verkehr						
1.3.2.5.1 Eisenbahnen des Bundes.....	13,131	18,030	15,054	14,455	14,483	14,642

	Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Finanzplan			
				2023	2024	2025	
- in Mrd. € -							
1.3.2.5.2	Bundesfernstraßen.....	9,914	11,368	11,112	10,535	10,514	10,513
1.3.2.5.3	Bundeswasserstraßen.....	2,613	2,570	2,902	2,389	2,365	2,260
1.3.2.5.4	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.....	0,315	1,004	1,004	1,004	1,004	2,004
1.3.2.5.5	Sonstige Maßnahmen im Verkehrsbereich.....	2,088	5,881	2,919	2,357	2,174	2,152
1.3.2.6	Bau- und Stadtentwicklung.....	1,621	2,831	3,351	3,561	3,601	3,429
1.3.2.7	Bildung, Wissenschaft, Forschung						
1.3.2.7.1	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	13,183	15,956	16,247	15,067	15,033	14,498
1.3.2.7.2	Hochschulen.....	2,721	2,459	2,499	2,493	2,648	2,616
1.3.2.7.3	Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	6,045	5,182	4,179	3,990	3,862	3,808
1.3.2.7.4	Berufliche Bildung sowie sonstige Bereiche des Bildungswesens.....	2,257	3,308	3,219	3,071	3,095	3,090
1.3.2.9	Kulturelle Angelegenheiten.....	3,974	4,313	3,081	2,920	2,942	2,950
1.3.2.10	Umweltschutz (ohne EKF).....	2,135	4,982	2,599	2,553	2,500	2,519
1.3.2.11	Sport.....	0,430	0,484	0,303	0,269	0,253	0,252
1.3.2.12	Innere Sicherheit, Zuwanderung.....	8,231	9,357	9,612	8,828	8,704	8,605
1.3.2.13	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	12,127	12,324	10,795	9,830	9,654	9,551
1.3.2.14	Allgemeine Finanzwirtschaft						
1.3.2.14.1	Zinsausgaben.....	6,506	10,354	13,934	14,296	15,593	15,053
1.3.2.14.2	Versorgungsausgaben des Bundes ohne Bahn und Post.....	9,319	9,298	9,439	9,536	9,586	9,663
1.3.2.14.3	Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandaanstalt.....	0,359	0,408	0,378	0,356	0,354	0,347
1.3.2.15	Sondervermögen.....	29,387	2,529	5,883	3,202	2,757	2,497

Rundungsdifferenzen möglich

1.3.2.1 Soziale Sicherung

Die Sozialausgaben des Bundes (Abgrenzung: Hauptfunktion 2 des Funktionenplans) stellen den mit Abstand größten Ausgabebereich des Bundeshaushalts dar. Nach einem starken Anstieg auf 284,7 Mrd. € im Jahr 2021 aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie sinken sie im Jahr 2022 auf 215,7 Mrd. € und im Jahr 2023 weiter auf 203,4 Mrd. €. In den Finanzplanjahren ab 2024 folgen die Sozialausgaben wieder dem bisherigen Trend eines stetigen Anstiegs. Die Sozialleistungsquote (der Anteil der Sozialausgaben an den Gesamtausgaben) steigt im Jahr 2021 auf 52,0 %, nachdem sie seit 2017 gesunken war (2017: 51,0 %, 2020: 49,4 %). Im Jahr 2022 geht sie zunächst auf 48,7 % zurück, steigt dann aber in den Folgejahren stetig an auf dann 52,5 % im Jahr 2025.

1.3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen

Die Leistungen an die Gesetzliche Rentenversicherung aus dem Einzelplan des BMAS sind seit Jahren die größte Ausgabeblöcke im Bundeshaushalt. Den Hauptanteil dieses Ausgabenblocks bilden die Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung einschließlich des zusätzlichen Bundeszuschusses (2022: rd. 80,6 Mrd. €). Hinzu kommen die Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten i. H. v. rd. 16,9 Mrd. € im Jahr 2022. Darüber hinaus erstattet der Bund der allgemeinen Rentenversicherung die Aufwendungen, die ihr aufgrund der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR entstehen. Hierfür sind im Finanzplanzeitraum 2022 bis 2025 insgesamt rd. 14,3 Mrd. € vorgesehen (für 2022 rd. 3,5 Mrd. €). In der Erstattung des Bundes sind auch die Anteile der neuen Länder enthalten. In den Jahren 2010 bis

2020 verteilten sich die Anteile zu 40 % auf den Bund sowie zu 60 % auf die neuen Länder. In Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes der Bundesregierung verteilen sich die Anteile seit dem Jahr 2021 zu 50 % auf den Bund sowie zu 50 % auf die neuen Länder. Des Weiteren leistet der Bund Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX und Inklusionsbetrieben beschäftigten behinderten Menschen. Im Jahr 2022 ist hierfür ein Betrag von rd. 1,5 Mrd. € vorgesehen.

Die Ausgaben des Bundes für die Defizitdeckung in der knappschaftlichen Rentenversicherung steigen im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um 3,3 % auf rd. 5,4 Mrd. €.

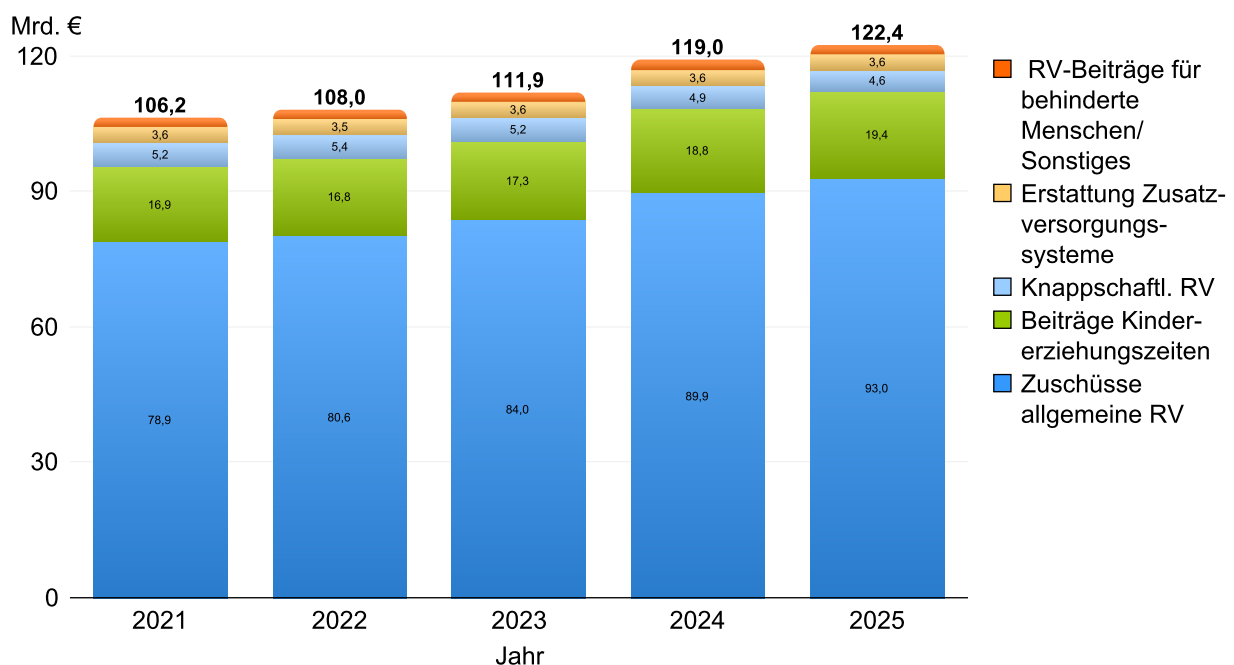
Zusammengefasst sind im Jahr 2022 für die Leistungen an die Rentenversicherung rd. 108,0 Mrd. € vorgesehen (vgl. Schaubild 3). Die Ansätze bilden die Ergebnisse der Renten- und Steuerschätzung vom April bzw. Mai 2021 ab. Im Vergleich zu den Soll-Ansätzen des Jahres 2021 nehmen die Leistungen an die Rentenversicherung zu (rd. +1,8 Mrd. €). Bis zum Jahr 2022 wirkt sich im Finanzplanzeitraum die Fortschreibung des Rentenbeitragssatzes (18,6 %) stabilisierend aus. In den Jahren 2023 und 2024 erhöhen sich c. p. die Leistungen des Bundes an die Ren-

tenversicherung aufgrund steigender Beitragssätze, im Jahr 2023 steigt der Beitragssatz auf 18,7 % und im Jahr 2024 auf 19,7 %. Des Weiteren wirken die Brutto Lohnentwicklung und positive Zuwachsraten bei den unter Dreijährigen im Rahmen der Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten insgesamt ausgabenerhöhend.

Aufgrund des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes wird der allgemeine Bundeszuschuss seit dem Jahr 2019 schrittweise um insgesamt rd. 0,5 Mrd. € jährlich bis auf rd. 2 Mrd. € im Jahr 2022 erhöht. Im Jahr 2022 tritt dann eine zweite, im Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vorgesehene stufenweise Erhöhung in Kraft, die bis zum Jahr 2025 auf weitere rd. 2 Mrd. € aufwächst. Zudem wird aufgrund des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes ab dem Finanzplanjahr 2022 der allgemeine Bundeszuschuss zweckgebunden um jährlich 0,5 Mrd. € (dynamisiert) erhöht, um eine Rücklage bei der Rentenversicherung zu befüllen. Diese dient zur Wahrung der Beitragssatzobergrenze von höchstens 20 % bis zum Jahr 2025. Damit stellt sich der Bund verstärkt den absehbaren, demografiebedingten Herausforderungen.

Schaubild 3

Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2021 bis 2025



Rundungsdifferenzen möglich

1.3.2.1.2 Arbeitsmarkt

Die Bundesaussgaben für den Arbeitsmarkt werden im Jahr 2022 mit insgesamt rd. 43,8 Mrd. € veranschlagt.

Nachdem die deutsche Volkswirtschaft im Zuge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 einen starken Einbruch der Wirtschaftsleistung erfahren hat, setzt im Jahr 2021 der Erholungsprozess ein. Daher können die passiven Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslo-

sengeld II und Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung – BBKdU) im Jahr 2022 etwas niedriger veranschlagt werden. Sie werden von ursprünglich geplanten 35,2 Mrd. € im bisher geltenden Finanzplan auf 32,5 Mrd. € abgesenkt.

Für das Arbeitslosengeld II sind im Jahr 2022 22,4 Mrd. € veranschlagt. Die Ansätze für die weiteren Finanzplanjahre (2023: 22,3 Mrd. €; 2024: 22,2 Mrd. €; 2025: 22,1 Mrd. €) beruhen auf der Annahme einer voraussichtlich wieder sinkenden Anzahl an Arbeitslosen (vgl. Schaubild 4) und weiterer Anhebungen der Regelbedarfe.

Im Haushalt 2022 sind für die BBKdU 10,1 Mrd. € vorgesehen (2023: 10,2 Mrd. €; 2024: 10,0 Mrd. €; 2025: 9,8 Mrd. €).

Für das Gesamtbudget zur Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten stehen pro Jahr rd. 9,9 Mrd. € zur Verfügung. Nach wie vor bleibt es in dezentraler Verantwortung der Jobcenter vor Ort, zu entscheiden, ob eher eine maßnahmenorientierte Eingliederungsstrategie oder eher eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters dem Ziel der Vermittlung in den Arbeitsmarkt dienlicher erscheint.

Für die Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt wird die nationale berufsbezogene

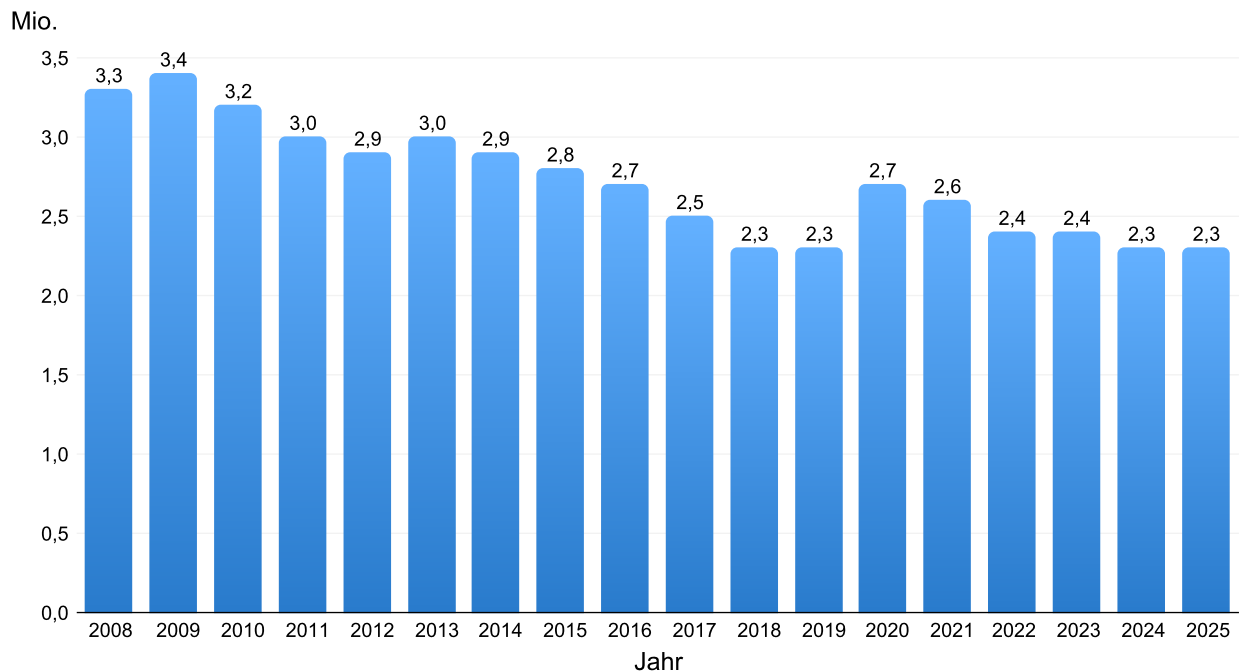
Deutschsprachförderung 2022 mit 345 Mio. € fortgesetzt (2023 ff.: 310 Mio. €).

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) wurde durch die Maßnahmen zur Krisenbewältigung in den Jahren 2020 und 2021 – insbesondere durch die konjunkturelle Kurzarbeit – finanziell stark belastet. Wegen der deutlichen Abschwächung der Pandemie und dem einsetzenden Erholungsprozess im Laufe des Jahres 2021 wird der BA-Haushalt im Jahr 2022 voraussichtlich nur noch ein geringfügiges Defizit aufweisen.

Zur Finanzierung des Defizits erhält die BA zunächst unterjährige Liquiditätshilfen des Bundes als zinslose Darlehen nach § 364 SGB III. Hierfür steht ein Ermächtigungsrahmen von bis zu 15 Mrd. € zur Verfügung, der mehrfach in Anspruch genommen werden kann. Kann die BA die unterjährigen Liquiditätshilfen bis Ende des Jahres 2022 nicht zurückzahlen, so werden die Liquiditätshilfen abweichend von der Regelung des § 365 SGB III in einen Zuschuss umgewandelt (§ 12 Absatz 1 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2022). Hierfür sind 1,0 Mrd. € veranschlagt.

Schaubild 4

Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2008 bis 2025*



* Ab 2021: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 2021

1.3.2.1.3 Familienbezogene Leistungen

Der Ressortansatz des BMFSFJ beläuft sich auf rd. 12,43 Mrd. € im Jahr 2022. Anpassungen erfolgten im Bereich des Elterngeldes und des Unterhaltsvorschlusses. Das Elterngeld stellt mit einem Ansatz

von 7,63 Mrd. € in 2022 und im Finanzplan 2023 bis 2025 mit insgesamt 24,42 Mrd. € weiterhin die wichtigste gesetzliche Leistung im Einzelplan des BMFSFJ dar. Die Ausgaben für den Kinderzuschlag werden in 2022 mit rd. 1,33 Mrd. € und nach dem

Unterhaltungsvorschussgesetz mit 1,02 Mrd. € veranschlagt.

Für die vielfältigen Programme in den Bereichen Familie, Jugend, Senioren, Frauen und Zivilgesellschaft stehen im Jahr 2022 ohne die Sondervermögen insgesamt rd. 1,6 Mrd. € zur Verfügung. Der Programmbereich wurde im Jahr 2022 mit erheblichen Mitteln i. H. v. 272 Mio. € aus dem von der Bundesregierung beschlossenen Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Jugendliche und Kinder“ aufgestockt. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Überwindung pandemiebedingter Einschränkungen im familiären Bereich und zur Stärkung sozialen Lernens und anderer Kompetenzen bei Kindern und Jugendlichen geleistet. Von den Erhöhungen profitieren insbesondere die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung mit einem Aufwuchs um rd. 81 Mio. € und die Qualifizierungsoffensive mit einem Anstieg um 60 Mio. €. Für zahlreiche weitere Maßnahmen werden insgesamt rd. 131 Mio. € bereitgestellt.

Ein weiterer Schwerpunkt in 2022 mit 2 Mrd. € bleibt die Förderung frühkindlicher Bildung mit verschiedenen Maßnahmen durch das Gute-Kita-Gesetz. Im Rahmen der von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ wurde festgehalten, dass der Bund auch für die Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung über 2022 hinaus seine Verantwortung wahrnehmen wird.

Im Kontext der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern stellt der Bund über das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ insgesamt bis zu 3,5 Mrd. € für den investiven Ausbau der kommunalen Bildungsinfrastruktur bereit (siehe Ziffer 1.3.2.15.3). Zudem soll über eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung im Finanzausgleichsgesetz zugunsten der Länder deren zusätzlichen Lasten bei den laufenden Kosten Rechnung getragen werden. Das entsprechende Gesetz („Ganztagsförderungsgesetz“) befindet sich noch im parlamentarischen Verfahren, da der Bundesrat am 25. Juni 2021 beschlossen hat, hierzu den Vermittlungsausschuss anzurufen.

1.3.2.1.4 Wohngeld

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird einkommensschwachen Haushalten zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gewährt. Das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Im Bundeshaushalt 2022 sind insgesamt 735 Mio. € vorgesehen. Mit der Wohngeldreform 2020 wurden zum 1. Januar 2020 das Leistungsniveau und die Reichweite des Wohngeldes gestärkt. Damit werden auch die Auswirkungen der jährlichen Anpassungen der Regelbedarfe und Rentenwerte auf das Wohngeld berücksichtigt. Mit dem Einstieg in die CO₂-Bepreisung ab 2021 wurde das Ausgabevolumen des Wohn-

geldes um 10 % erhöht, um Wohngeldhaushalte mit einer CO₂-Komponente gezielt bei den Heizkosten zu entlasten und soziale Härten durch die CO₂-Bepreisung zu vermeiden. Zudem wurde zum 1. Januar 2021 flankierend zur Grundrente ein Freibetrag beim Wohngeld eingeführt, damit die Verbesserung in der Rente nicht durch eine Kürzung des Wohngeldes aufgehoben wird. Im Ansatz außerdem berücksichtigt sind erwartete Mehrausgaben für das Wohngeld auf Grund von Einkommenseinbußen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Ab dem Jahr 2022 wird zudem die mit der Wohngeldreform 2020 eingeführte regelmäßige zweijährige Anpassung des Wohngeldes an die eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung im Finanzplan abgebildet.

1.3.2.1.5 Wohnungsbauprämie

Der Bund fördert insbesondere Beiträge an Bauspar-Kassen mit einer Prämie, wenn das Einkommen der Bausparenden eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Grenze beträgt bis zum 31. Dezember 2020 jährlich 25.600/51.200 € (Alleinstehende/Verheiratete), ab dem 1. Januar 2021 erfolgte eine Anpassung auf 35.000/70.000 € (Alleinstehende/Verheiratete) jährlich. Die Prämie beträgt derzeit 8,8 % der prämiengünstigten Aufwendungen (Höchstbeträge 512/1.024 € für Alleinstehende/Verheiratete), ab dem 1. Januar 2021 steigt sie auf 10 % (Höchstbeträge 700/1.400 € für Alleinstehende/Verheiratete) an. Die Wohnungsbauprämie wurde für Verträge, die bis zum Jahr 2008 geschlossen wurden, in der Regel nach Ablauf einer Sperrfrist von sieben Jahren nach Vertragsabschluss oder bei Zuteilung und Verwendung der Bausparsumme für den Wohnungsbau ausgezahlt. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie für Verträge, die seit dem Jahr 2009 neu abgeschlossen werden, generell an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt. Im Jahr 2022 sind 148 Mio. € Ausgaben für Zahlungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz vorgesehen.

1.3.2.1.6 Soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsofferleistungen)

Für den Bereich der Sozialen Entschädigung sind im Bundeshaushalt 2022 insgesamt rd. 0,48 Mrd. € veranschlagt. Es werden die Bereiche der Kriegsofferversorgung (KOV) und der Kriegsofferfürsorge (KOF) unterschieden.

Der Schwerpunkt liegt bei der KOV mit rd. 0,33 Mrd. € und umfasst die staatlichen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an Personen, die durch Krieg, Militärdienst oder militärähnlichen Dienst gesundheitlich geschädigt worden sind, oder an deren Hinterbliebene (im Wesentlichen Versorgungsbezüge und Heil- und Krankenbehandlung). Darüber hinaus werden Mittel für die soziale Entschädigung von Personen, die aus politischen Gründen inhaftiert wurden, für Opfer von Gewalttaten und SED-Unrecht sowie für Wehr- und Zivil-

dienstgeschädigte zur Verfügung gestellt. Entschädigungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) werden seit dem Jahr 2015 aus dem Einzelplan des BMVg gezahlt. Insgesamt erhalten rd. 68 200 Personen Versorgungsleistungen (Stand 1. Juni 2021); gegenüber dem Jahr 2020 (rd. 75 200) sind dies 7 000 Personen weniger.

Die KOF umfasst alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie dient der Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem BVG durch besondere Hilfen für Beschädigte und Hinterbliebene im Einzelfall. Die Leistungen sind grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig. Im Bundeshaushalt 2022 werden hierfür rd. 0,15 Mrd. € veranschlagt.

Die im Regierungsentwurf für den Haushalt 2022 und im Finanzplan bis zum Jahr 2025 veranschlagten Ausgaben berücksichtigen die jährlichen Ausgaben für die vorgezogenen Maßnahmen (u. a. Leistungserhöhungen und Leistungsverbesserungen Waisenrenten, Bestattungskosten, Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Gewaltopfer), die im Jahr 2019 rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten sind, sowie die zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechtes in Form des neuen SGB XIV.

1.3.2.1.7 Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen

Für Wiedergutmachungsleistungen zur Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung sind im Haushaltsentwurf 2022 insgesamt rd. 1.348 Mio. € zugunsten von Menschen vorgesehen, die in der Zeit des Nationalsozialismus wegen politischer Gegnerschaft oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden erlitten haben. Die Leistungen des Bundes und der Länder betragen von 1950 bis Ende 2020 insgesamt rd. 79 Mrd. €. Ein Teil der Wiedergutmachungsleistungen des Bundes entfällt auf die Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das durch die Länder ausgeführt wird. Die Aufwendungen werden im Rahmen der Lastenverteilung nach § 172 BEG anteilig vom Bund und den alten Bundesländern getragen (Bundesanteil 2022: 56 Mio. €). Die Bundesregierung hat sich auf der Grundlage von Art. 2 der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages gegenüber der Jewish Claims Conference (JCC) am 29. Oktober 1992 verpflichtet, für Härteleistungen an jüdische Verfolgte zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Danach hat der Bund bis zum Jahr 2020 rd. 10,3 Mrd. € geleistet, für 2022 sind rd. 1.216 Mio. € vorgesehen. Für die Wiedergutmachung an nicht jüdischen Opfern sowie für die Verwaltungskostenerstattung an die JCC werden im Jahr 2022 Mittel i. H. v. rd. 39 Mio. € eingesetzt.

Die Ausgaben für die Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen sinken von 50,8 Mio. € im Jahr 2022 auf 49,6 Mio. € im Jahr 2025.

Die Ausgaben für den Lastenausgleich sinken von rd. 7,4 Mio. € im Jahr 2021 auf rd. 6,4 Mio. € im Jahr 2022 und reduzieren sich weiter auf rd. 4,6 Mio. € im Jahr 2025.

1.3.2.1.8 Landwirtschaftliche Sozialpolitik

Mit einem Ansatz von rd. 4,1 Mrd. € bleibt die Agrarsozialpolitik im Haushaltsentwurf 2022 das finanziell bedeutsamste Instrument der nationalen Agrarpolitik. Sie umfasst im Wesentlichen die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte sowie zur landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung. Mit fortlaufenden Reformen wird dem Ziel Rechnung getragen, die landwirtschaftliche Sozialversicherung als eigenständiges, auf die Bedürfnisse der selbständigen Landwirte zugeschnittenes System der sozialen Sicherung zukunftsfähig zu gestalten.

Der Bundeszuschuss zur Alterssicherung der Landwirte als größter Ausgabeposten dieses Politikbereichs steigt bis zum Jahr 2025 auf voraussichtlich 2,53 Mrd. € (2021: 2,48 Mrd. €). Auch künftig werden somit mehr als drei Viertel der Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung durch Bundeszuschüsse finanziert. Die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft wirken sich nicht auf die Beitragshöhe aus, sondern werden allein vom Bund getragen. Die Haushaltsansätze stützen sich auf den Rechtsstand im Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte vom 23. November 2017 (BT-Drs. 19/100) sowie auf aktuelle Schätzungen.

In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung übernimmt der Bund die Leistungsausgaben der Altenteiler, soweit diese nicht durch deren Beiträge und den in den Beiträgen der aktiven Landwirte enthaltenen Solidarzuschlag gedeckt sind. Der Solidarzuschlag beträgt im Jahr 2021 65 Mio. €. Die Zuschüsse des Bundes für die landwirtschaftliche Krankenversicherung steigen in Folge höherer Leistungsausgaben bis zum Jahr 2025 voraussichtlich auf 1,59 Mrd. € an (2021: 1,51 Mrd. €).

Die Zuschüsse an die landwirtschaftliche Unfallversicherung dienen der Senkung der Unfallversicherungsbeiträge, um damit die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen finanziell zu entlasten. Im Haushaltsentwurf 2022 und für die Folgejahre sind hierfür jeweils 100 Mio. € vorgesehen.

1.3.2.1.9 Gesetzliche Krankenversicherung

Der Bund leistet gemäß § 221 Absatz 1 SGB V zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben einen Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds. Seit dem Jahr 2017 ist dieser auf jährlich 14,5 Mrd. € festgeschrieben.

Im Rahmen der Sozialgarantie, mit der die Bundesregierung anstrebt, die Sozialversicherungsbeiträge auch im Jahr 2022 unter 40 Prozent zu halten, leistet der Bund im Jahr 2022 an den Gesundheitsfonds einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe von 7 Mrd. €. Das Bundesministerium für Gesundheit ist bis zum 31. Dezember 2021 ermächtigt, durch Rechtsverordnung diesen ergänzenden Bundeszuschuss auf einen Betrag neu festzusetzen, der erforderlich ist, um den durchschnittlichen Zusatzbeitragsatz bei 1,3 Prozent im Jahr 2022 zu stabilisieren. Dies bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Zustimmung des Deutschen Bundestags.

1.3.2.1.10 Soziale Pflegeversicherung

Durch die Corona-Pandemie waren insbesondere die Beschäftigten der Pflege stark gefordert. Die umgesetzten Reformschritte zur Pflege schaffen die Rahmenbedingungen für eine regelmäßige Entlohnung der Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarif. Um gleichzeitig eine finanzielle Entlastung der Pflegebedürftigen in der vollstationären Pflege zu gewährleisten, werden gemäß § 61a SGB XI ab dem Jahr 2022 vom Bund jährlich 1 Mrd. Euro als pauschale Beteiligung an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung zur Verfügung gestellt. Der Beitragsatz zur sozialen Pflegeversicherung liegt seit dem 1. Januar 2019 bei 3,05 %. Für Kinderlose beträgt der Beitragsatz 3,3 % und wird ab dem 1. Januar 2022 um 0,1 Beitragssatzpunkte steigen.

1.3.2.1.11 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Sozialhilfeleistungen werden grundsätzlich von den Kommunen und Ländern getragen. Nachdem sich der Bund im Jahr 2003 erstmals an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beteiligt hatte, übernahm er sie nach einem sukzessiven Anstieg ab 2014 vollständig (§ 46a SGB XII). Diese kommunale Aufgabe wird seit Übernahme der Finanzierung durch den Bund als Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Für das Jahr 2022 sind im Bundeshaushalt 8,6 Mrd. € veranschlagt (2023: 9,05 Mrd. €; 2024: 9,5 Mrd. €; 2025: 9,8 Mrd. €).

1.3.2.1.12 Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich

Im Jahr 2022 werden zur Ausfinanzierung der Corona-Unternehmenshilfen Mittel i. H. v. 7 Mrd. € bereitgestellt. Im Haushalt 2021 waren für die Corona-Unternehmenshilfen 39,5 Mrd. € veranschlagt, die mit dem Nachtragshaushalt 2021 um 25,5 Mrd. € auf 65 Mrd. € erhöht wurden. Aus diesem Ansatz werden u. a. die unterschiedlichen Zuschüsse an Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfen, Sonderhilfsmaßnahmen wie November-

und Dezemberhilfen sowie Neustarthilfen und Sonderfonds Kulturveranstaltungen finanziert.

Für die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen stellt der Bund im Haushaltsjahr 2022 rd. 521,4 Mio. € zur Verfügung. Darin sind u. a. Maßnahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes, die Erstattung von Fahrgeldausfällen, die durch die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Begleitpersonen im öffentlichen Personenverkehr entstehen, und Zuschüsse zur Förderung der sozialen Eingliederung sowie der beruflichen und medizinischen Rehabilitation enthalten.

Bei den Jugendfreiwilligendiensten (JFD; Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) fördert der Bund die pädagogische Begleitung und die Qualitätssicherung. Beim internationalen Jugendfreiwilligendienst werden zusätzlich auch teilnehmendenbezogene Ausgaben gefördert. Im Jahrgang 2019/2020 wurden insgesamt rund 59 000 Freiwillige gefördert. Im Jahr 2022 stehen erneut für die Finanzierung des BFD 207,2 Mio. € und für die JFD rund 120,7 Mio. € zur Verfügung.

Für die Förderung der freiwilligen privaten Pflegevorsorge stehen im Jahr 2022 für die Zahlung einer staatlichen Zulage 58,6 Mio. € zur Verfügung. Aus diesen Mitteln werden sowohl die Verwaltungskosten der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichteten Zentralen Stelle für Pflegevorsorge als durchführendes Organ für die Pflegevorsorgeförderung als auch die Personal- und Sachausgaben des Bundesamtes für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde über die Zentrale Stelle für Pflegevorsorge erstattet.

1.3.2.2 Verteidigung

Deutschlands Sicherheits- und Verteidigungspolitik steht weiterhin vor vielfältigen, sich wandelnden Herausforderungen, wie zwischenstaatlichen Konflikten, transnationalem Terrorismus, Angriffen aus dem Cyber- und Informationsraum, Bedrohungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie durch hybride Kriegsführung. Deutschlands sicherheitspolitisches Umfeld ist in den vergangenen Jahren noch komplexer, volatiler sowie dynamischer und damit immer schwieriger vorhersehbar geworden. Nationale Sicherheitsvorsorge wird durch den gemeinsamen Einsatz von zivilen und militärischen, staatlichen und nicht staatlichen Stellen und Organisationen im multinationalen Verbund gewährleistet.

1.3.2.2.1 Militärische Verteidigung

Die im Weißbuch 2016 der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr identifizierten sicherheitspolitischen Werte, Interessen und strategischen Prioritäten der Bundesrepublik Deutschland bilden den Rahmen für Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr als Instrument des gesamtstaatlichen Ansatzes deutscher Sicherheitspolitik. Übergreifendes Ziel ist es, im Sinne von Artikel 87a

und 35 GG einsatzbereite und bündnisfähige Streitkräfte aufzustellen. Ihre Fähigkeiten müssen durch die kontinuierliche Modernisierung der Bundeswehr fortlaufend weiterentwickelt werden. Multinationalität und Integration sind und bleiben Bestimmungsgrößen für die Bundeswehr. Die mit dem Gipfel von Wales 2014 begonnenen Entwicklungen verlangen eine deutliche Akzentuierung der Anstrengungen im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft und Reaktionsfähigkeit. Weitere Aufgaben der Bundeswehr sind u. a. internationales Krisenmanagement, Heimatschutz, subsidiäre Unterstützungsleistungen in Deutschland, Partnerschaft und Kooperation auch über EU und NATO hinaus sowie humanitäre Not- und Katastrophenhilfe. Die in Qualität und Quantität gewachsenen Aufgaben der Bundeswehr müssen sich auch in der Fähigkeitsentwicklung widerspiegeln. Es gilt, Aufgabenspektrum und Ressourcenausstattung der Bundeswehr in Einklang zu bringen.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2022 sind 182 426 Planstellen für Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten vorgesehen. Hinzu kommen 12 500 Freiwilligen Wehrdienst Leistende und 4 500 Reservisten dienst Leistende. Für zivile Beschäftigte sind 76 268 Planstellen und Stellen ausgebracht.

Die im Entwurf des Bundeshaushaltes 2022 für den Einzelplan des BMVg vorgesehenen Ausgaben liegen einschließlich zusätzlicher Mittel aus dem Konjunkturpaket von rd. 1,2 Mrd. € bei insgesamt rd. 50,3 Mrd. € und damit rd. 3,4 Mrd. € über dem Ansatz 2021. Für das Jahr 2023 sind Mittel i. H. v. rd. 47,3 Mrd. €, für 2024 i. H. v. von rd. 47,2 Mrd. € und für 2025 i. H. v. rd. 46,7 Mrd. € vorgesehen. Darin sind in den Jahren 2023 und 2024 jeweils rd. 0,5 Mrd. € zusätzliche Mittel aus dem Konjunkturpaket enthalten.

1.3.2.2.2 Weitere Verteidigungslasten

Der Bund trägt neben den Ausgaben für die eigenen Streitkräfte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge bestimmte Verteidigungsfolgekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufenthalt und Abzug der verbündeten Streitkräfte entstehen. Für das Haushaltsjahr 2022 sind Ausgaben in Höhe von rd. 46,36 Mio. €, für 2023 rd. 42,61 Mio. €, für 2024 rd. 37,51 Mio. € und 2025 rd. 37,21 Mio. € veranschlagt.

Die Einnahmen werden sich 2022 und im Finanzplanungszeitraum annähernd auf einem konstanten Niveau bewegen. Die Ausgaben in diesem Bereich sind geprägt durch die Zahlungen von Überbrückungsbeihilfen an ehemalige Arbeitskräfte der Streitkräfte der Entsendestaaten. Die Beschäftigtenzahlen werden aufgrund von Abbauplänen und Standortschließungen insbesondere der britischen und amerikanischen Streitkräfte abnehmen. Ein weiterer großer Ausgabenposten sind die Ansätze für die Restwertentschädigungen an Streitkräfte der Entsendestaaten auf-

grund von Verpflichtungen aus bestehenden bzw. noch abzuschließenden Vereinbarungen. Die Verringerung der Ausgaben ist im Wesentlichen im Rückgang der Zahlungen von Überbrückungsbeihilfen an ehemalige zivile Arbeitskräfte und Restwertentschädigungen begründet.

1.3.2.3 Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nimmt die Regierungsaufgaben auf den Gebieten Ernährung, Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, ländliche Räume sowie gesundheitlicher Verbraucherschutz wahr. Es wirkt an der Gestaltung der Europäischen Politiken und des Rechtsrahmens für diese Politikbereiche mit.

Für die Bereiche Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz sind im Haushaltsentwurf 2022 insgesamt rd. 7,3 Mrd. € veranschlagt. Wesentliche Ausgabenschwerpunkte der nationalen Agrarpolitik bilden die Leistungen des Bundes für die landwirtschaftliche Sozialpolitik (vgl. Ziffer 1.3.2.1.8) sowie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (vgl. Ziffer 1.3.2.3.2).

Das BMEL unterstützt eine nachhaltige flächendeckende Land- und Forstwirtschaft und eine leistungsfähige Ernährungswirtschaft, die die Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher aufgreift, die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt und die Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren in den Blick nimmt.

1.3.2.3.1 Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung

Das BMEL ist federführend für die Ernährungspolitik und den gesundheitlichen Verbraucherschutz im Bereich der Lebensmittelsicherheit und bei verbraucher-nahen Produkten zuständig. Ziel der Bundesregierung ist es, eine gesundheitsförderliche, ausgewogene und nachhaltige Ernährung für alle Menschen in Deutschland zu gewährleisten. Die Corona-Pandemie hat die Bedeutung der Ernährungssicherung und die Systemrelevanz der Agrar- und Ernährungswirtschaft verdeutlicht – auch in der Krise müssen Lebensmittel gut verfügbar sein.

Die grundsätzlichen Fragen und Aufgaben der Ernährungspolitik bestehen unabhängig von Krisenzeiten: Die Gewährleistung der Lebensmittel- und Produktsicherheit, die Förderung einer gesunderhaltenden und nachhaltigen Ernährungsweise und die Steigerung der Wertschätzung für unsere Lebensmittel sowie ihrer transparenten und nachhaltigen Erzeugung gehören deshalb zu den wichtigen Aufgaben des BMEL. Die Bundesregierung trägt darüber hinaus unmittelbar oder im Wege der Projektförderung zu einer besseren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher bei. Schwerpunkte sind dabei die Förderung von Projekten und sonstigen Maßnahmen der Verhaltens- und Verhältnisprävention in allen Lebensphasen mit dem

Ziel, das Ernährungsverhalten in Deutschland nachhaltig zu verbessern, um den damit zusammenhängenden Lebensstilbedingten Krankheiten vorzubeugen, die transparente Kennzeichnung von Lebensmitteln mit besonderem Blick auf die erweiterte Nährwertkennzeichnung und die Vermeidung von Lebensmittelabfällen.

Für diese Aufgaben sind im Jahr 2022 insgesamt rd. 244 Mio. € vorgesehen. Darin sind rd. 134 Mio. € für die Erstattung der Verwaltungskosten sowie für Zuschüsse für Investitionen an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und rd. 79 Mio. € für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) enthalten. Außerdem werden im Jahr 2022 die Projekte der Verbraucherinformation mit Mitteln i. H. v. rd. 10 Mio. € sowie Maßnahmen zur Förderung ausgewogener Ernährung mit rd. 15 Mio. € gefördert.

1.3.2.3.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stellt das wichtigste nationale Förderinstrument der Bundesregierung zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik in Deutschland dar. Sie zielt darauf ab, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei werden tier- und umweltgerechte Produktionsweisen besonders gefördert. Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt ist die ländliche Entwicklung. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK im Bereich der Agrarstrukturverbesserung mit 60 %; bei Maßnahmen zur Verbesserung des Küstenschutzes beträgt die Bundesbeteiligung 70 %.

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 sind für die GAK rd. 1,3 Mrd. € veranschlagt. Davon entfallen auf den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ 25 Mio. €. Mittel i. H. v. 100 Mio. € sind für den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ vorgesehen. Der Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ ist mit 190 Mio. € ausgestattet. Darüber hinaus wurde im Jahr 2020 ein Sonderrahmenplan „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ etabliert, welcher im Jahr 2022 mit 150 Mio. € ausgestattet ist. Hiervon stehen Bundesmittel i. H. v. 65 Mio. € ausschließlich zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen eines neuen Fördergrundsatzes im Zusammenhang mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung sowie der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes zur Verfügung.

Für den regulären Rahmenplan sind rd. 869,5 Mio. € im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 vorgesehen. Hiervon stehen 140 Mio. € Bundesmittel im

Rahmen des Klimaschutzsofortprogramms 2022 für Maßnahmen zum Waldumbau, „Naturnahe Waldbewirtschaftung“ und „Wiederaufforstung“, gasdichten Abdeckung von Güllelagern sowie Maßnahmen zum Stallumbau bereit. Im regulären Rahmenplan stehen zweckgebunden 120 Mio. € für Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald, 15 Mio. € für Maßnahmen zur Verbesserung des Tierwohls sowie 0,75 Mio. € für Maßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf zur Verfügung.

1.3.2.3.3 Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation

Forschung und Innovation nehmen bei der Bewältigung von Herausforderungen wie Ernährungssicherung, Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz und Erhalt der natürlichen Ressourcen eine zentrale Rolle ein.

Für die Bereiche Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation sind im Haushaltsentwurf 2022 des BMEL Mittel i. H. v. insgesamt rd. 832 Mio. € vorgesehen. Bei seinen Entscheidungen stützt sich das BMEL auf wissenschaftliche Erkenntnisse seiner Forschungseinrichtungen (Julius Kühn-Institut, Friedrich Loeffler-Institut, Max Rubner-Institut, Thünen-Institut).

Im Rahmen des Klimaschutzsofortprogramms 2022 wurden zusätzliche Mittel i. H. v. 50 Mio. € für die Forschungsinitiative zur Erreichung der neuen Klimaschutzziele 2030 bereitgestellt. Davon kommen 18 Mio. € den bestehenden Programmen zu Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation zugute. Die restlichen Mittel i. H. v. 32 Mio. € dienen zur Verstärkung der Forschungs- und Untersuchungsausgaben der Ressortforschungseinrichtungen.

Für das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe sind rd. 82 Mio. € veranschlagt. Weiterer wesentlicher Ausgabeschwerpunkt mit rd. 58 Mio. € ist das Programm zur Innovationsförderung im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz. Damit werden Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben unterstützt, die das Ziel haben, innovative technische und nicht-technische Produkte und Verfahren marktfähig zu machen. Mit der Förderung des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft werden die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie der Technologie- und Wissenstransfer unterstützt. Darüber hinaus werden Schulungs-, Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen gefördert und ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der „Zukunftsstrategie ökologischer Landbau“ geleistet. Hierfür sind im Jahr 2022 33 Mio. € vorgesehen.

Für die Entwicklung und Markteinführung eines Tierwohlkennzeichens sind 15 Mio. € vorgesehen. Das Tierwohlkennzeichen soll zu mehr Tierschutz in der Tierhaltung beitragen. Ziel des Bundesprogramms Nutztierhaltung mit rd. 42 Mio. € ist die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Haltungsbedin-

gungen. Mit 51,4 Mio. € sollen die Digitalisierungsmaßnahmen, davon mit 21 Mio. € auch Maßnahmen im Bereich Künstliche Intelligenz, finanziert werden. Für Vorhaben der Ackerbaustrategie sind 25,5 Mio. € vorgesehen. Für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit pflanzlichen Eiweißen heimischer Produktion (Eiweißpflanzenstrategie) sind Mittel i. H. v. rd. 4 Mio. € veranschlagt.

Mit dem Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) gibt der Bund Impulse zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Deutschland. Das BMEL erwartet aus den im BULE geförderten Modell- und Demonstrationsvorhaben, Forschungsprojekten, Wettbewerben und Maßnahmen des Wissenstransfers wichtige Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der Regelförderung für ländliche Räume, insbesondere der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und dort des Förderbereichs „Integrierte ländliche Entwicklung“. Dafür sind im Jahr 2022 rd. 52 Mio. € vorgesehen. In diesem Betrag sind auch Mittel für BKM, BMI und BMJV für Projekte der ländlichen Entwicklung eingeplant.

1.3.2.3.4 Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Wesentliche internationale Herausforderungen im Aufgabenbereich des BMEL sind die Sicherung der Ernährung und eine nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung bei gleichzeitiger Erhaltung von Biodiversität und der Eindämmung des Klimawandels. Hier handelt das BMEL insbesondere in enger Kooperation mit ausgewählten staatlichen Partnern sowie internationalen Organisationen (u. a. der Food and Agriculture Organization der VN). Für diesen Bereich sind im Jahr 2022 rd. 65 Mio. € veranschlagt.

1.3.2.4 Wirtschaftsförderung und Energie

1.3.2.4.1 Energie

Mit der Energiewende wird ein langfristiger Umbauprozess der Energieversorgung mit ehrgeizigen Zielen zur Steigerung der Effizienz und zur Ausweitung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung beschrieben.

Das 7. Energieforschungsprogramm unterstützt die Energiewende, indem die für die zukünftige klimaneutrale Umgestaltung des Energiesystems nötige Technologieentwicklung angereizt, beschleunigt und an den Markt herangeführt wird. Mit der gestiegenen Komplexität des Energiesystems rücken Themen mit systemischer und systemübergreifender Bedeutung (insbesondere Netze, Energiespeicher, Systemintegration, Sektorkopplung, Digitalisierung) weiter in den Fokus der Projektförderung. Die Reallabore der Energiewende dienen dazu, energietechnische Anwendungen in systemischen Zusammenhängen und im industriellen Maßstab in die Praxis umzusetzen. Die Mittel für diese Maßnahmen belaufen sich im Zeitraum 2021 bis 2025 auf insgesamt 5,4 Mrd. €. Darin ent-

halten sind 177 Mio. € aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket, die zur Finanzierung des zusätzlichen Forschungsbedarfs bereitgestellt werden.

Die projektgeförderte nukleare Sicherheitsforschung trägt dazu bei, die Sicherheit kerntechnischer Anlagen in Deutschland, Europa und weltweit, einschließlich der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle, auch nach dem Ausstiegsbeschluss aus der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Stromerzeugung, nach fortschreitendem Stand von Wissenschaft und Technik eigenständig bewerten und beeinflussen zu können. Dabei leistet sie einen Beitrag zur kontinuierlichen Entwicklung von Fachwissen und -personal, einschließlich der Nachwuchsförderung und folgt damit dem im August 2020 verabschiedeten Konzept der Bundesregierung zur Kompetenz- und Nachwuchsentwicklung. Grundlegendes Ziel der nuklearen Sicherheitsforschung ist der Schutz von Mensch und Umwelt.

Zu diesem Zweck stehen in den Jahren 2021 bis 2025 rd. 192 Mio. € zur Verfügung. Dabei werden u.a. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Sicherheit in- und ausländischer Reaktoren, für die sichere Behandlung, Konditionierung und Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie für die Sicherheit verlängerter Zwischenlagerzeiten erforscht.

Um die energiepolitischen Ziele im Bereich Strom und Netze erreichen zu können, bedarf es der wissenschaftlichen Unterstützung etwa bei der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben oder des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG). Hierfür stehen von 2021 bis 2025 insgesamt rd. 96 Mio. € zur Verfügung.

Für Beiträge an die IRENA (Internationale Agentur für Erneuerbare Energien) sind von 2021 bis 2025 Mittel i. H. v. insgesamt rd. 37 Mio. € geplant. Es handelt sich um eine internationale Organisation mit Hauptsitz in Abu Dhabi. Seit 2011 existiert eine der drei inhaltlich arbeitenden Abteilungen der IRENA, das IRENA Innovation and Technology Center (IITC), als Zweitsitz in Bonn.

Zur Entwicklung eines globalen Marktes für Wasserstoff sowie zur Unterstützung internationaler Projekte im Bereich Wasserstoff unter Beteiligung der deutschen Wirtschaft sind im Wesentlichen aus dem Konjunkturpaket Mittel i. H. v. rd. 1,3 Mrd. € in den Jahren 2021 bis 2025 veranschlagt.

In Umsetzung der kohlepolitischen Verständigung im Jahr 2007 zwischen dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen (NRW) und dem Saarland sowie der IG BCE und der RAG AG, mit der die sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis Ende 2018 eingeleitet wurde, regeln das Steinkohlefinanzierungsgesetz sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Zuwendungsbescheide an die RAG AG die Steinkohlebeihilfen des Bundes. Für den Zeitraum ab 2021 belaufen sich die Bundesanteile insgesamt auf bis zu 529,6 Mio. €. Dabei handelt es sich um Beihilfen für die zum Jahresende 2018 vorgenommene Stilllegung der letzten beiden Bergwerke (insgesamt 794,4 Mio. €, davon in 2022:

264,8 Mio. €), die entsprechend den Festlegungen des Zuwendungsbescheides jeweils zu einem Drittel in den Jahren 2020 bis 2022 ausgezahlt werden.

Die RAG AG leistet im Rahmen der Absatz- und Stilllegungsbeihilfen jährlich einen Eigenbeitrag von 32 Mio. €. Zusätzlich wird die RAG AG in 2026 einen Eigenbeitrag bis zur Höhe ihres gezeichneten Kapitals und ihrer gesetzlichen Rücklage leisten.

Die Anpassungsgeldregelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des deutschen Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden, ist entsprechend den Festlegungen des Steinkohlefinanzierungsgesetzes bis Ende 2022 verlängert worden. Für die Jahre 2021 bis 2025 hat der Bund für seinen Anteil insgesamt rd. 235 Mio. € vorgesehen. NRW und das Saarland beteiligen sich zusammen mit einem Drittel.

Zur Abfederung der sozialen Folgen der Reduzierung und Beendigung der Verstromung von Braun- und Steinkohle in Deutschland aufgrund des am 14. August 2020 in Kraft getretenen Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) als Artikel 1 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) wird ein Anpassungsgeld für ältere Beschäftigte ab 58 Jahren eingeführt, denen ein früherer Übergang in den Ruhestand durch die Gewährung eines Anpassungsgelds (APG) für längstens fünf Jahre erleichtert werden soll. Für 2022 sind Ausgaben für das Anpassungsgeld Braunkohle i. H. v. 164 Mio. €, bis 2025 weitere 902 Mio. € vorgesehen. Die Wismut GmbH saniert und rekultiviert im Auftrag des Bundes die ehemaligen Betriebsflächen und Anlagen aus dem Uranbergbau unter Umwelt-, Strahlenschutz- und Bergbausicherheitsaspekten. Hierfür sind im Jahr 2022 rd. 146 Mio. € und im Finanzplanzeitraum 2021 bis 2025 rd. 721 Mio. € eingestellt. Nachdem in 2020 aktualisierten Sanierungsprogramm wird die Kernsanierung bis 2028 abgeschlossen sein. Danach folgen ausschließlich Langzeitaufgaben.

1.3.2.4.2 Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung

Das Maritime Forschungsprogramm wurde im Finanzplanzeitraum 2021 bis 2025 im Rahmen des Konjunkturpakets um rd. 75 Mio. € auf insgesamt rd. 296 Mio. € aufgestockt. Das Programm zielt darauf ab, durch die Förderung von innovativen maritimen Technologielösungen und -anwendungen die Innovationskraft der maritimen Branche im internationalen Wettbewerb zu stärken. Das Maritime Forschungsprogramm deckt mit seinen Förderschwerpunkten das gesamte Technologiespektrum der Branche ab. Im Fokus stehen Forschung und Entwicklung mit Beiträgen zu Umweltverträglichkeit und Mobilitätswende (MARITIME.green), zur Nutzung digitaler Technologien (MARITIME.smart), zur Maritimen Sicherheit (MARITIME.safe) und zur nachhaltigen Erschließung maritimer Ressourcen (MARITIME.value). Mit dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“

wird gezielt die erstmalige industrielle Anwendung von schiffbaulichen Produkt- und Verfahrensinnovationen gefördert. Damit wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Werften gestärkt und es werden Arbeitsplätze in teilweise strukturschwachen Gebieten gesichert. Das Programm wurde im Rahmen des Konjunkturpakets für den Finanzplanzeitraum von 2021 bis 2025 um 54 Mio. € aufgestockt. Im Finanzplanzeitraum sind somit insgesamt 179 Mio. € etatisiert. Die Innovationsförderung wird grundsätzlich zu einem Drittel durch das Sitzland der geförderten Werft kofinanziert.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Konjunkturpakets für den Bau von Betankungsschiffen für LNG (Liquefied Natural Gas) und nachhaltig erneuerbare Kraftstoffalternativen im Zeitraum 2021 bis 2024 Mittel in Höhe von 136 Mio. € zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, nachhaltige Investitionen in den Neubau mobiler Betankungsinfrastruktur für Flüssigerdgas (LNG) und erneuerbarer nachhaltiger Kraftstoffalternativen anzureizen. Damit sollen die Versorgungsinfrastruktur verbessert und die Voraussetzungen für die verstärkte Nutzung von alternativen, umwelt- und klimafreundlichen Kraftstoffen in der Schifffahrt geschaffen werden. Zudem sollen die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die nationale maritime Industrie abgefedert, industrielle Wertschöpfung gesteigert und Arbeitsplätze gesichert werden.

Mit Fördermaßnahmen für die forschungs- und technologieintensive Luftfahrtindustrie sollen hoch qualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland vor dem Hintergrund eines sich stetig verschärfenden internationalen Wettbewerbs gesichert werden. Zugleich wird der weit überwiegende Anteil der Fördermittel für Technologien mit direktem und indirektem Umwelt- und Klimabezug aufgewendet. Für das Luftfahrtforschungsprogramm des Bundes sind für die Jahre 2021 bis 2025 insgesamt 929,3 Mio. € vorgesehen (davon rd. 198 Mio. € im Jahr 2022). Wesentlicher Förderschwerpunkt ist das hybridelektrische Fliegen mit der Entwicklung neuer Antriebe basierend auf Wasserstoff- bzw. Batterietechnologien und neuer Rumpfkonzeppte (Ziel: emissionsfreie Luftfahrt). Für die Umstellung bestehender Luftfahrzeugflotten durch den Austausch alter Flugzeuge und Hubschrauber gegen effizientere Versionen sind aus Mitteln des Konjunktur- und Zukunftspakets 832 Mio. € im Zeitraum 2021 bis 2025 vorgesehen. Moderne Luftfahrzeuge neuester Bauart emittieren bis zu 30 % weniger CO₂ und Lärm und leisten so einen schnell wirksamen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit und Lärmschutz in der Luftfahrt. Neben positiven Klimaschutzeffekten dient eine konsequente Flottenerneuerung zum Erhalt von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen in der Luftverkehrswirtschaft und der Luftfahrtindustrie.

Für Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung werden im Jahr 2022 rd. 312 Mio. € bereitgestellt. Im gesamten Finanzplanzeitraum von 2021 bis 2025 betragen die Ausgaben rd. 1,6 Mrd. €. Um deutsche

Unternehmen, insbesondere KMU, auch während der Corona-Pandemie und danach bei der Erschließung von Auslandsmärkten effektiv unterstützen zu können, wurde das Außenwirtschaftsförderinstrumentarium weiterentwickelt und teilweise digital ausgerichtet. Zusätzlich wurden für das Auslandshandelskammernetz Mittel aus dem AHK-Rettungsschirm bereitgestellt. Ein Schwerpunkt der Außenwirtschaftsförderung bleibt der afrikanische Kontinent. Das Wirtschaftsnetzwerk Afrika informiert hier mit seiner Geschäftsstelle und dem IHK-Netzwerkbüro Afrika des DIHK (INA) über die verschiedenen Förderprogramme des Bundes und bietet zusätzliche Angebote zum Markteinstieg an. Zukünftig soll die Erstberatung durch eine direkte unternehmensbezogene Beratung mit Beratungsgutscheinen für deutsche klein- und mittelständische Unternehmen erweitert werden. Zugleich geht es darum, die Vorzüge des Wirtschaftsstandortes Deutschland im Ausland noch stärker herauszustellen und damit das Interesse ausländischer Investoren an Arbeitsplätze schaffenden bzw. sichernden Investitionen in Deutschland zu wecken. Neben der Exportförderung spielen die Bewerbung des Wirtschaftsstandortes Deutschlands und die Anwerbung ausländischer Investoren vor dem Hintergrund des angesichts der Corona-Pandemie verstärkten Wettbewerbs eine entscheidende Rolle.

Für die Fahrzeughersteller und Zulieferindustrie stehen zur Bewältigung Corona-bedingter Folgen sowie zur Beschleunigung der Transformation aus dem Konjunkturpaket für die Jahre 2021 bis 2025 rd. 1,7 Mrd. € zur Verfügung. Hierfür wurde ein Förderkonzept von vier Förderrichtlinien mit einem breiten Portfolio an Maßnahmen aufgelegt: Von Investitionsförderung, über FuE für die Digitalisierung der Produktion, klassischer FuE-Förderung für innovative Produkte bis zur Unterstützung von regionalen Innovationsclustern. Ziel ist es, den Transformationsprozess der Branche voranzutreiben, hin zu klimafreundlichen Antrieben, autonomem Fahren, einer digitalisierten und nachhaltigen Produktion und innovativer Datennutzung, auch auf Basis von GAIAX. So werden langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze vor Ort gesichert.

Zur Umsetzung des Programms zur Förderung einer flexiblen und im Falle einer Epidemie skalierbaren inländischen Produktion wichtiger Arzneimittel und Medizinprodukte des Konjunktur- und Zukunftspakets werden insgesamt 1 Mrd. € bereitgestellt, davon 746 Mio. € im Finanzplanzeitraum 2021 bis 2025. Die Mittel werden für verschiedene Maßnahmen zur kurz- und langfristigen Pandemievorsorge und -bewältigung verwendet.

1.3.2.4.3 Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung

Die Förderung des Mittelstandes konzentriert sich auf die Förderbereiche:

Innovative Unternehmensgründungen

Das Programm „Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)“ setzt bereits im Vorfeld der Gründung innovativer Unternehmen an. Insgesamt sind dafür in den Jahren 2021 bis 2025 rd. 495 Mio. € Fördermittel vorgesehen, davon rd. 103 Mio. € im Jahr 2022. EXIST wird mit Mitteln des ESF kofinanziert.

Der German Accelerator (GA) unterstützt deutsche Technologie-Start-ups bei ihrer Skalierung und Internationalisierung. In den Jahren 2021 bis 2025 sind Finanzmittel von ca. 56 Mio. € vorgesehen, davon 11,5 Mio. € in 2022.

Mit „INVEST - Zuschuss für Wagniskapital“ werden private Investoren - insbesondere „Business Angels“ - unterstützt, die sich langfristig an jungen innovativen Unternehmen beteiligen. In den Jahren 2021 bis 2025 sind jährlich Bundesmittel zwischen 44 Mio. € und rd. 46 Mio. € vorgesehen.

Zur Förderung von Start-up-Unternehmen in der Wachstumsphase wird über die KfW auch im Jahr 2022 ein Direktangebot für Venture-Debt-Finanzierungen fortgesetzt. Zur Risikoabsicherung der KfW werden im Einzelplan des BMWi im Haushaltsjahr 2022 letztmalig Mittel i. H. v. 48,8 Mio. € eingestellt.

Beratungen zur Steigerung von unternehmerischem Know-how und Innovationen

Mit der Förderung unternehmerischen Know-hows durch frühzeitige Inanspruchnahme externer Beratung sollen die KMU und freien Berufe nachhaltig in ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit unterstützt werden. Die seit dem Jahr 2016 geltende Richtlinie ist adressiert an Bestandsunternehmen, an Jungunternehmen (bis 2 Jahre nach ihrer Gründung) und Unternehmen in Schwierigkeiten. Sie unterstützt die KMU gerade auch im Zusammenhang mit den Folgen der Corona-Krise. Insgesamt stehen im Jahr 2022 zur Förderung unternehmerischen Know-hows rd. 32 Mio. € zur Verfügung, zuzüglich der Ergänzung aus dem ESF. Die Richtlinie wurde bis Ende 2022 verlängert.

Innovationsförderung

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) bleibt das Basisprogramm für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von KMU. Mit der Förderung werden vor allem Vernetzung und Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft einschl. der Internationalisierung der Innovationsaktivitäten von mittelständischen Unternehmen unterstützt. ZIM trägt zur Stärkung der Innovationskraft und damit zur Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen bei. Für das Programm sind im Jahr 2022 Mittel i. H. v. 550 Mio. € vorgesehen.

Die im Jahr 2022 vorgesehenen 10 Mio. € für das Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) dienen der Ausfinanzierung der erfolgreichen Pilotphase. Das IGP weitet den Fokus

der KMU-Innovationsförderung auf nichttechnische Innovationen. Im Fokus steht die innovative Problemlösung, nicht die ggf. eingesetzte Technologie.

Zur Stärkung der marktnahen Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung durch mittelständische Unternehmen und freiberuflich Tätige werden zinsverbilligte Darlehen im Rahmen des ERP-Innovationsprogramms gewährt, teilweise als Nachrangdarlehen. Für die Zinsverbilligung sind rd. 56 Mio. € im Bundeshaushalt 2022 vorgesehen. Davon entfallen Mittel in Höhe von 32,4 Mio. € auf die Unterstützung der Beteiligung des ERP- Sondervermögens am Deep Tech Future Fonds (DTFF)

Industrieforschung für Unternehmen

Die Industrieforschung dient dem Mittelstand, indem vorwettbewerbliche und marktorientierte Forschungsleistungen angeboten werden. Hierfür werden 2022 insgesamt rd. 255 Mio. € bereitgestellt.

Mit der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) werden Forschungsvorhaben unterstützt, bei denen für ganze Branchen Problemlösungen erarbeitet werden sollen. Im Jahr 2022 stehen für die IGF 180 Mio. € zur Verfügung.

Die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständisch geprägten innovativen Industrie in strukturschwachen Regionen unterstützt der Bund mit der Förderung der externen Industrieforschungseinrichtungen (INNO-KOM), wofür rd. 75 Mio. € im Jahr 2022 vorgesehen sind.

Technologie- und Innovationstransfer für den Mittelstand

Mit den Mitteln für Technologie- und Innovationstransfer (TuIT) verbessert das BMWi den Transfer von innovativen Ansätzen und Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung aus der Wissenschaft in die Wirtschaft.

Für den Technologie- und Innovationstransfer stehen im Jahr 2022 insgesamt rd. 44 Mio. € zur Verfügung (schwerpunktmäßig für die Maßnahmen zur Sicherung und Verwertung geistigen Eigentums für Unternehmen und Hochschulen mit dem Förderprogramm WIPANO sowie die Förderung des Normenwesens durch das DIN in Höhe von 4 Mio. €). Die Nachfrage nach Förderungen, insbesondere durch KMU, bleibt auch während der Corona-Pandemie weiter steigend. Thematisch sind aktuell verstärkt Projekte mit Bezug zur KI in den verschiedenen Förderbereichen festzustellen.

Mit der ab 2019 neu aufgenommenen Transferinitiative steigert das BMWi die Verwertung von Forschungsergebnissen und greift damit den im Koalitionsvertrag niedergelegten Auftrag auf, den Transfer von der Idee in den Markt weiter zu stärken. In 2022 sind hierfür 3 Mio. € vorgesehen.

Mit dem innovationspolitischen Instrument der Reallabore als Testräume für Innovation und Regulierung

soll die marktnahe Erprobung von neuen digitalen Technologien und Geschäftsmodellen ermöglicht werden (z. B. unter Nutzung von Experimentierklauseln). Gleichzeitig sollen mit diesen Testräumen Möglichkeiten geschaffen werden, bestehende Regulierungen zu überprüfen und neue Wege der Regulierung zu erproben („regulatorisches Lernen“). Zur Stärkung des Instruments der Reallabore hat das BMWi die themenübergreifende Reallabore-Strategie entwickelt. In den Jahren 2021 bis 2025 sind dafür jährlich 1,4 Mio. € vorgesehen.

Durch die Förderung von Sprunginnovationen sollen neue Wertschöpfung in Deutschland ermöglicht werden und hochinnovative Produkte, Prozesse und Dienstleistungen entstehen, mit denen neue Hochtechnologiefelder, Märkte, Branchen und neue Geschäftsmodelle für die deutsche Wirtschaft erschlossen werden. BMWi hat für diesen Zweck ab 2022 je 9,5 Mio. € p.a. vorgesehen.

Der Technologie- und Wissenstransfer sowie die umfassende Unterstützung von mittelständischen Unternehmen und dem Handwerk bei der Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen werden im BMWi-Förderschwerpunkt „Mittelstand-Digital“ durch die Mittelstand-Digital-Zentren, die Transferstelle IT-Sicherheit im Mittelstand (TISiM) und das Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“ realisiert. Für das Netzwerk der Mittelstand-Digital-Zentren sowie für die Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ sind insgesamt 311 Mio. € für die Jahre 2021 bis 2025 vorgesehen und für das Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“ rd. 453 Mio. €. Zusätzlich werden mit dem Förderprogramm „go-digital“ Beratungen bei der Digitalisierung von KMU und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen unterstützt. Dafür stehen im Jahr 2022 insgesamt 20 Mio. € zur Verfügung.

Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen

Das BMWi unterstützt die Fachkräftesicherung durch verschiedene Maßnahmen. Das Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA) unterstützt KMU beim Finden, Binden und Qualifizieren von Fachkräften.

Mit dem Förderprogramm „Passgenaue Besetzung“ (ESF-Kofinanziert) erhalten KMU Beratung und Unterstützung bei der Besetzung offener Ausbildungsstellen. Darüber hinaus stehen Willkommenslotsen mit dem gleichnamigen Förderprogramm allen Unternehmen für Fragen zur Integration von Geflüchteten zur Verfügung und helfen aktiv bei der Besetzung offener Arbeits- oder Ausbildungsstellen mit Geflüchteten.

Das BMWi-geförderte Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge“ richtet sich an Unternehmen, die Menschen mit Fluchthintergrund in Ausbildung und Beschäftigung bringen. Außerdem unterstützt das BMWi mit dem Programm „Berufsbildung ohne Grenzen“ die grenzüberschreitende Mobilität von Auszubildenden.

Darüber hinaus stellt das Dachportal www.make-it-in-Germany.com zentral für die Bundesregierung umfassende Informationen zum Thema Fachkräfteeinwanderung für ausländische Fachkräfte und deutsche Unternehmen bereit. Das BMWi fördert in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und der Bundesagentur für Arbeit zwei Pilotprojekte, bei denen der Rekrutierungs- und Einwanderungsprozess von Fachkräften aus Drittstaaten in der Praxis erprobt wird. Für diese und andere Maßnahmen zur Fachkräftesicherung für kleine und mittlere Unternehmen stehen im Finanzplanzeitraum von 2021 bis 2025 insgesamt Mittel in Höhe von rd. 107 Mio. € zur Verfügung.

1.3.2.4.4 Regionale Wirtschaftsförderung

Die regionale Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden mit Beteiligung des Bundes in strukturschwachen Regionen gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie Maßnahmen zur Kooperation und Vernetzung lokaler Akteure gefördert. Die Durchführung erfolgt auf Basis eines einheitlichen Koordinierungsrahmens durch die Länder. Die GRW nimmt im zum Jahresbeginn 2020 eingerichteten Gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen die Rolle des Ankerprogramms der regionalen Wirtschaftsförderung ein: die am Fördersystem teilnehmenden Programme orientieren sich überwiegend an der bei der GRW vorgenommenen Abgrenzung strukturschwacher Regionen. Der regionalpolitische Handlungsbedarf nimmt vor allem vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen, von denen die strukturschwachen Regionen besonders betroffen sind, des verschärften Strukturwandels sowie der Folgen der Corona-Pandemie noch zu. Zur Verstärkung der Investitionsanreize während der Krise haben Bund und Länder mit Wirkung zum 13. Juli 2020 befristete Erleichterungen bei der Investitionsförderung der GRW beschlossen. Der Bund hat diese Erleichterungen mit zusätzlichen Mitteln mit dem Bundeshaushalt 2021 und dem Finanzplan bis 2024 unterlegt und dies mit der aktuellen Finanzplanung bis 2025 verstetigt. Für die GRW sind im Einzelplan des BMWi im Finanzplanzeitraum 2021 bis 2025 Mittel in Höhe von insgesamt rd. 3,5 Mrd. € vorgesehen, davon in 2022 667 Mio. €. Rückflüsse nach § 8 Abs. 3 des GRW-Gesetzes, die bei Nichteinhaltung von Bedingungen durch die Zuwendungsempfänger anfallen, können bei Überschreitung des veranschlagten Einnahmeansatzes von ca. 33 Mio. € für Mehrausgaben im Rahmen der GRW verwendet werden. Mit den Bundesmitteln werden Ausgaben der Länder in gleicher Höhe kofinanziert. Die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Länder erfolgt nach den im Koordinierungsrahmen der GRW festgelegten Quoten.

Als eine von zwölf prioritären Maßnahmen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse hat die Bundesregierung zudem die Einrichtung eines neuen Bundeswettbewerbs „Zukunft Region“ beschlossen. Im Rahmen dieser Fördermaßnahme sollen Bündnisse regionaler Akteure unter Beteiligung kommunaler Gebietskörperschaften in strukturschwachen Regionen bei der Erstellung eines thematischen regionalen Zukunftskonzepts und dessen Umsetzung durch investive Maßnahmen gefördert werden. Hierfür sind im Einzelplan des BMWi im Finanzplanzeitraum 2022 bis 2025 insgesamt 37,4 Mio. € vorgesehen. Nach den Verhandlungen zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR) erhält Deutschland in der kommenden Förderperiode (2021 bis 2027) insgesamt 17,4 Mrd. € an EU-Strukturfondsmitteln für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (ERDF) und den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus), was einem Rückgang von rd. 17 % entspricht. Die Mittel können teilweise gemeinsam mit den GRW-Mitteln für Projekte in strukturschwachen Regionen eingesetzt werden.

1.3.2.4.5 Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung

Der Bund übernimmt Garantien für förderungswürdige oder im staatlichen Interesse liegende Vorhaben sowohl im außen- als auch im binnenwirtschaftlichen Bereich. Das maximale Entschädigungsrisiko des Bundes auf Basis der bislang nach dem jährlichen Haushaltsgesetz übernommenen Gewährleistungen wird bis Ende 2025 im Außenwirtschaftsverkehr auf rd. 88,0 Mrd. € und im Binnenwirtschaftsverkehr auf rd. 269,0 Mrd. € (Stand: 31. Dezember 2020) geschätzt. Zur Deckung der daraus ggf. entstehenden Schadenszahlungen dient die in Kapitel 3208 des Bundeshaushalts gebildete globale Risikovorsorge für Entschädigungen aus Gewährleistungen. Von den im Jahr 2022 erwarteten Ausgaben des Bundes für Gewährleistungen in Höhe von insgesamt rd. 2,8 Mrd. € (Ist 2020: 0,5 Mrd. €) entfallen 1,5 Mrd. € auf den Außenwirtschaftsbereich. Der Anstieg der erwarteten Ausgaben in 2022 im Vergleich zum Ist 2020 ergibt sich insbesondere durch die Maßnahmen im Bereich der Gewährleistungen zur Abwehr der Corona-Krise. Die Übernahme weiterer Gewährleistungen oder künftige Verpflichtungen des Bundes aus übernommenen Gewährleistungen sind hierbei unberücksichtigt (vgl. Ziffer 1.3.2.14.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus und Ziffer 1.3.2.15.3 zum Sondervermögen „Finanzmarktstabilisierungsfonds“).

1.3.2.5 Verkehr

Die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes obliegen Bund, Ländern und Kommunen. Der Bund hat seine Verkehrsinvestitionen (Straße, Schiene, Wasserstraße und Kombiniertes Verkehr) in den letzten Jahren ausgehend von einem langjährigen Niveau von ca. 10 Mrd. € (2009 bis

2015) auf rd. 16,5 Mrd. € im Jahr 2020 gesteigert. 2022 stehen dafür rd. 19,2 Mrd. € zur Verfügung. Darin sind als Sondereffekte einmalige Verstärkungen aus dem Klimaschutz-Sofortprogramm für Vorhaben im Bereich Wasserstraßen und Schiene sowie weitere 650 Mio. € zur Sicherstellung des Investitionsvolumens zur Erhaltung der Schienenwege gemäß der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung berücksichtigt. In den folgenden Jahren des Finanzplans werden die Investitionen mit über 18 Mrd. € jährlich auf hohem Niveau fortgeführt.

1.3.2.5.1 Eisenbahnen des Bundes

Gemäß Art. 87e GG finanziert der Bund Neu-, Ausbau- und Ersatzinvestitionen in die Schienennetze der Eisenbahnen des Bundes. Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung der Schienenwege werden von den Eisenbahnen des Bundes getragen.

Schwerpunktmäßig werden Ersatzinvestitionen an Schienenwegen gefördert. Hierfür werden im Jahr 2022 Ausgaben i. H. v. rd. 5,3 Mrd. € veranschlagt, einschließlich einer Aufstockung (wie im Jahr 2021) i. H. v. 650 Mio. € zur Beibehaltung des notwendigen Investitionsvolumens trotz Corona-bedingten Ausfalls der in der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV III) vertraglich vereinbarten Dividendenzahlung der Deutsche Bahn AG (DB AG) aus dem Geschäftsjahr 2021. Entsprechend der LuFV III sind in den Jahren 2023 und 2024 jeweils rd. 4,6 Mrd. € und im Jahr 2025 rd. 5,3 Mrd. € vorgesehen. Um die Umsetzung von Neu- und Ausbaumaßnahmen des Bedarfsplans zu ermöglichen, werden Baukostenzuschüsse für die Bundesschienenwege i. H. v. 1,9 Mrd. € im Jahr 2022 sowie je 2 Mrd. € in den Folgejahren veranschlagt. Für die Umsetzung der europarechtlichen Vorgabe, die Schieneninfrastruktur des europäischen Kernnetzes bis Ende 2030 mit dem European Rail Traffic Management System (ERTMS) auszurüsten, sowie zugunsten der Infrastrukturausrüstung des Starterpakets der „Digitalen Schiene Deutschland“ stehen je rd. 0,5 Mrd. € jährlich zur Verfügung. Die DB AG wird in den Jahren 2021 bis 2024 zusätzlich durch die Fortführung des Dividenden-Verzichts aus der Beteiligung an der DB AG (je 350 Mio. € p. a.) entlastet und kann freiwerdende finanzielle Kapazitäten für weitere Infrastrukturmaßnahmen nutzen.

Darüber hinaus trägt der Bund die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwendungen des Bundeseisenbahnvermögens (BEV). Das BEV ist Dienstherr der der DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten und zuständig für die Betreuung der Versorgungsempfänger. Es verwaltet und verwertet die nicht bahnotwendigen Immobilien. Von 2022 bis 2025 leistet der Bund – insbesondere im Rahmen der Defizitdeckung des BEV-Wirtschaftsplans – insgesamt rd. 22,2 Mrd. € bzw. jahresdurchschnittlich rd. 5,5 Mrd. € für das BEV.

1.3.2.5.2 Bundesfernstraßen

Im Haushalt 2022 sind im Kapitel 1201 „Bundesfernstraßen“ Ausgaben i. H. v. rd. 12,2 Mrd. € veranschlagt; davon betragen die Investitionsmittel rd. 8,4 Mrd. €.

Im Jahr 2022 sind in der Tgr. 01 für Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Bundesfernstraßen rd. 11,1 Mrd. € vorgesehen, rd. 6,1 Mrd. € werden dabei aus Mitteln im Zusammenhang mit der Lkw-Maut finanziert.

Für Investitionen der Autobahn GmbH sind 5,4 Mrd. € eingeplant. Für Investitionen in die in der Auftragsverwaltung der Länder verbleibenden Bundesstraßen sind rd. 2,9 Mrd. € vorgesehen.

1.3.2.5.3 Bundeswasserstraßen

Die Ausgaben für die Bundeswasserstraßen belaufen sich im Jahr 2022 auf rd. 2,6 Mrd. € und werden in den Jahren 2023 bis 2025 auf einem Niveau von durchschnittlich rd. 2,1 Mrd. € fortgeführt. Knapp die Hälfte der Ausgaben entfällt dabei auf Investitionen, insbesondere für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an der wasserverkehrslichen Infrastruktur der Binnenwasserstraßen. Wesentlicher Ausgabezweck bleiben die Substanzerhaltung und Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur, um die wirtschaftlichen Bedingungen für die gewerbsmäßige Binnenschifffahrt auch künftig zu erhalten und durch den Klimawandel erforderliche Anpassungen rechtzeitig vornehmen zu können.

1.3.2.5.4 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel

Für die Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem zum 1. Januar 2020 novellierten Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz stehen in den Jahren 2021 bis 2024 1 Mrd. € jährlich zur Verfügung. Ab 2025 werden sie auf 2 Mrd. € angehoben und in den Folgejahren um jeweils 1,8 % erhöht. Mit der Novellierung des Gesetzes wurde der Fördersatz von bisher 60 % auf grundsätzlich bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten angehoben. Zusätzlich wurden die Fördermöglichkeiten erweitert.

Für die zum 31. Dezember 2019 ausgelaufenen Kompensationszahlungen nach § 3 Abs. 1 Entflechtungsgesetz in Höhe von 1,336 Mrd. € jährlich werden den Ländern seit 2020 Anteile am Umsatzaufkommen zur Verfügung gestellt.

Das „Forschungsprogramm Stadtverkehr“ (FOPS) ist ein bundesweites und praxisorientiertes Programm zur Behandlung städtischer Verkehrsprobleme und umfasst ca. 4,2 Mio. € jährlich.

Darüber hinaus erhalten die Länder für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 106a GG einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes, da ihnen im Zuge der Bahnreform zum 1. Januar 1996 die Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonen-

nahverkehr übertragen worden ist. Mit der Erhöhung dieser Regionalisierungsmittel für das Jahr 2016 auf 8,2 Mrd. € und der jährlichen Steigerungsrate von 1,8 % für die Folgejahre bis einschließlich 2031 hat der Bund sein Engagement bereits deutlich erhöht. Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wurden die Regionalisierungsmittel vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2031 nochmals um insgesamt 5,25 Mrd. € erhöht. Sie werden von rd. 9 Mrd. € im Jahr 2020 auf rd. 11,3 Mrd. € im Jahr 2031 steigen. Zudem beteiligt sich der Bund über eine punktuelle Erhöhung der Regionalisierungsmittel zur Hälfte am Ausgleich der durch die Corona-Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile im ÖPNV. Dafür wurden im Jahr 2020 bereits 2,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Mit dem sechsten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes erfolgt eine weitere Erhöhung um insgesamt 1 Mrd. € im Jahr 2021, die in den Jahren 2021 bis 2023 finanzwirksam wird.

1.3.2.6 Bau und Stadtentwicklung

Auf der Grundlage von Art. 104b GG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Städtebauförderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB). Dazu stehen im Jahr 2022 erneut Programmmittel i. H. v. insgesamt 790 Mio. € zur Verfügung. Gemäß Koalitionsvertrag sollen die Programme flexibilisiert, entbürokratisiert und weiterentwickelt werden. Als Punkte für eine inhaltliche Weiterentwicklung werden die Förderung strukturschwacher Regionen, von interkommunalen Partnerschaften sowie die Belebung von Stadt- und Ortskernen genannt. In diesem Rahmen wurde unter anderem die Programmstruktur fortentwickelt, die seit dem 1. Januar 2020 gilt. Danach stellt sich die Programmstruktur wie folgt dar:

- Programm „Lebendige Zentren“ (300 Mio. € Programmmittel in 2022),
- Programm „Sozialer Zusammenhalt“ (200 Mio. € Programmmittel in 2022),
- Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (290 Mio. € Programmmittel in 2022).

Städtebauliche Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel sind seit 2020 Fördervoraussetzung und werden als Querschnittsaufgabe in allen Programmen unterstützt. Innerhalb der Programme sind zudem Mittel für Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen zu verwenden.

Die Sportstättenförderung wird im Rahmen des Städtebaus mit dem Investitionspakt Sportstätten („Goldener Plan“) weitergeführt. Der Investitionspakt Sportstätten ist als neues Bund-Länder-Programm zur Sanierung von Sportstätten im Rahmen des Konjunkturpakets für das Haushaltsjahr 2020 mit Programmmitteln i. H. v. 150 Mio. € gestartet. Zur Finanzierung stehen seit dem Haushaltsjahr 2021 Programmmittel i. H. v. 110 Mio. € p.a. bis zum Jahr 2023 und 160 Mio. € im Jahr 2024 zur Verfügung. Die Programmmittel sind bedarfsgerecht für mehrjährige Baumaßnahmen einzusetzen.

Die Finanzhilfe „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ und das ergänzende bundesunmittelbare Programm „Modellvorhaben Miteinander im Quartier - Umsetzung der ressortübergreifenden Strategie Soziale Stadt“ werden seit dem Haushaltsjahr 2021 ausfinanziert.

Seit dem Haushalt 2014 wird außerhalb der Finanzhilfen nach Art. 104b GG ein Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ aufgelegt. Hierfür sind bis 2021 Programmmittel i. H. v. 75 Mio. € und für 2022 Programmmittel i. H. v. 50 Mio. € vorgesehen. Zudem wurde 2015 das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ aufgelegt. Das Programm wurde jährlich aufgestockt und verlängert, so dass das Gesamtvolumen bei 1,54 Mrd. € liegt. Für das Jahr 2021 stehen neue Programmmittel i. H. v. 200 Mio. € zur Verfügung. In Bezug auf das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm wird auf Ziffer 1.3.2.15.1 verwiesen.

Für die Förderung von Modellprojekten Smart Cities sind im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zusätzliche Programmmittel i. H. v. 300 Mio. € für 2021 vorgesehen.

Zur Stärkung von multifunktionalen, resilienten und kooperativen Innenstädten sowie Stadt- und Ortsteilzentren sowie zur Stärkung von experimentellen Verfahren und Formaten in der Innenstadt- und Zentrenentwicklung wurde das Bundesprogramm „Förderung von innovativen Konzepten zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden“ aufgelegt.

Mit dem Baukindergeld wird der erstmalige Erwerb von Wohneigentum für Familien mit Kindern (Neubau oder Bestandsimmobilie in Deutschland) gefördert. Hierfür sind insgesamt Programmmittel i. H. v. 9,9 Mrd. € vorgesehen. Pandemiebedingt wurde der bisher bis zum 31. Dezember 2020 befristete Förderzeitraum bis zum 31. März 2021 (Stichtagsregelung für Baugenehmigung bzw. Bauanzeige und für die Unterzeichnung eines Kaufvertrages) verlängert. Pro Kind und Jahr finanziert der Bund 1.200 € über einen Zeitraum von 10 Jahren. Das Programm wird von der KfW Bankengruppe durchgeführt. Zur Finanzierung der erwarteten Zusagen sind im Jahr 2022 Ausgaben i. H. v. rd. 0,96 Mrd. € vorgesehen, die bis zum Jahr 2025 auf rd. 0,97 Mrd. € ansteigen.

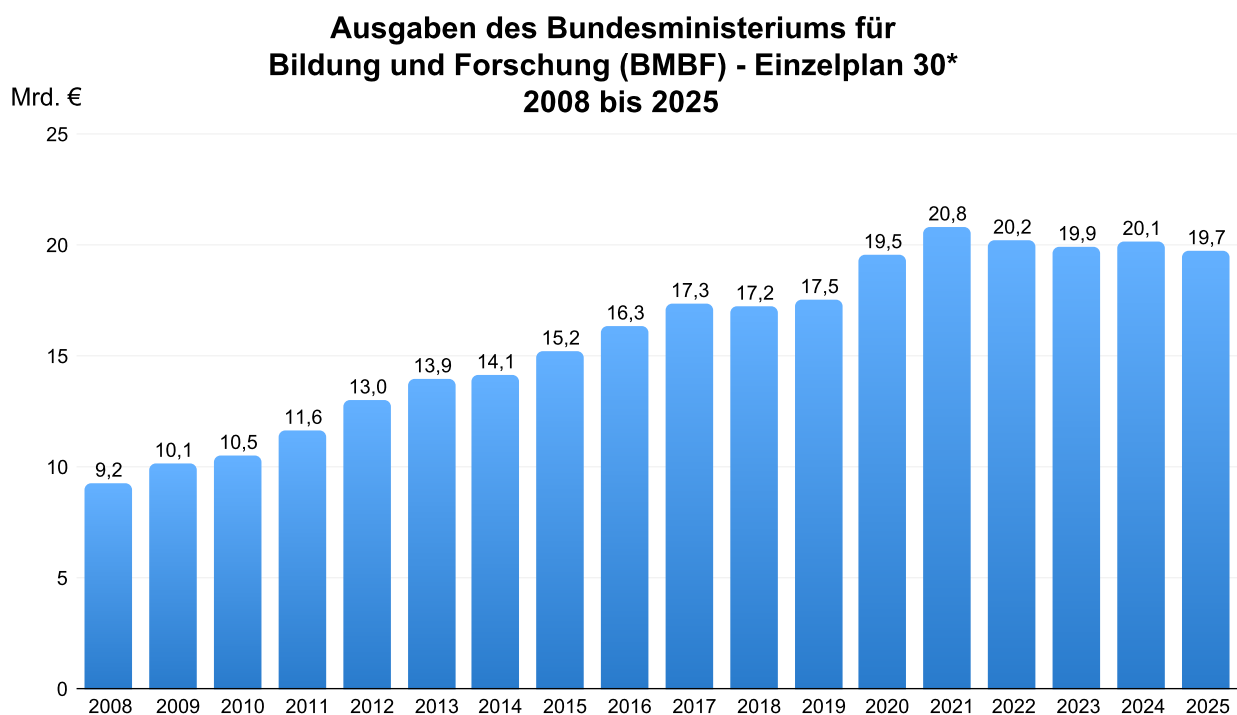
1.3.2.7 Bildung, Wissenschaft, Forschung

Für Bildung als Querschnittsaufgabe wurde übergreifend ein Bündel von Maßnahmen aus den unterschiedlichsten Bereichen entwickelt. Dabei stehen im Vordergrund: Stärkung des Fachkräftenachwuchses

und der Hochschulen, die Digitalisierung in der Bildung sowie Maßnahmen für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche und die frühkindliche Bildung. Im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets der Bundesregierung zur Überwindung der Corona-Krise wird das Investitionsprogramm für den Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagesbetreuung beschleunigt. Die Mittel für Forschung und Entwicklung (FuE) werden vorrangig für innovations- und wachstumsfördernde Forschungsmaßnahmen im Rahmen einer ressortübergreifenden Forschungs- und Innovationsstrategie eingesetzt (Nachfolge Hightech-Strategie). Sie sollen zu mehr Beschäftigung in

Deutschland führen und eine Hebelwirkung auf zusätzliche FuE-Investitionen der Wirtschaft und der Länder ausüben. Weitere Prioritäten der Bildungs- und Forschungspolitik sind der Digitalpakt Schule, der Ganztagsbetreuungsausbau, die Stärkung der Ausbildung, der Pakt für Forschung und Innovation, die Exzellenzstrategie, der Zukunftsvertrag „Studium und Lehre“ stärken sowie die verstärkte Förderung von Zukunftstechnologien im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets. Der Hauptteil der entsprechenden Ausgaben entfällt auf den Einzelplan des BMBF (vgl. Schaubild 5).

Schaubild 5



Mit haushaltstechnischen Verrechnungen.

*alle Angaben auf der Basis des aktuellen Ressortzuschnitts

1.3.2.7.1 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen

Mit ihrer Forschungs- und Innovationsstrategie verfolgt die Bundesregierung das Ziel, Deutschlands Position als weltweit führenden Standort für Wissenschaft, Forschung und Innovation zu erhalten und auszubauen. Der missionsorientierte Ansatz der Hightech-Strategie 2025 vereint dabei Aktivitäten der beteiligten Ressorts wie auch relevanter Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft, um die Umsetzung von Forschungsergebnissen mit Blick auf drängende gesellschaftliche Herausforderungen zu fördern und spürbare Fortschritte in der Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung insbesondere auch durch die Maßnah-

men des Konjunktur- und Zukunftspakets einen klaren Fokus auf Zukunftstechnologien gelegt, damit Deutschland gestärkt aus der Krise hervorgeht.

Zur Sicherung der technologischen Souveränität treibt das BMBF die Erforschung und Anwendung von Schlüsseltechnologien voran. Neben strategisch relevanten Technologiefeldern wie Künstlicher Intelligenz, Mikroelektronik, Quanten- und Kommunikationstechnologien, Batterietechnologien und neuen Materialien liegt ein Schwerpunkt auf dem Transfer neuer Technologien in die Anwendung, etwa in den Bereichen Industrie 4.0, Mobilität und der zivilen Sicherheit.

Ein weiterer großer Schwerpunkt ist die Fortsetzung des Strukturwandels im deutschen Wissenschaftssystem. Mit dem Jahr 2021 hat die vierte Phase des Pakts für Forschung und Innovation begonnen, die bis 2030

gilt. Bund und Länder streben einen gemeinsam getragenen Aufwuchs von 3 % pro Jahr an. Die forschungspolitischen Ziele wurden weiterentwickelt und dazu Zielvereinbarungen mit den Wissenschaftsorganisationen geschlossen.

Mit der Strategie Forschung für Nachhaltigkeit (FONA) wird mit Forschung und Innovationen ein entscheidender Beitrag für eine nachhaltige und krisenfesten Zukunft geleistet. So werden im Bereich Nachhaltigkeit, Klima und Energie Innovationen für Zukunftstechnologien wie Grüner Wasserstoff, Kreislaufwirtschaft, Klimaschutz und Bioökonomie „Made in Germany“ vorangetrieben. Hierfür stehen im Jahr 2022 rd. 900 Mio. € bereit. Als Reaktion auf die Corona-Pandemie wird die Förderung von Forschung, die zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie und Vorbereitung auf mögliche künftige Epidemien beitragen kann, weiter fortgeführt und ausgebaut. Dafür stellt das BMBF rd. 180 Mio. € zusätzlich in 2022 zur Verfügung, darüber hinaus wird die Finanzierung des „Netzwerks Universitätsmedizin“ sichergestellt. Hierzu zählen vor allem die Förderung der Entwicklung von Covid-19-Therapeutika in verschiedenen Entwicklungsphasen und Fördermaßnahmen zu den Langzeitauswirkungen von Covid-19. Darüber hinaus wird das Netzwerk Universitätsmedizin für weitere drei Jahre mit 80 Mio. € pro Jahr gefördert, um die Universitätsmedizin zu vernetzen und so in künftigen Krisensituationen schneller, besser und schlagkräftiger reagieren zu können.

Mit der Nationalen Dekade gegen Krebs wird die Krebsforschung in Deutschland gestärkt. Hierfür stehen im Jahr 2022 im Einzelplan 30 rd. 55 Mio. € zur Verfügung. Damit wird vor allem die Projektförderung weiter ausgebaut. Es werden die Themen Tumorerogenität und Therapieresistenz aber auch die Forschung nach den Ursachen von gehäuft auftretenden Darmkrebserkrankungen bei jungen Erwachsenen adressiert. Darüber hinaus werden Fördermaßnahmen zu weiteren bisher ungelösten Fragen der Krebsforschung folgen. Schließlich wird auch der Aufbau von Forschungsinfrastrukturen für die naturwissenschaftliche Grundlagenforschung (z. B. internationale Großprojekte wie CTA und FAIR) gefördert. Die Investitionsmittel zur Erforschung von Universum und Materie (ErUM) und für den Nationalen Roadmap-Prozess für Forschungsinfrastrukturen (FIS-Roadmap) belaufen sich im Jahr 2022 auf rd. 343 Mio. €.

Für die Arbeit des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) in den Forschungsbereichen Luftfahrt, Raumfahrt, Energie und Verkehr, Sicherheit sowie für weitere Aktivitäten im Bereich der Luft- und Raumfahrt werden im Jahr 2022 Mittel i. H. v. rd. 2,7 Mrd. € bereitgestellt. Hiervon entfallen 915 Mio. € auf Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA und rd. 370 Mio. € auf Aktivitäten im Rahmen des Nationalen Weltraumprogramms. Das DLR erhält eine institutionelle Grundfinanzierung des Bundes i. H. v. 768 Mio. € aus Mitteln des BMWi. In diesem Beitrag sind u. a. Fördermittel aus dem Kon-

junktur- und Zukunftspaket für den Aufbau eines KI-Instituts für sichere KI-Systeme sowie für die Entwicklung und den Bau eines Quantencomputers sowie entsprechender Software für Anwendungen enthalten. Darüber hinaus leisten auch die Sitzländer im Rahmen der 90:10 Finanzierung gemäß dem GWK-Abkommen einen Beitrag zur Grundfinanzierung.

Eine zentrale Querschnittsaktivität ist die Förderung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Forschung auf der Grundlage der Strategie der Bundesregierung zur Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung. Hierfür werden im Jahr 2022 rd. 169 Mio. € zur Verfügung gestellt.

1.3.2.7.2 Hochschulen

Der Hochschulpakt wurde in drei Programmphasen von 2007 bis 2010, von 2011 bis 2015 und für eine dritte und abschließende Programmphase von 2016 bis 2020 (inkl. Ausfinanzierung bis 2023) beschlossen. Am 6. Juni 2019 haben Bund und Länder in Nachfolge des Hochschulpakts die Verwaltungsvereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ geschlossen. Zur Umsetzung dieses Zukunftsvertrages stellt der Bund ab dem Jahr 2021 jährlich 1,88 Mrd. € bereit; ab dem Jahr 2024 ist eine Erhöhung der Mittel auf 2,05 Mrd. € jährlich vorgesehen. In den Jahren 2021 bis 2023 werden die Bundesmittel für die Ausfinanzierungsphase gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91b GG über den Hochschulpakt 2020 vom 11. Dezember 2014 angerechnet.

Ebenfalls am 6. Juni 2019 haben Bund und Länder in Nachfolge des Qualitätspakts Lehre die Verwaltungsvereinbarung zu „Innovationen in der Hochschullehre“ geschlossen. Dazu wurde am 2. November 2020 die nicht rechtsfähige Treuhandstiftung „Innovation in der Hochschullehre“ unter dem Dach der Toepfer Stiftung gGmbH gegründet. Für die Jahre 2021 bis 2023 wird eine Zuwendung von jeweils 150 Mio. € durch den Bund vorgesehen. Ab dem Jahr 2024 wird weiterhin eine Zuwendung von jährlich 150 Mio. € beabsichtigt, die aber in Höhe von 110 Mio. € durch den Bund und in Höhe von 40 Mio. € durch die Länder aufgebracht wird.

Mit der Exzellenzstrategie fördern Bund und Länder gemeinsam die universitäre Spitzenforschung in Deutschland. Die Exzellenzstrategie ist die Weiterentwicklung der erfolgreichen Exzellenzinitiative, die eine neue Dynamik am Wissenschaftsstandort ausgelöst und ihn international wettbewerbsfähiger gemacht hat. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 75:25 getragen. Für Exzellenzcluster und die dauerhafte Förderung von Exzellenzuniversitäten bzw. eines Verbundes von Universitäten stellt der Bund jährlich rd. 400 Mio. € (75 % der Gesamtsumme) zur Verfügung.

Die Bundesregierung unterstützt auch die Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses. Aufgrund Art. 91b Abs. 1 GG wirken Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auch bei der Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen zusammen. Hierfür stellt der Bund den Ländern jährlich Mittel für überregionale Fördermaßnahmen zur Verfügung, 2022 sind 316,75 Mio. € eingeplant.

Die 2016 beschlossene Bund-Länder-Initiative „Innovative Hochschule“ richtet sich ebenfalls insbesondere an Fachhochschulen sowie an kleinere und mittlere Universitäten. Sie unterstützt den forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfer an deutschen Hochschulen und stärkt deren strategische Rolle im regionalen Innovationssystem. Die mit bis zu 550 Mio. € ausgestattete „Innovative Hochschule“ läuft bis zum Jahr 2027. Die Fördermittel werden jeweils im Verhältnis 90:10 vom Bund und dem jeweiligen Sitzland getragen. Im Jahr 2022 stellt der Bund hierfür rd. 55 Mio. € bereit.

Die im November 2018 verlängerte Bund-Länder-Vereinbarung über die „Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen“ verfolgt den Zweck der Förderung der Fachhochschulforschung, vornehmlich in interdisziplinären Fachbereichen, und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ziel ist es, die Alleinstellungsmerkmale und Erfolgsfaktoren der Fachhochschulforschung weiter zu schärfen. Dafür sollen bis 2023 jährlich mindestens 60 Mio. € im Rahmen der Projektförderung zur Verfügung gestellt werden. Der Bund finanziert die zuwendungsfähigen Ausgaben zu 100 % (2022: 75 Mio. €), die Länder beteiligen sich an den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben im Rahmen der Finanzierung der Grundausstattung.

Mit der im Dezember 2020 beschlossenen Bund-Länder-Vereinbarung „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“ streben Bund und Länder den Ausbau des akademischen Fachkräfteangebots für Wirtschaft und Wissenschaft im Bereich Künstlicher Intelligenz sowie die Förderung der Nutzung von Künstlicher Intelligenz zur Verbesserung der Hochschulbildung an. Die Mittel für die Förderung in Höhe von bis zu 133 Mio. € über die Gesamtlaufzeit bis 2025 werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 90:10 getragen.

1.3.2.7.3 Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Mit dem durch das BAföG für Unterhalts- und Ausbildungskosten zur Verfügung gestellten Geld wird vielen jungen Menschen eine individuelle Förderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zuteil. Der Bund hat seit dem 1. Januar 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen und entlastet die Länder dadurch dauerhaft. Mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz wurden ab dem 1. August 2019 wesentliche Leistungsverbesserungen bspw. durch eine

Anhebung der Bedarfssätze und der Einkommensfreibeträge umgesetzt. Im Jahr 2022 sind zur Finanzierung des BAföG rd. 2,1 Mrd. € im Haushalt berücksichtigt.

Die Stipendien, die aus Bundesmitteln gefördert werden, dienen nicht nur der Studienfinanzierung, sondern schaffen auch Anreize für Spitzenleistungen. Dazu zählen die Stipendien, die von den 13 vom Bund unterstützten Begabtenförderungswerken an begabte und engagierte Studierende und Promovierende zur Verfügung gestellt werden. Damit mehr junge Menschen davon profitieren können, wurde die Förderung bereits auf 1 % der Studierenden ausgedehnt. Im Jahr 2022 sind für die Begabtenförderungswerke insgesamt rd. 313 Mio. € vorgesehen. Mit dem im Jahr 2011 gestarteten Deutschlandstipendium werden leistungsfähige und engagierte Studierende an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland durch ein einkommensunabhängiges Stipendium i. H. v. 300 € pro Monat unterstützt. Die eine Hälfte tragen private Förderer, die andere Hälfte der Bund. Im Jahr 2020 wurde fast 1 % der Studierenden gefördert. Trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie blieb die Anzahl der Geförderten in 2020 stabil und bewegte sich auf einem ähnlich hohen Niveau wie im Vorjahr. Die Summe der eingeworbenen privaten Mittel ist in 2020 gegenüber dem Vorjahr erneut gestiegen. Durch länderinterne Umverteilung nicht ausgeschöpfter Stipendienkontingente können bis zu 8 % der Studierenden einer Hochschule gefördert werden.

Mit dem seit 2008 bestehenden Programm Aufstiegsstipendium fördert das BMBF Menschen, die ihre Begabung im Berufsleben gezeigt haben und ein Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht ziehen (2022: 35,8 Mio. €). Als einziges akademisches Begabtenförderungsprogramm unterstützt es sowohl berufsbegleitend Studierende als auch Vollzeitstudierende für die Dauer ihres Studiums (Regelstudienzeit). Jährlich vergibt das BMBF rd. 1 000 Stipendien an Stipendiatinnen und Stipendiaten an rd. 360 Hochschulen in Deutschland und im europäischen Ausland. Gefördert werden derzeit ca. 4 500 Studierende. Mit dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, welches über den Zeitraum von 15 Jahren mit bis zu 1 Mrd. € ausgestattet ist, sollen planbarere und transparentere Karrierewege etabliert werden. Im Jahr 2022 sind hierfür 101,6 Mio. € im Haushalt des BMBF vorgesehen.

Zur Gewinnung von professoralem Nachwuchs für Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben Bund und Länder 2018 das breit wirksame Programm zur Förderung der Gewinnung und Qualifizierung professoralen Personals an Fachhochschulen „FH-Personal“ beschlossen. Zur Finanzierung sind bis zum Jahr 2028 insgesamt bis zu 431,5 Mio. € vorgesehen. Die Mittel werden dabei zu 71 % vom Bund und zu 29 % von den Ländern aufgebracht. Zu Beginn finanziert der Bund das Programm

zu 100 %, bis zum Ende der Laufzeit wächst der Finanzierungsanteil der Länder auf 50 %.

Zudem wird durch das Professorinnenprogramm zielgerichtet der Anteil von Wissenschaftlerinnen an den Professuren gesteigert. Das BMBF fördert auch die Verbesserung der Sichtbarkeit wissenschaftlicher Leistung und innovativer Ideen von Frauen. Insgesamt sind für das Jahr 2022 für Strategien zur Durchsetzung von Chancengerechtigkeit für Frauen in Bildung und Forschung 34 Mio. € vorgesehen.

1.3.2.7.4 Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens

Qualifizierte berufliche Facharbeit erfährt im Zuge der Digitalisierung einen Schub zu mehr Komplexität, höherer Verantwortung im Arbeitsprozess und fachlich neuen Ansprüchen. Das BMBF sorgt daher für eine zukunftsorientierte Qualifizierung. Im Rahmen der „Initiative Digitale Bildung“ fördert das BMBF die Kompetenzentwicklung von Lernenden auf ihrem gesamten Bildungsweg in einer digital geprägten Welt, darunter mit 185 Mio. € allein im Jahr 2022 die Entwicklung einer Nationalen Bildungsplattform sowie den Aufbau von Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten gemeinsam mit den Ländern. Zudem werden u. a. über den DigitalPakt Schule (siehe Ziffer 1.3.2.15.2) und das Sonderprogramm zur Förderung von Digitalisierung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) und ihren Kompetenzzentren die Bildungsinfrastruktur modernisiert sowie Schulen und Berufsbildungsstätten digital ausgestattet.

Die Initiative „Abschluss und Anschluss - Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ (Initiative Bildungsketten) unterstützt Schülerinnen und Schüler dabei, den Übergang von der Schule in die Berufswelt zu meistern. Das BMBF leistet mit seinem Berufsorientierungsprogramm, für dessen bundesweite Umsetzung im Jahr 2022 ein Betrag von 77 Mio. € vorgesehen ist, einen grundlegenden Beitrag zur Entwicklung der Berufswahlkompetenz von Schülerinnen und Schülern.

Mit dem Programm „JOBSTARTER plus“ unterstützt das BMBF mit rd. 9 Mio. € im Jahr 2022 die Entwicklung der Ausbildungsstruktur (z. B. durch Unterstützungs- und Beratungsstrukturen für KMU, u. a. zu Themen der Digitalisierung, Ausbildung und Migration, Gewinnung von Klein- und Kleinstunternehmen für Ausbildung). Mit dem Auslaufen der ESF-Ko-Finanzierung endet dieses Programm in 2023.

Durch die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) sichert der Bund die Qualität der beruflichen Ausbildung und auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnittene Fort- und Weiterbildungsangebote. Im Jahr 2022 stehen hierfür im Einzelplan des BMBF erneut 72 Mio. € zur Verfügung. Davon entfallen bis zu 30 Mio. € auf das Sonderprogramm zur Förderung von Digitalisierung in den ÜBS und ihren Kompetenzzentren. Im Etat des

BMWi sind für diese Zwecke im Jahr 2022 insgesamt 43 Mio. € veranschlagt. Die „Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk“ (ÜLU) ergänzt die betriebliche Ausbildung und sorgt bundesweit für eine einheitliche Ausbildung auf hohem Niveau; das BMWi gewährt jährlich Zuschüsse i. H. v. rd. 49 Mio. € zu den von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Lehrgangs- und Unterbringungskosten. Mit dem im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets aufgelegten und im Frühjahr 2021 verlängerten und erweiterten Programm „Ausbildungsplätze sichern“ unterstützt die Bundesregierung Ausbildungsbetriebe sowie ausbildende Einrichtungen in den Gesundheits- und Sozialberufen, die in besonderer Weise durch die Corona-Pandemie betroffen sind, in den Jahren 2020 bis 2022 mit mehr als 700 Mio. € dabei, ihr Ausbildungsplatzangebot aufrecht zu halten und jungen Menschen die Fortführung und den erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen.

Mit dem Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Meisterlehrgängen und ähnlichen auf vergleichbare Fortbildungsabschlüsse vorbereitenden Maßnahmen finanziell unterstützt. Im Jahr 2022 sind rd. 750 Mio. € für die Aufstiegsfortbildung vorgesehen. Im Bereich der beruflichen Begabtenförderung ist vorgesehen, im Jahr 2022 mit 29,4 Mio. € Weiterbildungsmaßnahmen für begabte junge Berufstätige zu fördern, die ihre Berufsausbildung besonders erfolgreich abgeschlossen haben.

Mit der Nationalen Weiterbildungsstrategie (NWS) wollen Bund, Länder und Sozialpartner ihre Anstrengungen für Weiterbildung und Qualifizierung bündeln und weiterentwickeln. Zur Umsetzung der Handlungsziele der NWS hat das BMBF zusätzlich unter anderem die Innovationswettbewerbe InnoVET (Zukunft gestalten – Innovationen für eine exzellente Berufliche Bildung) sowie INVITE (Digitale Plattform Berufliche Weiterbildung) aufgelegt. Für InnoVET steht bis zum Jahr 2024 ein Fördervolumen von insgesamt 82 Mio. € zur Verfügung, für INVITE Mittel i. H. v. insgesamt 88 Mio. €.

Mit der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ unterstützt der Bund Hochschulen bei der Weiterentwicklung begonnener Reformen und der Entwicklung überzeugender Beiträge zur Aufwertung des Lehramtsstudiums mit insgesamt bis zu 500 Mio. € bis zum Jahr 2023; der Ansatz für das Jahr 2022 beträgt 72,6 Mio. €.

Seit dem Jahr 2013 und bis zum Jahr 2022 fördert das BMBF mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ außerschulische Maßnahmen der kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren. In den Jahren 2021 und 2022 stehen hierfür jeweils 50 Mio. € bereit.

Mit dem „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ werden in den Jahren 2021 und 2022 u. a. Programme und Initiativen zum

Abbau von Lernrückständen (1 Mrd. €) und zur Förderung frühkindlicher Bildung, für Freizeit-, Ferien- und Sportaktivitäten sowie für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und in der Schule (1 Mrd. €) gefördert. Die Umsetzung des Aktionsprogramms fällt zum Teil in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung indem der Anteil an der Umsatzsteuer in den Jahren 2021 und 2022 um zusammengekommen 1,29 Mrd. € verringert und der Anteil der Länder um denselben Betrag erhöht wird. Zudem wird der Bund seine Programme im Bereich der frühkindlichen und außerschulischen Bildung deutlich ausweiten und Kinder aus Familien mit kleinen Einkommen gezielt unterstützen.

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2026 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter zu schaffen. Um die Länder bei dem hierfür erforderlichen Infrastrukturausbau zu unterstützen, stellt der Bund über das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ bis zu 3,5 Mrd. € an Finanzhilfen bereit (siehe Ziffer 1.3.2.15.3).

Für Menschen, die ihre beruflichen Qualifikationen im Ausland erworben haben und in Deutschland in ihrem erlernten Beruf arbeiten möchten, hält die Bundesregierung mehrsprachige Informations- und Beratungsangebote vor und entwickelt diese zielgruppengerecht weiter, z. B. das Anerkennungsportal (www.anerkennung-in-deutschland.de), das Gesamtangebot des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung - IQ“ (2022: 75 Mio. €), das BQ-Portal – das Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen (www.bq-portal.de, 2022: rd. 1 Mio. €) und die vom BMBF geförderte Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung bei der BA als Anlaufstelle für Fachkräfte aus dem Ausland (2022: rd. 3,4 Mio. €).

1.3.2.8 Digitales

Das Thema Digitalisierung erstreckt sich im Bundeshaushalt über nahezu alle Einzelpläne und wird im Rahmen der jeweiligen Fachpolitiken vorangetrieben und umgesetzt. Die in diesem Abschnitt dargestellten Maßnahmen können nur einen beispielhaften Einblick in die vielfältigen Aktivitäten der Ressorts in diesem Bereich bieten.

Der in der letzten Legislaturperiode erfolgreich angestoßene Breitbandausbau unterstützt nach wie vor den privatwirtschaftlichen Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze insbesondere in ländlichen und dünn besiedelten Regionen, in denen die Wirtschaftlichkeit für einen marktgetriebenen Ausbau bisher nicht gegeben ist. Zur Ausfinanzierung dieses Förderprogramms mit einem Gesamtvolumen von 5,4 Mrd. € werden für die Jahre 2022 bis 2025 insgesamt 1,9 Mrd. € veranschlagt. Mit der Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ im Jahr 2018 wurden die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Förderung

von Investitionen in den Gigabitnetzausbau (auf Glasfaserbasis) durch den Bund geschaffen. Der Gigabitnetzausbau wird bedarfsgerecht finanziert, für das Jahr 2022 sind rd. 560 Mio. € vorgesehen (siehe Ziffer 1.3.2.15.2).

Mit der 2018 beschlossenen Strategie für Künstliche Intelligenz (KI-Strategie) hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, Deutschland und Europa zu einem führenden Standort für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI zu machen. Mit dem Haushalt 2021 und im Finanzplan bis 2025 werden insgesamt 2 Mrd. € zur Umsetzung des Konjunktur- und Zukunftspakets auf die Ressorteinzelpläne verteilt. Insgesamt erhöht sich das Fördervolumen für KI damit von bisher 3 Mrd. € auf 5 Mrd. €.

Im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets werden auch die Mittel für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von neuen Kommunikationstechnologien, wie 6G, und von Quantentechnologien, insbesondere für Quantencomputing und Quantenkommunikation, um jeweils 2 Mrd. €, sowie für Maßnahmen zur Digitalisierung um rd. 1 Mrd. € in den Jahren 2021 bis 2025 erhöht. Das BMBF fördert zudem den Ausbau von Kapazitäten und Kompetenzen im High-Performance Computing für Wissenschaft und Wirtschaft; sowohl national als auch im EU-Kontext.

Im Rahmen der Forschungsprogrammatische des BMBF zur „Zukunft der Wertschöpfung“ wird u. a. die Anwendung digitaler Technologien in der Produktion, für neue Dienste und Geschäftsmodelle und neue Formen der Arbeitsgestaltung vorangetrieben.

Auch unter dem Schwerpunkt „Potenziale der digitalen Wirtschaft“ werden Maßnahmen zur Unterstützung der digitalen Transformation der deutschen Wirtschaft, der jungen digitalen Wirtschaft, der Initiative Stadt.Land.Digital sowie der Digital HUB Initiative und internationaler Kooperationen gefördert. Dafür sind im Jahr 2022 rd. 36 Mio. € eingeplant.

Aus dem Einzelplan des BMBF wird die Mikroelektronik-Forschung als ein Fundament der technologischen Souveränität weiter mit rd. 100 Mio. € p.a. gefördert. Die Grundlage hierfür bildet das Rahmenprogramm Mikroelektronik 2021-2024 der Bundesregierung. Mit erheblichen Mitteln sollen die Forschungskapazitäten in der Wissenschaft und für die Wirtschaft weiter gesteigert, die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Wirtschaft weiter deutlich gestärkt und so auch der Abwanderung von Entwicklung und Fertigung von Hochtechnologien ins außereuropäische Ausland entgegengewirkt werden. Das BMWi hat für das IPCEI (Important Project of Common European Interest) Mikroelektronik seit 2017 1 Mrd. € vorgesehen. Im Haushalt 2022 und Finanzplan bis 2025 sind im Einzelplan des BMWi weitere Mittel i. H. v. 1,251 Mrd. € für das IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien als Deutsch-Französisches-Projekt vorgesehen. Die Mittel für dieses IPCEI werden durch das Konjunktur- und Zukunftspaket um weitere 530 Mio. € im Finanz-

planzeitraum aufgestockt. Darüber hinaus sind im Jahr 2022 zentral veranschlagte Mittel i. H. v. 1 Mrd. € zur Verstärkung von Maßnahmen zur Förderung von Projekten im Bereich der Mikroelektronik vorhanden.

Für ein weiteres Deutsch-Französisches Projekt, das IPCEI Cloud und Datenverarbeitung, sind im Haushalt 2022 und Finanzplan bis 2025 zusätzliche Mittel i. H. v. 603 Mio. € im Einzelplan des BMWi vorgesehen.

Mit dem Aktionsplan „Forschung für autonomes Fahren“ bündeln die fördernden Ressorts BMBF, BMWi und BMVI ihre Forschungsaktivitäten zum vernetzten und automatisierten Fahren. Damit soll sicheres, nachhaltiges, barrierefreies und bezahlbares autonomes Fahren ermöglicht werden.

Das BMBF fördert von 2021 bis 2025 mit Mitteln in i. H. v. 630 Mio. € durch eine Nationale Bildungsplattform den Aufbau eines interoperablen föderierten Ökosystems, welches für alle Lehrenden und Lernenden einen nutzerzentrierten Zugang zu Bildungsangeboten ermöglicht. Das BMBF sorgt außerdem mit dem Aufbau der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) dafür, dass wissenschaftliche Erkenntnisse aus unterschiedlichen Quellen und Standorten besser zugänglich und Forschungsdaten nachhaltig gesichert und weiterverwertbar gemacht werden. Dafür stehen im Jahr 2022 57,5 Mio. € zur Verfügung.

Die Corona-Pandemie hat besonders deutlich gezeigt, welche herausragende Bedeutung die Analyse strukturierter gesundheitsassoziierter Daten für die Entwicklung innovativer Präventions- und Therapiekonzepte hat. Von zentraler Bedeutung ist dabei die mit rd. 200 Mio. € (2018-2022) vom BMBF geförderte Medizininformatik-Initiative, die an Universitätskliniken die technischen und organisatorischen Voraussetzungen schafft, um Routinedaten aus der Patientenversorgung für die Forschung zugänglich zu machen. In den „Digitalen FortschrittsHubs Gesundheit“ wird erprobt, wie das Konzept auf regionale Krankenhäuser und Arztpraxen erweitert werden kann. Von 2021 bis 2025 stellt das BMBF für diese Leitinitiative seiner Digitalstrategie rd. 50 Mio. € bereit. Bis 2026, in der geplanten Laufzeit des Forschungsprogramms „Miteinander durch Innovation“, wird das BMBF jährlich rd. 70 Mio. € für die Förderung interaktiver Technologien bereitstellen, davon etwa die Hälfte für den Forschungsbereich „Digital unterstützte Gesundheit und Pflege“.

1.3.2.9 Kulturelle Angelegenheiten

Inländische Kulturpolitik

Die BKM hat unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder die Aufgabe, Angelegenheiten der Kultur und Medien von gesamtstaatlicher Bedeutung zu fördern. Hierfür stehen der Beauftragten einschließlich des ihr nachgeordneten Bundesarchivs, des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa und der Kunstverwaltung des Bundes im Re-

gierungsentwurf 2022 insgesamt rd. 2,1 Mrd. € zur Verfügung. Zum 17. Juni 2021 wurde das Stasi-Unterlagen-Archiv bei gleichbleibenden Aufgaben in die Zuständigkeit des Bundesarchivs überführt und eingegliedert. Ziel ist die Gewährleistung des dauerhaften Erhalts der Stasi-Unterlagen, um diese Bestände auch für spätere Generationen zu bewahren und nutzbar machen zu können.

Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 wurde das Programm NEUSTART KULTUR zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich im Haushalt der BKM etatisiert (1 Mrd. €). Wegen der hohen Antragszahlen und der Überzeichnung vieler Programme wurde im Nachtragshaushalt 2021 eine weitere Milliarde Euro zur Aufstockung von NEUSTART KULTUR beschlossen, die von der BKM bis 2022 verausgabt werden darf.

Schwerpunkte der Arbeit der BKM sind u. a.:

- Operative Umsetzung und Bewirtschaftung des „Sonderfonds Kultur“ mit insgesamt 2,5 Mrd. €. Der Sonderfonds unterstützt die Wiederaufnahme und die Planbarkeit von Kulturveranstaltungen durch Wirtschaftlichkeitshilfen für kleinere Veranstaltungen, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen mit reduziertem Publikum stattfinden müssen, und Ausfallabsicherungen für größere Kulturveranstaltungen,
- Förderung von kulturellen Einrichtungen und Projekten von nationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung,
- die kulturelle Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt,
- Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge im Rahmen des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes,
- Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung,
- Medienpolitik und Filmförderung - u. a. Stärkung der Filmproduktion durch den German Motion Picture Fund und Förderung der Produktion von Kinofilmen durch den Deutschen Filmförderfonds I und II,
- Pflege des Geschichtsbewusstseins und Förderung von Gedenkstätten und Projekten auf der Grundlage der Gedenkstättenkonzeption des Bundes sowie Förderung von Suchdiensten.

Der finanzielle Schwerpunkt liegt bei der Kulturförderung im Inland, der Förderung der Stiftung Preussischer Kulturbesitz sowie der Rundfunkanstalt Deut-

sche Welle. Daneben wird auf dem Gebiet der Kunst und Kultur eine Vielzahl weiterer Maßnahmen durch verschiedene andere Ressorts unterstützt - hier insbesondere durch BMBF, sowie durch BMI (u. a. Städtebaulicher Denkmalschutz Ost und West).

Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik

Für die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik weist der Regierungsentwurf 2022 rd. 2,1 Mrd. € aus. Über die Hälfte dieses Betrages entfällt auf den Einzelplan des Auswärtigen Amtes, das den Kulturaustausch mit den traditionellen europäischen und transatlantischen Partnern, aber auch z. B. mit den asiatischen oder islamisch geprägten Kulturen sowie zwischen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern fördert. Zu den wichtigsten mit Bundesmitteln geförderten Mittlerorganisationen gehören das Goethe-Institut, die Alexander von Humboldt-Stiftung, der Deutsche Akademische Austauschdienst und die durch die BKM geförderte Rundfunkanstalt Deutsche Welle. Im Bereich des BMBF werden im Jahr 2022 rd. 404 Mio. € u. a. für internationale Hochschul- und Wissenschaftskooperation, die Max-Weber-Stiftung und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten ausgegeben.

1.3.2.10 Umweltschutz

Eine intakte Umwelt und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung. Für die Umsetzung umweltpolitischer Ziele verfügt der Bund über eine grundgesetzlich verankerte Gesetzgebungskompetenz. Durchführung und Finanzierung der Gesetze im Umweltbereich liegen entsprechend der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung grundsätzlich bei den Ländern. Der Bund engagiert sich finanziell im Umwelt- und Naturschutz unter anderem in Form von Förderprogrammen.

Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die viele Politikbereiche betrifft. Daher entfällt nur ein Teil der Ausgaben für die Umweltpolitik auf den Haushalt des BMU. Diese Mittel werden für die Bereiche Umweltschutz (im engeren Sinne), Klimaschutz, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie sichere Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle zur Verfügung gestellt.

Einen wichtigen Schwerpunkt bildet dabei die internationale Klimaschutzfinanzierung. Gefördert werden Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungsländern. Im Jahr 2022 stehen hierfür wie im Vorjahr rd. 596 Mio. € zur Verfügung.

Für die Europäische Klimaschutzinitiative, durch die u. a. der klimapolitische Dialog zwischen Deutschland und anderen EU-Mitgliedsstaaten und der Kapazitätsaufbau im Bereich des Klimaschutzes gefördert werden, stehen im Jahr 2022 19,5 Mio. € zur Verfügung. Für die Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 werden 12,4 Mio. € veranschlagt.

Im Bereich des Naturschutzes setzt das Bundesprogramm „Biologische Vielfalt“ einen wichtigen Akzent. Dieses Programm baut auf der im Jahr 2007 beschlossenen nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt auf und stellt im Jahr 2022 rd. 41 Mio. € bereit, um Artenvielfalt und bedrohte Lebensräume zu erhalten. Für einen Wildnisfonds, der zur Umsetzung des in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung formulierten 2%-Wildnisziels beitragen soll, sind jährlich 20 Mio. € vorgesehen.

Weitere wichtige Schwerpunkte im Haushalt des BMU sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben) sowie die Durchführung des Standortauswahlverfahrens. Hierfür stehen im Jahr 2022 insgesamt rd. 645 Mio. € zur Verfügung. Im BMU-Haushalt veranschlagt sind die refinanzierten Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, die im Jahr 2022 mit einem Ansatz von rd. 378 Mio. € etatisiert sind.

In den Bereichen Umweltschutz (im engeren Sinne) sowie nukleare Sicherheit und Strahlenschutz liegen Schwerpunkte in den Bereichen Ressortforschung und Förderung von Demonstrations- und Modellvorhaben.

1.3.2.11 Sport

Für die Förderung des deutschen Spitzensports stehen im Sporthaushalt des BMI im Regierungsentwurf 2022 rd. 309 Mio. € zur Verfügung zuzüglich rd. 4,9 Mio. € für das Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Der überwiegende Anteil entfällt auf die zentralen Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports, für die in 2022 ein Volumen von rd. 197 Mio. € vorgesehen ist. Die Minderung des Sportetats im Vergleich zum Vorjahr ist auf das Auslaufen der Corona-Überbrückungshilfe für Profisportvereine zurückzuführen. Im Übrigen wird die in den Vorjahren vorgenommene deutliche Erhöhung des Sportetats auf hohem Niveau fortgeschrieben.

Darüber hinaus sind weitere Mittel, die mittelbar oder unmittelbar der Förderung des Sports dienen, sowohl im Haushalt des BMI (rd. 401 Mio. €) als auch im Bereich anderer Ressorts veranschlagt (z. B. BMVg rd. 137 Mio. €, BMFSFJ rd. 20 Mio. €, AA rd. 6,1 Mio. € und BMF rd. 3,1 Mio. €).

1.3.2.12 Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung

Für die Innere Sicherheit sind in den Jahren 2022 bis 2025 insgesamt 26,3 Mrd. € vorgesehen. Die Ausgaben für die Innere Sicherheit im Haushalt des BMI steigen im Jahr 2022 gegenüber dem bisher geltenden Finanzplan um rd. 0,3 Mrd. € auf das Rekordniveau von über 7,1 Mrd. €. Die zusätzlichen Mittel dienen insbesondere der Stärkung der Bundespolizei, der EU Informationsarchitektur sowie der IT- und Cybersicherheit. Finanzielle Schwerpunkte im Bereich der Inneren Sicherheit sind im Jahr 2022 die Ausgaben für die Bundespolizei (rd. 4.891 Mio. €) und für das

Bundeskriminalamt (rd. 874 Mio. €). In den Jahren 2023 bis 2025 werden die Mittel gegenüber der bisherigen Finanzplanung insgesamt um rd. 250 Mio. € aufgestockt. Dabei ist noch der Sondereffekt zu berücksichtigen, dass sich durch die Beleihung der Fraport AG zur Luftsicherheitsbehörde die Ausgaben für Fluggastkontrollen sowie die Einnahmen aus Luftsicherheitsgebühren verringern.

Im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern liegen die Ausgaben-

schwerpunkte des Bundes bei der Bekämpfung der Fluchtursachen in den Herkunftsländern, bei der Aufnahme und Registrierung sowie bei der Integration der Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Bleiberecht. Die in Tabelle 6 ausgewiesenen Beträge umfassen die gesamten flüchtlingsbezogenen Belastungen des Bundes und nicht nur die Mehrbelastungen infolge der Flüchtlingssituation 2015.

Tabelle 6

Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts bis 2025

	Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Finanzplan		
				2023	2024	2025
- in Mrd. € -						
Fluchtursachenbekämpfung.....	9,9	8,7	9,1	6,9	6,8	6,4
Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren.....	1,0	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2
Integrationsleistungen.....	2,6	2,5	2,4	1,9	1,9	1,9
Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren.....	5,5	6,1	5,8	5,8	5,7	5,7
Flüchtlingsbezogene Entlastung Länder und Kommunen.....	3,9	3,2	0,4	0,4	0,4	0,4
Gesamtbelastung Bundeshaushalt.....	22,9	21,6	18,8	16,2	16,0	15,6

Rundungsdifferenzen möglich.
Eine genaue Abgrenzung, ob und in welchem Umfang die Leistungen ausschließlich flüchtlingsbezogen sind, ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgabenwahrnehmung nicht in jedem Einzelfall möglich.

1.3.2.13 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die deutsche Entwicklungspolitik befasst sich mit den zentralen Überlebens- und Zukunftsfragen der Menschheit. Sie unterstützt das Ziel, allen Menschen ein Leben in Würde und Sicherheit zu bieten und dabei zugleich die natürlichen Grenzen unserer Erde zu respektieren. Die nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals/Agenda 2030) der VN sind der zentrale internationale Referenzrahmen für die deutsche Entwicklungspolitik. Bei der Aufgabe, akute und strukturelle Fluchtursachen zu mindern, kommt der Entwicklungspolitik eine zentrale und weiter wachsende Rolle zu. Die COVID-19-Pandemie trifft die Entwicklungs- und Schwellenländer besonders hart und gefährdet Entwicklungserfolge der letzten Jahrzehnte.

Laut Entwurf des Bundeshaushalts 2022 werden die Ausgaben im Einzelplan des BMZ im Jahr 2022 rd. 10,84 Mrd. € betragen. Zudem stehen für Mehrbedarfe der Ressorts für Kosten im Zusammenhang mit internationalen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und internationaler Klimafinanzierung bis zu 2 Mrd. € im Einzelplan 60 zur Verfügung. Die Erreichung einer ODA-Quote von 0,7 % des BNE

bleibt das Ziel der Bundesregierung. Zu den öffentlichen Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance; ODA) entsprechend der Definition des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC) tragen neben den Ausgaben aus dem Einzelplan des BMZ auch Leistungen anderer Ressorts, Institutionen auf gesamtstaatlicher, teilstaatlicher und kommunaler Ebene, also auch Institutionen der Bundesländer und Kommunen bei. In absoluten Zahlen liegt Deutschland nach den vorläufigen Werten 2020 der OECD mit ODA-Leistungen in Höhe von rd. 25 Mrd. € nach den USA und vor Großbritannien erneut an zweiter Stelle der DAC-Geberländer. Am BNE gemessen erzielt Deutschland damit eine vorläufige ODA-Quote von rd. 0,66 % (ohne Berücksichtigung der ODA-anrechenbaren Inlandsflüchtlingskosten). Unter Berücksichtigung der Inlandsflüchtlingskosten beträgt die vorläufige ODA-Quote im Jahr 2020 rund 0,73 %.

1.3.2.14 Allgemeine Finanzwirtschaft

1.3.2.14.1 Zinsausgaben

Im Bundeshaushalt 2022 sind rd. 13,9 Mrd. € für Zinsausgaben veranschlagt. Die Ausgabenansätze

steigen bis zum Jahr 2024 auf rd. 15,6 Mrd. € bzw. 2025 rd. 15,1 Mrd. € an (vgl. Schaubild 6).

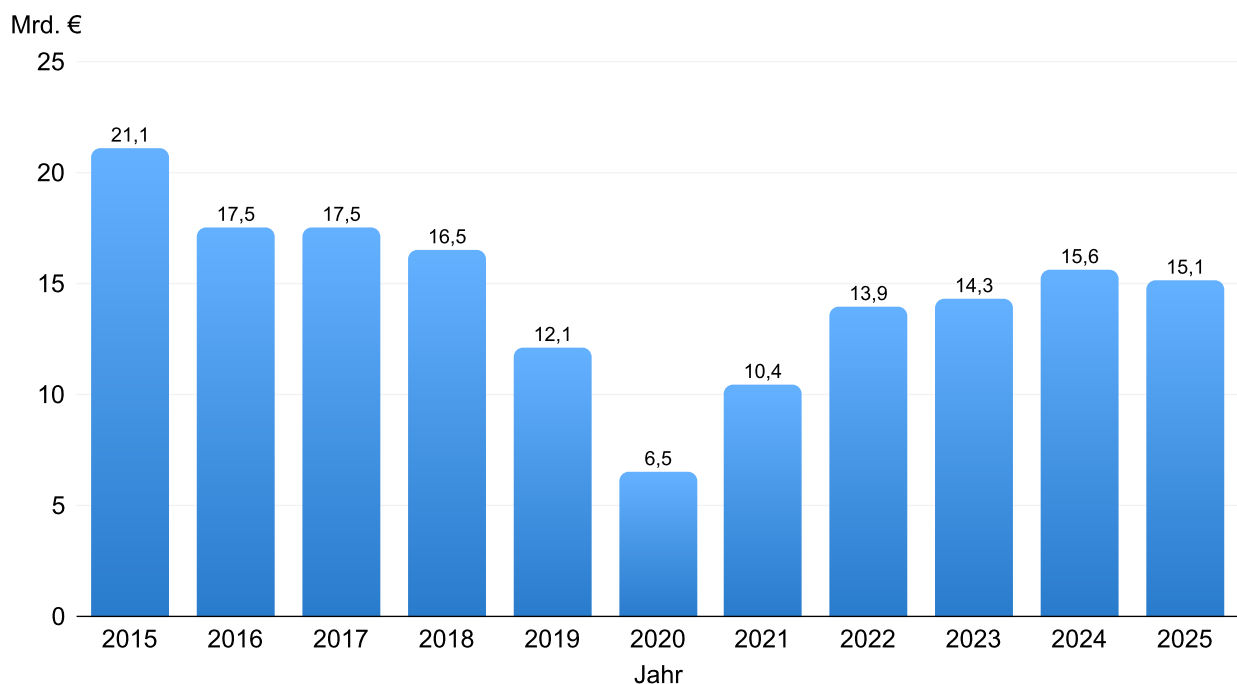
Die Haushaltsansätze für Zinsausgaben basieren auf dem bestehenden Schuldenportfolio, auf der geplanten neuen Kreditaufnahme zur Finanzierung der Nettokreditaufnahme und der Tilgungen, auf den bestehenden und geplanten Swapverträgen und auf der Kassenfinanzierung. Sie berücksichtigen ferner die aktuelle Zinssituation und die historisch durchschnittliche Schwankungsbreite der Zinsen. Die Ansätze für Zinsausgaben liegen für 2022 um rd. 1,7 Mrd. € über dem bisherigen Finanzplanansatz. Die Anhebung resultiert aus einem im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung erwarteten höheren Zinsniveau in Verbindung mit den in den Jahren 2020 bis 2022

vorgenommenen sowie geplanten zusätzlichen Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Pandemiemaßnahmen und -folgen. Insbesondere werden in geringerem Umfang negative Renditen und daraus resultierend im Jahr 2022 im Saldo bei den Emissionen Disagioausgaben anstelle der Agioeinnahmen in den vergangenen Jahren erwartet.

Da derzeit noch immer vergleichsweise günstige Anschlussfinanzierungen für Bundesschulden möglich sind, liegen die Zinsausgabenansätze trotz des unterstellten allmählich ansteigenden Zinsniveaus weiterhin auf einem im langjährigen Vergleich niedrigen Niveau.

Schaubild 6

Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2015 bis 2025



ohne Sondervermögen mit Kreditermächtigung

1.3.2.14.2 Versorgungsausgaben

Die Versorgungsausgaben des Bundes (ohne Bahn und Post)

Die Versorgungsausgaben (vgl. Tabelle 7) umfassen insbesondere Versorgungsbezüge und Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen an ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes sowie an Versorgungsberechtigte nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (G 131) und an deren Hinterbliebene.

Die Gesamtzahl der Versorgungsberechtigten wird im Finanzplanungszeitraum sukzessive auf 192 400 ansteigen. Grund hierfür ist die Zunahme der Zahl der

Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Beamtinnen und Beamten des Bundes, die nicht mehr durch die gleichzeitige Abnahme der Zahl der Versorgungsberechtigten nach dem G 131 kompensiert wird.

Die Entwicklung der Versorgungsbezüge kann dem 7. Versorgungsbericht der Bundesregierung entnommen werden.

Zur Dämpfung der Haushaltsbelastungen durch zukünftige Versorgungsausgaben ist ein Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ gebildet worden. Diese Rücklage soll den Bundeshaushalt in Zeiten der höchsten Empfängerzahlen von Versorgungsausgaben entlasten. Sie wird seit dem Jahr 1999 durch verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen finanziert. Die Hälfte der Einsparungen,

die aufgrund weiterer versorgungsmindernder Maßnahmen (Versorgungsänderungsgesetz 2001) erzielt werden, wird ebenfalls der Versorgungsrücklage zugeführt. Ende des Jahres 2020 betrug der Marktwert des Sondervermögens rd. 17,3 Mrd. €.

Für alle ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes wurde darüber hinaus das auf Dauer angelegte Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ eingerichtet. Für diese Beschäftigten werden Zuweisungen an das Sondervermögen zwischen 27,9 % und 36,9 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge geleistet. Ende des Jahres 2020 betrug der Marktwert dieses Sondervermögens rd. 7,9 Mrd. €.

Der Bund erbringt zudem Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern (2022: rd. 2,4 Mrd. €). Die neuen Bundesländer erstatten dem Bund die Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem der Volkspolizei (einschl. Feuerwehr und Strafvollzug), im Jahr 2022 rd. 0,9 Mrd. €. Die Ausgaben sind in der Tabelle 5 unter „Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich“ erfasst.

Die Versorgungsausgaben bei der Bahn

Beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) werden im Jahresdurchschnitt 2022 voraussichtlich für 82 470 Ruhegehaltsempfänger und 51 010 Hinterbliebene Versorgungsbezüge sowie Beihilfen, Unterstützungen u. Ä. gezahlt. Hieraus entstehen Belastungen des BEV i. H. v. rd. 4,9 Mrd. €. Die Anzahl der Versorgungsberechtigten des BEV ist rückläufig. Im Finanz-

planzeitraum sinken die Versorgungsausgaben des BEV auf rd. 4,8 Mrd. €. Der Bund ist verpflichtet, die sich aus den Einnahmen und Ausgaben des BEV ergebenden Defizite zu decken. Die Gesamtausgaben für die „Eisenbahnen des Bundes“ sind in Tabelle 5 ausgewiesen.

Die Versorgungsausgaben bei den Postnachfolgeunternehmen

Ehemalige Postbeamtinnen und -beamte erhalten Versorgungs- und Beihilfeleistungen von der Postbeamtenversorgungskasse. Die Finanzierung tragen der Bund und die Postnachfolgeunternehmen. Dabei beträgt der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen seit dem Jahr 2000 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven Beamtinnen und Beamten und der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Der größere Finanzierungsanteil entfällt auf den Bund, der gesetzlich zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Postbeamtenversorgungskasse verpflichtet ist. Da die Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten und der ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten kontinuierlich sinkt, verringert sich der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen bei gleichzeitigem Anstieg des Bundeszuschusses. Im Finanzplanungszeitraum reduziert sich der Finanzierungsanteil der Unternehmen von rd. 812,0 Mio. € im Jahr 2021 auf rd. 593,7 Mio. € im Jahr 2025. Gleichzeitig steigt der Bundeszuschuss von rd. 9,1 Mrd. € im Jahr 2021 auf rd. 10,5 Mrd. € im Jahr 2025.

Tabelle 7

Versorgungsausgaben des Bundes 2021 bis 2025

	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mrd. €				
ehemalige Beamte, Richter und Soldaten.....	9,2	9,3	9,5	9,5	9,5
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....</i>	<i>187.000</i>	<i>188.200</i>	<i>189.200</i>	<i>190.300</i>	<i>191.600</i>
G 131-Fälle.....	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....</i>	<i>2.300</i>	<i>1.700</i>	<i>1.300</i>	<i>1.000</i>	<i>800</i>
Summe Bund.....	9,3	9,5	9,6	9,6	9,6
ehemalige Bahnbeamte.....	4,9	4,9	4,9	4,9	4,8
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....</i>	<i>135.820</i>	<i>133.480</i>	<i>130.100</i>	<i>126.710</i>	<i>123.230</i>
ehemalige Postbeamte.....	9,1	9,5	9,8	10,2	10,5
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.....</i>	<i>267.820</i>	<i>266.670</i>	<i>265.250</i>	<i>263.460</i>	<i>261.420</i>
Summe Bahn und Post.....	14,0	14,4	14,7	15,1	15,3
Summe Bund, Bahn und Post.....	23,4	23,8	24,3	24,7	25,0
Nachrichtlich					
Leistungen für die Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern.....	2,3	2,4	2,5	2,6	2,6

¹⁾ Einschl. Beihilfen und Versorgungsrücklage
Rundungsdifferenzen möglich

1.3.2.14.3 Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt hat die noch verbliebenen Restaufgaben in den Bereichen Vertragsmanagement, Reprivatisierung, Abwicklung und Verwertung von ehemals volkseigenem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen geschäftsbesorgend auf andere Einrichtungen übertragen. Die BvS selbst konnte ihre Ausgaben bislang durch eigene Einnahmen decken und wird auch im Jahr 2022 ohne Zuwendungen auskommen. Der Finanzbedarf der folgenden weiteren Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen wird aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Für diese Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen sieht der Bundeshaushalt für das Jahr 2022 Zuwendungen i. H. v. insgesamt rd. 378 Mio. € vor:

- Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) saniert und verwertet die Flächen der stillgelegten, nicht privatisierten ostdeutschen Braunkohletagebaue und Verarbeitungsanlagen. Ferner hat sie die stillgelegten Bergwerksbetriebe des Kali-, Spat- und Erzbergbaus nach den Regeln des Bundesberggesetzes zu sichern, zu verwahren und zu verwerten (Ansatz 2022: rd. 194 Mio. €).
- Die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) ist mit der Stilllegung, dem Rückbau und den notwendigen Entsorgungstätigkeiten bis zur Endlagerung der anfallenden radioaktiven Abfälle der Kernkraftwerke Greifswald und Rheinsberg betraut (Ansatz 2022: rd. 184 Mio. €).

1.3.2.14.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus

Im Jahr 2010 wurde mit der Einrichtung eines temporären Euro-Schutzschirms, bestehend aus einem EU-Gemeinschaftsinstrument (Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus, EFSM) und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), auf die zu diesem Zeitpunkt akute Staatsschuldenkrise reagiert. Das BMF wurde gesetzlich ermächtigt, Gewährleistungen für Notmaßnahmen der EFSF bis zur Höhe von insgesamt 211,0 Mrd. € zu übernehmen. Der deutsche Garantieanteil für die beendeten Rettungsprogramme der EFSF beläuft sich auf insgesamt 90,4 Mrd. € (Stand: 30. Juni 2021). Neue EFSF-Rettungsprogramme werden nicht mehr aufgelegt.

Der im Jahr 2012 durch völkerrechtlichen Vertrag als internationale Finanzinstitution gegründete Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) hat als permanent angelegter Krisenbewältigungsmechanismus die temporär aufgesetzte EFSF abgelöst. Gemäß Artikel 3 ESM-Vertrag mobilisiert der ESM Finanzmittel, um Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, Stabilitäts-

hilfen unter strikten Reformauflagen zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfen dürfen allerdings nur gewährt werden, wenn sie zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar sind.

Der ESM verfügt über rd. 704,8 Mrd. € Stammkapital. Diese Summe teilt sich auf in rd. 80,5 Mrd. € eingezahltes und rd. 624,3 Mrd. € abrufbares Kapital. Der Anteil Deutschlands am eingezahlten Kapital beträgt rd. 21,7 Mrd. € und der Anteil am abrufbaren Kapital rd. 167,9 Mrd. €. Dem ESM stehen als Instrumente für die Stabilitätshilfe an seine Mitglieder vorsorgliche Finanzhilfen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten, Darlehen sowie Primär- und Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilitäten zur Verfügung. Als Reaktion auf die Corona-Krise wurde im Mai 2020 auf der Basis der bestehenden vorsorglichen ESM-Kreditlinien das „Pandemic Crisis Support“-Programm eingerichtet, das EU-Mitgliedstaaten während der Corona-Krise die Möglichkeit gibt, zur Krisenbewältigung eine vorsorgliche Kreditlinie beim ESM in Höhe von bis zu 2 Prozent des Bruttoninlandprodukts (Stand 2019) zu beantragen. Insgesamt hat das Programm ein Volumen von 240 Mrd. €. Die Kredite müssen zur Finanzierung von gesundheitspolitischen (Vorsorge-)Maßnahmen zur Dämpfung der Folgen der COVID 19-Pandemie verwendet werden. Interessierte ESM-Mitgliedstaaten müssen einen Antrag zur Einrichtung der Kreditlinie stellen. In Deutschland muss vor der Genehmigung eines individuellen Antrags durch den ESM-Gouverneursrat die Zustimmung des Plenums des Deutschen Bundestages eingeholt werden. Die Eurogruppe im erweiterten Format hat am 30. November 2020 den ESM-Änderungsvertrag politisch gebilligt. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen zur Änderung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Änderungsübereinkommen) am 27. Januar 2021 unterzeichnet. Nach Abschluss des Ratifizierungsprozesses in den ESM-Mitgliedstaaten kann der geänderte ESM-Vertrag voraussichtlich Anfang 2022 in Kraft treten. Damit würde als weiteres Instrument im ESM-Vertrag die Letztsicherung für den Einheitlichen Abwicklungsfonds geschaffen. Das ESM-Instrument zur direkten Bankenrekapitalisierung würde gleichzeitig wieder abgeschafft.

Neben seiner Mitgliedschaft bei der EFSF und beim ESM hat sich Deutschland auch an den bilateralen Hilfen für Griechenland beteiligt, die im Jahr 2010 beschlossen wurden. Auf Grundlage des Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetzes vom 7. Mai 2010 wurde das BMF ermächtigt, Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 22,4 Mrd. € für Kredite an die Hellenische Republik zu übernehmen. Diese Gewährleistung dient der Absicherung von Krediten der KfW an Griechenland, die gemeinsam mit den Krediten der anderen Mitgliedstaaten des Euro-Raums und des Internationalen Währungsfonds ausgezahlt wur-

den. Für das erste Griechenland-Programm hat die KfW insgesamt 15,2 Mrd. € ausgezahlt (Stand 30. Juni 2021 stehen davon noch 14,6 Mrd. € aus). Die restlichen Kreditzusagen aus dem ersten Griechenland-Programm sind in das zweite Griechenland-Programm, das von der EFSF im März 2012 übernommen worden ist, übergegangen.

1.3.2.15 Sondervermögen

Sondervermögen des Bundes sind abgeordnete Teile des Bundesvermögens mit einer eigenen Wirtschaftsführung. Sie werden durch Gesetz oder auf der Grundlage eines Gesetzes errichtet und sind zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt. Rechtlich und wirtschaftlich sind die Mittel der Sondervermögen vom Bundeshaushalt grundsätzlich getrennt zu halten. Sie können sich in unmittelbarer Bundesverwaltung befinden oder von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden. Nachfolgend werden diejenigen Sondervermögen des Bundes aufgeführt, für die Wirtschaftspläne oder Übersichten im Bundeshaushaltsplan abgedruckt sind. Dies beinhaltet grundsätzlich eine Zuführung aus dem Bundeshaushalt an das Sondervermögen oder eine Ablieferung des Sondervermögens an den Bundeshaushalt. Eine umfassendere Übersicht über die Sondervermögen findet sich in den Übersichten zum Finanzbericht oder im Band 1 der jährlichen Haushaltsrechnung des Bundes.

1.3.2.15.1 Energie- und Klimafonds (EKF)

Der EKF ist weiterhin ein wichtiges Finanzierungsinstrument für die Energiewende und den Klimaschutz in Deutschland. Über das Sondervermögen werden umfangreiche zusätzliche Mittel zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung und zum Klimaschutz bereitgestellt.

Der EKF finanziert sich im Jahr 2022 aus eigenen Einnahmen i. H. v. 12,1 Mrd. €, einer Bundeszuweisung i. H. v. 5,8 Mrd. € sowie der Verwendung der ihm zu Verfügung stehenden Rücklage.

In den letzten beiden Jahren wurden mit dem Klimaschutzprogramm 2030 und dem Konjunkturpaket be-

reits umfangreiche Mittel zur Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben des EKF bewilligt. Die Bundesregierung stellt für die Jahre 2022 bis 2025 nochmals 8 Mrd. € im Rahmen des „Klimapakts Deutschland“ über ein Klimaschutz Sofortprogramm zur Verfügung. Auf den EKF entfallen davon 5,8 Mrd. €, insbesondere für die Bundesförderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich sowie zur Förderung der Dekarbonisierung der Industrie.

Mit 29,3 Mrd. € liegen die Programmausgaben im Jahr 2022 nochmals über dem bereits hohen Betrag des Vorjahres (26,5 Mrd. €). Die größten Einzelposten sind hierbei die Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis (7,8 Mrd. €), die Bundesförderung im Gebäudebereich (7,8 Mrd. €), der Umweltbonus inklusive Innovationsprämie zur Unterstützung des Absatzes von Elektroautos (2,1 Mrd. €) sowie parallel hierzu die Mittel zum Ausbau der Ladeinfrastruktur (1,7 Mrd. €). Darüber hinaus werden auch 1,2 Mrd. € für Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie bereitgestellt sowie 725 Mio. € für die Förderung einer nachhaltigen und innovativen Batteriezellproduktion. Förderschwerpunkte sind damit insbesondere die Verringerung der Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich, die Förderung des Markthochlaufs von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben sowie der dazugehörigen Ladeinfrastruktur und die Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie.

Darüber hinaus werden die Einnahmen aus dem nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen für die Sektoren Wärme und Verkehr (Brennstoffemissionshandelsgesetz) vollständig an die Verbraucher zurückgegeben: Ein Teil der Einnahmen wird für die Förderprogramme des EKF, der andere Teil der Einnahmen wird zur Entlastung der Verbraucher beim Strompreis verwendet. Dies erfolgt konkret über die Absenkung der EEG-Umlage. Dafür stehen zusätzlich Mittel aus dem Konjunkturpaket zur Verfügung (insgesamt 11 Mrd. €), um die Absenkung der EEG-Umlage in 2021 auf 6,5 ct/kWh bzw. in 2022 auf 6 ct/kWh zu erreichen.

Tabelle 8

Übersicht zum Finanzplan "Energie- und Klimafonds" 2021 bis 2025

	Soll 2021	Entwurf 2022	Finanzplan		
			2023	2024	2025
in T€					
Einnahmen					
Erlöse gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ETS).....	2.745.000	3.466.000	3.585.000	4.984.000	5.104.000
Erlöse gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).....	7.413.000	8.672.000	10.493.000	13.009.000	15.348.000
Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt.....	2.479.321	5.833.159	3.152.082	2.706.665	2.446.665
Entnahme aus Rücklage.....	30.057.279	16.211.422	4.932.717	0	0
Einnahmen gesamt.....	42.694.600	34.182.581	22.162.799	20.699.665	22.898.665
Programmausgaben.....	26.493.628	29.249.864	23.332.343	22.168.095	21.513.233
darunter					
<i>Bundesförderung energieeffiziente Gebäude</i>					
	5.782.311	7.822.927	6.881.127	4.329.127	4.329.127
<i>Zuschüsse an stromintensive Unternehmen, zur allg. Entlastung beim Strompreis (EEG-Umlage) sowie Beihilfen nach § 11 BEHG</i>					
	11.677.883	8.898.000	5.897.000	7.682.800	7.750.000
<i>Weiterentwicklung Elektromobilität, Umweltbonus, Zuschüsse Busse/Nfz., Ladeinfrastruktur.....</i>					
	4.321.827	5.226.944	3.908.844	3.613.344	3.330.844
<i>Dekarbonisierung/Wasserstoffeinsatz in der Industrie.....</i>					
	389.822	1.988.822	1.669.822	1.688.644	1.271.000
<i>Industrielle Fertigung Energiespeicher.....</i>					
	350.000	725.000	600.000	401.000	299.000
<i>Nationale Klimaschutzinitiative und andere Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz</i>					
	430.610	395.610	395.610	395.610	395.610
Globale Minderausgabe.....	-10.450	-	-1.169.544	-1.468.430	-
Zuführung zur Rücklage.....	16.211.422	4.932.717	-	-	1.385.432

1.3.2.15.2 Digitale Infrastruktur

Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ (DIF) wurde im Jahr 2018 errichtet. Es dient der Förderung von Investitionen zur Unterstützung des Ausbaus von

- Mobilfunknetzen,
- Gigabitnetzen (schnelles Internet) sowie
- der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Umsetzung des DigitalPaktes Schule.

Das DIF speist sich – neben der Anschubfinanzierung i. H. v. 2,4 Mrd. € aus dem Haushaltsjahr 2018 – aus den Erlösen aus der Versteigerung der 5G-Mobilfunkfrequenzen durch die Bundesnetzagentur, die dem Sondervermögen in Raten bis zum Jahr 2030 zufließen sowie aus einer jährlichen Zuweisung aus dem Bundeshaushalt, um evtl. vorhandene Finanzierungslücken aufzufüllen. Die Versteigerungserlöse stehen i. H. v. 70 % für den Netzausbau und in Höhe von 30 % für den DigitalPakt Schule zur Verfügung.

Der am 17. Mai 2019 in Kraft getretene DigitalPakt Schule sieht in den Jahren 2019 bis 2024 eine Finanzierung durch Bundesmittel i. H. v. 5 Mrd. € aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ vor. Die Mittel dienen dem Aufbau digitaler Lerninfrastrukturen.

Im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungs-Begleitgesetzes wurde festgelegt, dem Sondervermögen bis 2025 einen Betrag i. H. v. 5 Mrd. €, abzüglich der Verwaltungsausgaben der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sollen dem Ausbau des Mobilfunknetzes in den Bereichen dienen, in denen den Mobilfunkbetreibern keine Ausbaupflicht obliegt und ein Ausbau durch private Investoren nicht zeitnah zu erwarten ist. Die Mittel werden im DIF bedarfsgerecht bereitgestellt.

Auch wurden im Rahmen dieses Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes den Ländern weitere Finanzhilfen von insgesamt 1 Mrd. € in Form von Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule zugesagt, die ebenfalls im DIF etatisiert sind:

- 500 Mio. € werden im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule für die Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt („Sofortausstattungsprogramm“). Diese Zusatzvereinbarung ist am 4. Juli 2020 in Kraft getreten.
- 500 Mio. € sind für die zeitlich befristete Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratoren vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt über die Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule „Admin-Förderung“, die am 4. November 2020 in Kraft trat.

Darüber hinaus trat am 28. Januar 2021 die Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule „Leihgeräte für Lehrkräfte“ in Kraft, mit der die Anschaffung von Computerleihgeräten für Lehrer mit weiteren 500 Mio. € vom Bund gefördert wird.

Die Aufteilung der Mittel auf die Länder erfolgt beim DigitalPaktSchule und seinen Zusatzvereinbarungen nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Länder erbringen einen Eigenanteil i. H. v. 10 % der Bundesmittel. Die letztverantwortliche Verteilung der Mittel und die operative Verantwortung der administrativen Umsetzung erfolgt durch die Länder.

Der erwartete Mittelabfluss (Programmausgaben) des DIF liegt im Haushaltsjahr 2022 bei 3,5 Mrd. €.

1.3.2.15.3 Weitere Sondervermögen

Der **Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)** wurde im März 2020 errichtet, um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie entgegenzuwirken. Er dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte, durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung ihrer Kapitalbasis. Hierzu kann sich der WSF an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen und Garantien für Schuldtitel und Verbindlichkeiten von Unternehmen übernehmen. Darüber hinaus kann der WSF der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung als Reaktion auf die Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogramme gewähren. Für die Übernahme von Garantien steht dem WSF ein Volumen von insgesamt 400 Mrd. € zur Verfügung. Für Rekapitalisierungsmaßnahmen und zur Deckung von Inanspruchnahmen aus Garantien können für den WSF Kredite bis zur Höhe von 100 Mrd. € aufgenommen werden. Darüber hinaus können für die Gewährung von Darlehen an die KfW weitere Kredite i. H. v. bis zu 100 Mrd. € aufgenommen werden. Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds sind bis zum 31. Dezember 2021 möglich.

Im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode wurden als prioritäre Aufgaben der Bundesregierung die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter sowie Finanzhilfen des Bundes für Investitionen i. H. v. 2 Mrd. € vereinbart, die in den Jahren 2020 und 2021 aus den Einzelplänen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dem hierfür errichteten **Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“** zugeführt wurden. Im Jahr 2020 wurden dem Sondervermögen im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets außerdem weitere bis zu 1,5 Mrd. € zur Beschleunigung des Ausbaus der Bildungs- und Betreuungsangebotes zur Verfügung gestellt. Hiervon werden 750 Mio. € als Finanzhilfen insbesondere für vorbereitende investive Maßnahmen bis zum Ende des Jahres 2021 gewährt. Der Gesetzesentwurf zur Einführung des Rechtsanspruchs und zur Gewährung der übrigen Finanzhilfen (einschließlich der übrigen 750 Mio. € aus dem Konjunkturpaket) des Sondervermögens nach Art. 104c GG befindet sich noch im parlamentarischen Verfahren, da der Bundesrat am 25. Juni 2021 beschlossen hat, hierzu den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Nach den Hochwasserereignissen des Frühsommers 2013 wurde mit dem im Juli 2013 in Kraft getretenen Aufbauhilfegesetz der **Aufbauhilfefonds** als Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Beseitigung der Hochwasserschäden an der Infrastruktur errichtet. Das Sondervermögen wurde mit 8 Mrd. € ausgestattet; davon 6,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Infrastruktur in den Ländern und Gemeinden und 1,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Bundesinfrastruktur.

Der Aufbauhilfefonds wurde vom Bund in voller Höhe vorfinanziert; die Länder ihrerseits leisten einen Finanzbeitrag. Diese Beteiligung der Länder an den Kosten der Finanzierung (Zinsen und Tilgung) ist abgeleitet von einem Finanzierungsanteil i. H. v. 3,25 Mrd. € (50 % von 6,5 Mrd. €).

Anträge auf Hilfen aus dem Fonds konnten bis zum 30. Juni 2016 bewilligt werden. Auf Grundlage der bei den Ländern eingegangenen Anträge ergibt sich dort ein voraussichtlicher Gesamtschaden von rd. 6,1 Mrd. €; der Schaden bei der Bundesinfrastruktur beträgt rd. 0,1 Mrd. €. Zum Stichtag 1. Juni 2021 waren rd. 6,79 Mrd. € aus dem Fonds abgeflossen, davon sind insgesamt rd. 1,75 Mrd. € im Bundeshaushalt vereinnahmt worden, da sie voraussichtlich nicht benötigt werden. Im Haushaltsjahr 2022 werden voraussichtlich 274 Mio. € aus dem Aufbauhilfefonds abfließen.

Das durch Erlass des BMF vom 7. Oktober 1991 errichtete nicht rechtsfähige **Sondervermögen Entschädigungsfonds (EF)** bündelt die Rechte und Verpflichtungen, die sich für den Bund aus dem Vermögensgesetz sowie dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) ergeben. Rechts-

grundlage ist § 9 des Entschädigungsgesetzes. Gespeist wird der EF seit dem Jahr 2008 im Wesentlichen durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Für Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen wurden bis Ende des Jahres 2020 Barleistungen sowie Auszahlungen nach der Schuldverschreibungsverordnung i. H. v. rd. 2,0 Mrd. € aus dem EF erbracht. Für die Wiedergutmachung der NS-verfolgungsbedingten Vermögensschädigungen wurden in den Jahren 1994 bis 2020 Leistungen i. H. v. rd. 2,5 Mrd. aus dem Fonds gezahlt.

Durch den **Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz** werden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) gefördert. Hierzu werden Überschüsse aus dem Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken herangezogen; die Überschüsse betragen bis Ende des Jahres 2020 insgesamt rd. 66 Mio. €.

Das **Sondervermögen Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS)** wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz - FMStFG) vom 17. Oktober 2008 errichtet. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Maßnahmen zur Überwindung von Liquiditätseinpässen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Kreditinstituten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben war der FMS mit einer Garantiermächtigung von 400 Mrd. € ausgestattet, die Kreditermächtigung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und Risikübernahmen betrug insgesamt 80 Mrd. €. Die Antragsfrist für Stabilisierungsmaßnahmen des FMS endete 2015. Das Engagement des FMS an gewährten Kapitalmaßnahmen beläuft sich zum 31. Dezember 2020 noch auf rd. 14,6 Mrd. €. Die vom FMS ausgereichten Liquiditätsgarantien betragen in der Spitze 168 Mrd. € und wurden bis 2013 vollständig und ohne eine Inanspruchnahme des FMS zurückgeführt. Für die frühere WestLB und die HRE wurden bundesrechtliche Abwicklungsanstalten eingerichtet (Erste Abwicklungsanstalt, FMS Wertmanagement), deren Verluste der FMS unter gewissen Voraussetzungen auszugleichen hat. Im Rahmen seiner Verlustausgleichspflicht gegenüber der FMS Wertmanagement hat der FMS bislang insgesamt 9,3 Mrd. € geleistet. Unter Berücksichtigung aller laufenden bzw. ausgelaufenen Transaktionen wurde die Kreditermächtigung des FMS per Ende Dezember 2020 i. H. v. 25,5 Mrd. € genutzt. Die Verwaltung des Fonds erfolgt seit dem 1. Januar 2018 durch die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH, der Bund ist deren alleiniger Gesellschafter und wird vom BMF vertreten.

Über das zum 2. März 2009 errichtete **Sondervermögen Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)** finanzierte der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur im Umfang von rd. 20,0 Mrd. €. Davon wurden rd. 10,0 Mrd. € für Finanzhilfen des Bundes für Zukunftsinvestitionen der Länder und Kommunen,

rd. 3,9 Mrd. € für Bundesinvestitionen, rd. 4,8 Mrd. € für das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (Umweltprämie), rd. 0,8 Mrd. € für die Ausweitung des zentralen Investitionsprogramms Mittelstand und rd. 0,5 Mrd. € für die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich der Mobilität ausgegeben. Seit dem Jahr 2012 werden keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Das Sondervermögen besitzt eine eigene Kreditermächtigung und eine verbindliche Tilgungsregelung. Der ITF erhält zur Tilgung seiner Schulden grundsätzlich Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigen. Am 31. Dezember 2020 hatte der ITF Schulden i. H. v. rd. 16,0 Mrd. €.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Betreuung sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Seit dem Jahr 2008 unterstützt der Bund nach Art. 104b GG die Länder mit Finanzhilfen, um den Ausbau der Kindertagesbetreuung voran zu treiben. Grundlage hierfür bildet das am 18. Dezember 2007 verkündete „Gesetz zur Errichtung eines **Sondervermögens Kinderbetreuungs-ausbau**“ (KBFG). Im Rahmen von bisher fünf Investitionsprogrammen stellt der Bund insgesamt rd. 5,41 Mrd. € zur Verfügung. Die ersten drei Investitionsprogramme sind abgeschlossen. Die Mittel (rd. 3,3 Mrd. €) wurden nahezu vollständig bewilligt und ausgezahlt. Für Projektförderungen aus dem 4. Investitionsprogramm (2017 bis 2020) sind Auszahlungen noch bis Ende Dezember 2023 möglich; hier sind fast 100 % des Gesamtplafonds (rd. 1,126 Mrd. €) bewilligt und knapp 70 % ausgezahlt (Stand: Sommer 2021). Mit dem im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets beschlossenen 5. Investitionsprogramm (2020 bis 2021) stellt der Bund 1 Mrd. € bereit. Die Fristenregelungen des 5. Investitionsprogramms sollen aufgrund des geringen Mittelabflusses (rd. 45 Mio. €, Stand Juni 2021) verlängert werden, so dass die Mittel noch bis Dezember 2023 verausgabt werden können.

Die Umsetzung der einzelnen Programme erfolgt auf Grundlage des „Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ (KitaFinHG) in Verbindung mit landesspezifischen Durchführungsvorschriften.

Das **Sondervermögen Kommunalinvestitionsförderungsfonds** wurde zum 30. Juni 2015 gegründet (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, KInvFErrG). Das Sondervermögen dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten. Das Volumen des Fonds beträgt 3,5 Mrd. €. Mit Blick auf den Adressatenkreis – finanzschwache Kommunen – beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 %. Der Kofinanzierungsanteil der Kommunen von mindestens 10 % kann auch von den Ländern übernommen werden.

Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds im Jahr 2016 um 3,5 Mrd. € aufgestockt, mit denen auf Grundlage des neugeschaffenen Art. 104c GG Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Wirtschaftlichkeit den Ersatzbau von Schulgebäuden allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gefördert werden. Die maximale Förderquote des Bundes bleibt unverändert. Wegen Kapazitätsengpässen in den kommunalen Bauverwaltungen und insbesondere in der Bauwirtschaft, die die Umsetzung von kommunalen Investitionsprojekten verzögern, wurden die Förderzeiträume für beide Programme im April 2020 jeweils um ein Jahr verlängert. Der Förderzeitraum für Kapitel 1 (Infrastrukturprogramm) läuft somit von 2015 bis 2021, der für Kapitel 2 (Schulsanierungsprogramm) von 2017 bis 2023. Seit Errichtung des Sondervermögens haben die Länder bis zum 30. Juni 2021 rd. 3,5 Mrd. € (rd. 50,7 % der Gesamtsumme des Fonds) verausgabt. Zum Stichtag 30. Juni 2021 waren 3,5 Mrd. €, d. h. rd. 99 % der Finanzhilfen des KInvFG Kapitel 1 (Infrastrukturprogramm) verplant. Beim Kapitel 2 des KInvFG (Schulsanierungsprogramm) waren zum 31. März 2021 Mittel i. H. v. rd. 3,2 Mrd. € (rd. 92 %) durch Maßnahmen gebunden.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird ein Mittelabfluss i. H. v. 1,39 Mrd. € erwartet.

Das **Sondervermögen Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere** wurde mit Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes am 11. Juni 2009 eingerichtet. Dem Sondervermögen werden aus dem Bundeshaushalt jährlich anteilig die am Ende der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren jeweils fällig werdenden Beträge zugeführt. Es handelt sich um eine zweckgebundene Rücklagenbildung, so dass bei Fälligkeit die aus der Indexierung resultierenden Schlusszahlungsbeträge unmittelbar aus dem Sondervermögen geleistet werden. Der Stand des Sondervermögens betrug zum 31. Mai 2021 rd. 4,2 Mrd. €. Die nächste Auszahlung aus dem Sondervermögen wird im Jahr 2023 fällig. Sie wird voraussichtlich 2,0 Mrd. € betragen.

Die Mittel des 1952 eingerichteten **Zweckvermögens bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank** dienen der Förderung von Innovationen in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und dem Gartenbau. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank (ZweckVG) vom 12. August 2005 in der aktuellen Fassung. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens erfolgt durch die Landwirtschaftliche Rentenbank im Auftrag des BMEL. Nach § 2 ZweckVG ist die Landwirtschaftliche Rentenbank verpflichtet, die Hälfte der dem Zweckvermögen zuwachsenden Zinseinkünfte an den Bundeshaushalt abzuführen. Schätzungen zufolge kann im Haushaltsjahr 2022 mit einer Abführung i. H. v. 131 Tsd. € gerechnet werden. Das zu Beginn des Jahres 2020 vor-

handene Vermögen i. H. v. rd. 108,8 Mio. € erhöhte sich um rd. 66,2 Mio. € und betrug zum Ende des Jahres 175,0 Mio. €. Der Bestand an Schulden i. H. v. rd. 155 Tsd. € verringerte sich um 27 Tsd. € auf rd. 128 Tsd. €.

Zu der **Versorgungsrücklage des Bundes** und dem **Versorgungsfonds des Bundes** wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.3.2.14.2 verwiesen.

1.3.2.16 Öffentlich Private Partnerschaften

ÖPP sind als Beschaffungsvariante auf allen staatlichen Ebenen präsent. Sie stellen eine auf vertraglicher Basis langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen Öffentlicher Hand und privater Wirtschaft dar. Wie für jede andere Variante der öffentlichen Bedarfsdeckung gilt stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Eine Realisierung als ÖPP kommt nur dann in Frage, wenn sie sich - über den Lebenszyklus betrachtet - als die wirtschaftlichste Beschaffungslösung erweist. Eine ÖPP ist damit keine Finanzierungs-, sondern eine Beschaffungsvariante. Die wichtigsten ÖPP-Projekte des Bundes betreffen bisher die Bereiche Bau, Verkehr und Verteidigung.

ÖPP - Projekte des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die Umsetzung von ÖPP bei Straßenbaumaßnahmen soll deren Realisierung beschleunigen, Effizienzgewinne über den Lebenszyklusansatz generieren und insgesamt zu mehr Innovation im Straßenbau führen. Seit dem Jahr 2007 sind im Bereich der Bundesautobahnen insgesamt 13 ÖPP-Projekte vergeben worden. Hierbei baut der Private einen Autobahnabschnitt aus und übernimmt den Betrieb und die Erhaltung für einen in der Regel dreißigjährigen Zeitraum zur Ausführung. Im Gegenzug erhält der Private bei den ersten vier sogenannten A-Modellen die auf der Konzessionsstrecke anfallenden Mauteinnahmen bzw. Teile davon. Beim fünften Projekt wird ein vertraglich vereinbarter, im Wettbewerb ermittelter Einheitsmautsatz pro gefahrenem mautpflichtigen Kilometer vergütet. Ab dem sechsten Projekt handelt es sich um so genannte Verfügbarkeitsmodelle. Bei dieser Modellvariante erhält der Private als Vergütung für Bau, Erhaltung und Betrieb über die gesamte Projektlaufzeit ein Entgelt aus dem Bundeshaushalt auf Basis der Verfügbarkeit, d. h. der Befahrbarkeit der Verkehrswege. Nach wie vor wird auch ein Abschnitt einer Bundesstraße zur Realisierung als ÖPP-Projekt ins Auge gefasst.

ÖPP - Projekte des Bundesministeriums der Verteidigung

Auch im Verteidigungsbereich können ÖPP ein geeignetes Instrument sein, um durch das Know-how der Privatwirtschaft Effizienzgewinne bei den Prozessabläufen zu erreichen und zugleich die Bundeswehr auf Tätigkeitsfeldern zu entlasten, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören.

Zu den ÖPP-Vorhaben der Bundeswehr zählt die Simulatorenausbildung NATO-Hubschrauber 90 (NH90). Dieses Vorhaben umfasst die Bereitstellung und den Betrieb von vier Simulatoren mit zugehöriger Infrastruktur an den Stationierungsorten des NH 90. Ein weiteres großes ÖPP-Projekt im Hochbaubereich ist die Sanierung und der Betrieb der Fürst-Wrede-Kaserne in München.

ÖPP - Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Um die finanzwirksamen Auswirkungen über lange Laufzeiten transparent zu machen, werden neben den unmittelbar über den Bundeshaushalt finanzierten

ÖPP-Projekten des Bundes auch die von der BImA in Auftrag gegebenen ÖPP-Projekte des Bundes nachrichtlich ausgewiesen. Dabei handelt es sich um den im Jahr 2014 fertiggestellten Neubau des BMBF am Kapelle-Ufer in Berlin sowie um das im September 2017 fertiggestellte, als Nachbargebäude des BMBF errichtete, sog. „Futurium“ als Ort für Präsentation und Dialog zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung. Des Weiteren befinden sich die ÖPP-Projekte zur Herrichtung der Häuser 1 und 2 in der Mauerstraße in Berlin (für das BMG und das BMFSFJ) seit Juli 2017 in der Bauphase. Der Beginn der Betriebsphase wird derzeit für das Jahr 2022 prognostiziert.

Tabelle 9

Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)

Maßnahme	Gesamtausgaben	Finanzierungsverlauf		
		Verausgabt bis 2020	Finanzplanzeitraum 2021 - 2025	Folgejahre (insgesamt)
Mio. €				
Bereich Bundesfernstraßen (13 Bundesfernstraßenprojekte)	16.070	3.080	3.430	9.560
Hochbau - laufende Maßnahme				
Fürst-Wrede-Kaserne (Kap. 1408 Tit. 517 09)	164	99	50	15
Sonstige ÖPP-Projekte:				
Simulatorenausbildung NATO-Hubschrauber 90 (aus Kap. 1407 Tit. 553 69)	891	550	224	117
ÖPP-Projekte der BImA*				
Kapelle-Ufer, Berlin	377	130	58	189
Futurium, Berlin	132	76	18	38
Herrichtung Mauerstr. Haus 1, BMG, Berlin	268	126	58	84
Herrichtung Mauerstr. Haus 2, Berlin	226	99	63	64

*Vorhaben der BImA sind nicht im Bundeshaushalt veranschlagt.

1.3.2.17 Verpflichtungsermächtigungen im Überblick

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind gemäß § 6 BHO (i. V. m. §§ 16, 38 BHO) im Haushaltsplan ausgebrachte Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren.

Im Haushaltsentwurf 2022 sind VE i. H. v. insgesamt rd. 89,0 Mrd. € vorgesehen; rd. 53,3 Mrd. € betreffen die Jahre 2023 bis 2025, rd. 27,2 Mrd. € die Folgejahre. Bei weiteren rd. 8,6 Mrd. € war eine Aufteilung auf einzelne Jahre noch nicht möglich.

Im Bundeshaushalt 2021 wurden VE in Höhe von rd. 133,8 Mrd. € ausgebracht. Davon entfallen auf die Finanzplanjahre 2022 bis 2024 rd. 70,8 Mrd. € und

auf die Folgejahre rd. 34,0 Mrd. €. Bei weiteren rd. 29,0 Mrd. € Verpflichtungsermächtigung war die Angabe einer bestimmten Jahresfälligkeit bei Aufstellung des Haushalts 2021 noch nicht möglich.

1.3.3 Die konsumtiven und investiven Ausgaben des Bundes

1.3.3.1 Überblick

Die Ausgaben des Bundes lassen sich mit Blick auf ihre Wirkung auf gesamtwirtschaftliche Abläufe in konsumtive und investive Ausgaben gliedern. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 HGrG ist geregelt, welche Ausgaben zu den Investitionen zu zählen und welche als konsumtive Ausgaben anzusehen sind. Danach ist der bei wei-

tem größere Anteil der Ausgaben des Bundeshaushaltes den konsumtiven Ausgaben zuzuordnen.

Außer durch eigene Investitionsausgaben und Investitionen aus den Sondervermögen des Bundes unterstützt der Bund die Investitionstätigkeit in erheblichem Umfang auch auf der Einnahmenseite, z. B. durch Einnahmenverzicht im Rahmen der steuerlichen Investitionsförderung und im Rahmen von Zuweisungen an die Länder, z. B. aus dem Mineralölsteueraufkommen zugunsten des öffentlichen Personenahverkehrs nach § 5 Regionalisierungsgesetz.

1.3.3.2 Konsumtive Ausgaben

Im Jahr 2022 werden die konsumtiven Ausgaben des Bundes (ohne sonstige Vermögensübertragungen) mit rd. 385,9 Mrd. € etwa 87 % der Gesamtausgaben ausmachen (vgl. Tabelle 10). Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) sowie für Zinsen belaufen sich dabei auf insgesamt rd. 296,0 Mrd. €. Die Ausgaben für Personal und den laufenden Sachaufwand betragen rd. 89,8 Mrd. €. Insgesamt konnte der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben seit dem Jahr 1992 von 12,1 % auf 8,8 % im Jahr 2022 reduziert werden.

1.3.3.3 Investive Ausgaben

Nach Maßgabe des § 10 StabG i. V. m. § 50 Abs. 5 HGrG wird im Folgenden näher auf Volumen und Struktur der Investitionsausgaben des Bundes im Finanzplanzeitraum eingegangen. Einerseits lassen sich die Investitionen in Sachinvestitionen und Finanzierungshilfen (vgl. Ziffer 1.3.3.3.1), andererseits nach Aufgabenbereichen gliedern (vgl. Ziffer 1.3.3.3.2).

Die Investitionsausgaben des Bundeshaushalts 2022 liegen mit rd. 51,8 Mrd. € unter dem von der Corona-Krise geprägten Soll des Vorjahres von rd. 59,3 Mrd. € (vgl. Tabelle 11). Im Finanzplanzeitraum 2023 bis 2025 werden die Investitionsausgaben auf einem hohen Niveau von rd. 51 Mrd. € gehalten. Das sind insgesamt rd. 12,2 Mrd. € mehr als im bisherigen Finanzplan (2024 überrollt) vorgesehen. Schwerpunkte sind die Verkehrsinfrastruktur sowie die Bereiche Wohnungsbau, Bildung und Forschung, Digitalisierung, Klimaschutz, Entwicklungshilfe und die Förderung der Kohleregionen.

Darüber hinaus werden aus den Sondervermögen des Bundes, wie beispielsweise dem Energie- und Klimafonds und dem Sondervermögen Digitale Infrastruktur, Investitionsausgaben geleistet, die sich im Jahr 2022 auf eine Höhe von insgesamt rd. 19,4 Mrd. € belaufen.

1.3.3.3.1 Aufteilung nach Ausgabearten

Als Finanzierungshilfen des Bundes zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter sind rd. 44,1 Mrd. € im Jahr 2022 vorgesehen (vgl. Tabelle 11). In den folgenden Jahren gehen sie kontinuierlich zurück auf rd. 41,9 Mrd. € im Jahr 2025. Die Finanzierungshilfen teilen sich auf in Hilfen für den öffentlichen Be-

reich und für sonstige Bereiche (rd. 6,3 Mrd. € und rd. 37,8 Mrd. € in 2022).

Die Sachinvestitionen im Jahr 2022 betragen rd. 7,7 Mrd. €. Nach einem leichten Rückgang in den Jahren 2023 und 2024 steigen sie im Jahr 2025 auf rd. 8,9 Mrd. € an. Der Anteil der Sachinvestitionen, der auf Baumaßnahmen entfällt, steigt in diesem Zeitraum von rd. 61 % auf rd. 73 % an (vgl. Tabellen 10 und 11). Die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen gehen von rd. 2,9 Mrd. € im Jahr 2022 in den Folgejahren kontinuierlich zurück auf rd. 2,2 Mrd. € in 2025, während sich die Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichen Sachen in derselben Zeitspanne auf einem Niveau von rd. 0,1 bis 0,2 Mrd. € bewegen.

Nicht unter den Begriff „Sachinvestitionen“ fallen die Ausgaben für militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung und -entwicklung sowie für militärische Anlagen. Für diese Ausgaben der Obergruppe 55 sind rd. 20,6 Mrd. € im Jahr 2022 vorgesehen. Im Jahr 2023 gehen sie auf rd. 17,4 Mrd. € zurück und sinken in den Folgejahren weiter auf dann rd. 16,4 Mrd. € im Jahr 2025 (vgl. Tabelle 10).

Die eigenen Sachinvestitionen des Bundes machen nur einen relativ geringen Teil der gesamten öffentlichen Investitionen aus. Das Schwergewicht liegt bei den Finanzierungshilfen zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter. Allerdings tragen auch die Kreditinstitute des Bundes (z. B. die KfW) in erheblichem Umfang zu öffentlichen und privaten Investitionen bei.

Tabelle 10

Aufteilung der Ausgaben 2020 bis 2025 nach Ausgabearten*)

	Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Finanzplan		
				2023	2024	2025
				- in Mrd. € -		
1. Laufende Rechnung.....	35,4	36,0	39,0	38,3	38,6	38,7
1.1 Personalausgaben	26,2	26,8	29,7	28,9	29,1	29,1
1.1.1 Aktivitätsbezüge	9,2	9,1	9,3	9,4	9,5	9,5
1.1.2 Versorgung	36,4	44,8	50,8	44,1	39,5	38,6
1.2 Laufender Sachaufwand	36,4	44,8	50,8	44,1	39,5	38,6
1.2.1 Unterhaltung unbeweglichen Vermögens	1,8	1,2	1,1	1,1	1,1	1,1
1.2.2 Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	16,8	18,2	20,6	17,4	17,1	16,4
1.2.3 Sonstiger laufender Sachaufwand	17,7	25,5	29,1	25,6	21,4	21,0
1.3 Zinsausgaben	6,4	10,3	13,8	14,2	15,5	15,0
1.3.1 An Verwaltungen	0	0	0	0	0	0
1.3.2 An andere Bereiche	6,4	10,3	13,8	14,2	15,5	15,0
1.4 Laufende Zuweisungen	312,1	366,1	282,2	260,6	267,8	270,4
1.4.1 An Verwaltungen	75,6	40,7	41,0	36,2	38,6	38,1
Länder	41,3	30,7	25,4	25,6	25,9	26,0
Gemeinden	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0
Sondervermögen	34,3	10,0	15,5	10,6	12,6	12,2
Zweckverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.4.2 An andere Bereiche	236,4	325,5	241,2	224,4	229,3	232,3
Unternehmen	49,6	104,4	44,6	34,6	34,6	34,3
Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	30,7	36,5	35,5	35,5	35,6	35,7
Sozialversicherung	134,6	153,5	144,5	140,6	147,9	151,3
private Institutionen ohne Erwerbscharakter	10,7	19,1	6,5	5,4	3,2	3,2
Ausland	10,8	11,8	10,1	8,3	7,9	7,8
Sonstige	0,0	0	0	0	0	0
Summe Ausgaben der laufenden Rechnung.....	390,2	457,2	385,9	357,3	361,5	362,6
2. Kapitalrechnung						
2.1 Sachinvestitionen	11,6	8,1	7,7	7,4	7,5	8,9
2.1.1 Baumaßnahmen	8,2	4,6	4,7	4,9	5,2	6,5
2.1.2 Erwerb von beweglichen Sachen	2,8	3,4	2,9	2,4	2,2	2,2
2.1.3 Grunderwerb	0,6	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1
2.2 Vermögensübertragungen	31,9	43,9	39,9	39,4	37,9	39,5
2.2.1 Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen.....	30,7	39,9	38,4	38,1	36,6	38,2
2.2.1.1 An Verwaltungen	8,1	7,0	6,3	5,3	5,1	5,4
Länder.....	2,9	5,3	6,0	5,0	4,8	5,2
Gemeinden	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
Sondervermögen.....	5,0	1,5	0	0	0	0
2.2.1.2 An andere Bereiche	22,5	32,8	32,0	32,8	31,5	32,8

	Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Finanzplan		
				2023	2024	2025
- in Mrd. € -						
Inland	13,1	22,9	22,9	24,1	23,5	24,6
Ausland	9,4	9,9	9,1	8,7	8,0	8,1
2.2.2 Sonstige Vermögensübertragungen	1,2	4,0	1,5	1,3	1,3	1,3
2.3 Darlehensgewährung,	8,1	11,3	5,8	5,4	6,7	3,8
2.3.1 Darlehensgewährung	7,6	6,7	4,5	4,2	5,4	3,7
2.3.1.1 An Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0
2.3.1.2 An andere Bereiche	7,6	6,7	4,5	4,2	5,4	3,7
Sonstige - Inland – (auch Gewährleistungen).....	0,5	5,1	3,0	3,3	5,1	3,2
Ausland	0,2	1,5	1,5	0,9	0,4	0,4
2.3.2 Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	0,5	4,6	1,2	1,2	1,2	0,1
Inland	0,5	4,6	1,2	1,2	1,2	0,1
Ausland	0	0	0	0	0	0
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	51,6	63,3	53,3	52,2	52,1	52,1
3. Globalansätze	0	27,3	3,8	-6,0	-6,0	-6,4
4. Ausgaben zusammen **)	441,8	547,7	443,0	403,4	407,6	408,3

*) Bei den konsumtiven Ausgaben handelt es sich um die Ausgaben der laufenden Rechnung ohne die nicht investiven Vermögensübertragungen, welche den Ausgaben der Kapitalrechnung zugeschrieben werden. Die Ausgaben der Kapitalrechnung beinhalten neben den investiven Ausgaben gem. § 13 BHO auch die nicht investiven Vermögensübertragungen der Obergruppe 69.

**) Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Rundungsdifferenzen möglich

Tabelle 11

Investitionsausgaben des Bundes 2020 bis 2025

- aufgeteilt nach Ausgabearten -

	Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Finanzplan		
				2023	2024	2025
- in Mrd. € -						
1. Sachinvestitionen	11,6	8,1	7,7	7,4	7,5	8,9
1.1 Baumaßnahmen.....	8,2	4,6	4,7	4,9	5,2	6,5
Hochbau.....	0,4	0,6	0,7	1,4	1,6	2,9
Tiefbau.....	7,7	4,0	4,0	3,5	3,6	3,6
1.2 Erwerb von beweglichen Sachen.....	2,8	3,4	2,9	2,4	2,2	2,2
1.3 Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	0,6	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1
2. Finanzierungshilfen.....	38,8	51,2	44,1	43,5	43,3	41,9
2.1 Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich	15,1	7,0	6,3	5,3	5,1	5,4
Darlehen	6,9	0,0	0,0	0,0	0	0
Zuweisungen.....	8,1	7,0	6,3	5,3	5,1	5,4
2.2 Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche.	23,7	44,2	37,8	38,2	38,2	36,5
Darlehen.....	0,2	1,7	1,5	0,9	0,4	0,4
Zuschüsse.....	22,5	32,8	32,0	32,8	31,5	32,8
Beteiligungen.....	0,5	4,6	1,2	1,2	1,2	0,1
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.	0,5	5,0	3,0	3,3	5,1	3,2
Investive Ausgaben insgesamt	50,3	59,3	51,8	50,9	50,8	50,8

Rundungsdifferenzen möglich

1.3.3.3.2 Aufteilung nach Aufgabenbereichen

Die Investitionen in Bundesfernstraßen, Bundesschienenwege, Bundeswasserstraßen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden bilden auch im Jahr 2022 den größten investiven Ausgabenblock (vgl. Tabelle 12).

Weitere Schwerpunkte liegen in den folgenden Bereichen:

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die investiven Ausgaben im Einzelplan des BMZ liegen im Jahr 2022 bei rd. 7,4 Mrd. €.

Bildung und Forschung

Im Jahr 2022 sind für die Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA Mittel i.H.v. 915 Mio. € im Haushalt des BMWi vorgesehen. Im Haushalt des BMBF stellt der Bund im Jahr 2022 316,75 Mio. € für die Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen bereit. Die Förderung von Spitzenforschung an Universitäten wurde mit der Exzellenzstrategie einschließlich der erstmals dauerhaften Förderung von Exzellenzuniversitäten auf Basis des Art. 91

b GG verstetigt. Hierfür sind jährlich 400 Mio. € im Haushalt des BMBF vorgesehen. Zur Umsetzung des „Zukunftsvertrages Studium und Lehre stärken“ nach Art. 91 b GG in Nachfolge des Hochschulpakts 2020 stellt der Bund im Jahr 2022 1,88 Mrd. € zur Verfügung; diese Mittel werden auf die Ausfinanzierungsphase des Hochschulpakts 2020 angerechnet.

Wohnungsbau

Die Schaffung von Wohnraum wird auch durch die soziale Wohnraumförderung unterstützt. Die Zuständigkeit ist im Zuge der Föderalismusreform I im Jahr 2006 vollständig auf die Länder übergegangen. Als Ausgleich für den Wegfall der bis dahin gewährten Bundesfinanzhilfen erhielten die Länder bis 31. Dezember 2019 Kompensationszahlungen für den Rückzug des Bundes aus der Förderung gemäß Art. 143 c GG i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 Entflechtungsgesetz.

Damit der Bund auch nach dem Auslaufen der Kompensationszahlungen gemeinsam mit den Ländern finanzielle Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung übernehmen kann, ist mit Wirkung vom 4. April 2019 ein neuer Art. 104 d in das GG eingefügt worden, der es dem Bund gestattet, den Ländern

Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. In den Jahren 2020 bis 2024 sind hierfür Programmmittel i. H. v. jeweils 1 Mrd. € vorgesehen. Davon werden je Programmjahr 150 Mio. € als Ausgaben und 850 Mio. € als Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten über vier Jahre zugrunde gelegt. Grund für diese Art der Veranschlagung ist, dass sich Investitionen in den sozialen Wohnungsbau nach dem Baufortschritt über mehrere Jahre verteilen und die Fördermittel für den einzelnen Förderungsfall durch die Länder nicht vollständig bei Förderungsbewilligung, sondern schrittweise entsprechend dem Baufortschritt ausgereicht werden. Zusätzlich sind im Rahmen des Klimaschutz Sofortprogramms 2022 für das Jahr 2022 nochmal 1 Mrd. € als Programmmittel für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau vorgesehen. Die Einzelheiten zur Gewährung der Finanzhilfen werden in einer für jedes Programmjahr zwischen Bund und Ländern abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Städtebau

Die Maßnahmen des Städtebaus sind von hoher städtebaulicher, sozial- und kommunalpolitischer Bedeutung. Sie helfen zudem, den Folgen des demografischen Wandels gezielt zu begegnen sowie die energie- und klimaschutzrelevanten Ziele des Bundes zu verwirklichen. Aufgrund ihrer hohen Anstoßwirkung (private Nachfolgeinvestitionen) ist die Förderung des Städtebaus ein erheblicher Wirtschaftsfaktor vor Ort. Für die Förderung des Städtebaus sind im Jahr 2022 Ausgabemittel i. H. v. rd. 1,1 Mrd. € veranschlagt. Darin enthalten sind neben den Mitteln für die Städtebauförderung gemäß Art. 104b GG der „Investitionspakt Sportstätten (Goldener Plan)“ als Bund-Länder-Programm sowie die Ausgaben für das Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ und Ausgaben für ein neues Bundesprogramm „Förderung von innovativen Konzepten zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden“. Der Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ wird noch bis zum Jahr 2024 ausfinanziert.

Zusätzlich stehen mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ neue Programmmittel i. H. v. 200 Mio. € im Jahr 2021 zur Verfügung, die in den folgenden Jahren ausfinanziert werden.

Umweltschutz

Die Ausgaben des Bundes im Umweltschutzbereich stellen nur einen Teil der gesamten Umweltschutzinvestitionen dar, da nach dem Grundgesetz die Länder für den Vollzug im Bereich des Umweltschutzes zuständig sind. Der Schwerpunkt öffentlicher Investitionen in den Umweltschutz in Deutschland liegt daher bei Ländern und Gemeinden. Schwerpunkte der Investitionen des Bundes für Umweltschutz im Einzel-

plan des BMU sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben) und dem Standortauswahlverfahren mit einem Volumen von insgesamt rd. 645 Mio. € im Jahr 2022, des Weiteren die Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle (2022: rd. 378 Mio. €). Investitionsschwerpunkt im Bereich Klimaschutz ist die Internationale Klimaschutzinitiative (Zuschüsse zu Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland) mit rd. 596 Mio. € im Jahr 2022.

Wirtschaftsförderung

Im Jahr 2022 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ rd. 667 Mio. € für regionale Fördermaßnahmen vorgesehen.

Tabelle 12

Investitionsausgaben des Bundes 2020 bis 2025
- aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -

	Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Finanzplan		
				2023	2024	2025
- in Mrd. € -						
1. Bundesfernstraßen.....	7,9	8,7	8,4	8,5	8,5	8,5
2. Bundesschienenwege.....	7,3	12,1	9,3	8,7	8,7	8,9
3. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.....	0,3	1,0	1,0	1,0	1,0	2,0
4. Bundeswasserstraßen.....	1,2	1,1	1,4	0,9	0,9	0,9
5. Digitale Infrastruktur/Breitbandausbau.....	0,6	0,9	0,9	0,6	0,3	0,2
6. Entwicklungshilfe.....	8,1	8,4	7,4	6,9	7,0	7,1
7. Bildung und Forschung.....	2,6	3,0	3,4	3,6	3,5	3,3
8. Wohnungsbau und Städtewesen.....	1,7	3,0	3,5	3,7	3,7	3,6
9. Gewährleistungen.....	0,5	4,9	1,3	2,1	4,1	2,2
10. GA „Aus- und Neubau von Hochschulen“/ Kompensation u. Ä.....	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
11. Umwelt- und Naturschutz, Strahlenschutz.	1,5	1,7	1,8	1,7	1,8	1,8
12. GA „Regionale Wirtschaftsstruktur“.....	0,7	0,9	0,7	0,6	0,6	0,6
13. Förderung Kohleregionen gem. Strukturstärkungsgesetz (StStG).....	-	1,1	1,5	2,8	2,8	2,8
14. Bundesliegenschaften.....	0,4	0,8	0,5	0,5	0,5	0,5
15. GA "Agrarstruktur und Küstenschutz" u. Ä.	0,6	0,9	0,9	0,8	0,7	0,7
16. Innere Sicherheit.....	0,9	1,1	1,1	0,8	0,7	0,7
17. Kulturelle Angelegenheiten.....	0,5	0,5	0,4	0,3	0,4	0,4
18. Verteidigung.....	0,7	0,6	0,3	0,3	0,3	0,3
19. Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau/ Ganztagsbetreuung Grundschulkinder.....	1,8	1,5	-	-	-	-
20. Außenwirtschaftliche Wasserstoffstrategie	-	0,2	0,4	0,7	-	-
21. Zukunftsinvestitionsprogramm.....	0,0	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3

Ohne Sondervermögen des Bundes

1.3.4 Die Finanzhilfen des Bundes

Unter Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts werden nach § 12 StabG Hilfen des Bundes für private Unternehmen und Wirtschaftszweige verstanden. Daneben werden sonstige Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Dienstleistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugeordnet werden können (z. B. Hilfen für den Wohnungsbau).

Subventionen – also Finanzhilfen und Steuervergünstigungen – sollen als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Dauerhaft gewährte Subventionen können zu schwerwiegenden Wettbewerbsverzerrungen führen und so Fehlallokationen von Ressourcen hervorrufen. Ein verzögerter Strukturwandel und eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft

insgesamt wären dann die Folge. Das in die Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung aufgenommene Ziel einer regelmäßigen Evaluierung von Subventionen verdeutlicht den Anspruch, die Transparenz zu erhöhen, die Wirkungsorientierung öffentlicher Finanzen zu stärken und Subventionen auf ihre Notwendigkeit kontinuierlich zu überprüfen. Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesregierung das Prinzip der Nachhaltigkeit in der Subventionspolitik. Hierbei orientiert sie sich an der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Subventionspolitik des Bundes wird zunehmend durch die Klima- und Umweltpolitik geprägt, insbesondere im Bereich der direkten Förderung durch Finanzhilfen des Bundes. Von den Finanzhilfen werden rd. 66 % des Subventionsvolumens für klima- und

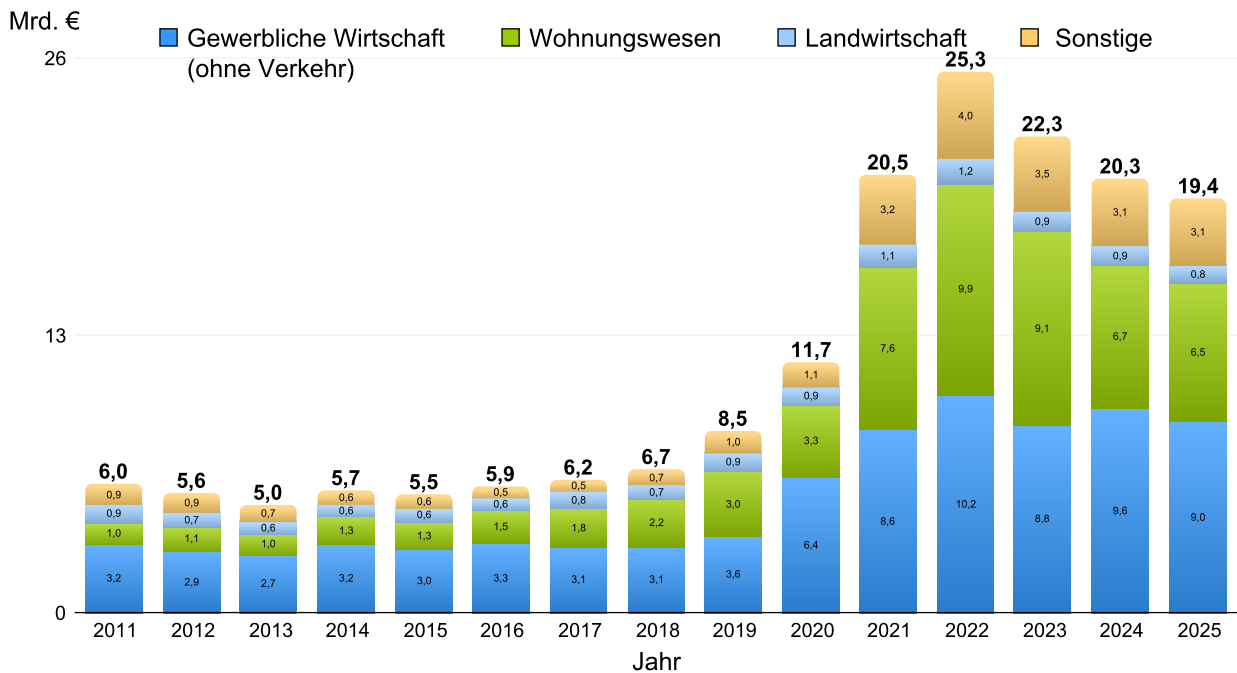
umweltfreundliche Maßnahmen bereitgestellt. Die entsprechenden Maßnahmen sind überwiegend Bestandteile des Energie- und Klimafonds (EKF, siehe Ziffer 1.3.2.15.1). Zusätzlich führen die Ausgaben für Zukunftsinvestitionen zu einem Anstieg der Finanzhilfen. Mit diesen werden Maßnahmen in den Bereichen Wohnungsbau, Digitalisierung und Mobilität gefördert.

Die Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 27. Subventionsberichts steigen im Zeitraum 2019 bis

2025 von verausgabten 8,5 Mrd. € auf veranschlagte 19,4 Mrd. €. Im Jahr 2022 verteilen sich die Finanzhilfen des Bundes im Wesentlichen auf die Bereiche gewerbliche Wirtschaft (Anteil: 40,3 %), Wohnungswesen (Anteil: 39,1 %) und Verkehr (Anteil: 15,0 %). In der Summe erhalten die genannten Wirtschaftsbe- reiche im Jahr 2021 über 94 % der Finanzhilfen des Bundes.

Schaubild 7

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 27. Subventionsberichts 2011 bis 2025



Rundungsdifferenzen möglich

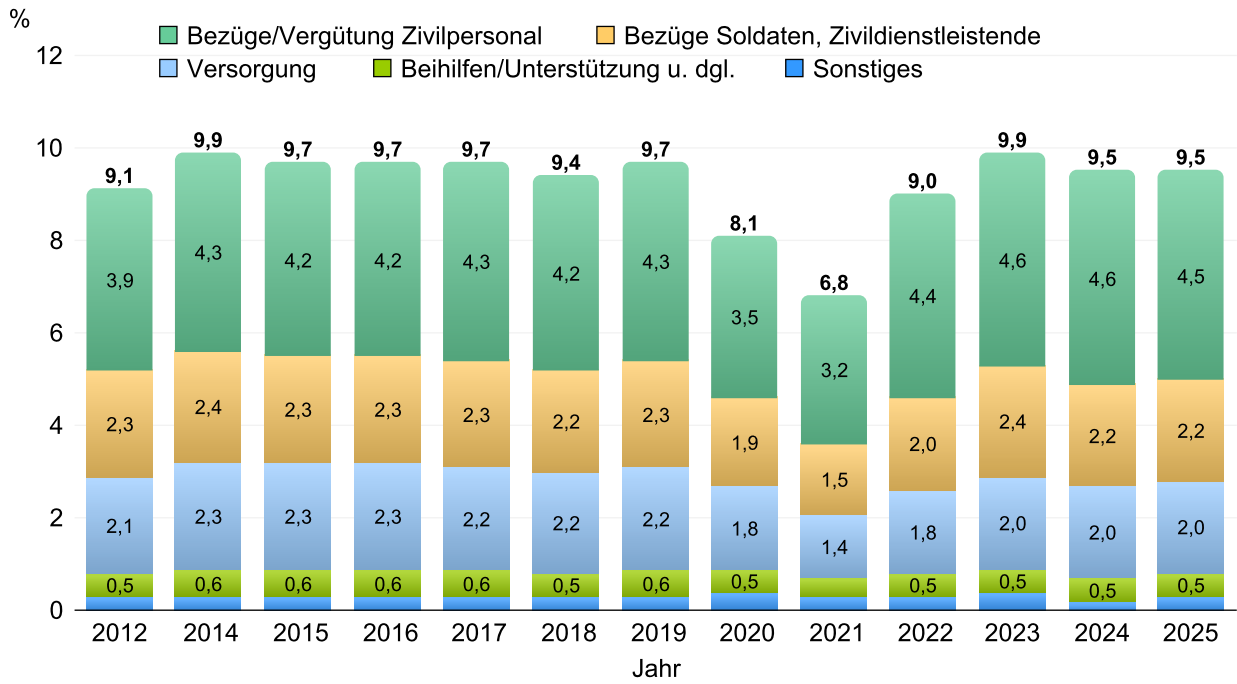
1.3.5 Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes

Der Bereich der Personalausgaben des Bundes wird maßgeblich bestimmt von den Bezüge- und Entgeltzahlungen an die aktiven Beschäftigten (Zivil- und Militärpersonal) sowie von den Versorgungsleistungen an die Pensionäre. Die Personalausgabenquote bleibt trotz der Stellenzuwächse in den letzten Jahren und gestiegener Bezüge und Entgelte unter 10 % der Gesamtausgaben (Schaubild 8). Der Stellenbestand

des Bundes beträgt mit dem Regierungsentwurf 2022 rd. 291 413 Stellen (Schaubild 9). Mit dem Regierungsentwurf 2022 steigt der Stellenbestand um 2 281 Stellen gegenüber 2021. Dabei ist der Wegfall von Stellen, zum Beispiel durch Kompensationen oder das Wirksamwerden von Vermerken, bereits berücksichtigt. Für die weitere Stärkung der Bundespolizei und des Zolls werden rund 1 900 Stellen neu ausgebracht.

Schaubild 8

Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt

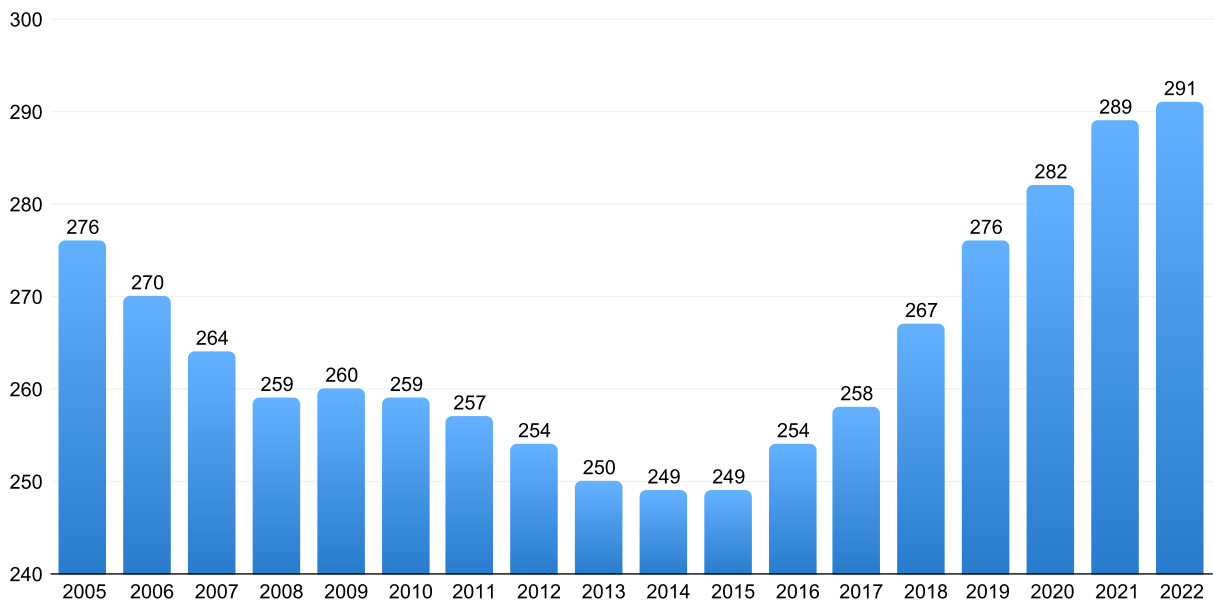


Rundungsdifferenzen möglich.

Schaubild 9

Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2005 bis 2022*

Planstellen/Stellen in Tausend
(Soll BHPlan)



*Soll Haushaltsentwurf 2022 ohne Ersatz(plan)stellen

1.4 Einnahmen des Bundes

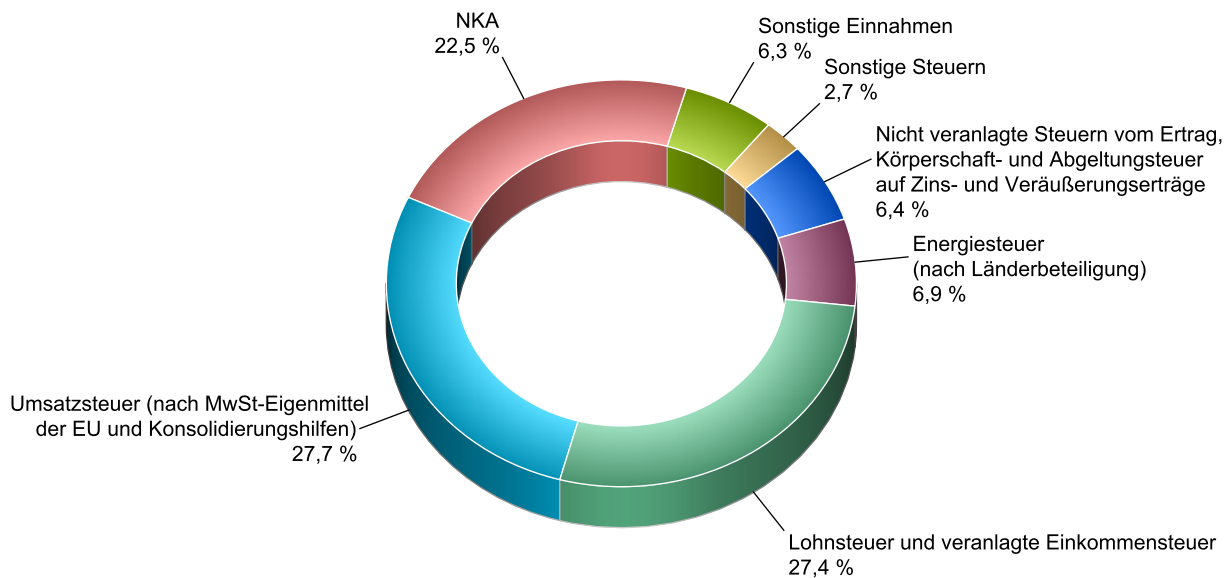
1.4.1 Überblick

Den größten Anteil (rd. 315,2 Mrd. €, rd. 71 %) der Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 2022 (rd. 443,0 Mrd. €) stellen die Steuereinnahmen dar (vgl. Schaubild 10 und Ziffer 1.4.2). Sie bestehen aus den Bundesanteilen an den großen Gemeinschaftssteuern (Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteu-

er, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer), speziellen Verbrauchsteuern (z. B. Energie-, Tabak-, Versicherungs- und Stromsteuer) und weiteren Bundessteuern (Solidaritätszuschlag). Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2022 sonstige Einnahmen (vgl. Ziffer 1.4.3) i. H. v. rd. 28,1 Mrd. €. Schließlich ist im Entwurf des Bundeshaushalts 2022 eine Nettokreditaufnahme i. H. v. 99,7 Mrd. € veranschlagt.

Schaubild 10

Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2022
Gesamteinnahmen: 443,0 Mrd. €



1.4.2 Steuereinnahmen

1.4.2.1 Steuerpolitik

Mit wachstumsfreundlicher und gestaltender Steuerpolitik auf Kurs

Im Fokus der Steuerpolitik dieser Legislaturperiode steht nach wie vor die Bewältigung der Corona-Pandemie und die sich aus ihr ergebenden wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Auswirkungen. Die Corona-Pandemie stellt Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und öffentliche Haushalte weiterhin vor neue und außerordentliche Herausforderungen. Dabei zeigt sich deutlich, wie wichtig ein gerechtes Steuersystem und ein funktionsfähiger Sozialstaat sind. Die Bundesregierung hat mit umfangreichen fiskalischen Maßnahmen auf die Herausforderungen der Corona-Pandemie reagiert und damit zur Stabilisierung der Wirtschaft beigetragen. Die wirtschaftliche Belebung hat die Bundesregierung mit einem umfassenden Konjunkturprogramm unterstützt und durch befristete

steuerliche Maßnahmen gezielte Konjunkturimpulse gesetzt. Wachstumsfreundliche, international wettbewerbsfähige und faire steuerliche Rahmenbedingungen unterstützen eine schnelle Erholung nach der Corona-Pandemie. Dabei geht es vor allem darum, die aufgrund der Corona-Pandemie geschwächte Kaufkraft zu erhöhen und Unternehmen zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung gezielt zu unterstützen und dadurch gleichzeitig die Wachstumskräfte zu stärken.

Die Steuer- und Abgabenpolitik der Bundesregierung ist auch in Zeiten der Corona-Pandemie vom Leitgedanken der sozialen Gerechtigkeit geprägt. Die befristeten fiskalischen und konjunkturellen Maßnahmen fügen sich in eine Gesamtstrategie für eine sozial gerechte, finanziell solide und wachstumsfreundliche Steuer- und Abgabenpolitik ein, die insbesondere Familien und dabei gerade viele Alleinerziehende sowie Bürgerinnen und Bürger mit niedrigen und mittleren Einkommen finanziell besserstellt.

Ein tragfähiges und inklusives Steuer- und Abgabensystem bleibt ein wichtiges Ziel der Bundesregierung, um die Grundvoraussetzungen für eine stabile Entwicklung der Steuereinnahmen durch nachhaltiges Wirtschaftswachstum und hohe Beschäftigung zu schaffen. Eine klimafreundliche Fortentwicklung des Steuer- und Abgabensystems soll dabei Berücksichtigung finden. Daneben bleiben die fortlaufenden Aufgaben im Bereich der Steuervereinfachung und der Modernisierung des Steuervollzugs sowie die Stärkung der Steuergerechtigkeit im nationalen und internationalen Rahmen steuerpolitische Handlungsschwerpunkte.

Steuerliche Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

Als unmittelbare Reaktion auf die Corona-Pandemie hat die Bundesregierung noch im März 2020 eine Reihe steuerlicher Maßnahmen ergriffen, um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen zu unterstützen. Die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen wurden verbessert, die Herabsetzung von Vorauszahlungen wurde erleichtert und vollstreckungsrechtliche Erleichterungen konnten beantragt werden. Diese Maßnahmen wurden im Dezember 2020 und nochmals im März 2021 verlängert. Des Weiteren konnten die Finanzämter auf bis zum 31. März 2021 eingereichten Antrag die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 und/oder 2021 ganz oder teilweise herabsetzen und insoweit bereits gezahlte Beträge erstatten, sofern der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen ist.

Zusätzlich wurden mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) besonders betroffene Akteure zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Sicherung von Beschäftigung schnell unterstützt. Dafür wurde der Umsatzsteuersatz für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % (bis 31. Dezember 2020 auf 5 %) abgesenkt. Darüber hinaus wurden entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, zum Saison-Kurzarbeitergeld und zum Transfer-Kurzarbeitergeld bis zu 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 begonnen haben und vor dem 1. Januar 2021 beendet wurden, steuerfrei gestellt. Der Zeitraum wurde bis Ende 2021 verlängert durch das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096). Zusätzlich können Arbeitgeber ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen oder als Sachlohn gewähren. Der Zeit-

raum wurde durch das JStG 2020 bis zum 30. Juni 2021 sowie darüber hinaus durch das Abzugsteu-entlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) bis zum 31. März 2022 verlängert (jeweils ohne Anhebung des Steuerfreibetrages). Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (§ 3 Nr. 11a in Verbindung mit § 8 Abs. 4 EStG). Darauf aufbauend bündelte das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) überwiegend kurzfristig wirksame steuerliche Maßnahmen zur Stärkung der Kaufkraft und konjunkturellen Erholung. Hervorzuheben sind hierbei insbesondere die befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % bzw. des ermäßigten Satzes von 7 % auf 5 %, der einmalige Kinderbonus von 300 € pro Kind und die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende um 2.100 € auf 4.008 € (Entfristung des Entlastungsbetrags ab dem Jahr 2022 durch das JStG 2020). Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, wurde die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer degressiven Abschreibung bis zum 2,5-fachen der linearen Abschreibung, maximal i. H. v. 25 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten geschaffen. Die steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung wurde befristet bis Mitte 2026 verdoppelt, so dass eine Forschungszulage bis zu 1 Mio. € jährlich für förderfähige Personal- und Auftragskosten beansprucht werden kann. Daneben wurden unter anderem die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG) dauerhaft verbessert, der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer verdoppelt und die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer zeitlich verschoben.

Das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) enthält auch Regelungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie wie z. B die Pauschale für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (Homeoffice-Pauschale). Menschen und Unternehmen engagieren sich besonders auch in Krisenzeiten für die Allgemeinheit. Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements ist daher ein politisches Kernanliegen im JStG 2020. Dazu gehören u.a. die Erhöhungen von Übungsleiterfreibetrag, Ehrenamtspauschbetrag (3.000 Euro/840 Euro) und der Freigrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 45.000 Euro jährlich (§ 64 Absatz 3 AO). Die Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendungspflicht für kleine Vereine und die Ermöglichung gemeinnütziger Kooperationen und Holdingstrukturen stärken die Effizienz und die Wirksamkeit von bürgerschaftlichem Engagement. Der Aufbau des Zuwendungsempfängerregisters markiert für die Gemeinnützigkeit den Eintritt in das digitale Zeitalter.

Auch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) trägt für das Jahr

2021 erheblich zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen bei. Es sieht neben der Auszahlung eines erneuten Kinderbonus i. H. v. 150 € für jedes Kind, für das im Jahr 2021 Anspruch auf Kindergeld besteht, auch die Verlängerung der Umsatzsteuersenkung im Gastronomiebereich bis zum 31. Dezember 2022 und die Ausweitung des Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 10 Mio. € bei Einzel- bzw. 20 Mio. € bei Zusammenveranlagung vor.

Steuerpolitik im internationalen und europäischen Kontext

Die Bundesregierung sieht in der Koordinierung der Steuerpolitik mit unseren europäischen und internationalen Partnern große Vorteile. Unilaterale Maßnahmen können in einer sich schnell ändernden global agierenden Wirtschaftswelt oft umgangen werden und zu einer Fragmentierung der Rechtslandschaft führen. Abgestimmte, von einer Vielzahl von Staaten entwickelte Standards erhöhen nicht nur die Akzeptanz, sondern erschweren auch Steuerumgehungsstrategien. Sie sichern die Besteuerungsgrundlagen und verhindern einen schädlichen Steuerwettbewerb unter den Staaten.

Die im Rahmen der OECD- und G20-Initiative im Jahr 2015 verabschiedeten Empfehlungen gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting - BEPS“) sind weitgehend umgesetzt. Die inzwischen auf 139 Staaten und Jurisdiktionen angestiegene Mitgliederzahl des „Inclusive Framework on BEPS“ zeigt das große Interesse sowohl von Industrie- als auch von Entwicklungs- und Schwellenländern, gemeinsame Standards zu erarbeiten und sich diesen zu verpflichten.

Ein besonderer Schwerpunkt der aktuellen Arbeiten liegt auf der Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Deutschland hat das Thema während seiner G20-Präsidentschaft 2017 auf die steuerpolitische Agenda gehoben und gemeinsam mit den anderen G20-Staaten die OECD mit der Erarbeitung von Lösungen beauftragt, die das sog. Zwei-Säulen-Projekt entwickelt hat. Säule 1 sieht die Neuverteilung der Besteuerungsrechte der größten und profitabelsten Konzerne der Welt vor. Unter Säule 2 soll auf Vorschlag von Deutschland und Frankreich eine globale effektive Mindestbesteuerung von mindestens 15 % eingeführt werden. Letztere zielt darauf ab, die verbliebenen BEPS-Risiken nachhaltig zu adressieren, Steuerdumping zu Lasten der Allgemeinheit zu vermeiden und internationale Steuergerechtigkeit durch die Beendigung von ruinösem Steuerwettbewerb zu schaffen. Am 1. Juli 2021 konnte eine internationale Einigung zum Zwei-Säulen-Projekt auf Ebene der OECD erzielt werden. Nach gegenwärtigem Stand haben 132 (von 139) Mitgliedern des Inclusive Framework on BEPS der gefundenen Lösung zugestimmt, darunter alle G20-Staaten. Auf weitere technische Details sowie einen Implementierungsplan will sich die Staatengemeinschaft auf OECD-Ebene

bis Oktober 2021 verständigen. Anschließend sind auch präzisere Einschätzungen zu den fiskalischen Auswirkungen möglich. Die Europäische Kommission beabsichtigt, den Prozess eng zu begleiten, um eine zeitnahe und einheitliche EU-Umsetzung zu fördern und hat für beide Säulen Richtlinienvorschläge angekündigt.

Der erste automatische Informationsaustausch über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) hat zum 30. September 2017 zwischen Deutschland und 49 Staaten und Gebieten begonnen. Dies stellt einen Meilenstein bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Steuerbetrugs und der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung dar. Weitere Staaten und Gebiete sind zum 30. September 2018 hinzugekommen. Im Jahr 2020 ist der jährliche automatische Informationsaustausch über Finanzkonten einmalig aufgrund der Pandemielage erst zum 31. Dezember erfolgt und umfasste dann bereits 100 Staaten und Gebiete. Deutschland wird sich im Rahmen der OECD-Arbeiten auch weiterhin dafür einsetzen, dass möglichst viele Staaten und Gebiete an diesem Informationsaustausch teilnehmen.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung weiterhin im Global Forum (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) aktiv, das mittlerweile 161 Staaten als Mitglieder zählt. Zur Schaffung von Transparenz durch effektiven Informationsaustausch in Steuersachen wurden in den vergangenen Jahren international zwei Standards entwickelt: Der Standard für den steuerlichen Informationsaustausch auf Ersuchen (EOIR-Standard) sowie der Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (AEOI-Standard). Im Rahmen der Arbeiten des Global Forum wird die flächendeckende Implementierung der beiden Standards gefördert sowie ihre tatsächliche Umsetzung in den teilnehmenden Staaten überprüft. Die weltweite Überprüfung des EOIR-Standards erfolgte bereits ab 2010 in einer ersten Runde; insgesamt wurden 116 Staaten und Jurisdiktionen Ratings erteilt. Mitte 2016 startete die Überprüfung des EOIR-Standards in eine zweite Prüfungsrunde. Beginnend in 2020 wird die Einhaltung auch des AEOI-Standards einer weltweiten Überprüfung unterzogen.

Bis Ende April 2021 haben alle EU-Mitgliedstaaten den europäischen Informationsaustausch zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen aufgenommen. Diejenigen EU-Mitgliedstaaten, die wie Deutschland die Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen bereits zum 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt hatten, tauschten bereits bis Ende Oktober 2020 automatisch Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen aus. Durch diese Maßnahme wird die Transparenz im Steuerbereich weiter erhöht. Der Meldestandard wurde innerhalb der Europäischen Union aufgrund von BEPS-Aktionspunkt 12 im Rahmen der Novellierung der Amts-

hilferichtlinie vom 25. Juni 2018 zum 1. Januar 2020 in Deutschland eingeführt.

Die Intensivierung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Steuerbereich ist ein anhaltendes Anliegen der Bundesregierung. Während der deutschen Ratspräsidentschaft wurde erfolgreich die Weiterentwicklung der zwischenstaatlichen Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern verhandelt. Die zwischenzeitlich in Kraft getretene 6. Änderungsrichtlinie zur EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie (EU) 2021/514 vom 22. März 2021) sieht insbesondere eine EU-weite und einheitliche Verpflichtung für digitale Plattformen vor, den Steuerbehörden Nutzer zu melden, die Einkünfte auf diesen Plattformen erzielen. Dies ermöglicht die gesetzmäßige Besteuerung der wirtschaftlichen Aktivitäten von Plattformnutzern. Auf diese Weise werden das Steueraufkommen gesichert und die Steuergerechtigkeit wirksam gefördert.

Auf EU-Ebene werden die Steuersysteme der Mitgliedstaaten weiterhin von der EU-Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) hinsichtlich möglicher schädlicher Regelungen überwacht, ebenso wie die Steuersysteme von Drittstaaten. Die erstmals im Dezember 2017 veröffentlichte EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke umfasst nach der letzten Aktualisierung im Februar 2021 12 Jurisdiktionen. Bei 11 Jurisdiktionen wird die Erfüllung der Zusage, ihre Steuersysteme hinsichtlich der Kriterien Transparenz, fairer Steuerwettbewerb und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von BEPS bis zu einer bestimmten Frist entsprechend anzupassen, noch überwacht. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kapazitäten einzelner Jurisdiktionen werden hierbei entsprechend berücksichtigt.

Die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke wird zweimal jährlich aktualisiert. Dies vereinfacht die Anwendung von steuerlichen Abwehrmaßnahmen im Einklang mit dem dahingehenden Beschluss des ECOFIN-Rats vom 5. Dezember 2019. Alle EU-Mitgliedstaaten sind nun verpflichtet, eine von vier Abwehrmaßnahmen – Versagung von Betriebsausgaben, Hinzurechnungsbesteuerung, Quellensteuer oder keine Freistellung von Dividenden – gegenüber gelisteten Steuerjurisdiktionen umzusetzen. Das Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze (Steueroasen-Abwehrgesetz) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) sieht die Umsetzung von vier alternativ zur Anwendung kommenden Abwehrmaßnahmen vor. Ziel ist es, Staaten und Gebiete, die anerkannte Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, unfairer Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, dazu anzuhalten, Anpassungen in Richtung einer Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen. Zu diesem Zweck sollen Personen und Unternehmen durch gezielte verwaltungsseitige und

materiell-steuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen zu diesen Staaten und Steuergebieten fortzusetzen oder aufzunehmen.

Unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wurde die Diskussion über eine Reform des seit 1997 geltenden Mandats der Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) angestoßen. Das Mandat der Gruppe liefert die Grundlage für das wirksame auf EU-Ebene koordinierte Vorgehen gegen schädliche Steuerpraktiken innerhalb der EU und darüber hinaus. Weiterhin ist die Reform der Zins- und Lizenzrichtlinie (2003/49/EG) ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, um Gewinnverlagerung und Gewinnkürzung sowie die missbräuchliche Inanspruchnahme der Richtlinienvergünstigungen auszuräumen. Die Bundesregierung unterstützt die Verhandlungen zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer innerhalb der verstärkten Zusammenarbeit auf europäischer Ebene und strebt einen erfolgreichen Abschluss an.

Auf die mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) verbundenen steuerlichen Veränderungen hat sich die Bundesregierung umfassend vorbereitet. Mit dem Brexit-Übergangsgesetz und dem am 29. März 2019 in Kraft getretenen Brexit-Steuerbegleitgesetz (Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union - Brexit-StBG) vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) wurden drohende steuerliche Nachteile für Steuerpflichtige mit Bezug zum Vereinigten Königreich abgewendet, die ansonsten automatisch infolge des Brexits bzw. nach Ablauf der Übergangsfrist eingetreten wären. Durch die nunmehr am 24. Dezember 2020 erfolgte Einigung auf das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Großbritannien ist es gelungen, das zukünftige Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich umfassend neu zu gestalten. Großbritannien hat hierin zugesagt, die international vereinbarten Steuerstandards beizubehalten und bereits national erfolgte Umsetzungsmaßnahmen nicht wieder abzuschwächen (sog. Rückschrittsverbot). Dies beinhaltet das Bekenntnis zu allen 15 Aktionspunkten des OECD-Projekts zur Eindämmung von Gewinnkürzung und -vermeidung. Das Abkommen benennt hier zentrale Ergebnisse der bisherigen internationalen Arbeiten gegen Steuerhinterziehung, schädlichen Steuerwettbewerb und aggressive Steuergestaltungen. Außerdem hat Großbritannien sich im Steuerbereich zur sogenannten „good governance“ bekannt und sich in einer politischen Erklärung verpflichtet, den Prinzipien zur Eindämmung schädlicher Steuerpraktiken weiterhin zu folgen. Zur Anwendung dieser Erklärung wird Großbritannien einen regelmäßigen jährlichen Dialog mit der EU führen. Diese getroffenen Vereinbarungen gehen deutlich über die sonst bei Drittstaaten üblichen Standards hinaus.

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Die fortschreitende Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche, eine zunehmende globale wirtschaftliche Verflechtung und die demografische Entwicklung stellen das Steuerrecht und den Steuervollzug vor große Herausforderungen. Die Anwendung des Steuerrechts soll daher vereinfacht werden. Wesentlich ist die stärkere Serviceorientierung der Steuerverwaltung, eine stärkere Unterstützung von Arbeitsabläufen durch die IT und strukturelle Verfahrensanpassungen mit dem Ziel einer nachhaltig wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Steuerverwaltung unter den gegebenen verfassungsrechtlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen.

Vom Ausbau der elektronischen Besteuerungsverfahren profitieren bereits alle Beteiligten: Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Finanzverwaltung. ELSTER, das gemeinsame eGovernment-Projekt der deutschen Steuerverwaltungen aller Länder und des Bundes, ermöglicht eine effiziente, zeitgemäße, medienbruchfreie und hochsichere elektronische Übertragung von Steuerdaten zwischen Bürgern, Steuerberatern, Arbeitgebern, Kommunen, Verbänden, Finanzbehörden und sonstigen Institutionen. Zusätzliche Übermittlungsmöglichkeiten, z.B. die Erweiterung der eEingänge um die Anträge auf Stundung und Erlass, sollen u.a. auch im Online-Finanzamt „Mein ELSTER“ geschaffen werden. Die Nutzerfreundlichkeit und Nutzerorientierung des Online-Finanzamts „Mein ELSTER“ soll weiter gesteigert werden. Deutliche Vereinfachungen sollen für die Zielgruppe der Alterseinkünftebeziehenden bereits für den Veranlagungszeitraum 2021 zur Verfügung stehen. Außerdem wird weiter an der Umsetzung digitaler Verwaltungsakte (Projekt DIVA Stufe 2) gearbeitet. Dies beinhaltet die Möglichkeit für alle Steuerpflichtigen und Berater, einen Bescheid/Verwaltungsakt oder ein sonstiges Schreiben auf elektronischem Weg zu erhalten. Ziel ist die durchgehend papierlose Bearbeitung eines gesamten Steuerfalls.

Der verfahrensrechtliche Handlungsrahmen zur Bewältigung des digitalen Wandels wurde in den letzten Jahren insbesondere mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens in 2016 neu geregelt. Im Rahmen der Umsetzung wird im Hinblick auf den digitalen Wandel kontinuierlich geprüft, inwieweit im Steuerbereich weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf besteht und die Prozesse und Strukturen neu zu gestalten sind, um die Potenziale der Digitalisierung zu nutzen.

In der Zollverwaltung wurde mit dem Bürger- und Geschäftskundenportal (BuG) ein nutzerfreundlicher, effizienter und barrierefreier Zugang zu Dienstleistungen des Zolls umgesetzt. Speziell für den Vollzug der besonderen Verbrauchsteuern und der Luftverkehrsteuer wird im Rahmen des Vorhabens „MoeVe Zoll (= Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs der Zollverwaltung)“ sukzessive eine moderne medienbruchfreie IT-Lösung entwickelt. Ein erster Umsetzungsfolge konnte zum 1. April 2021

mit dem Rollout des ersten Releases verzeichnet werden.

Weitere abgeschlossene bzw. im Gesetzgebungsverfahren befindliche Vorhaben

Am 7. Dezember 2020 wurde das **Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen** (Zweites Familienentlastungsgesetz) vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) verkündet. Es ist im Wesentlichen am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde insbesondere das Kindergeld ab 1. Januar 2021 um weitere 15 € pro Monat angehoben und der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend angepasst, womit die im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode beschlossene Erhöhung des Kindergeldes um insgesamt 25 € pro Kind abschließend umgesetzt wurde (vgl. Tabelle 13). Ferner wurde der Einkommensteuertarif ab dem Jahr 2021 in zwei Schritten durch Anhebung des Grundfreibetrags und Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte angepasst. Damit wurden die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des steuerlichen Existenzminimums gewährleistet und die Effekte der kalten Progression auf tariflicher Ebene ausgeglichen.

Das **Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen** vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2770) wurde am 14. Dezember 2020 verkündet und trat weitestgehend am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Gesetz werden ab dem Veranlagungszeitraum 2021 unter anderem die steuerlichen Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt. Gleichzeitig wurde der bestehende Pflege-Pauschbetrag nahezu verdoppelt und auf eine pflegegradabhängige Systematik umgestellt, wodurch zukünftig bereits ab Pflegegrad 2 ein Pflege-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann.

Darüber hinaus wurde am 28. Dezember 2020 das **Jahressteuergesetz 2020** (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) verkündet. Das JStG 2020 umfasst unter anderem steuerliche Maßnahmen zur Kurzarbeit und verbilligten Wohnraumüberlassung. Auch Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung sind enthalten. Investitionen kleinerer und mittlerer Unternehmen werden durch eine verbesserte und zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG steuerlich stärker gefördert. So werden die bislang maßgebenden unterschiedlichen Betriebsgrößengrenzen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG durch eine für alle Einkunftsarten geltende einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € ersetzt. Dadurch profitieren deutlich mehr kleine und mittelständische Unternehmen. Des Weiteren können vermietete Wirtschaftsgüter künftig uneingeschränkt berücksichtigt werden und für die Investitionsabzugsbeträge werden die begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % erhöht. Mit

dem JStG 2020 wurde auch eine zeitlich befristete Homeoffice-Pauschale eingeführt. Für die Jahre 2020 und 2021 kann für jeden Tag, an dem die bzw. der Steuerpflichtige ausschließlich zu Hause betrieblich oder beruflich tätig gewesen sein wird, ein pauschaler Betrag von 5 € – maximal 600 € im Jahr – als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Zudem wird die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ab 2022 entfristet.

Mit dem **Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland** (Fondsstandortgesetz - FoStoG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) soll der Fondsstandort Deutschland innovativer, produktiver und im internationalen Wettbewerb attraktiver gemacht werden. Zudem sollen die Rahmenbedingungen verbessert werden, damit sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer häufiger an ihren Unternehmen beteiligen. Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird mit Wirkung zum 1. Juli 2021 der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 € auf 1.440 € p.a. angehoben. Zudem ist insbesondere für Startup-Unternehmen eine Regelung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen worden, nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden. Mit einer weiteren steuerlichen Maßnahme zur Förderung und Stärkung insbesondere junger Wachstumsunternehmen wurde die Umsatzsteuerbefreiung punktuell auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt. Damit wird ein bedeutender Wettbewerbsnachteil für den Wagniskapital-Standort abgebaut.

Das **Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Kapitalertragsteuer** (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz - AbzStEntModG vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) ist ein weiterer Schritt zur Verbesserung insbesondere des Kapitalertragsteuer-Entlastungsverfahrens und der Verhinderung damit zusammenhängenden Missbrauchs und Steuerhinterziehung. Das Entlastungsverfahren soll durch Digitalisierung sowie durch Verringerung der Anzahl unterschiedlicher Verfahren vereinfacht werden. Darüber hinaus enthält das Gesetz Regelungen im Bereich der sog. Verrechnungspreise. Daneben wird der Zeitraum für die Möglichkeit des Arbeitgebers zur Zahlung der steuerfreien „Corona-Prämie“ von 1.500 € bis zum 31. März 2022 verlängert.

Ein weiteres steuerpolitisches Vorhaben ist die Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts. Kern des **Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts** vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) ist eine Option zur Körperschaftsteuer, die es Personhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ermöglicht, zur Körperschaftsteuer zu optieren. Die Option stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der vielen mittelständischen Personenunternehmen dar.

Mit dem **Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie** (ATAD-Umsetzungsgesetz -

ATADUmsG) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) werden die Vorgaben der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie („ATAD“) in nationales Recht sowie die im Koalitionsvertrag vereinbarte Reform der Hinzurechnungsbesteuerung umgesetzt.

Gegenstand des **Gesetzes zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt** vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 989) ist die befristete Verlängerung des hundertprozentigen Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt um weitere sechs Jahre. Zudem wird der Lohnsteuereinbehalt nicht mehr länger auf die deutsche Flagge beschränkt, sondern auf Flaggen von EU/EWR-Staaten („europäische“ Flaggen) ausgeweitet. Das Gesetz findet nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission vom 22. Juni 2021 (BGBl. I S. 2247) erstmals für den Lohnzahlungszeitraum Juni 2021 Anwendung. Die Europäische Kommission hat die Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, dass an die Stelle der Eintragung in einem inländischen Seeschiffsregister die Eintragung in einem Seeschiffsregister eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, tritt. Das erweitert den Anwendungsbereich der Regelung. Für Arbeitgeber, die bisher den Lohnsteuereinbehalt vornehmen durften, ändert sich dadurch allerdings nichts, und sie können weiter von der Regelung Gebrauch machen.

Unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung steht weiterhin das Inkrafttreten der mit dem **Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften** vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) vorgesehenen Sonderabschreibung für die Anschaffung neuer Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebener Lastenfahräder.

Mit dem **Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften** (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) wird insbesondere die Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer auf eine verfassungsrechtlich gebotene, aktuellere Datengrundlage gestellt, als sie zum Zeitpunkt des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) vorlag. Außerdem wird Gesetzgebungsbedarf aufgegriffen, der sich aufgrund in letzter Zeit ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer ergeben hat. Durch die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung des Jahres 2021 in § 1 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zugunsten von Ländern und Gemeinden und zulasten des Bundes übernimmt der Bund den Länder- und Gemeindeanteil an der Finanzierung des im Dritten Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021 festgelegten Kinderbonus 2021 sowie noch ausstehende Mindereinnahmen von Ländern und Gemeinden, die aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 resultierten. Des Weiteren wird die

im Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ vorgesehene Änderung der Umsatzsteuerverteilung 2021/2022 in § 1 Absatz 6 FAG umgesetzt, um den zusätzlichen Lasten der Haushalte der Länder, die ihnen aus der Umsetzung des Aktionsprogramms in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehen, Rechnung zu tragen.

Energiesteuer und Stromsteuer

Am 1. Januar 2018 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (BGBl. I 2017 S. 3299) in Kraft getreten. Die Gesetzesänderung beinhaltet u.a. die Verlängerung der Steuerbegünstigung sowohl für als Kraftstoff verwendetes Erdgas (CNG/LNG) als auch für Flüssiggas (Autogas, LPG) über das Jahr 2018 hinaus. Für Erdgas wird die Steuerbegünstigung bis Ende 2026 verlängert, es erfolgt aber eine sukzessive Verringerung ab 2024. Die Begünstigung für Flüssiggas wird über die Jahre 2019 bis 2022 um jeweils 20 % abgeschmolzen. Ab 2023 ist dann der reguläre Steuersatz anzuwenden.

Luftverkehrssteuer

Am 1. Januar 2021 ist die Verordnung zur Absenkung der Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes für das Jahr 2021 in Kraft getreten. Damit wurden die Steuersätze unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Treibhausgas-Emissionshandel neu festgesetzt. Aufgrund der Einnahmen aus dem Emissionshandel im Jahr 2020 ergibt sich eine Absenkung der gesetzlichen Luftverkehrsteuersätze um 1,18 %.

Kraftfahrzeugsteuer

Mit dem am 23. Oktober 2020 in Kraft getretenen Siebten Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes wurden vor allem zwei Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 umgesetzt, die auch Bestandteil des Konjunktur- und Zukunftspakets sind. Für Pkw mit Verbrennungsmotor, die ab dem 1. Januar 2021 erstmalig zugelassen werden, sind progressiv gestufte CO₂-Steuersätze vorgesehen, mit denen die CO₂-Komponente stärker gewichtet wird. Die kraftfahrzeugsteuerlichen Auswirkungen des realitätsnäheren Emissionsprüfverfahrens „WLTP“ wurden dabei berücksichtigt. Zudem wurde die Steuerbefreiung reiner Elektrofahrzeuge verlängert und eine Steuerbegünstigung für besonders emissionsreduzierte Pkw eingeführt. Die Bundesregierung setzt damit Anreize für klimafreundliche Mobilität, aber berücksichtigt gleichzeitig, dass Mobilität aus sozialen Gründen auch bezahlbar bleiben muss.

Tabaksteuer

Das Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabSt-MoG) sieht eine Anpassung der Steuertarife für klassische Tabakwaren, wie Zigaretten und Feinschnitt, eine höhere Besteuerung von Wasserpfeifentabak sowie eine zeitgerechte und moderne Besteuerung neuartiger Rauchprodukte (erhitzter Tabak und E-Zigaretten) vor.

Tabelle 13

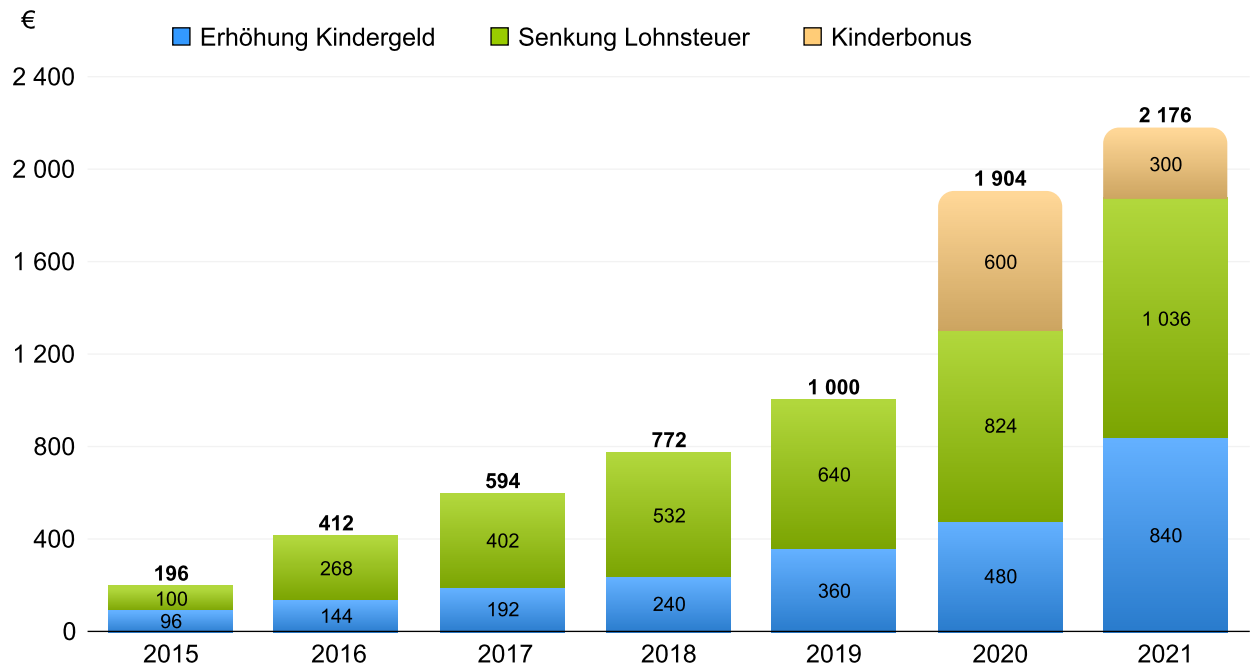
Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010

	2010	2015	2018	2019	2020	2021
	in €					
Kinderfreibeträge						
Sächliches						
Existenzminimum.....	4.368	4.512	4.788	4.980	5.172	5.460
Betreuung und Erziehung oder Ausbildung.....						
	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640	2.928
Kindergeld^{1),2),3)} monatlich						
1. Kind.....	184	188	194	204	204	219
2. Kind.....	184	188	194	204	204	219
3. Kind.....	190	194	200	210	210	225
4. Kind.....	215	219	225	235	235	250

¹⁾ In 2019 Erhöhung ab 1. Juli.
²⁾ In 2020 zzgl. Einmalzahlung in Höhe von 300 € je Kind („Kinderbonus“).
³⁾ In 2021 zzgl. Einmalzahlung in Höhe von 150 € je Kind („Kinderbonus“).

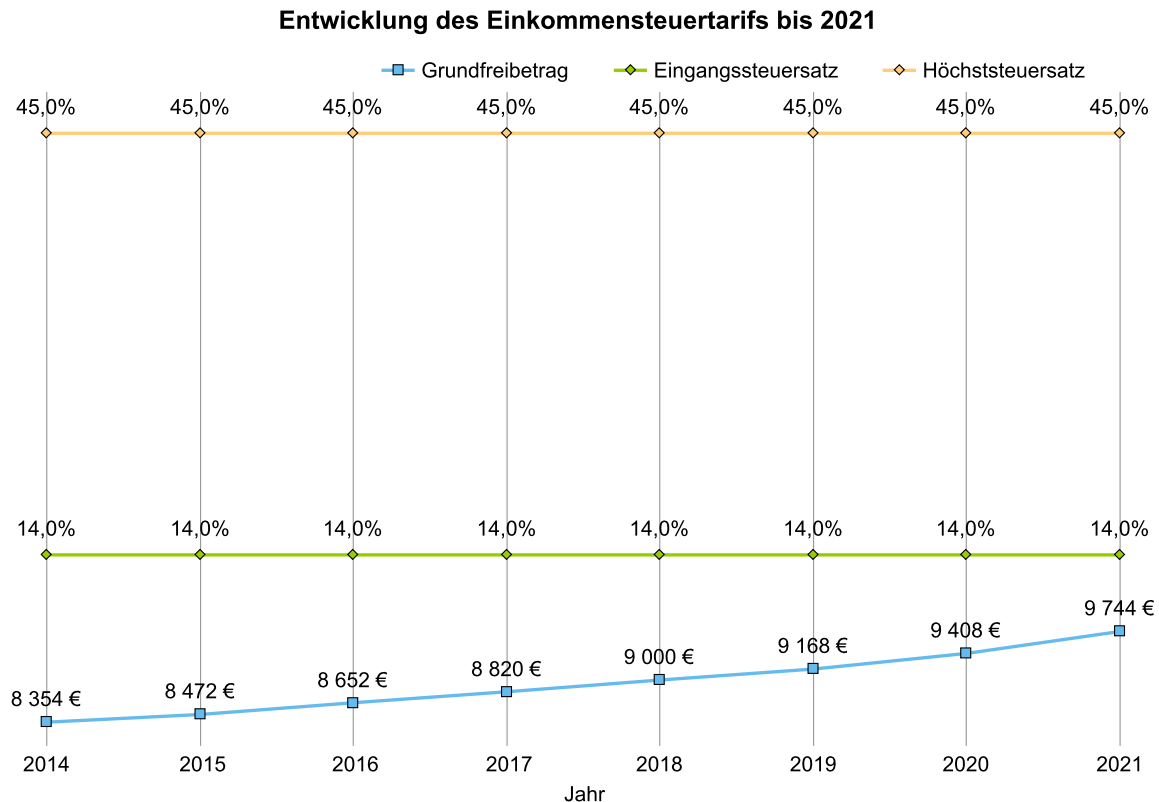
Schaubild 11

Entlastung der Arbeitnehmerhaushalte* bis 2021 jeweils im Vergleich zu 2014



*Familie mit 2 Kindern und einem Jahresarbeitslohn von 45.000 € in Steuerklasse III/2 (Alleinverdiener, sozialversicherungs-pflichtige Arbeitnehmer); ab 2015 wurde der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterstellt. Ab 2019 wurde die paritätische Teilung berücksichtigt.

Schaubild 12



1.4.2.2 Ergebnisse der Steuerschätzung

Die Einnahmeerwartungen bei den Steuern für die Jahre 2021 bis 2025 basieren auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021. Neben dem federführenden BMF gehören diesem Arbeitskreis das BMWi, die Obersten Finanzbehörden der Länder, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Bundesamt, der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und führende wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute an.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2021 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht grundsätzlich vom geltenden Steuerrecht aus. Für die Jahre 2021 bis 2025 wurden gegenüber der Schätzung im November 2020 die finanziellen Auswirkungen der nachstehenden Steuerrechtsänderungen berücksichtigt:

- Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) vom 1. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 58, S. 2616)
- Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzaus-

gleichgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 59, S. 2657)

- Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 9. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 61, S. 2770)
- Jahressteuergesetz 2020 (Jahressteuergesetz 2020 - JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. 2020 I, Nr. 65, S. 3096)
- Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10. März 2021 (BGBl. 2021 I Nr. 10, S. 330)
- BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 Az. IV C 3 – S 2190/21/10002 :013 (DOK 2021/0231247) zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung (BStBl. I 2021, S. 298)

Verglichen mit der Steuerschätzung vom November 2020 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2021 um 2,7 Mrd. € niedriger ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mindereinnahmen von 3,2 Mrd. €. Für die Länder werden Mehreinnahmen

von 0,7 Mrd. € erwartet. Die Einnahmeerwartungen für die Gemeinden verringern sich im Vergleich zur letzten Schätzung um 0,2 Mrd. €.

In den Jahren 2022 bis 2025 wird das Steueraufkommen insgesamt betrachtet über dem Schätzergebnis vom November 2020 liegen. Die Auswirkungen auf die einzelnen staatlichen Ebenen sind dabei unterschiedlich. Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat seine Prognose für das Jahr 2022 um -3,9 Mrd. € (Bund: -2,0 Mrd. €), 2023 um +1,1 Mrd. € (Bund: -0,7 Mrd. €), 2024 um +6,4 Mrd. € (Bund: +1,6 Mrd. €) und 2025 um +9,1 Mrd. € (Bund: +2,3 Mrd. €) angepasst.

Jahr	Insgesamt	davon Bund
2021	773,5 Mrd. €	293,8 Mrd. €
2022	812,1 Mrd. €	314,6 Mrd. €
2023	848,4 Mrd. €	330,9 Mrd. €
2024	885,4 Mrd. €	344,2 Mrd. €
2025	917,5 Mrd. €	356,2 Mrd. €

In Tabelle 14 sind zusätzlich zu den Ergebnissen der Steuerschätzung (Nr. 1) die Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen beziffert, die nicht in der Steuerschätzung berücksichtigt wurden, aber Bestandteil der Finanzplanansätze sind.

Für die Jahre 2021 bis 2025 beträgt das geschätzte Steueraufkommen:

Tabelle 14

Steuereinnahmen des Bundes 2021 bis 2025

	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mrd. €				
1. Steuerschätzung *					
Bundesanteil an Lohnsteuer.....	89,8	95,2	100,6	106,2	112,0
Bundesanteil an veranlagter Einkommensteuer.....	26,0	25,9	27,9	30,3	32,3
Bundesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag.....	10,7	10,9	11,3	12,3	12,6
Bundesanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge.....	3,3	3,3	3,3	3,3	3,4
Bundesanteil an Körperschaftsteuer.....	14,1	14,4	15,5	16,7	17,4
Bundesanteil an Steuern vom Umsatz.....	115,4	128,5	135,6	139,3	143,3
Gewerbesteuerumlage.....	1,8	1,9	2,1	2,2	2,3
Bundessteuern.....	98,6	100,1	101,3	102,4	103,5
Steuereinnahmen des Bundes vor EU/FDE/LFA.....	359,7	380,2	397,4	412,7	426,8
EU-Finanzierung.....	-37,7	-37,0	-37,2	-38,3	-39,9
davon:					
EU-MWSt-Eigenmittel.....	-4,4	-4,9	-5,0	-5,2	-5,4
EU-BNE-Eigenmittel.....	-33,3	-32,1	-32,1	-33,1	-34,5
Regionalisierungsmittel.....	-9,3	-9,4	-9,8	-9,9	-10,1
Ergänzungszuweisungen (LFA).....	-9,2	-9,4	-9,9	-10,4	-10,9
Kompensation Kfz-Steuer.....	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0	-9,0
Konsolidierungshilfen/ Sanierungshilfen.....	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Steuereinnahmen des Bundes nach Steuerschätzung.....	293,8	314,6	330,9	344,2	356,2
2. Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen, die unter Nr. 1 nicht erfasst sind und Anpassungen an die aktuelle Einnahmentwicklung.....	-1,4	0,6	2,0	2,1	3,0
Steuereinnahmen.....	292,4	315,2	332,9	346,4	359,2

Abweichungen durch Runden der Zahlen möglich
*160. Sitzung des Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ im Mai 2021

1.4.3 Sonstige Einnahmen

1.4.3.1 Überblick

Neben den Steuereinnahmen erwartet der Bund im Jahr 2022 sonstige Einnahmen, die mit rd. 28,1 Mrd. € veranschlagt sind (vgl. Tabelle 15).

Hierzu gehören insbesondere ein Anteil am Gewinn der Deutschen Bundesbank, Einnahmen aus Gewährleistungen, die Lkw-Maut, Erstattungen der Länder, sowie Zinseinnahmen und Darlehensrückflüsse.

Tabelle 15

Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2022

	in Mrd. €
Steuerähnliche Abgaben (Münzeinnahmen und dgl.).....	0,2
Verwaltungseinnahmen.....	11,5
<i>Gebühren, Entgelte</i>	10,5
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen (ohne Zinsen).....	5,8
<i>Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen (u. a. Gewinnabführung Bundesbank/ EZB)</i>	5,7
<i>Mieten, Pachten u. a. m.</i>	0,1
Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	0,2
Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	0,2
Zinseinnahmen.....	0,4
Darlehensrückflüsse.....	1,0
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	8,7
Zusammen	28,1

1.4.3.2 Privatisierungspolitik

Nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO soll sich der Bund an der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die Vorschrift spiegelt die politische und ökonomische Grundüberzeugung wider, dass privater Initiative und Eigentümerschaft gegenüber einer Beteiligung des Bundes grundsätzlich der Vorrang zu geben ist und die Betätigung des Bundes als Unternehmer auf das Notwendige beschränkt bleibt.

Die unternehmerischen Beteiligungen des Bundes bedürfen dementsprechend einer klaren Legitimation und genauen Definition des Bundesinteresses. Diese ist immer wieder auf den Prüfstand zu stellen. Diese Prüfung wird regelmäßig im Rahmen des Berichts des Bundesministeriums der Finanzen zur Prüfung des wichtigen Bundesinteresses gemäß § 65 BHO dokumentiert, der im Rahmen eines 2- bis 3-jährigen Turnus erstellt und dem Bundeskabinett vorgelegt wird. Hierzu berichten die für die jeweiligen Bundesbeteiligungen zuständigen Bundesministerien über das Vorliegen des aktuellen wichtigen fachpolitischen Interesses des Bundes an der Beteiligung sowie die Wirtschaftlichkeit der Erreichung des Beteiligungszwecks. Diese ist dann gegeben, wenn der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und effizienter als durch eine Unternehmensbeteiligung erfüllt werden kann und das Bundesvermögen wirtschaftlich zur Er-

reichung der staatlichen Aufgaben eingesetzt wird. Auf der Grundlage des Berichts entscheidet die Bundesregierung über den weiteren Umgang mit der Beteiligung. Sofern die Voraussetzungen von § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO nicht mehr gegeben sind, insbesondere weil das wichtige fachpolitische Interesse des Bundes an der Beteiligung entfallen ist, prüft die Bundesregierung Optionen zum weiteren Umgang mit der Beteiligung. Dazu gehören neben der Übertragung anderer Aufgaben auf die Gesellschaft, der Liquidation sowie der Verschmelzung mit anderen Bundesunternehmen auch die Veräußerung der Beteiligung oder von Teilbereichen des Unternehmens.

Bundesbeteiligungen sind auch ein effizientes Mittel zur Stabilisierung von Unternehmen in der Coronavirus-Pandemie. Daher wurde mit dem am 28. März 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (siehe Ziffer 1.3.2.15.3) eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage erlassen. Der Bund kann sich nunmehr gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes über das Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds auch dann an Unternehmen beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 65 BHO nicht gegeben sind aber ein wichtiges Interesse an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Entsprechend der Grundüberzeugung, staatliche Beteiligungen auf das Notwendige zu beschränken, sind Bundesbeteiligungen damit auch bei den Corona-Staatshilfen Ultima

Ratio. Dementsprechend sind sie nicht auf Dauer angelegt, sondern sollen nur solange bestehen, wie es die Stabilisierung des Unternehmens erfordert. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds - und damit auch die Möglichkeit einer pandemiebedingten Staatsbeteiligung - richtet sich von vornherein auch nur an Unternehmen der Realwirtschaft, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte.

Die Ausgestaltung pandemiebedingter Staatsbeteiligungen durch den deutschen Wirtschaftsstabilisierungsfonds entspricht den Vorgaben der Europäischen Kommission. Mit dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Covid-19 (Temporary Framework) hat die Europäische Kommission Anforderungen an Unternehmensbeteiligungen durch die Mitgliedstaaten gestellt. Hier sind auch Zeiträume für den Ausstieg des Staats aus der Beteiligung definiert. Die Umsetzung dieser Vorgaben wird die Beteiligungs- und Privatisierungspolitik des Bundes in den kommenden Jahren mitbestimmen.

1.4.3.3 Bundesimmobilienangelegenheiten

Zentraler Immobiliendienstleister auf Bundesebene ist die mit unternehmerischen Strukturen ausgestattete Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMF. Sie nimmt folgende Kernaufgaben wahr:

- Verwaltung des dienstlich genutzten Bundesliegenschaftsvermögens auf der Basis eines nachhaltigen, wert- und kostenoptimierten zentralen Liegenschaftsmanagements,
- wirtschaftliche Verwertung der nicht mehr für dienstliche Zwecke benötigten Liegenschaften,
- zentrale Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke im Rahmen des „Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM)“,
- Wahrnehmung übernommener Aufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) im Bereich des Altlastenmanagements und der Beteiligungsführung sowie
- Wahrnehmung bestimmter liegenschaftsbezogener öffentlicher Verwaltungsaufgaben des Bundes.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) ist sie grundsätzlich Eigentümerin aller Dienstliegenschaften des Bundes geworden, die sie den bisherigen Nutzern auf der Grundlage eines Mietverhältnisses (Vermie-

ter-Mieter-Modell) zur weiteren Nutzung überlässt. Im Rahmen des ELM führt die BImA auch investive Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den ihr übertragenen bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch, die sie grundsätzlich aus selbst erwirtschafteten Mitteln entsprechend ihrem Wirtschaftsplan finanziert; die Refinanzierung wird durch die von den Nutzern jeweils an die BImA zu entrichtenden Mieten gewährleistet. Ab dem Haushaltsjahr 2021 sind erstmals Baumaßnahmen in eigener Verantwortung der BImA als Pilotprojekte im so genannten „Verantwortungsmodell“ zugelassen und sollen erprobt werden. Die vom Gesetzgeber durch Haushaltsvermerk bis einschließlich 2024 eingeräumte Möglichkeit zur verbilligten Abgabe von Grundstücken u. a. auch für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus führt zu Mindereinnahmen. Diese deckt die BImA aus eigenen Mitteln, ebenso wie die durch die unentgeltlichen Grundstücksüberlassungen zur Flüchtlingsunterbringung und zur Sicherstellung von Reservekapazitäten im Zuge der Corona-Pandemie entstehenden finanziellen Belastungen.

Im Rahmen der operativen Durchführung der Wohnungsfürsorge für Bundesbedienstete leistet die BImA ihren Beitrag zur Minderung des Wohnraum Mangels insbesondere in Großstadtreionen durch Vereinbarung von Wohnungsbelegungsrechten und Neubaumaßnahmen. Weiterhin ist sie ermächtigt, in angespannten Wohnungsmärkten und in Großstadtreionen die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungen in eigenen Wohnungen auf die untere Grenze des im einschlägigen Mietspiegel ausgewiesenen Mietwertes zu begrenzen. Zusätzlich ist eine grundsätzliche Obergrenze in Höhe von 10 €/m²/nettokalt vorgesehen, die nur in der im Haushaltsvermerk näher bestimmten Konstellation überschritten werden kann.

Im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2025 leistet die BImA in Abhängigkeit von Geschäftsentwicklung und Liquidität jährlich Abführungen an den Bundeshaushalt, die zentral bei Kapitel 6004 veranschlagt werden (2022: 2,345 Mrd. €). Zudem erwirtschaftet sie sämtliche ihr entstehenden Aufwendungen, u. a. für Personal, Verwaltungsaufgaben, Bau- oder energetische Sanierungsmaßnahmen und Grundstücksverpflichtungen (z. B. infolge von Altlasten ehemals militärisch genutzter Liegenschaften).

1.4.3.4 Gewinne der Deutschen Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank hat für das Geschäftsjahr 2020 keinen Gewinn im Haushaltsjahr 2021 an den Bund ausgeschüttet. Als Hauptgrund für den ausgeglichenen Jahresabschluss nannte die Deutsche Bundesbank die erhöhte Risikovorsorge für das Geschäftsjahr 2020. Die Wagnisrückstellung wurde um 2,42 Mrd. € auf 18,82 Mrd. € per 31. Dezember 2020 aufgestockt. Im Geschäftsjahr 2020 wirkten u.a. pandemiebedingte Entwicklungen und geldpolitische Notfallmaßnahmen der Zentralbanken. Neben der Er-

höhung der Risikovorsorge sank ferner der Nettozins-ertrag (Saldo aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen) von 4,64 Mrd. € im Geschäftsjahr 2019 auf 2,87 Mrd. € im Geschäftsjahr 2020. Für das Haushaltsjahr 2022 und für die folgenden Haushaltsjahre werden im Einklang mit § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens “Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG) jeweils Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn i. H. v. 2,5 Mrd. € für den Bundeshaushalt veranschlagt.

1.4.4 Kreditaufnahme

Die Nettokreditaufnahme ist der Teil der Bruttokreditaufnahme, der nicht zur Anschlussfinanzierung anstehender Kreditverbindlichkeiten und für die Mitfinanzierung von Sondervermögen und Rücklagen des Bundes über den Bundeshaushalt bzw. deren Auflösung zugunsten des Bundeshaushaltes, sondern zur Ausgabenfinanzierung verwendet wird. Für das Jahr 2021 hat der Bund im Rahmen des Nachtragshaushalts eine Nettokreditaufnahme von 240,2 Mrd. € beschlossen; für das Jahr 2022 plant die Bundesregierung eine Nettokreditaufnahme von 99,7 Mrd. €. Für die Einnahmen aus Krediten zur Anschlussfinanzierung ist ein Betrag von 412,8 Mrd. € vorgesehen. Hinzu tritt die Kreditaufnahme durch vier Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung, den Wirtschaftsstabilisierungsfonds, den Finanzmarktstabilisierungsfonds, den Investitions- und Tilgungsfonds sowie den Restrukturierungsfonds, deren Höhe sich nicht belastbar prognostizieren lässt, da sich die Kreditermächtigungen der Sondervermögen über mehrere Haushaltsjahre erstrecken. Die für den Bundeshaushalt nach der BHO vorgeschriebene Nettoveranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben (Anschlussfinanzierung) wird im Kreditfinanzierungsplan (Gesamtplan des Bundeshaushalts, Teil IV) dargestellt (vgl. auch Tabelle 16).

Tabelle 16

Kreditfinanzierungsübersicht 2020 bis 2025

	Ist 2020	Soll 2021	Entwurf 2022	Finanzplan		
				2023	2024	2025
- in Mrd. € -						
1. Bruttokreditaufnahme (BKA).....						
1.1 Kreditaufnahme zur						
1.1.1 Anschlussfinanzierung für Tilgungen	227,5	317,7	412,8	440,8	432,1	413,6
1.1.2 Eigenbestandsveränderung ("-" = Abbau)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.1.3 Bestandsveränderung der Verwahrgelder.....	28,5	17,2	13,6	42,0	17,1	-2,7
1.2 Nettokreditaufnahme.....	130,5	240,2	99,7	5,4	12,0	11,8
1.3 haushaltsmäßige Umbuchung (- = Minderung der BKA).....	-49,9	-56,4	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (1.1 - 1.3)	336,5	518,7	526,1	488,2	461,2	422,7
2. Tilgung von Schulden						
2.1 mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren.....	101,0	85,1	91,2	104,8	89,9	78,3
2.2 mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren.....	46,4	45,9	36,3	48,2	61,7	60,6
2.3 mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr.....	80,1	186,7	285,4	287,8	280,4	274,8
Tilgung von Schulden gesamt (2.1 – 2.3).....	227,5	317,7	412,8	440,8	432,1	413,6
2.4 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.1 Länderbeitrag nach dem Altschuldenregelungsgesetz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.2 Mehreinnahmen Bundesbankgewinn.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.3 Spenden.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.4 Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4.5 Rückbuchung erloschener Restanten.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (2.1 - 2.4)	227,5	317,7	412,8	440,8	432,1	413,6

Rundungsdifferenzen möglich

1.5 Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen

1.5.1 Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund

Das Volumen des EU-Haushalts 2021 beläuft sich auf rd. 166 Mrd. €. Deutschland ist hieran mit einem Finanzierungsanteil von derzeit rd. 24 % am EU-Haushalt der größte Beitragszahler unter den EU-Mitgliedstaaten.

Der deutsche Beitrag zur Finanzierung der EU wird allein vom Bund erbracht.

Im so genannten Eigenmittelbeschluss sind die Regelungen für die Finanzierung des EU-Haushalts festgelegt. Am 1. Juni 2021 trat der neue Eigenmittelbeschluss rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Neben den traditionellen Eigenmitteln (Zölle und Zuckerabgaben), dem auf einer vereinheitlichten Bemessungsgrundlage basierenden Mehrwertsteuer (MWSt)-Eigenmittel und dem Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel wurde die Abgabe auf Basis der Menge nicht-recycelten Kunststoffverpackungsabfalls als Eigenmittel (sog. Plastikabgabe) neu eingeführt.

Zur Finanzierung des auf die ersten drei Jahre des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 befristeten Aufbauinstruments „NextGenerationEU“ (NGEU) ist die Kommission im Eigenmittelbeschluss zeitlich, dem Zweck und der Höhe nach begrenzt ermächtigt, Anleihen im Namen der EU am Markt zu begeben. NGEU soll Zuschüsse i. H. v. bis zu 390 Mrd. € (2018er Preise) und Darlehen an Mitgliedstaaten i. H. v. bis zu 360 Mrd. € bereitstellen. Die Rückzahlung der für die Zuschüsse begebenen Anleihen ist im Wesentlichen erst ab dem Jahr 2028 vorgesehen und hat damit keine Auswirkungen auf die deutschen Beiträge innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraums bis 2025.

Um die Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten ausgewogen zu gestalten und die Haushaltsungleichgewichte zu reduzieren, sind befristet für den Finanzrahmen 2021 bis 2027 folgende Regelungen vorgesehen:

- Für Österreich, Dänemark, die Niederlande, Schweden und Deutschland sind Pauschalrabatte auf ihre Finanzierungsbeiträge im Rahmen der BNE-Eigenmittel vorgesehen.
- Die so genannte Erhebungskostenpauschale, die die Mitgliedstaaten für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel einbehalten, wurde von 20 % auf 25 % angehoben.
- Bulgarien, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei erhalten unbefristet Pauschalrabatte auf ihre Beiträge im Rahmen der sog. Plastikabgabe.

Das MFR-Volumen 2021 – 2027 (ohne Aufbauinstrument) beträgt an Mitteln für Verpflichtungen für die gesamte Siebenjahresperiode rd. 1.210 Mrd. € (zu jeweiligen Preisen). Als Obergrenze für die Mittel für Zahlungen sind rd. 1.195 Mrd. € festgelegt. Deutschland erhält dabei einen Rabatt i. H. v. 3,671 Mrd. €. Letztendlich entscheidend für die absolute Höhe der jährlichen Finanzierungsbeiträge der Mitgliedstaaten an den EU-Haushalt sind neben der beschlossenen Höhe des MFR und dem deutschen Finanzierungsanteil auch der Ausgang der jährlichen EU-Haushaltsverhandlungen und die Entwicklung des EU-Haushaltsvollzugs.

Tabelle 17

Eigenmittelabführung des Bundes an den EU-Haushalt 2021 bis 2025

	2021	2022	2023	2024	2025
	in Mrd. €				
Zölle.....	4,95	5,00	5,05	5,10	5,15
Zuckerabgaben.....	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuer - Eigenmittel.....	4,43	4,86	5,03	5,19	5,36
Plastikabgabe ¹⁾		1,41	1,43	1,45	1,46
Bruttonationaleinkommen - Eigenmittel.....	33,29 ¹⁾	30,96	30,41	32,01	32,79
Eigenmittelabführung insgesamt.....	42,67	42,23	41,92	43,75	44,76

¹⁾ Plastikabgabe in Höhe von 1,4 Mrd. € in BNE-Eigenmittel enthalten. Differenzen durch Rundung möglich

1.5.2 Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens

Der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen betrug 1970 noch 54,2 % und ging bis zum Jahr 1998

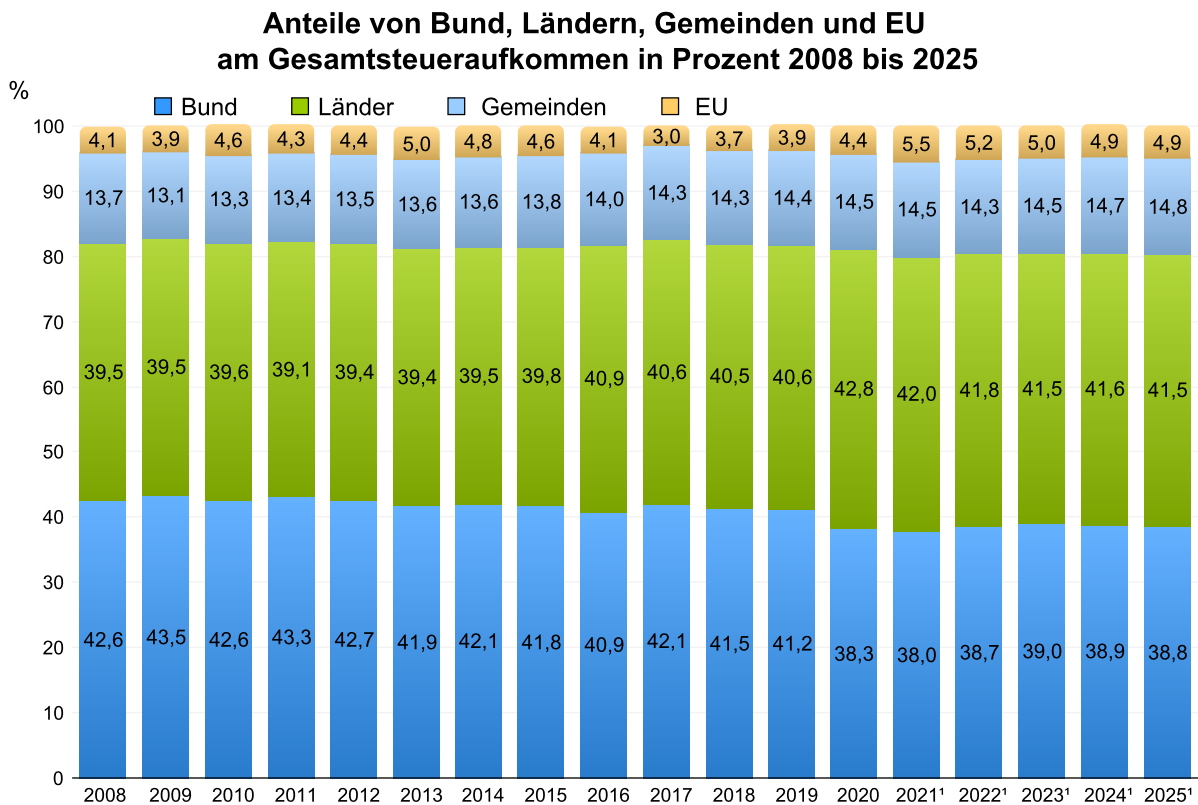
auf 41,0 % zurück. In den Folgejahren stieg der Bundesanteil wieder bis auf 43,5 % im Jahr 2002 an. Ursächlich hierfür war vor allem die ökologische Steuerreform mit einer stufenweisen Anhebung der

Energiesteuer und der Einführung einer Stromsteuer, deren Sätze ebenfalls bis zum Jahr 2003 kontinuierlich angehoben wurden. Mit den Einnahmen aus der ökologischen Steuerreform stabilisiert der Bund die Beiträge zur Rentenversicherung.

Der Bundesanteil am Steueraufkommen sank in den Jahren 2003 bis 2006 von 43,4 % bis auf 41,7 % und stieg dann bis 2009 vor allem infolge des höheren Bundesanteils an der Umsatzsteuer wieder auf 43,5 %. Im Jahr 2012 war noch ein Anteil von

42,7 % zu verzeichnen. Im Jahr 2020 verzeichnete der Bund seinen bisher niedrigsten Anteil am Gesamteueraufkommen von 38,3 %. Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021 wird der Bundesanteil am Steueraufkommen im Jahr 2021 auf 38,0 % absinken und damit abermals nach 2020 unter 40 % liegen. Zum Ende des Prognosezeitraums 2025 wird ein Niveau von ca. 38,8 % erreicht (vgl. Schaubild 13).

Schaubild 13



¹ Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2021

1.5.2.1 Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens

Nach Artikel 106 Absatz 3 GG werden die Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder dabei gleichmäßigen Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Entwickeln sich die Deckungsverhältnisse von Bund und Ländern auseinander, sind nach Artikel 106 Absatz 4 GG die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer anzupassen.

Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt. Danach beträgt im Jahr 2021 der Umsatzsteueranteil des Bundes rd. 52,8 % des Gesamtaufkommens abzüglich eines Betrages i. H. v. 19.565.407.683 €, der der Länder rd. 45,2 % des Ge-

samtaufkommens zuzüglich eines Betrages i. H. v. 15.411.407.683 € und der der Gemeinden rd. 2 % des Gesamtaufkommens zuzüglich eines Betrages i. H. v. 4.154.000.000 €.

Die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden wurde in den letzten Jahren durch die folgenden gesetzlichen Bestimmungen geändert:

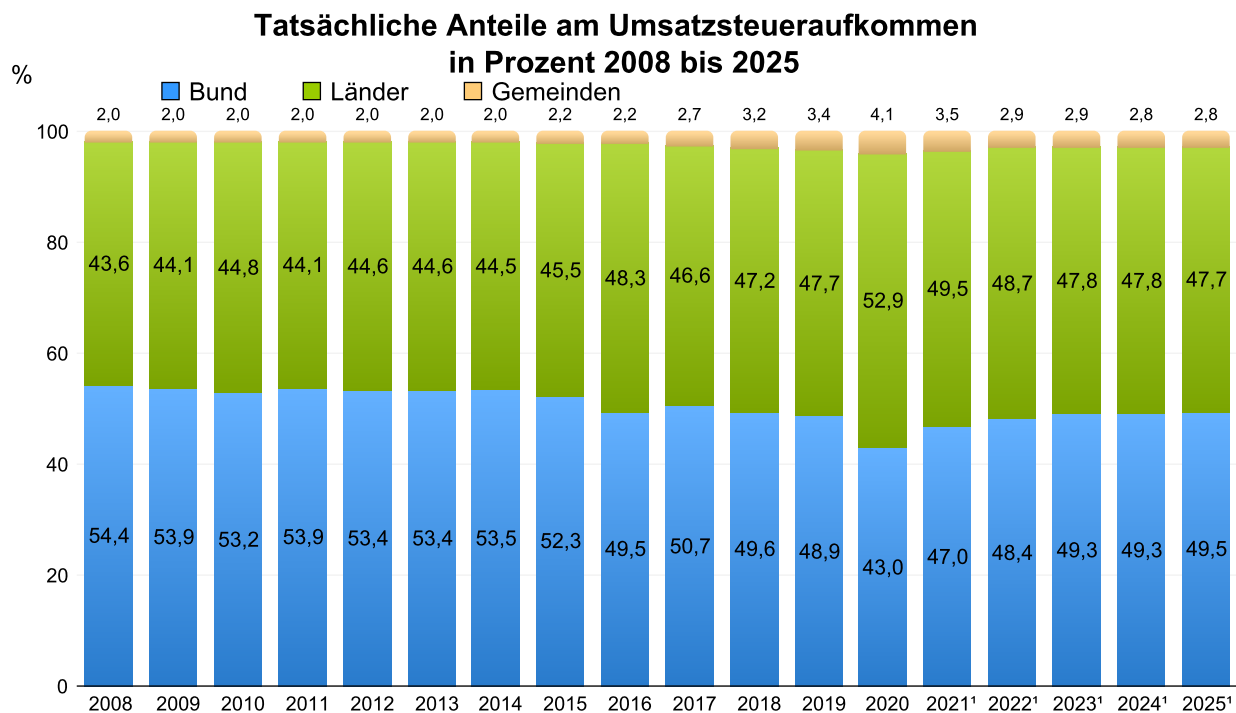
- Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051),

- Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886),
- Artikel 10 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512)
- Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657)
- Artikel 4 des Gesetzes zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weite-

rer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG).

Die tatsächlichen Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen errechnen sich aus den dargestellten gesetzlich definierten Umsatzsteueranteilen. Unter Zugrundelegung des erwarteten Gesamtaufkommens der Umsatzsteuer im Jahr 2021 in Höhe von rd. 245 Mrd. € erhält der Bund im Jahr 2021 danach einen Anteil von rd. 44,84 % zur Erfüllung seiner Aufgaben (Schaubild 14 spiegelt den Rechtsstand der Mai-Steuerschätzung 2021 wider). Die Länder erhalten 2021 einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen von rd. 51,47 %, die Gemeinden von rd. 3,69 %. Die Mittelabführungen an die EU, teilweise in Form von MWSt-Eigenmitteln, erfolgen aus dem Gesamtsteueraufkommen des Bundes.

Schaubild 14



¹ Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2021

1.5.2.2 Bundesergänzungszuweisungen

Das Finanzausgleichsgesetz bildet zusammen mit dem Maßstäbengesetz die gesetzliche Grundlage für die Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Seit der Anfang 2020 in Kraft getretenen Neuregelung besteht das Finanzausgleichssystem lediglich noch aus zwei Stufen: der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer und den Bundesergänzungszuweisungen. Dabei sind die Regelungen zu den Bundesergänzungszuweisungen aktuell wie folgt:

Leistungsschwache Länder erhalten allgemeine Bundesergänzungszuweisungen i. H. v. 80 % der nach Durchführung der Umsatzsteuerverteilung verbleibenden Fehlbeträge zu 99,75 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft. Ihr Volumen wird für das Ausgleichsjahr 2021 auf rd. 6,9 Mrd. € geschätzt, rd. 0,2 Mrd. € mehr als im Jahr 2020.

Zum Ausgleich von Sonderlasten durch strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehende überproportionale Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten die neuen Länder (ohne Berlin) Sonderbedarfs-Bun-

desergänzungszuweisungen, die sich seit dem Jahr 2020 auf jährlich rd. 0,3 Mrd. € belaufen.

Im Hinblick auf überdurchschnittlich hohe Kosten der politischen Führung erhalten leistungsschwache kleine Länder Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen, die sich seit dem vergangenen Jahr zusammen auf jährlich rd. 0,6 Mrd. € belaufen.

Darüber hinaus erhalten leistungsschwache Länder mit einer besonders ausgeprägten kommunalen Steuerkraftschwäche seit dem Jahr 2020 als Ausgleich Zuweisungen des Bundes i. H. v. 53,5 % des zu 80 % des Länderdurchschnitts je Einwohner bestehenden Fehlbetrages. Das Volumen dieser Zuweisungen wird für das Jahr 2021 auf rd. 1,2 Mrd. € geschätzt.

Ebenfalls seit 2020 erhalten leistungsschwache Länder, die nur unterdurchschnittlich von Mitteln der Forschungsförderung des Bundes nach Artikel 91b des Grundgesetzes profitieren, als Ausgleich Ergänzungszuweisungen des Bundes i. H. v. 35 % des zu 95 % des durchschnittlich von den Ländern vereinnahmten Forschungsnettozuflusses bestehenden Fehlbetrages. Die Höhe dieser Zuweisungen wird für das Jahr 2021 auf rd. 0,2 Mrd. € veranschlagt.

Insgesamt wird das Volumen der Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 2021 auf rd. 9,2 Mrd. € geschätzt, rd. 0,3 Mrd. € mehr als im vergangenen Jahr.

1.5.3 Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt)

In nahezu sämtlichen Einzelplänen des Bundeshaushalts sind für eine Vielzahl von inter- und supranationalen Organisationen unterschiedlicher Aufgabenbereiche Bundesmittel vorgesehen. Die Leistungen des Bundes erfolgen dabei in der Mehrzahl der Fälle in Form von Pflichtleistungen im Rahmen der Mitgliedschaften, zum Teil sind aber auch freiwillige Leistungen veranschlagt. Dabei sind zahlreiche Beiträge in Fremdwährungen zu entrichten; die zu veranschlagenden Beträge unterliegen deshalb wechselkursbedingten Schwankungen.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Leistungen:

Das finanzielle Engagement innerhalb der EU beschränkt sich nicht allein auf die Abführungen an den EU-Haushalt. Der Bund beteiligt sich z. B. auch am Europäischen Entwicklungsfonds zugunsten von Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (2014 bis 2020: 6,28 Mrd. €). Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland mit 18,8 % am Kapital der Europäischen Investitionsbank (EIB) i. H. v. 248,8 Mrd. € beteiligt. Im Dezember 2012 wurde das Stammkapital der EIB um 10 Mrd. € erhöht. Deutschland hat sich an dieser Kapitalerhöhung mit 1,6 Mrd. € beteiligt. Mit Wirkung vom Januar 2020 ersetzen die 27 Mitgliedstaaten den Kapitalanteil des aus der EU ausgetretenen Vereinigten Königreichs von 39,2 Mrd. €.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auch am Stammkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und

Entwicklung (EBWE) von 30 Mrd. € mit ca. 8,59 % beteiligt. Zudem leistet sie einen jährlichen freiwilligen Beitrag i. H. v. 500 T€ an den ETC-Fonds.

Außerdem ist Deutschland einer der größeren Anteilseigner der Weltbankgruppe, der regionalen Entwicklungsbanken (Afrikanische, Asiatische, Interamerikanische sowie Karibische Entwicklungsbank) sowie des Internationalen Währungsfonds und beteiligt sich freiwillig in entsprechendem Umfang an deren konzessionären Hilfsfonds sowie der Finanzierung von technischer Hilfe, die durch die Institutionen für ihre Mitgliedsländer geleistet wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zudem an der am 16. Januar 2016 gegründeten Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (Asian Infrastructure Investment Bank, AIIB) beteiligt. Das Gesamtkapital der AIIB beträgt 100 Mrd. US-\$, der deutsche Anteil liegt bei 4,5 %. Damit ist Deutschland nach China, Indien und Russland der viertgrößte und der größte nicht-regionale Anteilseigner. Ziel der AIIB ist es, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sektoren in Asien zu fördern sowie die regionale Kooperation in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Entwicklungsinstitutionen zu stärken. Der Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Förderung öffentlicher und privater Investitionen, wobei den Bedürfnissen weniger entwickelter Staaten der Region besonders Rechnung getragen werden soll.

Für die Europäische Weltraumorganisation (ESA) sind im Finanzplanzeitraum 2021 bis 2025 rd. 4,4 Mrd. € eingeplant. Ferner sind erhebliche Leistungen an die NATO, die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN), die Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgesehen.

Für die VN sind im Zeitraum 2020 bis 2023 rd. 2,7 Mrd. € eingeplant (Pflichtbeiträge zum Regulatorischen Haushalt sowie zu den Haushalten der Friedensmissionen und der Internationalen Gerichtshöfe); hinzu kommen die Leistungen an ihre Unter- und Sonderorganisationen sowie die freiwilligen Leistungen zur Unterstützung ihrer Sonderprogramme. Die Höhe der Pflichtbeiträge eines jeden Mitgliedslandes wird mit Hilfe eines komplexen Verteilungsschlüssels alle drei Jahre durch die VN verhandelt und von der Generalversammlung festgesetzt. Die Beitragsskala der VN orientiert sich dabei am Grundsatz der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten. Wesentliche Berechnungskomponenten sind dabei der Anteil der nationalen an der globalen Bruttowirtschaftsleistung unter Berücksichtigung einiger Korrekturfaktoren (Anteil der Bevölkerung in absoluter Armut, Staatsverschuldung u. a.) und ein Mindestbeitragssatz von 0,001 % für die zahlungsschwächsten Beitragszahler. Der Anteil der USA zum regulären VN-Budget unter-

liegt einer Obergrenze von 22 %. Bei den Friedenserhaltenden Missionen tragen die USA und alle ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrates zusätzlich zu ihrem Anteil einen Aufschlag. Der US-Anteil zu den FEM-Haushalten beträgt somit für die Jahre 2019 bis 2021 27,89 %. Der auf Deutschland entfallende Beitragssatz beträgt sowohl zum Regulären Haushalt als auch zu den Friedensmissionen aktuell 6,09 % (nach vormals - 2016 bis 2018 - 6,39 %).

Die VN-Beitragsskala für die Jahre 2022 bis 2024 wird im Dezember 2021 auf Basis der bewährten Methodik und der aktualisierten Berechnungen des VN-Beitragsausschusses beschlossen. Die Beitragsskalen für pflichtfinanzierte Haushalte der meisten anderen Institutionen innerhalb und außerhalb des VN-Systems orientieren sich an dem für die VN festgelegten Verteilungsschlüssel, wobei die jeweiligen Mitgliedschaften in den einzelnen Organisationen zugrunde gelegt werden. Deutschland beteiligt sich zudem mit freiwilligen Leistungen an der Finanzierung von Fonds und Programmen. Darüber hinaus leistet Deutschland jährliche Beiträge an weitere internationale Organisationen, u. a. die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) i. H. V. rund 24,4 Mio. € (einschließlich der Pflichtbeiträge für die Financial Action Task Force (FATF)).

Zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) siehe Ziffer 1.3.2.14.4.

2. Haushalt des Bundes

2. Der Haushalt des Bundes

2.1 Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022

2.1.1 Gesamtübersicht (in Mrd. €)¹⁾

Die Bundesregierung hat den Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2022 zusammen mit dem Finanzplan 2021 bis 2025 am 23. Juni 2021 beschlossen. Haushaltsplanentwurf und Finanzplan werden den gesetzgebenden Körperschaften voraussichtlich am 6. August 2021 zugeleitet.

Die Gesamtausgaben des Bundes im Jahr 2022 betragen demnach 443,0 Mrd. € und sinken damit ggü. dem Vorjahr um 19,1 %.

Der Finanzplan des Bundes für die Jahre 2021 bis 2025 ist unter Nr. 1 abgedruckt. Die finanzpolitischen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Bundeshaushalt 2022 sind dort im Einzelnen dargestellt.

	Soll 2021	Entwurf 2022
I. Ausgaben	547,7	443,0
Veränderung ggü. dem Vorjahr in %		-19,1
II. Einnahmen	547,7	443,0
Steuereinnahmen	284,0	315,2
Nettokreditaufnahme	240,2	99,7

*) Differenzen durch Rundung möglich

2.1.2 Die Ausgaben nach Einzelplänen

2.1.2.1 Übersicht

Einzelpläne	Soll 2021	Entwurf 2022	Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)
	- in Mio. € ¹⁾		
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	44,65	44,47	-0,4
02 Deutscher Bundestag	1 059,76	1 072,25	+1,2
03 Bundesrat	41,19	38,25	-7,1
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	4 647,72	3 628,81	-21,9
05 Auswärtiges Amt	6 301,73	6 212,63	-1,4
06 BM des Innern, für Bau und Heimat	18 457,71	18 774,78	+1,7
07 BM der Justiz und für den Verbraucherschutz	957,46	965,09	+0,8
08 BM der Finanzen	8 742,34	8 699,03	-0,5
09 BM für Wirtschaft und Energie	10 273,53	10 561,52	+2,8
10 BM für Ernährung und Landwirtschaft	7 676,08	7 261,27	-5,4
11 BM für Arbeit und Soziales	164 920,48	162 992,87	-1,2
12 BM für Verkehr und digitale Infrastruktur	41 354,47	35 958,84	-13,0
14 BM der Verteidigung	46 930,01	50 330,49	+7,2
15 BM für Gesundheit	49 896,42	26 189,70	-47,5
16 BM für Umwelt, Naturschutz, und nukleare Sicherheit	2 657,06	2 681,73	+0,9
17 BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	13 206,59	12 434,44	-5,8
19 Bundesverfassungsgericht	37,17	35,91	-3,4
20 Bundesrechnungshof	168,88	172,99	+2,4
21 Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	31,54	31,71	+0,6
22 Der Unabhängige Kontrollrat	4,69	12,49	+166,3
23 BM für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	12 425,68	10 838,01	-12,8
30 BM für Bildung und Forschung	20 819,43	20 212,14	-2,9
32 Bundesschuld	15 273,60	16 755,62	+9,7
60 Allgemeine Finanzverwaltung	121 797,53	47 074,98	-61,3
Insgesamt	547 725,71	442 980,00	

¹⁾ Differenzen durch Rundung möglich

2.1.2.2 Wichtige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Einzelplan 04 – Bundeskanzleramt

Für den Epl. 04 sind für das Jahr 2022 Ausgaben von rd. 3,6 Mrd. € und damit rd. 0,2 Mrd. € mehr, als in der Finanzplanung vorgesehen.

Größter Ausgabenblock ist weiterhin der Kultur- und Medienbereich mit rd. 2,1 Mrd. €. Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Zuwendungen und Zuschüsse an Kultureinrichtungen und -projekte sowie um Ausgaben für das Bundesarchiv, das Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa sowie die Kunstverwaltung des Bundes. Die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR ist ab Juni 2021 Teil des Bundesarchives geworden. Hinsichtlich der im gesamten Bundeshaushalt 2022 für die Kulturpolitik im Inland vorgesehenen Mittel wird auf Tabelle 15 verwiesen.

Einzelplan 05 – Auswärtiges Amt

Für den Epl. 05 sind im Jahr 2022 Ausgaben i. H. v. über 6,2 Mrd. € vorgesehen. Der Epl. verzeichnet damit weiterhin ein hohes Ausgabenniveau. Ggü. der Finanzplanung stehen damit zusätzlich rd. 1 Mrd. €, insbesondere für humanitäre Hilfe und Krisenprävention zur Verfügung. Zudem werden Ausgaben auf hohem Niveau verstetigt.

Einzelplan 06 – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Der Ansatz für den Epl. 06 weist für das Jahr 2022 Ausgaben i. H. v. rd. 18,8 Mrd. € aus. Dies bedeutet eine Steigerung um rd. 925 Mio. € ggü. der im bisherigen Finanzplan für das Jahr 2022 vorgesehenen Planung.

Ggü. dem geltenden Finanzplan erhöhen sich im Jahr 2022 die Ausgaben zugunsten der Inneren Sicherheit um rd. 286 Mio. € auf das Rekordniveau von über 7,1 Mrd. €. Finanzielle Schwerpunkte im Bereich der Inneren Sicherheit sind u. a. die Ausgaben für die Bundespolizei mit rd. 4.891 Mio. € und für das Bundeskriminalamt mit rd. 874 Mio. €.

Wesentliche Veränderungen ggü. dem Vorjahr im Bereich Bauen, Stadtentwicklung und Wohnen basieren zum Teil auf bekannten Programmen im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets wie die Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (+162,5 Mio. €) sowie die Förderung von Modellprojekten Smart Cities (+46,5 Mio. €). Zusätzlich sind im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms für das Jahr 2022 zusätzliche 1 Mrd. € als Programmmittel für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau vorgesehen. Ausfinanziert werden insbesondere die Programme Altersgerecht Umbauen (-41 Mio. €) sowie die Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus (-2,6 Mio. €). Die Ausgaben für das Wohngeld verbleiben unter Berücksichtigung des Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetzes sowie aufgrund der erstmaligen Dynamisierung des Leistungsniveaus in 2022 auf dem gleich hohen Niveau von 735 Mio. €. Die Ausgaben für den Bau des Humboldt Forums im Schlossareal Berlin verringern sich dem Bauablauf entsprechend um 57,2 Mio. €. Die Zuschüsse für Investitionen zur Errichtung des „House of One“ steigen um 6 Mio. €.

Einzelplan 08 – Bundesministerium der Finanzen

Für das Bundesministerium der Finanzen und seinen Geschäftsbereich sind im Jahr 2022 Gesamtausgaben i. H. v. rd. 8,7 Mrd. € vorgesehen. Bei Unterschreitung des Vorjahressolls um rd. 43 Mio. € liegt ggü. der Finanzplanung ein Aufwuchs von rd. 216 Mio. € (2,6 %) vor. Größter Ausgabenblock mit rd. 3,1 Mrd. € ist weiterhin die Zollverwaltung. Während hier die Finanzplanung in 2022 um fast 78 Mio. € unterschritten wird, sind für die Jahre bis 2025 unter Berücksichtigung aufwachsender Personalausgaben Steigerungen von durchschnittlich 147 Mio. € p. a. vorgesehen. Für das Bundesministerium selbst werden im Rahmen des Konjunkturpakets 2020 zusätzliche Mittel zur Förderung von Quantentechnologien und der Künstlichen Intelligenz bereitgestellt (rd. 32,4 Mio. € in 2022, weitere rd. 128 Mio. € im Finanzplanungszeitraum). Beim Informationstechnikzentrum Bund resultieren die deutlich höheren Ausgaben aus der Gewährleistung des IT-Betriebs für neue Maßnahmen von Kundenbehörden, insbesondere im Bereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (rd. +201 Mio. € in 2022, durchschnittlich rd. +137 Mio. € p. a. in den Folgejahren). Beim Bundeszentralamt für Steuern liegen die vorgesehenen Ausgaben in 2022 (-72 Mio. €) und den Folgejahren (durchschnittlich -36 Mio. € p. a.) unter der Finanzplanung. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen Anpassungen bei den Verwaltungskostenerstattungen an die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Einzelplan 09 – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Der Entwurf des Epl. 09 für das Jahr 2022 beläuft sich auf insgesamt rd. 10,6 Mrd. €. Zusätzliche Mittel von rd. 676 Mio. € resultieren aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket. Für die Pandemievorsorge und -bewältigung sind 125 Mio. € und 204 Mio. € zur Förderung infektionsschutzgerechter stationärer raumlufttechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) eingestellt. 300 Mio. € sind für Zukunftsinvestitionen bei den Fahrzeugherstellern und der Zulieferindustrie sowie für Forschungs- und Entwicklungsausgaben in transformationsrelevante Innovationen vorgesehen. Zusätzliche Mittel stehen auch für den Bereich neue Fahrzeug- und Systemtechnologien in der Verkehrsentwicklung und Bau von Betankungsschiffen mit Flüssigerdgas (LNG) sowie für nachhaltige erneuerbare Kraftstoffalternativen in der Schifffahrt bereit. Erstmals sind im Einzelplan Mittel für den Sonderfonds der Bundesregierung für die Unterstützung der Ukraine bei „Just Transition“ und dem Aufbau einer Wasserstoffwertschöpfungskette eingestellt, die im Lichte der aktuellen Gastransit-Diskussionen und der Stabilisierung der Ukraine von großer politischer Bedeutung sind. Für außenwirtschaftliche Partnerschaften zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie sind 355 Mio. € veranschlagt worden. Des Weiteren sind im Einzelplan Mittel für das Galileo Kontrollzentrum etatisiert. Die Ausgaben für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) belaufen sich in 2022 auf rd. 667 Mio. €. Die GRW ist das bewährte regionalpolitische Investitionselement, von dem insbesondere die neuen Länder bis zu 80 % profitieren. Im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg sind auch 2022 Ausgaben i. H. v. 164 Mio. € für Anpassungsgelder zugunsten von bislang im Braunkohleabbau beschäftigten Arbeitnehmern vorgesehen. Im Epl. 09 werden in 2022 Mittel i. H. v. rd. 1,1 Mrd. € für die digitale Agenda zur

Beschleunigung der digitalen Transformation von KMU, zur Förderung der Künstlichen Intelligenz und Dateninfrastruktur sowie für die deutsch-französischen Projekte zur Realisierung eines IPCEI (Important Projects of Common European Interest) Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien und IPCEI Cloud und Datenverarbeitung eingestellt.

Einzelplan 10 – Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Im Jahr 2022 sind für den Epl. 10 rd. 7,3 Mrd. € etatisiert. Einen wesentlichen Ausgabenschwerpunkt der nationalen Agrarpolitik bilden die Leistungen des Bundes für die landwirtschaftliche Sozialpolitik. Zur sozialen Flankierung des weiter fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft sind zur Unterstützung des eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems Aufwendungen von insgesamt rd. 4,1 Mrd. € vorgesehen. Dieser Betrag macht rd. 57 % der Gesamtausgaben des Einzelplans aus. Wichtige Ausgabenblöcke sind hierbei 2,5 Mrd. € für die Alterssicherung und 1,5 Mrd. € für die Krankenversicherung der Landwirte. Außerdem sind Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung i. H. v. 100 Mio. € veranschlagt. Mittel i. H. v. rd. 244 Mio. € werden verwendet, um das Kernanliegen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes – sichere und gesundheitlich unbedenkliche Lebensmittel und Bedarfsgegenstände – zu fördern. In diesem Betrag sind rd. 134 Mio. € für das Bundesinstitut für Risikobewertung und rd. 79 Mio. € für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit enthalten.

Die finanzielle Ausstattung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beträgt rd. 1,3 Mrd. €. Darin enthalten sind Mittel aus dem Klimaschutz-Sofortprogramm i. H. v. 50 Mio. € zusätzlich für Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetter verursachten Schäden im Wald und zum Waldumbau sowie jeweils 45 Mio. € zusätzlich für Stallumbau und Abdeckung von Güllelagern. Weiterhin sind 25 Mio. € für den Sonderrahmenplan für Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels und Mittel i. H. v. 100 Mio. € für den Sonderrahmenplan für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes enthalten. Für den Sonderrahmenplan Förderung der ländlichen Entwicklung sind 190 Mio. € vorgesehen. Darüber hinaus sind für den Sonderrahmenplan für Maßnahmen des Insektenschutzes 150 Mio. € vorgesehen.

Die Themenbereiche Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation werden im Epl. 10 gestärkt. 2022 sind insgesamt rd. 832 Mio. € (einschl. Bundesforschungsinstitute) für diesen Bereich veranschlagt, der eng mit den Zukunftsthemen Klimaschutz, Wachsende Rohstoffe und Ernährung der Weltbevölkerung verknüpft ist. Für Forschung zur Erreichung der Klimaziele 2030 sind 50 Mio. € vorgesehen. Modell- und Demonstrationsvorhaben, der Bereich Digitalisierung in der Landwirtschaft, die Ackerbaustrategie sowie das Bundesprogramm Nutztierhaltung und das Bundesprogramm zur ländlichen Entwicklung bilden dabei weitere Schwerpunkte. Vorgesehen sind auch Mittel für die Entwicklung und Markteinführung eines Tierwohllabels.

Einzelplan 11 – Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Der Haushalt des BMAS für das Jahr 2022 sieht Gesamtausgaben i. H. v. rd. 163,0 Mrd. € vor. Das sind rd. 1,9 Mrd. € weniger

als im Soll 2021. Diese Absenkung ist insbesondere durch zwei Entwicklungen getragen: Höhere Ausgaben für die Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung (rd. +1,8 Mrd. €) und für die Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (rd. +0,3 Mrd. €) sowie eine Zuweisung des Bundes zur Errichtung eines Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer (+1 Mrd. €) einerseits, geringere Ausgaben bei den Leistungen nach dem SGB II und SGB III (–5,0 Mrd. €) andererseits.

Wesentliche Einzelpunkte:

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende sind insgesamt rd. 42,4 Mrd. € etatisiert. Davon sind als passive Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung) 32,5 Mrd. € veranschlagt. Der Ansatz für das Arbeitslosengeld II beträgt 22,4 Mrd. €. Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (BBKdU) wird mit 10,1 Mrd. € berücksichtigt. Die Veranschlagung steht vor dem Hintergrund, dass die deutsche Volkswirtschaft wegen der Corona-Pandemie im Jahr 2020 einen starken Einbruch erlebt hat und dieser trotz Erholung im Jahr 2021 nachwirkt.

Für das Gesamtbudget gem. § 46 Absatz 1 SGB II zur Erbringung von Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten werden im Jahr 2022 rd. 9,9 Mrd. € veranschlagt. Nach wie vor bleibt es in dezentraler Verantwortung der Jobcenter, zu entscheiden, ob eher eine maßnahmenorientierte Eingliederungsstrategie oder eher eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters dem Ziel der Vermittlung in den Arbeitsmarkt dienlicher erscheint.

Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wird mit 345 Mio. € fortgesetzt.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) wurde durch die Maßnahmen zur Krisenbewältigung in den Jahren 2020 und 2021 – insbesondere durch die konjunkturelle Kurzarbeit – finanziell stark belastet. Wegen der Abschwächung der Pandemie und dem einsetzenden Erholungsprozess im Laufe des Jahres 2021 wird der BA-Haushalt im Jahr 2022 voraussichtlich nur noch ein geringfügiges Defizit aufweisen. Zur Finanzierung des Defizits erhält die BA zunächst unterjährige Liquiditätshilfen des Bundes als zinslose Darlehen nach § 364 SGB III. Hierfür steht nach § 12 Absatz 1 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2022 ein Ermächtigungsrahmen von bis zu 15 Mrd. € zur Verfügung, der mehrfach in Anspruch genommen werden kann. Kann die BA die unterjährigen Liquiditätshilfen bis Ende des Jahres 2022 nicht zurückzahlen, so werden die Liquiditätshilfen abweichend von § 365 SGB III in einen Zuschuss umgewandelt (§ 12 Absatz 1 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2022). Hierfür sind 1,0 Mrd. € veranschlagt. Damit wird die finanzielle Handlungsfähigkeit der BA gesichert, so dass sie ihrer zentralen Rolle bei der Bewältigung des Strukturwandels gerecht werden kann, wenn die COVID-19-Pandemie überwunden ist.

Sozialhilfeleistungen werden grundsätzlich von den Kommunen und Ländern getragen. Abweichend hiervon erstattet der Bund den Ländern seit dem Jahr 2014 in voller Höhe die

Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Hierfür sind im Jahr 2022 im Bundeshaushalt 8,6 Mrd. € vorgesehen. Der Ansatz erhöht sich damit um 0,3 Mrd. € ggü. dem Soll 2021.

Für Leistungen an die gesetzliche Rentenversicherung sind für das Jahr 2022 insgesamt rd. 108,0 Mrd. € veranschlagt. Dies ist eine Steigerung ggü. dem Soll 2021 um rd. 1,8 Mrd. €. Hierbei wurden die Finanzschätzung der Rentenversicherung sowie die Steuerschätzung vom April/Mai 2021 berücksichtigt. Die Nachhaltigkeitsrücklage belief sich zum Jahresende 2020 auf ein Volumen von rd. 37,1 Mrd. €, was 1,57 Monatsausgaben entsprach. Für das Jahr 2022 wird für die allgemeine Rentenversicherung ein Beitragssatz von 18,6 % zu Grunde gelegt.

Für den Bereich Soziale Entschädigung (Kriegsopfer- sowie gleichartige Leistungen) werden für das Jahr 2022 rd. 484,6 Mio. € (Soll 2021: rd. 531,8 Mio. €) veranschlagt. Der Rückgang ggü. 2021 ist vor allem auf eine rückläufige Zahl der Versorgungsberechtigten im Bereich der Kriegsopfer zurückzuführen. Die veranschlagten Ausgaben berücksichtigen die jährlichen Ausgaben für die vorgezogenen Maßnahmen (u. a. Leistungserhöhungen und Leistungsverbesserungen Waisenrenten, Bestattungskosten, Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Gewaltopfer), die im Rahmen der Novellierung des Sozialen Entschädigungsrechtes in Form des neuen SGB XIV im Jahr 2019 rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten sind.

Einzelplan 12 – Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die im Epl. 12 veranschlagten Ausgaben betragen im Jahr 2022 insgesamt rd. 36,0 Mrd. €. Sie sinken um etwa 5,4 Mrd. € ggü. dem Vorjahr.

Der Ausgabenrückgang ggü. dem Soll 2021 resultiert überwiegend aus dem Wegfall von Einmaleffekten, etwa der Kapitalerhöhung bei der Deutschen Bahn AG (-1,0 Mrd. € Nachveranschlagung aus 2020 aus dem Klimapaket 2030 und rd. -1,9 Mrd. € aus Coronabedingter Unterstützung), der Förderung von Trassenentgelten im Schienengüter- und -personenfernverkehr (rd. -2,1 Mrd. €) und der Hilfen im Luftfahrtbereich (rd. -0,7 Mrd. €) vornehmlich zum Ausgleich von Schäden in Folge der Corona-Pandemie sowie der Mittel aus dem Konjunkturpaket 2020 im Schienenbereich (-0,4 Mrd. €). Im Gegenzug ergeben sich Mittelaufstockungen im Zuge des Klimaschutz Sofortprogramms 2022 zur Förderung klimafreundlicher Maßnahmen im Bereich Schiene, Wasserstraße und Schifffahrt sowie zur Förderung des Radverkehrs (rd. +0,9 Mrd. €) und Mittel zur Förderung von Kommunikationstechnologien im Rahmen des Konjunkturpakets 2020 (rd. +0,2 Mrd. €). Auch die höhere Veranschlagung von Ausgaben für Planungsleistungen der Autobahn GmbH (rd. +0,2 Mrd. €) reduziert den zum Teil an korrigierte Einnahmeerwartungen bezüglich der Lkw-Maut angepassten Ausgabenrückgang im Bereich Bundesfernstraßen auf insgesamt rd. -0,3 Mrd. €.

Einzelplan 14 – Bundesministerium der Verteidigung

Die für den Verteidigungshaushalt vorgesehenen Ausgaben steigen im Haushaltsjahr 2022 auf rd. 50,3 Mrd. €. Hierin sind

rd. 1,2 Mrd. € aus dem Konjunktur- und Zukunftspaket für Beschaffungen und Digitalisierung sowie für ein Zentrum für Digitalisierungsforschung enthalten. Damit bekennt sich Deutschland zu seinen internationalen Verpflichtungen und wird dem Bedarf insbesondere in den Bereichen Rüstungsbeschaffung und Digitalisierung sowie den sonstigen Mehrbedarfen für den Betrieb der Bundeswehr gerecht. Gleichzeitig können mit zusätzlichen Mitteln konjunkturbelebende Impulse zur Stärkung der Wirtschaft gesetzt werden.

Einzelplan 15 – Bundesministerium für Gesundheit

Die veranschlagten Ausgaben des Epl. 15 betragen im Haushaltsjahr 2022 rd. 26,2 Mrd. € und sind im Wesentlichen von Leistungen an den Gesundheitsfonds sowie Mitteln zur Beschaffung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 geprägt. Zusätzlich sind ab dem Bundeshaushalt 2022 erstmals jährlich 1 Mrd. € für die pauschale Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung vorgesehen. Die Ausgaben sind ggü. dem Sollansatz des Jahres 2021 (rd. 49,9 Mrd. €) zurückgegangen. Dies ist bedingt durch den hohen Mittelbedarf zur Bekämpfung des Coronavirus im Jahr 2021.

Einzelplan 16 – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Für den Epl. 16 sind im Jahr 2022 Ausgaben i. H. v. rd. 2,7 Mrd. € vorgesehen. Im Klimaschutzbereich stehen insbesondere für die internationale Klimafinanzierung rd. 600 Mio. € zur Verfügung. Dem Finanzbedarf für die internationale Klimafinanzierung wird damit auf erneut hohem Niveau Rechnung getragen. Damit können Maßnahmen in erheblichem Umfang zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungs-, Schwellen- und Transformationsländern finanziert werden.

Für Maßnahmen zur Unterstützung der 2017 gestarteten Europäischen Klimaschutzinitiative werden rd. 20 Mio. € bereitgestellt. Daneben stellen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel mit einem Ansatz von rd. 60 Mio. € auch 2022 einen programmatischen Schwerpunkt im Klimaschutz dar.

Für die Finanzierung und Durchführung der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie das Verfahren zur Ermittlung eines Standortes für eine Anlage zur Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (Standortauswahlverfahren) sind im Jahr 2022 insgesamt rd. 1.027 Mio. € vorgesehen, die im Wesentlichen über den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung refinanziert werden. Im Bereich Naturschutz sind 20 Mio. € für einen Wildnisfonds vorgesehen, der zur Umsetzung des in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung formulierten 2%-Wildnisziels beitragen soll. Der Ansatz für das Bundesprogramm Biologische Vielfalt beträgt rd. 41 Mio. €.

Einzelplan 17 – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die familienpolitischen Leistungen bleiben auf hohem Niveau. Der Ressortansatz beträgt im Jahr 2022 rd. 12,4 Mrd. €.

Die wichtigste gesetzliche Familienleistung im Epl. 17 bleibt das Elterngeld mit einem Ansatz von rd. 7,6 Mrd. € in 2022

und weiteren rd. 24,4 Mrd. € im Finanzplanzeitraum. Es sichert die wirtschaftliche Existenz der Familien und hilft Vätern und Müttern, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Die Ausgaben für den Kinderzuschlag steigen in 2022 auf rd. 1,3 Mrd. € und für den Unterhaltsvorschuss auf rd. 1 Mrd. €.

Im Programmaushalt stehen ohne die Sondervermögen insgesamt rd. 1,6 Mrd. € zur Verfügung. Für coronabedingte Einmalleistungen aufgrund des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zur Überwindung von Einschränkungen infolge der Pandemie in Familie und Schule wird der Programmaushalt in 2022 um rd. 272 Mio. € erhöht.

Überdies unterstützt der Bund mit dem Gute-Kita-Gesetz die Länder dabei, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und die Teilhabe zu verbessern. In 2022 werden die Länder i. H. v. rd. 2 Mrd. € entlastet.

Einzelplan 23 – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Das BMZ verantwortet den weitaus größten Anteil an den ODA-relevanten Ausgaben des Bundes, die auch 2022 wie der BMZ-Etat erneut weit über dem Vorkrisenniveau liegen. Die Ausgaben des Epl. 23 betragen im Jahr 2022 rd. 10,8 Mrd. €. Das Ist 2020 beträgt einschließlich der mit dem Konjunkturpaket im Epl. 23 zusätzlich bereitgestellten Mittel i. H. v. 1,5 Mrd. € insgesamt rd. 12,3 Mrd. €.

Die Bundesregierung will mit den Ausgaben im Epl. 23 u. a. dazu beitragen, die Zusammenarbeit mit Afrika zu stärken, extreme Armut und Hunger zu verringern, Fluchtursachen zu mindern, Ausbildung und Beschäftigung zu fördern, Zugang zu Gesundheit und Infrastruktur zu stärken, die ökologische Nachhaltigkeit zu sichern und den Klimaschutz voranzubringen. Auch in 2022 wird ein besonderer Schwerpunkt auf der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und der Minderung ihrer sozio-ökonomischen Folgen in den Entwicklungs- und Schwellenländern liegen.

Einzelplan 30 – Bundesministerium für Bildung und Forschung

Mit dem Regierungsentwurf 2022 wird der Plafond des Epl. 30 auf einem hohen Niveau von rd. 20,2 Mrd. € fortgeführt.

Im Zuge des Konjunktur- und Zukunftspakets werden die Sicherung von Ausbildungen im Jahr 2022 mit 200 Mio. € berücksichtigt sowie für Digitalisierung (rd. 44 Mio. €), Künstliche Intelligenz (173 Mio. €), Quantentechnologien (199 Mio. €) und Kommunikationstechnologien (151 Mio. €) zusätzliche Mittel im Epl. 30 veranschlagt.

Einen weiteren wesentlichen Ausgabenschwerpunkt bilden die drei großen Initiativen, mit denen die deutsche Wissenschaft fit für die Zukunft gemacht wird:

Mit dem Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken, für den rd. 1,9 Mrd. € veranschlagt werden, verbessern Bund und Länder gemeinsam die Qualität von Studium und Lehre und erhalten bedarfsgerecht die Studienkapazitäten an den Hochschulen in Deutschland – flächendeckend und dauerhaft. Mit der Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ set-

zen Bund und Länder ihre insbesondere durch den Qualitätspakt Lehre begonnenen Anstrengungen zur Förderung und Verbreitung innovativer Hochschullehre fort. Hierfür werden ab dem Jahr 2022 150 Mio. € bereitgestellt. Für die Leistungen im Rahmen des BAföG sind im Jahr 2022 rd. 2,1 Mrd. € veranschlagt. Im selben Jahr wird der Bund für die Exzellenzstrategie rd. 400 Mio. € bereithalten. Mit der Exzellenzstrategie wird die Förderung von Spitzenforschung an Universitäten verstetigt. Mit dem Pakt für Forschung und Innovation (PFI) erhalten die außeruniversitären Forschungseinrichtungen Planungssicherheit. Hierfür sollen die Etats der großen Forschungsorganisationen jährlich um 3 % gesteigert werden. Den Aufwuchs tragen Bund und Länder gemeinsam, der während der Laufzeit des PFI III je Einrichtung erreichte Betrag, um den der tatsächliche Bundesanteil vom schlüsselgerechten Bundesanteil abweicht, wird ab dem Jahr 2024 in sieben gleichmäßigen Schritten zu Lasten des Länderanteils zurückgeführt. Im Epl. 30 sind für den Aufwuchs rd. 785 Mio. € im Jahr 2022 vorgesehen. Im Übrigen bleiben die Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel unberührt. Im Gegenzug haben sich die Forschungsorganisationen zu Maßnahmen zur Steigerung von Qualität, Effizienz und Leistungsfähigkeit des Wissenschafts- und Forschungssystems verpflichtet.

Insgesamt sollen für die Projektförderung 2022 rd. 9,2 Mrd. € eingesetzt werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt neben dem Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken, der Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ und der Exzellenzstrategie auch im Jahr 2022 bei Forschungsprojekten, die sich mit zentralen gesellschaftlichen und globalen Herausforderungen befassen.

Im Bildungsbereich liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung, um dem drohenden Fachkräftemangel zu begegnen. Im Rahmen des Programms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ werden Maßnahmen von Bildungsk Kooperationen auf lokaler Ebene, insbesondere für benachteiligte Kinder und Jugendliche, gefördert; hierfür stehen im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zusätzlich 30 Mio. € zur Verfügung. Mit dem Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Meisterlehrgängen und ähnlichen auf vergleichbare Fortbildungsabschlüsse vorbereitende Maßnahmen finanziell unterstützt. Im Jahr 2022 sind rd. 750 Mio. € für die Aufstiegsfortbildung vorgesehen.

Einzelplan 32 – Bundesschuld

Trotz des Anstiegs des Zinsniveaus seit Beginn des Jahres 2021 wird erwartet, dass auch in 2022 günstige Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Bundesschulden möglich sind. Allerdings führt der Zinsanstieg in Verbindung mit dem auch für 2022 erwarteten hohen Netto-Finanzierungsbedarf zu höher erwarteten Zinsausgaben im Bundeshaushalt 2022 im Vergleich zu 2021. Im Finanzplanungszeitraum wird ein allmählicher Anstieg des Zinsniveaus erwartet. Da sich die Möglichkeit für günstige Anschlussfinanzierungen fortsetzen dürfte, wird von einem moderaten Anstieg der Zinsausgaben ausgegangen.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Abwehr der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise wurde die Garantieübernahme des

Bundes insbesondere im Inland stark ausgeweitet. Für ggf. erforderliche Schadenszahlungen auf vom Bund gemäß dem jährlichen Haushaltsgesetz übernommene Gewährleistungen wird Vorsorge getroffen.

Einzelplan 60 – Allgemeine Finanzverwaltung

Die Münzausgaben enthalten Präge und Materialbeschaffungskosten für die Herstellung von Umlauf- und Sammlermünzen sowie Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen und die Unterhaltung des Münzumschlags. Der überwiegende Teil der Ausgaben entfällt auf die Edelmetallbeschaffung. Der Ansatz im Regierungsentwurf 2022 liegt mit 482 Mio. € etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Die Postbeamtenversorgungskasse erbringt Versorgungs- und Beihilfeleistungen an frühere Beamtinnen und Beamten aus dem Bereich der Deutschen Bundespost und deren Nachfolgeeinrichtungen sowie an deren Hinterbliebene. Im Regierungsentwurf 2022 sind rd. 9,5 Mrd. € und damit rd. 317 Mio. € mehr als im Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 veranschlagt.

Die Versorgungsausgaben im Kap. 6067 steigen infolge der Renten- und Versorgungsanpassungen im Jahr 2022 ggü. dem Vorjahr um rd. 40 Mio. € auf rd. 2,518 Mrd. €. Die Einnahmen aus den Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Renten- und Versorgungsleistungen bewegen sich mit rd. 925 Mio. € um rd. 13 Mio. € unter dem Vorjahresniveau.

2.1.3 Wichtige Ausgabepositionen (in Mio. €)

Einzelplan 04 – Bundeskanzleramt

– Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	155,1
– Allgemeine kulturelle Angelegenheiten und Kulturförderung Inland	1.124,2
– Stiftung Preußischer Kulturbesitz	307,9
– Auslandsrundfunk	409,6
– Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration	42,5

Einzelplan 05 – Auswärtiges Amt

– Personalausgaben (für das Auswärtige Amt, die Auslandsvertretungen, Ortskräfte, das Deutsche Archäologische Institut und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten)	1.122,1
– Auslandskulturarbeit (u. a. Stipendien, Kulturinstitute, deutsche Auslandsschulen, Baumaßnahmen für kulturelle Einrichtungen)	974,9
– Internationale Beiträge (Leistungen an die VN und im internationalen Bereich)	805,3
– Hilfsmaßnahmen im Ausland (insbes. humanitäre Hilfen, Maßnahmen zur Krisenprävention, Stabilisierung und Friedensförderung, Stabilitätspakt Afghanistan)	2.546,0
– Auslandsbaumaßnahmen (ohne Kulturbereich)	74,7

Die Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an den Bundeshaushalt bleibt im Jahr 2022 mit 2.345 Mio. € etwas unterhalb des Niveaus des Vorjahres (–17 Mio. €), entspricht aber der bisherigen Finanzplanung. Die BImA wird auch 2022 durch Haushaltsvermerk ermächtigt, Konversionsgrundstücke sowie weitere entbehrliche Grundstücke u. a. für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus an Kommunen/Gebietskörperschaften verbilligt abzugeben und den Ländern und Gemeinden mietzinsfrei Grundstücke zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen zu überlassen sowie Herrichtungskosten zu erstatten. Auch besteht weiterhin darüber hinaus die Möglichkeit der mietzinsfreien Grundstücksüberlassung zur Sicherstellung von Reservekapazitäten im Zuge der Corona-Pandemie. Des Weiteren ist die BImA ermächtigt, in angespannten Wohnungsmärkten und in Großstadtreionen die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungsmieten in BImA-eigenen Wohnungen auf die untere Grenze des im einschlägigen Mietspiegel ausgewiesenen Mietwertes zu begrenzen. Zusätzlich ist eine grundsätzliche Obergrenze i. H. v. 10 €/m²/nettokalt vorgesehen, die nur in der im Haushaltsvermerk näher bestimmten Konstellation überschritten werden kann.

Der insgesamt erhebliche Rückgang bei den Ausgaben des Einzelplans basiert im Saldo ganz überwiegend auf dem Rückgang unterschiedlicher Ausgabeermächtigungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie

Einzelplan 06 – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

– Innere Sicherheit	7.129,8
– Integration und Migration, Minderheiten und Vertriebene	1.744,9
– Sozialer Wohnungsbau	750,0
– Förderung des Städtebaus	1.071,1
– Zuschüsse zum Wohneigentumserwerb (Baukindergeld)	955,4
– Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	735,0
– Bevölkerungsschutz/Katastrophenhilfe/ Technische Hilfe	757,6
– Spitzensportförderung im Bereich des BMI	313,9
– Politische Stiftungen	138,0

Einzelplan 08 – Bundesministerium der Finanzen

– Personalausgaben (einschl. Versorgung und Zuweisungen an den Versorgungsfonds)	4.189,9
– Finanzierung der Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt	378,1
– Wiedergutmachungen des Bundes	1.405,0

Einzelplan 09 – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

– Innovation, Technologie und Neue Mobilität (Kap. 0901 u. a. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM), Verkehrs- und maritime Forschung, Digitale Agenda, Luftfahrtförderung, DLR, Nationale Raumfahrt und ESA)	5.447,2
– Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren (Kap. 0902 u. a. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nach Art. 91a GG, Berufliche Bildung, Innovative Unternehmensgründungen)	1.071,9
– Energie und Nachhaltigkeit (Kap. 0903 u. a. Energieforschung, Wismut, und Maßnahmen zur Abfederung der sozialen Folgen des Kohleausstiegs)	1.443,7
– Chancen der Globalisierung (Kap. 0904 u. a. Weltausstellungen, Auslandsreisen, Erschließung von Auslandsmärkten, Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland, Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft)	716,7

Einzelplan 10 – Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

– Landwirtschaftliche Sozialpolitik	4.104,7
– Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Art. 91a GG	1.334,5
– Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation (einschl. Bundesforschungsinstitute)	832,3
– Verbraucherpolitik (einschl. BfR und BVL)	243,7
Aus Mitteln der EU erhält die deutsche Landwirtschaft außerdem 5.046,0 Mio. € aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL).	

Einzelplan 11 – Bundesministerium für Arbeit und Soziales

– Grundsicherung für Arbeitsuchende	42.425,9
darunter:	
– Arbeitslosengeld II	22.400,0
– Eingliederungsleistungen	4.809,0
– Verwaltungskostenerstattung	5.101,4
– Leistungen für Unterkunft und Heizung	10.100,0
– Zuschuss an die Bundesagentur für Arbeit	1.000,0
– Berufsbezogene Deutschsprachförderung	345,0
– Allgemeiner Bundeszuschuss an die Rentenversicherung (West)	40.860,2
– Allgemeiner Bundeszuschuss an die Rentenversicherung (Ost)	11.072,2
– Zusätzlicher Bundeszuschuss an die allgemeine Rentenversicherung	28.205,2
– Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten an die allgemeine Rentenversicherung	16.820,4
– Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung	5.370,0
– Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	8.600,0
– Erstattung von Aufwendungen der Deutschen Rentenversicherung Bund auf Grund der Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die Rentenversicherung in den neuen Bundesländern (einschl. ehemaliges Ost-Berlin)	3.508,0
– Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten	1.510,0
– Zuweisung des Bundes zur Errichtung eines Fonds zur Abmilderung von Härtefällen in der Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer	1.000,0
– Zusätzlicher Beitragszuschuss RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz	500,0
– Soziale Entschädigung (insbes. Kriegsoferleistungen)	484,6
– Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	521,4
– Unfallversicherung Bund und Bahn / Künstlersozialkasse	464,7
– Arbeitswelt im Wandel, Fachkräftesicherung	102,4

Einzelplan 12 – Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

– Bundesschienenwege	9.383,3
– Bundeseisenbahnvermögen	5.558,9
– Bundesfernstraßen	12.187,7
– Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden	1.004,2
– Bundeswasserstraßen	2.631,0
– Digitale Infrastruktur	1.375,1
Von den Ausgaben des Einzelplans 12 mit insgesamt rd. 35.958,8 Mio. € entfallen auf Investitionen rd. 62,2 % = 22.382,4 Mio. €.	

Einzelplan 14 – Bundesministerium der Verteidigung

– Personalausgaben für Beschäftigte	13.667,8
– Versorgungsausgaben für Beamtinnen und Beamte sowie für Soldatinnen und Soldaten	6.283,3
– Allgemeine Betriebskosten und sonstige Betriebsausgaben (sächliche Verwaltungsausgaben einschl. Kosten der Ausbildung und Truppenübungen, Betriebsstoff, Fernmeldegebühren und Leitungsmieten, Bewirtschaftung, Unterhaltung und Bewachung von Liegenschaften, Verwaltungskostenerstattung an die Länder, NATO-Beiträge, Unterhaltssicherung)	8.486,8
– Erhaltung von Wehrmaterial	4.888,6
– Betreiberverträge zur Weiterentwicklung der Bundeswehr	3.696,8
– Militärische Beschaffungen (u. a. Modernisierung vorhandener und Beschaffung neuer Waffensysteme, Fahrzeuge, Geräte und Munition)	10.151,3
– Militärische Anlagen und Beiträge zu NATO-Baumaßnahmen (Unterkünfte, Dienstgebäude, Flugplätze, Fernmelde- und Versorgungsanlagen, Bundeswehruniversitäten und -krankenhäuser)	1.339,6
– Wehrforschung, Entwicklung und Erprobung (einschl. der Zuschüsse für Forschungsinstitute)	2.252,2
– Sonstige verteidigungsinvestive Ausgaben (Grunderwerb, Aufschließungsmaßnahmen, Geräte und Fahrzeuge für Verwaltungszwecke)	298,7
– Globale Minderausgabe	-734,6

Einzelplan 15 – Bundesministerium für Gesundheit

– Pauschale Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben	14.500,0
– Zuschüsse zur zentralen Beschaffung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2	1.915,2
– Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds für SARS-CoV-2-Pandemie verursachte Belastungen	7.000,0
– Pauschale Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen der sozialen Pflegeversicherung	1.000,0
– Zuschüsse zur Bekämpfung des Ausbruchs des neuen Coronavirus	404,4
– Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	310,3
– Leistungen des Bundes für die Förderung der freiwilligen privaten Pflegevorsorge	58,6
– Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der WGL	62,2
– Maßnahmen zur Förderung Künstlicher Intelligenz im Gesundheitswesen	54,2
– Internationale Aufgaben des Gesundheitswesens einschl. Beitrag zur Weltgesundheitsorganisation	156,9
– Gesundheitliche Aufklärung der Bevölkerung	20,0

Einzelplan 16 – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz Bau und nukleare Sicherheit

– Umweltschutz, Klimaschutz, Naturschutz	1.083,7
– Endlagerung und Zwischenlagerung	1.027,5
– Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz	63,4
– Personalausgaben	320,4

Einzelplan 17 – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

– Elterngeld	7.630,0
– Kinderzuschlag für Anspruchsberechtigte nach § 6a BKGG	1.334,5
– Unterhaltsvorschussgesetz	1.020,0
– Kindergeld nach § 1 BKGG	195,0
– Kinder- und Jugendpolitik	972,1
davon:	
Kinder- und Jugendplan.....	264,6
Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie.....	183,5
– Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik	563,2
davon:	
Bundesfreiwilligendienst.....	207,2
Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik..	206,6

Einzelplan 23 – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

– Bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit	5.099,9
– Entwicklungszusammenarbeit zivilgesellschaftlicher und wirtschaftlicher Gruppen und Institutionen	1.321,6
– Sonderinitiativen	951,5
– Multilaterale und Europäische Entwicklungszusammenarbeit	3.245,9

Einzelplan 30 – Bundesministerium für Bildung und Forschung

– Leistungsfähigkeit des Bildungswesens, Nachwuchsförderung (u. a. Begabtenförderung, Berufliche Bildung, BAföG)	4.555,9
– Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschafts- und Innovationssystems (u. a. Exzellenzinitiative Spitzenuniversitäten, Hochschulpakt 2020, Mitfinanzierung der DFG, MPG sowie Forschungseinrichtungen)	7.632,7
– Forschung für Innovationen, Hightech-Strategie (u. a. neue Technologien, Lebenswissenschaften sowie Klima, Energie und Umwelt, Mitfinanzierung der FhG und der HGF-Zentren)	8.431,9
– Globale Minderausgabe	-597,4

Einzelplan 32 – Bundesschuld

– Verzinsung	13.933,6
– Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen	2.822,0

Einzelplan 60 – Allgemeine Finanzverwaltung

– Zahlungen nach § 49b Bundeswahlgesetz, § 28 Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz	223,2
– Münzprägung	482,0
– Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse	9.465,4
– Zuweisungen an den Entschädigungsfonds	50,0
– Erstattung von Aufwendungen der Sozialversicherungsträger auf Grund der Überführung der Sonderversorgungssysteme	2.381,2

– Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht nach Art. 131 GG	88,5
– Versorgung weiterer Berechtigter nach Art. 131 GG	48,1
– Zahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	134,0
– Corona-Unternehmenshilfen (temporär im Epl.)	7.000,0

2.1.4 Die Verpflichtungsermächtigungen nach Einzelplänen

2.1.4.1 Übersicht

Einzelpläne	Verpflichtungsermächtigung	von dem Gesamtbetrag (Sp. 2) dürfen fällig werden					in künftigen Haushaltsjahren
		2022	2023	2024	2025	Folgejahre	
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	
1	2	3	4	5	6	7	
02 Deutscher Bundestag	22,3	9,7	10,1	2,3	0,3	–	
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	738,9	186,0	214,2	177,5	161,2	–	
05 Auswärtiges Amt	2 920,2	1 218,5	753,7	410,8	304,5	232,7	
06 BM des Innern, für Bau und Heimat	5 453,0	1 301,9	1 132,2	1 021,0	1 997,8	–	
07 BM der Justiz und für Verbraucherschutz	26,5	9,6	7,8	7,1	2,1	–	
08 BM der Finanzen	1 822,9	266,1	215,8	196,6	1 144,4	–	
09 BM für Wirtschaft und Energie	7 869,2	2 593,9	2 358,7	1 806,4	1 039,1	71,2	
10 BM für Ernährung und Landwirtschaft	1 569,5	493,6	335,5	309,2	431,1	–	
11 BM für Arbeit und Soziales	7 608,7	2 821,8	1 972,3	1 224,4	1 590,2	–	
12 BM für Verkehr und digitale Infrastruktur	15 391,2	3 707,7	2 359,2	1 984,7	4 209,7	3 130,0	
14 BM der Verteidigung	24 828,1	4 004,3	3 486,5	3 921,5	13 415,9	–	
15 BM für Gesundheit	417,2	167,2	147,4	97,7	5,0	–	
16 BM für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	2213,3	756,1	585,5	436,6	435,1	–	
17 BM für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	532,4	311,5	142,1	61,9	16,9	–	
19 Bundesverfassungsgericht	0,8	0,7	0,0	0,0	–	–	
20 Bundesrechnungshof	5,6	2,1	1,4	2,1	–	–	
22 Der Unabhängige Kontrollrat	8,3	2,2	0,7	0,7	4,8	–	
23 M für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	7 548,2	1 024,7	954,0	725,0	296,2	4 548,4	
30 BM für Bildung und Forschung	7 324,9	1 925,5	1 871,5	1 661,7	1 536,2	330,0	
60 Allgemeine Finanzverwaltung	2 708,0	744,3	569,5	556,6	587,6	250,0	
Summe	89 011,9	21 547,8	17 118,6	14 604,4	27 178,8	8 562,3	

Differenzen durch Rundung möglich

2.1.5 Wichtige Einnahmepositionen

	2022 Mrd. €
Steuereinnahmen	315,2
Sonstige Einnahmen	
Davon	
Bundesbank-/EZB-Gewinn	2,5
Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen ...	0,4
Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	2,3
Münzeinnahmen	0,2
Einnahmen aus Gewährleistungen	1,0
Einnahmen EU	1,3
Erstattungen für Aufwendungen auf Grund der Überführung von Zusatzversorgungssystemen in die Rentenversicherung	1,7
Erstattungen für Aufwendungen auf Grund der Überführung der Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet in die Rentenversicherung	0,9
Einnahmen aus der streckenbezogenen LKW-Maut	7,4
Einnahmen für die Endlagerung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle	0,8
Rückflüsse aus Darlehen des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaues und aus Reichsbau-darlehen	0,3
Nettokreditaufnahme	99,7

2.1.6 Die Stellenausstattung des Bundes

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2022 sind im zivilen Bereich

186.633	Planstellen für Beamtinnen und Beamte
638	Planstellen für Richterinnen und Richter
695	Planstellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
103.445	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

also insgesamt 291.413 Planstellen/Stellen ausgewiesen.

Der im Bundeshaushalt ausgewiesene Gesamtstellenbestand im Jahr 2022 steigt ggü. dem Vorjahressoll (rd. 289.132) um 2.281 Planstellen und Stellen an.

Für Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten sieht der Entwurf des Bundeshaushalts 2022 insgesamt 182.426 Planstellen vor. Hinzu kommen im Jahresdurchschnitt 12.500 Freiwilligen Wehrdienst Leistende sowie 4.500 Reservistendienst Leistende, die nicht auf Planstellen geführt werden.

2.2 Sollbericht 2021 – Ausgaben und Einnahmen des Bundeshaushalts

- Mit dem Nachtragshaushalt wird der Beschluss des Bundeshaushalts 2021 vom Dezember 2020 an das veränderte Pandemiegeschehen angepasst, um den Auswirkungen der COVID 19-Pandemie auch weiterhin wirksam und entschlossen entgegenzutreten und die finanzpolitische Handlungsfähigkeit im weiteren Jahresverlauf sicherzustellen.
- Zur Finanzierung der Mehrausgaben und Mindereinnahmen sieht der Nachtragshaushalt eine Kreditermächtigung von 240,2 Mrd. € vor. Die Nettokreditaufnahme (NKA) fällt damit um rund 60,4 Mrd. € höher aus als bisher im Soll 2021 ohne Nachtrag geplant. Allerdings wird sich die ursprünglich erwartete Gesamtverschuldung der Jahre 2020 und 2021 trotz der zusätzlichen Kredite nicht erhöhen, da die Kreditermächtigung 2020 nicht voll benötigt wurde.
- Die verfassungsrechtliche Obergrenze für die strukturelle NKA (0,35 % des Bruttoinlandsprodukts) wird deutlich um rund 216,4 Mrd. € überschritten. Der Deutsche Bundestag hat die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Grundgesetzes für außergewöhnliche Notsituationen beschlossen.

2.2.1 Ausgangslage

Die deutsche Wirtschaft ist nach einer zehnjährigen Expansionsphase im Corona-Pandemiejahr 2020 in eine tiefe Rezession geraten. Im Jahresverlauf folgte dabei auf einen historisch einmaligen Einbruch der Wirtschaftsleistung im Frühjahr eine durch umfangreiche staatliche Maßnahmen gestützte deutliche Erholung. Im Winterhalbjahr belasteten dann Pandemie und Eindämmungsmaßnahmen die wirtschaftliche Dynamik wieder spürbar. Die Bundesregierung hat auf diese Situation reagiert, indem erneut zeitnah umfangreiche Hilfsprogramme für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen aufgelegt wurden, was sich auch im Nachtragshaushalt widerspiegelt. Dies hat das wirtschaftliche Geschehen gestützt und trägt dazu bei, den Boden für eine anhaltende wirtschaftliche Aufwärtsbewegung in diesem Jahr zu bereiten.

Für das laufende Jahr ist mit einem deutlichen Anstieg der Wirtschaftsleistung zu rechnen. Kräftige Impulse werden bei einer aufwärtsgerichteten globalen Konjunktur aus dem Außenhandel erwartet. Im Zuge von nachhaltigen Öffnungsschritten ist dann auch mit einer deutlichen Belebung der Dienstleistungskonjunktur zu rechnen. Grundsätzlich werden für das laufende Jahr Anstiege in allen Verwendungskomponenten erwartet. Dabei dürften vom privaten Konsum insbesondere in der zweiten Jahreshälfte kräftige Impulse ausgehen. Der Staatskonsum dürfte weiterhin spürbar zulegen. In der Industrie spricht der hohe Auftragsbestand für Kapazitätserweiterungen und dementsprechend kräftige Investitionen in Ausrüstungen. Auch auf dem Arbeitsmarkt wird eine Erholung erwartet. So dürfte die Beschäftigung im Jahresverlauf ansteigen, während die Kurzarbeit sukzessive abgebaut wird.

Die Verbraucherpreise dürften in diesem Jahr deutlich stärker steigen als im Jahr 2020, in dem das Verbraucherpreisniveau im Jahresdurchschnitt nur um 0,5 Prozent gestiegen ist. Haupt-

sächliche Gründe sind einerseits die Energiepreisentwicklung (Rohölpreis, CO₂-Bepreisung) sowie andererseits das Auslaufen der temporären Reduzierung der Umsatzsteuersätze zu Jahresbeginn und zudem ein Basiseffekt zur Jahresmitte.

Gesamtübersicht

Mit einem Nachtragshaushaltsgesetz 2021, veröffentlicht im BGBl. I Nr. 29 S. 1410, wurde die Haushaltsplanung an die aktuellen Entwicklungen angepasst. Es wird damit dem seit Beschluss des Bundeshaushalts 2021 im Dezember 2020 veränderten Pandemiegeschehen mit zusätzlich erforderlichen Hilfs- und Schutzmaßnahmen sowie einer angepassten umfassenden Impf- und Testkampagne Rechnung getragen und die finanzpolitische Handlungsfähigkeit für den weiteren Jahresverlauf sichergestellt. Das ursprüngliche Haushaltsgesetz 2021 ist am 29. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 66 S. 3208) verkündet und im Monatsbericht Februar 2021 erläutert worden.¹

Der Nachtragshaushalt sieht vor, dass die Ausgaben auf 547,7 Mrd. € steigen. Die zusätzlichen ausgabenseitigen Maßnahmen im Vergleich zum ursprünglichen Soll umfassen damit ein Volumen von 49,1 Mrd. €. Mehrausgaben sind insbesondere für die Beschaffung von Impfstoffen (+6,2 Mrd. €) und die Aufstockung von Mitteln für Maßnahmen zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Selbständigen notwendig geworden.

Der Nachtragshaushalt umfasst Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und Münzeinnahmen) in Höhe von 307,3 Mrd. €. Damit belaufen sich die erwarteten Mindereinnahmen gegenüber dem ursprünglichen Soll auf rund 11,3 Mrd. €. Der überwiegende Teil ist auf Steuermindereinnahmen von insgesamt 8,8 Mrd. € aufgrund von geringeren Einnahmeerwartungen und steuerliche Maßnahmen zurückzuführen.

Zur Finanzierung der Belastungen sieht der Nachtragshaushalt eine Kreditermächtigung von 240,2 Mrd. € vor. Die NKA fällt damit um rund 60,4 Mrd. € höher aus als im Soll ohne Nachtrag vom Dezember 2020 geplant. Der Bundestag hat entsprechend der Ausnahmeregelung des Grundgesetzes (GG) für außergewöhnliche Notsituationen (Artikel 115 Abs. 2 Satz 6 GG) beschlossen, dass der Bund in diesem Jahr die für ihn ansonsten bindende Kreditobergrenze von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) überschreiten darf.

Ausgaben und Einnahmen

Die geplanten Ausgaben des Bundes für das Haushaltsjahr 2021 betragen rund 547,7 Mrd. €. Sie liegen damit um 24,0 % über den Ist-Ausgaben des Jahres 2020. Die Primärausgaben – Gesamtausgaben ohne Zinsausgaben – stiegen um 23,4 % gegenüber dem Vorjahr. Die Steuereinnahmen und sonstigen Einnahmen (Verwaltungseinnahmen) sind insgesamt mit 307,3 Mrd. € veranschlagt. Damit wird das Ergebnis des Vorjahres um 1,2 % unterschritten. Dabei liegen die Steuereinnahmen leicht über dem Vorjahresniveau (+0,3 %). Die sonstigen Einnahmen unterschreiten das Niveau des Vorjahres deutlich um 16,3 %

beziehungsweise 4,5 Mrd. € (vergleiche Abschnitt Sonstige Einnahmen).

Finanzierungssaldo

Aus der Differenz von Einnahmen und Ausgaben ergibt sich für das Haushaltsjahr 2021 ein Finanzierungsdefizit von rund 240,4 Mrd. €. Zur Finanzierung des Defizits wurde dem Bundeshaushalt eine Kreditermächtigung über 240,2 Mrd. € erteilt. Das verbleibende Defizit von rund 0,2 Mrd. € wird durch Münzeinnahmen (nur Umlaufmünzen) finanziert. Damit sieht der Nachtragshaushalt eine NKA vor, die um rund 60,4 Mrd. € höher ausfällt als für das Soll 2021 ohne Nachtrag vorgesehen war. Die NKA gemäß Ist 2020 (130,5 Mrd. € NKA) und Nachtragshaushalt 2021 zusammen betrachtet ergibt jedoch eine um rund 27 Mrd. € geringere NKA als ursprünglich für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt geplant war (2020: 217,8 Mrd. € und 2021: 179,8 Mrd. €).

Tabelle 1: Gesamtübersicht zum Bundeshaushalt 2021

Ermittlung des Finanzierungssaldos	Ist 2020	Nachtrag 2021	Veränderungen ggü. Vorjahr		
	in Mio. €			in %	
1. Ausgaben zusammen¹	441 798	547 726	+105 928	+24,0	
2. Einnahmen zusammen²	311 085	307 314	-3 771	-1,2	
Steuereinnahmen	283 254	284 024	+ 770	+0,3	
sonstige Einnahmen (ohne Münzeinnahmen)	27 831	23 290	-4 541	-16,3	
3. Saldo der durchlaufenden Mittel	0	0	x	x	
Einnahmen – Ausgaben + Saldo der durchlfd. Mittel = Finanzierungssaldo	-130 713	-240 412	-109 699	x	
Verwendung des Finanzierungssaldos					
Nettokreditaufnahme	130 464	240 176	+109 711	x	
Münzeinnahmen (nur Umlaufmünzen)	248	236	-12	-4,9	
Zuführung (-)/ Entnahme (+) Rücklage	0	0	x	x	
nachrichtlich: investive Ausgaben	50 348	59 268	+8 919	+17,7	

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

¹ Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben an haushaltstechnischen Verrechnungen.

² Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

¹ Monatsbericht Februar „Sollbericht 2021 Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts“.

Entwicklung wesentlicher finanz- und wirtschaftspolitischer Kennziffern

Die nachfolgenden Kennziffern zeigen Beziehungen der Einnahmen und Ausgaben des Nachtragshaushalts 2021 untereinander und zu externen Faktoren. Auch in den Kennziffern spiegeln sich die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie deutlich wider.

- Die **Ausgabenquote** ergibt sich aus den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts in Relation zur Wirtschaftsleistung in Deutschland. Die Quote steigt im Nachtragshaushalt 2021 gegenüber dem Ist des Jahres 2020 um 2,4 Prozentpunkte auf 15,6 %. Dabei fällt der Anstieg der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr erheblich stärker ins Gewicht als der BIP-Anstieg.
- Die **Zinsausgabenquote** bezeichnet den Anteil der Zinsausgaben an den Gesamtausgaben des Bundeshaushalts. Im Jahr 2021 liegt die Quote gemäß Nachtrag bei 1,9 %. Im Jahr 2008, dem Jahr des Ausbruchs der Finanzkrise 2008/2009, lag der Anteil wesentlich höher bei 14,2 Prozent der Gesamtausgaben.
- Die **Zins-Steuer-Quote** zeigt, wieviel Prozent der Steuereinnahmen für Zinsausgaben verwendet werden. Die Quote steigt gegenüber dem Ist 2020 um 1,3 Prozentpunkte auf ein Niveau von 3,6 %.
- Die **Steuerfinanzierungsquote** weist den Anteil der durch Steuereinnahmen gedeckten Gesamtausgaben des Bundeshaushalts aus. Dieser Anteil liegt im Soll des Jahres 2021 bei 51,9 Prozent nach 64,1 Prozent im Ist des Jahres 2020 und 95,9 Prozent im Jahr 2019, also dem Jahr vor der Corona-Krise. Krisenbedingt ist die Steuerfinanzierungsquote 2021 die bislang niedrigste für einen Bundeshaushalt.

2.2.2 Einhaltung der grundgesetzlichen Regel zur Begrenzung der Neuverschuldung (Schuldenbremse)

Nach Art. 115 Abs. 2 GG darf die strukturelle NKA des Bundes 0,35 % des nominalen BIP nicht überschreiten. In dem gleichen Absatz des Artikels wird mit Satz 6 geregelt, dass im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, diese Kreditobergrenze auf Grundlage eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages überschritten werden darf und ein Tilgungsplan zu beschließen ist.² Gemäß § 4 Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel-115-Gesetzes ist bei Nachträgen die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung ermittelte Konjunkturkomponente an die zwischenzeitlich veränderte Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Haushaltsjahr anzupassen.

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2021 wurde der Bundeshaushalt ermächtigt, Kredite in Höhe von rund 240,2 Mrd. € aufzunehmen. Für zu berücksichtigende Sondervermögen werden negative Finanzierungssalden von insgesamt 17,6 Mrd. € erwartet. Die für die Schuldenbremse relevante NKA beträgt damit 257,8 Mrd. €. Die um konjunkturelle Effekte und um fi-

nanzielle Transaktionen bereinigte strukturelle NKA beläuft sich auf 6,62 % des BIP (228,4 Mrd. €). Die Obergrenze für die strukturelle NKA von 0,35 % des BIP (12,1 Mrd. €), wird damit deutlich überschritten, und zwar um 216,4 Mrd. €. Der Deutsche Bundestag hat entsprechend der Ausnahmeregelung im GG (Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG) beschlossen, dass eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, vorliegt und der Bund damit in diesem Jahr erneut die für ihn ansonsten bindende Kreditobergrenze in Höhe von 0,35 % des BIP überschreiten darf. Der Beschluss des Bundestages wurde gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG mit folgendem Tilgungsplan verbunden: Die im Bundeshaushalt 2021 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG aufgenommenen Kredite zur Finanzierung seiner Ausgaben werden im Bundeshaushalt 2026 sowie in den folgenden sechzehn Haushaltsjahren zurückgeführt. Die Rückführung erfolgt in Höhe von jeweils einem Siebzehntel des Betrages der Kreditaufnahme, der nach Abschluss des Bundeshaushalts 2021 die nach Art. 115 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 GG zulässige Verschuldung überstiegen hat. Diese Tilgungsverpflichtung tritt zu der am 2. Juli 2020 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsverpflichtung für das Haushaltsjahr 2020 hinzu.

Die Berechnung der im Haushaltsjahr 2021 auf Grundlage des Nachtragshaushalt 2021 zulässigen NKA ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Komponenten zur Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme gemäß Nachtragshaushaltsgesetz 2021

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme gemäß Nachtragshaushaltsgesetz 2021		Soll 2021	Nachtrag 2021
		in Mrd. €	
1	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP)	0,35	
2	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	3 449,1	
3	Abbauverpflichtung	–	
4	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (1) x (2) – (3)	12,1	
5	Konjunkturkomponente	–12,8	–24,0
6	Saldo finanzieller Transaktionen	–8,5	–5,4
7	Zulässige Nettokreditaufnahme (4) – (5) – (6)	33,4	41,4
8	Nettokreditaufnahme ¹	197,6	257,8
9	Strukturelle Nettokreditaufnahme (8) + (5) + (6)	176,3	228,4
	in % des BIP	5,11	6,62
10	Überschreiten der zulässigen Nettokreditaufnahme aufgrund Ausnahmeregelung Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 GG (8) – (7) oder (9) – (4)	164,2	216,4

Abweichungen durch Rundung der Zahlen möglich.

¹ Die NKA erfasst sowohl die NKA des Bundeshaushalts als auch – mit umgekehrtem Vorzeichen – die Finanzierungssalden der seit Inkrafttreten der Schuldenbremse neu errichteten Sondervermögen des Bundes.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

² Siehe auch Kompendium zur Schuldenbremse unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20210632>

2.2.3 Auswirkungen ausgewählter politischer Entscheidungen und Entwicklungen auf den Nachtragshaushalt 2021

Mit dem Nachtragshaushalt 2021 wird die im Dezember 2020 beschlossene Haushaltsplanung an die aktuellen Entwicklungen angepasst, um den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie weiterhin entschlossen entgegenzutreten sowie die finanzpolitische Handlungsfähigkeit für den weiteren Jahresverlauf sicherzustellen.

Ausgabenseitige Wirkungen

Die zusätzlich beschlossenen Ausgaben umfassen ein Volumen von insgesamt rund 49,1 Mrd. €. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Ausgaben teilweise aus dem Jahr 2020 in das Jahr 2021 verlagert haben.

Im Folgenden sind wesentliche ausgabenseitige Veränderungen dargestellt:

- Für Unternehmenshilfen waren in dem im Dezember 2020 beschlossenen Bundeshaushalt 2021 39,5 Mrd. € veranschlagt. Vor dem Hintergrund der länger andauernden pandemiebedingten Schließungsvorschriften werden mit dem Nachtragshaushalt 2021 zusätzliche Mittel für erweiterte Unternehmenshilfen im Umfang von 25,5 Mrd. € und damit insgesamt 65 Mrd. € bereitgestellt.
- Im Bundeshaushalt 2021 ohne Nachtrag vom Dezember 2020 waren Zuschüsse zur zentralen Beschaffung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 in Höhe rund 2,7 Mrd. € vorgesehen. Die Mittel für diese Maßnahme wurden mit dem Nachtrag um 6,2 Mrd. € auf rund 8,9 Mrd. € aufgestockt.
- Im Soll 2021 ohne Nachtrag vom Dezember 2020 waren zum Ausgleich pandemiebedingter Belastungen der gesetzlichen Krankenversicherung zusätzliche Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds in Höhe von rund 7,7 Mrd. € vorgesehen. Diese Leistungen sind mit dem Nachtragshaushalt 2021 um weitere rund 5,8 Mrd. € erhöht worden. Mithin betragen die Bundesleistungen an den Gesundheitsfonds zum Ausgleich von durch die Pandemie verursachte Belastungen insgesamt rund 13,5 Mrd. €.
- Der Gesundheitsfonds erhält für Ausfälle von Einnahmen bei Krankenhäusern aufgrund der Freihaltung von Bettenkapazitäten für COVID-19-Patientinnen und – Patienten (§ 21 Krankenhausfinanzierungsgesetz) Ausgleichszahlungen in Höhe von 4,5 Mrd. €. Ursprünglich waren im Haushalt 2021 hierfür 2,0 Mrd. € vorgesehen. Damit wurden im Nachtragshaushalt um 2,5 Mrd. € höhere Ausgaben geplant.
- Um rasch und flexibel auf mögliche sehr ungünstige Entwicklungsverläufe auch finanziell reagieren zu können, wurde mit dem Haushaltsgesetz vom Dezember eine Globale Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Höhe von 35,0 Mrd. € veranschlagt. Diese wurde mit dem Nachtragshaushalt um knapp 1 Mrd. € erweitert.
- Im Bundeshaushalt 2021, der im Dezember 2020 beschlossen wurde, war eine Eigenkapitalerhöhung der Deutschen Bahn AG (DB AG) in Höhe von 7,1 Mrd. € vorgesehen.

Die Eigenkapitalerhöhung wurde im Nachtragshaushalt um rund 3,1 Mrd. € reduziert. Anstelle dessen wurden die Ausgaben zur Minderung der pandemiebedingten Schäden im Schienensektor um insgesamt 3,1 Mrd. € erhöht: Der Infrastrukturbeitrag des Bundes zur Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes wurde angehoben (+0,7 Mrd. €), die Ausgaben des Bundes zur Reduzierung der Trassenpreise im Schienengüterverkehr (+0,6 Mrd. €) und im Personenfernverkehr (+1,8 Mrd. €) wurden aufgestockt.

- Die Zinsausgaben wurden um rund 4,5 Mrd. € höher veranschlagt als im Soll vom Dezember 2020 für das Jahr 2021 vorgesehen.
- Zur abschließenden Regelung gemäß dem 18. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes wurden im Nachtragshaushalt 2021 Ausgleichszahlungen des Bundes an die vier betroffenen Energieversorgungsunternehmen in Höhe von insgesamt 2,4 Mrd. € veranschlagt.

Steuerliche Maßnahmen

In den Nachtragshaushalt 2021 sind insbesondere neue steuerliche Gesetze eingegangen:

Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)

Für den Bund belaufen sich die Steuermindereinnahmen dieses Gesetzes im Jahr 2021 auf rund 2,0 Mrd. €. Hervorzuheben sind folgende Maßnahmen:

- Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 % für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken soll über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden;
- einmaliger Kinderbonus von 150 € für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind;
- Anhebung der Höchstbetragsgrenze beim steuerlichen Verlustrücktrag auf 10 Mio. € (20 Mio. € bei Zusammenveranlagung) für die Veranlagungsjahre 2020 und 2021 und Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2021 bei der Steuerfestsetzung für 2020.

Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz)

Grund für das Gesetz ist der während der Umsetzung der Grundsteuerreform sowie aufgrund in letzter Zeit ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Bewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer sichtbar gewordene Gesetzgebungsbedarf. Hierzu gehören z. B.:

- verschiedene gesetzliche Klarstellungen, z. B. zur Berechnung des maßgeblichen Gebäudealters, bei der Ermittlung des Grundsteuerwerts;
- Absenkung der Steuermesszahl für Wohngrundstücke.

Darüber hinaus ist im Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz die Erstattung des Länder- und Gemeindeanteils an der Finanzierung des im Dritten Corona-Steuerhilfegesetzes festgelegten Kinderbonus für 2021 geregelt. Die Finanzierung der Erstattung erfolgt über die Änderung der Festbeträge der vertikalen Umsatzsteuerverteilung des Jahres 2021 im Finanzausgleichsgesetz zulasten des Bundes. Der Bund erwartet für diesen Zweck im Jahr 2021 einmalig Steuermindereinnahmen von rund 1,2 Mrd. €.

2.2.4 Darstellung der Ausgabenstruktur des Bundes nach Aufgabenbereichen

In § 14 der Bundeshaushaltsordnung ist festgelegt, dass dem Haushaltsplan als Anlage eine Funktionenübersicht für Einnahmen und Ausgaben beizufügen ist. Die Zuordnung richtet sich nach dem Funktionenplan. Als Teil der Haushaltssystematik des Bundes enthält der Funktionenplan die Gliederungsmerkmale für eine systematische Darstellung nach einzelnen Aufgabenbereichen. Ermöglicht wird so eine Auskunft über die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, unabhängig von der institutionellen (ressortorientierten) Darstellungsweise im Bundeshaushalt. Abweichungen der Zahlen gegenüber anderen Berichten mit anderer Zuordnung beziehungsweise anderer Berechnungsmethode sind daher möglich.

Tabelle 3 zeigt auszugsweise die Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen und deren Anteil an den Gesamtausgaben. Die Nummerierung und Darstellung entspricht der Systematik des Funktionenplans und ist daher nicht mit der Darstellung der Ausgaben nach Einzelplänen vergleichbar. Der vollständige Nachtragshaushalt 2021 ist im Internetangebot des BMF verfügbar.³

Im Folgenden werden einige ausgewählte Aufgabenbereiche, die sich beim Nachtragshaushalts 2021 verändert haben, im Vergleich zum Soll 2021 ohne Nachtrag und zum Ist 2020 dargestellt.

Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik

Die Ausgaben für den Aufgabenbereich Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik stellen den mit Abstand größten Ausgabenblock des Bundeshaushalts dar. Der Nachtragshaushalt 2021 sieht im Bereich Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik Ausgaben in Höhe von 284,6 Mrd. € vor. Hierzu zählen rund 5,8 Mrd. € höhere Ausgaben für die Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds zum Ausgleich von durch die Pandemie verursachte Belastungen.

Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung

Im Bereich Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung sind Aufwendungen in Höhe von 25,1 Mrd. € vorgesehen. Das sind rund 11,2 Mrd. € mehr als im Soll 2021 ohne Nachtrag. Im Vergleich zum Ist des Vorjahres sollen die Ausgaben um rund 6,1 Mrd. € beziehungsweise 32,2 % steigen.

Die höheren Ausgaben gegenüber dem Soll 2021 ohne Nachtrag sind vor allem im Bereich Gesundheit veranschlagt. So wurden

die Zuschüsse des Bundes zur zentralen Beschaffung von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 um rund 6,2 Mrd. € und die bisher vorgesehenen Ausgleichszahlungen nach § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes um 2,5 Mrd. € aufgestockt. Im Bereich Gesundheit sind die Ausgaben nunmehr um rund 20 % höher als im Ist des Vorjahres.

Im Bereich Reaktorsicherheit und Strahlenschutz wurden mit dem Nachtragshaushalt 2021 Ausgleichszahlungen zur abschließenden Regelung gemäß dem 18. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes in Höhe von rund 2,4 Mrd. € veranschlagt. Auf die Ausgleichszahlungen für entwertete Investitionen in die Laufzeitverlängerung und für unverwertbare Elektrizitätsmengen hatten sich der Bund und die vier betroffenen Energieversorgungsunternehmen aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 und 29. September 2020 geeinigt.

Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten

Für den Bereich Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten sind Aufwendungen in Höhe von 31,8 Mrd. € vorgesehen. Das sind insbesondere aufgrund der Verlängerung des Programms NEUSTART KULTUR rund 1,0 Mrd. € mehr als im Soll 2021 ohne Nachtrag. Im Vergleich zum Ist des Vorjahres sollen die Ausgaben um rund 3,2 Mrd. € bzw. 11,1 % steigen.

Verkehrs- und Nachrichtenwesen

Für den Bereich Verkehrs- und Nachrichtenwesen sieht der Nachtragshaushalt 2021 Ausgaben von 33,7 Mrd. € vor und damit rund 46,7 % beziehungsweise 10,7 Mrd. € höhere Aufwendungen als im Ist 2020. Mit dem Nachtrag wurden die Ausgaben um 0,2 Mrd. € angehoben. Dabei handelt es sich um Mittel für einmalige Beihilfen an Betreibergesellschaften der Flughäfen.

Zudem wurde im Bereich Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr die mit dem Soll 2021 ohne Nachtrag geplante Erhöhung des Eigenkapitals der DB AG um 7,1 Mrd. € im Nachtrag um rund 3,1 Mrd. € reduziert. Gleichzeitig wurden in insgesamt gleicher Höhe der Infrastrukturbeitrag des Bundes zur Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes (+0,7 Mrd. €) sowie die Ausgaben des Bundes zur Reduzierung der Trassenpreise im Schienengüterverkehr (+0,6 Mrd. €) und im Personenfernverkehr (+1,8 Mrd. €) aufgestockt.

Finanzwirtschaft

Im Bereich Finanzwirtschaft werden für den Gesamthaushalt relevante Ausgaben der Aufgabenbereiche Sondervermögen, Schulden (Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme), Beihilfen, Rücklagen und Globalposten erfasst. Der Nachtragshaushalt 2021 sieht Ausgaben im Bereich Finanzwirtschaft von rund 48,3 Mrd. € vor. Das sind nahezu genauso hohe Aufwendungen wie im Ist des Jahres 2020. Gegenüber dem Soll 2021 ohne Nachtrag wurden um rund 5,4 Mrd. € höhere Ausgaben veranschlagt. Diese höheren Ausgaben gehen auf die Veranschlagung von höherer Zinsausgaben (+4,5 Mrd. €) und eine Aufstockung der vorsorglichen Globalen Mehrausgabe zur Deckung von eventuellen Mehrausgaben der

³ <http://www.bundshaushalt.de>

Ressorts im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Höhe von knapp 1,0 Mrd. € zurück.

(Der Globalposten fasst die globalen Mehr- und Minderausgaben sowie die Verstärkungsmittel für Personalausgaben zusammen. Globale Mehr- und Minderausgaben werden vorsorglich ausgebracht, wenn für finanzwirksame Vorhaben die

rechtliche Ausgestaltung noch fehlt, der Haushaltsgesetzgeber aber von einer Umsetzung ausgeht. Ergänzend dazu gibt es für den Bereich der Personalausgaben die Möglichkeit, Personalverstärkungsmittel zu veranschlagen. Diese können für Personalmehrausgaben beispielsweise in Folge von Tarifabschlüssen herangezogen werden.)

Tabelle 3: Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen

Aufgabenbereich	Nachtrag 2021 in Mio. €	Anteil in % der Ausgaben
Ausgaben zusammen¹	547 726	100,0
0. Allgemeine Dienste	103 911	19,0
Politische Führung und zentrale Verwaltung	22 707	4,1
Politische Führung	8 406	1,5
Versorgung einschließlich Beihilfen	11 246	2,1
Auswärtige Angelegenheiten	19 467	3,6
Auslandsvertretungen	807	0,1
Beiträge an internationale Organisationen	792	0,1
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	12 324	2,3
Verteidigung	47 019	8,6
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	8 132	1,5
Polizei	5 867	1,1
Finanzverwaltung	5 922	1,1
1. Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	31 829	5,8
Hochschulen	4 839	0,9
Förderung für Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	5 182	0,9
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	18 207	3,3
Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	6 598	1,2
Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft	3 484	0,6
Max-Planck-Gesellschaft	1 169	0,2
Fraunhofer-Gesellschaft	883	0,2
Forschung und experimentelle Entwicklung	10 890	2,0
2. Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	284 649	52,0
Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	134 149	24,5
Leistungen an die Rentenversicherung (ohne knappschaftliche Rentenversicherung)	97 401	17,8
Knappschaftliche Rentenversicherung	5 268	1,0
Unfallversicherung	349	0,1
Krankenversicherung	19 010	3,5
Alterssicherung der Landwirte	2 487	0,5
Sonstige Sozialversicherungen	6 285	1,1
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege	11 395	2,1
Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	7 494	1,4
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	2 269	0,4
Arbeitsmarktpolitik	45 360	8,3
Arbeitslosengeld II nach dem SGB II	23 700	4,3
Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	11 200	2,0
Aktive Arbeitsmarktpolitik	5 356	1,0
Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	5 104	0,9
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	8 300	1,5
Sonstige soziale Angelegenheiten	79 621	14,5

Aufgabenbereich	Nachtrag 2021 in Mio. €	Anteil in % der Ausgaben
3. Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	25 114	4,6
4. Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	2 972	0,5
5. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	2 611	0,5
6. Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	14 620	2,7
Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	1 491	0,3
Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	7 298	1,3
Regionale Fördermaßnahmen	2 968	0,5
7. Verkehrs- und Nachrichtenwesen	33 683	6,1
Straßen und Kompensationszahlungen an die Länder	9 815	1,8
Bundesautobahnen	5 770	1,1
Bundesstraßen	3 879	0,7
Kompensationszahlungen an die Länder	0	0,0
Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	1 831	0,3
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	16 321	3,0
Luftfahrt, Nachrichtenwesen, Sonstiges Verkehrswesen	4 299	0,8
8. Finanzwirtschaft	48 336	8,8
Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	6 194	1,1
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit d. Schuldenaufnahme	10 267	1,9

Abweichungen der Zahlung durch Rundung möglich.

¹ Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

2.2.5 Darstellung der Einnahmenstruktur des Bundes

Tabelle 4 zeigt die Einnahmen des Bundes im Jahr 2021. Diese sind im Nachtragshaushalt 2021 mit 307,3 Mrd. € veranschlagt. Die Steuereinnahmen bilden mit 284,0 Mrd. € die größte Einnahmequelle des Bundes.

Tabelle 4: Einnahmen des Bundes

Einnahmeart	Ist 2020	Nachtrag 2021	Veränderungen ggü. dem Vorjahr	
	in Mio. €			in %
Einnahmen zusammen ¹	311 085	307 314	-3 771	-1,2
darunter:				
Steuereinnahmen zusammen	283 254	284 024	+ 770	+0,3
Bundesanteile an Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	235 978	263 358	+27 380	+11,6
Lohnsteuer	89 075	93 840	+4 765	+5,3
Veranlagte Einkommensteuer	25 067	25 203	+136	+0,5
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	10 761	9 200	-1 561	-14,5
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	2 976	2 794	-182	-6,1
Körperschaftsteuer	12 134	12 975	+841	+6,9
Steuern vom Umsatz	94 391	117 557	+23 166	+24,5
Gewerbesteuerumlage	1 574	1 789	+215	+13,7
Bundessteuern	105 632	99 503	-6 129	-5,8
Energiesteuer	37 635	39 850	+2 215	+5,9
Tabaksteuer	14 651	14 190	-461	-3,1
Solidaritätszuschlag	18 676	9 950	-8 726	-46,7
Versicherungsteuer	14 553	14 890	+337	+2,3

Einnahmeart	Ist 2020	Nachtrag 2021	Veränderungen ggü. dem Vorjahr	
	in Mio. €			in %
Stromsteuer	6 561	6 880	+319	+4,9
Alkoholsteuer inkl. Alkopopsteuer	2 249	2 102	-147	-6,5
Kraftfahrzeugsteuer	9 526	9 545	+19	+0,2
Kaffeesteuer	1 060	1 070	+10	+0,9
Schaumweinsteuer	428	394	-34	-7,9
Luftverkehrssteuer	292	630	+338	+115,8
Sonstige Bundessteuern	1	2	+1	+100,0
Veränderungen aufgrund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	0	-12 888	-12 888	X
Abzugsbeträge	58 355	65 949	+7 594	+13,0
Ergänzungszuweisungen an Länder	8 751	9 179	+428	+4,9
Zuweisungen an Länder gemäß Gesetz zur Regionalisierung des ÖPNV aus dem Energiesteueraufkommen	11 457	9 268	-2 189	-19,1
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	2 473	4 430	+1 957	+79,1
BNE-Eigenmittel der EU	25 616	33 280	+7 664	+29,9
Kompensationszahlungen an die Länder zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8 992	8 992	0	0
Konsolidierungshilfen an Länder	1 067	800	-267	-25,0
Sonstige Einnahmen	27 831	23 290	-4 541	-16,3
darunter:				
Abführung Bundesbank	2 500	0	-2500	-100,0
Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen, Darlehensrückflüsse sowie Privatisierungserlöse	1 342	1 253	-89	-6,6
Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	2 360	2 362	+2	+0,1
Einnahmen aus der streckenbezogenen LkwMaut	7 379	7 480	+101	+1,4

Abweichungen durch Runden der Zahlen möglich.

¹ Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Steuereinnahmen

Die Ergebnisse der 159. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 10. November 2020, die Basis für das Soll des Bundeshaushalts 2021 ohne Nachtrag vom Dezember 2020 waren, wurden auf der Basis der Jahresprojektion der Bundesregierung vom 27. Januar 2021 fortgeschrieben.

Darüber hinaus wurden im Nachtragshaushalt 2021 die im Abschnitt Steuerliche Maßnahmen aufgeführten Rechtsänderungen sowie folgende Rechtsänderungen berücksichtigt:

- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz, kurz FoStoG);
- BMF-Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung;

- Gesetzentwurf zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinkommens für die Seeschifffahrt.

Die Bundesanteile an den Gemeinschaftsteuern sind die Hauptfinanzierungsquelle des Bundes. Grundlage für die Aufteilung des Steueraufkommens ist Art. 106 GG. Die Erträge der Gemeinschaftsteuern werden auf Basis unterschiedlicher Anteilsätze zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt.

Tabelle 5 zeigt den rechnerischen Anteil der Gebietskörperschaften am Aufkommen der Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage im Jahr 2021. Das Steueraufkommen der Bundessteuern steht allein dem Bund zu.

Sonstige Einnahmen

Als Sonstige Einnahmen, die sich aus einer Vielzahl von Einzelpositionen zusammensetzen, sind im Nachtragshaushalt 2021 rund 23,3 Mrd. € veranschlagt. Das sind 2,5 Mrd. € weniger als im Soll 2021 ohne Nachtrag. Gemäß § 27 Bundesbankgesetz

hat die Deutsche Bundesbank den vollen jährlichen Reingewinn an den Bund abzuführen. Die Abführung erfolgt nach der Gewinnfeststellung im 1. Quartal des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres (Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr). Im Bundeshaushalt ohne Nachtrag waren für das Jahr 2021 als Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn 2,5 Mrd. € eingeplant. Im 1. Quartal konnte die Bundesbank keinen Gewinn an den Bundeshaushalt abführen. Daher wurden die Einnahmen aus dem Reingewinn der Deutschen Bundesbank im Nachtrag um 2,5 Mrd. € herabgesetzt. Damit ergeben sich auch im Vorjahresvergleich niedrigere Sonstige Einnahmen.

Tabelle 5: Anteil an den Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage in %

Gemeinschaftsteuern nach Artikel 106 GG	Bund	Länder	Gemeinden
Lohn- und Einkommensteuer	42,5	42,5	15,0
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	50,0	50,0	–
Steuern vom Umsatz ¹	52,8	45,2	2,0
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	44,0	44,0	12,0
Körperschaftsteuer	50,0	50,0	–
Gewerbesteuerumlage	41,4	58,6	–

¹ § 1 Abs. 1 und Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zuzüglich der Festbeträge für das Kalenderjahr 2021 nach § 1 Abs. 2 FAG (Bund: –14,2 Mrd. €; Länder: +10,5 Mrd. €; Gemeinden: +3,7 Mrd. €)

Quelle: Bundesministerium der Finanzen

2.3 Abschlussbericht zum Spending Review-Zyklus 2020/2021

2.3.1 Einführung

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Wirkungsorientierung und die Struktur des Bundeshaushalts stetig zu verbessern. Im Koalitionsvertrag ist hierzu vereinbart, einnahme- und ausgabeseitige Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews) zu stärken und weiterzuentwickeln. Spending Reviews sind Teil des jährlichen, regierungsinternen Haushaltsaufstellungsverfahrens. Durch umfassende Aufgabenkritik sowie regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen auf Effektivität und Effizienz sollen im Rahmen von Spending Reviews Effizienzreserven aufgedeckt bzw. Grundlagen für Neupriorisierungen geschaffen werden.

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 23. September 2020 wurde die Durchführung einer Spending Review zum Thema „Personalhaushalt“ beschlossen. Diese Spending Review ist nunmehr abgeschlossen. Es wurde untersucht, welche Möglichkeiten im Personalhaushalt bestehen, die Flexibilität der Ressorts zu erhöhen, ohne dabei das Budgetrecht des Parlaments zu schwächen.

Der Abschlussbericht dieser Spending Review ist nachfolgend dokumentiert. Die Erkenntnisse und Empfehlungen tragen insbesondere zum Abbau von Bürokratie und zur Erhöhung der Flexibilität der Ressorts im Rahmen der Stellenbewirtschaftung bei. Das Budgetrecht des Parlaments bleibt gewahrt. Das Bundeskabinett hat im Rahmen seines Beschlusses zum Entwurf des Bundeshaushalts 2022 und Finanzplan bis 2025 die jeweils zuständigen Ressorts aufgefordert, die Empfehlungen, von denen grundsätzlich alle Ressorts profitieren können, entsprechend umzusetzen.

2.3.2 Abschlussbericht der Spending Review „Personalhaushalt“

ABSCHLUSSBERICHT

Spending Review (Zyklus 2020/2021)

zum Thema

„Personalhaushalt“

Inhalt

- 1 Auftrag der Arbeitsgruppe
- 2 Arbeitsweise der AG
- 3 Erkenntnisse und Schlussfolgerungen
 - 3.1 Cluster „Bürokratieabbau“
 - 3.1.1 Personalkostensätze
 - 3.1.2 Funktionsgruppen
 - 3.1.3 Amtsbezeichnungen
 - 3.1.4 Übersicht Amtsbezeichnungen
 - 3.1.5 Haushaltsvermerke
 - 3.1.6 Ist-Besetzung
 - 3.1.7 Stellenpläne für Zuwendungsempfänger
 - 3.1.8 Leerstellenübersicht

- 3.2 Cluster „Flexibilisierungsmaßnahmen / partielle strukturelle Änderungen“
 - 3.2.1 Zusätzliche Planstellen und Stellen (künftig wegfallend)
 - 3.2.2 Tarifbeschäftigte auf Planstellen
 - 3.2.3 Umsetzungen
 - 3.2.4 Altersteilzeit
 - 3.2.5 Laufbahnübergreifende höherwertige Abdeckung
- 3.3 Cluster „Grundsätzliche Strukturänderungen“
 - 3.3.1 Bündelung von Stellen für Tarifbeschäftigte vglb. einfacher und mittlerer Dienst

4 Ausblick

1 Auftrag der Arbeitsgruppe

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Wirkungsorientierung der eingesetzten Haushaltsmittel und die Struktur des Bundeshaushalts weiter zu verbessern. Seit 2015 führt sie hierzu in Ergänzung zum Top-Down-Verfahren der Haushaltsaufstellung jährlich wechselnde themenbezogene Haushaltsanalysen, sogenannte Spending Reviews, durch.

Neben der Überprüfung von ausgewählten staatlichen (Förder-) Maßnahmen im Hinblick auf deren Effektivität und Effizienz werden regelmäßig auch verwaltungsinterne (Querschnitts-) Themen näher betrachtet. Letztere zielen vor allem darauf ab, die Effizienz des Verwaltungshandelns innerhalb der Bundesverwaltung zu erhöhen. Nach den Spending Reviews zu den Themen „Beschaffung standardisierter Massengüter“ (2017/2018)¹ und „Forderungsmanagement“ in der Bundesverwaltung (2018/2019)² wird im Spending Review-Zyklus 2020/2021 zum dritten Mal ein verwaltungsinternes Thema behandelt.

Das Bundeskabinett hat am 23. September 2020 das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) beauftragt, bis zum Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 eine Spending Review zum Thema „Personalhaushalt“ durchzuführen.

Als Steuerungs- und Entscheidungsgremium wurde ein Lenkungsausschuss auf Staatssekretärsebene eingesetzt. Dieser legte in seiner Sitzung am 3. November 2020 Verfahrensgrundsätze fest, setzte eine Arbeitsgruppe (AG) ein und erteilte den konkreten Arbeitsauftrag an die AG.

Die AG hatte den Auftrag zu untersuchen, welche Möglichkeiten im Personalhaushalt bestehen, die Flexibilität der Ressorts zu erhöhen, ohne das Budgetrecht des Parlaments zu schwächen. Sie sollte dabei insbesondere betrachten:

- das Aufstellungsverfahren für den Personalhaushalt,
- die Stellenbewirtschaftung und
- die Darstellung des Personalhaushalts im Haushaltsplan bzw. in den einzelnen Stellenplänen.

Auf Basis dieser Untersuchung sollte die AG konkrete Vorschläge unterbreiten und diese hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen (Effektivität, Effizienz und Transparenz), (langfristigen) Folgen und notwendigen Voraussetzungen (etwa Umsetzbarkeit) bewerten.

Die AG sollte Vorschläge entwickeln, die für alle oder möglichst viele Ressorts einfach und praktikabel umgesetzt werden können.

Die AG sollte, soweit möglich, auf bereits vorhandenes Wissen zum Thema zurückgreifen bzw. auf diesem aufbauen. Sie konnte sachkundige Stellen und (externe) Expertinnen und Experten konsultieren. Umfangreiche Forschung und Untersuchungen (durch Dritte) sollten, auch im Hinblick auf den engen Zeitplan, nicht veranlasst werden.

2 Arbeitsweise der AG

Einschließlich ihrer konstituierenden Sitzung, die am 10. November 2020 stattfand, hat die AG insgesamt zehn Mal getagt. Die AG-Mitglieder verständigten sich darauf, auf Basis einer umfangreichen Bestandsaufnahme des Status quo, geeignete Problemfelder und Vorstellungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Arbeitsauftrags zu sammeln. Dabei sollte vor allem auf das bei den beteiligten Ressorts bereits vorhandene Wissen und die damit einhergehenden Erfahrungen aus praktizierten Verfahrensabläufen zurückgegriffen werden.

In der Folge wurden die von BMI und BMVg eingebrachten Vorschläge im Rahmen der AG-Sitzungen im Einzelnen vorgestellt sowie intensiv diskutiert und bewertet.³ Die AG nahm hierfür eine grundsätzliche Systematisierung vor und teilte die Vorschläge in drei übergeordnete Themencluster ein:

- Bürokratieabbau
- Flexibilisierungsmaßnahmen / partielle strukturelle Änderungen
- Grundsätzliche Strukturänderungen

Die Vorschläge im Themencluster „Bürokratieabbau“ adressieren im Wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit bestehenden Melde- und Ausbringungspflichten von Übersichten (z. B. Leerstellenübersicht) im Haushaltsplan bzw. in den einzelnen Stellenplänen im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung.

Das Themencluster „Flexibilisierungsmaßnahmen / partielle strukturelle Änderungen“ besteht unter anderem aus Vorschlägen zur Planstellenflexibilisierung und zum Umgang mit Umsetzungen innerhalb eines Ressorts.

³ Die AG kam überein, nicht alle ursprünglich eingebrachten Vorschläge im Rahmen dieser Spending Review zu behandeln.

¹ Abschlussbericht der Spending Review „Beschaffung standardisierter Massengüter“ abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Spending_Reviews/Abschlussbericht-der-AG-Massengueter.pdf?__blob=publicationFile&v=3

² Abschlussbericht der Spending Review „Forderungsmanagement“ abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Spending_Reviews/2019-10-07-spending-review-abschlussbericht-Forderungsmanagement.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Das letzte Themencluster „Grundsätzliche Strukturänderungen“ ist mit der Frage nach einer grundlegenden Neuausrichtung und Umgestaltung der bisherigen Struktur und Bewirtschaftung des Personalhaushalts verknüpft. Im Rahmen dieser Spending Review ist konkret die mögliche Bündelung von Haushaltsstellen in Gruppen für bestimmte Dotierungen zu nennen.

Zusätzlich zur Einteilung der Vorschläge in die oben genannten Themencluster wurden die Ausführungen zu den einzelnen Vorschlägen nach weiteren Kriterien untergliedert. Auf der ersten Gliederungsebene wird differenziert nach „Problembeschreibung“ und „Lösungsvorschlag“, wobei sich der Lösungsvorschlag der AG aus mehreren Elementen zusammensetzt. Für den Abschlussbericht stellt sich dies wie folgt dar:

I. Problembeschreibung

Identifizierung von Kritikpunkten und Optimierungsbedarf bei bestehenden Verfahrensabläufen.

II. Lösungsvorschlag einschließlich

- Umsetzungsempfehlung:
Welche Regelungs- bzw. Rechtsänderungen sind für die adäquate Implementierung des Lösungsvorschlags der AG erforderlich? Wo sind die Änderungen konkret zu regeln?
- Ersparnis:
Sind von der Maßnahme Effizienzgewinne (für das Verwaltungshandeln) zu erwarten?
- Budgetrecht des Parlaments:
Äußerung zur Wahrung des Budgetrechts des Parlaments.

Im Hinblick auf eine adäquate Einschätzung der praktischen (und zeitlichen) Umsetzbarkeit der Vorschläge kommt der Art der jeweils erforderlichen Regelungsänderung eine wesentliche Bedeutung zu. Grundsätzlich ist vor allem danach zu unterscheiden, ob die konkrete Umsetzung eines Vorschlags eine entsprechende dauerhafte Rechtsänderung verlangt oder durch die jährliche Haushaltsgesetzgebung und -führung erfolgt.

Jährliche Umsetzungsmöglichkeit:

Mit dem jährlichen Haushaltsgesetz (HG) wird der diesem als Anlage beigefügte Haushaltsplan festgestellt. Der Haushaltsplan enthält die systematisch gegliederte Zusammenstellung der für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Ausgaben und der zu deren Deckung vorgesehenen Einnahmen.

Das HG steht in direktem Zusammenhang mit den sogenannten Haushaltaufstellungs- und Haushaltsführungsgrundschriften. Eingeleitet wird das Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts jedes Jahr durch das vom BMF an die obersten Bundesbehörden versandte Aufstellungsgrundschriften. Dieses enthält grundsätzliche Hinweise zum vorgesehenen Ablauf des gesamten regierung-internen Aufstellungsverfahrens, einen ersten Terminplan sowie eine Vielzahl vorwiegend haushaltstechnischer Vorgaben.⁴

Nähere Bestimmungen zur vorläufigen und endgültigen Haushaltsführung erlässt das BMF ebenfalls in einem Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden rechtzeitig vor Beginn der eigentlichen Haushaltsausführung (§ 5 BHO; sogenanntes Haushaltsführungsgrundschriften).

Dauerhafte Rechtsänderung:

Im Hinblick auf beabsichtigte Änderungen von dauergesetzlichen Regelungen ist zunächst zu prüfen, welche Ebene der Normhierarchie im Einzelfall betroffen ist. So kann es genügen, durch die öffentliche Verwaltung festgesetzte *untergesetzliche* Rechtsnormen von betroffenen Dauergesetzen anzupassen. Im Rahmen dieser Spending Review sind vor allem die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) und die Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB) anzuführen.

Das BMF erlässt gemäß § 5 BHO die VV-BHO und handelt hierbei nach den VV zu § 5 BHO in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden. Die beschlossenen Änderungen der VV-BHO werden durch BMF-Rundschreiben in Kraft gesetzt.

Die HRB regeln in Ergänzung der Bestimmungen der BHO und der VV-BHO die Aufstellung der Voranschläge (§ 27 BHO), des Entwurfs des Haushaltsplans (§ 28 BHO) sowie die haushaltstechnische Umsetzung von Änderungen im parlamentarischen Verfahren nach einheitlichen Grundsätzen.

Die Bundeshaushaltsordnung (BHO) ist ein formelles Bundesgesetz, das grundlegende Vorschriften über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans, das Kassenwesen und die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung enthält.

Das Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) ist im Gegensatz zur BHO ein *Zustimmungsgesetz*. Als zustimmungsbedürftiges Rahmengesetz verpflichtet es sowohl den Bund als auch die Länder, ihr jeweiliges Haushaltsrecht nach einheitlichen Grundsätzen auszurichten. Der erste Teil des Gesetzes enthält die entsprechenden rahmenrechtlichen Vorgaben; der zweite Teil (§§ 49 ff. HGrG) enthält Vorschriften, die einheitlich und unmittelbar für Bund und Länder gelten. Notwendige Änderungen des HGrG erfordern somit auch die Zustimmung der Länder.⁵

Externe Fachleute:

Für die 5. AG-Sitzung am 9. Februar 2021 wurden zwei externe Fachleute zum Thema „Personalhaushalt“ eingeladen: Frau Prof. Dr. Gisela Färber, Senior Fellow bei der Forschungsstelle Öffentlicher Dienst und Inhaberin des Lehrstuhls für Wirtschaftliche Staatswissenschaften, insbesondere Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und Herr Stütz, Leiter des Prüfungsgebietes VI 2 (Arbeits- und Tarifrecht, Personalwirtschaft und Reisekosten) beim Bundesrechnungshof. Die Ausführungen der beiden Gäste sind in die Arbeit der AG mit eingeflossen.

⁴ Das vom BMF an die Ressorts verschickte Rundschreiben zur Aufstellung des Haushalts dient auch zur Aufstellung des Finanzplans für den Zeitraum von fünf Jahren.

⁵ Eine HGrG-Änderung ist bei keinem der in Kapitel 3 aufgeführten Vorschläge erforderlich.

3 Erkenntnisse und Schlussfolgerungen

Auf Basis der in der Praxis gelebten Verfahren und Prozesse wurden insgesamt 14 Vorschläge aus drei Themenclustern (Bürokratieabbau, Flexibilisierungsmaßnahmen / partielle strukturelle Änderungen, Grundsätzliche Strukturänderungen) vertieft von der AG analysiert und einer Problemlösung zugeführt. Die AG hat sich auf konkrete Empfehlungen zur Umsetzung der jeweiligen Lösungsvorschläge verständigt.

3.1 Cluster „Bürokratieabbau“

3.1.1 Personalkostensätze

I. Problembeschreibung

Bei der Arbeit in der AG wurde deutlich, dass im Hinblick auf die Verwendung der Personalkostensätze zur Kostenberechnung von Personalausgaben unterschiedliche Auffassungen dahingehend bestehen, welche Personalkostensätze im Rahmen der Haushaltsaufstellung maßgeblich sind.

Die Personalkostensätze werden im Laufe des Haushaltsaufstellungsverfahrens vom BMF veröffentlicht. Es besteht vereinzelt die Auffassung, dass sie ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auch anzuwenden seien. Dies hat zur Folge, dass bereits abgegebene Haushaltsanmeldungen noch einmal geprüft und ggf. korrigiert werden (insbesondere bei Kompensationsberechnungen). Da Mehrausgaben grundsätzlich im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze aufzufangen sind, können andererseits die neuen Personalkostensätze nicht als Begründung für Mehrforderungen herangezogen werden.

Tatsächlich werden bislang keine expliziten Vorgaben zur Anwendung von Personalkostensätzen im Aufstellungsroundschreiben gemacht. Grundsätzlich wird es den Ressorts also freigestellt, mit welchen Personalkostensätzen sie rechnen, selbst wenn in der Zwischenzeit neue Sätze veröffentlicht werden. In der Praxis führt dieses „Wahlrecht“ der Ressorts zu Nachfragen, Doppelarbeit und erhöhtem Abstimmungsbedarf aufgrund unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen während des Haushaltsaufstellungsverfahrens.

II. Lösungsvorschlag

Die AG erachtet eine Klarstellung als sinnvoll und empfiehlt, künftig eine entsprechende Formulierung in das Haushaltsaufstellungsroundschreiben des BMF aufzunehmen:

„Sollten im Bereich der Personalausgaben Kostenberechnungen durchzuführen sein, sind die im Aufstellungsverfahren bis zum Regierungsentwurf mit Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden vom ... bekannt gegebenen Personalkostensätze zu verwenden, unabhängig davon, ob zwischenzeitlich neue Personalkostensätze veröffentlicht werden. Auswirkungen der Tarifrunde ... und etwaiger anderer gesetzlicher Änderungen sind gesondert in geeigneter Weise zu berechnen. Die Berechnungsmethode ist darzulegen.“

Diese klarstellende Maßnahme trägt zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei. Weiteren Missverständnissen und/oder vermeidbaren Nachfragen und Doppelarbeit wird dadurch effektiv vorgebeugt. Auf das Budgetrecht des Parlaments hat

diese Klarstellung keinen Einfluss. Dieses bleibt gewahrt, da es sich lediglich um eine Änderung im regierungsinternen Aufstellungsverfahren für den Bundeshaushalt handelt.

3.1.2 Funktionsgruppen

I. Problembeschreibung

In der Spalte 10 der Planstellen-/Stellenübersicht sind für jedes Kapitel die Planstellen anzugeben, für die besondere Obergrenzen in den Laufbahngruppen gelten (siehe § 17a BHO). Da diese Obergrenzen weitestgehend reduziert wurden, finden sich im gesamten Bundeshaushaltsplan derzeit nur noch bei der Bundespolizei entsprechende Eintragungen. Damit ist die Spalte 10 weitestgehend überflüssig.

II. Lösungsvorschlag

Die AG schlägt vor, künftig auf die Darstellung der Funktionsgruppen im Bundeshaushaltsplan und damit auf eine entsprechende Meldung zu verzichten. Die Änderung kann mittels entsprechender Anpassung der HRB umgesetzt werden.

Mit dieser Maßnahme wird nicht nur der Verwaltungsaufwand verringert, sondern auch der Bundeshaushaltsplan entfrachtet (nur Ausbringung notwendiger Daten). Das Budgetrecht des Parlaments bleibt gewahrt. Der Wegfall der Angabe zu den Funktionsgruppen hat keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

3.1.3 Amtsbezeichnungen

I. Problembeschreibung

Gemäß VV Nr. 4.1 zu § 17 BHO dürfen Planstellen nur mit solchen Amtsbezeichnungen ausgebracht werden, die in den als Anlagen zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) enthaltenen Besoldungsordnungen festgelegt oder durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten festgesetzt worden sind.

In der Bundesbesoldungsordnung B war bisher die Bewertung aller Leitungämter und somit die Behördenstruktur der Bundesverwaltung abgebildet. Sollte die Wertigkeit eines Amtes – aufgrund von Umstrukturierung, organisatorischen oder namentlichen Änderungen der Behörden oder Neubewertung eines oder mehrerer Ämter innerhalb einer Behörde – verändert werden, mussten bislang zwei Gesetze geändert werden: das HG zur Schaffung einer Planstelle und das BBesG zur Änderung der Zuordnung der Funktion zu einer Besoldungsgruppe oder Änderung der Amtsbezeichnung. Letzteres verlängerte das Verfahren zur Änderung der Amtsbezeichnung erheblich. Die Neufassung der Bundesbesoldungsordnung B und die darin nunmehr neu enthaltenen Grundamtsbezeichnungen verkürzen das Verfahren grundsätzlich; durch die Aufnahme in die „Anlage zu den Stellenplänen“ des jährlichen HG tritt jedoch immer eine Verzögerung ein.

II. Lösungsvorschlag

Die AG empfiehlt, künftig in die „Anlage zu den Stellenplänen“ aufgrund der entsprechenden Änderung des BBesG auch in der B-Besoldung nur noch die Grundamtsbezeichnungen gemäß Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1) BBesG, ohne Zusätze, auf-

zunehmen. Diese Harmonisierung kann durch eine einmalig erforderliche Anpassung der „Anlage zu den Stellenplänen“ mit der Anlage I (zu § 20 Absatz 2 Satz 1) BBesG erfolgen.

Der Verwaltungsaufwand wird dadurch verringert, und die mit der Neufassung der Bundesbesoldungsordnung beabsichtigte Verkürzung des Verfahrens erzielt verzugslos Wirkung. Zudem wird der Bundeshaushaltsplan entfrachtet. Das Budgetrecht des Parlaments bleibt gewahrt. Der Wegfall der Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen hat keine finanziellen Auswirkungen.

3.1.4 Übersicht Amtsbezeichnungen

I. Problembeschreibung

Es dürfen nur solche Amtsbezeichnungen vergeben werden, die in der Anlage zu den Stellenplänen aufgeführt sind. Die Amtsbezeichnungen sind bereits in den als Anlagen zum BBesG enthaltenen Besoldungsordnungen festgelegt oder durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten festgesetzt worden. Zudem können Amtsbezeichnungen nur vergeben werden, wenn eine entsprechende Laufbahn in der Behörde eingerichtet wurde. Da in der Anlage zu den Stellenplänen in der Bundesbesoldungsordnung A überwiegend Grundamtsbezeichnungen dargestellt sind, ist nach den HRB auf die Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen zu verzichten. Somit stimmt die Übersicht für viele Kapitel in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A überein. Unterjährige Änderungen bei den Amtsbezeichnungen können nicht berücksichtigt werden. Damit dürften ergänzende Amtsbezeichnungen nicht vergeben werden. Es ist aber fraglich, ob die Vergabe haushaltsrechtlich eingeschränkt werden sollte, wenn die Vergabe besoldungsrechtlich zulässig ist.

Zudem ist die Übersicht (z. B. im Einzelplan des BMI) derzeit nicht vollständig, da Amtsbezeichnungen bzw. Dienstgrade nicht ausgewiesen werden, wenn

- für die Leitung einer Behörde eine von der vorhandenen Planstelle abweichende besoldungsrechtliche Einstufung vorliegt,
- Soldatinnen und Soldaten auf Planstellen für Beamtinnen und Beamte geführt werden dürfen,
- Beamtinnen und Beamte auf höheren Planstellen geführt werden, für die Besoldungsgruppen ihrer Wertigkeit aber keine Planstelle ausgebracht ist,
- bei Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten noch keine Ist-Besetzung für die entsprechende Besoldungsgruppe vorliegt.

II. Lösungsvorschlag

Mit der Ausbringung von Amtsbezeichnungen wird der Bezug zu den in den jeweiligen Stellenplänen enthaltenen Planstellen und deren Besoldungsgruppen hergestellt und größere Transparenz auch für die Öffentlichkeit hergestellt. Die Besoldungsgruppen werden durch die Amtsbezeichnungen besser erklärt. Nach Auffassung der AG sollte eine unterjährige Anpassung

der Amtsbezeichnungen aufgrund besoldungsrechtlicher Änderungen möglich sein (z. B. besoldungsrechtliche Erst- oder Neubewertungen in der Bundesbesoldungsordnung B bei Vorhandensein einer Planstelle oder Neuausbringung nach § 15 HG).

Die AG schlägt daher vor, nachfolgende Regelung bei der nächsten Änderung der BHO zu prüfen. Bei § 17 Absatz 5 BHO könnte ein dritter Satz angefügt werden, mit dem Wortlaut: „Die Amtsbezeichnungen können durch das BMF angepasst werden, soweit dies zur Anpassung an Änderungen des Besoldungsrechts notwendig ist.“ (Analoge Regelungen z. B. in den LHO von Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt). Das BMF wird die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass alle erforderlichen Amtsbezeichnungen ausgebracht werden können.

Das Verwaltungshandeln wird durch die Schaffung der Möglichkeit, Amtsbezeichnungen auch unterjährig anpassen zu können, erleichtert und trägt damit zur Klarheit der ausgebrachten Bezeichnungen bei. Das Budgetrecht des Parlaments wird dadurch nicht beeinträchtigt.

3.1.5 Haushaltsvermerke

I. Problembeschreibung

An vielen Stellen im Bundeshaushaltsplan wurden Haushaltsvermerke ausgebracht, die an anderer Stelle allgemeiner und für alle Ressorts einheitlich geregelt werden könnten (z. B. im HG, in der BHO oder VV zur BHO). Gegebenenfalls könnte auf einzelne Haushaltsvermerke auch verzichtet werden. Diese Haushaltsvermerke könnten dann im Bundeshaushaltsplan entfallen.

II. Lösungsvorschlag

Haushaltsvermerke werden im Aufstellungsverfahren als Einzelfälle verhandelt, da die Ressorts ganz unterschiedliche fachliche Bedürfnisse für spezielle Regelungen haben. Die Ausbringung von Haushaltsvermerken ist auch ein wichtiges Steuerungsinstrument, um z. B. zeitlich befristete Sonderfälle zu regeln und Berichtspflichten an das BMF oder das Parlament transparent abzubilden.

Ob und, wenn ja, welche allgemeinen Ermächtigungen für alle Ressorts gleichermaßen Erleichterungen bedeuten würden, ohne die Steuerungsrelevanz oder das Budgetrecht außer Kraft zu setzen, bedarf nach Ansicht der AG zwingend einer eingehenden Prüfung. Die AG schlägt daher vor, einen entsprechenden Prüfauftrag an alle Spiegelreferate und Ressorts in das Haushaltsaufstellungsroundschreiben für den Bundeshaushalt 2023 aufzunehmen. Auf Grundlage dieser Prüfung kann beurteilt werden, welche Haushaltsvermerke ggf. gestrichen werden bzw. bei Bedarf durch allgemeine Regelungen ersetzt werden können.

Mit einer solch umfassenden Prüfung ist die Möglichkeit verbunden, den Bundeshaushaltsplan zusätzlich zu entfrachten. Das Budgetrecht des Parlaments bleibt gewahrt. Das Parlament kann über die Beibehaltung der Haushaltsvermerke im Bundeshaushaltsplan bzw. über die Ausbringung allgemeiner Regelungen entscheiden.

3.1.6 Ist-Besetzung

I. Problembeschreibung

Gegenwärtig sind die Ressorts verpflichtet, dem BMF zum 1. Februar (auf Anforderung des für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Fachreferats des BMF) sowie zum 1. Juni eines Jahres die Besetzung der konkreten Planstellen und Stellen, die Besetzung von Planstellen durch Tarifbeschäftigte, die Besetzung von Planstellen mit Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten sowie die Anzahl der beamteten Hilfskräfte und Anwärterinnen und Anwärter vorzulegen. Die Besetzung der Planstellen und Stellen zum 1. Juni wird in den Bundeshaushaltsplan übernommen; die Meldung zum 1. Februar dient dem BMF für die regierung-internen Stellenverhandlungen zum Personalhaushalt.

Die Meldungen sind insbesondere hinsichtlich der Besetzung von Planstellen und Stellen, die erst zum 1. Januar neu ausgebracht wurden, nicht aussagekräftig. Aufgrund der notwendigen Zeitvorläufe von Einstellungen, deren Verfahren mehrere Monate in Anspruch nehmen (insbesondere bei Sicherheitsüberprüfungen), kann eine entsprechende Besetzung zu den genannten Stichtagen nicht realisiert werden. So erfolgt insbesondere die Übernahme eines Großteils von Anwärterinnen und Anwärtern und Auszubildenden erst in der zweiten Jahreshälfte. Zudem werden Bewirtschaftungsbeschränkungen bei der Darstellung der Ist-Besetzung nicht berücksichtigt (z. B. gesperrte Stellen; Vorhalten von Stellen für Aufstockungen der Arbeitszeit und Rückkehrerinnen und Rückkehrer; wegfallende Stellen durch Vermerk künftig wegfallend oder als Kompensation für neue Stellen oder Hebungen von Stellen; Freihalten für Anwärterinnen und Anwärter).

Die Besetzung zum 1. Juni führt immer wieder zu Nachfragen aus dem parlamentarischen Raum. Zudem ist die Meldung der besetzten Planstellen und Stellen für die Behörden sehr aufwändig und fehleranfällig.

II. Lösungsvorschlag

Die AG hält eine Anpassung der Stichtage für sinnvoll und regt folgende Änderungen an:

- Die mit dem Haushaltsvoranschlag vorzulegende Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Februar wird durch die Ist-Besetzung zum 31. Dezember des Vorjahres ersetzt. Eine Übersicht zum Stand 31. Dezember (statt 1. Februar) ist aussagekräftiger, da hier die zur Verfügung stehenden Stellen der tatsächlichen Besetzung zum Jahresende gegenüber gestellt werden können. Darüber hinaus ergeben sich Synergieeffekte, da parlamentarische Anfragen regelmäßig auf die Besetzung zum Jahresende gerichtet sind.
- Der 1. Juni als Stichtag entfällt (auch im Druckstück).
- Stattdessen wird die Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober über die Druckstückredaktion in den Bundeshaushaltsplan aufgenommen. Daraus resultiert eine viel aktuellere Datenlage, die die Realität deutlich besser abbildet. So werden bspw. beim Zoll die Anwärterinnen und Anwärter nach Abschluss ihrer Ausbildung zum 1. August übernommen. Dieser Umstand hätte mit der noch bestehenden Stichtagsregelung nicht adäquat berücksichtigt werden können.

- Soweit die Berichterhalterinnen und Berichterhalter oder die Etatabteilung ergänzende ressortspezifische Angaben zur Ist-Besetzung zu einem anderen Stichtag benötigen, werden die Ressorts diese Information auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Für die Umsetzungsempfehlung der AG sind entsprechende Änderungen der HRB (relevant für neuen Stichtag 1. Oktober) und Änderungen des Haushaltsaufstellungs-rundschreibens des BMF (relevant für neuen Stichtag 31. Dezember) erforderlich. Der Verwaltungsaufwand und der Nachfragebedarf des Parlaments werden verringert, da eine aktuellere Datenbasis (für das Parlament) zur Verfügung gestellt wird. Das Budgetrecht des Parlaments bleibt gewahrt.

3.1.7 Stellenpläne für Zuwendungsempfänger

I. Problembeschreibung

Die Erhebung und Darstellung der Stellenpläne für Zuwendungsempfänger im Bundeshaushaltsplan ist mit erheblichem Aufwand für die zuständigen Bundesministerien in der Haushaltsaufstellung verbunden. Derzeit ist gemäß Nr. 11.4 HRB die Ausweisung von Stellenplänen für Zuwendungsempfänger im Bundeshaushaltsplan von der Höhe der Zuwendungen des Bundes abhängig (über 2,5 Mio. Euro). Die Anzahl der Stellen und die Stellenänderungen bei den jeweiligen Zuwendungsempfängern sind der Gesamtübersicht nicht zu entnehmen. Lediglich in der Korrekturliste sind die Stellenpläne aller Zuwendungsempfänger ausgewiesen, für die auch zweimal jährlich die Ist-Besetzungen erhoben werden müssen. Zudem werden Stellenpläne von den in § 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes (WissFG) genannten Einrichtungen im Bundeshaushalt nicht mehr abgedruckt. Nach dem Rundschreiben des BMF zur Haushaltsaufstellung ist sicherzustellen, dass diese Einrichtungen die Stellenübersichten in den Wirtschaftsplänen unverbindlich fortführen, damit die Stellenentwicklung dieser Einrichtungen nachvollziehbar bleibt. Für das Parlament sind damit bereits jetzt nicht alle Stellenpläne im Bundeshaushaltsplan einsehbar (im Einzelplan des BMI in 2020 nur 3 von 18 Stellenplänen).

II. Lösungsvorschlag

Auf Basis der geführten Diskussion erachtet die AG es als sinnvoll, Möglichkeiten einer komprimierten, zusammenfassenden Darstellung der Stellenpläne für Zuwendungsempfänger im Bundeshaushalt genauer zu eruieren. Dabei sollen jedoch folgende Rahmenbedingungen weiterhin gelten:

- Die bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren für Zuwendungsempfänger bleiben unberührt. Die Stellenpläne für Zuwendungsempfänger sind weiterhin verbindlich.
- Über das Personal der Zuwendungsempfänger wird weiterhin verhandelt und es ist eine entsprechende Personalliste „Z“ abzugeben. Die Stellenpläne sind in der Haushaltsdatenbank zu pflegen, da sonst BMF nicht über die notwendigen Informationen für die Verhandlungen zum Personalhaushalt verfügt.

Im Nachgang zu dieser Spending Review wird BMF die beiden von BMI eingebrachten und nachfolgend näher beschriebenen

Vorschläge für eine verkürzte Darstellung der Stellenpläne für Zuwendungsempfänger im Bundeshaushalt prüfen:

Vorschlag Nr. 1:

Der Vorschlag sieht vor, die Angaben zur Stellenbesetzung als zusätzliche Information in die Kurzfassung des Wirtschaftsplans des Zuwendungsempfängers im Sachhaushalt aufzunehmen. Der Stellenplan könnte als Erläuterung zu den im Wirtschaftsplan bereits aufgeführten Personalausgaben abgebildet werden. Neben dem Ausweis der Gesamtanzahl der Stellen würde zudem die Aufteilung nach Wertigkeiten dargestellt (z. B. 2,0 E10 und 15,5 E13).

Vorschlag Nr. 2:

Als Alternative wird vorgeschlagen, die in jedem Einzelplan ausgewiesene Gesamtübersicht zum Personalhaushalt zu modifizieren. Konkret betrifft dies die Übersicht „Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger / Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO“. Diese weist bisher die Gesamtsumme des Stellenbestands der institutionellen Zuwendungsempfänger im jeweiligen Kapitel des Einzelplans separat aus. Der Vorschlag sieht vor, den Gesamtstellenbestand pro Kapitel zusätzlich nach den einzelnen Zuwendungsempfängern aufzuschlüsseln und die auf sie entfallende Anzahl explizit mit auszuweisen. Eine Angabe von Wertigkeiten der Stellen ist nicht vorgesehen.

Die Prüfung durch BMF soll möglichst Ende September 2021 abgeschlossen sein. In der Folge wäre Beispiel 23 zu Nr. 11.4 der HRB ggf. entsprechend anzupassen. Die Mitglieder der AG „Personalhaushalt“ werden in geeigneter Weise in die Entscheidung eingebunden und über das Ergebnis der Prüfung informiert.

3.1.8 Leerstellenübersicht

I. Problembeschreibung

Gegenwärtig sind die Ressorts verpflichtet, dem BMF jeweils die aktuellen Änderungen bei der Ausbringung von Leerstellen im März und August eines Jahres zu melden. Die Meldungen zu den Leerstellen im März werden in den Regierungsentwurf übernommen; die Änderungen im August fließen im parlamentarischen Verfahren ein.

Mit Inkrafttreten des Bundeshaushaltsplans ist die Leerstellenübersicht nicht mehr aktuell, da die Leerstellen ständigen Veränderungen unterliegen. Der Bundeshaushaltsplan gibt den Stand vom August des Vorjahres wieder. Alle Änderungen bei den Leerstellen nach August eines Jahres können im nächsten Bundeshaushaltsplan nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Meldung der Leerstellen ist für die Behörden sehr aufwändig und fehleranfällig. Dies gilt auch für die entsprechende Auswertung durch das jeweilige Ressort. Für Leerstellen werden keine Ausgaben veranschlagt. Nur solange eine Einweisung in eine freie Planstelle nicht möglich ist, dürfen aus der Leerstelle ausnahmsweise Bezüge gezahlt werden.

II. Lösungsvorschlag

Die AG schlägt vor, das bisher praktizierte Meldeverfahren zur Ausbringung der Leerstellenübersichten zu vereinfachen. So soll die Anzahl an Meldungen zu den Leerstellen künftig von

zwei auf eine Meldung pro Jahr reduziert werden. Als Stichtag ist hierfür der 1. Oktober vorgesehen (vgl. 3.1.6).

Soweit Leerstellen nicht gemäß § 18 des jährlichen Haushaltsgesetzes als ausgebracht gelten, sind diese auch weiterhin im Aufstellungsverfahren anzumelden.

Der Verwaltungsaufwand wird durch diese Maßnahme erheblich reduziert. Da es sich lediglich um eine Anpassung von bestehenden Meldeverfahren handelt, und aus Leerstellen nur finanzielle Mittel fließen, wenn sie in Anspruch genommen werden, bleibt auch das Budgetrecht des Parlaments gewahrt. Durch die Verschiebung von August auf Oktober ist die Information im parlamentarischen Verfahren aktueller.

3.2 Cluster „Flexibilisierungsmaßnahmen / partielle strukturelle Änderungen“

3.2.1 Zusätzliche Planstellen und Stellen (künftig wegfallend)

I. Problembeschreibung

Die Flexibilisierung im Sachhaushalt spiegelt sich nicht entsprechend im Personalhaushalt wider. So können Mehreinnahmen oder Einsparungen bei den Ausgaben nicht zur Ausbringung weiterer Planstellen oder Stellen für den Zeitraum der finanziellen Unterlegung genutzt werden.

II. Lösungsvorschlag

Die AG schlägt vor, die Ausbringung von zusätzlichen Planstellen oder Stellen (künftig wegfallend) als allgemeine Regelung im Rahmen der Haushaltsaufstellung zu ermöglichen. Eine entsprechende Formulierung wird (wieder) in das Haushaltsaufstellungsroundschreiben aufgenommen.

Diese Flexibilisierungsmaßnahme ist an Bedingungen geknüpft, die im Detail noch festzulegen sind. Es muss z. B. nachgewiesen werden, dass eine entsprechende Refinanzierung vollständig gewährleistet ist. Eine regelmäßige Überprüfung der Gegenfinanzierung durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen. Nur dann kann künftig von dieser Regelung Gebrauch gemacht werden. Werden die Voraussetzungen nicht mehr vollumfänglich erfüllt, besteht kein Anspruch mehr auf das weitere Führen der betroffenen Stelle(n).

Ersparnis durch Präferenz für refinanzierte Stellen. Das Budgetrecht des Parlaments bleibt gewahrt.

3.2.2 Tarifbeschäftigte auf Planstellen

I. Problembeschreibung

Bisher können Tarifbeschäftigte höchstens zwei Jahre auf Planstellen geführt werden. Danach ist die Planstelle in eine Stelle umzuwandeln. Dies gilt nicht für Planstellen, auf denen Tarifbeschäftigte geführt werden, die in das Beamtenverhältnis übernommen werden sollen oder die außertariflich vergütet werden. Soweit darüber hinaus Planstellen aus unabweisbaren Gründen mit Tarifbeschäftigten besetzt bleiben sollen, kann das BMF Ausnahmen zulassen.

II. Lösungsvorschlag

Die AG erachtet es als sinnvoll, die Flexibilität der Ressorts beim Führen von Tarifbeschäftigten auf Planstellen zu erhöhen. Sie schlägt vor, den Zeitraum von bisher zwei auf drei Jahre zu verlängern.

Die VV Nr. 2.4 zu § 49 BHO („Planstellen, auf denen länger als zwei Jahre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geführt werden, sind in Stellen umzuwandeln [...]“) ist entsprechend anzupassen. Das Budgetrecht des Parlaments bleibt gewahrt. Die Anzahl und Wertigkeit der Planstellen und Stellen ändern sich nicht. Die Mittelansätze ändern sich ebenfalls nicht.

3.2.3 Umsetzungen

I. Problembeschreibung

Jede Umsetzung von Planstellen und Stellen während der Haushaltsführung muss vom BMF genehmigt werden. Im Rahmen ihrer Organisationshoheit können die Ressorts entscheiden, welche Geschäftsbereichsbehörde welche Aufgaben wahrnimmt. Derzeit können die Ressorts aber bspw. bei unterjährigen Änderungen der Aufgabenzuweisung oder bei Zuweisung neuer Aufgaben nicht eigenständig über entsprechende Ressourcenverlagerungen innerhalb des Einzelplans entscheiden.

II. Lösungsvorschlag

Die AG erachtet es grundsätzlich als sinnvoll, die Flexibilität der Ressorts im Rahmen der Stellenbewirtschaftung zu erhöhen. Allerdings darf dies aus Sicht der AG nicht dazu führen, dass eine pauschale Schichtungsfreiheit geschaffen wird, mit der die Verbindlichkeit der Stellenpläne und damit das Steuern über Stellenpläne unterlaufen würde.

In der Haushaltsführung eigenständig über einzelplaninterne Umsetzungen von Planstellen und Stellen sowie Mitteln zu entscheiden, sollte für die Ressorts daher nur in engen Grenzen möglich sein. Die Anzahl der umzusetzenden Planstellen und Stellen sowie Mittel sollte daher quotiert werden (Höchstgrenze).

Die AG schlägt vor, nachfolgende Regelung bei der nächsten Änderung der BHO zu prüfen. So könnte § 50 BHO um einen zusätzlichen Absatz ergänzt werden (Änderungen in *kursiver* Schrift):

(1) Die Bundesregierung kann Mittel und Planstellen umsetzen, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen. Eines Beschlusses der Bundesregierung bedarf es nicht, wenn die beteiligten Bundesministerien und das Bundesministerium der Finanzen über die Umsetzung einig sind.

(2) Eine Planstelle darf mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in eine andere Verwaltung umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) *Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Umsetzung von Planstellen und Mitteln innerhalb eines Einzelplans ohne seine Zustimmung zuzulassen. Über den weiteren*

Verbleib der Planstellen und Mittel ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(4) Bei Abordnungen können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Personalausgaben für abgeordnete Beamte von der abordnenden Verwaltung bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes weitergezahlt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Mittel und für Stellen der Angestellten und Arbeiter entsprechend.

(6) Für Beamte, die bei einer Vertretung des Bundes im Ausland verwendet werden, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen für die Dauer von höchstens sechs Monaten eine Leerstelle schaffen.

Nach erfolgter Prüfung ist die vorgeschlagene Regelung im Haushaltsführungsgrundschriften näher auszugestalten. So ist der Umfang der grundsätzlich umsetzungsberechtigten Planstellen und Stellen sowie Mittel der Höhe nach zu bestimmen.

Über die dauerhafte Umsetzung von Planstellen und Stellen sowie Mitteln kann das Parlament im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens entscheiden. Dadurch bleibt auch das Budgetrecht des Parlaments gewahrt.

3.2.4 Altersteilzeit

I. Problembeschreibung

Im jährlichen Haushaltsführungsgrundschriften des BMF heißt es:

„Wird die Altersteilzeit im Rahmen der gesetzlich oder tariflich festgelegten Quote gewährt, dürfen die frei gewordenen Stellen oder Stellenanteile anderweitig verwendet werden, soweit die Ausgaben für die Ersatzbeschäftigungen die Einsparungen aufgrund der Altersteilzeitbeschäftigungen nicht übersteigen.“

Die entsprechenden Berechnungen sind sehr aufwändig. Bei kleinen Behörden kann die Regelung nicht angewendet werden, da die entsprechenden Einsparungen nicht erbracht werden können. Somit können frei gewordene Stellen oder Stellenanteile nicht genutzt werden. Die Altersteilzeit ist bereits gesetzlich (§ 93 Abs. 4 BBG i. V. m. Beamtenaltersteilzeitverordnung – 2,5 % der Beamtinnen und Beamten) und tariflich (§ 4 TV FlexAZ – 2,5 % der Beschäftigten) begrenzt, so dass auch nur eine begrenzte Nutzung von freien Stellen oder Stellenanteilen möglich ist. Die Finanzierung wäre im jeweiligen Kapitel weiterhin sicherzustellen.

II. Lösungsvorschlag

Aufgrund der besonderen Komplexität dieser Thematik und dem engen zeitlichen Rahmen dieser Spending Review war es der AG nicht möglich, einen konkreten Lösungsvorschlag zu entwickeln. BMI wird eine alternative Berechnungsmethode prüfen und ggf. einen Vorschlag unterbreiten.

3.2.5 Laufbahnübergreifende höherwertige Abdeckung

I. Problembeschreibung

Gemäß VV zu § 49 BHO ist die Inanspruchnahme einer höherwertigen Planstelle bei Beamtinnen und Beamten grundsätzlich nur innerhalb der Laufbahngruppe oder für Maßnahmen nach §§ 24, 38 bzw. 39 Bundeslaufbahnverordnung (BLV) zulässig. Dadurch kann es in den Spitzenämtern einer Laufbahngruppe zu Wartezeiten auf Beförderungen kommen, obwohl in einer höheren Laufbahngruppe freie und besetzbare höherwertige Planstellen verfügbar sind.

Im Rahmen von Aufgabenveränderungen und organisatorischer Neubewertungen von Dienstposten kommt es vermehrt auch zu laufbahngruppenübergreifenden Dienstpostenhebungen (z. B. im Bereich der Feuerwehr vom mittleren in den gehobenen Dienst). Da die bis dahin auf den betreffenden Dienstposten geführten Beamtinnen und Beamten vielfach nicht sofort alle notwendigen Voraussetzungen für einen Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn erfüllen, müssen nach den derzeitigen Regelungen die Planstellen der niedrigeren Laufbahngruppe (oftmals der Spitzenämter) weiterhin für längere Zeit in Anspruch genommen werden.

II. Lösungsvorschlag

Die AG schlägt vor, dass künftig einzelplanspezifische Haushaltsvermerke zur laufbahnübergreifenden höherwertigen Abdeckung ausgebracht werden dürfen, die festlegen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Planstellen einer Laufbahngruppe aus personalwirtschaftlichen Gründen mit Bediensteten der nächstniedrigen Laufbahngruppe besetzt werden darf. Die konkrete Höhe des festzulegenden Prozentsatzes bleibt dabei den Haushaltsverhandlungen zum jeweiligen Einzelplan vorbehalten.

Ein solcher Vermerk würde die Flexibilität in der Bewirtschaftung erhöhen und somit die Effizienz steigern. Durch die verbesserten Nutzungsmöglichkeiten der durch das Parlament bewilligten und ausgebrachten Haushaltsstellen können Wartezeiten auf Beförderungen reduziert und damit die Arbeitgeberattraktivität insgesamt gesteigert werden. Aufgrund der Darstellung im Bundeshaushalt wird das Budgetrecht des Parlaments gewahrt.

3.3 Cluster „Grundsätzliche Strukturänderungen“

3.3.1 Bündelung von Stellen für Tarifbeschäftigte vglb. einfacher und mittlerer Dienst

I. Problembeschreibung

Die Stellen für Tarifbeschäftigte werden im Bundeshaushalt entsprechend der durch den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) festgelegten Entgeltgruppen spitz ausgebracht. Anders als im Beamtenbereich wird die Dotierung der Dienstposten / die Bewertung der Tätigkeiten – insbesondere im vergleichbar einfachen und mittleren Dienst – durch das Tarifrecht strikt vorgegeben (Tarifautomatik). Aufgrund der Regelungen des TV EntgO Bund erfolgt die Eingruppierung von Tarifbeschäftigten bei gleicher Aufgabenwahrnehmung oftmals in unterschiedlichen Entgeltgruppen, da die Tarifbeschäftigten z. B. im gewerblich-technischen Bereich durch eine höher-

wertige Ausbildung oder Qualifikation bei gleicher Tätigkeit höher eingruppiert werden. Dies drückt sich organisatorisch in der Bündelung einer Vielzahl von Dienstposten für Tarifbeschäftigte im Ressort aus, die im Rahmen der Personalwirtschaft eine Herausforderung darstellt.

Der Haushaltsgesetzgeber kann im Ergebnis bei Tarifbeschäftigten nur bedingt Einfluss auf die Dotierungen nehmen, diese werden jedenfalls sehr stark durch die verhandelten Tarifverträge mitgestaltet.

Änderungen durch Tarifvereinbarungen, geänderte Qualifikationen etc. müssen regelmäßig bei der Aufstellung des Haushalts nachvollzogen werden.

II. Lösungsvorschlag

Die AG schlägt die Durchführung eines Pilotprojekts im Einzelplan des BMVg vor, um Erkenntnisse über mögliche positive und negative Auswirkungen von Stellenbündelungen zu gewinnen. Für das Pilotprojekt sollen folgende Eckpunkte gelten:

- Beschränkung auf den vergleichbar mittleren Dienst (Entgeltgruppen 5-9a) in Kapitel 1413
- Durchführungszeitraum von mindestens drei Jahren
- Evaluierungsbericht unter Berücksichtigung der Stellenplanveränderungen und deren finanziellen Auswirkungen seit Beginn der Pilotierung (ausgehend vom Stellenbestand im Haushaltsjahr 2021)
- Die Entgelte und die Stellenbesetzung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Entgeltgruppen in der Pilotierung gebündelt werden (vglb. mittlerer Dienst), werden jährlich zum Stichtag 31.12. per Datenabfrage aus dem Personalwirtschaftssystem (durch die zuständigen BVA bzw. durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr) nachgewiesen und dem BMF zur Verfügung gestellt. Gleichsam wird zu Beginn der Pilotierung die Stellenbesetzung nachgewiesen.
- Erfassung der Verteilung der Tarifbeschäftigten des vglb. mittleren Dienstes auf die jeweiligen Entgeltgruppen

Mit der beabsichtigten Bündelung von Haushaltsstellen könnte die Flexibilität in der Bewirtschaftung erhöht werden. Bei der Eingruppierung infolge von Neueinstellungen, Aufgabenänderungen oder auch bei tarifrechtlichen Änderungen wäre im Regelfall die erforderliche Haushaltsstelle bereits vorhanden. Die Aufstellung des Haushalts würde somit erheblich vereinfacht werden.

Zusätzlich besteht die berechnete Erwartung, dass es zu einer Verwaltungsvereinfachung und Effizienzsteigerung im Verwaltungshandeln kommen könnte. Die Zahl notwendiger Buchungsvorgänge in den genannten Fällen würde deutlich reduziert. Im BMVg bindet die Buchung von Stellen in diesem Segment (rd. 90 % aller Stellen für Tarifbeschäftigte) mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Um die finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt nachweisen und beurteilen zu können, sollten im Evaluierungs-

bericht auch die Stellenentwicklung bzw. die Entwicklung der Personalausgaben für den vergleichbar mittleren Dienst ausgewertet und mit ähnlichen Bereichen ohne Stellenbündelung verglichen werden.

Da die Dotierung der jeweiligen Aufgaben durch das Tarifrecht vorgegeben wird und bei Aufgabenwahrnehmung die Tarifautomatik zur Zahlungsverpflichtung des Arbeitgebers führt, hat der Haushaltsgesetzgeber im Bereich der Tarifbeschäftigten ohnehin nur bedingten Einfluss. Sein Budgetrecht übt er im Kern durch die quantitative Festlegung der Zahl an Stellen aus. Das soll auch weiterhin erhalten bleiben.

4 Ausblick

Wie in der AG klar und von den beiden Gastvortragenden zusätzlich betont wurde, bietet die Digitalisierung für den (Personal-)Haushalt vielversprechende Chancen, Effizienzpotentiale bei der Haushaltsaufstellung sowie Haushaltsbewirtschaftung zu heben.

Bei der Aufstellung des Personalhaushalts sind Meldeverfahren zum Personalbestand ein zentraler Bestandteil (vgl. 3.1.6). Diese sind sehr verwaltungsaufwendig und fehleranfällig, da etliche Bearbeitungsschritte von einer Vielzahl von Bearbeiterinnen und Bearbeitern nötig sind und diese größtenteils händisch erfolgen (müssen). Die Bundesregierung ist bestrebt, die Haushaltsverfahren des Bundes weiter zu modernisieren und durch den verstärkten Einsatz von IT-gestützten Prozessen gezielt zu verbessern.

Exemplarisch für aktuelle Weiterentwicklungen im Bereich des Personalhaushalts steht das Projekt „ProPerLi“ des BMF:

Im Vordergrund dieses Projektes zur Modernisierung und weiteren Digitalisierung der Haushaltsverfahren des Bundes steht die Optimierung bestehender und die Einführung neuer Prozesse auf Grundlage fachlicher Anforderungen. Ziel ist es, Geschäftsprozesse möglichst verfahrensübergreifend und durchgängig medienbruchfrei zu gestalten. Die Verfahren müssen so gestaltet sein, dass flexibel und schnell auf neue Anforderungen (z. B. aus dem politischen Bereich) reagiert werden kann.

Um diesen Herausforderungen gerecht werden zu können, ist die Umsetzung zeitgemäßer Entwicklungs- und Betriebsmodelle der IT als solide Grundlage für die öffentliche Verwaltung essentiell. Die Nutzung von agiler Entwicklung, Cloud-Technologien und damit einhergehende, moderne Entwicklungsmethoden wie „DevOps“ können die Verwaltung aktiv dabei unterstützen, Software flexibler hervorzubringen.

Zielsetzung und Motivation:

Die ursprüngliche Idee im Projekt „Produktion der Personallisten (ProPerLi)“ war, Methoden und Vorgehensweisen zu evaluieren und zu zeigen, wie es gelingen kann, eine Anwendung unter enger Einbeziehung der Anwender zu entwickeln. Vorhanden war der Wunsch auf Anwenderseite, bei der Erstellung der Personallisten im Kontext der Haushaltsaufstellung unterstützt zu werden. Nicht vorhanden war ein Katalog von Anforderungen dafür und eine genaue Vorstellung davon, wie die An-

wendung aufgebaut sein sollte und was sie genau leisten muss.

Um aktuelle und moderne Vorgehensweisen und Entwicklungsmethoden im Kontext von Cloud-Technologien kennenzulernen und erproben zu können, wurde das Forschungsinstitut Fraunhofer FOKUS in das Projekt eingebunden.

Aktueller Projektstand und weitere Planung:

Durch enge Zusammenarbeit und schnelles Reagieren auf Änderungswünsche wird die Anwendung hinsichtlich Funktionsumfang und Stabilität kontinuierlich verbessert. Weil Anforderungen schnell umgesetzt und Anwender die Ergebnisse zeitnah bewerten können, bildet sich so ein Vertrauensverhältnis unter den Beteiligten. Wesentlich ist dabei, dass mit den Anwendern entwickelt wird und nicht an ihnen vorbei.

Die Vision von ProPerLi ist die Ablösung der Personalanmeldungen der Ressorts – übergangsweise per Excel-Tabellen – hin zu einer Eingabe in eine Webanwendung. Darüber hinaus sollen innerhalb der Anwendung auch mehrere Verhandlungsstände abgebildet und nachvollziehbar dokumentiert werden, so dass schlussendlich der komplette Prozess der Aufstellung des Personalhaushalts in ProPerLi abgebildet werden kann.

Auf dem Weg dorthin gilt es, verschiedene Zwischenziele zu erreichen. Dazu zählen unter anderem die Erstellung von tabellarischen Auswertungen zum jeweiligen Verhandlungsstand, die die summarischen Personalmeldungen mit den Soll- und Ist-Zahlen der Vorjahre vergleichen. Ein weiteres Ziel ist die Erstellung von Personallisten für verschiedene Verhandlungsstände und den Vergleich von Ständen.

Der aktuelle Projektstand sieht in einer ersten Stufe eine Begleitung des Planungsprozesses im Generalreferat für das Haushaltsjahr 2022 durch ProPerLi vor. Seit April 2021 werden die von den Ressorts gelieferten Personalanmeldungen parallel zur bisherigen Vorgehensweise in ProPerLi erfasst. Dazu ist eine Importfunktion entwickelt worden, welche aus den gelieferten Excel-Dokumenten die Daten extrahiert und in ProPerLi speichert. Des Weiteren ist in dieser Stufe eine Stabilisierung und Härtung der Anwendung vorgesehen, bevor mit der nächsten Stufe – der Einbindung der Spiegelreferate und Ressorts – begonnen werden kann. Parallel dazu wird auf technischer Basis die Anwendung weiter gehärtet und eine ausfallsichere Betriebsumgebung bereitgestellt.

Das Beispiel „ProPerLi“ verdeutlicht zum einen das enorme Potential der Digitalisierung im Bereich „Personalhaushalt“, zum anderen aber auch die damit verbundenen Herausforderungen. Neben dem verstärkten Einsatz von IT-gestützten Maßnahmen und Prozessen bei der Haushaltsaufstellung, bieten sich perspektivisch weitere Chancen im Rahmen der Stellenbewirtschaftung.

So könnten etwa mit der Einführung einer dauerhaft integrierter Stellenbewirtschaftungsdatenbank als zentralem Informationsinstrument tagesaktuelle Informationen/Daten zur Planung und für den Vollzug des Personalhaushalts bereitgestellt werden (Stellenbesetzung, Leerstellen etc.). Stichtagsbezogene Meldeverfahren zur Stellenbesetzung würden dadurch de facto obsolet. Bereits vorhandene elektronische Personalverwaltungs-

systeme der Bundesverwaltung könnten hierfür genutzt bzw. gezielt optimiert und mit der Datenbank verknüpft werden.

Analysen könnten zudem im Zeitablauf erheblich vereinfacht bzw. überhaupt erst ermöglicht werden, um potentielle Herausforderungen im Hinblick auf zukünftige Haushaltsbelastungen im Personalbereich identifizieren und ggf. frühzeitig gegensteuern zu können. Je nach Ausgestaltung einer solchen Datenbank könnte dies mit (noch) mehr Flexibilität für die Ressorts und einem im Gegenzug zielorientierterem Monitoring des Vollzugs durch BMF und Parlament einhergehen. Zu regeln wäre unter anderem, welcher der drei genannten Akteure auf welche Informationen und Daten zugreifen dürfte.

Die im Rahmen der Spending Review „Personalhaushalt“ von der AG ermittelten Problemstellungen und Lösungsansätze

sowie der kurze Ausblick auf die Möglichkeiten der Digitalisierung unterstreichen die Vielfalt der mit der Erstellung des Personalhaushalts verbundenen Schwierigkeiten und Chancen. Der offene Austausch in der AG hat einen umfassenden Einblick in die – aus Ressortsicht – bestehenden Probleme beim Thema „Personalhaushalt“ ermöglicht. Die konstruktive Zusammenarbeit zwischen BMF, BMI und BMVg hat zu zahlreichen wertvollen Erkenntnissen und Verbesserungsvorschlägen geführt, von denen letztlich alle Ressorts profitieren.

In Umsetzung des der AG erteilten Arbeitsauftrags spiegelt der vorgelegte Abschlussbericht den Spagat zwischen Bürokratie-Erleichterungen sowie der Erhöhung der Flexibilität der Ressorts einerseits und der Wahrung des Budgetrechts des Parlaments andererseits wider.

**3. Stand der finanz- und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
bei Aufstellung des Bundeshaushalts 2022**

3. Stand der finanz- und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bei Aufstellung des Bundeshaushaltes 2022

3.1 Gesamtwirtschaftliche Ausgangslage

3.1.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Zuge der Coronavirus-Pandemie brach die deutsche Wirtschaftsleistung im Jahr 2020 stark ein. Das reale BIP ging im Jahresdurchschnitt um 4,8 % zurück. Die Auswirkungen der Pandemie erstreckten sich auch auf den Arbeitsmarkt, sodass im vergangenen Jahr die Arbeitslosigkeit um 0,9 %-Punkte auf 5,9 % anstieg. Die Nutzung von Kurzarbeit stabilisierte die Beschäftigung deutlich und verhinderte somit einen stärkeren Anstieg der Arbeitslosigkeit.

Die Weltwirtschaft dürfte laut Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom April 2021 im laufenden Jahr einen kräftigen Erholungsprozess durchlaufen. Die Bundesregierung rechnet mit einem Wachstum der globalen Wirtschaftsleistung um preisbereinigt 5,7 % gegenüber dem Vorjahr. Der Welthandel dürfte in diesem Jahr noch deutlicher wieder ansteigen als das globale BIP (10,1 % gegenüber Vorjahr).

3.1.2 Konjunktorentwicklung bei Aufstellung des Bundeshaushalts 2022

Im 1. Quartal 2021 ist das reale Bruttoinlandsprodukt im Zuge eines anhaltend starken Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie um 1,8 % gegenüber dem Vorquartal gesunken. Besonders deutlich machten sich die Pandemie und anhaltende und teilweise verschärfte Einschränkungen zu ihrer Eindämmung zum Jahresbeginn bei den privaten Konsumausgaben bemerkbar: Diese waren im 1. Quartal 2021 preis-, kalender- und saisonbereinigt 5,4 % niedriger als im 4. Quartal 2020. Positive Impulse kamen vor allem von den Bauinvestitionen, die um 1,1 % gegenüber dem Vorquartal stiegen. In Ausrüstungen wurde etwas weniger investiert als im Vorquartal (-0,2 %). Der Handel mit dem Ausland nahm zum Jahresbeginn zu. Die Importe von Waren und Dienstleistungen stiegen dabei mit 3,8 % stärker als die Exporte (+1,8 %).

Entstehungsseitig zeigte sich im 1. Quartal im Zusammenhang mit der Pandemie ein heterogenes Bild: Während im Verarbeitenden Gewerbe die Bruttowertschöpfung im Vergleich zum Vorquartal leicht zulegte, sank diese in Handel, Verkehr und Gastgewerbe. Witterungsbedingt kam es auch zu einem Rückgang im Baugewerbe. Die Bruttolöhne und -gehälter lagen im 1. Quartal 2021 mit 0,1 % leicht über dem Niveau des Vorquartals.

Für die weitere Entwicklung im laufenden Jahr zeigen Konjunkturindikatoren wie Auftragseingänge, Geschäftsklima und Exporterwartungen eine zunehmende Erholung der wirtschaftlichen Aktivität an.

3.1.3 Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Produktion und der Beschäftigung

Die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung liegt mit einem erwarteten Anstieg des realen BIP um 3,5 % im Jahr 2021 in-

nerhalb des Spektrums der Wachstumsprognosen nationaler und internationaler Institutionen. Diese liegen für das Jahr 2021 in einer Spanne von 3,0 % bis 4,5 % (Stand 28.06.2021).

Die erwartete gesamtwirtschaftliche Erholung sollte sich im laufenden Jahr auch auf dem Arbeitsmarkt zeigen. Die Erwerbstätigkeit dürfte im Jahresverlauf 2021 ansteigen, auch wenn sich jahresdurchschnittlich noch ein Rückgang um 60.000 auf 44,7 Mio. Personen gegenüber dem Vorjahr ergibt. Parallel sinkt die Arbeitslosigkeit voraussichtlich um 80.000 Personen im Jahresdurchschnitt auf 2,4 Mio. Personen, was einer Arbeitslosenquote von 5,7 % entspricht. Die Nutzung der Kurzarbeit dürfte stark reduziert werden.

3.1.4 Nachfrage

Im Zuge der wirtschaftlichen Erholung sind für das Gesamtjahr 2021 grundsätzlich Zuwächse aller Verwendungskomponenten des Bruttoinlandsprodukts zu erwarten. So dürften die privaten Konsumausgaben im zweiten Halbjahr mit zunehmender Lockerung der Corona-Eindämmungsmaßnahmen kräftig ansteigen. Im vergangenen Jahr war die Sparquote der privaten Haushalte spürbar von 10,9 % im Jahr 2019 auf 16,2 % angestiegen. Zunächst ist hier im laufenden Jahr im Durchschnitt mit einem leichten Rückgang zu rechnen. Für das Gesamtjahr 2021 erwartet die Bundesregierung einen Anstieg des preisbereinigten privaten Konsums um 0,8 % im Vergleich zum Vorjahr. Die staatlichen Konsumausgaben dürften in diesem Jahr erneut kräftig um 5,2 % steigen.

Für das laufende Jahr sind vor dem Hintergrund des dynamischen globalen Umfeldes deutliche Impulse aus der Außenwirtschaft zu erwarten. Insbesondere die Exporte von Waren und Dienstleistungen dürften mit preisbereinigt 9,2 % kräftig ansteigen. Im Jahresverlauf ist im Zuge von zunehmender Reisetätigkeit auch von einem deutlichen Anstieg der Importe von Waren und Dienstleistungen auszugehen (+7,8 %). Damit geht von den Nettoexporten rein rechnerisch ein positiver Wachstumsimpuls von 1,1 %-Punkten aus. Der Saldo der Leistungsbilanz im Verhältnis zum BIP steigt leicht an.

Angesichts der stark wachsenden (globalen) Nachfrage ist auch mit einem deutlichen Anstieg der Investitionen in Ausrüstungen zu rechnen, da insb. das Verarbeitende Gewerbe seine Kapazitäten ausweiten dürfte (preisbereinigt +7,5 %). Aufgrund hoher Nachfrage nach neuem Wohnraum und begünstigt durch das bestehende Niedrigzinsumfeld werden die Bauinvestitionen in diesem Jahr voraussichtlich weiter zunehmen (preisbereinigt +1,4 %). Mit einem Anstieg der Investitionen in sonstige Anlagen um 3,3 % ergibt sich für 2021 ein Zuwachs der Bruttoanlageinvestitionen von 3,5 % in realer Rechnung gegenüber dem Vorjahr.

3.1.5 Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte

Im Jahr 2021 werden die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte voraussichtlich deutlich um 2,7 % ansteigen. Hierin spiegeln sich die positiven Entwicklungen am Arbeitsmarkt wider. So geht die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion davon aus, dass die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer unter anderem auf Grund des Rückgangs der Kurzarbeit in die-

sem Jahr um 3,0 % zulegen könnten. Gleichzeitig wird durch die Kurzarbeit, dort wo sie noch notwendig ist, weiterhin ein Großteil der betroffenen Einkommen gesichert. Auch vor diesem Hintergrund kommt es zu einer weiteren Ausweitung der monetären Sozialleistungen im laufenden Jahr von voraussichtlich 2,2 %. Die Bruttolöhne und -gehälter insgesamt steigen wegen des Anstiegs der Zahl der Arbeitnehmer im laufenden Jahr mit 3,2 % etwas stärker als die Pro-Kopf-Größe. Die Nettolöhne und -gehälter dürften um 3,7 % ansteigen und damit merklich stärker als die Bruttogröße. Hierin spiegeln sich die weitgehende Abschaffung des Solidaritätszuschlags sowie Entlastungen bei der Einkommensteuer wider (Anhebung von Freibeträgen, Verschiebung der tariflichen Eckwerte). Die gesetzlichen Renten bleiben in diesem Jahr in den alten Bundesländern stabil und steigen im Zuge der Rentenangleichung in den neuen Bundesländern leicht an. Auch die Selbstständigeinkommen dürften in diesem Jahr nach einem zuvor deutlichen Rückgang wieder zulegen können. Demgegenüber bleibt die Entwicklung der Vermögenseinkommen im laufenden Jahr voraussichtlich gedämpft.

3.1.6 Einkommensverteilung

Das Volkseinkommen, also das für die Entlohnung der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital zur Verfügung stehende gesamtwirtschaftliche Einkommen, wird im Jahr 2021 voraussichtlich um 5,8 % steigen und damit etwas stärker expandieren als das Bruttonationaleinkommen (+5,1 %). Die Arbeitnehmerentgelte werden voraussichtlich um 3,3 % zulegen. Bei den Unternehmens- und Vermögenseinkommen ist nach dem deutlichen Rückgang im letzten Jahr mit einem kräftigen Zuwachs zu rechnen. Diese dürften vor dem Hintergrund ansteigender gesamtwirtschaftlichen Aktivität und auch den unternommenen Unterstützungsmaßnahmen für Firmen während der Pandemie um 12,9 % steigen.

3.1.7 Preisniveauentwicklung

Die Preissteigerungsrate gemessen am Verbraucherpreisindex dürfte im laufenden Jahr bei 2,3 % liegen (nach 0,5 % im Jahr 2020). Die Inflationsrate wird durch temporär wirksame Sondereffekte, insbesondere bei Energiepreisen und infolge der ausgelaufenen zeitweiligen Senkung der Umsatzsteuersätze, erhöht.

Die Kerninflation, also die Preisniveauentwicklung ohne Einbeziehung von Preisen für Nahrungsmittel und Energie, dürfte im Jahr 2021 bei 1,7 % liegen. Der BIP-Deflator, der die Verteuerung der inländischen Wertschöpfung misst, wird voraussichtlich um 1,7 % ansteigen. Die Lohnstückkosten je Arbeitnehmer werden voraussichtlich um 0,5 % sinken.

3.1.8 Ausblick 2022, Chancen und Risiken

Die Bundesregierung erwartet in ihrer Frühjahrsprojektion für das Jahr 2022 eine weitere kräftige Zunahme der gesamtwirtschaftlichen Aktivität. Demnach dürfte das Bruttoinlandsprodukt um preisbereinigt 3,6 % expandieren. Die Wachstumsprognosen nationaler und internationaler Institutionen für das Jahr 2022 liegen in einer Spanne von 3,0 % bis 5,1 % (Stand 28.06.2021).

Die binnenwirtschaftlichen Kräfte dürften im Jahr 2022 maßgeblicher Treiber der gesamtwirtschaftlichen Dynamik sein. Dabei wird die kräftige Ausweitung des privaten Konsums (preisbereinigt +5,5 %) durch die positiven Entwicklungen am Arbeitsmarkt gestützt. Es wird mit einem Anstieg der Erwerbstätigkeit um 290.000 Personen gerechnet. Auch die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer dürften mit einem Anstieg von 3,1 % weiter kräftig zulegen und tragen zur Expansion der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte bei. Die Inflationsrate dürfte im Jahr 2022 mit 1,4 % wieder moderat ausfallen.

Die positiven Beschäftigungs- und Lohnentwicklungen begünstigen die inländische Nachfrage. Zudem ist mit einer weiterhin dynamischen Entwicklung der Weltwirtschaft zu rechnen. Vor diesem Hintergrund dürfte auch die Investitionstätigkeit im nächsten Jahr kräftig bleiben. Bei den preisbereinigten Ausrüstungsinvestitionen ist dabei mit einem Zuwachs von 5,5 % zu rechnen. Die realen Bauinvestitionen dürften mit einer Rate von 2,8 % kräftiger als in diesem Jahr expandieren.

Vom Außenhandel sind im Jahr 2022 weiterhin positive Impulse zu erwarten. So werden im Zuge eines sich dynamisch entwickelnden Welthandels die preisbereinigten Exporte in Waren und Dienstleistungen voraussichtlich um 4,5 % zulegen. Da der Anstieg der Importe noch etwas kräftiger ausfallen dürfte (+5,0 %), werden die Nettoexporte rein rechnerisch mit +0,1 Prozentpunkten zum BIP-Anstieg beitragen.

Die Risiken für die Projektion zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung liegen insbesondere im weiteren Pandemieverlauf. So liegt der Projektion die Annahme zugrunde, dass es im Verlauf des Sommers möglich sein wird, die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie schrittweise aufzuheben. Insbesondere das Auftreten von ansteckenderen oder impfresistenteren Virusmutationen, die eine erneute Verschärfung der Einschränkungen nötig machen könnten, stellt jedoch ein Risiko dar. Daneben könnte eine anhaltende Knappheit bei Produktionsgütern die Dynamik der Industrie stärker bremsen als erwartet.

Chancen ergeben sich vor allem aus einer stärkeren Erholung des Außenhandels und kräftigeren Nachholeffekten bei den Konsumausgaben als unterstellt.

Die genannten Risiken und Chancen könnten zu einer Verzögerung bzw. Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung im laufenden Jahr führen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Dynamik im Folgejahr.

3.2. Öffentlicher Gesamthaushalt

3.2.1 Einleitung

Die im Folgenden dargestellte Projektion zur Entwicklung des Öffentlichen Gesamthaushalts basiert auf der Projektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 27. Januar 2021 sowie den auf dieser Basis aktualisierten Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 12. November 2020. Beides ist u. a. Grundlage für den Entwurf des

Nachtragshaushalts für den Bundeshaushalt 2021 sowie den Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2022 und zur Finanzplanung bis 2025 vom 24. März 2021. Die Projektion ist eingeflossen in das Deutsche Stabilitätsprogramm, das am 21. April 2021 von der Bundesregierung beschlossen wurde; die Projektion wurde zudem in der 23. Sitzung des Stabilitätsrates am 21. Juni 2021 erörtert. Mit der Vorlage des aktualisierten Deutschen Stabilitätsprogramms, welches die Projektion der Haushaltsentwicklung aller staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen) umfasst, kommt die Bundesregierung für das Jahr 2021 ihrer Verpflichtung zur Übermittlung der nationalen mittelfristigen Finanzplanung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 über die Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung vollumfänglich nach.

Der Bundeshaushalt 2021 sieht eine Vorsorge für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie vor. Die Projektion geht von einer vollständigen Verausgabung dieser Vorsorge aus. Sollten die in der Haushaltsplanung des Bundes eingestellten Ausgaben (insbesondere die Vorsorge) für das Jahr 2021 nicht im vollen Umfang benötigt werden, würde das hier projizierte Staatsdefizit für das Jahr 2021 entsprechend geringer ausfallen. Die Projektion ist vor diesem Hintergrund mit erheblicher Unsicherheit behaftet.

3.2.2. Projektion der öffentlichen Haushalte in finanzstatistischer Abgrenzung

Öffentlicher Gesamthaushalt

Der Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts, bestehend aus den Kernhaushalten von Bund, Ländern, Gemeinden und deren jeweiligen Extrahaushalten (in finanzstatistischer Abgrenzung), lag im Jahr 2020 bei –161,3 Mrd. €. Dies ist das höchste Defizit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Das Defizit fiel um rd. 21 Mrd. € niedriger aus als bei der Projektion für den Stabilitätsrat vom 18. Dezember 2020 erwartet. Im Vergleich zum Vorjahr verschlechterte sich der Finanzierungssaldo des Öffentlichen Gesamthaushalts um rd. 199 Mrd. €. Die Entwicklung der Einnahmen (rd. –55 Mrd. € bzw. –6 %) und Ausgaben (rd. +145 Mrd. € bzw. +15 %) des Öffentlichen Gesamthaushalts wurde vor allem von den pandemiebedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen gekennzeichnet. Trotz der erheblichen finanziellen Aufwendungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie stiegen die Sachinvestitionen der öffentlichen Haushalte gegenüber dem Vorjahr deutlich um rd. 10 %. Auch die Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche (u. a. öffentliche und private Unternehmen), die ein Bestandteil der sonstigen Ausgaben sind, wurden gegenüber dem Vorjahr um rd. 26 % erhöht.

Für das laufende Jahr wird in der vorgelegten Projektion mit einem Finanzierungsdefizit des Öffentlichen Gesamthaushalts von 323 Mrd. € gerechnet, damit wäre das Defizit um rd. 76 ½ Mrd. € höher als in der Projektion für den Stabilitätsrat vom 18. Dezember 2020 (246 ½ Mrd. €). In den Folgejahren wird gemäß Projektion das kassenmäßige Finanzierungsdefizit deutlich sinken. Am Ende des Projektionszeitraums wird wieder ein nahezu ausgeglichener Gesamthaushalt erwartet.

Infolge der berücksichtigten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie steigen die Ausgaben der öffentlichen Haushalte in diesem Jahr nochmals kräftig um 16 % gegenüber dem Jahr 2020. Die Einnahmen werden, angesichts einer erwarteten leichten wirtschaftlichen Erholung, bereits wieder leicht über dem Niveau des Vorjahres liegen. Im Jahr 2022 wird mit einem kräftigen Rückgang der Ausgaben bei gleichzeitiger Zunahme der Einnahmen gerechnet.

Die Situation der Haushalte von Bund und Ländern stellt sich in der Projektion unterschiedlich dar. Insbesondere im Jahr 2021 werden die finanziellen Folgen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Pandemie einschl. zur Konjunkturstützung ergriffen wurden, überwiegend vom Bund getragen.

Bundeshaushalt

Rund 80 % des Finanzierungsdefizits des Öffentlichen Gesamthaushalts entfielen 2020 auf den Bund. Im laufenden Jahr 2021 werden es voraussichtlich rd. 86 % sein. Im Jahr 2020 wurden mit zwei Nachtragshaushalten die finanziellen Voraussetzungen geschaffen, um die mit dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossenen Maßnahmen schnell und entschlossen umzusetzen. Gleichzeitig wurden Investitionen in die Zukunft finanziell abgesichert. Mit –129,9 Mrd. € war das Finanzierungsdefizit des Bundes um rd. 34 Mrd. € geringer als zum Stand Stabilitätsrat Dezember 2020 erwartet. Auf den Kernhaushalt entfielen davon rd. 24,5 Mrd. €, die vor allem darauf zurückzuführen sind, dass die Mittel bei den Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständige Unternehmen wesentlich langsamer abgeflossen sind als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus waren die Steuereinnahmen im Ist um rd. 4,5 Mrd. € höher als aufgrund der Steuerschätzung vom November 2020 erwartet.

Im Jahr 2021 wird das Finanzierungsdefizit des Bundes mit –279 Mrd. € ausgewiesen und damit um rd. 62 Mrd. € höher als in der Dezemberschätzung. Darin enthalten ist der Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushalt 2021.¹ Mit dem vorgesehenen Nachtragshaushalt wird dem seit Beschluss des Bundeshaushalts 2021 im Dezember 2020 veränderten Pandemiegeschehen mit zusätzlichen erforderlichen Hilfs- und Schutzmaßnahmen, einer angepassten umfassenden Impfkampagne und Teststrategie sowie verschlechterten Konjunkturerwartungen gegenüber der Herbstprojektion Rechnung getragen. Im Entwurf sind höhere Ausgaben von rd. 49 Mrd. € vorgesehen. Darin enthalten sind insbesondere die Aufstockung der Unternehmenshilfen um 25,5 Mrd. € und höhere Zuschüsse zur zentralen Beschaffung

¹ Hinweis: Die Ergebnisse des Beschlusses des Deutschen Bundestags zum Nachtragshaushalt 2021 vom 23. April 2021 konnten in der Projektion nicht berücksichtigt werden. Der beschlossene Nachtrag beinhaltet Umschichtungen innerhalb des Haushalts, die keine Änderung der NKA bzw. des Gesamtvolumens der Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Entwurf des Nachtrags ergaben. Wesentliche Umschichtungen: Teilauflösung der „Globalen Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie“ um rd. 7,0 Mrd. €, insbesondere zur Aufstockung der „Leistungen des Bundes an den Gesundheitsfonds für die SARS-CoV-2-Pandemie“ um rd. 4,9 Mrd. € und Ausgleichzahlungen nach § 21 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes um 1,0 Mrd. €. Senkung des vorgesehenen Eigenkapitalzuschusses an die Deutsche Bahn AG um rd. 3,1 Mrd. €, bei gleichzeitiger Anhebung in insgesamt gleicher Höhe von investiven Zuschüssen des Bundes zur Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes sowie der Ausgaben zur Reduzierung der Trassenpreise im Schienengüterverkehr und im Personenfernverkehr.

von Impfstoffen gegen den Coronavirus. Der Regierungsentwurf umfasst außerdem erwartete Mindereinnahmen von rd. 11,3 Mrd. €. Der überwiegende Teil ist auf Steuermindereinnahmen von insgesamt 8,8 Mrd. € aufgrund von geringeren Einnahmeerwartungen und steuerliche Maßnahmen zurückzuführen. In der Projektion ist unterstellt, dass die Ausgaben, inklusive von Vorsorgen, in vollem Umfang benötigt werden. Die umfangreichen Unterstützungsmaßnahmen für Beschäftigte, Unternehmen und Selbständige tragen dazu bei, die sich auf Länder- und Kommunalhaushalte auswirkenden wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzufedern.

Gleichzeitig setzt der Bund trotz schwieriger Haushaltslage seine Investitionsoffensive fort. Die Investitionen in haushaltsrechtlicher Abgrenzung steigen im Jahr 2021 auf rd. 62 Mrd. €² und sind damit um rd. 24 Mrd. € höher als im Jahr 2019. In den Jahren 2022 bis 2025 sind in gleicher Abgrenzung jährlich investive Ausgaben in Höhe von rd. 50 Mrd. € vorgesehen. Dies bedeutet gegenüber dem Vorkrisenniveau eine erhebliche Steigerung um über 10 Mrd. € jährlich.

Der Pandemieverlauf, der sich insbesondere seit dem Herbst des vergangenen Jahres verschärft hat, wirkt auch belastend auf die Rahmenbedingungen für den Bundeshaushalt 2022 und den Finanzplan bis 2025. Die Unsicherheit über den weiteren Pandemieverlauf macht es erforderlich, pandemiebedingte Unterstützungsmaßnahmen fortzuführen. Aus Sicht der Bundesregierung liegt weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation vor, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Dies bedeutet, dass auch im Jahr 2022 die Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz in Anspruch genommen werden sollte. Die Entscheidung darüber obliegt dem Gesetzgeber.

Im Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Finanzplan ist vorgesehen, die Obergrenze für die Neuverschuldung des Bundes ab dem Jahr 2023 wieder einzuhalten. Die Einhaltung der Regelgrenze ist jedoch nur durch Entnahmen aus der Rücklage und unter Berücksichtigung eines finanzpolitischen Handlungsbedarfs in den Jahren 2024 und 2025 darstellbar. In der Projektion wird davon ausgegangen, dass der Handlungsbedarf umgesetzt wird. Auf der Grundlage der Eckwerte zum Bundeshaushalt 2022 und zum Finanzplan bis 2025 sowie einer entsprechend konsistenten Schätzung der Extrahaushalte des Bundes verbessert sich der Finanzierungssaldo ab 2022 deutlich, insbesondere aufgrund auslaufender Stützungsmaßnahmen und steigender Steuereinnahmen. Der Kernhaushalt des Bundes weist auch 2025 noch ein Finanzierungsdefizit.

Extrahaushalte des Bundes

In die Projektion zu den Extrahaushalten des Bundes ist eine Neueinschätzung der Mittelabflüsse insbesondere aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds, dem Aufbauhilfe-

fonds, dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ sowie dem Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ eingeflossen. Für den Energie- und Klimafonds, der im vergangenen Jahr mit umfangreichen Mitteln aus dem Bundeshaushalt ausgestattet wurde, wird in den folgenden Jahren mit erheblichen Mittelabflüssen gerechnet. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds weist am Ende des Projektionszeitraums einen Überschuss von voraussichtlich 18 Mrd. € auf, in konsolidierter Betrachtung (Bund einschl. Extrahaushalte) ergibt sich damit im Jahr 2025 ein Überschuss in Höhe von 11 ½ Mrd. €.

Länder

Die Länderhaushalte, einschließlich ihrer Extrahaushalte, zeigen ebenfalls deutliche finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Im Jahr 2020 betrug der Finanzierungssaldo –33,5 Mrd. €. Im Jahr 2021 wird ein leicht verbessertes Defizit projiziert. Dieses fällt bei Betrachtung der Länderkernhaushalte jedoch um rd. 10 Mrd. € schlechter aus als im Dezember 2020 projiziert. Die Defizite der Länder resultieren weitgehend aus konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen der Kernhaushalte und eigenfinanzierter Maßnahmen zur Stützung der Gemeinden und von der Krise betroffener Wirtschaftszweige. Im kommenden Jahr kann das Finanzierungsdefizit der Länder voraussichtlich auf rd. 18 ½ Mrd. € zurückgeführt werden. Auch am Ende des Projektionszeitraums werden die Länder voraussichtlich noch ein Finanzierungsdefizit von rd. 5 ½ Mrd. € verzeichnen. Stützend wirken dabei ab 2023 Überschüsse bei der Gesamtheit der Extrahaushalte von 2 bis 3 ½ Mrd. €.

Gemeinden

Die Kernhaushalte der Gemeinden profitierten im Jahr 2020 in erheblichem Umfang von den getroffenen Unterstützungsmaßnahmen von Bund und Ländern. Hierzu zählen der auf Grundlage einer einmaligen und auf das Jahr 2020 beschränkten Ausnahmeregelung im Grundgesetz erfolgte pauschale Ausgleich der erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen, die Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie weitere zusätzliche Zuweisungen der Länder, u. a. zur Kompensation kommunaler Steuer- bzw. Gebührenauffälle. Im Ist schlossen die Gemeinden, einschließlich ihrer Extrahaushalte, daher im vergangenen Jahr mit einem Überschuss von 2,0 Mrd. € ab. Ab dem Jahr 2021 zeigen sich in der vorgelegten Projektion hohe Finanzierungsdefizite, die sich bis zum Ende des Projektionszeitraums auf –5 Mrd. € zurückbilden. Das Finanzierungsdefizit von –12 ½ Mrd. € im Jahr 2021 ergibt sich dadurch, dass die Steuereinnahmen der Gemeinden sich mit einem erwarteten Wachstum von rd. 1 ½ % im Jahr 2021 nur moderat erholen und weiterhin deutlich unterhalb des Vorkrisenniveaus liegen. Im Vergleich zu 2020 werden die finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinden nicht vollständig durch erhöhte Zuweisungen von Bund und Ländern ausgeglichen. Trotz dieser fiskalischen Herausforderungen wird in der Projektion für 2021 eine deutliche Steigerung der kommunalen Sachinvestitionen erwartet, gestützt durch die Investitionsförderung des Bundes und der Länder. Ab dem Jahr 2023 bildet sich das Finanzierungsdefizit allein durch die steigenden Einnahmen, vor allem den nun stärker steigenden Steuereinnahmen zurück.

² In der Übersicht „Entwicklung des Bundeshaushalts (Kernhaushalt) bis 2025“ sinkt beim Bund das Volumen der Sachinvestitionen im Jahr 2021 gegenüber 2020. Dies ist auf die Auslagerung der bisher unter die Sachinvestitionen fallenden Bauinvestitionen im Fernstraßenbau in die Autobahn GmbH zurückzuführen. Diese Mittel sind haushaltstechnisch ab dem Jahr 2021 weiterhin investiv, aber als „Zuschüsse für Investitionen“ veranschlagt, die in der Beratungsunterlage in den Sonstigen Ausgaben enthalten sind.

3.2.3 Projektion des Staatshaushalts in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Staatlicher Finanzierungssaldo (Maastricht)

Der Staatshaushalt (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen einschl. ihrer jeweiligen Extrahaushalte in den Kategorien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) verzeichnete im Jahr 2020 – erstmals seit 2011 – wieder ein Finanzierungsdefizit. Prozentual war es mit $-4,5\%$ des BIP das zweithöchste seit der Wiedervereinigung. Das gesamtstaatliche Defizit ist hauptsächlich auf coronabedingte Steuermindereinnahmen und finanzielle ausgabe- und einnahmeseitige Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Der überwiegende Teil des gesamt-staatlichen Defizits im Jahr 2020 entfiel auf den Bund mit $-2,7\%$ des BIP. Die Länder und Gemeinden wiesen einen Saldo von $-0,8\%$ des BIP und die Sozialversicherungen von $-1,0\%$ des BIP auf.

Für das laufende Jahr wird ein gesamtstaatliches Finanzierungsdefizit von rd. 9% des BIP erwartet. Die Projektion fällt damit um 2 Prozentpunkte schlechter aus als in der Schätzung für den Stabilitätsrat am 18. Dezember 2020. Hierzu trug der Bund mit einer Erhöhung seines Defizits auf $6\frac{3}{4}\%$ des BIP wesentlich bei. Grund hierfür sind die finanziellen Auswirkungen des am 24. März 2021 von der Bundesregierung beschlossenen Nachtragshaushalts für 2021 mit einem um rd. 60,4 Mrd. € höheren negativen Finanzierungssaldo. Damit verzeichnet vor allem der Bund auch im Vergleich zum Vorjahr einen deutlichen Anstieg des Defizits. Bei der Schätzung wurde angenommen, dass die im Bundeshaushalt 2021 eingeplante Nettokreditaufnahme in Höhe von 240,2 Mrd. Euro voll ausgeschöpft wird. Insbesondere wird angenommen, dass auch die im Bundeshaushalt 2021 eingestellte „Globale Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie“ vollständig benötigt wird. Ohne diese Vorsorge (Stand Entwurf Nachtragshaushalt, vgl. auch Anmerkungen in Fußnote 1) würde das gesamtstaatliche Defizit im Jahr 2021 in dieser Projektion mit $7\frac{3}{4}\%$ des BIP ausgewiesen.

Der Effekt aller in der Projektion enthaltenen Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und weiterer Maßnahmen auf den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo beträgt für das Jahr 2021 rd. $-6\frac{1}{4}\%$ des BIP und ist damit höher als im Jahr 2020 ($-3\frac{1}{2}\%$ des BIP).

Im Jahr 2022 wird das gesamtstaatliche Defizit auf rd. 3% des BIP deutlich zurückgehen. Die Verringerung des Defizits gegenüber dem Jahr 2021 ergibt sich im Wesentlichen aus den auslaufenden Corona-Unternehmenshilfen und sonstigen temporären Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie. Auch in den Folgejahren wird das Defizit kontinuierlich zurückgehen; zum Ende des Projektionszeitraums wird der Staatshaushalt wieder ausgeglichen sein.

Struktureller Finanzierungssaldo

Zur Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos wird der nominale Saldo um konjunkturelle Einflussfaktoren und grundsätzlich um Einmaleffekte gemäß der EU-einheitlichen Methodik bereinigt. Die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie werden jedoch nicht als Einmaleffekte

berücksichtigt. Diese Vorgehensweise folgt dem Vorschlag der Europäischen Kommission, alle diese Maßnahmen unter der Ausnahmeklausel zu behandeln.³

Auf dieser Basis lag der gesamtstaatliche strukturelle Finanzierungssaldo im Jahr 2020 bei $-2,0\%$ des BIP. Im Jahr 2021 wird das strukturelle Defizit auf rd. $7\frac{3}{4}\%$ des BIP ansteigen. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr wird somit höher ausfallen als der Anstieg des nominalen Defizits (Maastricht-Finanzierungssaldo), weil sich das konjunkturell bedingte Defizit verringert. Ab dem Jahr 2022 setzt in der vorgelegten Projektion die strukturelle Konsolidierung des Staatshaushaltes ein, die sich im Wesentlichen aus dem Auslaufen der befristeten Maßnahmen des Konjunkturprogramms ergibt. Dabei verringert sich das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit 2022 bis 2025 pro Jahr um mehr als $\frac{1}{2}\%$ des BIP. Ab dem Jahr 2024 kann Deutschland sein – in § 51 Absatz 2 Satz 1 Haushaltsgrundsatzgesetz verankertes – Mittelfristiges Haushaltsziel (MTO) von strukturell $-0,5\%$ des BIP wieder einhalten. Im Jahr 2025 würde der Staatshaushalt strukturell ausgeglichen sein. Dabei wird der Eckwertebeschluss der Bundesregierung zu Grunde gelegt, einschließlich der Annahme, dass der darin für die Jahre 2024 und 2025 enthaltene Handlungsbedarf zur Einhaltung der Schuldenbremse umgesetzt wird.

Mit dem erwarteten Abbau des gesamtstaatlichen strukturellen Finanzierungssaldos um mehr als $\frac{1}{2}\%$ des BIP pro Jahr sowie der Wiedereinhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels ab dem Jahr 2024 werden die regulären Vorgaben der – derzeit ausgesetzten – europäischen Haushaltüberwachung zum strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo ab 2022 sowohl mit als auch ohne Umsetzung des Handlungsbedarfs erfüllt.

Vergleich der BMF-Projektion mit der aktuellen Projektion der Europäischen Kommission und der Gemeinschaftsdiagnose

Zentrale Projektionen, mit denen die des BMF verglichen werden, sind die Projektionen der EU-Kommission (EU KOM) und der Gemeinschaftsdiagnose (GD). Grund hierfür ist die Bedeutung der Prognose der EU KOM im Rahmen der europäischen Haushaltsüberwachung bzw. die Bedeutung der Gemeinschaftsdiagnose der Wirtschaftsforschungsinstitute auf nationaler Ebene. Somit stellen die Prognosen dieser Institutionen im Folgenden das Prognosespektrum dar. Beide Institutionen haben im Frühjahr Prognosen für das laufende und das kommende Jahr veröffentlicht.

Tabelle 1: Prognosespektrum: Finanzierungssaldo in % des BIP

	Nominal		Strukturell	
	2021	2022	2021	2022
BMF*	-9	-3	$-7\frac{3}{4}$	$-2\frac{3}{4}$
GD (15.04.21)	-4,5	-1,6	-3,3	-1,5
EU KOM (12.05.21)	-7,5	-2,5	-6,2	-2,5

* Gerundet auf $\frac{1}{4}$ Prozentpunkte des BIP

³ Europäische Kommission (06. April 2020), „Guidelines for a streamlined format of the 2020 Stability and Convergence Programmes in light of the Covid-19 outbreak“.

Sowohl die GD als auch die EU KOM erwarten für Deutschland ein geringeres nominales Defizit als BMF – insbesondere für das laufende Jahr. Die Diskrepanz ist vor allem damit zu begründen, dass die BMF-Projektion davon ausgeht, dass die im Bundeshaushalt 2021 und 2022 vorgesehenen Vorsorgen für Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie vollständig verausgabt werden. Diese Annahme des vollständigen Abflusses scheint insbesondere in der Prognose der GD aber zum Teil auch in der Prognose der EU KOM nicht getroffen worden zu sein.

Die Diskrepanz bei der Projektion des nominalen Finanzierungssaldos überträgt sich in die Projektion des strukturellen Finanzierungssaldos. Hinzu kommt, dass GD und EU KOM erwarten, dass die Produktionslücke bereits im Jahr 2022 annähernd geschlossen ist und somit – im Unterschied zur BMF-Projektion – das konjunkturelle Defizit annähernd null ist. Bei gegebenem nominalen Finanzierungsdefizit ist somit das strukturelle Defizit in der BMF-Projektion leicht niedriger als in der Prognose von GD bzw. EU KOM.

Schuldenstandsquote (Maastricht)

In den Jahren 2012 bis 2019 ging die Schuldenstandsquote kontinuierlich zurück. Zum Ende des Jahres 2019 sank der Schuldenstand in Relation zum BIP auf 59,7 %. Damit wurde der Referenzwert des Maastricht-Vertrags von 60 % des BIP erstmals seit dem Jahr 2002 wieder unterschritten. Der Rückgang der Schuldenstandsquote in den Jahren vor Ausbruch der Corona-Pandemie hat dazu beigetragen, auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie entschlossen und kraftvoll reagieren zu können, ohne die Stabilität des Staatshaushalts zu gefährden.

Infolge der Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie ist die Schuldenstandsquote im Jahr 2020 auf 69,7 % des BIP angestiegen. Im Jahr 2021 wird sich die Schuldenquote aufgrund des hohen gesamtstaatlichen Defizits weiter auf 74 ½ % des BIP erhöhen. In den Folgejahren wird in der Projektion die Schuldenstandsquote kontinuierlich zurückgehen, auf 69 ¼ % des BIP im Jahr 2025.

Bruttoinlandsprodukt und Öffentlicher Gesamthaushalt

Jahr	Bruttoinlandsprodukt		Öffentlicher Gesamthaushalt ¹				
			Ausgaben ²		Einnahmen ²		Finanzierungs- saldo ³
	Mrd. EURO	Veränderung in %	Mrd. EURO	Veränderung in %	Mrd. EURO	Veränderung in %	Mrd. EURO
1962	184,5	•	54,3	•	53,5	•	-0,8
1965	234,8	9,3	69,5	8,7	66,3	6,9	-3,2
1970 ⁴	360,6	•	100,4	13,4	96,2	6,4	-4,3
1975	551,0	4,8	183,3	12,7	151,6	2,0	-31,7
1976	597,4	8,4	191,1	4,3	168,0	10,8	-23,2
1977	636,5	6,6	201,7	5,5	186,0	10,7	-15,7
1978	678,9	6,7	221,4	9,8	201,2	8,2	-20,2
1979	737,4	8,6	240,1	8,4	216,4	7,6	-23,8
1980	788,5	6,9	260,1	8,4	230,9	6,7	-29,2
1981	825,8	4,7	276,8	6,4	238,1	3,1	-38,7
1982	860,2	4,2	286,9	3,6	251,1	5,5	-35,8
1983	898,3	4,4	291,2	1,5	262,9	4,7	-28,3
1984	942,0	4,9	298,1	2,4	274,3	4,3	-23,8
1985	984,4	4,5	308,7	3,6	288,6	5,2	-20,1
1986	1037,1	5,4	321,1	4,0	299,5	3,8	-21,6
1987	1065,1	2,7	332,7	3,6	306,6	2,4	-26,1
1988	1123,3	5,5	343,0	3,1	316,5	3,2	-26,5
1989	1200,7	6,9	358,4	4,5	344,5	8,8	-13,8
1990	1306,7	8,8	418,2	•	369,9	•	-48,3
1991	1585,8	•	496,9	•	434,1	•	-62,7
1992	1702,1	7,3	546,3	10,0	487,1	12,2	-59,2
1993	1750,9	3,1	573,4	5,0	503,0	3,3	-70,5
1994	1829,6	4,7	596,1	4,0	536,7	6,7	-59,5
1995	1894,6	3,7	614,5	3,1	558,6	4,1	-55,9
1996	1921,4	1,4	608,9	-0,9	546,6	-2,2	-62,3
1997 ⁵	1961,2	2,1	570,1	•	521,9	•	-48,1
1998	2014,4	2,6	580,1	1,8	551,2	5,6	-28,8
1999	2059,5	2,3	596,7	2,9	569,8	3,4	-26,9
2000	2109,1	2,1	598,6	0,3	564,6	-0,9	-34,0
2001	2172,5	3,0	603,9	0,9	557,3	-1,3	-46,6
2002	2198,1	1,2	610,9	1,2	554,4	-0,5	-56,8
2003	2211,6	0,6	619,6	1,4	551,7	-0,5	-67,9
2004	2262,5	2,3	614,5	-0,8	549,0	-0,5	-65,5
2005	2288,3	1,1	626,7	2,0	574,2	4,6	-52,5
2006	2385,1	4,2	638,0	1,8	597,6	4,1	-40,5
2007	2499,6	4,8	649,2	1,7	648,5	8,5	-0,6
2008	2546,5	1,9	679,2	4,6	668,9	3,2	-10,4
2009	2445,7	-4,0	716,5	5,5	626,5	-6,3	-90,0
2010	2564,4	4,9	717,4	0,1	638,8	2,0	-78,7
2011 ⁶	2693,6	5,0	772,3	7,7	746,4	16,8	-25,8
2012	2745,3	1,9	774,7	0,3	747,7	0,2	-26,9
2013	2811,4	2,4	780,4	0,7	767,3	2,6	-13,0
2014	2927,4	4,1	792,5	1,6	795,6	3,7	1,8
2015	3026,2	3,4	805,3	1,6	833,4	4,7	28,2
2016	3134,7	3,6	842,4	4,6	859,9	3,2	17,6
2017	3259,9	4,0	861,9	2,3	914,6	6,4	52,7
2018	3356,4	3,0	901,0	4,5	946,3	3,5	45,3
2019	3449,1	2,8	943,4	4,7	981,4	3,7	38,1
2020	3336,2	-3,3	1088,1	15,3	926,8	-5,6	-161,3
2021 ⁷	3476 ½	4	1265	16	941 ½	1 ½	-323

¹ Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung;

Extrahaushalte des Bundes: ERP-Sondervermögen, Lastenausgleichsfonds (bis 2004), ab 1971: EU-Anteile, ab 1990: Kreditabwicklungsfonds (bis 1994), Fonds Deutsche Einheit (bis 2004), ab 1991: Entschädigungsfonds, ab 1994: Bundeseisenbahnvermögen, ab 1995: Erblastentilgungsfonds (bis 2015), ab 1996: Steinkohle-fonds (bis 2000), ab 1999: Versorgungsrücklage des Bundes, ab 2003: Fonds Aufbauhilfe (bis 2006), ab 2006: Postbeamtenversorgungskasse, ab 2007: Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau, Versorgungsfonds des Bundes, ab 2008: Finanzmarktstabilisierungsfonds SoFFin, ab 2009: Investitions- und Tilgungsfonds, „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“, ab 2011: Energie- und Klimafonds, Restrukturierungsfonds, FMS-Wertmanagement, BlmA, ab 2013: Fonds Aufbauhilfe, ab 2015: Kommunalinvestitionsförderungsfonds, ab 2017: Entsorgungsfonds, ab 2018: Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“, ab 2020: Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“, Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

² Nach der Abgrenzung der Finanzstatistik: Ohne Schuldenaufnahmen/-tilgungen und ohne Rücklagenbewegungen.

³ Saldo der bereinigten Ausgaben und Einnahmen zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos haushaltstechnischer Verrechnungen.

⁴ Bruttoinlandsprodukt für die Jahre 1970 bis 1990 berechnet nach ESVG 1995, für die Jahre ab 1991 berechnet nach ESVG 2010

⁵ Ab 1997 ohne Krankenhäuser der Länder und Gemeinden, Zuwachsraten deshalb nicht aussagekräftig.

⁶ Bis einschließlich 2011 Ergebnisse der Rechnungsstatistik, ab 2012 Ergebnisse der Kassenstatistik.

⁷ Projektion für den Stabilitätsrat am 21. Juni 2021.

Zusammenstellung 2

Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte (Öffentlicher Gesamthaushalt) 2017 bis 2021 Kern- und Extrahaushalte der Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung

Positionen	2017 ¹	2018 ¹	2019 ¹	2020 ¹	2021 ²	2018	2019	2020	2021
	- in Mrd. € -					- Veränderung gegenüber Vorjahr in % -			
Ausgaben	861,9	901,0	943,4	1088,1	1265	4,5	4,7	15,3	16
1. Ausgaben der laufenden Rechnung	648,9	676,1	704,4	786,9	885 ½	4,2	4,2	11,7	12 ½
1.1 Personalausgaben	261,4	272,5	286,0	298,6	305	4,2	5,0	4,4	2
1.2 Laufender Sachaufwand	144,0	150,4	163,4	180,8	187 ½	4,5	8,6	10,6	3 ½
1.3 Zinsausgaben	40,4	39,4	32,6	26,9	29 ½	-2,6	-17,1	-17,5	9 ½
1.4 Laufende Zuschüsse	203,0	213,8	222,3	280,5	363	5,3	4,0	26,2	29 ½
2. Ausgaben der Kapitalrechnung	95,4	103,9	115,7	168,9	193	8,8	11,4	46,0	14
2.1 Sachinvestitionen	52,5	55,5	62,6	69,0	75 ½	5,8	12,8	10,1	9 ½
2.2 Vermögensübertragungen, Darlehen und Beteiligungen an andere Bereiche	43,0	48,3	53,0	100,0	117 ½	12,5	9,7	88,5	17 ½
3. Globale und sonstige	-	-	-	-	34 ½	•	•	•	•
4. Zahlungen an andere Verwaltungen ³	117,6	121,1	123,4	132,4	152	2,9	1,9	7,3	15
Einnahmen	914,6	946,3	981,4	926,8	941 ½	3,5	3,7	-5,6	1 ½
1. Einnahmen der laufenden Rechnung	870,1	926,0	952,3	896,2	906	6,4	2,8	-5,9	1
1.1 Steuern	734,4	776,6	799,6	739,2	753	5,7	3,0	-7,6	2
1.2 Sonstige laufende Einnahmen	135,7	149,4	152,7	157,0	153	10,1	2,2	2,8	-2 ½
2. Einnahmen der Kapitalrechnung	43,5	19,3	28,0	29,5	34 ½	-55,6	45,1	5,3	17
3. Zahlungen von anderen Verwaltungen	1,0	1,0	1,1	1,1	1	-1,7	6,5	3,4	½
Finanzierungssaldo⁴	52,7	45,3	38,1	-161,3	-323	•	•	•	•

- Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen -

¹ Bund, Extrahaushalte des Bundes = Rechnungsergebnisse; Länder und Gemeinden = Kassenergebnisse.

² Projektion für den Stabilitätsrat am 21. Juni 2021.

³ Verrechnungsverkehr und Zahlungen an Sozialversicherungen.

⁴ Einschließlich Saldo der durchlaufenden Mittel.

Ausgaben und Einnahmen des Bundes 2017 bis 2021 Kernhaushalt

Positionen	2017 ¹	2018 ¹	2019 ¹	2020 ¹	2021 ²	2018	2019	2020	2021
	- in Mrd. € -					- Veränderung gegenüber Vorjahr in % -			
Ausgaben	325,4	336,7	343,2	441,8	547 ½	3,5	1,9	28,7	24
1. Ausgaben der laufenden Rechnung	290,6	297,8	304,2	390,2	447 ½	2,5	2,1	28,3	14 ½
1.1 Personalausgaben	31,2	32,2	33,5	34,8	35 ½	3,0	4,2	3,7	1 ½
1.2 Laufender Sachaufwand	28,7	30,1	33,1	36,4	45	4,8	10,2	9,8	23 ½
1.3 Zinsausgaben	16,3	15,4	10,9	5,2	9 ½	-5,2	-29,2	-52,0	83 ½
1.4 Laufende Zuschüsse	62,4	61,4	63,6	93,4	94	-1,5	3,6	46,8	½
1.5 Laufende Zuweisungen an Verwaltungen	152,0	158,7	163,0	220,5	263 ½	4,4	2,7	35,3	19 ½
2. Ausgaben der Kapitalrechnung	34,8	38,9	39,0	51,6	66	11,8	0,3	32,2	28
2.1 Sachinvestitionen	9,8	10,2	11,2	11,6	8	3,6	9,7	3,7	-30
2.2 Vermögensübertragungen, Darlehen und Beteiligungen an andere Bereiche	18,4	19,8	21,3	24,9	45 ½	8,0	7,6	16,6	82
2.3 Vermögensübertragungen und Darlehen an Verwaltungen	6,6	8,9	6,5	15,1	12 ½	34,7	-27,0	133,1	-17
3. Globale Minderausgaben	-	-	-	-	34 ½	•	•	•	•
Einnahmen	330,4	347,6	356,5	311,1	307 ½	5,2	2,6	-12,7	-1
1. Einnahmen der laufenden Rechnung	328,2	344,8	353,8	308,9	305	5,1	2,6	-12,7	-1
1.1. Steuern	309,4	322,4	329,0	283,3	284	4,2	2,0	-13,9	½
1.2. Sonstige laufende Einnahmen	18,8	22,4	24,8	25,7	21	19,0	10,6	3,6	-18
2. Einnahmen der Kapitalrechnung	2,2	2,8	2,7	2,1	2	27,2	-2,8	-20,8	1 ½
Finanzierungssaldo³	5,0	10,9	13,3	-130,7	-240 ½	•	•	•	•

- Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen -

¹ Rechnungsergebnisse.

² Projektion für den Stabilitätsrat am 21. Juni 2021.

³ Einschließlich Saldo der durchlaufenden Mittel.

Zusammenstellung 4

Ausgaben und Einnahmen der Länder 2017 bis 2021 Kernhaushalte

Positionen	2017 ¹	2018 ¹	2019 ¹	2020 ¹	2021 ²	2018	2019	2020	2021
	- in Mrd. € -					- Veränderung gegenüber Vorjahr in % -			
Ausgaben	357,7	375,9	391,3	476,4	506 ½	5,1	4,1	21,8	6 ½
1. Ausgaben der laufenden Rechnung	324,4	333,7	347,4	426,1	454 ½	2,9	4,1	22,7	6 ½
1.1 Personalausgaben	125,8	129,7	136,0	142,0	146 ½	3,1	4,9	4,4	3 ½
1.2 Laufender Sachaufwand	35,1	35,4	36,9	49,6	45	0,7	4,4	34,4	-9
1.3 Zinsausgaben	12,5	11,5	10,4	8,6	9	-7,8	-10,1	-16,9	2 ½
1.4 Laufende Zuschüsse	55,5	58,0	60,5	81,5	140 ½	4,4	4,4	34,7	72
1.5 Laufende Zuweisungen an Verwaltungen	95,5	99,1	103,6	144,3	113 ½	3,8	4,5	39,3	-21 ½
2. Ausgaben der Kapitalrechnung	33,4	42,2	43,9	50,4	52	26,5	4,0	14,7	3 ½
2.1 Sachinvestitionen	6,9	7,5	8,4	9,3	10 ½	8,2	12,1	10,4	13 ½
2.2 Vermögensübertragungen, Darlehen und Beteiligungen an andere Bereiche	13,4	19,5	18,7	23,0	20	44,9	-3,8	22,9	-13
2.3 Vermögensübertragungen und Darlehen an Verwaltungen	13,0	15,2	16,8	18,1	21 ½	17,2	10,1	7,7	19 ½
Einnahmen	368,2	389,4	401,5	434,8	477 ½	5,8	3,1	8,3	10
1. Einnahmen der laufenden Rechnung	355,0	376,5	387,3	423,3	459 ½	6,1	2,9	9,3	8 ½
1.1. Steuern	280,1	297,7	309,4	294,4	298	6,3	3,9	-4,8	1
1.2. Sonstige laufende Einnahmen	74,9	78,8	77,9	128,9	162	5,2	-1,1	65,4	25 ½
2. Einnahmen der Kapitalrechnung	13,2	12,9	14,2	11,5	18	-1,8	10,1	-19,2	56 ½
Finanzierungssaldo³	10,5	13,5	10,3	-41,6	-29	•	•	•	•

- Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen -

¹ Kassenergebnisse.

² Projektion für den Stabilitätsrat am 21. Juni 2021.

³ Einschließlich Saldo der durchlaufenden Mittel.

Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände 2017 bis 2021 Kernhaushalte

Positionen	2017 ¹	2018 ¹	2019 ¹	2020 ¹	2021 ²	2018	2019	2020	2021
	- in Mrd. € -					- Veränderung gegenüber Vorjahr in % -			
Ausgaben	234,1	245,3	259,5	274,9	288 ½	4,8	5,8	5,9	5
1. Ausgaben der laufenden Rechnung	203,8	211,0	220,1	230,9	239	3,5	4,3	4,9	3 ½
1.1 Personalausgaben	59,1	62,1	65,3	68,6	70	5,1	5,1	5,1	2
1.2 Laufender Sachaufwand	49,5	51,1	54,2	55,6	58	3,2	5,9	2,6	5
1.3 Zinsausgaben	2,7	2,5	2,3	2,0	2	-8,9	-7,1	-12,2	1
1.4 Laufende Zuschüsse	83,3	85,4	88,4	93,9	98	2,5	3,5	6,3	4
1.5 Laufende Zuweisungen an Verwaltungen	9,1	9,9	10,0	10,7	11	8,0	1,4	7,3	3
2. Ausgaben der Kapitalrechnung	30,3	34,3	39,4	44,0	49	13,2	14,8	11,8	12
2.1 Sachinvestitionen	24,4	27,6	31,7	34,8	39	13,0	14,8	9,8	12
2.2 Vermögensübertragungen, Darlehen und Beteiligungen an andere Bereiche	5,3	6,1	7,0	8,5	9 ½	15,7	14,8	21,3	11 ½
2.3 Vermögensübertragungen und Darlehen an Verwaltungen	0,6	0,6	0,6	0,7	½	-3,8	14,2	8,3	1 ½
Einnahmen	243,8	253,9	264,0	277,6	276 ½	4,2	4,0	5,2	- ½
1. Einnahmen der laufenden Rechnung	227,5	236,9	245,8	256,8	251	4,2	3,7	4,5	-2 ½
1.1. Steuern	95,9	101,2	104,3	98,4	100	5,5	3,1	-5,7	1 ½
1.2. Sonstige laufende Einnahmen	131,6	135,8	141,4	158,5	151	3,2	4,2	12,0	-5
2. Einnahmen der Kapitalrechnung	16,3	17,0	18,2	20,8	25 ½	4,2	7,2	14,0	23
Finanzierungssaldo³	9,7	8,7	4,5	2,7	-12	•	•	•	•

- Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen -

¹ Kassenergebnisse.

² Projektion für den Stabilitätsrat am 21. Juni 2021.

³ Einschließlich Saldo der durchlaufenden Mittel.

3.3 Die Vermögensrechnung des Bundes

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden des Bundes bestimmt sich nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO (VV-ReVuS). Die derzeit maßgebende Fassung wurde mit Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Oktober 2014 bekannt gegeben und gilt seit dem 1. Januar 2015.

Die Vermögensrechnung des Bundes bezieht sich auf das Vermögen und die Schulden der Gebietskörperschaft „Bundesrepublik Deutschland“. Dazu gehören – aus dem Sachzusammenhang mit der Haushaltsrechnung heraus – alle Behörden, für die Einnahmen und Ausgaben im Bundeshaushaltsplan veranschlagt sind. Diese so genannte Kernverwaltung des Bundes umfasst die Verfassungsorgane des Bundes, das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien, die sonstigen obersten Bundesbehörden und die gesamte nachgeordnete Bundesverwaltung.

Die Vermögensrechnung erstreckt sich im Weiteren auf die Bundesbetriebe sowie die Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes als rechtlich unselbständige abgesonderte Teile der Bundesverwaltung bzw. des Bundesvermögens.

Nicht erfasst werden das Vermögen und die Schulden der rechtlich selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des Bundes. Nach den Regelungen in ihren Errichtungsgesetzen bzw. nach § 109 BHO haben diese bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts eigenständig Rechnung zu legen. Gleiches gilt für die rechtsfähigen Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung wie z. B. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Bund oder auch das Bundesinstitut für Berufsbildung.

Folgende Sondervermögen werden bei der Ermittlung des Vermögens-/Schuldensaldos aus den dargelegten Gründen nicht in die Vermögensrechnung des Bundes einbezogen:

- Der Energie- und Klimafonds (EKF) hat sich bei seiner Einrichtung zunächst nahezu ausschließlich aus eigenen Einnahmen aus dem CO₂-Zertifikatehandel finanziert. Seit dem Jahr 2019 hingegen finanziert sich der EKF im Wesentlichen durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Er verfügt heute lediglich über Haushaltsmittel in Form von Ermächtigungen.
- Der Klärschlamm-Entschädigungsfonds ist ein Sondervermögen, dessen Vermögen bzw. Schulden dem Bund wirtschaftlich nicht zuzuordnen sind.
- Der Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz, das Sondervermögen Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere, das Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau, das Sondervermögen Aufbauhilfe, der Kommunalinvestitionsförderungsfonds, das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“, das Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter sowie die Rücklage und die Rücklage zur Gewährleistung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen verwalten ausschließlich Haushaltsmittel in Form von Ermächtigungen. Sie verfügen weder über Vermögen noch über Schulden.

Zum 31. Dezember 2020 wird das Vermögen des Bundes unter Einbeziehung der Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes mit 572,3 Mrd. € ausgewiesen. Die Schulden belaufen sich auf 2.433,4 Mrd. €. Es ergibt sich damit ein negativer Vermögens-/Schuldensaldo in Höhe von 1.861,1 Mrd. €, der sich gegenüber dem Jahresanfang um 128,7 Mrd. € erhöht hat.

Bei der Bewertung der Verschuldungshöhe ist einerseits zu berücksichtigen, dass den Schulden gegenwärtig nur das Vermögen der Kernverwaltung gegenübersteht und dies auch nur teilweise. Andererseits werden wesentliche Vermögenspositionen wie das Immobilienvermögen einschließlich der Bundesfernstraßen und der Bundeswasserstraßen sowie das bewegliche Vermögen zurzeit nur flächen- bzw. mengenmäßig, nicht aber wertmäßig nachgewiesen. Darüber hinaus können rechtsfähige Einrichtungen vor ihrer Gründung zu den Schulden des Bundes beigetragen haben bzw. durch laufende, kreditfinanzierte Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Dieser Schuldenanteil wurde/wird bei Gründung oder im späteren Verlauf nicht an diese Einrichtung übertragen (Regelfall) und bildet damit auf Dauer einen Teil der ausgewiesenen Bundesschulden.

Die nachfolgende Übersicht stellt den in der Vermögensrechnung nachgewiesenen Vermögensbeständen die Schulden des Bundes gegenüber:

Zusammenstellung: Vermögen und Schulden des Bundes

– in Mio. € –

Vermögen	01.01.2020	31.12.2020
I. Immaterielles Vermögen	0,0*	0,0*
II. Sachvermögen	0,0*	0,0*
III. Finanzvermögen	163.041,5	206.048,7
IV. Vorräte	0,0*	0,0*
V. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	43.108,1	47.666,6
VI. Wertpapiere	71.012,4	224.465,2
VII. Flüssige Mittel	21.200,7	94.163,4
Gesamt	298.362,8	572.343,8
<i>nachrichtlich:</i>		
<i>Bedingte Forderungen des Bundes</i>	289,2	272,4
Schulden	01.01.2020	31.12.2020
I. Kreditmarktverbindlichkeiten	1.090.358,2	1.385.474,5
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,0*	0,0*
III. Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalbeteiligungen	25.108,8	25.965,9
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	2.208,5	1.843,9
V. Rückstellungen	832.872,7	896.730,1
VI. Schulden der Sonder- und Treuhandvermögen	80.195,9	123.435,1
Gesamt	2.030.744,0	2.433.449,6
Vermögens-/Schuldensaldo	-1.732.381,2	-1.861.105,7

Die Zahlen sind im Interesse der Übersichtlichkeit gerundet. Dadurch können sich bei der Summenbildung Differenzen ergeben. Die mit * gekennzeichneten Positionen werden gegenwärtig wertmäßig nicht nachgewiesen.

3.4 Schuldenmanagement des Bundes

3.4.1 Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes bzw. Verschuldung, Bruttokreditaufnahme und Tilgungen des Bundes (Haushalt und Sondervermögen)

Die Kreditaufnahme des Bundes dient der Finanzierung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen des Bundes. Sondervermögen werden unterschieden in (i) solche Sondervermögen, die über den Bundeshaushalt oder andere Einnahmen mitfinanziert werden, und (ii) die vier Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung (Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) und Investitions- und Tilgungsfonds (ITF) sowie Restrukturierungsfonds (RSF)). Die Kreditaufnahme für die Sondervermögen FMS und WSF dient zum einen der Finanzierung von Aufwendungen für Stabilisierungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) oder der Rekapitalisierung von Unternehmen (gemäß § 22 StFG). Zum anderen nimmt der Bund für FMS und WSF auch Kredite auf, die dann gemäß § 9 Abs. 5 und § 23 StFG als konditionsgleiche Darlehen an Anstalten des öffentlichen Rechts durchgeleitet werden. Die Aufnahme und Weiterleitung dieser Kredite durch den Bund dient der Kostenersparnis. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich in einem ersten Schritt auf die gesamte Kreditaufnahme des Bundes. Anschließend erfolgt eine Darstellung für (i) die Kreditaufnahme bzw. Verschuldung des Bundeshaushalts und der mitfinanzierten Sondervermögen des Bundes sowie (ii) die Kreditaufnahme bzw. der Verschuldung von FMS, WSF und ITF ohne Finanzierung von Darlehen für Anstalten des öffentlichen Rechts (im

Folgenden „Darlehensfinanzierung“). Der RSF wird nicht mit aufgeführt, da zu den betrachteten Stichtagen keine Kreditaufnahme bzw. Verschuldung vorlag.

Der Bund hatte am 31. Dezember 2019 Kredite in Höhe von 1.078,3 Mrd. € aufgenommen. Der Bestand an Krediten des Bundes und seiner Sondervermögen belief sich per 31. Dezember 2020 auf 1.272,0 Mrd. €. Der mit 193,7 Mrd. € deutliche Anstieg der Kreditaufnahme geht auf die Finanzierungsbedürfnisse des Bundes für den Haushalt und die Sondervermögen zurück, aber auch auf die Bedarfe für Refinanzierungen derjenigen Sondervermögen, die dazu dienen, Kredite an Bundesanstalten des öffentlichen Rechts weiterzuleiten. Den wirtschaftlichen Hintergrund für die gestiegene Kreditaufnahme bilden die Maßnahmen, welche die Bundesregierung zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen hat. Diese sehen sowohl eine gestiegene Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts als auch umfangreiche Refinanzierungsaufgaben des WSF vor. Von den 1.272,0 Mrd. € entfallen etwa 108,7 Mrd. € auf die Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung, davon wurden für den FMS 52,8 Mrd. €, für den WSF 39,9 Mrd. € und 16,0 Mrd. € für den ITF aufgenommen. Von den Beträgen für FMS und WSF entfallen wiederum 30,0 Mrd. € bzw. 38,0 Mrd. € auf Kredite, die zur Darlehensgewährung an die FMS Wertmanagement (FMS-WM) bzw. an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgenommen wurden (s. Zusammenfassung 1).

Zusammenstellung 1: Entwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Jahr 2020

Stichtag/Periode	Bestand	Aufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestands- änderung (Saldo)
	31. Dezember 2019	Januar bis Dezember	Januar bis Dezember	31. Dezember 2020	Januar bis Dezember
	in Mio. €				
Insgesamt	1.078.261	432.647	-238.924	1.271.984	193.723
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	1.011.378	379.418	-227.490	1.163.306	151.928
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	22.683	6.785	-6.693	22.774	91
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Abwicklungsanstalten gem. § 9 Abs. 5 StFG)	25.000	5.600	-600	30.000	5.000
Investitions- und Tilgungsfonds	19.200	684	-3.840	16.043	-3.157
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	2.129	-301	1.828	1.828
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für die Kreditanstalt für Wiederaufbau gem. § 23 StFG)	-	38.032	-	38.032	38.032
Gliederung nach Instrumentenarten					
Bundesschatzbriefe	1.066.988	432.647	-238.326	1.261.309	194.321
Konventionelle Bundeswertpapiere	996.778	418.898	-222.522	1.193.154	196.376
30-jährige Bundesanleihen	230.567	21.827	-	252.394	21.827
10-jährige Bundesanleihen	488.775	112.798	-52.057	549.517	60.741
Bundesschatzbriefe	174.719	43.770	-38.930	179.560	4.841
Bundesschatzanweisungen	89.230	58.102	-48.789	98.543	9.313
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	13.487	182.400	-82.746	113.141	99.654
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	69.805	3.873	-15.399	58.279	-11.526
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	8.548	798	-	9.347	798
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	61.256	3.075	-15.399	48.932	-12.325
Grüne Bundeswertpapiere	-	9.876	-	9.876	9.876
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	6.390	-	6.390	6.390
Grüne Bundesobligationen	-	3.486	-	3.486	3.486
Sonstige Bundeswertpapiere	405	-	-405	-	-405
Schuldscheindarlehen	6.800	-	-598	6.202	-598
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.474	-	-	4.474	-

Am 31. Dezember 2020 betrug die Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) insgesamt 1.204,0 Mrd. €. Damit erhöhte sie sich gegenüber dem 31. Dezember 2019 um 150,7 Mrd. €. Der größte Teil der Erhöhung entfiel mit 151,9 Mrd. € auf den Bundeshaushalt, dessen Verschuldung auf 1.163,3 Mrd. € anstieg. Bis zum 31. Dezember 2020 stieg die Verschuldung des FMS für Kredite für Aufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 StFG in geringem Umfang um 91 Mio. € auf 22,8 Mrd. €. Beim ITF verringerte sich die Verschuldung seit Jahresbeginn infolge des nach den gesetzlichen Vorgaben beim ITF zum Schuldenabbau verwendeten Bundesbankmehrgewinns um 3,2 Mrd. €. Seine Verschuldung sank damit auf 16,0 Mrd. €. Die Kreditermächtigungen des WSF für Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß § 22 StFG wurden bis zum 31. Dezember 2020 in Höhe von 1,8 Mrd. € in Anspruch genommen. Im Einzelnen ergaben sich für die Jahre 2016 bis 2020 folgende Beträge (s. Zusammenstellung 2).

Zusammenstellung 2: Veränderung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) in den Jahren 2016 bis 2020

	2016	2017	2018	2019	2020
in Mio. €					
Veränderung der Verschuldung	-8.024	-2.840	-16.157	-16.893	150.691
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	-2.775	-3.178	-16.497	-17.097	151.928
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	-2.997	187	195	70	91
Investitions- und Tilgungsfonds	-2.252	150	145	134	-3.157
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungs- maßnahmen gem. § 22 StFG)	-	-	-	-	1.828

Im Jahr 2020 ist der Bund erfolgreich in das Marktsegment grüner Wertpapiere eingetreten. Grüne Bundeswertpapiere dienen wie konventionelle Bundeswertpapiere zur Finanzierung des Bundeshaushalts. Die Erstemission erfolgte mit der Begebung einer 10-jährigen Grünen Bundesanleihe über 6,5 Mrd. € im September 2020, im November 2020 wurde als nächstes Grünes Bundeswertpapier eine 5-jährige Grüne Bundesobligation über 5 Mrd. € begeben.

Die Zusammenstellung 3 weist für die Jahre 2016 bis 2019 eine jährliche Nettokreditaufnahme (NKA) von null aus, als Saldo vor allem aus Tilgungen, Bruttokreditbedarfen des Bundes (Haushalt), den Zuführungen zu und den Abflüssen aus den im Kassenbereich des Bundeshaushalts mitfinanzierten Sondervermögen sowie aus Haushaltsumbuchungen. Vor dem Hintergrund der Maßnahmen, welche die Bundesregierung zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie beschlossen hat, schloss der Bundeshaushalt 2020 zum ersten Mal seit

Zusammenstellung 3: NKA, Umbuchungen und Veränderung des Schuldenstands des Bundeshaushalts in den Jahren 2016 bis 2020

Berichtsperiode	2016	2017	2018	2019	2020
in Mio. €					
1. Tilgungen	-192.664	-165.832	-186.327	-184.949	-227.490
2. Bruttokreditbedarf	189.889	162.653	169.830	167.852	379.418
3. Veränderung des Schuldenstands	-2.775	-3.178	-16.497	-17.097	151.928
4. Sonstiges (u.a. freiwillige Geldleistungen zur Schuldentilgung)	-4	0	1	2	0
5. Aufgliederung der Haushaltsumbuchungen Saldo aus Zuführungen, Rücklagenbildung (+) und Abführungen, Verwendung (-)	2.779	3.178	16.496	17.096	-21.464
5.1 Selbstbewirtschaftungsmittel	417	253	269	28	1.351
5.2 Sondervermögen Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierter Bundeswertpapiere	-2.133	1.305	-106	1.038	-1.000
5.3 Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau	31	295	89	1	437
5.4 Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter	-	-	-	-	2.500
5.5 Sondervermögen Aufbauhilfe	-2.273	-679	-602	-514	-403
5.6 Sondervermögen Kommunalinvestitions- förderungsfonds	3.354	-480	-676	-853	-984
5.7 Sondervermögen Energie- und Klimafonds	-46	-196	2.854	1.769	25.262
5.8 Rücklage	6.548	5.284	11.206	13.048	-
5.9 Sondervermögen Digitale Infrastruktur	-	-	2.400	321	1.315
5.10 Rücklage zur Gewährung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungs- investitionen	-	-	-	500	-
5.11 Umbuchung zum Haushaltsausgleich	-3.118	-2.604	1.061	1.758	-49.942
6. Nettokreditaufnahme	-	-	-	-	130.464

sieben Jahren mit einem Defizit ab. Die erforderliche NKA des Bundeshaushalts betrug rund 130,5 Mrd. €. Das ist ein historischer Höchststand, wenngleich die NKA um rund 87,3 Mrd. € niedriger ausfiel als im Zweiten Nachtragshaushalt 2020 erwartet. Auch im Jahr 2020 wurde wieder ein kleiner, aber nicht zu vernachlässigender Beitrag aus den Einzahlungen freiwilliger Geldleistungen Dritter, etwa von Bürgerinnen und Bürgern, dem Bundeshaushalt zur Schuldentilgung zugeführt. Dieser belief sich im Jahr 2020 auf rund 0,05 Mio. €. Die Einnahmen aus diesen Geldleistungen vermindern die Höhe der Anschlussfinanzierungen und dienen damit der Schuldentilgung.

Im Jahr 2020 wurden fällige Schuldinstrumente über insgesamt 238,3 Mrd. € getilgt. Davon entfielen 227,5 Mrd. € auf den Bundeshaushalt, 6,7 Mrd. € auf den FMS, 3,8 Mrd. € auf den ITF und 0,3 Mrd. € auf den WSF. Den Tilgungen stand im Jahr 2020 eine – teilweise kurzfristige unterjährige – Kreditaufnahme in Höhe von saldiert 389,0 Mrd. € gegenüber. Davon entfielen auf den Bundeshaushalt 379,4 Mrd. €, auf den FMS 6,8 Mrd. €, auf

den ITF 0,7 Mrd. € und auf den WSF 2,1 Mrd. €. Der Bruttokreditbedarf des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) entspricht der im jeweiligen Jahr an den Kapital- und Geldmärkten durchgeführten Kreditaufnahme ohne Darlehensfinanzierung. Mit einem ohne NKA ausgeglichenen Bundeshaushalts diente die Kreditaufnahme in den Jahren 2014 bis 2019 ausschließlich der Anschlussfinanzierung von Tilgungen, dem Ankauf von Bundeswertpapieren für den Eigenbestand sowie dem Ausgleich des Finanzierungsbedarfs der Sondervermögen.

2020 lag der Bruttokreditbedarf für den Bundeshaushalt und die Sondervermögen mit 389,0 Mrd. € aufgrund des erhöhten Mittelbedarfs zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise weit über dem der Vorjahre und insbesondere auch über den Bruttokreditbedarfen der Jahre 2009 und 2010 (332 Mrd. € bzw. 321 Mrd. €), als es im Zuge der Finanzmarktkrise ebenfalls zu sehr hohen Bedarfen gekommen war. Die Zusammenstellung 4 zeigt zum einen die Entwicklung der

Zusammenstellung 4: Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung von Januar bis Dezember 2020

Stichtag/Periode	Bestand	Kreditaufnahme (Zunahme)	Tilgungen (Abnahme)	Bestand	Bestands- änderung (Saldo)
	31. Dezember 2019	Januar bis Dezember	Januar bis Dezember	31. Dezember 2020	Januar bis Dezember
in Mio. €					
Insgesamt	1.053.261	389.015	-238.324	1.203.952	150.691
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	1.011.378	379.418	-227.490	1.163.306	151.928
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	22.683	6.785	-6.693	22.774	91
Investitions- und Tilgungsfonds	19.200	684	-3.840	16.043	-3.157
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	-	2.129	-301	1.828	1.828
Gliederung nach Instrumentenarten					
Bundeswertpapiere	1.041.988	389.015	-237.726	1.193.277	151.289
Konventionelle Bundeswertpapiere	971.778	375.266	-221.922	1.125.122	153.344
30-jährige Bundesanleihen	230.567	21.827	-	252.394	21.827
10-jährige Bundesanleihen	479.775	104.298	-52.057	532.017	52.241
Bundesschatzanweisungen	164.719	29.870	-38.930	155.660	-9.059
Bundesschatzanweisungen	83.230	42.502	-48.189	77.543	-5.687
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	13.487	176.768	-82.746	107.509	94.022
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	69.805	3.873	-15.399	58.279	-11.526
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	8.548	798	-	9.347	798
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	61.256	3.075	-15.399	48.932	-12.325
Grüne Bundeswertpapiere	-	9.876	-	9.876	9.876
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-	6.390	-	6.390	6.390
Grüne Bundesobligationen	-	3.486	-	3.486	3.486
Sonstige Bundeswertpapiere	405	-	-405	-	-405
Schuldscheinanleihen	6.800	-	-598	6.202	-598
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.474	-	-	4.474	-
nachrichtlich					
Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung inflationsexistierender Bundeswertpapiere¹⁾	6.021	-	-	3.692	-2.329
Rücklage gemäß Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz (SchlussFinG)²⁾	4.554	-	-	3.554	-1.000

¹⁾ Die Verbindlichkeiten aus der Kapitalindexierung enthalten die seit Laufzeitbeginn bis zum Stichtag entstandenen inflationsbedingten Erhöhungsbeträge auf die ursprünglichen Emissionsbeträge.

²⁾ Die Rücklage enthält dagegen nur jene Erhöhungsbeträge, die sich jeweils zum Kupontermine am 15. April eines jeden Jahres (§ 4 Abs. 1 SchlussFinG) sowie an den Aufstockungsterminen eines inflationsindexierten Wertpapiers (§ 4 Abs. 2 SchlussFinG) ergeben.

Kreditaufnahme bzw. die Verschuldung des Bundeshaushalts und der mitfinanzierten Sondervermögen sowie die Kreditaufnahme bzw. die Verschuldung von FMS, ITF und WSF ohne Darlehensfinanzierung und zum anderen die im Jahr 2020 stattgefundenen Bruttokreditaufnahmen und Tilgungen, jeweils gruppiert nach Verwendung und Instrumentenarten.

Die Zusammenstellung 5 zeigt die Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung nach Instrumentenarten jeweils zum Jahresende für die letzten fünf Jahre:

Zusammenstellung 5: Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung zum Jahresende 2016 bis 2020

Berichtsperiode	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mio. €				
Insgesamt	1.089.151	1.086.311	1.070.154	1.053.261	1.203.952
Gliederung nach Verwendung					
Bundeshaushalt	1.048.151	1.044.972	1.028.475	1.011.378	1.163.306
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	22.231	22.418	22.613	22.683	22.774
Investitions- und Tilgungsfonds	18.770	18.920	19.066	19.200	16.043
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	–	–	–	–	1.828
Gliederung nach Instrumentenarten					
Bundeswertpapiere	1.074.825	1.072.745	1.057.934	1.041.988	1.193.277
Konventionelle Bundeswertpapiere	1.006.209	998.231	991.913	971.778	1.125.122
30-jährige Bundesanleihen	193.792	203.462	217.947	230.567	252.394
10-jährige Bundesanleihen	476.048	489.820	492.161	479.775	532.017
Bundesschatzanweisungen	221.551	203.899	182.847	164.719	155.660
Bundesschatzanweisungen	95.727	91.013	86.009	83.230	77.543
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	19.091	10.037	12.949	13.487	107.509
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	66.464	72.855	64.647	69.805	58.279
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	4.769	6.275	7.723	8.548	9.347
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	47.110	52.090	56.924	61.256	48.932
Inflationsindexierte Obligationen des Bundes	14.585	14.490	–	–	–
Grüne Bundeswertpapiere	–	–	–	–	9.876
10-jährige Grüne Bundesanleihen	–	–	–	–	6.390
Grüne Bundesobligationen	–	–	–	–	3.486
Sonstige Bundeswertpapiere	2.152	1.660	1.374	405	–
Schuldscheindarlehen	9.785	9.091	7.745	6.800	6.202
Sonstige Kredite und Buchschulden	4.542	4.475	4.475	4.474	4.474

Sondervermögen des Bundes sind abgesonderte Teile des Bundesvermögens, die außerhalb des Bundeshaushalts geführt werden und ausschließlich zur Erfüllung einzelner begrenzter Aufgaben des Bundes bestimmt sind. Sie dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage errichtet werden, jährliche Vorgaben gibt es für sie nicht. Die Mittelaufnahme für die Sondervermögen erfolgt gemeinsam mit der Mittelaufnahme für den Bundeshaushalt über die Begebung von Bundeswertpapieren. Einige Sondervermögen haben keine eigene Kreditermächtigung, sondern werden durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt bzw. andere Einnahmen finanziert. Aus ihnen können auch Entnahmen zugunsten des Bundeshaushalts getätigt werden. Die Finanzierungsbedarfe dieser Sondervermögen und der Rücklagen des Bundeshaushalts sind im Kreditfinanzierungsplan des Bundeshaushalts dargestellt. Für diese Sondervermögen werden Kredite des Bundeshaushalts erst in dem Jahr aufgenommen, wenn die Ausgaben tatsächlich getätigt werden. Hervorzuheben sind aktuell die Sondervermögen „Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“, der „Energie- und Klimafonds“, der „Aufbauhilfefonds“, der „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, das „Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau“, das „Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ sowie das „Sondervermögen Digitale Infrastruktur“. Darüber hinaus wurde mit dem 2. Nachtragshaushalt 2015 eine „Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern“ und mit dem Haushalt 2018 die „Rücklage zur Gewährung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen“ geschaffen. Einzelheiten zu den genannten Sondervermögen ohne eigene Kreditaufnahme können dem Kapitel 1.3.2.15 „Sondervermögen“ entnommen werden.

Daneben gibt es Sondervermögen des Bundes, die über eigene Kreditermächtigungen verfügen, und deren Finanzierungsbedarf ebenfalls bei der Planung der Emissionsaktivitäten des Bundes berücksichtigt wird. Derzeit bestehen vier Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung. Hierbei handelt es sich um FMS, ITF und RSF. In 2020 ist der WSF neu hinzugekommen. Die von diesen Sondervermögen zu tragenden Finanzierungskosten (u. a. Zinsaufwand, Agio etc.) sind im Rahmen der jeweiligen Kreditermächtigung zu finanzieren. Die Kreditaufnahme der Sondervermögen stellt eine anteilige Mitfinanzierung der Sondervermögen durch an Geschäften des Schuldenwesens des Bundes sicher, die regelbasiert und bedarfsgerecht den Sondervermögen zugeordnet werden. Die Auswahl der Geschäfte erfolgt sachgerecht in Abhängigkeit von der zu erwartenden Dauer für die das Sondervermögen die Mittel benötigt.

3.4.2 Verzinsung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen)

Infolge der weiter anhaltenden Niedrigzinsphase verbunden mit fast durchgehend negativen Kreditzinsen sank der Saldo aus Zinseinnahmen und Zinsausgaben des Bundes (Haushalt und Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung) auf nunmehr 6,5 Mrd. €. Die Verzinsung schließt dabei die Zinseinnahmen und Zinsausgaben für alle Kreditaufnahmeinstrumente sowie die dem Schuldenwesen zuzuordnenden Verwaltungseinnah-

men und -ausgaben ein, nicht jedoch die Zinsen für die Darlehensfinanzierung, weil diese von der FMS-WM und dem WSF zu tragen sind.

Die Zusammenstellung 6 zeigt die Verzinsung der Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) ohne Darlehensfinanzierung.

3.4.3 Rechtsgrundlage und beteiligte Institutionen

Gemäß Art. 115 Abs. 1 GG bedarf die Aufnahme von Krediten einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbar Ermächtigung durch Bundesgesetz.

Nach § 18 Abs. 2 BHO erfolgt die Ermächtigung des BMF zur Kreditaufnahme grundsätzlich im Haushaltsgesetz, wobei zwischen Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben („Haushaltskredite“) und Kreditermächtigungen zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft („Kassenverstärkungskredite“) unterschieden wird. Kassenverstärkungskredite dienen dem Ausgleich von Kassenschwankungen und sind eher kurzfristiger Natur. Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO dürfen Kassenverstärkungskredite nicht später als sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres fällig werden.

Das Bundesschuldenwesengesetz (BSchuWG) vom 12.06.2006 (BGBl. I S. 1466) enthält Regelungen über die Modalitäten und Instrumente der Aufnahme und Verwaltung der Kredite des Bundes und seiner Sondervermögen. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BSchuWG benennt die Instrumente der Kreditaufnahme; Nr. 5 erlaubt mit der Formulierung „sonstige an den Finanzmärkten übliche Finanzierungsinstrumente“ letztlich alle Instrumente, deren Risiken und Nutzen bereits bekannt und abschätzbar sind. Damit ist eine behutsame Weiterentwicklung der Kreditaufnahme des Bundes im Rahmen der Fortentwicklung der Finanzmärkte möglich. Darüber hinaus erlaubt § 4 Abs. 2 BSchuWG im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes den Einsatz von an den Finanzmärkten eingeführten derivativen Finanzinstrumenten. Mit der Änderung des BSchuWG (BGBl. I S. 1914) vom 19.09.2012 wurden zum 1.01.2013 Umschuldungsklauseln in die Emissionsbedingungen des Bundes aufgenommen.

Zusammenstellung 6: Verzinsung der Schulden des Bundes (Haushalts und Sondervermögen) ohne Darlehensfinanzierung im Jahr 2020

	2020
in Mio. €	
Insgesamt	6.541
Gliederung nach Verwendung	
Bundshaushalt	6.240
Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	105
Investitions- und Tilgungsfonds	196
Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	1
Gliederung nach Zinsausgaben und Zinseinnahmen	6.541
Zinsausgaben	6.814
Zinseinnahmen	-272
Gliederung nach Kosten-, Instrumenten- und bei Bundeswertpapieren auch nach Zinsbetragsarten	
Zinseinnahmen und -ausgaben für Bundeswertpapiere, Kredite und Zinsswaps	6.507
Bundeswertpapiere	4.933
nach Instrumentenarten	
Konventionelle Bundeswertpapiere	5.028
30-jährige Bundesanleihen	5.588
10-jährige Bundesanleihen	956
Bundessobligationen	-885
Bundesschatzanweisungen	-521
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes	-110
Inflationsindexierte Bundeswertpapiere	358
30-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	-217
10-jährige inflationsindexierte Anleihen des Bundes	575
Grüne Bundeswertpapiere	-460
10-jährige Grüne Bundesanleihen	-306
Grüne Bundessobligationen	-155
Sonstige Bundeswertpapiere	6
nach Zinsbetragsarten	
planmäßige Zinsen und Stückzinsen	18.104
Saldierte Einnahmen und Ausgaben aus Agien und Disagien	-11.957
Zinseinnahmen aus Eigenbestand	-2.432
Zuführung zum Sondervermögen nach dem SchlussFinG	1.218
Schuldscheindarlehen	313
Sonstige Kredite und Buchschulden	42
Kassenmanagement	244
Zinsswaps	975
Verwaltungseinnahmen und -ausgaben, sonstiges	35
Kreditbeschaffung, sonstiges	-4
Zahlungen an die Finanzagentur, sonstiges	39

Hinweis: Zinsausgaben werden mit positiven, Zinseinnahmen mit negativen Vorzeichen angegeben.

Die Verpflichtung zur Verwendung von Umschuldungsklauseln folgt aus Artikel 12 Absatz 3 des Vertrages zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag). Die Umschuldungsklauseln ermöglichen staatliche Umschuldungen bei einem drohenden Zahlungsausfall durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger. Der Inhalt der Klauseln ist in ihrer rechtlichen Wirkung in den Rechtsordnungen der Euro-Währungszone einheitlich. Schließlich enthält das BSchuWG eine Regelung der parlamentarischen Kontrolle über das Schuldenwesen, Regelungen für das Bundesschuldbuch sowie die Ermächtigungsgrundlage zur Übertragung von Aufgaben des Schuldenwesens auf die Finanzagentur, von der das BMF durch die Bundes-schuldenwesenverordnung vom 19.07.2006 (BGBl. I S. 1700) Gebrauch gemacht hat.

Die parlamentarische Kontrolle des Schuldenwesens des Bundes erfolgt insbesondere durch das einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegende parlamentarische Gremium gemäß § 3 BSchuWG („Bundesfinanzierungsgremium“), das vom BMF über alle Fragen des Schuldenwesens des Bundes regelmäßig unterrichtet wird. Zum Jahresende 2020 gehören dem Gremium die folgenden Mitglieder des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages an:

Verzeichnis der Mitglieder des Bundesfinanzierungsgremiums in der 19. Legislaturperiode (Stand Ende 2020)

Mitglied des Deutschen Bundestages	Patricia Lips, CDU/CSU	(Vorsitzende)
Mitglied des Deutschen Bundestages	Otto Fricke, FDP	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Klaus-Dieter Gröhler, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Fritz Güntzler, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Thomas Jurk, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Sven-Christian Kindler, Bündnis 90/ Die Grünen	(stv. Vorsitzender)
Mitglied des Deutschen Bundestages	Rüdiger Kruse, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Florian Oßner, CDU/CSU	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Victor Perli, Die Linke	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Swen Schulz, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	Andreas Schwarz, SPD	
Mitglied des Deutschen Bundestages	N. N.	
Mitglied des Deutschen Bundestages	N. N.	

Bundesministerium der Finanzen

Gemäß Artikel 114 Absatz 1 GG hat der Bundesminister der Finanzen dem Bundestag und dem Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden

zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen. Insofern trägt er die Gesamtverantwortung für die Kreditaufnahme und das Schuldenwesen des Bundes. Das Referat „Schuldenwesen des Bundes; Staatsanleihemärkte“ im BMF ist die Schnittstelle zwischen dem Bundeshaushalt und den Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes zur Kreditaufnahme (§ 18 Abs. 2 BHO, § 2 HG) einerseits und der im Auftrag des Bundes am Kapitalmarkt agierenden Finanzagentur andererseits. Von hier erfolgen Vorgaben für die Strategie der Kreditaufnahme des Bundes und für die konkrete Ausgestaltung der Kreditaufnahme.

Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH

Die im Herbst 2000 gegründete Finanzagentur nimmt im Namen und für Rechnung des Bundes Kredite auf. Die Finanzagentur hat den Auftrag, die Finanzierungsbedingung des Bundes nachhaltig zu verbessern, die Zinskostenbelastung zu reduzieren und die Risikostruktur des Schuldenportfolios des Bundes zu optimieren. Die GmbH steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Sie ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 4 BSchuWG in Verbindung mit der Bundesschuldenwesenverordnung ermächtigt, die für das Kreditmanagement des Bundes erforderlichen Finanzierungsinstrumente zu begeben. Aus diesen Geschäften werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BSchuWG ausschließlich der Bund oder seine Sondervermögen berechtigt und verpflichtet.

Seit 2018 verwaltet die Finanzagentur den Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS), ein Sondervermögen des Bundes, und seine Anteile an der Commerzbank AG, der Hypo Real Estate AG, der pbb Deutsche Pfandbriefbank AG sowie an der Portigon AG. Zeitgleich wurde die Finanzagentur mit der Trägerschaft der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) beliehen, die ihrerseits die Rechtsaufsicht über die Abwicklungsanstalten FMS Wertmanagement AöR (FMS-WM) und Erste Abwicklungsanstalt (EAA) ausübt.

Darüber hinaus obliegt der Finanzagentur seit 28.03.2020 gemäß § 18 Absatz 1 StFG die Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), der zur Stabilisierung von Unternehmen in Folge der Corona-Pandemie dient. Zu den im Jahr 2020 beschlossenen Maßnahmen zählen Rekapitalisierungen gemäß § 22 Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) beispielsweise der Deutschen Lufthansa AG, der TUI AG sowie der FTI Touristik GmbH. Neben der Unterstützung von Unternehmen durch Rekapitalisierungen kann der WSF der KfW Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung infolge der Corona-Pandemie zugewiesenen Sonderprogramme gewähren. Im Rahmen der Verwaltung des WSF unterstützt die Finanzagentur das BMF unter anderem mit Beratungsleistungen zur Strukturierung und Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen.

Deutsche Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank unterstützt das BMF in der Wahrnehmung von Aufgaben des Kreditmanagements. Sie stellt insbesondere das Bund-Bietungs-System bereit, wirkt bei der Durchführung und Abwicklung der Tenderverfahren für Bundeswertpapiere mit und betreibt Marktpflege in Bundeswertpapieren an den deutschen Parkettbörsen.

3.5 Die Verschuldung des Bundes am Kreditmarkt

Im Finanzbericht sind an verschiedenen Stellen Angaben zur Verschuldung des Bundes am Kreditmarkt veröffentlicht. Diese divergieren zum Teil erheblich, da die Berechnung der Schuldenstände auf voneinander abweichenden Zielrichtungen, Sachzusammenhängen und Rechtsgrundlagen basiert. Unabhängig davon geht jede dieser Rechnungen zunächst von der tatsächlich am Markt durchgeführten Kreditaufnahme des Bundes aus. Dargestellt werden im Einzelnen:

- Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung im Abschnitt 3.4.1 (Zusammenstellung 4),
- Kreditmarktverbindlichkeiten des Bundes in der Vermögensrechnung im Abschnitt 3.3 (Zusammenstellung 1) und der Übersicht 1 im Abschnitt 8.1 sowie
- Schulden der öffentlichen Haushalte nach Arten und Ebenen in der Übersicht 6 im Abschnitt 8.3

Außerhalb des Finanzberichts wird durch die Deutsche Bundesbank der gesamtstaatliche Schuldenstand in der Abgrenzung des Maastricht-Vertrages veröffentlicht. Um einen Vergleich mit den Aggregaten des Finanzberichts zu ermöglichen, wird nachfolgend der Maastricht-Schuldenstand nur für die Bundesebene (inklusive der Extrahaushalte des Bundes) hergeleitet.

Umfassende Darstellungen über die Kreditaufnahme bzw. Verschuldung des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) findet man im Bericht des BMF über die Kreditaufnahme des Bundes (Kreditaufnahmebericht des Bundes), der jährlich veröffentlicht wird. Das dort dargestellte Ergebnis der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung für das Jahr 2020 ist identisch mit dem Ergebnis zum Jahresende 2020 im Abschnitt 3.4.1 (Zusammenstellung 4) des Finanzberichts.

Nachfolgend werden Zweck und Inhalt der einzelnen Schuldendarstellungen erläutert und durch Überführungsrechnungen zwischen ausgewählten Schuldendarstellungen ergänzt. Die Angaben in den Überführungsrechnungen sind im Interesse der Übersichtlichkeit gerundet. Dadurch können sich bei der Summenbildung Differenzen ergeben.

3.5.1 Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung im Abschnitt 3.4.1 (Zusammenstellung 4)

Die Zusammenstellung zeigt die Entwicklung der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung von Januar bis Dezember 2020 einerseits valutarisch abgegrenzt, unterteilt nach Instrumenten der Kreditaufnahme und andererseits, wie die Verschuldung anteilig im Bundeshaushalt und den Sondervermögen „Finanzmarktstabilisierungsfonds“, „Investitions- und Tilgungsfonds“ und „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ angerechnet bzw. verbucht worden ist. Es werden alle Kreditaufnahmegeschäfte in Form von Emissionen am Primärmarkt, Verkäufe und Käufe am Sekundärmarkt, die sich im Saldo der Eigenbestände wieder-

finden, Schuldscheindarlehenkreditaufnahmen sowie sonstige Kredite und Buchschulden erfasst. Die „sonstigen Kredite und Buchschulden“ umfassen:

- die Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank nach dem Umstellungsgesetz, Umstellungsergänzungsgesetz und Bundesbankgesetz a. F.,
- die zinsfreie Schuldverschreibung nach dem Militärregierungs-gesetz Nr. 67,
- die Verbindlichkeiten aus der Investitionshilfeabgabe sowie
- die Forderungen des Ausgleichsfonds.

In der Zusammenstellung 4 sind vom umlaufenden Emissionsvolumen der Bundeswertpapiere deren jeweilige Eigenbestände abgezogen. Die Angaben sind zum Nennwert ausgewiesen.

Seit dem Jahr 2019 werden für den Finanzmarktstabilisierungsfonds Kredite zur Refinanzierung von an die FMS Wertmanagement (FMS-WM) durchzuleitenden Darlehen gemäß § 9 Abs. 5 StFG aufgenommen. In ähnlicher Weise erfolgt seit dem Jahr 2020 eine Kreditaufnahme für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Gewährung von Darlehen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Finanzierung von Krisenmaßnahmen gemäß § 23 StFG. Der Bestand der Refinanzierungen der Sondervermögen zur Durchleitung von Krediten an Anstalten des öffentlichen Rechts (Darlehensfinanzierung) belief sich per 31.12.2020 auf insgesamt 68 Mrd. €. Dieser bleibt in der Zusammenstellung 4 unberücksichtigt. Auf die Übersicht über die Kreditaufnahme des Bundes zum 31.12.2020 inklusive Darlehensfinanzierung am Ende dieses Kapitels wird hierbei verwiesen. Das dort dargestellte Ergebnis für 2020 ist identisch mit dem Ergebnis zum Jahresende 2020 im Abschnitt 3.4.1 (Zusammenstellung 1) des Finanzberichts.

3.5.2 Kreditmarktverbindlichkeiten des Bundes (ohne Sondervermögen) in der Vermögensrechnung des Bundes im Abschnitt 3.3 (Zusammenstellung 1) und der Übersicht 2 im Abschnitt 8.1

In der auf Grundlage des Artikels 114 Abs. 1 GG und des wortgleichen § 114 Abs. 1 S. 1 BHO vom BMF erstellten Vermögensrechnung des Bundes (s. a. Ausführungen im Abschnitt 3.3) sind die Schulden der Gebietskörperschaft „Bundesrepublik Deutschland“ ausgewiesen. Hierzu gehören die Schulden der so genannten Kernverwaltung des Bundes (Verfassungsorgane, Bundeskanzleramt, Bundesministerien, sonstige oberste Bundesbehörden und gesamte nachgeordnete Bundesverwaltung) sowie aller Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes. Nicht erfasst sind die Schulden der rechtlich selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des Bundes. Neben den Kreditmarktverbindlichkeiten werden weitere Verbindlichkeiten (z. B. aus Verträgen) sowie Rückstellungen i. S. des HGB als Schulden ausgewiesen. Die Vermögensrechnung des Bundes folgt dem Bruttoprinzip, d. h. es werden keine Schuldenpositionen mit Vermögenswerten saldiert.

Die in der Vermögensrechnung nachgewiesenen Kreditmarktverbindlichkeiten des Bundes umfassen das gesamte umlaufende Emissionsvolumen der Bundeswertpapiere. Abweichend zur

Ermittlung der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung (s. Abschnitt 3.4.1, Zusammenstellung 4) sind hier auch die Kassenverstärkungskredite des Bundeshaushalts einbezogen. Die Verbindlichkeiten aus der Investitionshilfeabgabe und die Forderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung sind als „sonstige Schulden“ klassifiziert und hier nicht den Kreditmarktverbindlichkeiten zugeordnet.

Wegen der Beachtung des Bruttoprinzips sind die Eigenbestände sowie die Forderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung auf der Vermögensseite ausgewiesen. Sie werden nicht mit den Kreditmarktverbindlichkeiten verrechnet.

Die Kreditmarktverbindlichkeiten sind zum Nennwert ausgewiesen. Bei Fremdwährungsanleihen werden unter bestimmten Bedingungen Bewertungseinheiten gebildet und diese mit dem fixierten Kurs des Absicherungsgeschäftes bewertet. Derzeit haben der Bundeshaushalt und die Sondervermögen keine Kreditmarktverbindlichkeiten in fremden Währungen. Die Eigenbestände werden in Abweichung zu den übrigen Schuldendarstellungen auf den Kurs zum Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres (Jahresschlusskurs) wertberichtigt.

3.5.3 Schulden der öffentlichen Haushalte nach Arten und Ebenen im Abschnitt 8.3 in der Übersicht 6

Die Schulden der öffentlichen Haushalte nach Arten und Ebenen sind der vierteljährlichen Schuldenstatistik entnommen, die auf Grundlage des Finanz- und Personalstatistikgesetzes erhoben wird. Hier betrachtete Erhebungseinheiten sind der Kernhaushalt und die Extrahaushalte des Bundes, d. h. bestimmte Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, soweit sie nach den Kriterien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) dem Sektor Staat zuzuordnen sind.

Die Einheiten, die nicht im Kernhaushalt des Bundes erfasst werden, dem Bund aber zuzurechnen sind, werden in der hier verwendeten Systematik als Extrahaushalte bezeichnet. Entscheidend für die Zuordnung sind das wirtschaftliche Verhalten und die Art der Finanzierung der Einheit. Daher werden auch Einheiten einbezogen, die weder als Sondervermögen des Bundes mit eigener Kreditermächtigung errichtet wurden noch zur Kernverwaltung des Bundes gehören, wie z. B. die Kreditmarktschulden der Postbeamtenversorgungskasse bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BANst-PT, ehemals Treuhandvermögen bei dem Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e. V.) und die FMS Wertmanagement (FMS-WM). In der Vermögensrechnung des Bundes sind die Verbindlichkeiten der Postbeamtenversorgungskasse bei der BANst-PT nicht in den Kreditmarktverbindlichkeiten des Bundes (ohne SV) enthalten, sondern werden neben weiteren Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Sondervermögen den gesondert ausgewiesenen Schulden der Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes zugerechnet.

Seit dem Berichtsjahr 2017 gelten für die Schuldenstatistik neue begriffliche Abgrenzungen, so werden z. B. die Kreditmarktschulden durch die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich ersetzt, in denen auch die Kassenkredite beim nicht-öffent-

lichen Bereich enthalten sind. Zudem liegt eine geänderte Bereichsabgrenzung zugrunde. Für die Bundesregierung sind sowohl die schuldenstatistischen Kategorien „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich“ des Bundes, die den Kernhaushalt und die Extrahaushalte des Bundes umfassen, als auch die „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich“ des Kernhaushalts des Bundes relevant (vgl. Übersicht 6 „Schulden der öffentlichen Haushalte nach Arten und Ebenen“; Stand: Juni 2021, Vorläufiger Schuldenstand des Öffentlichen Gesamthaushalts 4. Vierteljahr 2020). Beispielsweise überwacht der Stabilitätsrat das Verschuldungsverhalten von Bund und Ländern.

Die „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich“ des Bundes umfassen die konventionellen Bundeswertpapiere (Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes), inflationsindexierte und Grüne Bundeswertpapiere. Weiterhin sind direkte Darlehen bei inländischen Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen, sonstigen inländischen und ausländischen Stellen sowie von der Sozialversicherung inbegriffen. Sie entsprechen dem unter 3.5.1 erläuterten Nennwertausweis der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung, zuzüglich der Forderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung, der Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich des Kernhaushalts des Bundes, des BAföG-Staatsdarlehens bei der KfW sowie der Verschuldung der Extrahaushalte, wie z. B. „FMS Wertmanagement“ und „Postbeamten-versorgungskasse“ und abzüglich der Kredite beim öffentlichen Bereich des Kernhaushalts des Bundes.

3.5.4 Schuldenstand in der Abgrenzung des Maastricht-Vertrages

Der Schuldenstand im Sinne des Maastricht-Vertrages wird auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 1 ff. der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates gemeldet. Er kann aus den „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich“ des Bundes abgeleitet werden. Dabei erfolgt eine Berücksichtigung von Positionen, die sich aus den Regeln des ESVG 2010 ergeben. Es werden die nicht im Kernhaushalt enthaltenen Schuldeneffekte, die sich aus Maßnahmen zur Abwehr der europäischen Staatsschuldenkrise ergeben, sowie der Münzumsatz in die Ermittlung einbezogen. In der Position „sonstige Korrekturen“ werden u. a. folgende Positionen hinzugerechnet: Die Differenz zwischen Nennwert und Marktwert inflationsindexierter Bundeswertpapiere, der Differenzbetrag zwischen Nominalwert und abgezinstem Wert der Unverzinslichen Schatzanweisungen (Nominalwertkorrektur), die Kreditaufnahme aus Off-Market-Swap- und Platzhaltergeschäften, die Kreditaufnahme staatlicher Projekte, die in öffentlich-privater Partnerschaft durchgeführt werden, sowie die nicht im Kernhaushalt enthaltenen Schuldeneffekte, die sich aus der Finanzmarktkrise ergeben. Ferner wird die gegenseitige Verschuldung von Kern- und Extrahaushalten des Bundes herausgerechnet.

Überführungsrechnung zwischen der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen (SV) ohne Darlehensfinanzierung und den Kreditmarktverbindlichkeiten des Bundes (ohne Sondervermögen) in der Vermögensrechnung des Bundes zum 31.12.2020

	Mio. €
Bundeswertpapiere.....	1.193.277
+ Schuldscheindarlehen.....	6.202
+ sonstige Kredite und Buchschulden.....	4.474
<hr/>	
Verschuldung des Bundeshaushalts und	
= Sondervermögen	1.203.952
Verschuldung des SV „Finanzmarkt-	
stabilisierungsfonds“ (Kredite für Auf-	
wendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG).....	22.774
Verschuldung des SV	
– „Investitions- und Tilgungsfonds“.....	16.043
Verschuldung des SV	
– „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“	1.828
= Verschuldung des Bundeshaushalts	1.163.306
Verbindlichkeiten aus der Investitions-	
hilfeabgabe.....	40
Forderungen des Ausgleichsfonds	
+ Währungsumstellung	7
Eigenbestände (Bundeshaushalt) zum	
+ Jahresschlusskurs	179.862
Kassenverstärkungskredite	
+ (Bundeshaushalt)	42.340
<hr/>	
Kreditmarktverbindlichkeiten des Bundes	
(ohne Sondervermögen) in der	
= Vermögensrechnung des Bundes	1.385.475

Überführungsrechnung zwischen der Verschuldung des Bundeshaushalts und der Sondervermögen ohne Darlehensfinanzierung und den Schulden der öffentlichen Haushalte nach Arten und Ebenen zum 31.12.2020

	Mio. €
Bundeswertpapiere	1.193.277
+ Schuldscheindarlehen	6.202
+ sonstige Kredite und Buchschulden	4.474
Verschuldung des Bundeshaushalts und	
= Sondervermögen	1.203.952
- Kredite beim öffentlichen Bereich	270
Forderungen des Ausgleichsfonds	
+ Währungsumstellung	7
Kassenkredite beim nicht-öffentlichen Bereich Kernhaushalt Bund	33.156
+ BAföG-Staatsdarlehen bei der KfW	7.247
+ Corona-Maßnahmenpaket-Start-ups (Säule 1)	334
+ Wertpapierrestanten Kernhaushalt Bund	5
Verschuldung des Extrahaushaltes	
+ „FMS Wertmanagement“	79.807
Verschuldung des Extrahaushaltes	
„Postbeamtenversorgungskasse bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost“	7.932
+ Verschuldung der sonstigen Extrahaushalte ...	3.216
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	
= Bund	1.335.385
Verschuldung des Extrahaushaltes	
- „Finanzmarktstabilisierungsfonds“	22.774
Verschuldung des Extrahaushaltes	
- „Investitions- und Tilgungsfonds“	16.043
Verschuldung des Extrahaushaltes	
- „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“	1.828
Verschuldung des Extrahaushaltes	
„Postbeamtenversorgungskasse bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost“	7.932
Verschuldung des Extrahaushaltes	
- „FMS Wertmanagement“	79.807
- Verschuldung der sonstigen Extrahaushalte ...	3.216
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	
= (Kernhaushalt Bund)	1.203.785

Übersicht über die Kreditaufnahme des Bundes zum 31.12.2020 (inklusive Darlehensfinanzierung)

	Mio. €
Bundeswertpapiere	1.193.277
+ Schuldscheindarlehen	6.202
+ sonstige Kredite und Buchschulden	4.474
Verschuldung des Bundeshaushalts und	
= Sondervermögen	1.203.952
darunter	
Bundeshaushalt	1.163.306
SV „Finanzmarktstabilisierungsfonds (Kredite für Aufwendungen gem. § 9 Abs. 1 StFG)	22.774
SV „Investitions- und Tilgungsfonds“	16.043
SV „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (Kredite für Rekapitalisierungsmaßnahmen gem. § 22 StFG)	1.828
SV „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ (Kredite für Abwicklungsanstalten gem. § 9 Abs. 5 StFG)	30.000
+ SV „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (Kredite für die KfW gem. § 23 StFG)	38.032
Kreditaufnahme des Bundes (inklusive	
= Darlehensfinanzierung)	1.271.984

Überführungsrechnung zwischen den Schulden der öffentlichen Haushalte nach Arten und Ebene und dem Schuldenstand in der Abgrenzung des Maastricht-Vertrages zum 31.12.2020

	Mio. €
Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich Bund (Gesamthaushalt)	1.403.417
+ Münzumlauf	10.418
Effekte von Maßnahmen zur Abwehr der europäischen Staatsschuldenkrise	66.373
+ sonstige Korrekturen	80.821
gegenseitige Verschuldung von Kern- und Extrahaushalten des Bundes	47.817
Schuldenstand nach Maastricht-Vertrag	
= (Bund)	1.513.212

Die Zahlen sind im Interesse der Übersichtlichkeit gerundet. Dadurch können sich bei der Summenbildung Differenzen ergeben.

3.6 Entwicklung des Steueraufkommens und Überlegungen zur Steuerschätzung für das Jahr 2022

3.6.1 Entwicklung und Verteilung des Steueraufkommens

Das kassenmäßige Steueraufkommen eines Jahres ist die Summe der Einnahmen aus allen Steuerarten. Die Bedeutung der einzelnen Steuerarten für das Gesamtaufkommen differiert jedoch erheblich. Für das Jahr 2022 wird erwartet, dass die zehn aufkommensstärksten Steuern rund 93 % der gesamten Steuereinnahmen erbringen werden, wobei voraussichtlich allein zwei Steuerarten (Steuern vom Umsatz und Lohnsteuer) mehr als die Hälfte (ca. 58 %) zum Gesamtaufkommen beisteuern.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen wird grundsätzlich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bestimmt. Zur Darstellung dieser Abhängigkeit wird als Indikator die volkswirtschaftliche Steuerquote genutzt, die die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen in Beziehung zum nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) setzt. Dieses Verhältnis unterliegt im Zeitablauf beträchtlichen Schwankungen. Sie ergeben sich aus der Ausgestaltung der Bemessungsgrundlagen der Steuern – die mehr oder weniger stark von der konjunkturellen Entwicklung abhängen – und des Steuertarifs. Darüber hinaus verändern Steuerrechtsänderungen die Bestimmungsgrößen für das Steueraufkommen und beeinflussen damit auch das Verhältnis zwischen Steuereinnahmen und BIP. Während die normalen konjunkturellen Schwankungen des BIP keinen signifikanten Einfluss auf die Steuerquote haben, können abrupte deutliche Änderungen des BIP, wie bspw. der Einbruch im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie, die Veränderung der Steuerquote stärker beeinflussen.

Im Jahr 2019 lag die Steuerquote bei rund 23,2 % an. Im Jahr 2020 sank diese angesichts der Corona-Pandemie auf 22,2 % ab, da die Steuereinnahmen deutlich stärker noch als das BIP einbrachen (vgl. Tabelle 1). Aktuell wird angesichts des jeweils ggü. des BIP-Zuwachses unterproportionalen Anstiegs der Steuereinnahmen für das Jahr 2021 eine Steuerquote von 22,1 % und für das Jahr 2022 von 22,0 % erwartet.

Tabelle 1: Steuereinnahmen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt

	Ist		Schätzung ¹⁾	
	2019	2020	2021	2022
Steuern insgesamt (Mrd. €)	799,3	739,7	773,5	812,1
Prozent gegenüber Vorjahr	+3,0	-7,5	+4,6	+5,0
BIP, nominal (Mrd. €)	3.449,1	3.332,2	3.508	3.690
Prozent gegenüber Vorjahr	+2,8	-3,4	+5,3	+5,2
Volkswirtschaftliche Steuerquote	23,2	22,2	22,1	22,0

¹⁾ Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021.

Die Tabelle 2 zeigt die Anteile der direkten und indirekten Steuern am Gesamtaufkommen. Die direkten Steuern setzen sich aus den Steuern vom Einkommen, den Steuern vom Vermögensbesitz, den Steuern vom Gewerbebetrieb und der Erbschaftsteuer zusammen. Im Steuersystem ist bei unverändertem Steuerrecht und steigenden Einkommen über den progressiven Einkommensteuertarif einerseits sowie die überwiegende Mengenbezogenheit der zu den indirekten Steuern zählenden Verbrauchsteuern andererseits die Tendenz zu einem steigenden Anteil der direkten Steuern angelegt. Seit dem Jahr 2012 ist der Anteil der direkten Steuern von 50,6 % bis zum letzten Jahr auf 55,2 % erheblich gestiegen. Für die Jahre 2021 und 2022 wird angesichts insbesondere der Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags erstmals seit 2009 wieder ein Rückgang des Anteils direkter Steuern auf 53,4 % und dann 52,8 % erwartet.

Tabelle 2: Anteil der direkten und indirekten Steuern am Steueraufkommen

Jahr	Anteil am Gesamtaufkommen in %	
	direkte Steuern	indirekte Steuern
2012	50,6	49,4
2013	51,7	48,3
2014	52,2	47,8
2015	52,6	47,4
2016	53,7	46,3
2017	54,9	45,1
2018	55,1	44,9
2019	55,1	44,9
2020	55,2	44,8
2021 ¹⁾	53,4	46,6
2022 ¹⁾	52,8	47,2

¹⁾ Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021.

Eine tiefere Untergliederung nach Steuergruppen ermöglicht eine noch stärkere Differenzierung der strukturellen Veränderungen des Steuersystems. Aus der Tabelle 3 lässt sich die Verteilung des Steueraufkommens nach Steuergruppen ersehen. Die Gruppen gliedern sich wie folgt:

Steuern vom Einkommen

Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer, nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Zinsabschlag bzw. Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag.

Steuern vom Vermögensbesitz

Grundsteuer, Vermögensteuer.

Steuern vom Gewerbebetrieb

Gewerbesteuer.

Steuern vom Vermögensverkehr

Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer.

Steuern vom Umsatz

Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer.

Steuern vom Verbrauch und Aufwand

Zölle, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungsteuer, Energiesteuer, Stromsteuer, Tabaksteuer, Kernbrennstoffsteuer, Luftverkehrssteuer, Alkoholsteuer (ehemals Branntweinsteuer), Schaumweinsteuer, Biersteuer, Kaffeesteuer, Zwischenerzeugnissteuer, Alkopopsteuer, pauschalisierte Eingangsabgaben, Rennwett- und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer, sonstige Gemeindesteuern.

Die Aufgliederung des Steueraufkommens nach Steuergruppen in der Tabelle 3 zeigt für das Jahr 2019 einen Anteil der Steuern auf das Einkommen und Vermögen im Verhältnis zu den gesamten Steuern von 54,2 %, die Steuern auf die Einkommensverwendung machten 42,9 % und die auf den Vermögensverkehr 2,8 % aus. Im Jahr 2020 gingen die Anteile der Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie auf die Einkommensverwendung leicht um jeweils 0,2-Prozentpunkte zurück, während der Anteil der Steuern auf den Vermögensverkehr um einen halben Prozentpunkt anstieg. Für die Jahre 2021 und 2022 wird erwartet, dass der Anteil der Steuern auf das Einkommen und Vermögen weiter bis auf 51,7 % zulasten des Anteils der Steuern auf die Einkommensverwendung, der bis auf 45,1 % steigen dürfte, zurückgeht.

Tabelle 3: Aufgliederung des Steueraufkommens nach Steuergruppen

	Anteil am Gesamtaufkommen in % in den Kalenderjahren			
	2019	2020	2021 ¹⁾	2022 ¹⁾
Steuern auf Einkommen (inkl. vom Gewerbebetrieb) und Vermögen	54,2	54,0	52,3	51,7
Steuern vom Vermögensverkehr	2,8	3,3	3,3	3,2
Steuern auf die Einkommensverwendung	42,9	42,7	44,4	45,1

¹⁾ Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021.

Tabelle 4 zeigt die Verteilung des Steueraufkommens auf Bund, Länder, Gemeinden und EU. Während die Gemeinschaftsteuern auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt werden, steht das Aufkommen bestimmter einzelner Steuerarten nur jeweils einer Gebietskörperschaft allein zu. So steht beispielsweise das Steueraufkommen aus Tabaksteuer alleinig dem Bund, aus Grunderwerbsteuer alleinig den Ländern und aus den Grundsteuern alleinig den Gemeinden zu. Zölle sind Einnahmen der EU. Den größten Anteil am Steueraufkommen haben die Gemeinschaftsteuern, deren Einnahmen auf die Gebietskörperschaften aufzuteilen sind. Während für die meisten Gemeinschaftsteuern die Aufteilung nach festen Anteilssätzen erfolgt, variieren die Anteile der Gebietskörperschaften am Aufkommen der Steuern vom Umsatz von Jahr zu Jahr. Die Vorschriften zur Aufteilung der Steuern vom Umsatz sind im Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt. Hierbei wird zunächst ein prozentualer Anteilsatz zu

Grunde gelegt. Anschließend werden Festbeträge von dem sich ergebenden Steueraufkommen abgezogen. Im Anschluss an die Aufteilung der Steuern finden weitere Umverteilungsvorgänge zwischen den staatlichen Ebenen statt.

Im Einzelnen sind ab dem Jahr 2021 folgende Umverteilungsvorgänge zu berücksichtigen:

- Der **Bund** zahlt EU-Eigenmittel an die EU sowie Ergänzungszuweisungen (LFA) und Regionalisierungsmittel (ÖPNV), Kfz-Steuer-Kompensation und Konsolidierungshilfen an die Länder aus seinen Steuereinnahmen;
- die **Länder** erhalten Ergänzungszuweisungen (LFA) und Regionalisierungsmittel (ÖPNV), Kfz-Steuer-Kompensation und Konsolidierungshilfen vom Bund;
- bei den **Gemeinden** sind ab dem Jahr 2021 keine weiteren Umverteilungen zu berücksichtigen;
- die **EU** erhält Mehrwertsteuer- (MWSt)- und BNE-Eigenmittelzahlungen vom Bund.

Tabelle 4: Anteil von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Steueraufkommen in %

Jahr	Bund	Länder	Gemeinden	EU
2019	41,2	40,6	14,4	3,9
2020	38,3	42,8	14,5	4,4
2021 ¹⁾	38,0	42,0	14,5	5,5
2022 ¹⁾	38,7	41,8	14,3	5,2

¹⁾ Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021.

3.6.2 Überlegungen zur Steuerschätzung für das Haushaltsjahr 2022

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat im Mai 2021 die Steuereinnahmen für die Jahre 2021 und 2022 sowie für den gesamten mittelfristigen Zeitraum bis 2025 geschätzt. Dem Gremium gehören neben dem federführenden BMF das BMWi, das Statistische Bundesamt, die Deutsche Bundesbank, der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände und Vertreter von Wirtschaftsforschungsinstituten sowie der obersten Finanzbehörden aller Länder an.

Der Steuerschätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2021 der Bundesregierung zugrunde gelegt. Die Bundesregierung erwartet hiernach für dieses Jahr einen Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts um 3,5 % und im Jahr 2022 einen Anstieg von 3,6 %. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden nunmehr Zuwachsraten von 5,3 % für das Jahr 2021 und 5,2 % für das Jahr 2022 projiziert.

Eine für die Steuerschätzung relevante gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage sind die Bruttolöhne und -gehälter. Für das Jahr 2021 wird von einem Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter von 3,2 % ausgegangen. Für das Jahr 2022 wird eine Zu-

nahme um 4,0 % erwartet. Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen (UVE) sind die zentrale Fortschreibungsgröße für die gewinnabhängigen Steuerarten. Für das Jahr 2021 wird mit einem kräftigen Anstieg der UVE um 12,9 % und, im Jahr 2022 von 5,4 % gerechnet. Damit ergibt sich für die Schätzung der Steuereinnahmen bis 2022 folgendes Bild:

Tabelle 5: Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzung“ vom Mai 2021

	Ist		Schätzung	
	2019	2020	2021	2022
<i>Verteilung der Steuereinnahmen</i>				
Bund (Mrd. €)	329,1	283,1	293,8	314,6
<i>Prozent gegenüber Vorjahr</i>	+2,1	-14,0	+3,8	+7,1
Länder (Mrd. €)	324,5	316,3	324,6	339,5
<i>Prozent gegenüber Vorjahr</i>	+3,3	-2,5	+2,6	+4,6
Gemeinden (Mrd. €)	114,8	107,5	112,5	116,0
<i>Prozent gegenüber Vorjahr</i>	+3,2	-6,4	+4,7	3,1
EU (Mrd. €)	30,9	32,8	42,7	42,0
<i>Prozent gegenüber Vorjahr</i>	+8,2	+6,0	+30,1	-1,5

Überlegungen zur Schätzung des Aufkommens nach Steuerarten

Gemeinschaftliche Steuern

Einkommensteuer / Körperschaftsteuer

Nach deutschem Steuerrecht unterliegt das Einkommen natürlicher Personen der Einkommensteuer, dasjenige juristischer Personen der Körperschaftsteuer.

Der Haushaltsansatz für die Steuereinnahmen gliedert die Einkommensteuer nach der Art der Erhebung weiter auf. Die im Quellenabzug erhobenen Steuern auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit („Lohnsteuer“) werden bei der Veranlagung, d. h. der endgültigen Festsetzung der Steuerschuld angerechnet. Dies galt bis 2008 auch für die Quellensteuern auf Zinsen („Zinsabschlag“) und Gewinnausschüttungen („nicht veranlagte Steuern vom Ertrag“).

Zum 1. Januar 2009 wurde eine Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt. Kassentechnisch gliedert sich diese in zwei Komponenten:

Die „Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge“ erfasst neben den Zinserträgen, die bislang dem Zinsabschlag unterlagen, auch Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren. Seitdem hat die Quellenbesteuerung von Zinsen abgeltende Wirkung. Die Einbeziehung in die Veranlagung ist jedoch auf Antrag möglich (Günstigerprüfung).

Ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer und werden weiterhin als „nicht veranlagte Steuern vom Ertrag“ erfasst.

Die „veranlagte Einkommensteuer“ umfasst zunächst die Vorauszahlungen der Einkommensteuerpflichtigen. Ferner werden über dieses Einnahmekonto die Nachzahlungen oder Erstattungen erfasst, die sich als Ergebnis der Einkommensteueranmeldung unter Anrechnung der gezahlten Quellensteuern ergeben. Erstattungen an Arbeitnehmer (§ 46 EStG) werden ebenfalls aus dem Aufkommen der veranlagten Einkommensteuer geleistet. Schließlich wird auch die Auszahlung von Forschungszulagen hier verrechnet. Damit wird deutlich, dass der Einnahmetitel „veranlagte Einkommensteuer“ letztlich nichts anderes ist als eine Art „Clearingkonto der Einkommensbesteuerung“.

Steuern vom Umsatz

Die Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt) ist eine allgemeine Verbrauchsteuer. Sie zielt auf die Belastung des privaten und öffentlichen inländischen Endverbrauchs. Aus technischen und institutionellen Gründen wird sie von den Unternehmen geschuldet und in den Formen „Umsatzsteuer“ und „Einfuhrumsatzsteuer“ erhoben, wobei die Einfuhrumsatzsteuer im Wesentlichen auf Importe aus Nicht-EU-Staaten zu zahlen ist.

Tabelle 6 zeigt die Entwicklung des Steueraufkommens der Gemeinschaftsteuern bis zum Jahr 2022.

Tabelle 6: Entwicklung des Steueraufkommens der Gemeinschaftsteuern

	Ist		Schätzung ¹⁾	
	2019	2020	2021	2022
1. Gemeinschaftsteuern				
1.1. (Mrd. €)	587,3	540,3	574,9	608,6
<i>Lohnsteuer</i>	219,7	209,3	211,3	224,1
<i>veranlagte Einkommensteuer</i>	63,7	59,0	61,2	61,0
<i>nicht veranlagte Steuern vom Ertrag</i>	23,5	21,5	21,4	21,7
<i>Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge</i>	5,1	6,8	7,5	7,4
<i>Körperschaftsteuer</i>	32,0	24,3	28,2	28,9
<i>Steuern vom Umsatz</i>	243,3	219,5	245,4	265,5

¹⁾ Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021.

Bundessteuern

Die Energiesteuer ist die aufkommensstärkste Bundessteuer. Die Energiesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer. Besteuert wird grundsätzlich nur der Verbrauch von Energieerzeugnissen (v. a. Mineralöle, Erdgas und Kohle) zu energetischen Zwecken. Um umweltfreundliche Energieträger und Verkehrsmittel zu fördern, enthält das Energiesteuergesetz darüber hinaus auch für den energetischen Verbrauch von Energieerzeugnissen eine Reihe von Begünstigungsregelungen. Zudem gibt es Vergünstigungen für die Wirtschaft, damit es

nicht zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber der Konkurrenz aus dem Ausland kommt.

Die Versicherungsteuer trägt ebenfalls wesentlich zum Steuerertrag der Bundessteuern bei. Sie gehört zu den Verkehrssteuern. Ihre Bemessungsgrundlage sind die Zahlungen von Versicherungsentgelten (Prämien, Beiträge). Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 19 % des Versicherungsentgelts. Versicherungsteuerfrei sind u.a. alle gesetzlichen und privaten Lebens- und Krankenversicherungen sowie die gesetzliche Arbeitslosenversicherung.

Eine weitere Säule der Bundessteuern ist die Tabaksteuer. Der Tabaksteuer unterliegen Tabakwaren (Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Rauchtobak) und gleichgestellte Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen. Bei der Tabaksteuer wird neben der Menge auch der Wert der verbrauchsteuerpflichtigen Ware für die Bemessung der Steuer herangezogen.

Der Solidaritätszuschlag wird als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag-, Abgeltung- und Körperschaftsteuer erhoben. Als solcher profitiert dieser von Zuwächsen bei seinen Bemessungsgrundlagen bzw. verringert sich, falls diese absinken. Seit dem Jahr 2021 wurde der Solidaritätszuschlag umfassend zu Gunsten niedrigerer und mittlerer Einkommen zurückgeführt. Tabelle 7 zeigt die Einnahmen aus Bundessteuern bis zum Jahr 2022.

Tabelle 7: Bundessteuern

	Ist		Schätzung ¹⁾	
	2019	2020	2021	2022
1. Bundessteuern				
1.1. (Mrd. €)	109,5	105,6	98,6	100,1
<i>Energiesteuer</i>	40,7	37,6	39,2	40,2
<i>Tabaksteuer</i>	14,3	14,7	14,5	14,3
<i>Alkoholsteuer</i>	2,1	2,2	1,9	2,1
<i>Schaumweinsteuer</i>	0,4	0,4	0,3	0,4
<i>Kaffeesteuer</i>	1,1	1,1	1,1	1,1
<i>Versicherungsteuer</i>	14,1	14,6	14,9	15,3
<i>Stromsteuer</i>	6,7	6,6	6,7	6,7
<i>Kraftfahrzeugsteuer</i>	9,4	9,5	9,5	9,7
<i>Luftverkehrssteuer</i>	1,2	0,3	0,5	1,1
<i>Solidaritätszuschlag</i>	19,6	18,7	10,1	9,3

¹⁾ Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021.

Ländersteuern

Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer betragen 7,0 Mrd. € im Jahr 2019 und 8,6 Mrd. € im Jahr 2020. Im Jahr 2021 wird ein leichter Rückgang auf 8,5 Mrd. € erwartet. Für das Jahr 2022 wird wieder ein leichter Anstieg auf 8,8 Mrd. € erwartet. Die Grunderwerbsteuer betrug im Jahr 2019 rund 15,8 Mrd. € und 2020 rund 16,1 Mrd. €. Für die Grunderwerbsteuer wird bis zum Jahr 2022 ein Anstieg auf rund 17,1 Mrd. € erwartet. Tabelle 8 zeigt die Einnahmen aus Ländersteuern bis zum Jahr 2022.

Tabelle 8: Ländersteuern

	Ist		Schätzung ¹⁾	
	2019	2020	2021	2022
2. Ländersteuern				
2.1. (Mrd. €)	25,8	27,8	28,5	29,2
<i>Vermögenssteuer</i>	0,0	0,0	0,0	0,0
<i>Erbschaftsteuer</i>	7,0	8,6	8,5	8,8
<i>Grunderwerbsteuer</i>	15,8	16,1	16,7	17,1
<i>Rennwett- u. Lotteriesteuer</i>	2,0	2,0	2,2	2,2
<i>Feuerschutzsteuer</i>	0,5	0,5	0,5	0,5
<i>Biersteuer</i>	0,6	0,6	0,6	0,6

¹⁾ Ergebnis Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021.

Gemeindesteuern

Die Gewerbesteuereinnahmen lagen im Jahr 2019 bei 55,4 Mrd. €. Im Jahr 2020 sanken diese im Zuge der Corona-Pandemie deutlich auf 45,3 Mrd. €. Für das Jahr 2021 werden mit zunehmender gesamtwirtschaftlicher Erholung Gewerbesteuereinnahmen von rund 50,5 Mrd. € und im Jahr 2022 rund 52,6 Mrd. € erwartet. Die Einnahmen aus den Grundsteuern A und B beliefen sich im Jahr 2020 auf 14,7 Mrd. € nach 14,4 Mrd. € im Jahr 2019. Sie werden für die Jahre 2021 und 2022 auf 14,8 Mrd. € bzw. 14,9 Mrd. € veranschlagt. Die sonstigen Gemeindesteuern setzen sich insbesondere aus Hundesteuer, Vergnügungsteuer, Zweitwohnungsteuer sowie Jagd- und Fischereisteuer zusammen. Im Jahr 2019 betragen diese insgesamt 1,7 Mrd. € und verringerten sich in Folge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 auf 1,3 Mrd. €. Für das Jahr 2021 werden die sonstigen Gemeindesteuern auf 1,3 Mrd. € und für das Jahr 2022 auf zusammen 1,7 Mrd. € veranschlagt.

3.6.3 Schlussbemerkung

Die kassenmäßige Entwicklung der Steuereinnahmen seit 2019 und deren Verteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften ist im „Teil 7. Tabellen“ den Tabellen 8 und 9 zu entnehmen.

4. Überblick über die Steuerrechtsänderungen September 2020 bis Juni 2021

4. Überblick über die Steuerrechtsänderungen 1. September 2020 bis 30. Juni 2021

Vorbemerkungen

Der aktuelle Berichtszeitraum (September 2020 bis Juni 2021)¹ war erneut geprägt durch die Gesetzgebung zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Dabei wurden bereits bestehende steuerliche Hilfsmaßnahmen verlängert oder weitere ergänzende Maßnahmen beschlossen, um besonders betroffenen Akteuren zu helfen. So wurden z. B. die Umsatzsteuersenkung im Gastronomiebereich verlängert, der Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 ausgeweitet und ein erneuter Kinderbonus für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, gewährt. Eingeführt wurde u. a. die zeitlich befristete Home-Office-Pauschale. Zudem wurden weitere Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD aufgegriffen und umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Anhebung des Kindergeldes ab 1. Januar 2021 sowie die gleichzeitige Anpassung der Kinderfreibeträge. Durch Anhebung des Grundfreibetrages und der übrigen Eckwerte wurde auch der Einkommensteuertarif zum 1. Januar 2021 angepasst. Durch diese Maßnahmen werden die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des steuerlichen Existenzminimums gewährleistet und die Effekte der kalten Progression auf tariflicher Ebene ausgeglichen. Darüber hinaus wurden ab dem Veranlagungsjahr 2021 die steuerlichen Behinderten-Pauschbeträge deutlich angehoben. Der bestehende Pflege-Pauschbetrag wurde ebenfalls deutlich erhöht und auf eine pflegegradabhängige Systematik umgestellt.

Auf internationaler Ebene erfolgten die notwendige Anpassung an EU-Recht sowie die Anpassung der Rechtsverordnungen zum Austausch von Informationen über Finanzkonten und zum Austausch länderbezogener Berichte.

Im Einzelnen wurden im vorliegenden Berichtszeitraum folgende wesentliche Steuerrechtsänderungen verabschiedet und im BGBl. bekannt gemacht:

Änderungen auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern

- Siebtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. Oktober 2020
- Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 18. November 2020
- Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) vom 1. Dezember 2020
- Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2021 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2021 – LuftVStAbsenkV 2021) vom 1. Dezember 2020
- Gesetz zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 3. Dezember 2020

- Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 9. Dezember 2020
- Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020
- Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 12. Januar 2021
- Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuerklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 vom 15. Februar 2021
- Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10. März 2021
- Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021
- Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Verlängerung des Lohnsteuereinbehalts in der Seeschiffahrt vom 12. Mai 2021
- Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) vom 3. Juni 2021
- Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) vom 25. Juni 2021
- Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 25. Juni 2021
- Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG)

Änderungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und des nationalen Zollrechts

- Siebtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (7. Verbrauchsteueränderungsgesetz) vom 30. März 2021
- Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG)

Änderungen auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts

- Gesetz zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom 22. November 2020
- Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 12. Januar 2021
- Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) vom 2. Juni 2021
- Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG) vom 25. Juni 2021
- Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze (Steueroasen-Abwehrgesetz – StAbwG) vom 25. Juni 2021

¹ Die Darstellung der Steuerrechtsänderungen wird ergänzt durch eine Übersicht über die hierdurch eintretenden finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte in den nächsten Jahren (Tabelle 10).

- Doppelbesteuerungsabkommen
- Abkommen auf dem Gebiet der Rechts- und Amtshilfe und des Informationsaustauschs (Austausch von Informationen über Finanzkonten und Austausch länderbezogener Berichte)

4.1 Änderungen auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern

Siebtens Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. Oktober 2020²

Zur Förderung des Umstiegs auf elektrische Antriebe sieht das Gesetz eine Verlängerung der zehnjährigen Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für bis Ende 2025 erstzugelassene reine Elektrofahrzeuge vor. Die Steuerbefreiung gilt jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2030. Um die Nachfrage deutlicher auf Pkw mit reduziertem Emissionspotenzial zu lenken, ist eine noch stärkere Berücksichtigung der CO₂-Komponenten durch Einführung eines progressiven CO₂-Tarifs bei der KraftSt für Pkw mit Verbrennungsmotor umgesetzt worden.

Um zusätzlich auch besonders emissionsreduzierte Fahrzeuge zu fördern, wird die Steuer für zwischen dem 12. Juni 2020 und dem 31. Dezember 2024 erstmals zugelassene Pkw mit einem CO₂-Wert bis 95 g/km i.H.v. 30 € im Jahr für fünf Jahre, längstens bis zum 31. Dezember 2025, nicht erhoben.

Mit der Abschaffung einer Sonderregelung für bestimmte leichte Nutzfahrzeuge wurden insbesondere mittelständische Betriebe entlastet.

Darüber hinaus bestand aus datenschutzrechtlichen Gründen gesetzlicher Anpassungsbedarf hinsichtlich der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für steuerbefreite reine Elektrofahrzeuge.

Infolge der Rechtsprechung des EuGHs vom 18. Juni 2019 (C-591/17) zur Unvereinbarkeit der Infrastrukturabgabe für Pkw und Wohnmobile mit dem Unionsrecht kommt ein Inkrafttreten mehrerer Vorschriften des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes nicht mehr in Betracht. Die entsprechenden Normen wurden aufgehoben.

Das Gesetz ist am 23. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 18. November 2020³

Öffentliche Stellen, die aufgrund der Corona-Krise Unternehmen Subventionen oder ähnliche Förderungsmaßnahmen des Bundes oder der Länder (u. a. Corona-Soforthilfen und Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen) bewilligen, wurden zur Mitteilung dieser Zahlungen an die Finanzverwaltung nach Maßgabe des § 93c AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle verpflichtet (§ 13 Mitteilungsverordnung). Damit soll die Besteuerung dieser Betriebseinnahmen sichergestellt werden.

Zum anderen wurde in der Mitteilungsverordnung bestimmt, dass die Mitteilungen von den mitteilungspflichtigen Stellen ab

2025 nach Maßgabe des § 93c AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln sind. Zudem wurden die Finanzbehörden in die Lage versetzt, die steuerliche Erfassung von Zahlungen aus öffentlichen Kassen in den von Rechnungshöfen als prüfungsbedürftig erkannten Fällen künftig wirksamer als bisher zu gewährleisten.

Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) vom 1. Dezember 2020⁴

Mit dem 2. Familienentlastungsgesetz wurde die im Koalitionsvertrag vereinbarte Erhöhung des Kindergeldes um insgesamt 25 € je Kind und Monat abschließend umgesetzt. So wurden das Kindergeld zum 1. Januar 2021 um weitere 15 € je Kind monatlich angehoben und der Kinderfreibetrag entsprechend angepasst. Um die verfassungsrechtlich notwendige Freistellung des steuerlichen Existenzminimums sicherzustellen, wurde 2021 der in den Einkommensteuertarif integrierte Grundfreibetrag um 336 € auf 9.744 € erhöht. Ab 2022 ist eine weitere Anhebung um 240 € vorgesehen. Neben der Anhebung des Grundfreibetrages wurden zum Ausgleich der kalten Progression die weiteren Eckwerte des Einkommensteuertarifs verschoben.

Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2021 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2021 – LuftVStAbsenkV 2021) vom 1. Dezember 2020⁵

Aufgrund der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Emissionszertifikaten wurden durch die Verordnung die gesetzlichen Luftverkehrsteuersätze nach § 11 Abs. 2 LuftVStG mit Wirkung ab 1. Januar 2021 abgesenkt. Die Absenkung ist abhängig von den in 2020 erzielten Einnahmen aus der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Handel mit Emissionszertifikaten. Diese betragen 20,6 Mio. € im Jahr 2020. Daraus ergab sich eine Absenkung der gesetzlichen Luftverkehrsteuersätze um 1,18 % ab 1. Januar 2021. Aufgrund des stark zurückgegangenen Passagieraufkommens im Zuge der Corona-Krise kommt es zu geringen Steuermindereinnahmen von voraussichtlich weniger als 5 Mio. €.

Gesetz zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 3. Dezember 2020⁶

Mit dem steuerrechtlichen Teil des Gesetzes zur Modernisierung des Versicherungsteuerrechts und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurden Rechtsnormen des Versicherungsteuerrechts präzisiert, wodurch die Rechtsanwendung erleichtert und die Rechtssicherheit erhöht wurde. Hierzu gehören in erster Linie die Regelung des nationalen Besteuerungsrechts im Verhältnis zu anderen EWR-Staaten und in diesem Zusammenhang systematische Folgeänderungen, die auch die Anwendung des ermäßigten Versicherungsteuersatzes von 3 % für eine Seeschiffskaskoversicherung bei ausschließlich im Drittland registrierten Seeschiffen umfassen. Des Weiteren

² BGBl. I S. 2184

³ BGBl. I S. 2449

⁴ BGBl. I S. 2616

⁵ BGBl. I S. 2762

⁶ BGBl. I S. 2659

wurde die grundsätzliche Pflicht zur Abgabe elektronischer Versicherungsteueranmeldungen eingeführt. Die aktuell bestehende Steuerbefreiung bei bestimmten Personenversicherungen wurde für Neuverträge ab 2022 an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft, dass die Versicherung der Versorgung derjenigen Person dient, deren Risiko versichert wird. Zudem erfolgte eine Stärkung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung, die insbesondere mit Begriffsbestimmungen und den Verfahrensregelungen für Steuererstattungen und –nachforderungen zur erleichterten Rechtsanwendung beiträgt. Das Gesetz ist im Wesentlichen am 10. Dezember 2020 Kraft getreten.

Die ursprünglich ebenfalls für dieses Gesetz vorgesehene Maßnahme, die „Dürre“ in den Katalog der Wetterelementargefahren steuerlich begünstigter Versicherungen im Landwirtschaftsbereich aufzunehmen, wurde vorgezogen und bereits mit Art. 12 des Gesetzes vom 19. März 2020⁷ umgesetzt. Diese Regelung ist mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 9. Dezember 2020⁸

Mit dem Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen wurden insbesondere die Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt, die steuerlichen Nachweispflichten verschlankt und der Pflege-Pauschbetrag angehoben.

Im Einzelnen sieht das Gesetz folgende konkrete Maßnahmen vor:

- Verdopplung der nach dem Grad der Behinderung gestaffelten Behinderten-Pauschbeträge und
- Einführung einer behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschale in Höhe der bisher geltenden Maximalbeträge von 900 € bzw. 4.500 €.
- Darüber hinaus wurde die Systematik bei den Behinderten-Pauschbeträgen an das Sozialrecht angepasst. Dadurch können ab dem Veranlagungszeitraum 2021 auch Steuerpflichtige mit einem Grad der Behinderung von mindestens 20 und ohne besondere Voraussetzungen die Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags beantragen.
- Zudem wurde als ein Beitrag zur Anerkennung der Leistungen bei der häuslichen Pflege der bisherige Pflege-Pauschbetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2021 nahezu verdoppelt.
- Zusätzlich wurde für die Pflegegrade 2 und 3 ein Pflege-Pauschbetrag eingeführt.

Das Gesetz ist in wesentlichen Teilen am 15. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020⁹

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 erfolgten fachlich gebotene und zwingend notwendige Rechtsänderungen im Steuerrecht. Hierzu gehören notwendige Anpassungen an EU-Recht und EuGH-Rechtsprechung sowie die Umsetzung von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs.

Im Einzelnen wurden insbesondere folgende konkrete Maßnahmen umgesetzt:

- Anhebung der Freigrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von 35.000 € auf 45.000 € jährlich (§ 64 Abs. 3 AO),
- Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags von 2.400 € auf 3.000 € im Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG),
- Erhöhung der Ehrenamtszuschale von 720 € auf 840 € jährlich (§ 3 Nr. 26a EStG),
- Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendungspflicht für kleine Vereine,
- Einführung neuer gemeinnütziger Zwecke,
- Aufbau eines digitalen Zuwendungsempfängerregisters,
- Ermöglichung gemeinnütziger Kooperationen und Holdingstrukturen,
- Vertrauensschutz steuerbegünstigter Körperschaften bei der Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften,
- Verlängerung der begrenzten und befristeten Steuerfreiheit für Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2022 enden (§ 3 Nr. 28a EStG),
- Einführung einer Pauschale für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (Home-Office-Pauschale) in 2020 und 2021 (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG),
- Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge von 44 € auf 50 € monatlich ab 1. Januar 2022 (§ 8 Abs. 2 EStG),
- Erhöhung der begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Investitionsabzugsbeträge) (§ 7g Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 EStG),
- Einführung einer einheitlichen Gewinngrenze für alle Einkunftsarten i.H.v. 200.000 € (Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen) (§ 7g Abs. 1 Satz 2 EStG),
- Wegfall der Mindestvorsorgepauschale, Berücksichtigung der übermittelten Beiträge einschl. Arbeitslosenversicherung bis zum Höchstbetrag ab 1. Januar 2024 (§ 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG),
- Entfristung der Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ab 1. Januar 2022 (§ 24b EStG),
- Hinzurechnungsausschluss von Beteiligungsverlusten bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds (§ 8 Nr. 8 GewStG),
- Verlängerung des Zeitraums für die Steuerfreistellung des Corona-Bonus bis zum 30. Juni 2021 sowie
- Umsetzung der 2. Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets zum 1. April bzw. 1. Juli 2021. Diese führt zu erheblichen Veränderungen bei der Umsatzsteuer, vor allem bei grenzüberschreitenden Lieferungen ggü. Nichtunternehmern. U. a. wurden die bisherige Versandhandelsregelung durch neue gesetzliche Vorgaben zum Fernverkauf (§ 3c UStG) abgelöst, das „fiktive Reihengeschäft“ (§ 3 Abs. 3a UStG) eingeführt, der „Mini-One-Stop-Shop“ (MOSS) zum „One-Stop-Shop“ (OSS) weiterentwickelt und ein „Import-One-Stop-Shop“ (IOSS) eingeführt (Einfügung von §§ 18i, 18j und 18k UStG sowie Änderung von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21, 40 und 41 VVG). Daneben sind für die Umsatzschwelle für Kleinstunternehmen i.H.v. 10.000 € ab dem 1. Juli 2021 nicht mehr nur die sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der

⁷ BGBl. I S. 529

⁸ BGBl. I S. 2770

⁹ BGBl. I S. 3096

Telekommunikation, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 Satz 2 UStG relevant, sondern auch die innergemeinschaftlichen Fernverkäufe nach § 3c Abs. 1 UStG (Neufassung von § 3a Abs. 5 Satz 3 UStG).

Außerdem enthält das Gesetz Folgeänderungen und Anpassungen aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens und setzt weiteren kurzfristigen fachlichen und redaktionellen umsatzsteuerrechtlichen Änderungsbedarf um.

Hierzu gehören insbesondere folgende weitere Maßnahmen:

- Bestimmte Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens werden in die Steuerbefreiung einbezogen (Ergänzung von § 4 Nr. 14 UStG),
- Erweiterung der Steuerbefreiung für Pflegeberatungsleistungen auch für Privatversicherte (Änderung von § 4 Nr. 16 UStG),
- Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung für ggü. Kindern, Studierenden und Schülern erbrachte Beherbergungsdienstleistungen (Änderung von § 4 Nr. 23 UStG),
- Erweiterung der Umsatzsteuerbefreiung auf Leistungen von Verfahrensbeiständen in Familiensachen (Ergänzung von § 4 Nr. 25 UStG),
- Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Telekommunikationsdienstleistungen (Änderung des § 13b UStG),
- Möglichkeit der Sperrung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in Fällen, in denen der Unternehmer diese für betrügerische Zwecke nutzt (§ 27a UStG),
- Änderung der Haftungsregelung für Betreiber elektronischer Marktplätze beim Handel mit Waren über das Internet (§§ 18e, 22f und 25e UStG) aufgrund der Umsetzung der zweiten Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets.
- Die örtliche Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung gilt für die Außengebiete, Überseegebiete und Selbstverwaltungsgebiete der dort genannten Staaten entsprechend. Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung bzgl. Außengebieten, Überseegebieten und Selbstverwaltungsgebieten.
- Durch Art. 11 Nr. 6 und 7 des JStG 2020 wurde § 24 UStG dahingehend geändert, dass die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalregelung für Land- und Forstwirte künftig an eine Umsatzgrenze i.H.v. 600.000 € pro Kalenderjahr geknüpft ist. Nach einer einjährigen Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2021 können die betroffenen Land- und Forstwirte im Falle des Überschreitens dieser Grenze die Umsatzsteuerpauschalierung nicht mehr in Anspruch nehmen und werden zwingend der Regelbesteuerung unterworfen.

Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 12. Januar 2021¹⁰

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung dient in erster Linie der Anpassung der Mitteilungsverordnung an die durch das Jahressteuergesetz 2020 erfolgten Änderungen des § 93a Abs. 1 AO:

- Bei mitzuteilenden unbaren Zahlungen öffentlicher Stellen ist nun auch die bei der Auszahlung verwendete Bankverbindung zu benennen.
- Einführung einer Mitteilungspflicht über vom Bundesamt für Justiz nach § 335 Handelsgesetzbuch ab 2021 verhängte Ordnungsgelder.

Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 vom 15. Februar 2021¹¹

Mit dem am 19. Februar 2021 in Kraft getretenen Art. 2 dieses Gesetzes wurden die Steuererklärungsfristen nach § 149 Abs. 3 AO in sog. Berater-Fällen für das Kalenderjahr 2019 um 6 Monate (bzw. 5 Monate bei beratenen Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr) verlängert. Damit wurde den erheblichen Zusatzbelastungen der Angehörigen der steuerberatenden Berufe in der Corona-Krise Rechnung getragen.

Zugleich wurden die zinsfreien Karenzzeiten der Vollverzinsung nach § 233a Abs. 2 Satz 1 und 2 AO um 6 bzw. 5 Monate verlängert. Dies betrifft gleichermaßen Erstattungs- wie Nachzahlungszinsen und beratene wie auch nicht beratene Steuerpflichtige.

Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10. März 2021¹²

Das Dritte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise sieht Steuerentlastungen für Familien, Gaststätten sowie Unternehmen und Selbstständige vor. Insbesondere sind hier folgende Einzelmaßnahmen anzuführen:

- einmaliger Kinderbonus i.H.v. 150 € im Jahr 2021,
- Anhebung der Höchstbetragsgrenze beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. € für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 und Ermöglichung der Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags für 2021 im Rahmen der Steuerfestsetzung für das Jahr 2020 und
- Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022.

Das Gesetz ist im Wesentlichen am 18. März 2021 in Kraft getreten.

Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021¹³

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes sollen in einem großen Umfang missbräuchliche Steuergestaltungen in der Grunderwerbsteuer („Share Deals“) eingedämmt werden, da insbesondere im Bereich hochpreisiger Immobilien-

¹¹ BGBl. I S. 237

¹² BGBl. I S. 330

¹³ BGBl. I S. 986

¹⁰ BGBl. I S. 67

transaktionen entstandene Steuermindereinnahmen von erheblicher Bedeutung sind. Das Gesetz enthält hierzu insbesondere folgende Einzelmaßnahmen:

- Absenkung der 95 %-Grenze in den Ergänzungstatbeständen auf 90 %,
- Einführung eines neuen Ergänzungstatbestands zur Besteuerung eines Anteilseignerwechsels i.H.v. mindestens 90 % im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft innerhalb von zehn Jahren,
- Verlängerung der Fristen von fünf auf zehn Jahre,
- Einführung einer Börsenklausel,
- Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen und Einbringungsfällen und
- Verlängerung der Vorbehaltensfrist in § 6 Absatz 4 GrEStG auf 15 Jahre.

Das Gesetz ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Verlängerung des Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt vom 12. Mai 2021¹⁴

Das Gesetz zur Änderung des EStG zur Verlängerung der Regelung zum Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt sieht die auf sechs Jahre befristete Verlängerung des Lohnsteuereinhalts i.H.v. 100 % in der Seeschifffahrt vor. Diese Maßnahme ist ein wichtiger Baustein zur Sicherung des maritimen Know-hows in Deutschland. Zur Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit dem Binnenmarkt wird der Lohnsteuereinbehalt auch auf Schiffe unter Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie auf Schiffe unter Flagge eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, ausgedehnt, soweit in diesen Fällen wegen des Inlandsbezugs Lohnsteuer zu erheben ist. Die Genehmigung der Europäischen Kommission zu diesen Maßnahmen wurde am 22. Juni 2021 erteilt.

Das Gesetz ist am 18. Mai 2021 in Kraft getreten.

Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) vom 3. Juni 2021¹⁵

Durch das vorliegende Gesetz wurden die Änderungen der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU umgesetzt und Anpassungen an die Transparenz- und die Taxonomie-Verordnung vorgenommen. Zudem wurden weitere Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs zur Entbürokratisierung und zur Digitalisierung der Aufsicht vorgenommen. Es wurden zahlreiche Schriftformerfordernisse abgeschafft, wodurch Anlegern Kosten erspart werden. Die Angebotspalette der Fondsanbieter wurde ausgeweitet: Es wurden offene Infrastruktur-Investmentvermögen und geschlossene Master-Feeder-Konstruktionen eingeführt; für geschlossene Fonds wurde die Möglichkeit zur Nutzung der Rechtsform des Sondervermögens für professionelle und semiprofessionelle Anleger eingeführt.

Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2021 der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 € auf 1.440 € p.a. (§ 3 Nr. 39 EStG) angehoben. Zudem wurde in das EStG eine Regelung für kleine und mittelständische Unternehmen aufgenommen (§ 19a – neu – EStG), nach der die Einkünfte aus der Überlassung von „echten“ Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden. Die Besteuerung erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel im Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens nach zehn Jahren oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltungsleistung von Investmentfonds wurde auf die Verwaltung von Venture-Capital-Fonds ausgedehnt.

Infolge einer Änderung des UStG erstreckt sich der Umfang der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG nunmehr auch auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds. Mit der Erweiterung wird der Fondsstandort Deutschland gezielt, punktuell und eng umgrenzt für junge Wachstumsunternehmen (Startup-Unternehmen) gestärkt.

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) vom 25. Juni 2021¹⁶

Kern des Gesetzes ist die Einführung einer Option zur KSt, die es Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ermöglicht, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden. Die Option zur KSt stellt einen weiteren wichtigen Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der vielen auf internationalen Märkten erfolgreich tätigen Familienunternehmen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft oder einer offenen Handelsgesellschaft dar. Mit der Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs für Umwandlungen im Sinne des UmwStG wird das Umwandlungssteuerrecht weiter globalisiert. Künftig sollen neben Verschmelzungen auch Spaltungen und Formwechsel von Körperschaften mit Bezug zu Drittstaaten steuerneutral möglich sein. Dadurch werden die Möglichkeiten für deutsche Unternehmen und ihre ausländischen Tochtergesellschaften maßgeblich erweitert, betrieblich sinnvolle Umstrukturierungsmaßnahmen steuerneutral durchzuführen. Im Bereich der körperschaftsteuerlichen Organschaft werden die Ausgleichsposten für Mehr- und Minderabführungen durch ein einfacheres System, die sog. Einlagelösung, ersetzt. Zudem können künftig Verluste aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Darüber hinaus werden die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG und die Investitionsfrist des § 7g EStG um ein weiteres Jahr verlängert.

Das Gesetz tritt im Wesentlichen am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 25. Juni 2021¹⁷

Das Gesetz beruht auf einer Initiative des BRs und wird u. a. den am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Glücksspielstaatsvertrag

¹⁴ BGBl. I S. 989

¹⁵ BGBl. I S. 1498

¹⁶ BGBl. I S. 2050

¹⁷ BGBl. I S. 2065

2021 mit steuerrechtlichen Regelungen für bestimmte Online-Glücksspiele flankieren.

Das Gesetz sieht insbesondere folgende Einzelmaßnahmen vor:

- Integration neuer Vorschriften für eine adäquate Besteuerung des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers in das Rennwett- und Lotteriegesetz,
- Modernisierung des Rennwett- und Lotteriegesetzes durch Anpassung des ordnungsrechtlichen Teils an die heutigen Gegebenheiten und Schaffung eines steuerrechtlichen Teils, der alle wesentlichen Elemente eines Steuergesetzes enthält,
- eindeutige Kompetenzzuweisungen für den Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich des Ordnungsrechts für Rennwetten und im Bereich des Steuerrechts sowie
- die Modernisierung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz durch inhaltliche und strukturelle Anpassung der Vorschriften an die neue Konzeption des Gesetzes und durch Umbenennung in „Durchführungsverordnung“.

Das Gesetz ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) vom ...¹⁸

Mit dem GrStRefUG wird insbesondere die im Grundsteuer-Reformgesetz vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) vorgenommene Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer auf eine verfassungsrechtlich gebotene, aktuelle Datengrundlage gestellt. Außerdem wird Gesetzgebungsbedarf aufgegriffen, der sich aufgrund in letzter Zeit ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer ergeben hat.

Durch die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung des Jahres 2021 in § 1 Abs. 2 FAG zugunsten von Ländern und Gemeinden und zulasten des Bundes übernimmt der Bund den Länder- und Gemeindeanteil an der Finanzierung des im Dritten Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021 festgelegten Kinderbonus 2021 sowie noch ausstehende Mindereinnahmen von Ländern und Gemeinden, die aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 resultierten.

Des Weiteren wird die im Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ vorgesehene Änderung der Umsatzsteuerverteilung 2021/2022 in § 1 Abs. 6 FAG umgesetzt, um den zusätzlichen Lasten der Haushalte der Länder, die ihnen aus der Umsetzung des Aktionsprogramms in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehen, Rechnung zu tragen.

4.2 Änderungen auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und des nationalen Zollrechts

Siebtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (7. Verbrauchsteueränderungsgesetz) vom 30. März 2021¹⁹

Mit dem 7. Verbrauchsteueränderungsgesetz werden drei Richtlinien der Europäischen Union im Bereich der Verbrauchsteuern umgesetzt. Diese betreffen im Wesentlichen verfahrensrechtliche Themenkomplexe, die aus fachlicher Sicht Erleichterungen für die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten bedeuten. Die Abwicklung von Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr erfolgt künftig zwischen den MS der EU über das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem (EMCS) und nicht mehr in Papierform. Im Fall der Ein- und Ausfuhr werden verbrauchsteuerrechtliche Regelungen zur Beförderungsüberwachung an zollrechtliche Verfahrensvorschriften angeglichen. Es werden Heilungsmöglichkeiten bei mengenmäßigen Abweichungen im Rahmen der Warenbeförderung unter Steueraussetzung geschaffen. Beim Versandhandel entfällt die Pflicht, im Bestimmungsmitgliedstaat einen steuerlichen Beauftragten zu benennen. Der Kreis der Begünstigten von Steuerbefreiungen wird auf Angehörige der Streitkräfte von MS erweitert, sofern es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik handelt. Im Alkohol- sowie im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz wird nunmehr ein für alle MS der EU verbindliches Zertifizierungssystem für Kleinproduzenten zur Inanspruchnahme eines ermäßigten Steuersatzes in einem anderen MS eingeführt.

Zudem wird mit dem 7. Verbrauchsteueränderungsgesetz weiterem fachlichen Regelungsbedarf im Verbrauchsteuerrecht Rechnung getragen. Beispielsweise werden Heilungstatbestände aus dem EnergieStG, die bei geringfügigen Formfehlern eine Verbrauchsteuerentlastung vorsehen, in die übrigen Verbrauchsteuergesetze übernommen sowie zur Förderung der Wissenschaft und Forschung Steuerbefreiungstatbestände aus dem Tabaksteuergesetz auf die übrigen Genussmittelsteuern übertragen. Im Übrigen werden die Regelungen, die auf Grund europäischer Vorgaben für die harmonisierten Verbrauchsteuern mit dem 7. Verbrauchsteueränderungsgesetz umgesetzt werden, auch bei den nicht harmonisierten Verbrauchsteuern (Kaffee und Alkopops) sinngemäß Berücksichtigung finden. Die Überarbeitung des Biersteuergesetzes ist dabei ausgenommen, da diese mit einem separaten Gesetzgebungsverfahren erfolgte.

Das Gesetz tritt zu wesentlichen Teilen am 13. Februar 2023 in Kraft. Die Regelungen zum Kaffeesteuerrecht sind am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Die Regelungen zum Zertifizierungssystem für Kleinproduzenten treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Änderung des Biersteuergesetzes vom 2. Juni 2021 zur zeitweisen Wiedereinführung der Biersteuermengstaffel von 2003²⁰

Kleine und mittelständische Brauereien sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie besonders betroffen. Zu deren finanzieller Entlastung wird daher die alte

¹⁸ Gesetz bei Redaktionsschluss noch nicht verkündet.

¹⁹ BGBl. I S. 607

²⁰ Siehe Fußnote 24

Biersteuermengenstaffel i.d.F. von 2003 rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 befristet bis zum 31. Dezember 2022 wiedereingeführt und die Staffelung der Steuersätze entsprechend reduziert. Die Biersteuermengenstaffel gewährt kleinen und mittelständischen Herstellern von Bier gestaffelt und abhängig von der Gesamtjahreserzeugung der Brauerei Biersteuerermäßigungen durch eine prozentuale Reduzierung des Biersteuerregelsatzes. Von der Staffelung profitieren kleine und mittelständische Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200.000 hl Bier. Die Änderung des Biersteuergesetzes wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer vom 2. Juni 2021 veröffentlicht und ist rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG) vom ...²¹

Das TabStMoG bezweckt die Anpassung der Steuertarife für Zigaretten, Feinschnitt, Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabak. Ferner wird Wasserpfeifentabak mit einer Zusatzsteuer belegt, die sich in vier zeitlich versetzten Stufen erhöht. Darüber hinaus wird das Tabaksteuerrecht modernisiert, indem neuartige Rauchprodukte zukünftig sachgerecht besteuert werden. Diesbezüglich wird für erhitzten Tabak neben dem hierfür bereits geltenden Steuertarif ein zusätzlicher Steuertarif eingeführt. Substanzen zur Verwendung in elektronischen Zigaretten oder ähnlichen Geräten werden mit der Begriffsbestimmung „Substitute für Tabakwaren“ als Steuergegenstand definiert und ein Steuertarif bestimmt, der sich in vier zeitlich versetzten Stufen erhöht.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Abweichend davon treten die Regelungen bezüglich der Substitute für Tabakwaren am 1. Juli 2022 in Kraft.

4.3 Änderungen auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts

Gesetz zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom 22. November 2020²²

Durch das Mehrseitige Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MÜ) sollen die im Rahmen bestehender Doppelbesteuerungsabkommen vorhandenen Möglichkeiten einer Nichtbesteuerung durch Umsetzung der steuerabkommensbezogenen Empfehlungen des G20/OECD-Projekts gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) beseitigt werden, die im BEPS-Aktionsplan (Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting) enthalten sind. Hierzu gehört insbesondere die Umsetzung der Mindeststandards zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch sowie zur Verbesserung der in den Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismen. Der BT hat dem MÜ mit Zustimmung des BR durch das Gesetz vom 22. November 2020,

das am 28. November 2020 in Kraft getreten ist, zugestimmt. Das MÜ wurde im Dezember 2020 ratifiziert und ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. April 2021 in Kraft getreten.²³ Aufgrund der Nutzung des Vorbehalts nach Art. 35 Abs. 7 MÜ werden die Änderungen erst wirksam, nachdem die Bundesrepublik Deutschland der OECD den Abschluss der im Hinblick auf ein erfasstes Steuerabkommen erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen notifiziert hat.

Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) vom 2. Juni 2021²⁴

Das Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer ist ein weiterer Schritt zur Bekämpfung von Missbrauch und Betrug insbesondere bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer und der Verhinderung damit zusammenhängenden Missbrauchs und Steuerhinterziehung. Es enthält die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- weitere Verlängerung des Zeitraums für die Steuerfreistellung des Corona-Bonus bis zum 31. März 2022,
- die Reduzierung und Verschlanung der vorhandenen Verfahren zur Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a EStG für ausländische Steuerpflichtige sowie stärkere Konzentration beim BZSt,
- den Aufbau einer Kapitalertragsteuer-Datenbank mit umfassenden Steuerbescheinigungsdaten und weiteren Daten,
- eine Haftungsverschärfung für die Aussteller von Kapitalertragsteuer-Bescheinigungen,
- die Digitalisierung des Entlastungsverfahrens beim BZSt für Antrag, Steuerbescheinigung und Bescheid sowie
- die Verbesserung der Missbrauchsbekämpfung, insbesondere durch Anpassung der Abwehr des sog. treaty-shopping an neue EU-Vorgaben.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Regelungen, die nicht dem Internationalen Steuerrecht zuzuordnen sind. Hierzu gehören insbesondere die Regelungen im

- Umwandlungssteuergesetz zur rechtssicheren Verhinderung missbräuchlicher Steuergestaltungen,
- im Bereich der sog. Verrechnungspreise zur Umsetzung des OECD/G20-BEPS-Projekts (Aktionspunkte 8 bis 10),
- im Steuerverfahrensrecht zum sog. Vorabverständigungsverfahren,
- im FVG, in dem die Zuständigkeit für die Fahrzeugeinzelbesteuerung von Diplomaten, konsularischen Missionen sowie deren Mitgliedern von den Ländern auf das BZSt übertragen wurde und
- im Umsatzsteuergesetz, in dem die Möglichkeit zur Abfrage von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern beim BZSt durch die nach dem Wettbewerbsregistriergesetz zuständige Registerbehörde geschaffen wurde.

Die Regelungen sind im Wesentlichen am 9. Juni 2021 in Kraft getreten.

²¹ Gesetz bei Redaktionsschluss noch nicht verkündet.

²² BGBl. II S. 946

²³ BGBl. II S. 594

²⁴ BGBl. I S. 1259

Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG) vom 25. Juni 2021²⁵

Die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes – ABl. L 193 vom 19. Juli 2016, S. 1 (Anti-Steuervermeidungs-Richtlinie – ATAD), geändert durch Art. 1 der Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern (ABl. L 144 vom 7. Juni 2017, S. 1 – ATAD II), verpflichtet die EU-MS zur Anpassung insbesondere ihrer steuerlichen Regelungen zur Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung (Art. 5 ATAD), zur Hinzurechnungsbesteuerung (Art. 7 und 8 ATAD) sowie zur Beseitigung von Besteuerungsinkongruenzen im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen (Art. 9 bis 9b ATAD), soweit diese nicht bereits dem von der ATAD vorgegebenen Mindeststandard entsprechen. Der sich aus der ATAD insoweit ergebende Umsetzungsbedarf wurde mit diesem Gesetz aufgegriffen. In diesem Zusammenhang wurde die Hinzurechnungsbesteuerung zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland zeitgemäß und rechtssicher ausgestaltet.

Zudem enthält das Gesetz folgende Maßnahmen, mit denen die durch die Corona-Pandemie in erheblichem Maße mit zusätzlichen Beratungstätigkeiten belasteten Angehörigen der steuerberatenden Berufe und auch die nicht beratenen Steuerpflichtigen entlastet werden sollen:

- Regelungen zur nachträglichen Fristverlängerung für Änderungen bei Vorauszahlungen für 2019 und 2020 und
- Regelungen zur Verlängerung der Steuererklärungsfristen und der zinsfreien Karenzzeit für 2020 um jeweils drei Monate.

Das Gesetz ist in wesentlichen Teilen am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze (Steuerloasen-Abwehrgesetz – StAbwG) vom 25. Juni 2021²⁶

Mit diesem Gesetz werden Verwaltungs- und Legislativmaßnahmen ermöglicht, die im Verhältnis zu solchen Staaten bzw. Steuerhoheitsgebieten Anwendung finden, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Steuergebiete geführt werden. Das Gesetz basiert auf den Schlussfolgerungen des Rates der EU zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. „schwarze Liste“) sowie den seitdem in diesem Zusammenhang durch die Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) verhandelten und vom Rat gebilligten Maßnahmen. Die Umsetzung der Abwehrmaßnahmen dient einem koordinierten Vorgehen der MS und verspricht auf diese Weise eine größtmögliche Effektivität.

Staaten und Gebiete, die international anerkannte Standards im Steuerbereich nicht einhalten, befördern Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und unfairen Steuerwettbewerb. Auf diese Weise werden das Steueraufkommen und die Steuergerechtig-

keit gefährdet. Die wachsende Mobilität von Personen und Kapital begünstigt diese Entwicklungen, von denen die MS der EU allesamt betroffen sind.

Ziel des Gesetzes ist es, Staaten und Gebiete, die anerkannte Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, fairem Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, dazu anzuhalten, Anpassungen in Richtung einer Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen. Zu diesem Zweck sollen Personen und Unternehmen durch gezielte verwaltungsseitige und materiell-steuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen zu diesen Staaten und Steuergebieten fortzusetzen oder aufzunehmen.

Konkret enthält das Gesetz folgende Abwehrmaßnahmen:

- Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs; Aufwendungen aus Geschäftsvorgängen mit Bezug zu Steueroasen können steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden.
- Es greift eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, wenn in einer Steueroase eine sog. Zwischengesellschaft ansässig ist. Unternehmen können so Steuerzahlungen nicht mehr umgehen, indem sie Einkünfte auf eine Gesellschaft in einer Steueroase verlagern, weil sämtliche aktiven und passiven Einkünfte der Zwischengesellschaft der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen.
- Zudem kommen verschärfte Quellensteuermaßnahmen zur Anwendung, wenn beispielsweise Zinsaufwendungen an in Steueroasen ansässige Personen geleistet werden. Damit wird die beschränkte Steuerpflicht von in Steueroasen ansässigen Personen auf bestimmte Einkünfte (insbesondere für sämtliche Finanzierungsentgelte) erweitert, die außerdem dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterworfen werden.
- Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen: Bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen sollen Steuerbefreiungen und Vorschriften in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn diese Bezüge von einer Körperschaft geleistet werden, die in einer Steueroase ansässig ist, oder Anteile an einer in einer Steueroase ansässigen Gesellschaft veräußert werden.

Das Gesetz ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

Doppelbesteuerungsabkommen

Gesetz zu dem Protokoll vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 9. Dezember 2020²⁷

Das in Berlin am 9. Dezember 2019 unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist am 29. März 2021²⁸ in Kraft getreten. Es ist ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

²⁵ BGBl. I S. 2035

²⁶ BGBl. I S. 2056

²⁷ BGBl. II S. 1178

²⁸ BGBl. II S. 437

Gesetz zu dem Abkommen vom 24. August 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kamerun zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen vom 30. Oktober 2018²⁹

Das in Jaunde am 24. August 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kamerun zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen ist am 7. Dezember 2020³⁰ in Kraft getreten. Es ist seit dem 1. Januar 2021 anzuwenden.

Bekanntmachung über die Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat zum Vertrag vom 23. November 1964 über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet betreffend die Ausrichtung eines Anteils der von der Schweiz in ihrem Staatsgebiet und im Gebiet der Gemeinde Büsingen am Hochrhein erhobenen Mehrwertsteuer vom 4. Januar 2021³¹

Die im schweizerischen Kanton Schaffhausen gelegene deutsche Gemeinde Büsingen ist aufgrund des vorgenannten Büsinger Vertrages seit 1967 Teil des schweizerischen Zollgebiets. Seitdem erhebt die Schweiz auf dem Gebiet der Enklave Büsingen die Mehrwertsteuer auf die Einfuhr und die dort getätigten Umsätze. Im Jahr 2000 haben Deutschland und die Schweiz ein Abkommen zum Büsinger Vertrag geschlossen, wonach sich die Schweiz mit einem Anteil ihres Mehrwertsteuerertrags an den Sonderlasten Büsingens beteiligt. Die Berechnung des Schweizer Beitrags hat jeweils fünf Jahre Gültigkeit. Die Bekanntmachung beinhaltet die Neuberechnung dieses Beitrags.

Gesetz zu dem Protokoll vom 18. November 2019 zur Änderung des Abkommens vom 19. Februar 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 16. Oktober 2020³²

Das in Helsinki am 18. November 2019 unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 19. Februar 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen ist am 25. Februar 2021³³ in Kraft getreten. Es ist ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

Gesetz zu dem Protokoll vom 15. Dezember 2020 zur Änderung des Abkommens vom 29. November 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 8. Juni 2021³⁴

Das in Tallinn am 15. Dezember 2020 unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 29. November 1996 zwi-

schen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ist am 29. Juni 2021 in Kraft getreten. Es wird vorbehaltlich des Austauschs der Ratifikationsurkunden ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden sein.

Abkommen auf dem Gebiet der Rechts- und Amtshilfe und des Informationsaustauschs

Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten

Dritte Verordnung zur Änderung der CRS³⁵ – Ausdehnungsverordnung vom 27. Mai 2021³⁶

Bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. II S. 1630) am 30. Dezember 2015 hatten 78 Staaten und Hoheitsgebiete die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet. Bis Ende September des Jahres 2021 wird der nächste automatische Informationsaustausch über Finanzkonten auf Grundlage der Mehrseitigen Vereinbarung auch mit Staaten und Hoheitsgebieten erfolgen, die nach dem 30. Dezember 2015 die Mehrseitige Vereinbarung unterzeichnet haben. Für diese Staaten und Hoheitsgebiete sollte die Mehrseitige Vereinbarung in Kraft gesetzt werden, soweit dies nicht bereits durch die Verordnung zu Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. II S. 1630) (CRS-Ausdehnungsverordnung – CRSAudV) vom 11. Juni 2018 (BGBl. 2018 II S. 258) oder durch die Verordnungen zur Änderung der CRS-Ausdehnungsverordnung vom 13. Juni 2019 und vom 10. Juli 2020 erfolgt ist.

Die Rechtsverordnung setzte die Mehrseitige Vereinbarung mit Staaten und Hoheitsgebieten, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten noch nicht die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet haben und nicht von der CRSAudV vom 11. Juni 2018 erfasst sind, nach Art. 2 des Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung in Kraft.

Nunmehr können Informationen über Finanzkonten zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und den zuständigen Behörden der Staaten und Hoheitsgebiete Neukaledonien und Peru entsprechend der Mehrseitigen Vereinbarung ausgetauscht werden.

Die Dritte Verordnung zur Änderung der CRS-Ausdehnungsverordnung ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

Austausch länderbezogener Berichte

Dritte Verordnung zur Änderung der CbCR³⁷ – Ausdehnungsverordnung vom 19. Februar 2021³⁸

Bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (BGBl. II S. 1178) am 26. Oktober 2016 hatten 50 Staaten und Ho-

²⁹ BGBl. II S. 466

³⁰ BGBl. 2021 II S. 85

³¹ BGBl. II S. 142

³² BGBl. II S. 754

³³ BGBl. II S. 228

³⁴ BGBl. II S. 562

³⁵ Common Reporting Standard.

³⁶ BGBl. II S. 568

³⁷ Country-by-Country Reporting.

³⁸ BGBl. II S. 227

heitsgebiete die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet. Zum 31. März 2021 erfolgte der nächste automatische Informationsaustausch über länderbezogene Berichte auf Grundlage der Mehrseitigen Vereinbarung auch mit Staaten und Hoheitsgebieten, die nach dem 26. Oktober 2016 die Mehrseitige Vereinbarung unterzeichnet haben. Für diese Staaten und Hoheitsgebiete sollte die Mehrseitige Vereinbarung in Kraft gesetzt werden, soweit dies nicht bereits durch die Verordnung zu Art. 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBl. II S. 1178) (CbCR-Ausdehnungsverordnung – CbCRAusdV) vom 11. Juni 2018 oder durch die Verordnungen zur Änderung der CbCR-Ausdehnungsverordnung vom 27. Februar 2019 und vom 20. Februar

2020 erfolgt ist. Die CbCRAusdV vom 11. Juni 2018 wurde um die Staaten und Hoheitsgebiete (Bahrain, Gibraltar, Macau, Oman und Tunesien) erweitert, die nach der Inkraftsetzung des Gesetzes zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (BGBl. II S. 1178) am 26. Oktober 2016 die Mehrseitige Vereinbarung gezeichnet haben und noch nicht in der CbCRAusdV enthalten sind.

Die Dritte Verordnung zur Änderung der CbCR-Ausdehnungsverordnung ist am 11. März 2021 in Kraft getreten.

5. Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen

5.1 Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern durch den Stabilitätsrat

Nach Artikel 109a Grundgesetz und dem gleichzeitig beschlossenen Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen hat der Stabilitätsrat die Aufgabe, zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern fortlaufend zu überwachen, drohende Haushaltsnotlagen festzustellen und Sanierungsprogramme zu vereinbaren. Mit dem Gesetz zur Abschaffung des Finanzplanungsrates und der Übertragung der fortzuführenden Aufgaben auf den Stabilitätsrat sowie zur Änderung weiterer Gesetze wurde dem Stabilitätsrat zusätzlich unter anderem die Koordinierung der Haushalts- und Finanzplanungen gemäß § 51 Haushaltsgrundsatzgesetz übertragen. Dem Stabilitätsrat gehören der Bundesfinanzminister, die Finanzminister der Länder und der Bundeswirtschaftsministerin an. Die Beschlüsse und Beratungsunterlagen werden unter: www.stabilitaetsrat.de veröffentlicht.

Zuletzt fanden die 22. und 23. Sitzung des Stabilitätsrates statt:

Zweiundzwanzigste Sitzung des Stabilitätsrates

Der Stabilitätsrat hat am 18. Dezember 2020 unter dem Vorsitz des Bundesministers der Finanzen, Olaf Scholz, und der Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz, Doris Ahnen, als Vorsitzende der Finanzministerkonferenz per Videokonferenz getagt.

In ihrer Herbstprojektion rechnet die Bundesregierung für dieses Jahr infolge der Pandemie mit einem Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 5,5 %. Für das Jahr 2021 wird ein Wachstum von 4,4 % erwartet. Im Einklang mit der prognostizierten gesamtwirtschaftlichen Entwicklung werden die Steuereinnahmen laut Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ im laufenden Jahr um 8,9 % einbrechen. Für die Jahre 2021 und 2022 wird ein kräftiger Anstieg erwartet. Allerdings wird das Niveau des Jahres 2019 voraussichtlich frühestens im Jahr 2022 wieder erreicht. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung hängt dabei maßgeblich von den Auswirkungen des aktuell beschlossenen Lockdowns und dem weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie ab.

Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Gefahren der Pandemie und zur Stärkung der Gesamtwirtschaft sind auch im Jahr 2021 staatliche Maßnahmen geboten. Der Stabilitätsrat ist der Ansicht, dass für das Jahr 2021 weiterhin eine Naturkatastrophe bzw. außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Grundgesetz festgestellt werden kann.

Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz:

„Trotz der massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie sind die Finanzen von Bund und Ländern in einem guten Zustand. Die Stabilitätsregeln werden eingehalten, der Schuldenstand

bleibt auch im internationalen Vergleich niedrig. Gleichzeitig tun Bund und Länder alles, um sich mit voller Kraft gegen diese Krise zu stemmen. Diese entschlossene Politik ist im Sinne der kommenden Generationen, denn wir halten unsere Wirtschaft auch in schweren Zeiten am Laufen.“

Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz, Doris Ahnen:

„In der Corona-Krise hat sich der Bund sehr stark im Bereich der Wirtschaftshilfen engagiert, wofür die Länder dankbar sind. Aber auch die Länder haben erhebliche finanzielle Mittel aufgewendet, um die Pandemie unmittelbar zu bekämpfen, öffentliche Leistungen insbesondere im Bildungsbereich aufrechtzuerhalten und die Konjunkturprogramme des Bundes zu flankieren. Insgesamt umfassen die aktuellen Haushaltspläne der Länder eine Ausweitung der Nettokreditaufnahme von über 100 Milliarden Euro im Vergleich zur Planung vor der Pandemie. Sollte kritisch diskutiert werden, ob die ergriffenen Maßnahmen auch über das Jahr 2020 notwendig sind, sehen wir insbesondere in diesen Tagen, dass wir bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen einen etwas längeren Atem brauchen.“

Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Lutz Lienenkämper:

„Auch in den kommenden zwei Jahren werden wir in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse weitere notwendige und ökonomisch sinnvolle Maßnahmen zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Pandemie ergreifen müssen. Damit stärken wir die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen unseres Landes auch im Interesse künftiger Generationen.“

Der Stabilitätsrat erwartet, dass die Obergrenze von ½ % des BIP für das strukturelle Defizit aus dem Fiskalvertrag in den Jahren 2020 und 2021 in zulässiger Weise überschritten wird. Das gesamtstaatliche Defizit wird in diesem Jahr voraussichtlich bei 5 % des BIP, im Jahr 2021 bei rd. 7 % des BIP liegen. Die Projektion für das Jahr 2021 hat sich im Vergleich zum Oktober verschlechtert, da die pandemiebedingten Unternehmenshilfen nach Beschluss des Deutschen Bundestages über den Bundeshaushalt 2021 im kommenden Jahr fortgesetzt werden; dafür ist im laufenden Jahr mit einem geringeren Staatsdefizit zu rechnen als ursprünglich erwartet. Nach derzeitigem Stand kann die Obergrenze für das strukturelle Defizit von ½ % des BIP ab dem Jahr 2024 wieder eingehalten werden.

Der Stabilitätsrat begrüßt das Vorgehen in der europäischen Haushaltsüberwachung, die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch für 2021 beizubehalten. In den Jahren 2022 und 2023 wird mit dem erwarteten Abbau des gesamtstaatlichen strukturellen Finanzierungsdefizits um jeweils mehr als ½ % des BIP der Richtwert der europäischen Haushaltsüberwachung für eine Rückführung des strukturellen Defizits erfüllt.

Der Stabilitätsrat vertritt vor diesem Hintergrund die Auffassung, dass die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis 2023 zulässig ist.

Der Beirat geht ebenfalls davon aus, dass das Überschreiten der Defizitobergrenze 2020 und 2021 eine zulässige Abweichung darstellt. Die geschätzte Überschreitung der Defizitobergrenze in den Jahren 2022 und 2023 befindet sich auf einem Abwärts-pfad im Einklang mit den europäischen Fiskalregeln.

Der Stabilitätsrat hat zum ersten Mal die Einhaltung der grundgesetzlichen Schuldenbremse überwacht. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Bund und alle Länder in den Jahren 2020 und 2021 die bundes- bzw. jeweilige landesrechtliche Schuldenbremse einhalten. Aus dem harmonisierten Analysesystem des Stabilitätsrats, das die Ausnahmesituation ebenfalls explizit berücksichtigt, ergeben sich weder beim Bund noch bei den Ländern Beanstandungen.

Der Stabilitätsrat gelangt im Rahmen seiner Haushaltsüberwachung zur Erkenntnis, dass die Ergebnisse des Kennziffersystems lediglich bei Bremen und Saarland auffällig sind. Beide Länder verfolgen Sanierungsprogramme, die Ende dieses Jahres auslaufen. Ihre Landeshaushalte sehen sich in den nächsten Jahren erheblichen Herausforderungen gegenüber, insbesondere auch mit Blick auf die zukünftigen Tilgungsverpflichtungen für aufgenommene Notkredite bei einer voraussichtlich dauerhaft geringeren Einnahmehasis. Vor diesem Hintergrund beauftragt der Stabilitätsrat den Evaluationsausschuss, im Frühjahr 2021 neben der Evaluation der Abschlussberichte zu den Sanierungsprogrammen zu prüfen, ob für Bremen und Saarland weiterhin eine Haushaltsnotlage droht. Dabei wäre auch die pandemiebedingte Ausnahmesituation zu berücksichtigen.

Der Stabilitätsrat hat letztmalig die Fortschrittsberichte „Aufbau Ost“ der neuen Länder und Berlins sowie die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu zur Kenntnis genommen. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die ostdeutschen Länder eine zweckgerechte Verwendung der Solidarpaktmittel nachgewiesen haben. Für den gesamten Solidarpakt II hat der Bund von 2005 bis 2019 mehr als 161 Mrd. Euro bereitgestellt und damit die Planung übertroffen. Mit diesen Zahlungen hat der Bund die ostdeutschen Länder maßgeblich dabei unterstützt, den teilungsbedingten Infrastrukturrückstand zu überwinden, die Lebensqualität zu verbessern und die wirtschaftliche Entwicklung voranzubringen.

Dreiundzwanzigste Sitzung des Stabilitätsrates

Der Stabilitätsrat hat am 21. Juni 2021 unter dem Vorsitz des Bundesministers der Finanzen, Olaf Scholz, und dem Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Lutz Lienenkämper, Vorsitzender der Finanzministerkonferenz, per Videokonferenz getagt.

Die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung schlagen sich nach wie vor in den Haushalten des Bundes und der Länder sowie der Gemeinden und Sozialversicherungen in erheblichem Umfang nieder. Es bestehen weiterhin pandemische und ökonomische Unsicherheiten mit zu erwartenden beträchtlichen Folgekosten für die öffentlichen Haushalte. Diese waren und sind im Rahmen der Haushaltsaufstellungen angemessen zu berücksichtigen. Der Stabilitätsrat ist der Ansicht, dass für das Jahr 2022 weiterhin eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche

Notsituation im Sinne des Grundgesetzes festgestellt werden kann.

Für 2020 ist der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo für Deutschland besser ausgefallen als im Dezember erwartet. Die Belastungen der öffentlichen Haushalte, die aus dem Lockdown und den Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie resultieren, führten 2020 lediglich zu einem negativen strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo für Deutschland in Höhe von $-2,0$ % des Bruttoinlandsprodukts (BIP). Im Dezember war der Stabilitätsrat für 2020 noch von einem Defizit von $2 \frac{1}{2}$ % des BIP ausgegangen.

Nach einer pandemiebedingten deutlichen Erhöhung des strukturellen gesamtstaatlichen Defizits im laufenden Jahr erwartet der Stabilitätsrat eine Rückkehr der öffentlichen Haushalte auf den Konsolidierungspfad, so dass im Jahr 2024 die Obergrenze für das gesamtstaatliche strukturelle Defizit von $\frac{1}{2}$ % des BIP wieder eingehalten werden dürfte.

Bundesminister der Finanzen, Olaf Scholz:

„Bund und Länder sorgen mit einer verantwortungsvollen Haushaltspolitik dafür, dass unser Land gut aus der Pandemie kommt. Unsere entschlossene Hilfspolitik sorgt für den notwendigen Schub. Es läuft deshalb besser als von vielen befürchtet. Die konsequenten Hilfen sind ganz im Sinne der kommenden Generationen, denn die Wirtschaft wächst, die Steuereinnahmen steigen und die Schulden sind im internationalen Vergleich niedrig. Kurzum: Wir haben die Finanzen gut im Griff.“

Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, Lutz Lienenkämper:

„Das Grundgesetz mit seiner Schuldenbremse hat sich in der Krise bewährt. Die Schuldenbremse steht effektivem Handeln in schwierigeren Zeiten nicht im Weg – die dadurch geprägte Haushalts- und Finanzpolitik macht uns sogar in vielen Bereichen sehr flexibel. Wichtig ist ein klares Bekenntnis zu soliden öffentlichen Finanzen im Interesse kommender Generationen. Jetzt gilt es mit Verantwortung, Maß und Mitte einen nachhaltigen Weg aus der Krise zu beschreiten.“

Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz, Doris Ahnen:

„Die Corona-Pandemie hat erhebliche Spuren in der wirtschaftlichen Entwicklung und damit auch in den Steuereinnahmen von Bund und Ländern hinterlassen. Viele Branchen, vor allem die Reise- und Tourismusbranche, das Gastgewerbe, die Hotellerie sowie die Kultur- und Kreativwirtschaft mussten erhebliche Einschnitte verkraften. Die aktuellen Öffnungsschritte sollen zu einer Rückkehr zur Normalität und damit auch zu einer Erholung der betroffenen Branchen beitragen. Für die Steuereinnahmen des Bundes und der Länder bedeutet dies, dass wir bei aller Unsicherheit, die die Pandemie mit sich bringt, auf eine schrittweise Erholung hoffen können.“

Der Stabilitätsrat vertritt die Auffassung, dass in den Jahren 2022 und 2023 mit dem projizierten Abbau des gesamtstaatlichen strukturellen Finanzierungsdefizits um jeweils mehr als

½ % des BIP der Richtwert der europäischen Haushaltsüberwachung für eine Rückführung des strukturellen Defizits erfüllt wird. Der Stabilitätsrat stellt vor diesem Hintergrund fest, dass die Überschreitung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits bis 2023 eine zulässige Abweichung darstellt.

Der Beirat bestätigt, dass bei der derzeitigen Finanzplanung die Obergrenze für das gesamt-staatliche strukturelle Finanzierungsdefizit in der europäischen Haushaltsüberwachung sowohl im Jahr 2022 als auch 2023 erheblich überschritten wird. Ab dem Jahr 2024 könnte sie bei gegebener Fiskalpolitik gut erreicht werden. Auch aus Sicht des Beirats wird Deutschland ab 2022 eine Rückführung des strukturellen Staatsdefizits von mindestens 0,5 % des BIP jährlich erreichen und damit die Konsolidierungsvorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts einhalten.

Im Jahr 2020 sind die Konsolidierungsverfahren der Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ausgelaufen. Für das Jahr 2020 war ein struktureller Haushaltsausgleich vorgegeben. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass Berlin und Schleswig-Holstein diese Vorgabe eingehalten haben. Der Stabilitätsrat erkennt aufgrund der außergewöhnlich hohen Belastung durch die COVID-19-Pandemie eine besondere Ausnahmesituation an und bezeichnet die Zielverfehlung durch Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt als unbeachtlich.

Die Länder Bremen und Saarland haben letztmals über die Umsetzung ihrer Sanierungsprogramme berichtet. Die Tilgungsvorgaben im Jahr 2020 wurde aufgrund der finanziellen Belastung durch die COVID-19-Pandemie verfehlt. Vor dem Hintergrund der besonderen Ausnahmesituation hält der Stabilitätsrat diese Verfehlung für zulässig. Der Stabilitätsrat stellt fest, dass die Sanierungsverfahren abgeschlossen wurden und nach einer vertieften Prüfung aktuell keine Haushaltsnotlage mehr droht. Allerdings hält der Stabilitätsrat in den nächsten Jahren weiterhin erhebliche Anstrengungen für notwendig, um eine erneute Auffälligkeit im Rahmen der jährlichen Haushaltsüberwachung zu vermeiden und die Vorgaben der Landeschuldenbremse und des Sanierungshilfengesetzes einhalten zu können.

5.2 Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern

5.2.1 Beteiligungsverhältnis an den Gemeinschaftsteuern

Nach Artikel 106 Absatz 3 GG sind Bund und Länder an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer je zur Hälfte beteiligt. Für die Einkommensteuer gilt diese hälftige Aufteilung, soweit das Aufkommen nicht den Gemeinden zugewiesen wird. Die Gemeinden erhalten gemäß Gemeindefinanzreformgesetz 15 % des Aufkommens der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer sowie 12 % des Aufkommens der Kapitalertragsteuer. Bund und Länder erhalten dementsprechend jeweils 42,5 % des Aufkommens der Lohnsteuer und veranlagten Einkommensteuer sowie jeweils 44 % des Aufkommens der Kapitalertragsteuer.

Artikel 106 Absatz 3 GG legt fest, dass die Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt werden. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder dabei gleichmäßigen Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Entwickeln sich die Deckungsverhältnisse von Bund und Ländern auseinander, sind nach Artikel 106 Absatz 4 GG die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer anzupassen.

Für das Jahr 2020 kam erstmals das aus der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Jahr 2017 hervorgegangene reformierte System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zur Anwendung. Der die vertikale Verteilung des Umsatzsteueraufkommens regelnde § 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wurde mit der Reform im Vergleich zu der bis 2019 geltenden Fassung deutlich einfacher gefasst. Seit 2020 werden nur noch konsolidierte relative Anteilswerte ausgewiesen, die durch Festbeträge modifiziert werden. Im Jahr 2020 erhielt der Bund rd. 52,81 % des Gesamtaufkommens der Umsatzsteuer abzüglich eines Festbetrages in Höhe von rd. 21.527 Mio. €, der Anteil der Länder betrug rd. 45,19 % zuzüglich eines Festbetrages in Höhe von rd. 16.852 Mio. € und der Anteil der Gemeinden belief sich auf rd. 2 % zuzüglich eines Festbetrages in Höhe von rd. 4.675 Mio. €.

Gemäß der vorläufigen Jahresrechnung lag der Bundesanteil am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer in Höhe von 219,5 Mrd. € im Jahr 2020 bei rd. 43,01 %. Dementsprechend erhielten die Länder im Jahr 2020 rd. 52,87 %. Der Anteil der Gemeinden lag bei rd. 4,13 %.

Nachstehende Übersichten listen, ausgehend vom historischen Rechtsstand des § 1 FAG im Jahr 2005, diejenigen gesetzlichen Anpassungen der Umsatzsteueranteile auf, die in den Berichtszeitraum 2021 bis 2025 fortwirken (Angaben in Mio. €). Mit der Darstellung im Finanzbericht kommt das Bundesministerium der Finanzen einer entsprechenden Bitte des Haushaltsausschusses nach (vgl. Drucksache 18/10397, S. 10).

Entlastungen von Ländern und Gemeinden durch Änderungen von § 1 FAG

1. Kompensation für Einnahmeausfälle bei der Spielbankabgabe wegen der Einführung der Umsatzbesteuerung von Spielbanken (Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29.06.2006)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	60	60	60	60	60

2. Beitrag des Bundes zum Ausbau der Kinderbetreuung durch pauschale Beteiligung an den Betriebskosten von zusätzlichen Betreuungseinrichtungen für Unterdreijährige (Kinderförderungsgesetz vom 10.12.2008 sowie Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 15.02.2013)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	845	845	845	845	845

3. Ausgleich für Einnahmeausfälle der Länder durch die Kindergelderhöhung ab 2010 (Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	1.326	1.326	1.326	1.326	1.326

4. Kompensation von Einnahmeausfällen bei Ländern und Gemeinden aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 (Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1.11.2011)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	319	319	319	319	319

5. Entlastung bei Kosten für Aufnahme und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	350	350	350	350	350

6. Änderung der Umsatzsteuerverteilung im Zuge der Gesamtentlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. € p. a. ab 2018 (Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1.12.2016)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Gemeinden	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400

7. Entlastung der Länder im Zuge der Neuordnung der Bundesländer-Finanzbeziehungen (Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr

2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2017)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	3.973	4.085	4.139	4.180	4.219

8. Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer als Kompensation zur Einhaltung der Höchstgrenze für die KdU-Beteiligung des Bundes im SGB II als Voraussetzung für die Vermeidung der Bundesauftragsverwaltung bei KdU (Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9.12.2019)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Gemeinden	1.275	–	–	–	–

9. Erhöhung des Länderanteils als Folge des Auslaufens der fiktiven Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 17.12.2018)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	2.224	2.224	2.224	2.224	2.224

10. Ausgleich der Belastungen der Länder aus dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz und aus der Änderung des SGB VIII (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	1.993	1.993	–	–	–

11. Entlastung der Länder über eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke (Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9.12.2019)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	700	–	–	–	–

12. Entlastung der Länder durch das Vermittlungsergebnis zum Klimapaket 2030 (Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	375	375	375	563	188

13. Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder und Kommunen für Asylsuchende im Verfahren und für abgelehnte Asylbewerber; Abschlag für 2021 (Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11

Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3.12.2020)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	500	–	–	–	–

14. Umsetzung der ersten Tranche im Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3.12.2020)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	200	–	–	–	–

15. Bundesübernahme der Mindereinnahmen von Ländern und Gemeinden aus der Gewährung eines Kinderbonus im Jahr 2021 (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	910	–	–	–	–
Gemeinden	321	–	–	–	–

16. Bundesübernahme des noch ausstehenden Anteils an den Mindereinnahmen von Ländern und Gemeinden, die diesen aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 entstanden sind (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	3.572	–	–	–	–
Gemeinden	158	–	–	–	–

17. Ausgleich zusätzlicher Lasten der Haushalte der Länder, die diesen aus der Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ in ihrem Zuständigkeitsbereich in den Jahren 2021 und 2022 entstehen (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz)

Entlastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	430	860	–	–	–

Belastungen von Ländern und Gemeinden durch Änderungen von § 1 FAG

1. Belastung der Länder durch Übernahme der Bundesbelastung bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 FAG wegen struktureller Arbeitslosigkeit (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008, Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 7.12.2011, Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15.07.2013, Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der In-

tegration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1.12.2016 und Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 vom 9.12.2019)

Belastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	268	268	268	268	268

2. Belastung von Ländern und Gemeinden durch Erhöhung des Umsatzsteueranteils des Bundes im Zusammenhang mit der Anhebung des Umsatzsteuersatzes zur Kompensation von Einnahmeausfällen der Arbeitslosenversicherung durch Beitragssenkung (Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29.06.2006; Angaben als Ergebnis einer Modellrechnung auf der Grundlage der aktuellen Steuerschätzung)

Belastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	4.627	5.006	5.188	5.326	5.455
Gemeinden	197	213	221	227	232

3. Belastung der Länder durch Mitfinanzierung des Fluthilfenaufbaufonds (Gesetz zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2017)

Belastung	2021	2022	2023	2024	2025
Länder	202	202	202	202	202

5.2.2 Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern

Nach Artikel 91a GG wirkt der Bund bei gesamtstaatlich bedeutsamen Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes durch seine Beteiligung an der Koordinierung und der Finanzierung mit.

Nach Artikel 91b Absatz 1 GG können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken.

Nach Artikel 91b Absatz 2 GG können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

Mit der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) fördern Bund und Länder gemeinsam gezielt die strukturschwächsten Regionen in Deutschland, um ihnen die Anpassung an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zu erleichtern.

Der Koordinierungsausschuss (Zusammensetzung: Bundesminister für Wirtschaft und Energie – Vorsitz –, Bundesminister der Finanzen, 16 Wirtschaftsminister/-senatoren der Länder) hat im Juli 2020 und zum 1. März 2021 eine überarbeitete Fassung des Koordinierungsrahmens für die Förderperiode von 2014 bis 2021 beschlossen. Damit wurden vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie befristete Erleichterungen für die GRW-Förderung beschlossen (insb. Anwendung Bundesregelung Kleinbeihilfen, niedrigere Anforderungen an gewerbliche Investitionsvorhaben, Heraufsetzung Förderhöchstsätze für Infrastrukturvorhaben). Ab 2022 (bis 2027) beginnt aus beihilferechtlichen Gründen eine neue Förderperiode für die GRW. Hierfür hat der Koordinierungsausschuss im Juni 2021 das Fördergebiet ab 2022 sowie die Aufteilung der Bundesmittel auf die Länder neu festlegt. Die Fördergebietskarte wird nunmehr bei der EU notifiziert, bevor im Folgenden der Koordinierungsrahmen entsprechend angepasst werden kann.

Die GRW wird jeweils zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert. Für das Jahr 2020 sah der Bundeshaushalt Mittel i.H.v. 600 Mio. € vor. Vor dem Hintergrund der mit dem Konjunktur- und Zukunftspaket verfolgten Zielsetzung (Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie) wurden die GRW-Mittel für die Jahre 2020 und 2021 um jeweils 250 Mio. € aufgestockt. Zusätzlich zu den Barmitteln des Bundes fließen Einnahmen nach § 8 Absatz 3 des GRW-Gesetzes den Ausgaben zu. An Verpflichtungsermächtigungen sind im Bundeshaushalt 2021 rd. 773 Mio. € vorgesehen. Nach den Verhandlungen zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen der EU (MFR) erhält Deutschland in der kommenden Förderperiode (2021 bis 2027) insgesamt 17,4 Mrd. € an EU-Strukturfondsmitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus), was einem Rückgang von rd. 17 % entspricht. Die Mittel können teilweise gemeinsam mit den GRW-Mitteln für Projekte in strukturschwachen Regionen eingesetzt werden.

Mit der GRW können zur Schaffung und Erhaltung dauerhaft wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze Zuschüsse zu Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) und zu Projekten wirtschaftsnaher Infrastruktur gewährt werden.

Zum 1. Januar 2020 hat die Bundesregierung die Regionalförderung des Bundes mit dem Gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen neu aufgestellt. Das Gesamtdeutsche Fördersystem bündelt rund 20 regional wirksame Förderprogramme des Bundes unter einem gemeinsamen Dach. Neu ist das gemeinsame Verständnis wirtschaftlicher Strukturschwäche, welches grundsätzlich auf den Indikatoren der GRW beruht. Die Programme des Fördersystems sind auf strukturschwache Regionen in ganz Deutschland beschränkt, bieten diesen vorteilhafte Förderkonditionen oder fördern diese überproportional. Mit den Programmen des Fördersystems werden die Unternehmensförderung, die Förderung von Forschung und Innovation, die Sicherung von Fachkräften, Breitbandausbau und Digitalisierung sowie der Ausbau von Infrastruktur und Daseinsvorsorge adressiert.

Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes

Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Union zu ermöglichen, die Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union zu fördern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Ihre Durchführung erfolgt auf der Grundlage der vom Bund/Länder-Planungsausschuss (PLANAK) beschlossenen Rahmenpläne.

Neben dem jährlich zu beschließenden regulären Rahmenplan wurde im Jahr 2009 für den Zeitraum bis 2025 ein Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels“ beschlossen, der mit Mitteln in Höhe von 25 Mio. € p. a. ausgestattet ist.

Ab dem Jahr 2015 ist außerdem ein Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ hinzugekommen, der für 2022 100 Mio. € vorsieht. Es ist geplant, diesen Sonderrahmen weiterhin mit 100 Mio. € jährlich im Finanzplanungszeitraum fortzuführen.

Ab dem Jahr 2018 ist ein Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ etatisiert. Mit ihm soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet geleistet werden. Für 2022 sind 190 Mio. €, für 2023 160 Mio. € und für die Jahre 2024 und 2025 jeweils 180 Mio. € vorgesehen.

Ab dem Jahr 2020 ist der Sonderrahmenplan für „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“, ausgestattet mit zunächst 50 Mio. €, veranschlagt. Für die Jahre 2022 bis 2024 sind für diesen Sonderrahmenplan 150 Mio. € p. a. und für 2025 115 Mio. € vorgesehen.

Im regulären Rahmenplan ist für 2022 eine Erhöhung auf 869,5 Mio. € vorgesehen. Darin enthalten sind Mittel aus dem Klimaschutz-Sofortprogramm in Höhe von 50 Mio. € zusätzlich für Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetter verursachten Schäden im Wald und zum Waldumbau sowie jeweils 45 Mio. € zusätzlich für Stallumbau und Abdeckung von Güllelagern.

Für die GAK stehen damit 1,3345 Mrd. € zur Verfügung. Mit den Kofinanzierungsmitteln der Länder ergibt dies ein Fördervolumen von rund 2,2 Mrd. € p. a. (gesetzliche Lastenverteilung: Bund 60 % und Länder 40 % bei der Agrarstrukturverbesserung sowie 70:30 % beim Küstenschutz). Für längerfristig zu planende Maßnahmen stehen für die Folgejahre außerdem Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu 80 % der aktuellen Bundesmittel zur Verfügung.

Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der gemeinsamen Wissenschafts- und Forschungsförderung

Nach Artikel 91b Absatz 1 GG können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken.

Durch Verwaltungsabkommen vom 11. September 2007, zuletzt geändert am 13. November 2020, haben Bund und Länder auf der Grundlage von Artikel 91b GG die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vereinbart. Der GWK gehören die für Wissenschaft und Forschung sowie die für Finanzen zuständigen Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren des Bundes und der Länder an. Sie behandelt alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre, der wissenschafts- und forschungspolitischen Strategien und des Wissenschaftssystems.

Die gemeinsame Forschungsförderung erstreckt sich auf die in der Anlage zum GWK-Abkommen genannten Einrichtungen sowie auf zahlreiche wissenschaftsbezogene Programme. Zu den begünstigten Einrichtungen gehören Forschungseinrichtungen und Forschungsförderorganisationen wie etwa die MPG, die DFG, die Mitgliedseinrichtungen der WGL und der HGF sowie die FhG.

Bund und Länder haben am 16. Juni 2016 ein strategisches Gesamtpaket zur Stärkung des Hochschulbereichs beschlossen: Mit der Exzellenzstrategie fördern sie gemeinsam die universitäre Spitzenforschung in Deutschland. Die Exzellenzstrategie ist die Weiterentwicklung der erfolgreichen Exzellenzinitiative, die eine neue Dynamik am Wissenschaftsstandort ausgelöst und ihn international wettbewerbsfähiger gemacht hat. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 75:25 % getragen. 2020 und in den Folgejahren sind für Exzellenzcluster und Exzellenzuniversitäten jährlich rd. 400 Mio. € (75 % der Gesamtsumme) Bundesmittel vorgesehen. Als ersten Anwendungsfall des 2014 geänderten Artikel 91b GG wird der Bund Exzellenzuniversitäten erstmals dauerhaft fördern, soweit die alle sieben Jahre stattfindenden Evaluationen positiv verlaufen.

Mit dem ebenfalls am 16. Juni 2016 beschlossenen Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses soll die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems durch die strukturelle und flächendeckende Einführung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur gestärkt werden. Dazu werden ca. 1.000 Tenure-Track-Professuren in Deutschland im Programm gefördert. Zur Finanzierung des Programms stellt der Bund ein Gesamtvolumen von bis zu 1 Mrd. € für die Gesamtlaufzeit des Programms (2017 bis 2032) zur Verfügung. Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher.

Die Bund-Länder-Initiative zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen – „Innovative Hochschule“ – richtet sich insbesondere an Fachhochschulen sowie kleine und mittlere Universitäten. Sie unterstützt Hochschulen in der Profilierung im Leistungsbereich Transfer und Innovation und stärkt ihre strategische Rolle im regionalen Innovationssystem. Der Bund wird dies zu 90 % finanzieren und hierfür bis zu 495 Mio. € für zehn Jahre bis Ende 2027 zur Verfügung stellen.

Der Pakt für Forschung und Innovation unterstützt die Wissenschafts- und Forschungsorganisationen und gibt ihnen langfris-

tige Planungssicherheit. Mit dem Pakt haben Bund und Länder im Einvernehmen mit den Wissenschafts- und Forschungsorganisationen forschungspolitische Ziele vereinbart, um den Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig zu stärken und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern. Am 6. Juni 2019 haben Bund und Länder die Fortschreibung des Paktes für Forschung und Innovation (PFI IV) für 2021 bis 2030 vereinbart. Der jährliche Aufwuchs wird in den Jahren 2021 bis 2030 von Bund und Ländern nach den in den jeweiligen Ausführungsvereinbarungen festgelegten Schlüsseln aufgebracht. Der während der Laufzeit je Einrichtung erreichte Betrag, um den der tatsächliche Bundesanteil vom schlüsselgerechten Bundesanteil abweicht, wird ab dem Jahr 2024 in sieben gleichmäßigen Schritten zu Lasten des Länderanteils zurückgeführt. Ab dem Jahr 2030 erfolgt die Finanzierung vollständig nach den in den Ausführungsvereinbarungen festgelegten Schlüsseln.

Am 6. Juni 2019 haben Bund und Länder in Nachfolge der ersten Säule des Hochschulpaktes die Verwaltungsvereinbarung „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ geschlossen. Zur Umsetzung dieses Zukunftsvertrages stellt der Bund ab dem Jahr 2021 jährlich einen Betrag in Höhe von 1,88 Mrd. € bereit. Der Bund erhöht seine Mittelbereitstellung ab dem Jahr 2024 auf 2,05 Mrd. € jährlich. In den Jahren 2021 bis 2023 werden die Bundesmittel für die Ausfinanzierungsphase gemäß der „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Hochschulpakt 2020“ vom 11. Dezember 2014 angerechnet.

Am 6. Juni 2019 haben Bund und Länder in Nachfolge des Qualitätspaktes Lehre eine Verwaltungsvereinbarung zu „Innovationen in der Hochschullehre“ geschlossen. In deren Umsetzung haben Bund und Länder vereinbart, eine nicht-rechtsfähige Organisationseinheit unter dem Dach der Toepfer Stiftung gGmbH einzurichten. Die Organisationseinheit wurde am 9. November 2020 als Treuhandstiftung gegründet und trägt den Namen Stiftung Innovation in der Hochschullehre. Für die Jahre 2021 bis 2023 wird eine Zuwendung von jeweils 150 Mio. € durch den Bund vorgesehen. Ab dem Jahr 2024 wird eine Zuwendung von jährlich 150 Mio. € vorgesehen, die in Höhe von 110 Mio. € durch den Bund und in Höhe von 40 Mio. € durch die Länder aufgebracht wird.

Aufgrund von Artikel 91b Absatz 1 GG wirken Bund und Länder auch bei der Förderung von Forschungsbauten, Großgeräten und des Nationalen Hochleistungsrechnens an Hochschulen zusammen. Hierfür stellt der Bund den Ländern jährlich bis zu 316,75 Mio. € zur Verfügung.

Auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 GG haben Bund und Länder am 26. November 2018 eine Verwaltungsvereinbarung über ein „Programm zur Förderung von professoralem Personal an Fachhochschulen“ geschlossen. Ziel des Programms ist die Unterstützung der Fachhochschulen bei der Gewinnung von Professorinnen und Professoren durch die Einführung oder den Ausbau strukturwirksamer Instrumente zur Personalrekrutierung und -qualifizierung. Bund und Länder streben eine möglichst breit wirkende Förderung von Fachhochschulen an, um diese in ihren eigenen Anstrengungen bei der Erreichung des genannten Ziels zu unterstützen. Zur Finanzierung

des Programms beabsichtigen Bund und Länder ein Gesamtvolumen von bis zu 431,5 Mio. € bis 2028 zur Verfügung zu stellen. Insgesamt wird dabei ein Finanzierungsschlüssel 71:29 (Bund:Länder) erreicht.

Ebenfalls am 26. November 2018 haben Bund und Länder auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 GG eine Vereinbarung zu Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) geschlossen. Mit der NFDI sollen die heute oft dezentral, projektförmig und temporär gelagerten Datenbestände von Wissenschaft und Forschung für das deutsche Wissenschaftssystem systematisch erschlossen werden. Bund und Länder beabsichtigen im Zeitraum von 2019 bis 2028 bis zu 90 Mio. € pro Jahr im Endausbau für die Projektförderung der NFDI zur Verfügung zu stellen. In dieser Summe enthalten sind neben den Kosten der Förderung von Konsortien und Direktorat einschließlich Programmpauschalen auch die Kosten des Verfahrens und der Evaluation sowie einer möglichen wissenschaftlichen Begleitforschung zu strukturellen Fragen der NFDI. Die Mittel werden vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 90:10 geteilt.

Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich

Diese Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern wird im Verwaltungsabkommen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich vom 4. Juni 2007 geregelt.

Die inhaltlichen Abstimmungen erfolgen in der Steuerungsgruppe, die ihrerseits bei ihrer Arbeit durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt wird.

Aufgaben der Steuerungsgruppe sind insbesondere:

- die Koordinierung der Teilnahme Deutschlands an Vorhaben zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des deutschen Bildungswesens im internationalen Vergleich,
- die Koordinierung und Begleitung der Bildungsberichterstattung sowie anderer Berichte bzw. Aktivitäten im Bildungsbereich gemäß Artikel 91b Absatz 2 GG,
- die Vorbereitung von Empfehlungen unter Berücksichtigung der Zuarbeiten des wissenschaftlichen Beirats und
- die Befassung mit Vorhaben der Bildungsforschung, die im gemeinsamen Interesse von Bund und Ländern durchgeführt werden.

Im Rahmen der Bildungsberichterstattung ist der von einer unabhängigen Autorengruppe nunmehr vorgelegte achte Bildungsbericht zu nennen, der die Gesamtentwicklung des deutschen Bildungswesens beschreibt. Zudem wird jährlich der Bildungsfinanzbericht veröffentlicht. Weiter wird die Teilnahme Deutschlands an internationalen Untersuchungen wie TIMSS, IGLU, ICILS, ICCS und PISA unterstützt und vorbereitet. Mit dem nationalen Projektmanagement von PISA, der Measurementforschung und der Erstellung von Forschungssynthesen

leistet das „Zentrum für internationale Bildungsvergleichsstudien“ (ZIB) einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung von Bildung sowie zur Verbreitung und Nutzbarmachung von Ergebnissen der empirischen Bildungsforschung.

5.2.3 Finanzhilfen des Bundes für Investitionen der Länder und Kommunen

Artikel 104b GG gestattet dem Bund, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (einschließlich der GV) zu gewähren, soweit das Grundgesetz ihm für den jeweiligen Bereich Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann der Bund Finanzhilfen auch ohne Gesetzgebungsbefugnis gewähren.

Die Investitionen müssen erforderlich sein, um einen der drei in Artikel 104b GG genannten Förderzwecke zu erreichen. Während der erste Förderzweck („zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“) Maßnahmen zur Förderung der Konjunktur betrifft, ermöglichen der zweite und dritte Zweck Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (GV), die „zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet“ und „zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums“ erforderlich sind.

Das zugehörige Bundesgesetz oder die Verwaltungsvereinbarung kann Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen vorsehen. Die Festlegung der Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen.

Die Bundesmittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Sie sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten. Ferner werden die Finanzhilfen des Bundes „zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt“ (Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 GG). Diese mit Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. März 2019 neu geschaffene Bestimmung soll verhindern, dass die Bundesmittel lediglich eigene Mittel der Länder ersetzen.

Im Rahmen der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen 2017 wurde Artikel 104c GG neu geschaffen, welcher es dem Bund ermöglicht, Finanzhilfen für bedeutsame Investitionen finanzschwacher Gemeinden (einschließlich der GV) im Bereich der Bildungsinfrastruktur zu gewähren. Mit Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. März 2019 wurde die Beschränkung auf „finanzschwache“ Gemeinden aufgehoben und als Zielvorgabe aufgenommen, dass die Förderung des Bundes „zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur“ erfolgt. Dieser Sondertatbestand zu Artikel 104b GG soll insbesondere dem bundesweit zu verzeichnenden erheblichen Sanierungs- und Modernisie-

rungsbedarf im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur Rechnung tragen. Der Bund kann in diesem Bereich Finanzhilfen gewähren, unabhängig davon, ob ihm die Gesetzgebungsbefugnis zusteht. Zudem kann der Bund auch Finanzhilfen für mit den Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben gewähren. Dies stellt eine Ausnahme dar; grundsätzlich kann der Bund mit Finanzhilfen nur Sachinvestitionen fördern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Artikels 104b GG teilweise entsprechend (Artikel 104c Satz 2 GG). Allerdings sind die Kontrollrechte des Bundes bei Artikel 104c GG im Vergleich zu Artikel 104b GG zurückgenommen worden (Artikel 104c Satz 3 GG). Ferner müssen Finanzhilfen gemäß Artikel 104c GG nicht mehr mit im Zeitablauf fallenden Jahresbeiträgen gewährt werden (Artikel 104c Satz 2 GG).

Ebenfalls mit Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. März 2019 wurde Artikel 104d GG geschaffen, ein weiterer Sondertatbestand für Finanzhilfen des Bundes. Auf dieser Grundlage kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (GV) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren, obwohl dem Bund insoweit keine Gesetzgebungskompetenz zusteht. Auf die Vorgabe einer Befristung und degressiven Ausgestaltung der Finanzhilfen wurde (in Abgrenzung zu Finanzhilfen gemäß Artikel 104b GG) verzichtet. Damit wird dem Bund ermöglicht, nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes mit Finanzhilfen zu einer langfristigen Verstetigung des sozialen Wohnungsbaus beizutragen. Was die Überprüfung und Kontrolle der Verwendung der den Ländern gewährten Bundesmittel sowie die Unterrichtsrechte von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung angeht, so gelten die auf Finanzhilfen nach Artikel 104b GG anzuwendenden Vorschriften entsprechend (Artikel 104d Satz 2 GG).

Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen

Im Jahr 2015 hat der Bund auf Grundlage von Artikel 104b GG das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ eingerichtet, welches zunächst mit 3,5 Mrd. € ausgestattet wurde.

Mit diesem Geld sollen Investitionen von finanzschwachen Kommunen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gefördert werden. Die Förderung regelt das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG). Es geht dabei um Investitionen in Bereichen, in denen der Bund über eine Gesetzgebungskompetenz verfügt – also Investitionen mit den Schwerpunkten Infrastruktur, Bildungsinfrastruktur (beschränkt auf energetische Sanierung) und Klimaschutz.

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2016 wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds um weitere 3,5 Mrd. € auf insgesamt 7 Mrd. € aufgestockt. Mit diesen weiteren Mitteln können im Rahmen des zweiten Kapitels des KInvFG, das auf Grundlage von Artikel 104c GG durch das Gesetz zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften geschaffen wurde, Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Schulgebäuden allgemeinbildender und berufsbildender Schulen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gefördert werden.

Wegen Kapazitätsengpässen in den kommunalen Bauverwaltungen und insbesondere in der Bauwirtschaft, die die Umsetzung von kommunalen Investitionsprojekten verzögern, wurden die Förderzeiträume für beide Programme im April 2020 jeweils um ein Jahr verlängert. Der Förderzeitraum für Kapitel 1 (Infrastrukturprogramm) läuft somit von 2015 bis 2021, der für Kapitel 2 (Schulsanierungsprogramm) von 2017 bis 2023.

Damit leistet die Bundesregierung einen weiteren Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet sowie zur Auflösung des teils erheblichen Sanierungsstaus im Bereich der bestehenden Bildungsinfrastruktur.

Die Fördermittel für finanzschwache Kommunen kommen allen Ländern sowie den Stadtstaaten zugute. Dabei entfallen auf die Länder, in denen sich die finanzschwachen Kommunen konzentrieren, überproportional hohe Anteile.

Finanzhilfen für Stadtsanierung und -entwicklung

Mit Finanzhilfen nach Artikel 104b GG beteiligt sich der Bund maßgeblich an der Förderung der Erneuerung, der Erhaltung und Stabilisierung von Städten und Gemeinden. Im Rahmen der Städtebauförderung werden die Finanzhilfen zur Beseitigung städtebaulicher, funktionaler und sozialer Missstände eingesetzt.

Die Städtebauförderung wird mit dem Haushalt 2021 auf dem bestehenden hohen Niveau von 790 Mio. € Programmmitteln fortgeführt und als „eigenständiges, eng an den Problemlagen orientiertes Förderinstrument“ neben den Gemeinschaftsaufgaben beibehalten. Gemäß Koalitionsvereinbarung wurden die Programme flexibilisiert, entbürokratisiert und sukzessive weiterentwickelt. Als Punkte für eine inhaltliche Weiterentwicklung werden die Förderung strukturschwacher Regionen, von interkommunalen Partnerschaften sowie die Belebung von Stadt- und Ortskernen genannt. In diesem Rahmen wurde unter anderem die Programmstruktur fortentwickelt, die seit dem 1. Januar 2020 gilt. Danach stellt sich die Programmstruktur wie folgt dar:

- Programm „Lebendige Zentren“ (300 Mio. € Programmmittel in 2022),
- Programm „Sozialer Zusammenhalt“ (200 Mio. € Programmmittel in 2022),
- Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ (290 Mio. € Programmmittel in 2022).

Innerhalb der Programme sind Mittel für Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen zu verwenden.

Zur Deckung bereits eingegangener sowie neuer Verpflichtungen sind für die Städtebauförderung im Bundeshaushalt 2022 Ausgabemittel in Höhe von 790 Mio. € vorgesehen.

Für den „Investitionspakt Sportstätten“ als Bund-Länder-Programm sind in 2022 Programmmittel in Höhe von 110 Mio. € vorgesehen. Der Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ wird seit 2021 ausfinanziert.

DigitalPakt Schule

Mit dem DigitalPakt Schule zielen Bund und Länder auf eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik und einen Innovationsschub im System der allgemeinen und der beruflichen Bildung. Bund und Länder haben die Verwaltungsvereinbarung für den DigitalPakt am 17. Mai 2019 unterzeichnet. Die Umsetzung erfolgt gemäß spezifischer Förderbekanntmachungen des jeweiligen Landes auf der Basis der Bund-Länder-Vereinbarung.

Der Bund stellt für den ursprünglich geplanten „Basis“- DigitalPakt über einen Zeitraum von fünf Jahren insgesamt 5 Mrd. € zur Verfügung, davon in dieser Legislaturperiode 3,5 Mrd. €. Aufgrund des Charakters der Bundesmittel als Finanzhilfen auf der Grundlage von Artikel 104c des Grundgesetzes bringen die Länder zusätzlich einen finanziellen Eigenanteil von mindestens 10 % ein. Zusammengenommen stehen dann insgesamt mindestens 5,5 Mrd. € bereit.

Gefördert werden insbesondere digitale Lehr-/Lern-Infrastrukturen wie WLAN und stationäre Endgeräte wie interaktive Tafeln oder Beamer. Nur wo sämtliche Infrastrukturkomponenten bereits vorhanden sind, können in begrenztem Umfang auch Klassensätze mobiler Endgeräte gefördert werden. Die Ausstattung der Schulen wird ergänzt durch landesweite und länderübergreifende Infrastrukturprojekte. Für diese sind jeweils 5 % der Fördermittel vorgesehen.

Die Mittelbereitstellung erfolgt aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“. Der Verteilung der Investitionsmittel auf die Länder liegt der sog. Königsteiner Schlüssel zugrunde.

Im Rahmen des zweiten Nachtragshaushalts 2020 (Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket) wurden den Ländern weitere Finanzhilfen von insgesamt 1 Mrd. € in Form von Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule zugesagt, die ebenfalls im Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ etatisiert sind:

- 500 Mio. € werden im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule für die Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt („Sofortausstattungsprogramm“). Diese Zusatzvereinbarung ist am 4. Juli 2020 in Kraft getreten.
- 500 Mio. € sind für die zeitlich befristete Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratoren vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt über die Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule „Admin-Förderung“, die am 4. November 2020 in Kraft trat.

Darüber hinaus trat am 28. Januar 2021 die Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule „Leihgeräte für Lehrkräfte“ in Kraft, mit der die Anschaffung von Computerleihgeräten für Lehrer mit weiteren 500 Mio. € vom Bund gefördert wird.

Finanzhilfen zum Ganztagsausbau

Die Bundesregierung hat in Umsetzung des Koalitionsvertrags für die 19. Legislaturperiode die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter vereinbart.

Damit eröffnet der Bund jungen Familien neue Perspektiven für gute Bildung der Kinder und schafft Verbesserungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs beteiligt sich der Bund mit Finanzhilfen in Höhe von insgesamt bis zu 3,5 Mrd. € an quantitativen und qualitativen investiven Ausbau der ganztägigen Betreuungsmöglichkeiten. Davon wurden 1,5 Mrd. € im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie bereitgestellt. Für die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes wurde mit Gesetz vom 9. Dezember 2020 ein Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ errichtet.

Von den Mitteln des Konjunkturpakets stehen den Ländern 750 Mio. € im Rahmen des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder bis Ende 2021 auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung.

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung der übrigen Finanzhilfen des Sondervermögens einschließlich der 2. Tranche aus dem Konjunkturpaket in Höhe von 750 Mio. € sowie für die Einführung des Rechtsanspruchs ab dem Jahr 2026 soll mit dem Ganztagsförderungsgesetz geschaffen werden. Der Gesetzentwurf befindet sich noch im parlamentarischen Verfahren, da der Bundesrat am 25. Juni 2021 beschlossen hat, hierzu den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau

In den Jahren 2020 bis 2024 sind für Finanzhilfen gemäß Artikel 104d GG Programmmittel i.H.v. jeweils 1 Mrd. € vorgesehen. Davon werden je Programmjahr 150 Mio. € als Ausgaben und 850 Mio. € als Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten über vier Jahre zugrunde gelegt. Zusätzlich sind im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms für das Jahr 2022 nochmal 1 Mrd. € als Programmmittel für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau vorgesehen.

Finanzhilfen für Seehäfen

Der Bund gewährt den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein seit dem Jahr 2005 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen im Bereich der Seehäfen (vgl. Artikel 125c Absatz 2 Satz 2 GG), insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur von Seehäfen, wie den Bau oder Ausbau von Hafenanlagen, von Verkehrswegen und öffentlichen Verkehrsflächen. Die Finanzhilfen des Bundes betragen jährlich insgesamt rd. 38,3 Mio. €.

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

Im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) werden Investitionen in die Schienenwege des Öffentlichen Personennahverkehrs gefördert (vgl. Art. 125c Absatz 2 Satz 2 GG). Mit der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Novellierung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes wurden diese Mittel von einem langjährigen Niveau i.H.v. 333 Mio. € erheblich angehoben. In den Jahren 2021 bis 2024

stehen 1 Mrd. € jährlich zur Verfügung. Ab 2025 werden die Mittel auf 2 Mrd. € steigen und in den Folgejahren um jeweils 1,8 Prozent erhöht.

5.2.4 Weitere Bundesleistungen für den öffentlichen Personennahverkehr

Mit der Bahnreform ging die Aufgabenverantwortung des Bundes im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) der bisherigen Bundeseisenbahnen ab 1. Januar 1996 auf die Länder über (Artikel 143a Absatz 3 GG). Die Länder erhalten nach Artikel 106a GG aus dem Steueraufkommen des Bundes einen Betrag für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), mit dem insbesondere der SPNV zu finanzieren ist. Die Höhe dieser Bundesmittel und ihre Verteilung an die Länder sind im Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz – RegG) festgelegt. Mit der Erhöhung der Regionalisierungsmittel auf 8,2 Mrd. € für das Jahr 2016 und der jährlichen Steigerungsrate von 1,8 % für die Folgejahre bis einschließlich 2031 hat der Bund sein Engagement bereits deutlich verstärkt. Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 wurden die Regionalisierungsmittel vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2031 nochmals um insgesamt 5,25 Mrd. € erhöht. Sie werden von rund 9 Mrd. € im Jahr 2020 auf rund 11,3 Mrd. € im Jahr 2031 steigen.

Zudem beteiligt sich der Bund über eine punktuelle Erhöhung der Regionalisierungsmittel zur Hälfte am Ausgleich der durch die Pandemie entstandenen finanziellen Nachteile im ÖPNV. Dafür wurden im Jahr 2020 bereits 2,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes erfolgt eine weitere Erhöhung um insgesamt 1 Mrd. €.

5.3. Finanzen der Länder und Gemeinden

5.3.1. Zur Finanzwirtschaft der Länder

Überblick¹⁾

Die Länderhaushalte waren 2020 durch die Bewältigung Pandemie geprägt. Der Finanzierungssaldo beträgt im Kernhaushalt –42,0 Mrd. €. Unter Berücksichtigung der im Zuge der Pandemie-Bewältigung geschaffenen Extrahaushalte beläuft sich das Defizit auf 33,5 Mrd. €. Da der Anstieg der Ausgaben im Kernhaushalt stärker ausfiel als der Anstieg der Einnahmen, sank der Finanzierungssaldo gegenüber dem Vorjahr um 52,3 Mrd. €. Die Haushaltsplanungen verschlechterten sich für 2020 auf Grund einer Vielzahl von Nachtragshaushalten zur Bewältigung der Pandemiekosten im Finanzierungssaldo um –56,6 Mrd. €.

Die Flächenländer erzielten insgesamt ein Finanzierungsdefizit im Kernhaushalt von –39,7 Mrd. €, die Stadtstaaten von –2,7 Mrd. €.

5.3.1.1. Zur Entwicklung der Ausgaben

2020 stiegen die Ausgaben der Länder um 22,0 % bzw. 85,9 Mrd. € auf 477,4 Mrd. €. Damit lagen sie um 26,0 Mrd. € über den Haushaltsplanungen.

Die Personalausgaben erhöhten sich 2020 um 4,6 % auf 142,2 Mrd. €. Die investiven Ausgaben wuchsen gegenüber dem Vorjahr um 8,9 % auf 46,0 Mrd. €. Die Zinsausgaben der Länder verringerten sich 2020 um 16,9 % auf 8,6 Mrd. €. Die Ausgaben für den laufenden Sachaufwand stiegen erheblich um 34,5 % auf 49,6 Mrd. €, Die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse ohne Schuldendiensthilfen stiegen um 37,8 % auf 225,9 Mrd. €.

5.3.1.2. Zur Entwicklung der Einnahmen

Die Gesamteinnahmen der Länder stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 3,4 Mrd. € bzw. 8,4 % auf insgesamt 435,2 Mrd. €. Sie fielen damit um 40,4 Mrd. € niedriger aus als in den Haushaltsplanungen vorgesehen.

Die Steuereinnahmen sanken in 2020 um 4,9 % auf 294,4 Mrd. €. Diese Mindereinnahmen wurden jedoch um die um 64,7% gestiegenen Zuweisungen vom Bund im Rahmen der Pandemiehilfsprogramme überkompensiert.

5.3.1.3. Schuldenstand

Zum Jahresende 2020 betrug die Verschuldung in den Kernhaushalten aus Kreditmarktmitteln 561,2 Mrd. €. Dies entspricht einer Verschuldung je Einwohner von 6.752 €. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Schulden um 504 € je Einwohner.

Um einen sinnvollen Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung der einzelnen Länder zu ermöglichen, ist die Einbeziehung der Kommunalebene erforderlich, da in den Haushalten der Flächenländer im Gegensatz zu den Stadtstaaten der kommunale Aufgabenbereich nicht enthalten sind und die Aufgabenabgrenzung zwischen dem jeweiligen Land und seinen Gemeinden länderspezifisch unterschiedlich geregelt ist. Die Bandbreite

¹⁾ Alle ausgewiesenen Zahlen beruhen auf dem vorläufigen Ergebnis des Jahres 2020 (4. Quartal ohne Auslaufperiode).

der Pro-Kopf-Verschuldung in den Kernhaushalten reichte von 924 € je Einwohner in Sachsen bis zu 31.646 € in Bremen. Das

Saarland und Schleswig-Holstein sind die am stärksten verschuldeten Flächenländer (14.183 € bzw. 10331 € je Einwohner).

Ausgaben, Einnahmen und Finanzierungssalden der Länder 2015 bis 2020

(a): in Mrd. €; b): Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent) ¹⁾

		2015	2016	2017	2018	2019	2020		
							Flächenländer	Stadtstaaten	Länder insgesamt
Ausgaben	a)	332,7	347,3	357,7	375,9	391,4	421,3	56,2	477,4
	b)	4,2	4,4	2,9	5,1	4,1	21,7	12,2	22,0
Einnahmen	a)	333,0	353,8	368,2	389,4	401,7	381,6	53,9	435,4
	b)	4,4	6,2	4,1	5,8	3,2	7,5	4,2	8,4
Finanzierungssaldo	a)	0,3	6,6	10,5	13,5	10,3	-39,7	-2,4	-42,0
Kreditfinanzierungsquote in vH		0,0	-1,2	-1,6	-0,7	-1,3	11,0	14,7	11,4
nachrichtlich:									
Kreditfinanzierungsquote in vH									
- Bund		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-	-	29,5
- Gemeinden		-4,3	-4,0	-4,3	-4,1	-4,0	-4,1	-	-4,1

¹⁾ Fußnoten zu dieser und den folgenden Seiten vgl. Übersicht 11

Strukturen der Ausgaben der Länder 2015 bis 2020

(a): in Mrd. €; b): Anteil an den bereinigten Ausgaben in Prozent)

		2015	2016	2017	2018	2019	2020		
							Flächenländer	Stadtstaaten	Länder insgesamt
Personalausgaben	a)	117,1	120,9	125,8	129,7	136,0	125,5	16,7	142,2
	b)	35,2	34,8	35,2	34,5	34,7	29,8	29,7	29,8
Zahlungen an									
Gemeinden	a)	75,0	83,6	87,0	90,2	94,8	126,8	0,0	114,1
	b)	22,6	24,1	24,3	24,0	24,2	30,1	0,1	23,9
Investive Ausgaben	a)	32,4	32,2	32,9	41,4	42,3	41,9	4,1	46,0
	b)	9,8	9,3	9,2	11,0	10,8	10,0	7,3	9,6
darunter:									
- Sachinvestitionen	a)	6,7	6,8	6,9	7,5	8,4	8,0	1,2	9,3
	b)	2,0	2,0	1,9	2,0	2,1	1,9	2,2	1,9
Laufender									
Sachaufwand	a)	31,0	35,0	35,1	35,4	36,9	34,7	14,9	49,6
	b)	9,3	10,1	9,8	9,4	9,4	8,2	26,5	10,4
Zinsausgaben	a)	14,9	13,4	12,5	11,5	10,4	6,6	2,0	8,6
	b)	4,5	3,8	3,5	3,1	2,6	1,6	3,5	1,8

Strukturen der Einnahmen der Länder 2015 bis 2020

(a): in Mrd. €; b): Anteil an den bereinigten Einnahmen in Prozent)

		2015	2016	2017	2018	2019	2020		
							Flächenländer	Stadtstaaten	Länder insgesamt
Steuern	a)	248,8	269,9	280,1	297,7	309,4	258,1	36,3	294,4
(ohne BEZ)	b)	74,7	76,3	76,1	76,4	77,0	67,6	67,3	67,6
Anteil der Steuereinnahmen der Länder in vH der gesamten Steuereinnahmen									
		37,0	38,2	38,1	38,3	38,7	34,9	4,9	39,8
Zuweisungen und Darlehen vom Bund	a)	44,7	45,1	47,9	46,9	46,6	66,1	10,7	76,8
(einschl. BEZ)	b)	13,4	12,7	13,0	12,1	11,6	17,3	19,9	17,6
Übrige Einnahmen	a)	39,5	38,8	40,1	44,8	45,7	57,5	6,9	64,2
	b)	11,9	11,0	10,9	11,5	11,4	15,1	12,8	14,8
nachrichtlich:									
Anteil in vH an den gesamten Steuereinnahmen									
– Bund (einschl. BEZ)		43,3	42,3	43,4	42,6	42,1	–	–	39,5
– Gemeinden		12,6	12,7	13,1	13,0	13,1	13,3	0,0	13,3

Verschuldung der Länder aus Kreditmarktmitteln 2015 bis 2020

		2015	2016	2017	2018	2019	2020		
							Flächenländer	Stadtstaaten	Länder insgesamt
Verschuldung									
– in Mrd. €		547,1	550,6	533,1	523,9	547,1	461,1	98,7	513,8
– in € je Einwohner		6.760	6.759	6.449	6.321	6.586	5.993	15.957	6.181
– in vH des Bruttoinlandsprodukts		18,1	17,6	16,4	15,6	15,9	15,2	32,4	15,4
nachrichtlich:									
Verschuldung in vH des Bruttoinlandsprodukts									
– Bund		36,7	35,4	32,2	31,9	31,2	–	–	30,9
– Gemeinden		2,6	2,5	2,4	2,4	3,4	3,5	–	3,5

Verschuldung der einzelnen Länder pro Einwohner 1980 bis 2020 (in € je Einwohner)

	Verschuldung ohne Gemeinden			Verschuldung mit Gemeinden		
	1980	2019	2020 ¹⁾	1980	2019	2020 ¹⁾
Flächenländer						
Baden-Württemberg	948	3.260	3.584	1.561	3.260	3.584
Bayern	597	989	1.359	1.184	989	1.359
Brandenburg	–	6.085	6.699	–	6.085	6.699
Hessen	1.170	6.395	6.774	2.091	6.395	6.774
Mecklenburg-Vorpommern	–	5.020	5.677	–	5.020	5.677
Niedersachsen	1.232	7.030	7.687	2.102	7.030	7.687
Nordrhein-Westfalen	902	7.959	8.592	1.828	7.959	8.592
Rheinland-Pfalz	1.209	7.126	7.265	2.073	7.126	7.265
Saarland	1.618	14.127	14.183	2.512	14.127	14.183
Sachsen	–	686	924	–	686	924
Sachsen-Anhalt	–	9.071	9.462	–	9.071	9.462
Schleswig-Holstein	1.540	9.846	10.331	1.938	9.846	10.331
Thüringen	–	6.802	7.029	–	6.802	7.029
Stadtstaaten						
Berlin ²⁾	X	X	X	1.703	14.813	16.329
Bremen	X	X	X	4.281	30.412	31.646
Hamburg	X	X	X	2.469	12.624	13.552

¹⁾ endgültig

²⁾ Ab 1991 einschl. Berlin-Ost

5.3.2 Finanzkraftausgleich

Der Finanzkraftausgleich und die ihn ergänzenden Bundesergänzungszuweisungen sind neben dem Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer und der horizontalen Umsatzsteuerverteilung im Maßstäbengesetz und im Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz) geregelt.

Mit Ablauf des Jahres 2019 trat das mehrstufige Ausgleichssystem, bestehend aus der horizontalen Umsatzsteuerverteilung, dem Länderfinanzausgleich und den Bundesergänzungszuweisungen, außer Kraft und wurde durch die im Jahr 2017 vereinbarte Neuregelung ersetzt. Grundlage dieser Neuregelung sind das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) vom 13.07.2017 und das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14.08.2017.

Im Jahr 2020 kam das auf der Grundlage dieser Gesetze reformierte System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs erstmals zur Anwendung. An die Stelle des Länderfinanzausgleichs und des ihm vorgeschalteten Umsatzsteuervorwegausgleichs tritt seither ein über die Verteilung des Länderanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer durchgeführter horizontaler Finanzkraftausgleich. Der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen wird den einzelnen Ländern grundsätzlich nach der Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zugeordnet und durch finanzkraftabhängige Zu- und Abschläge modifiziert. Ein hierdurch intendierter Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder wird erreicht, indem finanzkraftschwache Länder bei der Umsatzsteuerzuteilung einen Zuschlag zu ihrem einwohnerbasierten Anteil erhalten und finanzkraftstarke Länder einen Abschlag von ihrem einwohnerbasierten Anteil hinzunehmen haben. Bei der Ermittlung der Finanzkraft der Länder wird die Finanzkraft der Gemeinden zu 75 % und somit um elf Prozentpunkte höher als im 2019 ausgelaufenen System einbezogen. Einnahmen aus der Förderabgabe, die bis 2019 noch vollständig berücksichtigt worden sind, werden seit 2020 nur noch mit 33 % ihres Betrags berücksichtigt. Das Maß des Finanzkraftausgleichs über Umsatzsteuerzuschläge und -abschläge ergibt sich durch einen – verglichen mit dem früheren, progressiven Ausgleichstarif – deutlich einfacher gefassten linearen Ausgleichstarif. Finanzkraftlücken werden durchgehend zu 63 % geschlossen; abstrakte Bedarfsunterschiede zwischen den Ländern werden unverändert über Einwohnerwertungen erfasst. Das auf dieser Grundlage ermittelte horizontale Ausgleichsvolumen belief sich im Jahr 2020 (vorläufig) auf rd. 14,8 Mrd. €.

Darüber hinaus gewährte der Bund im Jahr 2020 die folgenden, ergänzenden vertikalen Zuweisungen:

Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) wurden leistungsschwachen Ländern in Höhe von 80 % ihrer nach horizontalem Finanzkraftausgleich verbleibenden Fehlbeträge zu 99,75 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft gewährt. Sowohl der Ausgleichsgrad als auch die Ausgleichsgrenze der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen haben sich damit im Vergleich zum Ende 2019 ausgelaufenen System erhöht.

Das Volumen dieser Bundesergänzungszuweisungen betrug im Ausgleichsjahr 2020 (vorläufig) rd. 6,6 Mrd. €.

Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wurden gewährt

- zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehender überproportionaler Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige (AL-BEZ). Ihr Volumen im Jahr 2020 belief sich auf rd. 0,3 Mrd. €;
- im Hinblick auf überdurchschnittlich hohe Kosten politischer Führung leistungsschwacher kleiner Länder in Höhe von rd. 0,6 Mrd. € (Pol-BEZ).

Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen aus dem Solidarpakt II zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem starken infrastrukturellen Nachholbedarf sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (Teilungs-BEZ) sind mit dem Jahr 2019 planmäßig ausgelaufen.

Zugleich fanden neue vertikale Instrumente erstmals Anwendung. Der Bund gewährt ab dem Jahr 2020 zusätzlich die mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen 2017 eingeführten folgenden Ergänzungszuweisungen:

- Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft. Diese werden leistungsschwachen Ländern gewährt, deren kommunale Finanzkraft im Ausgleichsjahr weniger als 80 % des Länderdurchschnitts entsprach. 53,5 % des zu 80 % des Durchschnitts bestehenden Fehlbetrages wurden über dieses Instrument ausgeglichen (GStK-BEZ). Im Jahr 2020 betrug das Volumen dieser Zuweisungen rd. 1,2 Mrd. €.
- Bundesergänzungszuweisungen aufgrund eines Forschungsnettozuflusses von weniger als 95 % des länderdurchschnittlichen Forschungsnettozuflusses im Rahmen der Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes (DoF-BEZ). Diese werden leistungsschwachen Ländern in Höhe von 35 % des zu 95 % des durchschnittlichen Nettozuflusses bestehenden Fehlbetrages gewährt und betragen im Jahr 2020 insgesamt rd. 0,2 Mrd. €.

Die Bundesergänzungszuweisungen summierten sich im Ausgleichsjahr 2020 (vorläufig) auf rd. 8,9 Mrd. €.

Die Gesamtheit der Änderungen im Ausgleichssystem führt dazu, dass das Umverteilungsvolumen der nunmehr gültigen horizontalen Finanzausgleichsstufe nicht unmittelbar mit den Ausgleichsvolumina des zweistufigen horizontalen Ausgleichssystems früherer Jahre – bestehend aus Umsatzsteuervorweg- und Länderfinanzausgleich – vergleichbar ist. Gleichwohl sind im Jahr 2020 die nach dem horizontalen Finanzkraftausgleich verbleibenden Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern größer als zuvor nach dem Länderfinanzausgleich. Insoweit kommt den ergänzenden Zuweisungen des Bundes im Jahr 2020 eine stärkere Bedeutung auch für den Ausgleich zwischen den Ländern zu.

Die folgende Zusammenstellung enthält eine Übersicht über die Entwicklung der finanzausgleichsrelevanten Steuereinnahmen und der fiskalischen Effekte, die sich durch die horizontalen und vertikalen Instrumente des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems im Zeitraum von 2015 bis 2020 ergaben. Um eine hinreichende Vergleichbarkeit der Werte des Jahres 2020, in dem das neue Finanzausgleichssystem erstmals zur Anwendung kam, und der Werte der vorangegangenen Jahre sicherzustellen, wurden die in der Tabelle dargestellten Werte auf eine einheitlich abgegrenzte und für beide Systeme gleichermaßen anwendbare Grundlage gestellt: Für alle Jahre des betrachteten Zeitraums werden jeweils in Spalte (1) die ausgleichsrelevanten Steuereinnahmen der Länder sowie – darin integriert – die Gemeindefinanzkraft in den Ländern vollständig und ungekürzt herangezogen. Dementsprechend sind systemimmanente Herabsetzungen wie die der Förderabgabe auf 33 % seit 2020 und die der Gemeindefinanzkraft auf 64 % bis 2019 sowie auf 75 % seit 2020 in Spalte (1) nicht berücksichtigt und diesbezügliche

Unterschiede in der Darstellung der Einnahmen neutralisiert. Auch sind die abgebildeten Werte frei von „Prämien“, die bei der Berechnung der für den Finanzkraftausgleich maßgebenden Kennzahlen (Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl) Ländern mit überdurchschnittlichem Pro-Kopf-Steuerwachstum zuerkannt werden.

Die Effekte der horizontalen Ausgleichsstufen und die der vertikalen Instrumente werden zur sachgerechten Vergleichbarkeit in den Spalten (2) und (3) jeweils als aggregierte Werte angegeben. Somit kann der zweistufige horizontale Ausgleich des 2019 ausgelaufenen Systems mit dem einstufigen und im Ausgleichstarif veränderten neuen Mechanismus verglichen werden. Auch sind auf diese Weise beide Systeme trotz der Veränderungen und Erweiterungen bei den Bundesergänzungszuweisungen miteinander vergleichbar. Schließlich werden in der jeweils vierten Spalte die Steuereinnahmen nach allen horizontalen und vertikalen Ausgleichsströmen dargestellt.¹

¹ Bei der Interpretation der Werte der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen ist darauf hinzuweisen, dass sich ihre im Vergleich mit den Flächenländern deutlich höheren Pro-Kopf-Einnahmen insbesondere aus einer im Finanzausgleichssystem verankerten Höhergewichtung ihrer Einwohnerzahl mit dem Faktor 1,35 ergeben. Diese „Einwohnerveredelung“ ist Ausdruck anerkannter abstrakter Mehrbedarfe. Je ungewichtetem Einwohner – wie hier in der Tabelle dargestellt – führt sie zu besonders hohen Einnahmen, die den Stadtstaaten entsprechend ihrer Mehrbedarfe bewusst zuerkannt werden. „Einwohnerveredelungen“ in der Logik des Finanzausgleichs werden aufgrund einer besonders dünn besiedelten Struktur auf kommunaler Ebene auch in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern (1,05), Brandenburg (1,03) und Sachsen-Anhalt (1,02) vorgenommen. Die daraus entstehenden Effekte fallen jedoch deutlich geringer ins Gewicht und sind im Ländervergleich erkennbar weniger auffallend.

Steuereinnahmen und Effekte des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in den Jahren 2015–2020

	2015				2016			
	Steuer- einnahmen vor Aus- gleich*	horizon- taler Aus- gleich**	ergänzende vertikale Zuweisun- gen***	Steuerein- nahmen zzgl. Aus- gleich	Steuer- einnahmen vor Aus- gleich*	horizon- taler Aus- gleich**	ergänzende vertikale Zuweisun- gen***	Steuerein- nahmen zzgl. Aus- gleich
	(1)	(2)	(3)	(1)+(2)+(3)	(1)	(2)	(3)	(1)+(2)+(3)
	in Mio. Euro				in Mio. Euro			
Nordrhein-Westfalen	72.125	-1.056	547	71.616	77.257	-708	583	77.132
Bayern	64.107	-7.549	0	56.559	69.273	-8.294	0	60.979
Baden-Württemberg	50.639	-4.084	0	46.555	55.011	-4.595	0	50.415
Niedersachsen	30.398	1.141	220	31.760	32.210	1.412	380	34.002
Hessen	29.481	-2.729	0	26.752	32.578	-3.481	0	29.098
Sachsen	12.009	3.356	2.022	17.387	12.847	3.546	1.857	18.250
Rheinland-Pfalz	15.723	247	236	16.206	16.961	205	257	17.422
Sachsen-Anhalt	6.460	1.997	1.241	9.698	7.023	2.000	1.143	10.166
Schleswig-Holstein	11.197	101	188	11.486	11.972	224	182	12.378
Thüringen	6.201	1.912	1.156	9.269	6.665	2.003	1.058	9.726
Brandenburg	8.146	1.412	1.149	10.706	8.576	1.647	1.063	11.286
Mecklenburg- Vorpommern	4.649	1.411	885	6.945	4.957	1.530	817	7.304
Saarland	3.445	402	137	3.984	3.663	449	147	4.260
Berlin	13.804	3.189	2.158	19.151	14.671	3.643	2.130	20.445
Hamburg	10.519	-404	0	10.115	10.888	-263	24	10.649
Bremen	2.646	653	263	3.562	2.881	682	287	3.849
Gesamt	341.549	15.821	10.202	351.751	367.431	17.341	9.928	377.359
	in Euro je Einwohner				in Euro je Einwohner			
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	<i>4.079</i>	<i>-60</i>	<i>31</i>	<i>4.050</i>	<i>4.322</i>	<i>-40</i>	<i>33</i>	<i>4.315</i>
<i>Bayern</i>	<i>5.030</i>	<i>-592</i>	<i>0</i>	<i>4.438</i>	<i>5.376</i>	<i>-644</i>	<i>0</i>	<i>4.733</i>
<i>Baden-Württemberg</i>	<i>4.699</i>	<i>-379</i>	<i>0</i>	<i>4.320</i>	<i>5.035</i>	<i>-421</i>	<i>0</i>	<i>4.615</i>
<i>Niedersachsen</i>	<i>3.867</i>	<i>145</i>	<i>28</i>	<i>4.040</i>	<i>4.052</i>	<i>178</i>	<i>48</i>	<i>4.278</i>
<i>Hessen</i>	<i>4.820</i>	<i>-446</i>	<i>0</i>	<i>4.374</i>	<i>5.274</i>	<i>-563</i>	<i>0</i>	<i>4.710</i>
<i>Sachsen</i>	<i>2.961</i>	<i>827</i>	<i>499</i>	<i>4.287</i>	<i>3.150</i>	<i>869</i>	<i>455</i>	<i>4.475</i>
<i>Rheinland-Pfalz</i>	<i>3.910</i>	<i>62</i>	<i>59</i>	<i>4.030</i>	<i>4.175</i>	<i>50</i>	<i>63</i>	<i>4.289</i>
<i>Sachsen-Anhalt</i>	<i>2.896</i>	<i>895</i>	<i>556</i>	<i>4.347</i>	<i>3.136</i>	<i>893</i>	<i>510</i>	<i>4.540</i>
<i>Schleswig-Holstein</i>	<i>3.941</i>	<i>35</i>	<i>66</i>	<i>4.043</i>	<i>4.161</i>	<i>78</i>	<i>63</i>	<i>4.302</i>
<i>Thüringen</i>	<i>2.878</i>	<i>887</i>	<i>536</i>	<i>4.302</i>	<i>3.084</i>	<i>927</i>	<i>490</i>	<i>4.501</i>
<i>Brandenburg</i>	<i>3.305</i>	<i>573</i>	<i>466</i>	<i>4.344</i>	<i>3.448</i>	<i>662</i>	<i>427</i>	<i>4.537</i>
<i>Mecklenburg- Vorpommern</i>	<i>2.905</i>	<i>882</i>	<i>553</i>	<i>4.339</i>	<i>3.081</i>	<i>951</i>	<i>508</i>	<i>4.540</i>
<i>Saarland</i>	<i>3.482</i>	<i>407</i>	<i>138</i>	<i>4.027</i>	<i>3.671</i>	<i>450</i>	<i>147</i>	<i>4.269</i>
<i>Berlin</i>	<i>3.961</i>	<i>915</i>	<i>619</i>	<i>5.495</i>	<i>4.132</i>	<i>1.026</i>	<i>600</i>	<i>5.758</i>
<i>Hamburg</i>	<i>5.942</i>	<i>-228</i>	<i>0</i>	<i>5.714</i>	<i>6.053</i>	<i>-146</i>	<i>13</i>	<i>5.921</i>
<i>Bremen</i>	<i>3.987</i>	<i>984</i>	<i>396</i>	<i>5.367</i>	<i>4.260</i>	<i>1.008</i>	<i>424</i>	<i>5.692</i>
Gesamt	4.193	194	125	4.318	4.462	211	121	4.582

* Steuern nach dem Aufkommen zzgl. Umsatzsteuer (Länderanteil) gem. Einwohneranteil zzgl. 100% Gemeindesteuerkraft zzgl. 100% Förderabgabe.

** Umsatzsteuervorwegausgleich zzgl. Länderfinanzausgleich (bis einschl. 2019); Finanzkraftausgleich durch Zu- und Abschläge bei der horizontalen Umsatzsteuer-
verteilung (ab 2020).

*** Allgemeine BEZ, Sonderbedarfs-BEZ (Teilungs-BEZ, AL-BEZ, Pol-BEZ) (bis einschl. 2019); allgemeine BEZ, Sonderbedarfs-BEZ (AL-BEZ, Pol-BEZ), GStK-
BEZ, DoF-BEZ (ab 2020).

	2017				2018****			
	Steuer- einnahmen vor Aus- gleich*	horizon- taler Aus- gleich**	ergänzende vertikale Zuweisun- gen***	Steuerein- nahmen zzgl. Aus- gleich	Steuer- einnahmen vor Aus- gleich*	horizon- taler Aus- gleich**	ergänzende vertikale Zuweisun- gen***	Steuerein- nahmen zzgl. Aus- gleich
	(1)	(2)	(3)	(1)+(2)+(3)	(1)	(2)	(3)	(1)+(2)+(3)
	in Mio. Euro				in Mio. Euro			
Nordrhein-Westfalen	80.357	-789	660	80.228	85.598	-1.106	521	85.012
Bayern	71.972	-8.272	0	63.700	76.893	-9.277	0	67.616
Baden-Württemberg	57.571	-4.801	0	52.770	61.254	-5.287	0	55.967
Niedersachsen	33.788	1.321	378	35.487	35.411	1.534	448	37.393
Hessen	34.062	-3.630	0	30.432	34.426	-2.862	0	31.564
Sachsen	13.470	3.588	1.606	18.663	14.209	3.810	1.414	19.433
Rheinland-Pfalz	17.819	108	257	18.184	18.516	406	272	19.194
Sachsen-Anhalt	7.495	2.002	942	10.439	7.499	2.312	869	10.680
Schleswig-Holstein	12.498	238	183	12.919	13.159	330	181	13.670
Thüringen	6.859	2.119	918	9.896	7.243	2.200	821	10.264
Brandenburg	9.027	1.645	926	11.598	9.813	1.576	803	12.192
Mecklenburg- Vorpommern	5.208	1.564	712	7.484	5.491	1.649	640	7.780
Saarland	3.766	490	154	4.409	4.002	490	154	4.646
Berlin	15.148	4.092	2.065	21.305	16.781	3.873	1.978	22.632
Hamburg	11.740	-373	0	11.367	12.547	-450	0	12.097
Bremen	3.060	699	285	4.044	3.161	802	301	4.265
Gesamt	383.840	17.865	9.086	392.926	406.004	18.982	8.402	414.406
	<i>in Euro je Einwohner</i>				<i>in Euro je Einwohner</i>			
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	<i>4.491</i>	<i>-44</i>	<i>37</i>	<i>4.483</i>	<i>4.778</i>	<i>-62</i>	<i>29</i>	<i>4.745</i>
<i>Bayern</i>	<i>5.546</i>	<i>-637</i>	<i>0</i>	<i>4.909</i>	<i>5.897</i>	<i>-711</i>	<i>0</i>	<i>5.186</i>
<i>Baden-Württemberg</i>	<i>5.239</i>	<i>-437</i>	<i>0</i>	<i>4.802</i>	<i>5.543</i>	<i>-478</i>	<i>0</i>	<i>5.065</i>
<i>Niedersachsen</i>	<i>4.243</i>	<i>166</i>	<i>47</i>	<i>4.457</i>	<i>4.438</i>	<i>192</i>	<i>56</i>	<i>4.687</i>
<i>Hessen</i>	<i>5.468</i>	<i>-583</i>	<i>0</i>	<i>4.886</i>	<i>5.508</i>	<i>-458</i>	<i>0</i>	<i>5.050</i>
<i>Sachsen</i>	<i>3.303</i>	<i>880</i>	<i>394</i>	<i>4.577</i>	<i>3.487</i>	<i>935</i>	<i>347</i>	<i>4.769</i>
<i>Rheinland-Pfalz</i>	<i>4.378</i>	<i>27</i>	<i>63</i>	<i>4.468</i>	<i>4.540</i>	<i>100</i>	<i>67</i>	<i>4.707</i>
<i>Sachsen-Anhalt</i>	<i>3.362</i>	<i>898</i>	<i>422</i>	<i>4.682</i>	<i>3.387</i>	<i>1.044</i>	<i>393</i>	<i>4.824</i>
<i>Schleswig-Holstein</i>	<i>4.329</i>	<i>82</i>	<i>63</i>	<i>4.475</i>	<i>4.549</i>	<i>114</i>	<i>63</i>	<i>4.725</i>
<i>Thüringen</i>	<i>3.185</i>	<i>984</i>	<i>426</i>	<i>4.595</i>	<i>3.376</i>	<i>1.025</i>	<i>383</i>	<i>4.784</i>
<i>Brandenburg</i>	<i>3.614</i>	<i>659</i>	<i>371</i>	<i>4.643</i>	<i>3.915</i>	<i>629</i>	<i>320</i>	<i>4.864</i>
<i>Mecklenburg- Vorpommern</i>	<i>3.233</i>	<i>971</i>	<i>442</i>	<i>4.646</i>	<i>3.412</i>	<i>1.025</i>	<i>398</i>	<i>4.834</i>
<i>Saarland</i>	<i>3.783</i>	<i>492</i>	<i>155</i>	<i>4.429</i>	<i>4.034</i>	<i>494</i>	<i>155</i>	<i>4.682</i>
<i>Berlin</i>	<i>4.217</i>	<i>1.139</i>	<i>575</i>	<i>5.931</i>	<i>4.629</i>	<i>1.068</i>	<i>546</i>	<i>6.243</i>
<i>Hamburg</i>	<i>6.447</i>	<i>-205</i>	<i>0</i>	<i>6.242</i>	<i>6.840</i>	<i>-245</i>	<i>0</i>	<i>6.595</i>
<i>Bremen</i>	<i>4.507</i>	<i>1.029</i>	<i>420</i>	<i>5.955</i>	<i>4.645</i>	<i>1.179</i>	<i>442</i>	<i>6.266</i>
Gesamt	4.643	216	110	4.753	4.898	229	101	5.000

Für *, ** und *** siehe Tabellenabschnitt für die Jahre 2015 und 2016.

**** vorläufig.

	2019****				2020****			
	Steuer- einnahmen vor Aus- gleich*	horizon- taler Aus- gleich**	ergänzende vertikale Zuweisun- gen***	Steuerein- nahmen zzgl. Aus- gleich	Steuer- einnahmen vor Aus- gleich*	horizon- taler Aus- gleich**	ergänzende vertikale Zuweisun- gen***	Steuerein- nahmen zzgl. Aus- gleich
	(1)	(2)	(3)	(1)+(2)+(3)	(1)	(2)	(3)	(1)+(2)+(3)
	in Mio. Euro				in Mio. Euro			
Nordrhein-Westfalen	88.690	-1.472	533	87.750	84.869	-624	0	84.245
Bayern	79.100	-9.166	0	69.934	74.618	-7.771	0	66.847
Baden-Württemberg	62.060	-4.523	0	57.537	58.348	-3.674	0	54.674
Niedersachsen	36.718	1.551	421	38.690	34.891	1.471	683	37.046
Hessen	35.879	-3.086	0	32.793	33.820	-2.531	0	31.289
Sachsen	14.820	3.801	1.231	19.853	14.275	2.708	1.803	18.786
Rheinland-Pfalz	19.618	167	212	19.997	18.516	334	241	19.090
Sachsen-Anhalt	7.763	2.334	751	10.847	7.473	1.619	1.105	10.197
Schleswig-Holstein	13.689	281	178	14.147	13.334	172	129	13.636
Thüringen	7.514	2.237	708	10.460	7.206	1.576	1.107	9.889
Brandenburg	10.225	1.568	705	12.498	9.913	1.139	673	11.725
Mecklenburg- Vorpommern	5.709	1.686	560	7.956	5.561	1.177	841	7.579
Saarland	4.042	592	150	4.783	3.895	411	277	4.583
Berlin	17.968	3.643	1.834	23.445	17.129	3.454	1.639	22.223
Hamburg	13.101	-467	0	12.634	12.066	-172	0	11.894
Bremen	3.244	853	311	4.408	3.097	712	387	4.196
Gesamt	420.138	18.714	7.594	427.732	399.011	14.772	8.885	407.896
	in Euro je Einwohner				in Euro je Einwohner			
<i>Nordrhein-Westfalen</i>	4.947	-82	30	4.894	4.733	-35	0	4.698
<i>Bayern</i>	6.039	-700	0	5.340	5.686	-592	0	5.094
<i>Baden-Württemberg</i>	5.597	-408	0	5.189	5.256	-331	0	4.925
<i>Niedersachsen</i>	4.595	194	53	4.842	4.364	184	85	4.633
<i>Hessen</i>	5.717	-492	0	5.225	5.378	-402	0	4.975
<i>Sachsen</i>	3.639	933	302	4.875	3.513	666	444	4.623
<i>Rheinland-Pfalz</i>	4.797	41	52	4.890	4.524	82	59	4.665
<i>Sachsen-Anhalt</i>	3.528	1.061	341	4.930	3.418	740	505	4.663
<i>Schleswig-Holstein</i>	4.720	97	61	4.879	4.588	59	44	4.692
<i>Thüringen</i>	3.516	1.047	331	4.894	3.390	741	521	4.653
<i>Brandenburg</i>	4.064	623	280	4.967	3.926	451	267	4.644
<i>Mecklenburg- Vorpommern</i>	3.548	1.048	348	4.944	3.455	731	523	4.709
<i>Saarland</i>	4.090	599	152	4.840	3.955	417	281	4.653
<i>Berlin</i>	4.919	997	502	6.419	4.677	943	448	6.068
<i>Hamburg</i>	7.108	-253	0	6.855	6.539	-93	0	6.446
<i>Bremen</i>	4.749	1.249	455	6.453	4.558	1.047	570	6.175
Gesamt	5.057	225	91	5.149	4.800	178	107	4.907

Für *, ** und *** siehe Tabellenabschnitt für die Jahre 2015 und 2016.
**** vorläufig.

5.3.3 Zur Finanzwirtschaft der Kommunen

Bei den kommunalen Finanzen konnte im Jahr 2020 trotz der fiskalischen Mehrbelastungen durch die COVID-19-Pandemie die positive Entwicklung der letzten Jahre fortgesetzt werden. Dabei waren es insbesondere die massiven finanziellen Unterstützungsleistungen des Bundes und der jeweiligen Länder, die dazu geführt haben, dass die kommunale Ebene insgesamt das Jahr 2020 mit einem Finanzierungsüberschuss von rd. 2,7 Mrd. Euro abschließen konnte. Somit haben die ca. 11.000 deutschen Kommunen bei aggregierter Betrachtung (hier und im Folgenden jeweils bezogen auf die Kernhaushalte der Kommunen der Flächenländer) seit 2012 durchgehend Haushaltsüberschüsse realisiert und weisen in diesem Zeitraum einen akkumulierten Finanzierungssaldo von rd. 38,7 Mrd. Euro aus.

Die Bedeutung der Bundes- sowie Landeshilfen des Jahres 2020 für die Kommunen zeigt sich bei einem Blick auf den relativen Anteil der kommunalen Ebene an den Einnahmen und Ausgaben aller Gebietskörperschaften. So betrug der Anteil der kommunalen Einnahmen im Jahr 2020 rd. 26,3 % und liegt damit um rd. 1 % über dem Vorjahreswert. Der Bund hat zu dieser Entwicklung u. a. im Rahmen der Gewerbesteuerkompensation 2020 sowie durch die dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft um 25 Prozentpunkte beigetragen. Gleichzeitig sank der Anteil der kommunalen Ausgaben an den Gesamtausgaben aller Gebietskörperschaften im Jahr 2020 auf rd. 22,4 % (2019: rd. 25,6 %). Dieser Rückgang zeigt wiederum, dass die pandemiebedingten Mehrausgaben im Jahr 2020 zu einem bedeutenden Anteil von den Ländern und vor allem vom Bund getragen wurden.

Insgesamt stiegen die Einnahmen der Kommunen im Jahr 2020 um rd. 4,8 % bzw. rd. 164 Euro / EW. Die Steigerungsrate 2020 ist auf die zusätzlichen Unterstützungen von Bund und Ländern zurückzuführen, die die gleichzeitigen Einnahmerückgänge der Kommunen, insbesondere bei den gemeindlichen Steuereinnahmen, mehr als ausgleichen konnten. Somit konnten die Kommunen ihre Einnahmen seit 2011 im Durchschnitt um jährlich rd. 4,7 % steigern, sodass die Einnahmen der Kommunen im Jahr 2020 um rd. 1.142 Euro / EW über den Einnahmen des Jahres 2011 liegen.

Die kommunalen Ausgaben sind im Jahr 2020 um rd. 5,4 % gestiegen. Damit liegt die Zuwachsrate im Trend der vorherigen Jahre. Ein beträchtlicher Anteil des Anstiegs bei den Ausgaben ist zurückzuführen auf einen erneuten Zuwachs der kommunalen Sachinvestitionen (+ rd. 10,2 %) und somit kein Ausdruck einer strukturellen Verschlechterung der kommunalen Finanzlage.

Die kommunale Gesamtverschuldung stieg im Jahr 2020 erstmals seit 2016 wieder um rd. 2 % an. Dabei beruht der Zuwachs auf einem Anstieg der investiven Verschuldung, die kommunalen Kassenkreditbestände hingegen konnten erneut zurückgefahren werden. Betrachtet man jedoch die regionale Verteilung der Schuldenstände – insbesondere der Kassenkredite – wird klar, dass die Finanzlage der einzelnen Kommunen in Deutschland weiterhin sehr heterogen ist.

Die wirtschaftlichen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie werden die kommunalen Haushalte auch in den nächsten Jahren vor fiskalische Herausforderungen stellen. Dabei erwarten die Kommunen weiterhin insbesondere einnahmeseitige Mehrbelastungen. So erreichen die gemeindlichen Gewerbesteuerentnahmen, deren sehr positive Entwicklung ein Hauptgrund für die gute gemeindliche Finanzlage bis zum Ausbruch der COVID-19-Pandemie war, nach derzeitigen Schätzungen erst 2023 wieder das Vorkrisenniveau. Auch bei den anderen konjunkturabhängigen gemeindlichen Steuereinnahmen, wie dem Gemeindeanteil an der Einkommen- oder Umsatzsteuer, liegen die Einnahmen der Gemeinden in den nächsten Jahren unterhalb der Erwartungen von vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie.

Die Stärkung der kommunalen Finanzlage ist einer der wichtigsten Punkte auf der Agenda der Bundesregierung zur wirtschaftlichen Bewältigung der COVID-19-Pandemie. So haben Bund und Länder den Gemeinden einen pauschalierten Ausgleich der erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 in Höhe von rd. 11,8 Mrd. Euro gewährt, um die Gemeinden damit gegenüber den im Jahr 2020 unerwartet und in beispielloser Höhe anfallenden gemeindlichen Gewerbesteuerausfällen abzusichern. Dauerhaft entlastet der Bund die Kommunen ab 2020 zudem bei den Sozialausgaben. So wurde die Bundesbeteiligung an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II um weitere 25 Prozentpunkte erhöht. Dies entspricht einer kommunalen Entlastung in Höhe von rd. 4 Mrd. Euro jährlich. Diese Entlastung hilft insbesondere den strukturschwachen Kommunen mit hohen Sozialausgaben und wird somit die Angleichung der kommunalen Finanzlage befördern.

Die kommunalen Entlastungen des Bundes gehen jedoch weit über diese Maßnahmen hinaus. So hat der Bund im bisherigen Pandemieverlauf u. a. im Bereich der Finanzhilfen, bei den Regionalisierungsmitteln oder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Mittel gewährt, um die Kommunen bei konkreten pandemiebedingten Herausforderungen zu unterstützen sowie die Investitionstätigkeit der Kommunen während der Pandemie zu befördern (eine Übersicht hierzu findet sich unter 5.2.2 – 5.2.4). Trotz dieser vielfältigen und massiven Unterstützungen, die weit über das Jahr 2020 hinausgehen, wird die kommunale Haushaltslage, genauso wie die Haushaltslage der Länder und des Bundes, in den nächsten Jahren fiskalisch schwierig.

In den Kapiteln 5.3.3.1 bis 5.3.3.3 folgt eine detailliertere Einordnung der Entwicklung der kommunalen Eingaben, Ausgaben sowie des Schuldenstandes. Die dieser Einordnung zugrundeliegenden Daten finden sich in der Übersicht 9.

Einnahmen, Ausgaben, Finanzierungssalden und Verschuldung der Kommunen

Deutschland insgesamt		2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einnahmen ¹⁾	in Mrd. Euro	183,9	190,0	199,0	206,5	219,1	234,2	245,1	255,1	264,8	277,6
	in Euro/Einwohner	2.466	2.545	2.661	2.751	2.901	3.069	3.201	3.323	3.444	3.608
	in % zum Vorjahr	4,9	3,3	4,7	3,8	6,1	6,9	4,6	4,1	3,8	4,8
Ausgaben ²⁾	in Mrd. Euro	184,9	187,5	197,5	205,3	215,6	229,5	235,7	246,2	260,7	274,9
	in Euro/Einwohner	2.479	2.510	2.641	2.734	2.854	3.007	3.078	3.208	3.391	3.573
	in % zum Vorjahr	1,4	1,4	5,4	3,9	5,0	6,5	2,7	4,4	5,9	5,4
Finanzierungssaldo ³⁾	in Mrd. Euro	-1,0	2,6	1,5	1,3	3,5	4,7	9,4	8,9	4,1	2,7
	in Euro/Einwohner	-13	35	20	17	46	62	122	115	53	36
Investive Schulden	in Mrd. Euro	82,2	82,7	82,0	82,5	82,9	84,7	84,2	86,0	85,7	88,3
	in Euro/Einwohner	1.102	1.107	1.097	1.099	1.098	1.109	1.100	1.121	1.115	1.148
	in % zum Vorjahr	0,0	0,6	-0,8	0,6	0,5	2,1	-0,5	2,1	-0,3	3,0
Kassenkredite	in Mrd. Euro	45,0	47,9	48,6	49,7	49,7	49,7	46,3	39,5	35,4	35,2
	in Euro/Einwohner	604	642	650	663	657	651	604	515	461	458
	in % zum Vorjahr	9,5	6,5	1,4	2,3	-0,2	0,0	-6,9	-14,6	-10,4	-0,5
alte Länder											
Einnahmen ¹⁾	in Mrd. Euro	154,7	161,3	168,7	175,2	186,7	200,0	210,1	218,5	226,5	236,9
	in Euro/Einwohner	2.496	2.596	2.708	2.800	2.962	3.138	3.282	3.403	3.520	3.677
	in % zum Vorjahr	5,5	4,3	4,6	3,9	6,5	7,1	5,0	4,0	3,7	4,6
Ausgaben ²⁾	in Mrd. Euro	156,1	158,8	167,9	174,6	183,9	196,3	201,9	210,9	223,4	235,7
	in Euro/Einwohner	2.518	2.555	2.695	2.789	2.918	3.080	3.155	3.286	3.470	3.658
	in % zum Vorjahr	1,5	1,7	5,7	4,0	5,4	6,7	2,9	4,5	5,9	5,5
Finanzierungssaldo ³⁾	in Mrd. Euro	-1,4	2,5	0,8	0,7	2,8	3,7	8,2	7,6	3,2	1,2
	in Euro/Einwohner	-23	40	12	11	44	58	127	118	50	19
Investive Schulden	in Mrd. Euro	71,0	72,0	71,9	73,0	73,9	76,1	76,1	78,4	78,5	81,4
	in Euro/Einwohner	1.146	1.159	1.154	1.166	1.172	1.193	1.190	1.222	1.220	1.263
	in % zum Vorjahr	0,7	1,4	-0,2	1,6	1,2	3,0	0,1	3,0	0,1	3,6
Kassenkredite	in Mrd. Euro	42,5	45,2	45,7	46,5	46,4	46,5	42,8	36,3	32,9	32,4
	in Euro/Einwohner	686	727	734	744	737	729	669	566	511	503
	in % zum Vorjahr	10,1	6,3	1,2	1,8	-0,2	0,0	-7,8	-15,2	-9,4	-1,6
neue Länder											
Einnahmen ¹⁾	in Mrd. Euro	29,2	28,8	30,3	31,3	32,4	34,2	35,0	36,6	38,3	40,7
	in Euro/Einwohner	2.319	2.293	2.427	2.507	2.590	2.720	2.785	2.915	3.055	3.254
	in % zum Vorjahr	1,6	-1,5	5,5	3,2	3,5	5,6	2,4	4,5	4,7	6,3
Ausgaben ²⁾	in Mrd. Euro	28,8	28,7	29,6	30,7	31,7	33,2	33,8	35,3	37,4	39,2
	in Euro/Einwohner	2.285	2.286	2.372	2.457	2.531	2.638	2.689	2.811	2.983	3.134
	in % zum Vorjahr	1,1	-0,4	3,4	3,5	3,2	4,8	1,9	4,4	6,0	4,8
Finanzierungssaldo ³⁾	in Mrd. Euro	0,4	0,1	0,7	0,6	0,7	1,0	1,2	1,3	0,9	1,5
	in Euro/Einwohner	34	7	55	50	59	82	96	104	72	121
Investive Schulden	in Mrd. Euro	11,2	10,7	10,1	9,5	9,0	8,6	8,1	7,6	7,2	6,9
	in Euro/Einwohner	888	850	812	760	723	684	644	604	574	554
	in % zum Vorjahr	-4,7	-4,6	-4,9	-6,4	-4,8	-4,7	-6,0	-6,4	-5,0	-3,7
Kassenkredite	in Mrd. Euro	2,5	2,8	2,9	3,2	3,2	3,2	3,4	3,2	2,5	2,9
	in Euro/Einwohner	202	220	231	257	256	255	272	254	199	228
	in % zum Vorjahr	4,5	8,7	4,7	10,8	0,1	0,0	6,7	-6,8	-21,6	-14,1
Anteil der Kommunen an den Einnahmen / Ausgaben aller Gebietskörperschaften in %											
Einnahmen		23,7	23,9	24,4	24,3	24,6	25,1	25,3	25,1	25,3	26,3
Ausgaben		22,9	22,8	23,5	24,2	24,7	25,1	25,0	25,0	25,6	22,4

Quelle: Rechnungsergebnisse der kommunalen Kernhaushalte (2020 Kassenstatistik) und des öffentlichen Gesamthaushalts (ab 2012 Kassenstatistik), Schuldenstatistik

1) Bereinigte Einnahmen ohne Zahlungen von gleicher Ebene und ohne haushaltstechnische Verrechnungen

2) Bereinigte Ausgaben abzüglich Zahlungen von gleicher Ebene und ohne haushaltstechnische Verrechnungen

3) Bereinigte Einnahmen abzüglich Bereinigte Ausgaben (ohne Berücksichtigung des Saldos der haushaltstechnischen Verrechnungen)

5.3.3.1 Zur Entwicklung der Einnahmen

Steuern

Die gemeindlichen Steuereinnahmen stiegen seit dem Ende der Finanz- und Wirtschaftskrise bis zum Jahr 2019 durchgehend an. Im Jahr 2020 kam es, ausgelöst durch die wirtschaftlichen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie, zu einem Rückgang der gemeindlichen Steuereinnahmen von rd. 5,6 %. Für die nächsten Jahre wird mit einer Erholung der gemeindlichen Steuereinnahmen gerechnet, sodass nach aktuellen Schätzungen im Jahr 2022 das Niveau des Vorkrisenjahres 2019 wieder erreicht wird. Trotz des Rückganges im Jahr 2020 sind die gemeindlichen Steuereinnahmen seit 2011 durchschnittlich um rd. 3,9 % p. a. angewachsen. Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der gemeindlichen Steuereinnahmen in den neuen Ländern liegt dabei mit rd. 4,1 % leicht über der Wachstumsrate von rd. 3,9 % in den alten Ländern. Der Steueranteil an den bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushalts liegt in den alten Ländern mit rd. 39,8 % jedoch immer noch um rd. 10,7 % über dem Wert in den neuen Ländern. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Kommunen in den neuen Ländern weiterhin stärker auf innerstaatliche Transfers angewiesen sind.

Die Realsteuern, insbesondere Gewerbe- und Grundsteuer, tragen als sogenannte Gemeindesteuern besonders zu den gemeindlichen Steuereinnahmen bei. Hier können die Gemeinden über die Hebesätze selbst das Aufkommen beeinflussen. Die Gewerbesteuer stellte auch 2020 mit rd. 37,6 Mrd. Euro (netto, d. h. nach Abzug der Gewerbesteuerumlage) die wichtigste Steuerquelle der Gemeinden dar. Da die Gewerbesteuererinnahmen stark von der Ertragslage der Unternehmen vor Ort abhängen, kam es hier jedoch pandemiebedingt zu den größten Einnahmeausfällen für die Gemeinden 2020. Dabei wirkte sich gleichzeitig allerdings die 2020 wirksam werdende Absenkung der Gewerbesteuerumlage positiv auf die Gewerbesteuererinnahmen der (westdeutschen) Gemeinden aus. Zum 31. Dezember 2019 lief die erhöhte Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 3 Gemeindefinanzreformgesetz (sogenannte „Solidarpakt-Umlage“) aus. Die Gemeinden werden dadurch um mittelfristig rd. 3,4 Mrd. Euro jährlich entlastet, die ihnen vom Gewerbesteueraufkommen zusätzlich wieder zur Verfügung stehen. Insgesamt gingen die gemeindlichen Gewerbesteuererinnahmen im Jahr 2020 um rd. 11,5 % ggü. 2019 zurück.

Die Grundsteuereinnahmen sind weniger konjunkturragibel als die Gewerbesteuer, sodass ihr Aufkommen von den wirtschaftlichen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie kaum beeinflusst wurde. So stiegen die Grundsteuereinnahmen auch im Jahr 2020, und damit durchgehend seit 2011, an und belaufen sich nunmehr bundesweit auf rd. 13,2 Mrd. Euro.

Abschließend sind auch die Gemeinschaftssteuereinnahmen der Gemeinden in den Jahren bis zum Ausbruch der COVID-19-Pandemie über Jahre hin massiv gestiegen. So liegt der durchschnittliche Zuwachs bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Zeitraum seit 2011 bei jährlich rd. 5,0 %, bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer konnten die Einnahmen im Durchschnitt gar um jährlich rd. 10,1 % gesteigert werden. Dabei sind die Zuwächse beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer neben der konjunkturellen Komponente in einem beträchtlichen Umfang auf finanzielle Entlastungsleistungen der

Gemeinden durch den Bund zurückzuführen. Beispielsweise erhalten die Gemeinden zur allgemeinen Stärkung ihrer Finanzsituation seit dem Jahr 2018 dauerhaft zusätzliche jährliche Umsatzsteueranteile in Höhe von 2,4 Mrd. Euro zulasten des Bundes. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer kam es im Jahr 2020 pandemiebedingt jedoch zu einem Rückgang der gemeindlichen Einnahmen von rd. 4,3 %. Ähnlich wie bei den Gewerbesteuererinnahmen wird jedoch auch bei der Einkommensteuer mit einer Erholung in den nächsten Jahren gerechnet, sodass der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach derzeitigen Schätzungen im Jahr 2022 wieder das Vorkrisenniveau des Jahres 2019 erreichen wird.

Zuweisungen der Länder an die Kommunen

Die Zuweisungen der Länder an die Kommunen sind in den vergangenen Jahren stets kräftig angestiegen und beliefen sich im Jahr 2020 auf rd. 123,7 Mrd. Euro. Dabei umfassen die Zuweisungen der Länder auch einen Großteil der Bundesmittel für die Kommunen, da diese in aller Regel über die Länder an die Kommunen geleitet werden, bspw. im Bereich der Finanzhilfen, bei der Bundesbeteiligung an kommunalen Sozialausgaben oder im Zuge der pauschalen Gewerbesteuerkompensation 2020. Durch die zur Stützung der kommunalen Finanzsituation in Zeiten der Pandemie zusätzlich gewährten Unterstützungsleistungen kam es im Jahr 2020 zu einem besonders starken Anstieg der Zuweisungen von rd. 19,7 %. Bundesweit belief sich der Anteil der Zuweisungen an den Gesamteinnahmen 2020 auf rd. 44,6 %, allerdings mit beträchtlichen Unterschieden zwischen alten und neuen Ländern. Waren die Zuweisungen in den alten Ländern für rd. 42,6 % der gesamten Einnahmen verantwortlich, belief sich der Anteil in den neuen Ländern auf rd. 56,2 %.

Die laufenden Finanzzuweisungen fließen den Kommunen zum größten Teil ohne Zweckbindungen zu und stellten 2020 rd. 91 % der gesamten Zuweisungen dar. Ihrer Bestimmung nach sollen vor allem die Schlüsselzuweisungen die Eigeneinnahmen der Kommunen verstärken und gleichzeitig die interkommunalen Steuerkraftunterschiede mildern. So soll gewährleistet werden, dass alle Kommunen eines Landes unabhängig von ihrer eigenen Steuerkraft ein in etwa gleiches Grundangebot an öffentlichen Leistungen bereitstellen können.

Darüber hinaus werden den Kommunen zweckgebundene Zuweisungen zur Förderung der kommunalen Investitionstätigkeit gewährt. Diese Zuweisungen wuchsen in den Jahren 2019 (rd. 12,3 %) und 2020 (rd. 16,0 %) stark an und sind damit ein Grund für den starken Anstieg der kommunalen Sachinvestitionen in diesen Jahren. Der starke Anstieg im Jahr 2020 ist dabei auch auf die zusätzlichen Mittel zurückzuführen, die der Bund im Rahmen seiner Krisenbewältigungsstrategie zur Förderung der kommunalen Investitionstätigkeit während der Pandemie zur Verfügung gestellt hat.

Gebühren und Beiträge

Gebühren und Beiträge sind neben den Steuern und Zuweisungen die dritte Säule bei den Einnahmen der Kommunen. Zu beachten ist jedoch, dass Gebühren und Beiträge nur erhoben werden dürfen, wenn ihnen eine konkrete öffentliche Gegenleistung gegenübersteht.

Die kommunalen Einnahmen aus den fiskalisch bedeutenderen Gebühren, welche im Gegensatz zu den Beiträgen nur bei einer tatsächlichen Inanspruchnahme einer konkreten öffentlichen Gegenleistung erhoben werden, sanken im Jahr 2020 pandemiebedingt – u. a. durch Schließung gebührenpflichtiger kommunaler Kinderbetreuungseinrichtungen – um rd. 5,0 %. Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Gebührenauffälle den Kommunen in einigen Ländern finanziell erstattet wurden. Die finanziell weniger bedeutenden Einnahmen aus Beiträgen zeigen sich deutlich volatiler als die Gebühreneinnahmen und konnten im Jahr 2020 um rd. 1,3 % gesteigert werden.

5.3.3.2 Zur Entwicklung der Ausgaben

Investitionsausgaben

Die Sachinvestitionsausgaben der Kommunen steigen seit 2015 mit kräftigen Zuwachsraten an. Im Jahr 2020 kam es dabei erneut zu einem deutlichen Anstieg von rd. 10,2 %. Bundesweit beliefen sich kommunalen Sachinvestitionsausgaben demnach auf rd. 34,8 Mrd. Euro, rd. 12,6 % der gesamten kommunalen Ausgaben. Im Vergleich liegen die alten Länder mit Sachinvestitionsausgaben von rd. 461 Euro pro Einwohner vor den Kommunen der neuen Länder (rd. 403 Euro je Einwohner).

Der Anteil der kommunalen Ebene an den öffentlichen Sachinvestitionen lag bundesweit mit rd. 62,5 % etwas höher als in den Vorjahren. Hierzu hat auch das auf finanzschwache Kommunen fokussierte Kommunalinvestitionsförderungsgesetz beigetragen. Mit dem Infrastrukturprogramm (Kapitel 1, Laufzeit 2015–2021) in Höhe von 3,5 Mrd. Euro sowie dem Schulsanierungsprogramm (Kapitel 2, Laufzeit 2017–2023) in Höhe von weiteren 3,5 Mrd. Euro hat der Bund aktiven Anteil am gestiegenen Investitionsniveau, insbesondere im strukturschwachen Raum. Mit dem DigitalPakt Schule und anderen investitionsfördernden Maßnahmen wird der Bund sein Engagement weiter auf einem hohen Niveau halten.

Dass die Kommunen ihre Investitionsausgaben im Jahr 2020 trotz der fiskalischen Herausforderungen der COVID-19-Pandemie weiter steigern konnten – und diesen Trend nach aktuellen Prognosen auch im Jahr 2021 fortsetzen können – liegt zu einem beträchtlichen Teil an den zusätzlichen Mitteln, die der Bund den Kommunen im bisherigen Pandemieverlauf u. a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben sowie der Finanzhilfen zur Verfügung gestellt hat (eine Übersicht hierzu findet sich unter 5.2.2 bis 5.2.4).

Sozialausgaben

Die kommunalen Bruttoausgaben für soziale Leistungen entwickelten sich nach dem sprunghaften Anstieg in den Jahren 2015 (rd. 8,6 %) und 2016 (rd. 10,7 %) in den letzten Jahren nur noch leicht nach oben. Die Entwicklung der letzten Jahre ist dabei maßgeblich vom starken Anstieg (2015/2016) und Rückgang (2017/2018) der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geprägt. Auch die wirtschaftlichen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie haben im Jahr 2020 zu keinem überdurchschnittlichen Anstieg der kommunalen Sozialausgaben geführt. So lag der Anstieg der kommunalen Sozialausgaben im Jahr 2020 mit rd. 2,1 % sogar leicht unter der Zuwachsrate von 2019.

Ein Blick allein auf die Bruttoausgaben überzeichnet jedoch die Belastung der Kommunen durch die sozialen Leistungen, da diese die Erstattungen durch Bund und Länder nicht berücksichtigen. So erstattet der Bund seit 2014 100 % der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und entlastet so die Kommunen in ihrer Funktion als örtlicher Sozialhilfeträger nachhaltig. Die jährliche Entlastungswirkung wird aufgrund der zu erwartenden Dynamik der Ausgaben, gerade auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, noch zunehmen.

Auch bietet die in den letzten Jahren gestiegene Beteiligung des Bundes an den Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II (KdU) gerade den strukturschwachen Kommunen eine spürbare finanzielle Entlastung. Mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder erhöht der Bund seine Beteiligung an den KdU abermals um 25 Prozentpunkte. Diese Entlastung mit einem Volumen von rd. 4 Mrd. Euro jährlich wirkt dauerhaft ab dem Jahr 2020 und ermöglicht den Kommunen damit bereits während der COVID-19-Pandemie zusätzliche finanzielle Spielräume.

Weitere Ausgabearten

Mit rd. 29,7 % stellen die Personalausgaben eine maßgebliche Position bei den Ausgaben der Kommunen dar. Bundesweit gaben die deutschen Kommunen 2020 rd. 68,6 Mrd. Euro für Personal aus, inbegriffen der Versorgungsbezüge und Beiträge zu den Versorgungskassen. Der stetige Anstieg der Personalausgaben über die letzten Jahre, bei Wachstumsraten zwischen 3 und 5 %, lässt sich daher neben den steigenden Löhnen und Angstelltenzahlen auch durch gestiegene Versorgungsleistungen erklären.

Der laufende Sachaufwand belief sich im Jahr 2020 auf rd. 55,6 Mrd. Euro. Dabei lag der Anstieg mit rd. 1,9 % geringer als in den Vorjahren. Der Anteil des laufenden Sachaufwands an den bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts blieb damit allerdings auch 2020 knapp unter der 25 %-Marke.

Die kommunalen Zinsausgaben hingegen waren 2020 auch im elften Jahr in Folge seit 2009 rückläufig, sodass ihre Bedeutung für die meisten kommunalen Haushalte derzeit stark abnimmt. Insbesondere in den neuen Ländern spielt die Position mit einem Anteil von rd. 0,4 % an den bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts momentan keine wesentliche Rolle. In den alten Ländern beträgt dieser Wert immerhin noch rd. 1,0 %. Bundesweit gaben die Kommunen im Jahr 2020 noch rd. 2,0 Mrd. Euro für Zinsen aus, das waren rd. 300 Mio. Euro weniger als 2019 und sogar rd. 2,2 Mrd. Euro weniger als 2011. Ursächlich hierfür dürften neben dem Rückgang bei den Kassenkrediten auch Umschuldungen im Kreditmarktbereich und vor allem das niedrige Zinsniveau sein.

5.3.3.3 Schuldenstand

Die kommunale Gesamtverschuldung stieg zum 31.12.2020 gegenüber dem entsprechenden Stichtag im Vorjahr um rd. 2,4 Mrd. Euro auf rd. 123,5 Mrd. Euro (+ rd. 2 %).

Der Anstieg beruhte auf einem Zuwachs der investiven Verschuldung um rd. 3,0 % im Jahr 2020. Dabei stieg die investive Verschuldung in den alten Ländern gar um rd. 3,6 % an, während

es in den neuen Ländern zu einem Rückgang von rd. 3,7 % kam. In welchem Maß der Aufwuchs der investiven Verschuldung ein Ausdruck der finanziellen kommunalen Mehrbelastungen der Kommunen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. So könnte der Aufwuchs der investiven Verschuldung auch daraus folgen, dass im derzeitigen Niedrigzinsumfeld die Kreditfinanzierung ihrer stetig steigenden Investitionstätigkeit für immer mehr Kommunen die wirtschaftlichste Finanzierungsart darstellt.

Die kommunalen Kassenkreditbestände hingegen sanken im Jahr 2020 um rd. – 0,5 % und setzen damit ihren seit 2015 bestehenden Konsolidierungstrend fort. Kassenkredite bezeichnen – im Gegensatz zu Krediten zur Finanzierung von Investitionen – eigentlich Schulden zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln. Hohe Kassenkreditbestände, die hingegen ihrer eigentlichen Zweckbestimmung zur dauerhaften Finanzierung laufender Aufgaben verwendet werden, gelten allgemein als Indikator für kommunale Finanzschwäche.

Der Rückgang bei den Kassenkrediten kann zu einem Teil durch die insgesamt sehr positive Entwicklung der kommunalen

Finanzsituation in den letzten Jahren erklärt werden. Zu einem anderen Teil jedoch ist der Rückgang auf Sondereffekte durch kommunale Entschuldungsprogramme einiger Länder zurückzuführen. Alleine durch das Programm des Landes Hessen („Hessenkasse“) verringerte sich der Bestand an kommunalen Kassenkrediten im Jahr 2018 um knapp 5 Mrd. Euro. In den Jahren 2020 und 2021 wurden zudem im Rahmen des „Saarlandpaktes“ rd. 1 Mrd. Euro an kommunalen Kassenkrediten der saarländischen Kommunen vom Land übernommen. Zudem basiert ein Teil des Rückgangs im Jahr 2019 auf einer veränderten Buchungssystematik bei den Einheitskassen durch das Statistische Bundesamt.

Trotz des positiven Trends sind übermäßige kommunale Kassenkredite regional konzentriert weiterhin ein wichtiges Problem. Dabei liegt in einer Vielzahl von Kommunen, gerade in den stark betroffenen Ländern wie Nordrhein-Westfalens oder Rheinland-Pfalz, der Bestand an Kassenkrediten bei über 1.000 Euro pro Einwohner. Bundesweit hingegen beliefen sich die kommunalen Kassenkredite zum 31.12.2020 auf rd. 458 Euro/EW.

6. Finanzen der EU und internationale Finanzbeziehungen

6. Die Finanzen der EU und internationale Finanzbeziehungen

6.1 Finanzen der EU

6.1.1 Finanz- und Wirtschaftspolitik

Wirtschafts- und Haushaltslage der EU

Wirtschaftslage

Infolge der COVID-19 Pandemie ist die wirtschaftliche Aktivität in der EU im Jahr 2020 erheblich zurückgegangen. Die Auswirkungen der Pandemie führten auch noch zu Beginn des Jahres 2021 in der EU und der Eurozone zu einem Rückgang des realen BIP: Der Wirtschaftseinbruch fiel allerdings im ersten Quartal 2021 mit einem Rückgang des realen BIP in der EU um 0,4 % und in der Eurozone um 0,6 % gegenüber dem Vorquartal deutlich geringer aus als der Wirtschaftseinbruch während des ersten Lockdowns im ersten Halbjahr 2020. Eine bessere Anpassungsfähigkeit von Firmen und Haushalten an die Beschränkungen auf Grund der Pandemie, kräftige Impulse aus dem globalen Handel und die anhaltend umfangreiche Unterstützung durch Politikmaßnahmen haben zu dem milderen Wirtschaftsrückgang beigetragen. Unterschiede hinsichtlich der BIP-Entwicklung zwischen den Mitgliedstaaten waren unter anderem auf den Pandemieverlauf und damit verbundene Eindämmungsmaßnahmen sowie auf die Wirtschaftsstruktur zurückzuführen.

In ihrer Frühjahrsprognose vom Mai 2021 prognostiziert die KOM eine kräftige wirtschaftliche Erholung: die KOM geht für 2021 von einem realen BIP-Wachstum in der EU von 4,2 % und für 2022 von einem BIP-Wachstum von 4,4 % aus. Für die Eurozone wird für 2021 ein BIP-Zuwachs von 4,3 % angenommen, andere institutionelle Prognosen aus dem Mai und Juni (OECD, EZB) erwarten einen Anstieg in einer vergleichbaren Größenordnung. Alle Prognosen gehen davon aus, dass die weitere Entwicklung auch aufgrund der Unwägbarkeiten im Pandemieverlauf unsicher bleibt. Gleichwohl seien Aufwärts- und Abwärtsrisiken mittlerweile ausgewogen.

Die Inflationsrate (nach dem harmonisierten Verbraucherpreisindex) lag in der EU in Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie in 2020 bei 0,7 %. Zu Anfang des Jahres hat die Inflation deutlich angezogen und lag im ersten Quartal bei 1,4 %. Insgesamt erwartet KOM in ihrer Frühjahrsprognose eine Inflationsrate von 1,9 % auf Jahresbasis in 2021 und 1,5 % in 2022. Die Arbeitslosenquote lag in der EU auf Jahresbasis gesehen in 2020 bei 7,1 %. Die Auswirkungen der Pandemie auf die Arbeitslosenzahlen wurden bisher vor allem durch die staatlichen Stützungsmaßnahmen (wie Kurzarbeitergeldregelungen) aber auch den Rückzug in Inaktivität deutlich gebremst. Insgesamt geht die KOM in der Frühjahrsprognose davon aus, dass die Arbeitslosenquote in der EU auf Jahresbasis in 2021 auf 7,6 % ansteigt und in 2022 auf 7,0 % zurückgeht.

Haushaltslage

Die Pandemie und die resultierende wirtschaftliche Krise hat einen sehr deutlichen Einfluss auf die Lage der öffentlichen Haus-

halte in der EU. Die Staatsschuldenquote in der EU insgesamt stieg in 2020 Stand KOM-Frühjahrsprognose 2021 auf 92,4 % des BIP, während sie in 2019 noch 79,1 % betrug und mehrere Jahre rückläufig gewesen war. In ihrer Frühjahrsprognose 2021 geht KOM zudem davon aus, dass die Staatsschuldenquote in der EU in 2021 auf 94,4 % des BIP steigen und in 2022 wieder leicht auf 92,9 % sinken wird. Insgesamt erwartet die KOM in ihrer Frühjahrsprognose, dass in 2021 die Schuldenstandsquoten in sieben Ländern oberhalb von 100 % liegen werden, in weiteren acht Ländern zwischen 60 % und 100 %. Das öffentliche Haushaltsdefizit in der EU insgesamt ist laut der Prognose der KOM von 0,5 % des BIP in 2019 auf 6,9 % in 2020 angestiegen. Für 2021 und 2022 werden 7,5 % und 3,7 % Defizit erwartet.

	Reales BIP-Wachstum in % ggü. Vorjahr		Staatlicher Finanzierungsaldo in % des BIP	
	2020	2021	2020	2021
EU	-6,1	+4,2	-6,9	-7,5
Eurozone	-6,6	+4,3	-7,2	-8,0
DEU	-4,9	+3,4	-4,2	-7,5
FRA	-8,1	+5,7	-9,2	-8,5
ITA	-8,9	+4,2	-9,5	-11,7
ESP	-10,8	+5,9	-11,0	-7,6
NLD	-3,7	+2,3	-4,3	-5,0
BEL	-6,3	+4,5	-9,4	-7,6
IRL	+3,4	+4,6	-5,0	-5,0
PRT	-7,6	+3,9	-5,7	-4,7
GRC	-8,2	+4,1	-9,7	-10,0
CYP	-5,1	+3,1	-5,7	-5,1
AUT	-6,6	+3,4	-8,9	-7,6

Quelle: KOM Frühjahrsprognose 2021.

Stand der Defizitverfahren

Die KOM hat am 02.06.2021 einen Bericht nach Artikel 126(3) AEUV (erster Schritt für potentielle Defizitverfahren) für 26 Mitgliedsstaaten (u.a. DEU) gemeinsam vorgelegt. Mit dem Bericht überprüft KOM die Einhaltung der Obergrenze für das staatliche Finanzierungsdefizit von 3 % des BIP und die Einhaltung der Obergrenze der Schuldenquote von 60 % des BIP. Gemäß der KOM-Analyse verletzen 23 EU-Mitgliedsstaaten das Defizitkriterium, lediglich BGR, DNK, SWE sind regelkonform. Das Schuldenstandkriterium wird von 13 EU-MS nicht eingehalten (u.a. DEU, GRC, ESP, FRA, ITA). Die europäische Kommission schlägt vor, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Entscheidung über die Eröffnung von Defizitverfahren zu treffen. Sie begründet dies mit der hohen Unsicherheit und mit den Ratsempfehlungen vom 20.07.2020, welche die MS aufforderten, alle notwendigen Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Ausweichklausel zu ergreifen, um die Pandemie zu bekämpfen und die Wirtschaft zu stützen. Die MS haben sich in der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses im Ergebnis der Kommissions-Auffassung angeschlossen.

Die KOM hat am 02.06.2021 angekündigt, dass aus ihrer Sicht die Bedingungen für die Allgemeine Ausweichklausel im Stabilitäts- und Wachstumspakt – ein schwerer Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt – auch für 2022 zutreffen. Die Allgemeine Ausweichklausel war im Frühjahr 2020 aktiviert worden. Die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel ermöglicht eine vorübergehende Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel unter der Voraussetzung, dass die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen dadurch nicht gefährdet wird. Die Verfahren des Stabilitäts- und Wachstumspakts werden durch die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel nicht ausgesetzt.

Der nächste regelmäßige Schritt in der Haushaltsüberwachung steht im Herbst 2021 an. Nach dem sogenannten Two-Pack müssen die Euro-Mitgliedstaaten ihre Haushaltspläne für das Jahr 2022 bis zum 15.10.2021 an die KOM übermitteln. Die europäische Kommission gibt bis spätestens Ende November 2021 Stellungnahmen zu den Haushaltsplänen ab.

Wirtschaftspolitische Koordinierung

Europäisches Semester

Im „Europäischen Semester“ wird die haushalts- und wirtschaftspolitische Koordinierung innerhalb der EU zusammengeführt und koordiniert. Als Grundlage dienen der Stabilitäts- und Wachstumspakt und das wirtschaftspolitische Überwachungsverfahren zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (MIP).

Im Jahr 2021 wurde das Europäische Semester (ES) aufgrund der Corona-Pandemie und des Starts der Implementierung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) in geänderter Form durchgeführt:

- Mit der Veröffentlichung der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum (Annual Sustainable Growth Strategy – ASGS) am 17. September 2020 hatte die KOM den Start des ES 2021 vorgezogen und gleichzeitig temporäre Anpassungen im Semesterprozess 2021 angekündigt. Die KOM stellte einen engen Zusammenhang zwischen den Prioritäten der ASGS 2021 und der ARF her. Die nationalen Aufbau- und Reformpläne (ARP) sollten dabei an den folgenden zugrundeliegenden Prioritäten ausgerichtet werden: (i) ökologischer Wandel, (ii) Digitalisierung und Produktivität, (iii) Fairness und (iv) makroökonomische Stabilität. Damit werden die Prioritäten der letztjährigen ASGS 2020 weitergeführt. Zudem definierte die KOM sieben Leitinitiativen, die gemeinsame Herausforderungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Digitalisierung und des ökologischen Wandels adressieren sollen. Die Mitgliedstaaten wurden dazu aufgerufen, die Leitinitiativen bzw. die daraus resultierenden Maßnahmen in ihre ARP aufzunehmen. Aus der engen Verknüpfung zwischen der ARF und dem ES leitete die KOM zudem folgende temporäre Anpassungen für den Semesterzyklus 2021 ab, um die Fristen beider Prozesse miteinander zu vereinen und Doppelungen zu vermeiden:

- der jeweilige KOM Länderbericht 2021 wird durch eine Analyse des nationalen ARP ersetzt,
 - die KOM wird ausschließlich haushaltspolitische Empfehlungen gem. SWP im Jahr 2021 vorlegen; zudem wird die Umsetzung der strukturellen Empfehlungen aus den Vorjahren weiterhin überwacht,
 - die Überwachung im Rahmen des MIP wird vorrangig auf unvermittelt auftretende Risiken insb. im Finanzsektor ausgerichtet,
 - die Ergebnisse der vertieften Überprüfungen im Rahmen des MIP werden zusammen mit den Bewertungen der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme veröffentlicht.
- Im November 2020 veröffentlichte die KOM in ihrem Frühwarnbericht die Mitgliedstaaten, die von makroökonomischen Ungleichgewichten betroffen sein könnten und deshalb einer vertieften Überprüfung unterzogen werden sollen. In diesem Jahr richtete die KOM das Ungleichgewichteverfahren auf die Anforderungen der ARF aus. Zudem schlug sie, wie üblich, Reformempfehlungen für die Eurozone vor.
 - Die Mitgliedstaaten legten in Nationalen Reformprogrammen (NRP) sowie in Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen (SKP), die jährlich im April der KOM vorzulegen sind, jeweils dar, inwieweit sie die Länderspezifischen Empfehlungen (LSE) aus den Jahren 2019 und 2020 umgesetzt haben.
 - Am 2. Juni legte die KOM ihr Frühjahrspaket vor. Es umfasst in diesem Jahr vor dem Hintergrund der Pandemie und der ARF u.a. die Vorschläge für haushaltspolitische länderspezifische Empfehlungen für alle EU MS sowie die Ergebnisse der vertieften Überprüfungen im Rahmen des Makroökonomischen Ungleichgewichteverfahren (In-Depth-Reviews, IDR).
 - Die Hauptursachen der Ungleichgewichte entsprechen im Großen und Ganzen denen vor einem Jahr, doch haben die Risiken zugenommen. Die staatlichen und privaten Schulden haben sich deutlich erhöht, was auf den wirtschaftlichen Rückgang aber auch auf die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen zurückzuführen ist. In mehreren Mitgliedstaaten mit hohem Schuldenstand ist zudem das Potenzialwachstum niedrig. Schwierigkeiten bei der Schuldenrückzahlung könnten zu notleidenden Krediten führen, wenn die Unterstützungsmaßnahmen auslaufen, und zu Belastungen des Bankensektors führen.

Die Länderspezifischen Empfehlungen 2021 wurden im Anschluss in den vorbereitenden EU-Gremien diskutiert und am 18. Juni 2021 vom Rat verabschiedet. Die Mitgliedstaaten sind nun aufgefordert, die Empfehlungen bei ihren finanz- und wirtschaftspolitischen Entscheidungen, insbesondere bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne für das kommende Jahr zu berücksichtigen.

Verfahren zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (Macroeconomic Imbalances Procedure – MIP)

Gesamtwirtschaftliche Ungleichgewichte können unterschiedliche Ursachen haben, etwa eine überhitzte Binnenkonjunktur, wachsende gesamtwirtschaftliche Kreditvolumina, steigende Häuserpreise oder eine schwache Wettbewerbsfähigkeit. Das Augenmerk des MIP liegt darauf, ungünstige gesamtwirtschaftliche Entwicklungen in den Mitgliedstaaten frühzeitig zu erkennen und auf eine Korrektur hinzuwirken.

Die Vorlage des Frühwarnberichts der KOM („Alert Mechanism Report“) im markiert den Beginn einer weiteren Prüfrunde im Ungleichgewichteverfahren. In einem System der Früherkennung werden diejenigen Mitgliedstaaten identifiziert, die möglicherweise makroökonomische Ungleichgewichte aufweisen und deshalb einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden. Gegebenenfalls werden in diesem Zusammenhang auch Empfehlungen an den jeweiligen Mitgliedstaat gerichtet. Bei der Bewertung der Ungleichgewichte werden ihr Schweregrad und die aus ihnen resultierenden möglichen Gefahren für das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion berücksichtigt. Das Ungleichgewichteverfahren umfasst auch einen „korrektiven Arm“, der zu Sanktionen führen kann. Der letzte Frühwarnbericht wurde im November 2020 veröffentlicht.

Vor dem Hintergrund der Pandemie und der Integration der Aufbau- und Resilienzfazilität in das Europäische Semester 2021 wurden die Ergebnisse der vertieften Überprüfungen für die betreffenden 12 Mitgliedstaaten erst am 2. Juni 2021 von der KOM bekannt gegeben:

- In drei Ländern (Griechenland, Zypern, Italien) diagnostizierte die KOM „schwerwiegende Ungleichgewichte“. Auf die Einleitung des korrektiven Arms des Verfahrens verzichtete die KOM.
- Neun Mitgliedstaaten (Deutschland, Niederlande, Irland, Spanien, Schweden, Frankreich, Portugal, Kroatien, Rumänien) stuft die KOM in die Kategorie „Ungleichgewichte“ ein. Deutschland ist hier wie bisher wegen seines hohen Leistungsbilanzüberschusses betroffen.
- Länder, die keine Ungleichgewichte aufweisen, sind im Frühwarnbericht nicht für eine vertiefte Überprüfung vorgesehen.

6.1.2 Europäische Finanzmarktpolitik

Europäisches Finanzaufsichtssystem (ESFS)

Die Finanzmarktkrise in den Jahren 2007 bis 2009 zeigte, dass Schwächen bei der Überwachung der Stabilität des gesamten Finanzsystems (sogenannte makroprudenzielle Aufsicht) mitverantwortlich waren für die Turbulenzen im Finanzsektor. Um krisenhaften Entwicklungen zukünftig vorzubeugen, hat Europa ein neues Finanzaufsichtssystem erhalten, das auf eine größere Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors hinwirken wird.

Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)

Um makroprudenzielle Erkenntnisse besser in die Finanzaufsicht einzubeziehen, trägt der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) zur frühzeitigen Erkennung von Risiken für die Stabilität des gesamten Finanzsystems in Europa bei.

Der ESRB überwacht die Stabilität des gesamten Finanzsystems, indem er systemische Risiken analysiert, frühzeitig vor ihnen warnt und Empfehlungen zu Handlungsoptionen zur Eindämmung dieser Risiken abgibt. Adressaten der Warnungen und Empfehlungen können ein oder mehrere Mitgliedstaaten, eine oder mehrere Europäische Finanzaufsichtsbehörden oder eine oder mehrere nationale Aufsichtsbehörden sein. Empfehlungen können auch an die Europäische Kommission gerichtet werden. Warnungen und Empfehlungen werden gleichzeitig mit Zuleitung an den jeweiligen Adressaten an den ECOFIN-Rat und, wenn sie an nationale Aufsichtsbehörden adressiert sind, an die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden gesendet.

Europäische Finanzaufsichtsbehörden (ESAs)

Neben dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken wurden drei Europäische Finanzaufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) errichtet: Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA), die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA) sowie die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority – ESMA).

Die ESAs und die nationalen Aufsichtsbehörden teilen sich die Aufgaben. Während die nationalen Aufsichtsbehörden für die tägliche Aufsicht verantwortlich bleiben, nehmen die ESAs vornehmlich harmonisierende Aufgaben wahr, um die Zusammenarbeit der nationalen Aufseher zu intensivieren und ein einheitliches Aufsichtshandeln sicherzustellen. Der behördenübergreifende Gemeinsame Ausschuss (Joint Committee) stellt dabei sicher, dass sektorübergreifende Themen einheitlich behandelt werden.

Die Aufgaben der ESAs sind unter anderem: Entwicklung technischer Standards, Erstellung von Leitlinien und Empfehlungen, Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung des EU-Rechts, Beilegung von Streitigkeiten zwischen nationalen Aufsehern, direkte Aufsichtsbefugnisse über Ratingagenturen sowie über systemrelevante CCPs mit Sitz in Drittstaaten (ESMA), Förderung von Transparenz, Einfachheit und Fairness bei Finanzprodukten und Finanzdienstleistungen für Verbraucher, Verbot von Finanztätigkeiten, die das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems in der EU gefährden, Koordinierung von Stresstests für Finanzinstitute (durch EBA und EIOPA). Auch nach Errichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) ist die EBA weiterhin für die Entwicklung einheitlicher Aufsichtsstandards in den EU-Mitgliedstaaten zuständig.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat die Überwachung der großen, bedeutenden Banken mit Sitz in der Eurozone oder einem anderen Mitgliedstaat, der sich dem SSM angeschlossen hat, ab dem 4. November 2014 übernommen, die nationalen Aufsichtsbehörden sind weiterhin für die Überwachung der übrigen Kreditinstitute zuständig.

Entscheidungsorgan jeder ESA ist der Rat der Aufseher (Board of Supervisors – BoS). Stimmberechtigte Mitglieder im BoS sind die Leiter der nationalen Aufsichtsbehörden. Der BoS trifft seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Nur bei Beschlüssen zu technischen Standards sowie zu Leitlinien und Empfehlungen gilt das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit; im Falle der EBA bedarf es dabei einer einfachen Mehrheit der zuständigen Behörden jeweils derjenigen Mitgliedstaaten, die am SSM teilnehmen, sowie derjenigen Mitgliedstaaten, die nicht teilnehmen (sog. Prinzip der doppelten Mehrheit). Neben dem BoS verfügt jede der drei ESAs über einen Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat nimmt administrative Aufgaben wahr. Die ESAs haben ferner jeweils einen Vorsitzenden und einen Exekutivdirektor.

2019 haben sich die europäischen Gesetzgeber über die erste Reform des Europäischen Systems der Finanzaufsicht geeinigt. Aufbauend auf dem Status quo wurden einige Verbesserungen eingeführt, die Zusammenarbeit der nationalen Behörden wird gestärkt und die ESAs sollen mehr Möglichkeiten haben, EU-weit Aufsichtskonvergenz herzustellen. So wird bei Themen, wo Interessenkonflikte drohen (z. B. Streitbeilegung zwischen Behörden, Verstöße gegen Unionsrecht), die Governance durch eine Stärkung des Vorsitzenden verbessert. Die ESAs erhalten Kompetenzen bei der Identifizierung von Risiken, die sich aus sog. ESG-Faktoren (environmental, social, governance) ergeben und eine stärkere Funktion bei der Koordination und dem Austausch von best practices im Bereich technologischer Innovation. Sie erhalten auch Kompetenzen im Verbraucherschutz (z. B. Erstellung von Risikoindikatoren, Einrichtung von Verbraucherschutzkomitees, Möglichkeit zur Produktintervention). Zur Verbesserung der Aufsichtskonvergenz werden sog. Koordinierungsgruppen eingerichtet, damit Aufseher Informationen austauschen sowie praktische Aufsichtsprobleme diskutieren können und daraus Folgen ableiten, bspw. regulatorischen Anpassungsbedarf. EIOPA kann sog. Kollaborationsplattformen für Fälle von grenzüberschreitendem Geschäft von Versicherungen einrichten, um Schiefen frühzeitig zu erkennen und die Zusammenarbeit zu verbessern. Die Tätigkeit der ESAs und der Status der erzielten Konvergenz sollen 2021 erneut überprüft werden (ESA-Review 2021).

Umsetzung der Weiterentwicklung von Basel III

Die Gruppe der Zentralbankgouverneure und Chefs der Bankenaufsichtsbehörden als übergeordnete Instanz des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht haben sich im Dezember 2017 auf weitere Standards zu Kapitalanforderungen für Banken geeinigt. Zielsetzungen sind Anforderungen, die die Risiken besser abbilden und die Flexibilität der Banken begrenzen, durch eigene Modelle von den gesetzlichen Standardanforderungen abzuweichen. Dadurch sollen die Banken noch widerstandsfähiger gegen Krisen und die Finanzmärkte stabiler gemacht werden.

Ein Teil dieser strengeren Empfehlungen, auch Basel III genannt, die bereits vor 2017 beschlossen und von den Staats- und Regierungschefs der G20 angenommen wurden, wurde in der EU durch das am 7. Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte EU-Bankenpaket bereits umgesetzt. Viele dieser Vorgaben sind seit 28. Juni dieses Jahres anzuwenden.

Der zweite Teil der Baseler Empfehlungen betrifft u. a. die Standardansätze zur Unterlegung von Kreditrisiken und operationellen Risiken mit Kapital und eine Mindestdeckung von Risiken für den Fall, dass Banken eigene „interne“ Modelle zur Berechnung von Kapitalanforderungen heranziehen. Auch diese Regeln sollen nun in europäisches Recht übernommen werden. Die Vorbereitungen hierzu hat die Europäische Kommission bereits begonnen und wird die entsprechenden europäischen Gesetzgebungsvorhaben voraussichtlich im Herbst dieses Jahres auf den Weg bringen. Aufgrund der Covid-19 Pandemie hatte der Baseler Ausschuss die Umsetzungsfrist der Basel III-Finalisierung vom 1. Januar 2022 auf den 1. Januar 2023 verschoben.

Bankenrestrukturierungsinstrumente

Durch die Finanzkrise ist deutlich geworden, dass das Fehlen effektiver und glaubhafter Instrumente für die ordentliche Restrukturierung oder Abwicklung von Banken ein großes Risiko für die öffentlichen Haushalte und die Finanzstabilität darstellt. Vor diesem Hintergrund sind seit 2009 auf nationaler und internationaler Ebene Arbeiten zur Entwicklung eines Abwicklungsregimes für Finanzinstitute unternommen worden. Inzwischen wurde europaweit ein einheitlicher Rahmen zur Bankenabwicklung gesetzt. Dieser wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2015 auf deutscher Ebene umgesetzt:

Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Banken (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) und deutsche Implementierung im Rahmen des BRRD-Umsetzungsgesetzes

Die BRRD schafft einheitliche Regeln für die geordnete Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in allen Mitgliedstaaten der EU. In Deutschland wurde insbesondere mit dem neuen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) das bisherige Abwicklungsinstrumentarium ab 1. Januar 2015 in Umsetzung der BRRD erweitert. Die bereits nach dem Restrukturierungsgesetz vom 9. Dezember 2010 bestehenden Instrumente wurden dabei in das SAG integriert. Insbesondere wurde die Möglichkeit neu geschaffen, Anteilshaber und Gläubiger nach einer vorgegebenen Haftungskaskade an den Kosten einer Bankenabwicklung zu beteiligen (Bail-in). Die klare Haftungskaskade verschafft einem zentralen Element der Marktwirtschaft, dem privaten Haftungsprinzip, wieder Geltung. Seit dem 1. Januar 2018 ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Nationale Abwicklungsbehörde (NAB) in Deutschland. Als NAB übt die BaFin u. a. im Rahmen der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen des Single Resolution Boards (SRB) zentrale Funktionen aus. Die Abwicklungsbehörde kann bei Anwendung des Bail-in oder anderer Abwicklungsinstrumente auf eine im Vorfeld vorgenommene Abwicklungsplanung und einen von den Banken aufzubauenden Puffer Bail-in-fähiger Verbindlichkeiten zurückgreifen.

Seit 2016: Einheitlicher europäischer Abwicklungsmechanismus

Für die Eurozone stellt die Verordnung über den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM-VO) über diese harmonisierten Regeln hinaus eine zentrale Entscheidungsinstanz inklusive einheitlicher Verfahren, einheitlicher Regeln und eines einheitlichen Abwicklungsfonds bereit.

Seit Januar 2016 werden Abwicklungsentscheidungen für Banken unter direkter EZB-Aufsicht sowie für alle grenzüberschreitend tätigen Banken mit Sitz in einem am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Resolution Mechanism – SRM) teilnehmenden Mitgliedstaat durch das Single Resolution Board (SRB) getroffen. Damit wurde ein einheitliches Entscheidungsverfahren zur Abwicklung bedeutender und grenzüberschreitender Banken auf europäischer Ebene etabliert. In den übrigen Fällen bleiben die nationalen Abwicklungsbehörden zuständig, die ebenfalls die unmittelbar geltende SRM-VO anwenden. Daneben gilt die BRRD bzw. das die BRRD umsetzende nationale Recht. SRM-VO und BRRD enthalten inhaltlich weitgehend gleiche Vorschriften. Für den einheitlichen Abwicklungsmechanismus gelten deshalb die gleichen Regeln zur Beteiligung der Eigentümer und Gläubiger wie nach der Bankenabwicklungsrichtlinie.

Bei der Finalisierung des Bankenpakets wurde sowohl die BRRD als auch die SRM-VO angepasst und die Vorgaben zur Vorhaltung von ausreichender Haftungsmasse für den Abwicklungsfall (MREL) weiterentwickelt und an den internationalen TLAC-Standard angeglichen. Für große Banken wurde dabei ein Mindestwert für hochqualitative Verlustpuffer in Höhe von 8 % der Bilanzsumme vereinbart.

Restrukturierungsfonds

Damit für Maßnahmen des neuen Restrukturierungsverfahrens die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, wurde der nationale Restrukturierungsfonds errichtet, der in den Jahren 2011 bis 2014 durch eine jährliche Abgabe der Kreditinstitute in Deutschland finanziert wurde (nationale Bankenabgabe). 2015 ist eine neue, nach Vorgaben der BRRD gestaltete europäische Bankenabgabe an die Stelle der bisherigen nationalen Bankenabgabe getreten, die seit 2016 durch die Vorgaben des SRM-Regimes umgesetzt wird. Auch die Beiträge unter der neuen Bankenabgabe werden zunächst in den nationalen Restrukturierungsfonds eingezahlt und von dort an den einheitlichen Abwicklungsfonds nach Maßgabe eines intergouvernementalen Abkommens überwiesen.

Die neue europäische Bankenabgabe setzt sich zusammen aus einer größenabhängigen „Flat Fee“ und aus einer Risikoadjustierung, der „Risk Fee“. Damit sind insbesondere die Größe und das Risiko der Institute für die Höhe der individuellen Abgabe maßgeblich. Das größenabhängige Beitragselement spiegelt die Bilanzsumme nach Abzug der gedeckten Einlagen und des Eigenkapitals wider. Bei Berechnung der Beiträge werden kleine Banken bis maximal 3 Mrd. € Bilanzsumme durch ein System niedriger Pauschalbeiträge (1.000 € bis 50.000 €) entlastet. Zudem werden bei der Berechnung der Bankenabgabe Verbindlichkeiten innerhalb der Institutssicherungssysteme

sowie die Mitgliedschaft in einem Institutssicherungssystem beitragsmindernd berücksichtigt. Darüber hinaus enthalten die europäischen Vorschriften für die Bankenabgabe wesentliche Entlastungen bei dem Geschäft mit Förderkrediten. Im einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) sollen bis Ende 2023 Mittel in Höhe von mindestens 1 % der gesicherten Bankeinlagen aller SRM-Mitgliedstaaten verfügbar sein (der SRB erwartet nach aktuellen Schätzungen einen Betrag zwischen 70 Mrd. € und 75 Mrd. €). Die in den Mitgliedstaaten erhobene europäische Bankenabgabe wird auf nationale Kammern des Fonds transferiert und dort schrittweise vergemeinschaftet. Für die Brückenfinanzierung bis Ende 2023 stellen die Mitgliedsstaaten eine Kreditlinie für ihre nationale Kammer zur Verfügung. Die Kreditlinie Deutschlands von rd. 15,2 Milliarden Euro kann nur im Abwicklungsfall einer deutschen Bank mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen gezogen werden und erst, wenn alle anderen verfügbaren Mittel aufgebraucht sind. Gemäß § 12j Restrukturierungsfondsgesetz werden vor Nutzung einer Kreditermächtigung zunächst die Einnahmen der nationalen Bankenabgabe aus den Jahren 2011 bis 2014 verwendet. Es ist geplant, die Brückenfinanzierung zu beenden, sobald im Rahmen der ESM-Reform die gemeinsame Letztsicherung voraussichtlich Anfang 2022 in Kraft tritt.

Vor Inanspruchnahme des Abwicklungsfonds ist eine private Verlustbeteiligung in Höhe von mindestens 8 % der Bilanzsumme vorgeschrieben. Mittels dieses sogenannten Bail-in werden primär Anteilseigner und Gläubiger einer Bank für die Kosten einer Abwicklung herangezogen. Bestimmte Verbindlichkeiten wie die gesetzlich gesicherten Einlagen oder besicherte Verbindlichkeiten sind vom Bail-in ausgenommen. Diese Ausnahmen sind jedoch eng begrenzt.

Benchmarkverordnung

Mit der Benchmarkverordnung, die seit 2018 zur Anwendung kommt, werden zwei Personenkreise einer verstärkten Regelung unterworfen. Zum einen die Administratoren, die die Benchmark aus ihnen zugänglichen Daten berechnen, und diejenigen, die die Daten bzw. Schätzungen für die Erstellung der Benchmark zuliefern (Datenzulieferer). Im Hinblick auf die Administratoren sieht die Benchmarkverordnung eine Zulassung bzw. Registrierung und eine laufende Aufsicht mit besonderen Anforderungen an die Governance vor. Die Datenzulieferer werden besonderen Anforderungen unterworfen, um die Qualität und die Transparenz der für die Erstellung der Benchmarks verwendeten Daten sicherzustellen. Die Einhaltung der Anforderungen muss im Wesentlichen durch den Administrator sichergestellt und bei regulierten Finanzinstituten durch die Aufsichtsbehörde geprüft werden.

Änderung der Benchmarkverordnung

Der LIBOR als kritische Benchmark wird ab 2022 nicht mehr zur Verfügung stehen. In der EU bestehen auf den LIBOR sowie andere kritische Benchmarks bezogene Schuld-, Anleihe-, Termineinlagen- und Derivatekontrakte, die erst nach dem 31. Dezember 2021 fällig werden und keine belastbaren vertraglichen Anpassungsklauseln für den Wegfall des LIBOR beinhalten. Viele dieser Verträge können nicht nachverhandelt werden.

Um eine geordnete Abwicklung dieser Verträge zu ermöglichen, soll mit der Änderung der Benchmarkverordnung eine Rahmenregelung festgelegt werden, die die Einstellung des LIBOR oder anderer kritischer Benchmarks flankiert. Diese Rahmenregelung enthält einen Mechanismus für die Umstellung derartiger Verträge auf geeignete Ersatz-Referenzwerte. Die Ersatz-Referenzwerte sollen sicherstellen, dass es nicht zum Wegfall der Vertragsgrundlage kommt, was negative Folgen für die Funktionsweise der Finanzmärkte in der EU haben könnte.

Änderungen der EU-Finanzmarktrichtlinie und der Prospektverordnung im Capital Markets Recovery Package

Die Europäische Kommission hat am 24. Juli 2020 ein Maßnahmenpaket auf dem Gebiet der Kapitalmärkte zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung vorgelegt (Capital Markets Recovery Package, CMRP), welches darauf abzielt die Finanzierung von Unternehmen am Kapitalmarkt zu erleichtern und damit die wirtschaftliche Erholung von der Covid 19-Krise zu unterstützen.

Das CMRP umfasst neben Vorschlägen zur Änderung der EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID) und der Prospektverordnung auch Vorschläge zu Verbriefungen.

Die Änderungen zu MiFID zielen auf eine Erleichterung des Zugangs von Unternehmen zu Finanzmitteln und Verbesserungen im Wertpapiergeschäft durch Entlastung der Finanzintermediäre von nicht erforderlichen Anforderungen ab. Daneben sollen durch die Änderung des Regelwerks für Warenderivate Unternehmen besser auf Schwankungen am Markt reagieren können und das Aufkommen neuer Märkte begünstigt werden. Im Prospektbereich ist die Schaffung eines zeitlich befristeten verkürzten Prospekts bei der Zweitmission von Aktien vorgesehen. Dieser sog. EU-Wiederaufbaupropekt soll Unternehmen die Rekapitalisierung erleichtern und damit bei der Überwindung der Covid 19-Krise unterstützen.

Die Verhandlungen zum CMRP im Rat und mit dem Europäischen Parlament konnten unter DEU-Präsidentschaft im Dezember 2020 mit einer politischen Einigung abgeschlossen werden.

6.1.3 Steuerharmonisierung

Harmonisierung im Bereich der direkten Steuern

In der Europäischen Union besteht bei den direkten Steuern kein ausdrücklicher Harmonisierungsauftrag. Die Finanz- und Steuerpolitik ist zwar grundsätzlich Aufgabe der Mitgliedstaaten, jedoch macht es der europäische Wettbewerb notwendig, Regeln für den Binnenmarkt zu vereinbaren. Deshalb setzt sich die Bundesregierung weiterhin für solche Regeln auch in der Steuerpolitik ein.

Die internationale Einigung zum Zwei-Säulen-Projekt des bei der OECD angesiedelten Inclusive Framework on BEPS am 1. Juli 2021 und die Billigung der erzielten Ergebnisse durch die G20-Finanzminister am 9./10. Juli 2021 in Venedig stellen einen bedeutenden Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit dar. Im Anschluss an die internationale Einigung sollen die Vereinba-

rungen zeitnah umgesetzt werden. Die Umsetzung der Säule 1 soll voraussichtlich über einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag erfolgen, der anschließend durch die beteiligten Staaten ratifiziert und in nationales Recht überführt werden soll. Für Säule 2 werden die Staaten Empfehlungen zur Umsetzung erarbeiten. Neben dem Implementierungsplan der internationalen Staatengemeinschaft beabsichtigt auch die Europäische Kommission, den Prozess eng zu begleiten, um eine zeitnahe und einheitliche Umsetzung innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten. Dazu hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung zur „Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert“ vom 18. Mai 2021 angekündigt, sowohl für Säule 1 als auch für Säule 2 Richtlinienentwürfe vorlegen zu wollen.

Darüber hinaus soll die Europäische Kommission nach den Schlussfolgerungen der Staats- und Regierungschefinnen und -chefs vom 17. bis 21. Juli 2020 u.a. einen Vorschlag für ein neues Eigenmittel auf Basis einer Digitalabgabe („digital levy“) vorlegen.

Die Richtlinie zur Änderung der Amtshilferichtlinie bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (sog. DAC VI) vom 25. Mai 2018 zielt auf die Bekämpfung von Steuervermeidung ab und wurde in Deutschland durch das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2019 umgesetzt. Das Gesetz ist seit dem 1. Juli 2020 anzuwenden. Neben der Mitteilung bestimmter grenzüberschreitender Gestaltungen ist auch der automatische Informationsaustausch dieser Anzeigen zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen.

Entwicklung auf dem Gebiet der Umsatzsteuerharmonisierung

Die im ersten Halbjahr 2020 pandemiebedingt auch im Mehrwertsteuerbereich weitestgehend zum Erliegen gekommenen Beratungen wurden mit Beginn der deutschen Ratspräsidentschaft wieder aufgenommen. Den Schwerpunkt bildete dabei die Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie vom 15. Juli 2020. Mit Blick u. a. auf die Mehrwertsteuer skizziert die Kommission darin eine Reihe von Maßnahmen, mit denen das harmonisierte Mehrwertsteuerrecht der Union weiter an die Herausforderungen der Zukunft angepasst, das Mehrwertsteuersystem weiter gegen Betrug gestärkt und die einheitliche Steuererhebung verbessert werden soll. In den unter deutschem Vorsitz verabschiedeten Ratsschlussfolgerungen vom 27. November 2020 brachten die Mitgliedstaaten ihre grundsätzliche Unterstützung zu den mittelfristigen Vorhaben der Kommission zum Ausdruck.

Am 20. November 2020 hat der Rat die Richtlinie (EU) 2020/1756 verabschiedet, mit der ein technisches Detail des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union geregelt wurde. Nordirischen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern wird danach das Präfix „XI“ vorangestellt.

Am 7. Dezember 2020 wurde die Richtlinie (EU) 2020/2020 vom Rat angenommen. Im Zusammenspiel mit dem bereits bestehenden Regelwerk der Richtlinie 2006/112/EG wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, die Mehrwertsteuer für COVID-19-Impfstoffe und -In-vitro-Diagnostika bis auf null abzusenken. Die optional anwendbaren Regelungen der Richtlinie (EU) 2020/2020 sind zeitlich bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Unter dem Eindruck der COVID-19-Pandemie hat die Kommission am 12. April 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Befreiungen von Einfuhren und bestimmten Lieferungen im Hinblick auf Maßnahmen der Union im öffentlichen Interesse vorgelegt. Mit dem Richtlinienvorschlag soll eine unionsrechtliche Grundlage für eine Steuerfreistellung von Leistungen geschaffen werden, die von der Europäischen Kommission oder einer nach dem Unionsrecht geschaffenen Agentur oder Einrichtung zur Bewältigung von Krisenlagen bezogen werden. Die Beratungen wurden noch nicht abgeschlossen.

Die Beratungen über die Vorschläge

- zur Einführung des endgültigen Mehrwertsteuersystems für die Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten sowie
- zur Neuordnung der Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze

wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Eine Einigung konnte insoweit noch nicht erzielt werden.

Richtlinie des Rates 2003/96/EG (Energiesteuerrichtlinie)

Die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Energiesteuerrichtlinie) datiert aus dem Jahr 2003¹. Sie wurde durch die KOM seit 2016 evaluiert. Im Ergebnis dieser Evaluierung sieht die KOM wesentlichen Änderungsbedarf, da die Energiesteuerrichtlinie nur noch in begrenztem Maße die derzeitigen wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischen Ziele der EU reflektiert und die im Jahr 2003 festgelegten Mindeststeuersätze nicht mehr wesentlich zum Funktionieren des Binnenmarktes beitragen. Die KOM hat die Vorlage eines Richtlinienvorschlags zur Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie im Rahmen ihres Fit-for-55-Pakets für Juli 2021 angekündigt.

Richtlinie des Rates 2020/262 (Verbrauchssteuer Systemrichtlinie)

Die von der KOM beschlossene Neufassung der Richtlinie des Rates 2020/262 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Verbrauchssteuer Systemrichtlinie) wurde am 27. Februar 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Systemrichtlinie sind von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2021 zu veröffentlichen. Die Systemrichtlinie erfordert Änderungen

in den harmonisierten Verbrauchsteuergesetzen (Tabak-, Alkohol-, Schaumwein- und Zwischenerzeugnis-, Energie-, Strom- und Biersteuer).

Durch die Umsetzung der Systemrichtlinie sind im Wesentlichen folgende, insbesondere verfahrensrechtliche, Themenkomplexe betroffen:

- bessere Beförderungsüberwachung von bereits versteuerten Waren zwischen Wirtschaftsbeteiligten (sog. B2B Verfahren) durch die Beförderung von Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs in andere bzw. aus anderen Mitgliedstaaten mit neuen Rechtsfiguren: Um die (noch papiergebundenen) Verfahren für die innergemeinschaftliche Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die bereits in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurden und die zu gewerblichen Zwecken geliefert werden sollen, zukünftig auf elektronischem Wege abwickeln zu können, wird das EDV gestützte Beförderungssystem EMCS um die erforderlichen Funktionalitäten erweitert;
- Anpassungen der verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen an zollrechtliche Vorschriften und Angleichung des Steuer-aussetzungsverfahrens an die Zollverfahren:
 - Verpflichtung für den Anmelder zur Übermittlung einer eindeutigen Verwaltungsreferenznummer (ARC) bei der Ausfuhr;
 - Einführung einer Verpflichtung für die zuständigen Behörden, Kohärenz zwischen elektronischem Verwaltungsdokument und Zollanmeldung sicherzustellen, um Betrug entgegen zu wirken;
 - Angleichung der alternativen Nachweise für den Ausgang von Waren aus dem Gebiet der Union;
 - mögliche Überführung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in ein externes Versandverfahren nach Beendigung des Ausfuhrverfahrens;
 - Verpflichtung des Anmelders zur Übermittlung der eindeutigen Verbrauchssteuernummer des Versenders und des Empfängers an die zuständigen Behörden des Einfuhr Mitgliedstaats bei der Einfuhr;
- Gewährung einer Steuerbefreiung bei (Teil-)Verlust der Ware;
- Möglichkeit zur Regelung von Mengengrenzen bei der Beförderung unter Steueraussetzung;
- Wegfall der Pflicht, einen Beauftragten beim Versandhandel einzusetzen;
- Absehen von einer Sicherheitsleistung für die Beförderung von Energieerzeugnissen durch feste Rohrleitungen.

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2019/2235 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union vom 16. Dezember 2019 sind durch Artikel 11 Abs. 1 c) der Systemrichtlinie weitere Änderungen nationaler verbrauchsteuerrechtlicher Regelungen erforderlich. Dadurch wird der Kreis der Begünstigten, die Steuerbefreiungen genießen, auf Angehörige der Streitkräfte der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) erweitert und vergleichbar den Regelungen für NATO Streitkräfte ausgestaltet.

¹ Ein im Jahr 2011 von der KOM vorgelegter Vorschlag zur umfassenden Revision der Richtlinie wurde von der KOM nach gescheiterten Verhandlungen im Rat im Jahr 2015 wieder zurückgezogen.

Die Umsetzung der Richtlinien erfolgt mit dem Siebten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, das am 6. April 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, sowie der Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen, die noch im Juli 2021 veröffentlicht werden soll. Das Biersteuergesetz sowie die Biersteuerverordnung werden in einem separaten Gesetzgebungsverfahren ab Herbst 2021 geändert.

Richtlinie des Rates 2011/64/EU (Tabaksteuerrichtlinie)

Ein am 10. Februar 2020 durch die KOM vorgelegter Evaluierungsbericht zur geltenden Tabaksteuerrichtlinie 2011/64/EU hat auf Defizite u. a. in der Struktur und bei den Mindeststeuersätzen für Tabakwaren sowie eine fehlende Harmonisierung bei neuartigen Rauchprodukten und eine mangelnde Kohärenz zwischen den fiskalischen Zielsetzungen und anderen EU Politikbereichen hingewiesen. Aus Sicht der Mitgliedsstaaten ist daher eine Überarbeitung der neun Jahre alten Richtlinie angezeigt. Hiermit sollen drei Ziele in Einklang gebracht werden: die Sicherung des Steueraufkommens, der Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie der öffentlichen Sicherheit. Auf der Grundlage des Evaluierungsberichtes erarbeiteten die Mitgliedstaaten in der ersten Jahreshälfte 2020 gemeinsame Ratsschlussfolgerungen. Diese waren verbunden mit der Aufforderungen an die KOM, unter Berücksichtigung der in den Schlussfolgerungen festgehaltenen Aspekte einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie vorzulegen. Am 1. Juni 2020 wurden diese Schlussfolgerungen gemeinsam verabschiedet. Sie geben eine Reihe von unterschiedlichen steuerpolitischen Themen mit Bezügen zum Gesundheits- und Verbraucherschutz vor, mit der sich die KOM im Rahmen der Überarbeitung auseinandersetzen soll. Zu den Schwerpunkten zählen hierbei die Schaffung harmonisierter Besteuerungsgrundlagen für neuartige Rauchprodukte, wie E Zigaretten, die Prüfung der Anpassung der globalen Mindeststeuer auf Zigaretten sowie die Schaffung einheitlicher Definitionen für Roh- und Rauchtak. Mit einem Überarbeitungsvorschlag der KOM auf deren Grundlage die Mitgliedsstaaten ihre Arbeit für eine neue Tabaksteuerrichtlinie auf Ratsebene beginnen können, wird nicht vor dem 4. Quartal 2021 gerechnet.

Richtlinie des Rates 92/83/EWG (Alkoholsteuer Strukturrichtlinie)

Mit der Richtlinie 92/83/EWG werden die Vorschriften für die Besteuerung von Alkohol (Ethylalkohol oder Ethanol) und alkoholischen Getränken, die Kategorien von zu besteuern dem Alkohol und zu besteuern den alkoholischen Getränken sowie die Grundlage zur Berechnung der Verbrauchsteuersätze, einschließlich ermäßigter Steuersätze und Steuerbefreiungen, festgelegt.

Aufgrund der Tatsache, dass die Richtlinie nunmehr seit 1992 in Kraft ist und sich in dieser Zeit rechtliche und technische Änderungen ergeben haben, sah die KOM an mehreren Stellen Überarbeitungsbedarf.

Ein erster Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke wur-

de den Mitgliedstaaten im Mai 2018 mit den folgenden Themen vorgelegt:

- Anwendung der Steuerbefreiungen für vollständig und teilweise vergällten Alkohol;
- Klassifizierung bestimmter alkoholischer Getränke;
- Anwendung der ermäßigten Verbrauchsteuersätze für Kleinproduzenten;
- Besteuerung von Bier, insbesondere bei Biermischgetränken, im Hinblick auf die Besteuerung nach Grad Plato.

Seit dem 12. Juni 2018 wurden Vorschläge der KOM und Überlegungen von den Mitgliedstaaten in der Ratsarbeitsgruppe Indirekte Steuern (Council Working Party on Tax Questions) behandelt. Am 29. Juli 2020 wurde im schriftlichen Verfahren die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke verabschiedet. Die zur Umsetzung der Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke erforderlichen Rechtsvorschriften sind bis zum 31. Dezember 2021 zu veröffentlichen und ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt ebenfalls mit dem Siebten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, das am 6. April 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Das Biersteuergesetz sowie die Regelungen in den Verbrauchsteuerverordnungen betreffend der Alkoholsteuer-Struktur-Richtlinie werden in einem separaten Gesetzgebungsverfahren ab Herbst 2021 geändert.

6.1.4 Zollwesen

Mit der EU-Verordnung Nr. 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2021 zur Einrichtung des Programms Zoll für die Zusammenarbeit im Zollwesen und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 1294/2013 wird das Aktionsprogramm Zoll 2020 fortgesetzt. Das Programm Zoll dient als Instrument zur Unterstützung der Gestaltung und Durchführung der Zollpolitik der EU. Ziel des Programmes ist, durch die Unterstützung der Tätigkeiten und der Zusammenarbeit der Zollbehörden, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern.

Die spezifischen Ziele des Programms Zoll liegen u.a. in der Unterstützung der folgenden Bereiche:

- Vorbereitung und einheitliche Anwendung des Zollrechts und der Zollpolitik
- Zusammenarbeit im Zollwesen
- Aufbau von Verwaltungskapazitäten und von IT-Kapazitäten, einschließlich Humankompetenzen und Schulungen sowie Entwicklung und Betrieb europäischer elektronischer Systeme
- Innovation im Bereich der Zollpolitik.

Die Aktivitäten und gemeinsamen Maßnahmen betreffen u. a.

- Sitzungen und ähnliche Ad-hoc-Veranstaltungen, z. B. Seminare, Workshops und Arbeitsbesuche
- projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit, z. B. Projektgruppen und Task Forces
- Aufbau von IT-Kapazitäten, insbesondere die Entwicklung und der Betrieb europäischer elektronischer Systeme
- Aufbau von Humankompetenzen und sonstigen Kapazitäten, z. B. Fortbildungsmaßnahmen und eLearning-Kurse
- Studien
- Innovationstätigkeiten, insbesondere Pilotprojekte, Prototypenentwicklung, Datensuche nach smarten Daten (Smart Data Mining) sowie die Zusammenarbeit von Systemen.

Das Programm Zoll erstreckt sich über den Zeitraum 1.01.2021 bis 31.12.2027 (sieben Jahre) und ist mit einem Finanzvolumen von rd. 950 Mio. € ausgestattet.

Bei der Mittelzuweisung kommt dem Bereich Informationstechnik (IT-Kapazitätenaufbau) die größte Bedeutung zu. Die europäischen Informationssysteme spielen eine entscheidende Rolle bei der Stärkung der Zollsysteme in der Union. Gemeinsame Entwicklungsmodelle und eine einheitliche IT-Architektur sollen die Flexibilität und Effizienz der Zollverwaltung erhöhen. Demzufolge werden dem IT-Bereich mehr als 80 % der Mittel beigemessen. Der Rest ist für gemeinsame Maßnahmen und für Capacity Building vorgesehen.

Die Teilnahme am Programm Zoll steht außer den Mitgliedstaaten auch den Beitrittsländern, Kandidatenländern, potenziellen Kandidatenländern, einigen Drittländern und Partnerländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik offen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Angesichts der zunehmenden Vernetzung der Weltwirtschaft besteht auch die Möglichkeit, externe Sachverständige wie Beamte aus Drittländern, Vertreter internationaler Organisationen oder Wirtschaftsbeteiligte in bestimmte Aktivitäten einzubeziehen.

Darüber hinaus wurde durch die Kommission für den Zeitraum 2021–2027 ein Vorschlag für ein neues Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung (CCEI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement unterbreitet. Den Mitgliedsstaaten soll durch das Instrument finanzielle Hilfe bei der Beschaffung, Wartung und Modernisierung von Zollkontrollausrüstung gewährt werden. Im Hinblick auf die Verwirklichung des langfristigen Ziels – der einheitlichen Durchführung von Zollkontrollen durch die Mitgliedstaaten – wird mit dem Instrument das allgemeine Ziel verfolgt, die Zollunion und die Zollbehörden bei ihrer Aufgabe zu unterstützen. Im Fokus stehen dabei der Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten der Schutz der Union vor unlauterem und illegalem Handel und gleichzeitig die Erleichterung der legalen Wirtschaftstätigkeit.

Des Weiteren wird mit dem Instrument das spezifische Ziel verfolgt, durch die auf transparente Weise erfolgende Anschaffung, Wartung und Modernisierung von Zollkontrollausrüs-

tung, zu Zollkontrollen beizutragen, die ungeachtet dessen, wo sie innerhalb der Union durchgeführt werden, zu angemessenen und gleichwertigen Ergebnissen führen, und dadurch die Zollbehörden dabei zu unterstützen, zum Schutz der Interessen der Union einheitlich zu handeln.

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments für den Zeitraum 2021 – 2027 beträgt ca. 1 Mrd. €, wovon voraussichtlich ca. 271 Mio. € für das erste Arbeitsprogramm 2021–2022 bereitgestellt werden. Das erste Arbeitsprogramm verfolgt im Wesentlichen das kurzfristige Ziel, offensichtliche Ausstattungslücken der Zollstellen und der Labore der Mitgliedstaaten zu schließen.

Die Veröffentlichung der EU-Verordnung wird mit Ablauf des 2. Quartals 2021 erwartet.

6.1.5 Außenbeziehungen der Europäischen Union

Abkommen der Europäischen Union mit den AKP-Staaten (Afrika-Karibik-Pazifik)

Seit September 2018 stehen EU- und AKP-Staaten in Verhandlungen über ein Nachfolgeabkommen zum Abkommen von Cotonou (daher als Post-Cotonou-Abkommen titulierte). Am 3.12.2020 konnten die Chefunterhändler beider Seiten den politischen Verhandlungsabschluss zu dem Nachfolgeabkommen erzielen, die Paraphierung erfolgte am 15.04.2021. Die Unterzeichnung des Abkommens wird derzeit (Stand: 25.06.2021) für das 1. Halbjahr 2022 angestrebt.

Rechtliche Grundlage der Beziehungen der EU zu den AKP-Staaten waren seit 1975 die sog. Lomé-Abkommen. Nachdem das vierte Abkommen von Lomé am 29.02.2000 ausgelaufen war, wurde am 23.06.2000 in Cotonou/Benin das AKPEG – Partnerschaftsabkommen (Abkommen von Cotonou) von der EU und ihren Mitgliedstaaten sowie 77 afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) unterzeichnet. Mit der Selbstständigkeit des Süd-Sudan ist zwischenzeitlich der 79. AKP-Staat dem Abkommen beigetreten. Deutschland hat das Abkommen von Cotonou am 14.05.2002 ratifiziert. Das Abkommen ist am 1.04.2003 in Kraft getreten, hat eine Laufzeit von 20 Jahren und endete am 29.02.2020. Die Vertragsparteien kamen zuletzt am 4.12.2020 überein, die Bestimmungen des Cotonou-Abkommens bis zum 30.11.2021 weiter anzuwenden.

Die Entwicklungszusammenarbeit der EU mit den Staaten der AKP-Gruppe wurde bislang über den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanziert. Das am 24.06.2013 von den 27 Mitgliedstaaten und der EU unterzeichnete und von Deutschland bereits Ende 2014 ratifizierte Interne Abkommen zur Einrichtung und Ausstattung des 11. EEF sieht für den Zeitraum 2014–2020 eine Mittelausstattung in Höhe von 30,506 Mrd. € vor. Die Mittel des 11. EEF können bis zum 31.12.2020 gebunden werden und danach noch ausgezahlt werden.

Mit der Einigung zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 und spezifischen Aufbaumaßnahmen im Rahmen von „Next Generation EU“ (NGEU) wurde beschlossen, dass die Mittel für die afrikanischen Länder südlich der Sahara sowie für den karibischen und den pazifischen Raum, die bis-

lang im Rahmen des EEF finanziert wurden, mit dem MFR ab 2021 nicht mehr extrabudgetär aufgewendet, sondern aus dem EU-Haushalt entnommen werden sollen. Damit soll eine Budgetierung des EEF und Überführung in das neue, mit dem MFR 2021–2027 eingeführte Finanzierungsinstrument Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument (NDICI) erfolgen (weitere Informationen zu NDICI siehe nächsten Abschnitt).

Weltweite Entwicklungshilfe und finanzielle Zusammenarbeit mit Drittstaaten der Europäischen Union

Die Entwicklungshilfe und Außenfinanzierung der EU erfolgt im MFR 2021–2027 über das NDICI-Instrument sowie über weitere thematische Instrumente; an der Umsetzung können je nach Einzelfall verschiedene Projektpartner beteiligt sein, beispielsweise die Europäische Investitionsbank (EIB).

Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) – Europa in der Welt

Die EU-Kommission hatte 2018 für den MFR 2021–2027 einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der die Zusammenfassung verschiedener Außenfinanzierungsinstrumente vorsieht, um die Kohärenz, Transparenz, Flexibilität und Wirksamkeit des Außenhandelns der EU zu erhöhen. Der Vorschlag beinhaltet u.a. die Zusammenlegung von Europäischem Entwicklungsfonds EEF, Europäischem Nachbarschaftsinstrument ENI, EU-Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI) und Stabilitätsinstrument (IfS) zu einem globalen Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und Internationale Zusammenarbeit (NDICI). Eine politische Einigung über die NDICI-Verordnung konnte im Trilog am 15.12.2020 unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft erzielt werden. Am 14.06.2021 ist dann die NDICI-Verordnung rückwirkend zum 1.01.2021 in Kraft getreten (Unterzeichnung 9.06.2021)

Die vorgesehene Finanzausstattung von NDICI mit 79,462 Mrd. € (aktuelle Preise) im MFR 2021–2027 schlüsselt sich wie folgt auf:

- geografische Programme: 60,388 Mrd. €, davon mindestens 19,323Mrd. € für die Nachbarschaft und mindestens 29,181 Mrd. € für die afrikanischen Länder südlich der Sahara (Asien und pazifischer Raum: 8,489 Mrd. €, Nord- und Südamerika und karibischer Raum: 3,395 Mrd. €)
- 6,358 Mrd. € für die thematischen Programme
- 3,182 Mrd. € für Krisenreaktionsmaßnahmen
- 9,534 Mrd. € für den Puffer für neu auftretende Herausforderungen und Prioritäten, um unvorhergesehene Umstände, neue Bedürfnisse oder neu auftretende Herausforderungen wie Krisensituationen und Post-Krisensituationen oder Migrationsdruck zu bewältigen oder neue – entweder unionsgeführte oder internationale – Initiativen oder Prioritäten zu fördern.

Derzeit laufen die Verfahren zur EU-Haushaltsaufstellung für 2022 (Stand 25.06.2021).

Bei der Nachbarschaft wird eine Unterscheidung zwischen östlicher und südlicher getroffen. Die Mittel sind für die südlichen EU-Nachbarstaaten (Palästinensische Autonomiebehörde, Israel, Libyen, Algerien, Ägypten, Jordanien, Libanon, Marokko, Syrien, Tunesien) und die östlichen Nachbarn (Belarus, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldau, Ukraine) vorgesehen.

Thematisches Instrument: Humanitäre Hilfe

Das EU-Instrument der humanitären Hilfe zielt auf die Bereitstellung von Hilfe-, Rettungs- und Schutzmaßnahmen zugunsten von Bevölkerungsgruppen, die von Naturkatastrophen oder von durch Menschen verursachten Katastrophen und vergleichbaren Ausnahmesituationen betroffen sind. Humanitäre Hilfe kann je nach Art der Krise in unterschiedlicher Form geleistet werden, dazu gehören u.a.: Bereitstellung von Nahrungsmitteln und wichtigen Nährstoffen, medizinische Hilfe und psychosoziale Betreuung, Wasser- und Sanitärversorgung, Unterkunft, Notreparaturen an der Infrastruktur, Minenräumung, Bildung. Humanitäre Hilfe kann zusätzlich auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge geleistet werden.

Dabei richtet sich die finanzielle Förderung auf Länder außerhalb der EU. Für den MFR 2021–2027 sind insgesamt 11,569 Mrd. € (laufende Preise) für die Humanitäre Hilfe vorgesehen. Im vorausgegangenen MFR 2014–2020 lag die Ausstattung bei 11,128 Mrd. €.

Thematisches Instrument: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Die auf Konfliktlösung und internationalen Konsens ausgelegte gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) stützt sich vor allem auf die Mittel der Diplomatie und die Achtung der internationalen Regeln. Mit der GASP werden die nachfolgenden Ziele verfolgt: Friedenserhaltung, Stärkung der internationalen Sicherheit, Förderung der internationalen Zusammenarbeit, Entwicklung und Konsolidierung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Zusammenfassungen des EU-Rechts zur Außen- und Sicherheitspolitik. Rechtlich basiert die GASP auf den Artikeln 21 bis 46 des EU-Vertrags von Lissabon (am 1.12.2009 in Kraft getreten). 2,679 Mrd. € sind im MFR 2021–2027 (laufende Preise) für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vorgesehen, nachdem diese im MFR 2014–2020 2,139 Mrd. € betragen hatte.

Thematisches Instrument: Makrofinanzhilfe

Mit dem Instrument der Makrofinanzhilfen kann die EU vornehmlich Beitrittskandidaten sowie Nachbarstaaten der EU mit erheblichen Zahlungsbilanzungleichgewichten kurzfristig Zahlungsbilanzhilfen gewähren. Die Unterstützung erfolgt grundsätzlich im Rahmen multilateraler Finanzierungszusagen unter Beteiligung des IWF und anderer Geber in Form von Darlehen, in Ausnahmefällen in Form von Zuschüssen. Seit 1990 wurden bis Ende 2020 Makrofinanzhilfen in Höhe von 16,094 Mrd. € gewährt, wovon bis zum 31.12.2020 12,04 Mrd. € ausgezahlt wurden. Im Januar 2020 wurde eine neue Makrofinanzhilfe für Jordanien (Darlehen i.H.v. 500 Mio. €) vom Rat und EP beschlossen. Außerdem wurde Mai 2020 eine Krisen-Makrofinanzhilfe für zehn Erweiterungs- und Nachbarschaftsländer

beschlossen, um sie bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie zu unterstützen. Die Darlehen von insgesamt 3 Mrd. € verteilen sich wie folgt:

- Albanien: 180 Mio. €
- Bosnien-Herzegowina: 250 Mio. €
- Georgien: 150 Mio. €
- Jordanien: 200 Mio. €
- Kosovo: 100 Mio. €
- Moldau: 100 Mio. €
- Montenegro: 60 Mio. €
- Nordmazedonien: 160 Mio. €
- Tunesien: 600 Mio. €
- Ukraine: 1 200 Mio. €

EU-Erweiterung: Instrument für Heranführungshilfe (IPA)

Im MFR 2007–2013 wurde mit Beginn des Jahres 2007 für die zum damaligen Zeitpunkt drei anerkannten (Türkei, Kroatien sowie das heutige Nordmazedonien) und fünf potenziellen Beitrittskandidaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien und Kosovo) das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) mit einem Mittelansatz von 11,565 Mrd. € geschaffen (VO [EG] des Rates Nr. 1085/2006 vom 17.07.2006). Die Implementierung von IPA wird von der EU-Kommission ausgeführt und von den Mitgliedstaaten über das Komitologieverfahren überwacht. Die Hilfe wurde in Form von einzelnen Projekten gewährt und bis Ende 2018 umgesetzt. Es wurden 10,341 Mrd. € zugewiesen, wovon 9,467 Mrd. € (92%) an die Kandidatenländer ausgezahlt wurden.

Zwischenzeitlich haben Montenegro (Dezember 2010), Serbien (März 2012) und Albanien (Juni 2014) den Beitrittskandidatenstatus erhalten. Beitrittsverhandlungen werden mit Montenegro und Serbien geführt. Mit der Türkei sind sie seit dem Putschversuch im Juli 2016 faktisch eingefroren. Im März 2020 hat die EU die Aufnahme der EU-Beitrittsverhandlungen mit Albanien und Nordmazedonien beschlossen. Nach der Verabschiedung der Verhandlungsrahmen wird für jedes Land die erste Beitrittskonferenz durchgeführt, die den tatsächlichen Beginn der EU-Beitrittsverhandlungen markiert. Mit dem Beitritt Kroatiens zur EU zum 1.07.2013 reduzierte sich der IPA-Empfängerkreis.

Zur Fortführung der Heranführungshilfe (IPA II) wurde im MFR 2014–2020 durch eine neue Rahmenverordnung (VO [EG] des Rates und des Europäischen Parlamentes Nr. 231/2014 vom 11.03.2014) ein Mittelansatz in Höhe von 11,698 Mrd. € festgelegt. Die Umsetzung dauert an. Bislang wurden 9,312 Mrd. € an Mitteln zugewiesen; hiervon wurden 7,583 Mrd. € vertraglich gebunden, wovon 3,531 Mrd. € ausgezahlt wurden (Stand 31.12.2019).

Nach den im Jahr 2018 revidierten Indikativen Strategiepapieren sind für die einzelnen Länder für den Programmzeitraum (2014–2020) folgende Richtbeträge vorgesehen:

- Albanien: 639 Mio. €
- Bosnien und Herzegowina: 552 Mio. €
- Kosovo: 602 Mio. €
- Montenegro: 279 Mio. €
- Nordmazedonien: 608 Mio. €
- Serbien: 1 539 Mio. €
- Türkei: 3 533 Mio. €
- Mehrempfängerprogramme: 2 980 Mio. €

Allgemeines Ziel von IPA II bleibt die Unterstützung der Empfängerländer bei der Umsetzung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen, die diese mit Blick auf ihre künftige EU-Mitgliedschaft vornehmen müssen, um den Werten der Union zu entsprechen und sich schrittweise an die Regeln und Standards und an die Politik und Praxis der Union anzupassen. Als Haupt Herausforderungen benennt die Rahmenverordnung die Festigung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität sowie verantwortungsvolle Staatsführung und der Reform der öffentlichen Verwaltung. In ökonomischer Hinsicht ist insbesondere an die Vorbereitung der Kandidatenländer auf den Wettbewerbsdruck in der EU zu denken.

Die EU-Kommission hat im Juni 2018 für den MFR 2021–2027 einen Verordnungsvorschlag zur Fortführung der Heranführungshilfe (IPA III) vorgelegt. Die Finanzausstattung von IPA III, mit dem die Kandidatenländer auf ihrem Weg zur Erfüllung der Beitrittskriterien weiter unterstützt werden, wird sich im MFR 2021–2027 auf 14,162 Mrd. € belaufen. Nach der politischen Einigung mit dem EP am 2.06.2021 wird mit einer finalen Annahme der Verordnung im Herbst 2021 (rückwirkende Inkraftsetzung zum 1.01.2021) gerechnet.

Im Unterschied zu IPA II werden die Mittel bei IPA III indikativ künftig nicht mehr auf die Empfängerländer, sondern auf fünf thematische Fenster (Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte, Demokratie – 1, gute Regierungsführung, Annäherung an den EU-Acquis, gutnachbarschaftliche Beziehungen – 2, grüne Agenda und nachhaltige Konnektivität – 3, Wettbewerbsfähigkeit und inklusives Wirtschaftswachstum – 4 und territoriale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit – 5) ausgerichtet sein. Ziel ist es, die Mittel stärker als bisher auf Grundlage der tatsächlichen Reformanstrengungen der Kandidatenländer und damit stärker nach dem Leistungsgedanken zu vergeben.

Die Europäische Investitionsbank hat im Rahmen ihres Mandats für die Geschäftstätigkeit außerhalb der EU mit hohen Darlehensbeträgen den Heranführungsprozess der Staaten Mittel- und Osteuropas unterstützt. Mit dem Beitritt Kroatiens zur EU

am 1.07.2013 wurde ein weiterer MOE-Staat Anteilseigner der EIB. Mit Blick auf die Türkei und die westlichen Balkanländer hat die EIB-Gruppe 2019 Finanzierungsmittel i.H.v. 1,4 Mrd. € aufgebracht; für die Staaten der östlichen Nachbarschaft 1,35 Mrd. €.

Mit dem im Dezember 2009 gegründeten Investitionsrahmen für die Länder des Westlichen Balkans (WBIF) fördern die EU-Kommission (mit IPA-Mitteln), die EIB, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Entwicklungsbank des Europarats, die Weltbank, die KfW, die französische Entwicklungsagentur (AFD), mehrere EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen vor allem Infrastrukturvorhaben in Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien. Dabei konzentriert sich der WBIF auf die Finanzierung vorbereitender Maßnahmen in den Sektoren Energie, Transport, Umwelt, Soziales und – seit Dezember 2017 – digitale Infrastruktur. Zudem wird seit 2015 auch die Ko-Finanzierung von Vorhaben in diesen Bereichen (ohne digitale Infrastruktur) gefördert. Hauptsächlich orientiert sich die Ko-Finanzierung an den Schwerpunkten der aktuellen EU-Erweiterungsstrategie und des sog. „Berliner Prozesses“ sowie den Vereinbarungen zwischen den Westbalkanländern zur regionalen Konnektivität. Seit 2012 wird zudem auf Grundlage eines WBIF-Beschlusses die Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Region über die Fazilität für Unternehmensentwicklung und Innovation (EDIF) gefördert.

Deutschland hat bis Ende 2020 mit Mitteln i. H. v. rund 16,4 Mio. € bilateral zum WBIF beigetragen. Ziel ist es, durch die Koordinierung und bessere Bündelung von Zuschüssen und Darlehen sowie technische Unterstützung die Wirksamkeit der von den Geldgebern in den Ländern des Westlichen Balkans bereitgestellten Hilfe zu verbessern. Ferner soll durch die Vergabe von Zuschüssen für vorrangige Projektvorhaben in diesen Ländern auch die Darlehensvergabe erleichtert werden. Bislang wurden 361 Zuschüsse für 210 Projekte i. H. v. rund 1,4 Mrd. € bewilligt (Stand: Ende 2020). Das gesamte geschätzte Investitionsvolumen der entsprechenden Projekte beträgt 22,4 Mrd. €. Bislang wurden diesbezüglich Kreditverträge mit einem Umfang von 6,5 Mrd. € zwischen den begünstigten Staaten der Westbalkanregion und den v.g. Internationalen Finanzinstituten gezeichnet.

6.1.6 Finanzverfassung der EU

Grundlage der Finanzverfassung der EU sind die Artikel 310 bis 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die wesentlichen Elemente sind das Eigenmittelsystem, der mehrjährige Finanzrahmen und das jährliche Haushaltsverfahren.

Finanzierung durch Eigenmittel

Der Haushalt der EU wird von den Mitgliedstaaten gemäß Beschluss des Rates vom 14.12.2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (Eigenmittelbeschluss) durch vier Arten von Eigenmitteln finanziert:

- Traditionelle Eigenmittel (Zölle und Zuckerabgaben),
- Mehrwertsteuer-Eigenmittel,

- Abgabe auf Basis der Menge nicht-recyclerten Kunststoffverpackungsabfalls und
- Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel.

An den Gesamteinnahmen der EU haben die traditionellen Eigenmittel einen Anteil von rund 10,6 %; dabei ist eine Erhebungskostenpauschale von 25 % zu berücksichtigen, welche die Mitgliedstaaten für Erhebung und Abführung dieser Eigenmittel einbehalten.

Die auf Basis einer einheitlichen Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage an die EU abzuführenden Mehrwertsteuer-Eigenmittel tragen rund 10,8 % zum jährlichen Haushalt bei. Der Abrufsatz beträgt für alle Mitgliedstaaten 0,3 % der Bemessungsgrundlage.

Die 2021 neu eingeführte Abgabe auf Basis der Menge nicht-recyclerten Kunststoffverpackungsabfalls (sog. Plastikabgabe) macht etwa 3 % des EU-Haushalts aus. Hierbei wird auf die Masse der nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff ein einheitlicher Abrufsatz von 0,80 € pro Kilogramm angewandt.

Mit etwa 73 % haben die BNE-Eigenmittel den größten Anteil an der Haushaltsfinanzierung. Der Abrufsatz wird so festgesetzt, dass die BNE-Einnahmen den Teil der Ausgaben der EU finanzieren sollen, der durch die traditionellen Eigenmittel, die Mehrwertsteuereigenmittel und die sog. Plastikabgabe nicht gedeckt wird. Dabei begrenzt der Eigenmittelbeschluss die jährlichen Mittel für Zahlungen der EU auf 2,00 % des BNE der Mitgliedstaaten. Dieser Wert beinhaltet eine vorübergehende Anhebung um 0,60 Prozentpunkte, die ausschließlich zur Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten im Rahmen des Aufbauinstruments der EU dient.

Bestimmten Mitgliedstaaten werden bei der Berechnung der verschiedenen Eigenmittelkategorien Rabatte eingeräumt. So erhalten Bulgarien, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien und die Slowakei unbefristet Pauschalrabatte auf ihre Beiträge im Rahmen der sog. Plastikabgabe. Eine Anpassung an die laufende Inflation ist dabei nicht vorgesehen. Für Österreich, Dänemark, die Niederlande, Schweden und Deutschland sind für den Zeitraum 2021–2027 Pauschalrabatte auf ihre Finanzierungsbeiträge im Rahmen der BNE-Eigenmittel vorgesehen. Sie werden mit dem jeweils jüngsten von der Europäischen Kommission errechneten Deflator an die laufende Inflation angepasst. Für Deutschland beträgt der Brutto-Rabatt für den Zeitraum des MFR 3,671 Mrd. € pro Jahr (in Preisen 2020).

Das Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich sieht vor, dass das Vereinigte Königreich die von ihm mit eingegangenen finanziellen Verpflichtungen aus früheren Finanzperioden durch Beiträge zum MFR abzahlt, die als „sonstige Einnahmen“ den EU-Haushalt mitfinanzieren. Sonstige Einnahmen der EU ergeben sich ansonsten vor allem aus Kartellbußen, Zinserträgen, der Besteuerung ihrer Bediensteten, Beiträgen von Drittstaaten zu EU-Programmen, Erstattungen aus nicht beanspruchten EU-Mitteln oder Haushaltsüberschüssen vorangegangener Jahre.

Mehrjähriger Finanzrahmen und Aufbauinstrument (NGEU)

Die Ausgaben der EU werden durch den mehrjährigen Finanzrahmen begrenzt, der Ausgabeobergrenzen für die einzelnen Politikbereiche festlegt. Rechtsgrundlagen sind die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2020/2093 des Rates vom 17.12.2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021–2027 sowie die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16.12.2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich, die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans zur Einführung neuer Eigenmittel. Für den Zeitraum 2021–2027 sind Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 1.061 Mrd. € in Preisen zu 2018 vorgesehen.

Im Einzelnen ist der Finanzrahmen in folgende Politikbereiche untergliedert:

- 1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales**, hierzu gehören u.a. Forschung, transeuropäische Netze für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Raumfahrt
- 2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte**
 - a) Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt**, d. h. Regionalpolitik zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kooperation zwischen den Regionen;
 - b) Resilienz und Werte**; hierzu gehört insb. die Aufbau- und Resilienzfähigkeit, aber auch Erasmus+ sowie die Bereiche Gesundheit, Kultur und Justiz.
- 3. Natürliche Ressourcen und Umwelt**, d. h. Landwirtschaft- und Meerespolitik, Umwelt- und Klimapolitik
- 4. Migration und Grenzmanagement**
- 5. Sicherheit und Verteidigung**
- 6. Nachbarschaft und die Welt**, umfasst das gesamte auswärtige Handeln der EU sowie humanitäre Hilfe
- 7. Europäische öffentliche Verwaltung**

Der jährliche Haushaltsplan muss die im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen einhalten. Der deutsche Anteil an der Finanzierung des EU-Haushalts hat sich von rund 21 % auf rund 24 % erhöht, da nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Deutschlands relative Wirtschaftskraft in der EU größer geworden ist. Entscheidend für die absolute Höhe der jährlichen Finanzierungsbeiträge der MS an den EU-Haushalt sind neben der beschlossenen Höhe des MFR und dem deutschen Finanzierungsanteil auch der Ausgang der jährlichen EU-Haushaltsverhandlungen und die Entwicklung des EU-Haushaltsvollzugs.

Das auf die ersten drei Jahre des MFR 2021–2027 befristete Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ (NGEU) soll Zuschüsse i. H. v. bis zu 390 Mrd. € (2018er Preise) und Darlehen an Mitgliedstaaten i. H. v. bis zu 360 Mrd. € (2018er Preise) bereitstellen. Zur Finanzierung ist die Kommission im Eigenmittelbeschluss zeitlich sowie dem Zweck und der Höhe nach begrenzt ermächtigt, Anleihen im Namen der EU am Markt zu begeben. Die Rückzahlung der für die Zuschüsse begebenen Anleihen ist im Wesentlichen erst ab dem Jahr 2028 vorgese-

hen. Deswegen wird sie sich nicht innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraums bis 2025 auswirken.

Haushaltsverfahren

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. An der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans sind Kommission, Rat und EP beteiligt. Spätestens zum 1.09. legt die Kommission EP und Rat einen Haushaltsentwurf für das Folgejahr vor. Zu diesem Vorschlag nimmt der Rat gegenüber dem EP bis 1.10. Stellung. Billigt das EP die Stellungnahme des Rates oder fasst es keinen Beschluss darüber, ist der Haushaltsplan erlassen. Änderungsvorschläge des EP werden der Kommission und dem Rat zugeleitet. Sofern der Rat die Änderungen nicht binnen zehn Tagen billigt, beginnt ein Vermittlungsverfahren. Der Vermittlungsausschuss besteht aus Vertretern von Rat und EP. Erzielt der Vermittlungsausschuss keine Einigung, muss die Kommission einen neuen Entwurf vorlegen. Ist zu Beginn des neuen Haushaltsjahres kein neuer Haushaltsplan erlassen, gilt bis zu einer Einigung der Plan des Vorjahres fort. Diese Regelung ist zuletzt in den 1980er-Jahren angewandt worden.

6.1.7 Der Haushalt der EU

Der Entwurf für den EU-Haushalt 2022 wurde von der Kommission am 8.06.2021 vorgestellt. Das Gesamtvolumen der Ausgaben (Mittel für Zahlungen – MfZ) soll 169,4 Mrd. € betragen, das der Mittel für Verpflichtungen (MfV) 167,8 Mrd. €.

Der Rat wird seine Position zum Haushaltsentwurf 2022 voraussichtlich Mitte Juli beschließen und diese im September förmlich annehmen. Das EP wird seinen Standpunkt im Oktober beschließen. Die entscheidende Sitzung des Vermittlungsausschusses von EP und Rat ist für den 12.11.2021 geplant.

Die Ausgaben (MfZ) des EU-Haushalts 2021 (unter Berücksichtigung des Berichtigungshaushalts Nr. 1/2021 und der Entwürfe der Berichtigungshaushalte Nr. 1 und Nr. 3/2021) und des Haushaltsentwurfs der Kommission für 2022 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Rubrik	EU-Haushalt 2021 (Soll)				EU-Haushalt 2022 (Entwurf)				Veränderung in %	
	MfV		MfZ		MfV		MfZ		Sp. 6 zu Sp. 2	Sp. 8 zu Sp. 4
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Binnenmarkt, Innovation und Digitalisierung	20.816,6	12,8	17.191,9	10,4	21.644,1	13,0	21.729,3	12,9	4,0	26,4
Zusammenhalt, Resilienz und Werte	53.077,9	32,6	66.361,5	40,2	56.098,6	33,8	62.219,4	37,0	5,7	-6,2
Natürliche Ressourcen und Umwelt	58.570,5	35,9	56.806,2	34,5	56.097,4	33,7	56.508,1	33,6	-4,2	-0,5
Migration und Grenzmanagement	2.278,8	1,4	2.686,2	1,6	3.124,0	1,9	3.121,0	1,9	37,1	16,2
Sicherheit und Verteidigung	1.709,3	1,0	670,6	0,4	1.785,3	1,1	1.237,9	0,7	4,4	84,6
Nachbarschaft und Welt	16.097,4	9,9	10.811,0	6,6	16.698,4	10,0	12.407,1	7,4	3,7	14,8
Verwaltung	10.442,8	6,4	10.444,1	6,3	10.845,3	6,5	10.845,4	6,5	3,9	3,8
Summe MFR-Rubriken	162.993,3	100	164.971,6	100	166.293,1	100	168.068,0	100	2,0	1,9
Sonderinstrumente	5.763,6		5.586,3		1.500,3		1.323,9		-74,0	-76,3
Gesamtbetrag	168.756,9		170.557,9		167.793,3		169.391,9		-0,6	-0,7

6.1.8 Die Agrarfinanzierung

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) veranschlagt. Die Ausgaben für den Agrarsektor und den ländlichen Raum für das Haushaltsjahr 2022 stellen mit einem Anteil von ca. 32 % den zweitgrößten Ausgabenblock des EU-Haushalts dar. Die Ausgabenansätze des EGFL und des ELER betragen (Zahlungsermächtigungen in Mio. €):

	Haushalt 2021	HE 2022	Veränderung in %
EGFL	40.368	40.299	-0,17
davon:			
Marktbezogene Maßnahmen	2.618	2.661	1,6
Direktbeihilfen	37.432	37.376	-0,15
andere Maßnahmen	318	262	-17,6
Agrarkrisenreserve	488	497	
ELER	15.020	14.678	-2,28
EU-Agrarausgaben insgesamt	55.380	55.008	-0,67

Von den Verpflichtungsermächtigungen des EGFL und ELER stehen Deutschland ca. 11,5 % zur Verfügung.

Dieser Haushalt ist der zweite und somit letzte Haushalt in der Übergangsphase vor dem Beginn der neuen ergebnisorientierten Gemeinsamen Agrarpolitik

Die EGFL- Nettoobergrenze beläuft sich nach technischer Anpassung von konstanten Preisen 2018 in laufende Preise und unter Berücksichtigung der Transfers zwischen den Agrarfonds auf 40.639 Mio. €.

Der von der EU-Kommission geschätzte Bedarf beträgt 40.850 Mio. €, von denen 551 Mio. € durch erwartete zweckgebundene Einnahmen gedeckt wird. Somit werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 40.299 Mio. € zur Deckung der Ausgaben benötigt und die Obergrenze um 340 Mio. € unterschritten. Der Anpassungssatz zur Finanzierung der Krisenreserve wurde auf 1,658907 % festgesetzt.

Die Agrarkrisenreserve dient zur Abfederung von finanziellen Einbußen durch unvorhersehbare Ereignisse im Agrarsektor wie z. B. Lebensmittelskandale oder Tierseuchen.

Die Ausgaben zur Entwicklung des ländlichen Raums sind fast ausschließlich für Programme aus dem Programmplanungszeitraum 2014–2020 vorgesehen. Die Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 12.725 Mio. € und basieren auf der

Mittelzuweisung aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027. Die vorgesehenen Zahlungsermächtigungen belaufen sich auf 14.678 Mio. €. Die Verpflichtungsermächtigungen für technische Hilfe belaufen sich auf 28,4 Mio. €.

Der für das Haushaltsjahr 2022 angemeldete Bedarf zur Finanzierung der Programme im Rahmen der Ländlichen Entwicklung ist wesentlich höher. Der Mehrbetrag in Höhe von 5.681 Mio. € in Verpflichtungsermächtigungen und 2.442 Mio. € in Zahlungsermächtigungen wird aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise bezahlt, der aus externen zweckgebundene Einnahmen finanziert wird. Eine Veranschlagung des Mehrbedarfs im EU-Haushalt ist somit nicht erforderlich.

Im Programmplanungszeitraum 2014–2020 sind für das Haushaltsjahr 2022 ca. 47 % der Zahlungsermächtigungen für jährliche Maßnahmen wie z.B. Agrarumweltmaßnahmen und 53 % der Zahlungsermächtigungen für mehrjährige Maßnahmen wie z.B. Investitionen im Rahmen der strukturellen Anpassung vorgesehen.

6.1.9 Strukturpolitik

Die Europäische Strukturförderung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der EU.

Deutschland soll in der neuen Förderperiode 2021–2027 insgesamt Strukturfondsmittel in Höhe von rund 16,4 Mrd. € erhalten (alle Angaben in konstanten Preisen zu 2018). Davon entfällt der größte Teil mit rund 9,7 Mrd. € auf den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (ERDF) und rund 5,8 Mrd. € auf den Europäischen Sozialfonds Plus (ERDF+). Für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ/Interreg) stehen rund 0,9 Mrd. € bereit. Zusätzlich erhält Deutschland rund 2,3 Mrd. € aus dem JTF und nach ihrer Höhe noch nicht bestätigte Mittel aus REACT-EU.

Die EU-Strukturfondsmittel werden folgenden Regionenkategorien zugewiesen:

- Weniger entwickelte Regionen: Förderungen von Wachstum und Beschäftigung in den Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand.
- Übergangsregionen: Regionen, die sich in einem Zwischenstadium befinden und weder der Kategorie „Weniger entwickelte Regionen“, noch der Kategorie „Stärker entwickelte Regionen“ zugeordnet werden können.
- Stärker entwickelte Regionen: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in diesen Regionen.
- Europäische territoriale Zusammenarbeit: Stärkung der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit.

Zusätzlich zu den bisher existierenden Strukturfonds wurden zwei weitere Programme innerhalb der Strukturpolitik errichtet. Das Programm REACT-EU ist Teil des neuen Aufbauinstruments „Next Generation EU“ im Rahmen des Wieder-

aufbaupakets zur Bewältigung der Folgen der Coronakrise, mit dem laut KOM-Vorschlag in den Jahren 2020 bis 2022 zusätzlich insgesamt 47,5 Mrd. EUR (in konstanten Preisen 2018) über die Strukturfonds verausgabt werden sollen. REACT-EU dient für die Strukturfonds damit als Brücke zwischen unmittelbarer Krisenintervention über die Corona Response Investment Initiativen (CRII und CRII+) und langfristigen Investitionen durch die Strukturfondsprogramme der nächsten Förderperiode (2021–2027).

Zudem wurde der Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) errichtet. Innerhalb dieses Fonds sind 17,5 Mrd. € (davon 10 Mrd. € aus dem Aufbauinstrument „Next Generation EU“) für die Unterstützung von Regionen vorgesehen, die aufgrund des Übergangs der EU zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen.

6.2 Leistungen im internationalen Bereich

Für die Leistungen der Bundesrepublik Deutschland an das VN System einschließlich der Unter und Sonderorganisationen der VN wurden in den Bundeshaushalt 2020 rd. 1.823 Mio. € eingestellt.

Bei der Aufstellung und Durchführung der Budgets, zu denen die Bundesrepublik Deutschland Beiträge leistet, wird wie bisher den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

bei Mittelanforderung und Verwendung die erforderliche Geltung zu verschaffen sein. Gemeinsam mit anderen westlichen Beitragszahlern bemüht sich die Bundesregierung verstärkt, in den Programmbudgets der einzelnen Organisationen eine den weltwirtschaftlichen Realitäten entsprechende Haushaltspolitik durchzusetzen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied internationaler Entwicklungsbanken und Fonds (s. nachstehende Zusammenstellung).

Deutsche Kapitalbeteiligungen und Fonds-Kumulierte Beitragszusagen bis Ende 2020^{*)}

Bank/Fonds	Kapitalbeteiligungen	FondsKumulierte Beitragszusagen ³
	– Mio. UDS/Mio. € –	
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) ¹	12.711,9 \$ ²	
Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) ¹		27.188,9 \$
Internationale FinanzCorporation (IFC) ^{1,5}	982,9 \$	
Multilaterale InvestitionsGarantieAgentur (MIGA) ¹	96,7 \$ ²	
Globale Umweltfazilität (GEF) der Weltbank		1.751,0 \$
Multilateraler Fonds zum Montrealer Protokoll (OzonschichtTreuhandfonds)		355,6 \$
Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB) ⁴	8.473,4 \$	
Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfDF)		5.095,8 \$
Asiatische Entwicklungsbank (AsDB) ⁴	6.613,8 \$	
Asiatischer Entwicklungsfonds (AsDF)		1.933,0 \$
Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB) ⁴	3.368,7 \$	
Fonds für Sondergeschäfte (FSO) der IDB		0 \$
Interamerikanische Investitionsgesellschaft (IIC) ⁵	17,3 \$	
Karibische Entwicklungsbank (CDB) ⁴	106,6 \$	
Sonderfonds (SDF) der CDB		109,9 \$
Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE)		
– Beteiligung am Grundkapital	2.556,5 €	
– Beiträge zu den von der EBWE verwalteten Fonds		269,3 €
Entwicklungsbank des Europarates (CEB)	915,8 €	
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)		596,6 \$ (636,2 \$ inkl. Zusatzbeiträge)
Gemeinsamer Fonds für Rohstoff ²	16,3 €	
Insgesamt	32.371,3 \$ 3.488,6 €	37.030,8 \$ 269,3 €

¹⁾ Finanzjahr 2020 bis 30. Juni 2020

²⁾ Eingezahltes Kapital plus Haftungskapital

³⁾ Beteiligungen an Fonds sind in voller Höhe einzuzahlen.

⁴⁾ Die Angabe stellt den Gesamtbetrag der bisher gezeichneten Kapitalanteile dar, also Einzahlungskapital + Haftungskapital. Einzahlungen zu den aktuellen Kapitalerhöhungen erfolgen noch bis 2021, daher teilweise abweichende Angaben in den Jahresberichten. Dort werden teilweise bereits bezahlte Kapitalanteile dargestellt.

⁵⁾ Es gibt nur Einzahlungskapital. Mit der IFC Kapitalerhöhung fand auch eine sogenannte „retained earnings conversion“ statt, mit dem Ziel die Verdünnung der Stimmrechte der USA, die nicht an der Kapitalerhöhung teilnahmen, dieser aber zustimmen mussten, zu vermeiden. In diesem Rahmen wurden 17 Mrd. US-Dollar „retained earnings“ in Einzahlungskapital umgewandelt. Bei 5,0233049% Shareholding Deutschlands (vor GCI/SCI) und 16.999.998 zu verteilenden Anteilen, kommt Deutschland auf 853.962 Anteile. Die Gesamtzahl der durch die Bundesrepublik Deutschland gehaltenen Anteile erhöht sich somit im Rahmen der Kapitalerhöhung auf insgesamt 1.261.691

*) Quelle: Jahresbericht 2020 der jeweiligen Bank

7. Tabellen

7. Tabellen

Tabelle 1: Ausgaben des Bundeshaushalts und ihre Finanzierung in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – Gesamtüberblick –	200	Tabelle 6: Sonderdarstellungen zum Bundeshaushalt – in Mio € –	226
Tabelle 2: Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – in Mio € –	202	Tabelle 7: Steuereinnahmen des Bundes in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – in Mio € –	228
Tabelle 3: Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – Anteile in % –	208	Tabelle 8: Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten in den Kalenderjahren 2019 bis 2022	230
Tabelle 4: Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – in Mio. € –	214	Tabelle 9: Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Gebietskörperschaften 2019 bis 2022	231
Tabelle 4a: Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – Anteile in % –	216	Tabelle 10: Finanzielle Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen	232
Tabelle 4b: Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – Veränderungsraten –	218	Tabelle 11: Die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe	254
Tabelle 5: Einnahmen des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025	220	Tabelle 12: Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates – Gruppierung –	256
Tabelle 5a: Einnahmen des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – Anteile in % –	222	Tabelle 13: Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates – Querschnittsbericht –	260
Tabelle 5b: Einnahmen des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 – Veränderungsraten –	224	Tabelle 14: Ausgaben der Bundesressorts für den Umweltschutz und für Maßnahmen mit umweltverbessernder Wirkung	265
		Tabelle 15: Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der inländischen Kulturpolitik	272
		Tabelle 16: Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik	280

Tabelle 1

**Ausgaben des Bundeshaushalts und ihre Finanzierung
in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 - Gesamtüberblick -
– in Mrd. € –**

Gegenstand der Nachweisung	2016	2017	2018	2019	2020
	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos					
1. Ausgaben zusammen ¹⁾	311	325	337	343	442
Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	+3,8	+4,8	+3,5	+1,9	+28,7
2. Einnahmen zusammen ²⁾	317	330	348	356	311
Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	+1,9	+4,3	+5,2	+2,6	-12,7
3. Saldo der durchlaufenden Mittel	0	0	0	0	0
4. Finanzierungssaldo (Überschuss (+)/ Defizit (-))	6	5	11	13	-131
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos					
5. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt					
5.1 Einnahmen aus	(190)	(163)	(170)	(168)	(336)
– Krediten vom Kreditmarkt	190	163	170	168	336
– Mehreinnahmen Bundesbankgewinn ³⁾	0	0	0	0	0
5.2 Ausgaben zur Tilgung durch	(193)	(166)	(186)	(185)	(227)
– Kredite vom Kreditmarkt	193	166	186	185	227
– Mehreinnahmen Bundesbankgewinn ³⁾	0	0	0	0	0
5.3 haushalterische Umbuchung und sonstige Einnahmen	3	3	16	17	21
Saldo 5	0	0	0	-0	130
Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	0	0	0	0	130
6. Rücklagenbewegung					
6.1 Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	0	0
6.2 Zuführungen an Rücklagen	7	5	11	14	0
Saldo 6	7	5	11	14	0
7. Münzeinnahmen	0	0	0	0	0
8. Finanzierungssaldo (- 5 + 6 - 7) (Finanzierungsüberschuss (+)/ -defizit (-))	6	5	11	13	-131
III. Haushaltsabschluss					
10. Gesamtausgaben (formale Abschlusssumme)	317	331	348	357	443
11. Gesamteinnahmen (formale Abschlusssumme)	317	331	348	357	443
12. Kassenmässiger Fehlbetrag (-) bzw. Überschuss (+)	-0	-0	-0	-0	-0

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

¹⁾ Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmässigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

²⁾ Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmässigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

³⁾ Über dem Soll liegende Beträge i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 2 des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

**Ausgaben des Bundeshaushalts und ihre Finanzierung
in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025 - Gesamtüberblick -
– in Mrd. € –**

Gegenstand der Nachweisung	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Reg.E.	Finanzplanung		
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos					
1. Ausgaben zusammen ¹⁾	548	443	403	408	408
Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	+24,0	-19,1	-8,9	+1,0	+0,2
2. Einnahmen zusammen ²⁾	307	343	367	379	395
Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	-1,2	+11,5	+7,2	+3,2	+4,3
3. Saldo der durchlaufenden Mittel	0	0	0	0	0
4. Finanzierungssaldo (Überschuss (+)/ Defizit (-))	-240	-100	-36	-29	-13
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos					
5. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt					
5.1 Einnahmen aus	(519)	(526)	(488)	(461)	(423)
– Krediten vom Kreditmarkt	519	526	488	461	423
– Mehreinnahmen Bundesbankgewinn ³⁾	0	0	0	0	0
5.2 Tilgung durch	318	413	441	432	414
– Kredite vom Kreditmarkt	318	413	441	432	414
– Mehreinnahmen Bundesbankgewinn ³⁾	0	0	0	0	0
5.3 haushalterische Umbuchung und sonstige Einnahmen	39	-14	-42	-17	3
Saldo 5	240	100	5	12	12
Nettokreditaufnahme (+)/Nettotilgung (-)	240	100	5	12	12
6. Rücklagenbewegung					
6.1 Entnahmen aus Rücklagen	0	1	31	16	1
6.2 Zuführungen an Rücklagen	0	0	0	0	0
Saldo 6	0	-1	-31	-16	-1
7. Münzeinnahmen	0	0	0	0	0
8. Finanzierungssaldo (-5 + 6 - 7) (Finanzierungsüberschuss (+)/ -defizit (-))	-240	-100	-36	-29	-13
III. Haushaltsabschluss					
10. Gesamtausgaben (formale Abschlusssumme)	548	443	403	408	408
11. Gesamteinnahmen (formale Abschlusssumme)	548	443	403	408	408
12. Kassenmässiger Fehlbetrag (-) bzw. Überschuss (+)	0	0	0	0	0

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

¹⁾ Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmässigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

²⁾ Mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahme aus Rücklagen und der Einnahmen aus kassenmässigen Überschüssen sowie der Münzeinnahmen. Ohne Einnahmen aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

³⁾ Über dem Soll liegende Beträge i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 2 des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

Tabelle 2

Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025
– Ausgewählte Titel und Funktionen –
 – in Mio. € –

Aufgabenbereiche	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist
ALLGEMEINE DIENSTE	72.181	77.006	80.341	88.153	95.479
Politische Führung und zentrale Verwaltung	14.580	15.858	16.897	18.561	19.199
– Politische Führung	3.766	4.270	4.489	5.445	5.871
– Informationswesen	66	63	57	57	43
– Zivildienst	75	80	90	91	92
– Versorgung einschließlich Beihilfen	9.088	9.514	10.250	10.577	10.722
– Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	816	991	1.032	1.266	1.199
Auswärtige Angelegenheiten	12.883	13.939	14.372	15.805	18.145
– Auslandsvertretungen	859	893	905	922	866
– Beiträge an Internationale Organisationen	1.318	908	908	1.158	906
– Beitrag an die Vereinten Nationen	727	510	385	657	531
– Beteiligung am Grundkapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)	0	0	0	0	0
– Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	7.732	8.330	9.245	9.994	12.127
– Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit	1.675	1.978	1.903	1.741	2.130
– Bilaterale Technische Zusammenarbeit	1.155	1.254	1.505	1.534	1.527
– Beteiligung an der Internationalen					
– Entwicklungshilfeorganisation – IDA –	649	660	627	659	768
– Beteiligung am Europäischen Entwicklungsfonds	738	816	926	967	967
Verteidigung	34.613	36.419	38.303	41.944	45.471
– Personalausgaben	16.951	17.392	17.707	18.325	18.765
– Militärische Beschaffungen	9.963	10.625	11.813	14.098	16.833
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	5.077	5.594	5.440	6.148	6.712
– Polizei	3.581	3.893	4.157	4.710	4.998
Rechtsschutz	521	642	573	580	610
Finanzverwaltung	4.507	4.554	4.755	5.115	5.342
BILDUNGSWESEN, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG, KULTURELLE ANGELEGENHEITEN	21.472	22.984	23.071	23.825	28.645
Allgemeinbildende und berufliche Schulen	17	23	28	23	30
Hochschulen	5.381	5.692	5.172	5.274	4.605
– Kompensationsmittel für die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau	695	695	695	695	0
– Deutsche Forschungsgemeinschaft (einschl. DFG-Programme)	1.589	1.587	1.696	1.809	1.848
Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	3.516	3.603	3.498	3.367	6.045
– Förderung für Schülerinnen und Schüler	799	795	739	708	3.234
– Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	2.103	2.123	2.019	1.900	1.918
– Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	615	686	739	759	893
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	11.406	12.268	12.861	13.567	15.236
– Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	4.744	5.093	5.316	5.540	6.158
– Max-Planck-Gesellschaft	831	879	929	981	1.034
– Fraunhofer-Gesellschaft	632	710	734	781	825
– Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft (HGF-Zentren)	2.747	2.971	3.099	3.187	3.486
– Forschung und experimentelle Entwicklung	6.057	6.564	6.954	7.411	8.427

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025
– Ausgewählte Titel und Funktionen –
– in Mio. € –

Aufgabenbereiche	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist
SOZIALE SICHERUNG, FAMILIE UND JUGEND, ARBEITSMARKTPOLITIK	160.593	168.801	172.190	177.133	218.365
Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung	106.939	111.703	114.730	118.997	129.829
– Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)	78.336	82.381	85.190	89.156	93.004
– Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)	5.329	5.291	5.341	5.321	5.290
– Unfallversicherung	343	346	343	342	346
– Krankenversicherung	15.351	15.831	15.868	15.907	15.884
– Arbeitslosenversicherung	0	0	0	0	6.913
– Alterssicherung der Landwirte	2.242	2.267	2.275	2.371	2.345
– Pflegeversicherung	0	0	0	0	0
– Sonstige Sozialversicherungen	5.339	5.586	5.714	5.900	6.047
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	8.065	8.296	8.970	9.252	10.343
– Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	6.483	6.515	6.764	6.984	7.223
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	2.026	1.930	1.830	1.902	2.039
Arbeitsmarktpolitik	34.566	37.590	36.810	36.427	40.876
– Arbeitslosengeld II nach dem SGB II	20.349	21.423	20.543	20.025	20.658
– Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	5.384	6.753	7.023	6.458	10.097
– Aktive Arbeitsmarktpolitik	3.701	4.066	3.659	4.177	4.308
– Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	5.131	5.348	5.585	5.768	5.812
Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII	382	492	551	568	645
Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	6.183	5.505	5.990	6.883	7.553
Sonstige soziale Angelegenheiten	726	756	759	806	24.149
GESUNDHEIT, UMWELT, SPORT UND ERHOLUNG	2.074	2.303	2.477	2.967	19.001
Gesundheitswesen	631	703	757	855	16.437
Sport und Erholung	165	161	179	220	430
Umwelt- und Naturschutz	690	812	798	928	1.113
Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	587	627	744	965	1.022
WOHNUNGWESEN, RAUMORDNUNG UND KOMMUNALE GEMEINSCHAFTSDIENSTE	2.427	2.923	2.947	3.194	1.783
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	1.866	2.267	2.202	2.380	893
Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	559	651	741	812	890
Kommunale Gemeinschaftsdienste	3	4	4	1	0
ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	900	1.068	1.087	1.262	1.469
Landwirtschaft und Ernährung	878	1.046	1.062	1.238	1.441

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 2

Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025
– Ausgewählte Titel und Funktionen –
 – in Mio. € –

Aufgabenbereiche	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist
ENERGIE- UND WASSERWIRTSCHAFT, GEWERBE, DIENSTLEISTUNGEN	4.252	4.195	4.316	4.026	5.509
Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	66	64	83	69	87
Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	1.705	1.532	1.411	1.211	2.316
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	473	472	510	522	574
Handel und Tourismus	318	306	290	143	142
Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	871	986	1.201	1.014	862
Regionale Fördermaßnahmen	719	726	694	948	1.400
VERKEHRS- UND NACHRICHTENWESEN	18.313	21.228	21.943	22.243	22.961
Straßen	8.660	9.484	10.620	10.888	9.791
– Bundesautobahnen	4.735	5.273	6.184	5.956	6.187
– Bundesstraßen	2.482	2.756	2.955	3.466	3.429
– Kompensationszahlungen an die Länder	1.336	1.336	1.336	1.336	0
Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	1.360	1.333	1.381	1.673	1.882
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	5.623	7.047	6.903	6.794	8.156
Nachrichtenwesen	315	334	335	359	377
Sonstiges Verkehrswesen	1.497	2.254	1.893	1.695	1.897
FINANZWIRTSCHAFT	35.232	30.532	28.339	20.382	48.585
Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	9.175	5.640	8.113	5.519	7.242
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit d. Schuldenaufnahme	17.501	17.500	16.451	12.084	6.457
Globalposten	0	0	0	0	0
AUSGABEN ZUSAMMEN*	310.581	325.380	336.710	343.186	441.798

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 2

Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025
– Ausgewählte Titel und Funktionen –
– in Mio. € –

Aufgabenbereiche	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Reg.E.	Finanzplanung		
ALLGEMEINE DIENSTE	103.911	104.696	96.869	96.739	96.582
Politische Führung und zentrale Verwaltung	22.707	22.266	20.745	21.225	21.532
– Politische Führung	8.406	7.917	6.394	6.544	6.530
– Informationswesen	66	68	67	66	66
– Zivildienst	88	0	0	0	0
– Versorgung einschließlich Beihilfen	11.246	11.546	11.893	12.268	12.609
– Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	1.648	1.366	1.327	1.283	1.263
Auswärtige Angelegenheiten	19.467	16.902	14.509	14.161	14.244
– Auslandsvertretungen	807	868	886	886	886
– Beiträge an Internationale Organisationen	792	943	722	619	826
– Beitrag an die Vereinten Nationen	401	582	478	375	582
– Beteiligung am Grundkapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)	0	0	0	0	0
– Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	12.324	10.795	9.830	9.654	9.551
– Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit	2.431	2.436	2.425	2.665	2.916
– Bilaterale Technische Zusammenarbeit	1.898	1.900	1.827	1.996	2.049
– Beteiligung an der Internationalen					
– Entwicklungshilfeorganisation – IDA –	543	718	801	716	494
– Beteiligung am Europäischen Entwicklungsfonds	823	576	432	350	350
Verteidigung	47.019	50.457	47.451	47.203	46.783
– Personalausgaben	18.770	19.322	19.529	19.693	19.771
– Militärische Beschaffungen	18.155	20.599	17.412	17.074	16.437
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	8.132	8.240	7.185	7.141	6.994
– Polizei	5.867	6.108	5.471	5.415	5.395
Rechtsschutz	663	661	659	650	635
Finanzverwaltung	5.922	6.170	6.322	6.359	6.395
BILDUNGSWESEN, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG, KULTURELLE ANGELEGENHEITEN	31.829	29.872	28.248	28.280	27.603
Allgemeinbildende und berufliche Schulen	33	33	33	33	33
Hochschulen	4.839	4.923	4.981	5.174	5.142
– Kompensationsmittel für die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau	0	0	0	0	0
– Deutsche Forschungsgemeinschaft (einschl. DFG-Programme)	2.330	2.384	2.440	2.478	2.478
Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	5.182	4.179	3.990	3.862	3.809
– Förderung für Schülerinnen und Schüler	1.813	739	713	702	697
– Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	2.267	2.131	2.010	1.901	1.851
– Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	1.102	1.309	1.267	1.259	1.261
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	18.207	18.455	17.298	17.255	16.665
– Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	6.598	6.488	6.667	6.778	6.676
– Max-Planck-Gesellschaft	1.169	1.200	1.232	1.246	1.246
– Fraunhofer-Gesellschaft	883	917	940	947	922
– Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft (HGF-Zentren)	3.484	3.713	3.793	3.861	3.781
– Forschung und experimentelle Entwicklung	10.890	11.271	9.886	9.728	9.242

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 2

Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025
– Ausgewählte Titel und Funktionen –
 – in Mio. € –

Aufgabenbereiche	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Reg.E.	Finanzplanung		
SOZIALE SICHERUNG, FAMILIE UND JUGEND, ARBEITSMARKTPOLITIK	284.649	215.744	203.362	210.951	214.459
Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung	134.149	130.594	133.638	140.866	144.322
– Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)	97.401	99.081	103.011	110.429	114.125
– Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)	5.268	5.438	5.288	4.958	4.698
– Unfallversicherung	349	271	272	272	272
– Krankenversicherung	19.010	16.000	16.040	16.090	16.090
– Arbeitslosenversicherung	3.350	1.000	0	0	0
– Alterssicherung der Landwirte	2.487	2.470	2.529	2.538	2.538
– Pflegeversicherung	0	0	0	0	0
– Sonstige Sozialversicherungen	6.285	6.334	6.498	6.579	6.599
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	11.395	11.453	11.629	11.885	12.015
– Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	7.494	7.634	7.894	8.144	8.394
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	2.269	2.191	1.850	1.891	1.844
Arbeitsmarktpolitik	45.360	42.818	42.872	42.611	42.304
– Arbeitslosengeld II nach dem SGB II	23.700	22.400	22.300	22.200	22.100
– Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	11.200	10.100	10.200	10.000	9.800
– Aktive Arbeitsmarktpolitik	5.356	5.216	5.271	5.309	5.303
– Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	5.104	5.101	5.101	5.101	5.101
Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII	802	792	275	275	275
Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	8.336	8.626	9.075	9.525	9.824
Sonstige soziale Angelegenheiten	79.621	16.964	1.853	1.782	1.758
GESUNDHEIT, UMWELT, SPORT UND ERHOLUNG	25.114	6.797	6.119	3.920	3.811
Gesundheitswesen	19.648	3.896	3.297	1.168	1.039
Sport und Erholung	484	303	269	253	252
Umwelt- und Naturschutz	1.263	1.319	1.144	1.034	982
Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	3.719	1.280	1.409	1.466	1.538
WOHNUNGSWESEN, STÄDTEBAU, RAUMORDNUNG UND KOMMUNALE GEMEINSCHAFTSDIENSTE	2.972	3.500	3.698	3.730	3.568
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	1.675	2.093	2.352	2.496	2.360
Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	1.297	1.407	1.346	1.234	1.208
Kommunale Gemeinschaftsdienste	0	0	0	0	0
ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	2.611	2.205	1.917	1.743	1.559
Landwirtschaft und Ernährung	2.582	2.177	1.890	1.715	1.531

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025
– Ausgewählte Titel und Funktionen –
– in Mio. € –

Aufgabenbereiche	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Reg.E.	Finanzplanung		
ENERGIE- UND WASSERWIRTSCHAFT, GEWERBE, DIENSTLEISTUNGEN	14.620	16.075	17.068	12.746	10.218
Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	125	125	125	125	125
Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	1.491	1.678	1.402	1.201	1.055
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	1.091	1.346	1.640	936	818
Handel und Tourismus	185	170	168	175	168
Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	7.298	7.906	7.989	5.922	4.014
Regionale Fördermaßnahmen	2.968	3.426	4.997	4.189	3.840
VERKEHRS- UND NACHRICHTENWESEN	33.683	27.861	25.617	25.436	26.478
Straßen	9.815	9.338	9.380	9.350	9.332
– Bundesautobahnen	5.770	5.532	5.552	5.475	5.475
– Bundesstraßen	3.879	3.642	3.666	3.728	3.729
– Kompensationszahlungen an die Länder	0	0	0	0	0
Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	1.831	2.163	1.648	1.625	1.530
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	16.321	11.117	9.975	9.829	10.976
Nachrichtenwesen	400	413	411	409	409
Sonstiges Verkehrswesen	4.299	3.832	3.221	3.251	3.250
FINANZWIRTSCHAFT	48.336	36.230	20.538	24.080	24.060
Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	6.194	6.420	5.599	5.579	5.579
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit d. Schuldenaufnahme	10.267	13.867	14.234	15.531	14.989
Globalposten	27.637	6.237	–3.915	–3.635	–2.633
AUSGABEN ZUSAMMEN*	547.726	442.980	403.436	407.625	408.338

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 3

Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025
– Ausgewählte Titel und Funktionen –
 – Anteile in % –

Aufgabenbereiche	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist
ALLGEMEINE DIENSTE	23,24	23,67	23,86	25,69	21,61
Politische Führung und zentrale Verwaltung	4,69	4,87	5,02	5,41	4,35
– Politische Führung	1,21	1,31	1,33	1,59	1,33
– Informationswesen	0,02	0,02	0,02	0,02	0,01
– Zivildienst	0,02	0,02	0,03	0,03	0,02
– Versorgung einschließlich Beihilfen	2,93	2,92	3,04	3,08	2,43
– Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	0,26	0,30	0,31	0,37	0,27
Auswärtige Angelegenheiten	4,15	4,28	4,27	4,61	4,11
– Auslandsvertretungen	0,28	0,27	0,27	0,27	0,20
– Beiträge an Internationale Organisationen	0,42	0,28	0,27	0,34	0,21
– Beitrag an die Vereinten Nationen	0,23	0,16	0,11	0,19	0,12
– Beteiligung am Grundkapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
– Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	2,49	2,56	2,75	2,91	2,74
– Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit	0,54	0,61	0,57	0,51	0,48
– Bilaterale Technische Zusammenarbeit	0,37	0,39	0,45	0,45	0,35
– Beteiligung an der Internationalen					
– Entwicklungshilfeorganisation – IDA –	0,21	0,20	0,19	0,19	0,17
– Beteiligung am Europäischen Entwicklungsfonds	0,24	0,25	0,27	0,28	0,22
Verteidigung	11,14	11,19	11,38	12,22	10,29
– Personalausgaben	5,46	5,35	5,26	5,34	4,25
– Militärische Beschaffungen	3,21	3,27	3,51	4,11	3,81
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1,63	1,72	1,62	1,79	1,52
– Polizei	1,15	1,20	1,23	1,37	1,13
Rechtsschutz	0,17	0,20	0,17	0,17	0,14
Finanzverwaltung	1,45	1,40	1,41	1,49	1,21
BILDUNGSWESEN, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG, KULTURELLE ANGELEGENHEITEN	6,91	7,06	6,85	6,94	6,48
Allgemeinbildende und berufliche Schulen	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
Hochschulen	1,73	1,75	1,54	1,54	1,04
– Kompensationsmittel für die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau	0,22	0,21	0,21	0,20	0,00
– Deutsche Forschungsgemeinschaft (einschl. DFG-Programme)	0,51	0,49	0,50	0,53	0,42
Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	1,13	1,11	1,04	0,98	1,37
– Förderung für Schülerinnen und Schüler	0,26	0,24	0,22	0,21	0,73
– Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	0,68	0,65	0,60	0,55	0,43
– Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	0,20	0,21	0,22	0,22	0,20
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	3,67	3,77	3,82	3,95	3,45
– Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	1,53	1,57	1,58	1,61	1,39
– Max-Planck-Gesellschaft	0,27	0,27	0,28	0,29	0,23
– Fraunhofer-Gesellschaft	0,20	0,22	0,22	0,23	0,19
– Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft (HGF-Zentren)	0,88	0,91	0,92	0,93	0,79
– Forschung und experimentelle Entwicklung	1,95	2,02	2,07	2,16	1,91

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025
– Ausgewählte Titel und Funktionen –
 – Anteile in % –

Aufgabenbereiche	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist
SOZIALE SICHERUNG, FAMILIE UND JUGEND, ARBEITSMARKTPOLITIK	51,71	51,88	51,14	51,61	49,43
Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung	34,43	34,33	34,07	34,67	29,39
– Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)	25,22	25,32	25,30	25,98	21,05
– Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)	1,72	1,63	1,59	1,55	1,20
– Unfallversicherung	0,11	0,11	0,10	0,10	0,08
– Krankenversicherung	4,94	4,87	4,71	4,64	3,60
– Arbeitslosenversicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	1,56
– Alterssicherung der Landwirte	0,72	0,70	0,68	0,69	0,53
– Pflegeversicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
– Sonstige Sozialversicherungen	1,72	1,72	1,70	1,72	1,37
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	2,60	2,55	2,66	2,70	2,34
– Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	2,09	2,00	2,01	2,04	1,63
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	0,65	0,59	0,54	0,55	0,46
Arbeitsmarktpolitik	11,13	11,55	10,93	10,61	9,25
– Arbeitslosengeld II nach dem SGB II	6,55	6,58	6,10	5,83	4,68
– Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	1,73	2,08	2,09	1,88	2,29
– Aktive Arbeitsmarktpolitik	1,19	1,25	1,09	1,22	0,98
– Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	1,65	1,64	1,66	1,68	1,32
Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII	0,12	0,15	0,16	0,17	0,15
Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	1,99	1,69	1,78	2,01	1,71
Sonstige soziale Angelegenheiten	0,23	0,23	0,23	0,23	5,47
GESUNDHEIT, UMWELT, SPORT UND ERHOLUNG	0,67	0,71	0,74	0,86	4,30
Gesundheitswesen	0,20	0,22	0,22	0,25	3,72
Sport und Erholung	0,05	0,05	0,05	0,06	0,10
Umwelt- und Naturschutz	0,22	0,25	0,24	0,27	0,25
Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	0,19	0,19	0,22	0,28	0,23
WOHNUNGWESEN, RAUMORDNUNG UND KOMMUNALE GEMEINSCHAFTSDIENSTE	0,78	0,90	0,88	0,93	0,40
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	0,60	0,70	0,65	0,69	0,20
Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	0,18	0,20	0,22	0,24	0,20
Kommunale Gemeinschaftsdienste	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	0,29	0,33	0,32	0,37	0,33
Landwirtschaft und Ernährung	0,28	0,32	0,32	0,36	0,33

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 3

Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025
– Ausgewählte Titel und Funktionen –
 – Anteile in % –

Aufgabenbereiche	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist
ENERGIE- UND WASSERWIRTSCHAFT, GEWERBE, DIENSTLEISTUNGEN	1,37	1,29	1,28	1,17	1,25
Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	0,55	0,47	0,42	0,35	0,52
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	0,15	0,15	0,15	0,15	0,13
Handel und Tourismus	0,10	0,09	0,09	0,04	0,03
Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	0,28	0,30	0,36	0,30	0,20
Regionale Fördermaßnahmen	0,23	0,22	0,21	0,28	0,32
VERKEHRS- UND NACHRICHTENWESEN	5,90	6,52	6,52	6,48	5,20
Straßen	2,79	2,91	3,15	3,17	2,22
– Bundesautobahnen	1,52	1,62	1,84	1,74	1,40
– Bundesstraßen	0,80	0,85	0,88	1,01	0,78
– Kompensationszahlungen an die Länder	0,43	0,41	0,40	0,39	0,00
Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	0,44	0,41	0,41	0,49	0,43
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	1,81	2,17	2,05	1,98	1,85
Nachrichtenwesen	0,10	0,10	0,10	0,10	0,09
Sonstiges Verkehrswesen	0,48	0,69	0,56	0,49	0,43
FINANZWIRTSCHAFT	11,34	9,38	8,42	5,94	11,00
Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	2,95	1,73	2,41	1,61	1,64
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit d. Schuldenaufnahme	5,64	5,38	4,89	3,52	1,46
Globalposten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AUSGABEN ZUSAMMEN*	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 3

Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025
– Ausgewählte Titel und Funktionen –
 – Anteile in % –

Aufgabenbereiche	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Reg.E.	Finanzplanung		
ALLGEMEINE DIENSTE	18,97	23,63	24,01	23,73	23,65
Politische Führung und zentrale Verwaltung	4,15	5,03	5,14	5,21	5,27
– Politische Führung	1,53	1,79	1,58	1,61	1,60
– Informationswesen	0,01	0,02	0,02	0,02	0,02
– Zivildienst	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00
– Versorgung einschließlich Beihilfen	2,05	2,61	2,95	3,01	3,09
– Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	0,30	0,31	0,33	0,31	0,31
Auswärtige Angelegenheiten	3,55	3,82	3,60	3,47	3,49
– Auslandsvertretungen	0,15	0,20	0,22	0,22	0,22
– Beiträge an Internationale Organisationen	0,14	0,21	0,18	0,15	0,20
– Beitrag an die Vereinten Nationen	0,07	0,13	0,12	0,09	0,14
– Beteiligung am Grundkapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
– Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	2,25	2,44	2,44	2,37	2,34
– Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit	0,44	0,55	0,60	0,65	0,71
– Bilaterale Technische Zusammenarbeit	0,35	0,43	0,45	0,49	0,50
– Beteiligung an der Internationalen					
– Entwicklungshilfeorganisation – IDA –	0,10	0,16	0,20	0,18	0,12
– Beteiligung am Europäischen Entwicklungsfonds	0,15	0,13	0,11	0,09	0,09
Verteidigung	8,58	11,39	11,76	11,58	11,46
– Personalausgaben	3,43	4,36	4,84	4,83	4,84
– Militärische Beschaffungen	3,31	4,65	4,32	4,19	4,03
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	1,48	1,86	1,78	1,75	1,71
– Polizei	1,07	1,38	1,36	1,33	1,32
Rechtsschutz	0,12	0,15	0,16	0,16	0,16
Finanzverwaltung	1,08	1,39	1,57	1,56	1,57
BILDUNGSWESEN, WISSENSCHAFT, FORSCHUNG, KULTURELLE ANGELEGENHEITEN	5,81	6,74	7,00	6,94	6,76
Allgemeinbildende und berufliche Schulen	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
Hochschulen	0,88	1,11	1,23	1,27	1,26
– Kompensationsmittel für die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
– Deutsche Forschungsgemeinschaft (einschl. DFG-Programme)	0,43	0,54	0,60	0,61	0,61
Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende	0,95	0,94	0,99	0,95	0,93
– Förderung für Schülerinnen und Schüler	0,33	0,17	0,18	0,17	0,17
– Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	0,41	0,48	0,50	0,47	0,45
– Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	0,20	0,30	0,31	0,31	0,31
Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	3,32	4,17	4,29	4,23	4,08
– Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	1,20	1,46	1,65	1,66	1,63
– Max-Planck-Gesellschaft	0,21	0,27	0,31	0,31	0,31
– Fraunhofer-Gesellschaft	0,16	0,21	0,23	0,23	0,23
– Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft (HGF-Zentren)	0,64	0,84	0,94	0,95	0,93
– Forschung und experimentelle Entwicklung	1,99	2,54	2,45	2,39	2,26

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 3

**Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025
– Ausgewählte Titel und Funktionen –
– Anteile in % –**

Aufgabenbereiche	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Reg.E.	Finanzplanung		
SOZIALE SICHERUNG, FAMILIE UND JUGEND, ARBEITSMARKTPOLITIK	51,97	48,70	50,41	51,75	52,52
Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung	24,49	29,48	33,12	34,56	35,34
– Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)	17,78	22,37	25,53	27,09	27,95
– Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)	0,96	1,23	1,31	1,22	1,15
– Unfallversicherung	0,06	0,06	0,07	0,07	0,07
– Krankenversicherung	3,47	3,61	3,98	3,95	3,94
– Arbeitslosenversicherung	0,61	0,23	0,00	0,00	0,00
– Alterssicherung der Landwirte	0,45	0,56	0,63	0,62	0,62
– Pflegeversicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
– Sonstige Sozialversicherungen	1,15	1,43	1,61	1,61	1,62
Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. ä.	2,08	2,59	2,88	2,92	2,94
– Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	1,37	1,72	1,96	2,00	2,06
Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	0,41	0,49	0,46	0,46	0,45
Arbeitsmarktpolitik	8,28	9,67	10,63	10,45	10,36
– Arbeitslosengeld II nach dem SGB II	4,33	5,06	5,53	5,45	5,41
– Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II	2,04	2,28	2,53	2,45	2,40
– Aktive Arbeitsmarktpolitik	0,98	1,18	1,31	1,30	1,30
– Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	0,93	1,15	1,26	1,25	1,25
Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII	0,15	0,18	0,07	0,07	0,07
Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz	1,52	1,95	2,25	2,34	2,41
Sonstige soziale Angelegenheiten	14,54	3,83	0,46	0,44	0,43
GESUNDHEIT, UMWELT, SPORT UND ERHOLUNG	4,59	1,53	1,52	0,96	0,93
Gesundheitswesen	3,59	0,88	0,82	0,29	0,25
Sport und Erholung	0,09	0,07	0,07	0,06	0,06
Umwelt- und Naturschutz	0,23	0,30	0,28	0,25	0,24
Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	0,68	0,29	0,35	0,36	0,38
WOHNUNGWESEN, RAUMORDNUNG UND KOMMUNALE GEMEINSCHAFTSDIENSTE	0,54	0,79	0,92	0,92	0,87
Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	0,31	0,47	0,58	0,61	0,58
Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung	0,24	0,32	0,33	0,30	0,30
Kommunale Gemeinschaftsdienste	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN	0,48	0,50	0,48	0,43	0,38
Landwirtschaft und Ernährung	0,47	0,49	0,47	0,42	0,37

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 3

Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025
– Ausgewählte Titel und Funktionen –
 – Anteile in % –

Aufgabenbereiche	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Reg.E.	Finanzplanung		
ENERGIE- UND WASSERWIRTSCHAFT, GEWERBE, DIENSTLEISTUNGEN	2,67	3,63	4,23	3,13	2,50
Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	0,02	0,03	0,03	0,03	0,03
Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	0,27	0,38	0,35	0,29	0,26
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	0,20	0,30	0,41	0,23	0,20
Handel und Tourismus	0,03	0,04	0,04	0,04	0,04
Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	1,33	1,78	1,98	1,45	0,98
Regionale Fördermaßnahmen	0,54	0,77	1,24	1,03	0,94
VERKEHRS- UND NACHRICHTENWESEN	6,15	6,29	6,35	6,24	6,48
Straßen	1,79	2,11	2,32	2,29	2,29
– Bundesautobahnen	1,05	1,25	1,38	1,34	1,34
– Bundesstraßen	0,71	0,82	0,91	0,91	0,91
– Kompensationszahlungen an die Länder	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	0,33	0,49	0,41	0,40	0,37
Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	2,98	2,51	2,47	2,41	2,69
Nachrichtenwesen	0,07	0,09	0,10	0,10	0,10
Sonstiges Verkehrswesen	0,78	0,87	0,80	0,80	0,80
FINANZWIRTSCHAFT	8,82	8,18	5,09	5,91	5,89
Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	1,13	1,45	1,39	1,37	1,37
Zinsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit d. Schuldenaufnahme	1,87	3,13	3,53	3,81	3,67
Globalposten	5,05	1,41	–0,97	–0,89	–0,64
AUSGABEN ZUSAMMEN*	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 4

**Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025**
– in Mio. € –

Ausgabearten	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist
AUSGABEN ZUSAMMEN	310.581	325.380	336.710	343.186	441.798
AUSGABEN DER LAUFENDEN RECHNUNG	276.634	290.597	297.827	304.194	390.245
PERSONALAUSGABEN	30.665	31.824	32.718	34.185	35.409
Aktivitätsbezüge	22.269	23.182	23.921	25.066	26.249
Versorgung	8.396	8.643	8.797	9.119	9.160
LAUFENDER SACHAUFWAND	26.132	28.693	30.058	33.135	36.370
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	1.506	1.571	1.627	1.729	1.801
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	9.963	10.625	11.813	14.098	16.833
Sonstiger laufender Sachaufwand	14.662	16.498	16.618	17.308	17.736
ZINSAUSGABEN	17.498	17.497	16.447	11.911	6.413
an Verwaltungen	0	0	0	0	0
an andere Bereiche	17.498	17.497	16.447	11.911	6.413
– an Sozialversicherungsträger	0	0	0	0	0
– Sonstige	17.498	17.497	16.447	11.911	6.413
– für Ausgleichsforderungen	42	42	42	42	42
– an sonstigen inländischen Kreditmarkt	17.457	17.455	16.405	11.869	6.371
– an Ausland	0	0	0	0	0
LAUFENDE ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE	202.339	212.582	218.604	224.963	312.053
an Verwaltungen	23.648	24.814	28.278	27.739	75.607
– Länder	16.685	17.737	18.941	19.404	41.262
– Gemeinden	4	3	4	45	18
– Sondervermögen	6.960	7.073	9.333	8.290	34.326
– Zweckverbände	0	0	0	0	0
an andere Bereiche	178.691	187.768	190.326	197.224	236.446
– Unternehmen	26.878	28.527	28.291	29.955	49.569
– Renten, Unterstützungen an natürliche Personen	28.957	30.127	29.482	29.150	30.735
– an Sozialversicherung	112.577	117.495	120.764	125.225	134.613
– an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	2.354	3.133	3.410	3.517	10.736
– an Ausland	7.920	8.482	8.373	9.361	10.782
– an Sonstige	5	5	4	15	11
AUSGABEN DER KAPITALRECHNUNG *)	33.947	34.784	38.883	38.991	51.553
SACHINVESTITIONEN	8.825	9.843	10.198	11.183	11.592
Baumaßnahmen	6.846	7.631	7.903	8.095	8.192
Erwerb von beweglichen Sachen	1.480	1.713	1.567	2.281	2.816
Grunderwerb	499	499	727	807	585
VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN	23.551	22.192	26.816	26.241	31.857
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	22.787	21.421	26.030	25.315	30.652
– an Verwaltungen	9.258	6.572	8.851	6.460	8.148
– Länder	5.449	6.047	5.961	6.032	2.905
– Gemeinden und Gemeindeverbände	79	79	90	128	221
– Sondervermögen	3.730	446	2.800	300	5.022
– Zweckverbände	0	0	0	0	0
– an andere Bereiche	13.529	14.850	17.178	18.855	22.504
– Sozialversicherung	0	0	0	0	0
– Sonstige – Inland	7.487	8.129	9.833	10.943	13.065
– Ausland	6.042	6.721	7.345	7.911	9.440
Sonstige Vermögensübertragungen	764	770	786	926	1.205
– an Verwaltungen	0	0	0	0	0
– Länder	0	0	0	0	0
– Gemeinden	0	0	0	0	0
– an andere Bereiche	764	770	786	926	1.205
– Unternehmen – Inland	0	0	24	1	5
– Sonstige – Inland	126	118	109	100	166
– Ausland	638	652	654	825	1.034
DARLEHENSGEWÄHRUNG, ERWERB VON BETEILIGUNGEN, KAPITALEINLAGEN	1.571	2.749	1.869	1.568	8.103
Darlehensgewährung (auch Gewährleistungen)	295	348	370	222	7.140
– an Verwaltungen	0	0	0	0	0
– an andere Bereiche	295	348	370	222	7.140
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	501	1.528	390	774	473
– Inland	167	1.375	231	612	473
– Ausland	334	152	159	162	–
Gewährleistungen	774	873	1.109	571	490
DARLEHENSRÜCKZAHLUNGEN AN VERWALTUNGEN	0	0	0	0	0
*) Darunter: Investive Ausgaben	33.183	34.013	38.097	38.066	50.348

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 4

**Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025**
– in Mio. € –

Ausgabearten	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Reg.E.	Finanzplanung		
AUSGABEN ZUSAMMEN	547.726	442.980	403.436	407.625	408.338
AUSGABEN DER LAUFENDEN RECHNUNG	457.170	385.882	357.288	361.493	362.611
PERSONAL AUSGABEN	35.960	38.975	38.349	38.576	38.676
Aktivitätsbezüge	26.817	29.677	28.946	29.115	29.133
Versorgung	9.144	9.298	9.403	9.461	9.543
LAUFENDER SACHAUFWAND	44.823	50.832	44.130	39.546	38.560
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	1.164	1.115	1.110	1.114	1.109
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	18.155	20.599	17.412	17.074	16.437
Sonstiger laufender Sachaufwand	25.504	29.119	25.608	21.357	21.014
ZINSAUSGABEN	10.261	13.848	14.215	15.524	14.981
an Verwaltungen	0	0	0	0	0
an andere Bereiche	10.261	13.848	14.215	15.524	14.981
– an Sozialversicherungsträger	0	0	0	0	0
– Sonstige	10.261	13.848	14.215	15.524	14.981
– für Ausgleichsforderungen	42	42	42	42	37
– an sonstigen inländischen Kreditmarkt	10.219	13.807	14.174	15.482	14.944
– an Ausland	0	0	0	0	0
LAUFENDE ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE	366.125	282.227	260.593	267.848	270.393
an Verwaltungen	40.670	41.021	36.223	38.574	38.138
– Länder	30.682	25.384	25.565	25.909	25.953
– Gemeinden	26	113	102	47	15
– Sondervermögen	9.963	15.524	10.555	12.618	12.170
– Zweckverbände	0	0	0	0	0
an andere Bereiche	325.455	241.206	224.371	229.274	232.255
– Unternehmen	104.429	44.556	34.606	34.645	34.310
– Renten, Unterstützungen an natürliche Personen	36.535	35.490	35.484	35.599	35.696
– an Sozialversicherung	153.495	144.490	140.583	147.904	151.259
– an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	19.148	6.534	5.379	3.190	3.163
– an Ausland	11.848	10.136	8.318	7.935	7.827
– an Sonstige	–	–	0	0	0
AUSGABEN DER KAPITALRECHNUNG *)	63.289	53.283	52.185	52.131	52.084
SACHINVESTITIONEN	8.103	7.657	7.418	7.517	8.864
Baumaßnahmen	4.554	4.651	4.876	5.182	6.530
Erwerb von beweglichen Sachen	3.412	2.853	2.383	2.196	2.215
Grunderwerb	137	153	159	139	119
VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN	43.878	39.856	39.380	37.942	39.467
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	39.856	38.352	38.079	36.602	38.172
– an Verwaltungen	7.013	6.316	5.290	5.086	5.412
– Länder	5.314	6.019	4.983	4.811	5.151
– Gemeinden und Gemeindeverbände	199	297	308	275	261
– Sondervermögen	1.500	0	0	0	0
– Zweckverbände	0	0	0	0	0
– an andere Bereiche	32.843	32.036	32.788	31.516	32.760
– Sozialversicherung	0	0	0	0	0
– Sonstige – Inland	22.900	22.928	24.074	23.472	24.622
– Ausland	9.943	9.108	8.715	8.044	8.138
Sonstige Vermögensübertragungen	4.022	1.504	1.301	1.340	1.295
– an Verwaltungen	0	0	0	0	0
– Länder	0	0	0	0	0
– Gemeinden	0	0	0	0	0
– an andere Bereiche	4.022	1.504	1.301	1.340	1.295
– Unternehmen – Inland	2.493	36	54	54	54
– Sonstige – Inland	293	251	322	367	369
– Ausland	1.236	1.216	926	919	873
DARLEHENSGEWÄHRUNG, ERWERB VON BETEILIGUNGEN, KAPITALEINLAGEN	11.308	5.771	5.386	6.672	3.753
Darlehensgewährung (auch Gewährleistungen)	1.710	1.521	902	356	416
– an Verwaltungen	0	0	0	0	0
– an andere Bereiche	1.710	1.521	902	356	416
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	4.628	1.232	1.223	1.222	97
– Inland	4.628	1.232	1.223	1.222	97
– Ausland	–	–	0	0	0
Gewährleistungen	4.970	3.018	3.261	5.094	3.240
DARLEHENS RÜCKZAHLUNGEN AN VERWALTUNGEN	0	0	0	0	0
*) Darunter: Investive Ausgaben	59.268	51.779	50.883	50.791	50.789

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 4a

**Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025**
– Anteile in % –

Ausgabearten	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist
AUSGABEN ZUSAMMEN	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
AUSGABEN DER LAUFENDEN RECHNUNG	89,07	89,31	88,45	88,64	88,33
PERSONALAUSGABEN	9,87	9,78	9,72	9,96	8,01
Aktivitätsbezüge	7,17	7,12	7,10	7,30	5,94
Versorgung	2,70	2,66	2,61	2,66	2,07
LAUFENDER SACHAUFWAND	8,41	8,82	8,93	9,66	8,23
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	0,49	0,48	0,48	0,50	0,41
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	3,21	3,27	3,51	4,11	3,81
Sonstiger laufender Sachaufwand	4,72	5,07	4,94	5,04	4,01
ZINSAUSGABEN	5,63	5,38	4,88	3,47	1,45
an Verwaltungen	–	–	–	–	–
an andere Bereiche	5,63	5,38	4,88	3,47	1,45
– an Sozialversicherungsträger	–	–	–	–	–
– Sonstige	5,63	5,38	4,88	3,47	1,45
– für Ausgleichsforderungen	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
– an sonstigen inländischen Kreditmarkt	5,62	5,36	4,87	3,46	1,44
– an Ausland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LAUFENDE ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE	65,15	65,33	64,92	65,55	70,63
an Verwaltungen	7,61	7,63	8,40	8,08	17,11
– Länder	5,37	5,45	5,63	5,65	9,34
– Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00
– Sondervermögen	2,24	2,17	2,77	2,42	7,77
– Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
an andere Bereiche	57,53	57,71	56,53	57,47	53,52
– Unternehmen	8,65	8,77	8,40	8,73	11,22
– Renten, Unterstützungen an natürliche Personen	9,32	9,26	8,76	8,49	6,96
– an Sozialversicherung	36,25	36,11	35,87	36,49	30,47
– an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	0,76	0,96	1,01	1,02	2,43
– an Ausland	2,55	2,61	2,49	2,73	2,44
– an Sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AUSGABEN DER KAPITALRECHNUNG *)	10,93	10,69	11,55	11,36	11,67
SACHINVESTITIONEN	2,84	3,03	3,03	3,26	2,62
Baumaßnahmen	2,20	2,35	2,35	2,36	1,85
Erwerb von beweglichen Sachen	0,48	0,53	0,47	0,66	0,64
Grunderwerb	0,16	0,15	0,22	0,24	0,13
VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN	7,58	6,82	7,96	7,65	7,21
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	7,34	6,58	7,73	7,38	6,94
– an Verwaltungen	2,98	2,02	2,63	1,88	1,84
– Länder	1,75	1,86	1,77	1,76	0,66
– Gemeinden und Gemeindeverbände	0,03	0,02	0,03	0,04	0,05
– Sondervermögen	1,20	0,14	0,83	0,09	1,14
– Zweckverbände	–	–	–	–	–
– an andere Bereiche	4,36	4,56	5,10	5,49	5,09
– Sozialversicherung	–	–	–	–	–
– Sonstige – Inland	2,41	2,50	2,92	3,19	2,96
– Ausland	1,95	2,07	2,18	2,31	2,14
Sonstige Vermögensübertragungen	0,25	0,24	0,23	0,27	0,27
– an Verwaltungen	–	–	–	–	–
– Länder	–	–	–	–	–
– Gemeinden	–	–	–	–	–
– an andere Bereiche	0,25	0,24	0,23	0,27	0,27
– Unternehmen – Inland	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00
– Sonstige – Inland	0,04	0,04	0,03	0,03	0,04
– Ausland	0,21	0,20	0,19	0,24	0,23
DARLEHENSGEWÄHRUNG, ERWERB VON BETEILIGUNGEN, KAPITALEINLAGEN	0,51	0,84	0,56	0,46	1,83
Darlehensgewährung (auch Gewährleistungen)	0,10	0,11	0,11	0,06	1,62
– an Verwaltungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
– an andere Bereiche	0,09	0,11	0,11	0,06	1,62
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	0,16	0,47	0,12	0,23	0,11
– Inland	0,05	0,42	0,07	0,18	0,11
– Ausland	0,11	0,05	0,05	0,05	–
Gewährleistungen	0,25	0,27	0,33	0,17	0,11
DARLEHENSRÜCKZAHLUNGEN AN VERWALTUNGEN	–	–	–	–	–
*) Darunter: Investive Ausgaben	10,68	10,45	11,31	11,09	11,40

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

**Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025**
– Anteile in % –

Ausgabearten	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Reg.E.	Finanzplanung		
AUSGABEN ZUSAMMEN	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
AUSGABEN DER LAUFENDEN RECHNUNG	83,47	87,11	88,56	88,68	88,80
PERSONAL AUSGABEN	6,57	8,80	9,51	9,46	9,47
Aktivitätsbezüge	4,90	6,70	7,17	7,14	7,13
Versorgung	1,67	2,10	2,33	2,32	2,34
LAUFENDER SACHAUFWAND	8,18	11,48	10,94	9,70	9,44
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	0,21	0,25	0,28	0,27	0,27
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	3,31	4,65	4,32	4,19	4,03
Sonstiger laufender Sachaufwand	4,66	6,57	6,35	5,24	5,15
ZINSAUSGABEN	1,87	3,13	3,52	3,81	3,67
an Verwaltungen	–	–	–	–	–
an andere Bereiche	1,87	3,13	3,52	3,81	3,67
– an Sozialversicherungsträger	–	–	–	–	–
– Sonstige	1,87	3,13	3,52	3,81	3,67
– für Ausgleichsforderungen	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
– an sonstigen inländischen Kreditmarkt	1,87	3,12	3,51	3,80	3,66
– an Ausland	–	–	–	–	–
LAUFENDE ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE	66,84	63,71	64,59	65,71	66,22
an Verwaltungen	7,43	9,26	8,98	9,46	9,34
– Länder	5,60	5,73	6,34	6,36	6,36
– Gemeinden	0,00	0,03	0,03	0,01	0,00
– Sondervermögen	1,82	3,50	2,62	3,10	2,98
– Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
an andere Bereiche	59,42	54,45	55,61	56,25	56,88
– Unternehmen	19,07	10,06	8,58	8,50	8,40
– Renten, Unterstützungen an natürliche Personen	6,67	8,01	8,80	8,73	8,74
– an Sozialversicherung	28,02	32,62	34,85	36,28	37,04
– an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	3,50	1,48	1,33	0,78	0,77
– an Ausland	2,16	2,29	2,06	1,95	1,92
– an Sonstige	–	–	–	–	–
AUSGABEN DER KAPITALRECHNUNG *)	11,55	12,03	12,94	12,79	12,76
SACHINVESTITIONEN	1,48	1,73	1,84	1,84	2,17
Baumaßnahmen	0,83	1,05	1,21	1,27	1,60
Erwerb von beweglichen Sachen	0,62	0,64	0,59	0,54	0,54
Grunderwerb	0,03	0,03	0,04	0,03	0,03
VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN	8,01	9,00	9,76	9,31	9,67
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	7,28	8,66	9,44	8,98	9,35
– an Verwaltungen	1,28	1,43	1,31	1,25	1,33
– Länder	0,97	1,36	1,24	1,18	1,26
– Gemeinden und Gemeindeverbände	0,04	0,07	0,08	0,07	0,06
– Sondervermögen	0,27	–	–	–	–
– Zweckverbände	–	–	–	–	–
– an andere Bereiche	6,00	7,23	8,13	7,73	8,02
– Sozialversicherung	–	–	–	–	–
– Sonstige – Inland	4,18	5,18	5,97	5,76	6,03
– Ausland	1,82	2,06	2,16	1,97	1,99
Sonstige Vermögensübertragungen	0,73	0,34	0,32	0,33	0,32
– an Verwaltungen	–	–	–	–	–
– Länder	–	–	–	–	–
– Gemeinden	–	–	–	–	–
– an andere Bereiche	0,73	0,34	0,32	0,33	0,32
– Unternehmen – Inland	0,46	0,01	0,01	0,01	0,01
– Sonstige – Inland	0,05	0,06	0,08	0,09	0,09
– Ausland	0,23	0,27	0,23	0,23	0,21
DARLEHENSGEWÄHRUNG, ERWERB VON BETEILIGUNGEN, KAPITALEINLAGEN	2,06	1,30	1,34	1,64	0,92
Darlehensgewährung (auch Gewährleistungen)	0,31	0,34	0,22	0,09	0,10
– an Verwaltungen	0,00	0,00	0,00	–	–
– an andere Bereiche	0,31	0,34	0,22	0,09	0,10
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	0,85	0,28	0,30	0,30	0,02
– Inland	0,85	0,28	0,30	0,30	0,02
– Ausland	–	–	–	–	–
Gewährleistungen	0,91	0,68	0,81	1,25	0,79
DARLEHENS RÜCKZAHLUNGEN AN VERWALTUNGEN	–	–	–	–	–
*) Darunter: Investive Ausgaben	10,82	11,69	12,61	12,46	12,44

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 4b

**Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025
– Veränderungsraten in % –**

Ausgabearten	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist
AUSGABEN ZUSAMMEN	3,77	4,77	3,48	1,92	28,73
AUSGABEN DER LAUFENDEN RECHNUNG	2,83	5,05	2,49	2,14	28,29
PERSONALAUSGABEN	2,53	3,78	2,81	4,48	3,58
Aktivitätsbezüge	2,64	4,10	3,19	4,79	4,72
Versorgung	2,25	2,94	1,79	3,65	0,45
LAUFENDER SACHAUFWAND	7,52	9,80	4,76	10,24	9,76
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	3,04	4,27	3,59	6,28	4,14
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	10,03	6,64	11,19	19,34	19,40
Sonstiger laufender Sachaufwand	6,33	12,52	0,73	4,15	2,47
ZINSAUSGABEN	-16,93	-0,01	-6,00	-27,58	-46,16
an Verwaltungen	-	-	-	-	-
an andere Bereiche	-16,93	-0,01	-6,00	-27,58	-46,16
– an Sozialversicherungsträger	-	-	-	-	-
– Sonstige	-16,93	-0,01	-6,00	-27,58	-46,16
– für Ausgleichsforderungen	-	-	-	-	-
– an sonstigen inländischen Kreditmarkt	-16,97	-0,01	-6,01	-27,65	-46,32
– an Ausland	-8,68	-44,32	-45,75	-55,04	-72,48
LAUFENDE ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE	4,43	5,06	2,83	2,91	38,71
an Verwaltungen	-1,73	4,93	13,96	-1,90	172,56
– Länder	3,28	6,31	6,79	2,44	112,64
– Gemeinden	-80,60	-18,06	19,50	1182,88	-60,34
– Sondervermögen	-11,79	1,63	31,94	-11,18	314,09
– Zweckverbände	-17,42	-19,35	-3,67	-10,80	-60,14
an andere Bereiche	5,31	5,08	1,36	3,62	19,89
– Unternehmen	4,92	6,14	-0,83	5,88	65,48
– Renten, Unterstützungen an natürliche Personen	0,19	4,04	-2,14	-1,13	5,44
– an Sozialversicherung	4,88	4,37	2,78	3,69	7,50
– an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	21,61	33,09	8,86	3,13	205,26
– an Ausland	34,37	7,09	-1,29	11,81	15,17
– an Sonstige	36,75	-7,56	-9,41	241,89	-28,18
AUSGABEN DER KAPITALRECHNUNG *)	12,20	2,47	11,79	0,28	32,22
SACHINVESTITIONEN	14,84	11,54	3,60	9,66	3,66
Baumaßnahmen	11,46	11,48	3,56	2,43	1,20
Erwerb von beweglichen Sachen	24,85	15,69	-8,48	45,55	23,42
Grunderwerb	39,62	0,09	45,68	10,93	-27,53
VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN	10,99	-5,77	20,84	-2,15	21,40
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	11,07	-6,00	21,51	-2,75	21,08
– an Verwaltungen	5,45	-29,02	34,69	-27,01	26,12
– Länder	4,53	10,96	-1,41	1,19	-51,84
– Gemeinden und Gemeindeverbände	19,53	-0,10	14,28	42,31	72,37
– Sondervermögen	6,57	-88,04	527,80	-89,29	1574,06
– Zweckverbände	-	-	-	-	-
– an andere Bereiche	15,27	9,76	15,68	9,76	19,36
– Sozialversicherung	-	-	-	-	-
– Sonstige – Inland	13,02	8,56	20,97	11,29	19,39
– Ausland	18,18	11,24	9,28	7,71	19,32
Sonstige Vermögensübertragungen	8,65	0,82	2,09	17,72	30,15
– an Verwaltungen	-	-	-	-	-
– Länder	-	-	-	-	-
– Gemeinden	-	-	-	-	-
– an andere Bereiche	8,65	0,82	2,09	17,72	30,15
– Unternehmen – Inland	11,69	26,78	6873,41	-96,21	477,63
– Sonstige – Inland	-3,50	-6,11	-7,67	-8,31	65,64
– Ausland	11,42	2,18	0,28	26,19	25,35
DARLEHENSGEWÄHRUNG, ERWERB VON BETEILIGUNGEN, KAPITALEINLAGEN	16,12	75,00	-32,00	-16,14	416,96
Darlehensgewährung (auch Gewährleistungen)	-5,56	17,91	6,39	-39,95	3111,43
– an Verwaltungen	-34,23	-28,75	-26,46	66,45	-23,02
– an andere Bereiche	-5,54	17,93	6,41	-39,97	3113,50
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	35,56	204,70	-74,49	98,58	-38,85
– Inland	-54,85	723,56	-83,22	165,15	-22,67
– Ausland	-	-54,42	4,26	1,91	-100,00
Gewährleistungen	15,51	12,76	27,06	-48,50	-14,27
DARLEHENSRÜCKZAHLUNGEN AN VERWALTUNGEN	-	-	-	-	-
*) Darunter: Investive Ausgaben	12,28	2,50	12,01	-0,08	32,27

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

**Ausgaben des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025
– Veränderungsraten in % –**

Ausgabearten	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Reg.E.	Finanzplanung		
AUSGABEN ZUSAMMEN	23,98	-19,12	-8,93	1,04	0,17
AUSGABEN DER LAUFENDEN RECHNUNG	17,15	-15,59	-7,41	1,18	0,31
PERSONAL AUSGABEN	1,56	8,38	-1,61	0,59	0,26
Aktivitätsbezüge	2,16	10,67	-2,46	0,58	0,06
Versorgung	-0,18	1,68	1,13	0,62	0,87
LAUFENDER SACHAUFWAND	23,24	13,41	-13,19	-10,39	-2,49
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	-35,34	-4,29	-0,39	0,33	-0,39
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	7,85	13,46	-15,47	-1,94	-3,73
Sonstiger laufender Sachaufwand	43,79	14,17	-12,06	-16,60	-1,61
ZINSAUSGABEN	60,01	34,96	2,65	9,20	-3,49
an Verwaltungen	-	-	-	-	-
an andere Bereiche	60,01	34,96	2,65	9,20	-3,49
– an Sozialversicherungsträger	-	-	-	-	-
– Sonstige	60,01	34,96	2,65	9,20	-3,49
– für Ausgleichsforderungen	0,00	-	-	-	-10,02
– an sonstigen inländischen Kreditmarkt	60,40	35,10	2,66	9,23	-3,48
– an Ausland	-100,00	-	-	-	-
LAUFENDE ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE	17,33	-22,92	-7,67	2,78	0,95
an Verwaltungen	-46,21	0,86	-11,70	6,49	-1,13
– Länder	-25,64	-17,27	0,72	1,34	0,17
– Gemeinden	42,79	340,39	-9,85	-53,75	-68,40
– Sondervermögen	-70,98	55,82	-32,01	19,54	-3,55
– Zweckverbände	148,76	-31,58	-15,38	-9,09	-20,00
an andere Bereiche	37,64	-25,89	-6,98	2,19	1,30
– Unternehmen	110,67	-57,33	-22,33	0,11	-0,97
– Renten, Unterstützungen an natürliche Personen	18,87	-2,86	-0,02	0,32	0,27
– an Sozialversicherung	14,03	-5,87	-2,70	5,21	2,27
– an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	78,35	-65,87	-17,67	-40,69	-0,85
– an Ausland	9,89	-14,45	-17,94	-4,60	-1,36
– an Sonstige	-100,00	-	-	-	-
AUSGABEN DER KAPITALRECHNUNG *)	22,77	-15,81	-2,06	-0,10	-0,09
SACHINVESTITIONEN	-30,10	-5,51	-3,12	1,34	17,92
Baumaßnahmen	-44,41	2,13	4,85	6,27	26,01
Erwerb von beweglichen Sachen	21,16	-16,37	-16,48	-7,84	0,86
Grunderwerb	-76,50	11,13	3,98	-12,60	-14,42
VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN	37,73	-9,17	-1,19	-3,65	4,02
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	30,03	-3,77	-0,71	-3,88	4,29
– an Verwaltungen	-13,92	-9,94	-16,24	-3,86	6,40
– Länder	82,93	13,26	-17,22	-3,44	7,06
– Gemeinden und Gemeindeverbände	-9,67	49,03	3,55	-10,64	-5,09
– Sondervermögen	-70,13	-100,00	-	-	-
– Zweckverbände	-	-	-	-	-
– an andere Bereiche	45,94	-2,46	2,35	-3,88	3,95
– Sozialversicherung	-	-	-	-	-
– Sonstige – Inland	75,28	0,12	5,00	-2,50	4,90
– Ausland	5,33	-8,39	-4,32	-7,70	1,17
Sonstige Vermögensübertragungen	233,78	-62,61	-13,44	2,97	-3,36
– an Verwaltungen	-	-	-	-	-
– Länder	-	-	-	-	-
– Gemeinden	-	-	-	-	-
– an andere Bereiche	233,78	-62,61	-13,44	2,97	-3,36
– Unternehmen – Inland	48096,8	-98,56	50,00	-	-
– Sonstige – Inland	76,38	-14,08	28,02	14,14	0,38
– Ausland	19,56	-1,60	-23,89	-0,73	-5,05
DARLEHENSGEWÄHRUNG, ERWERB VON BETEILIGUNGEN, KAPITALEINLAGEN	39,55	-48,97	-6,66	23,87	-43,74
Darlehensgewährung (auch Gewährleistungen)	-76,05	-11,03	-40,69	-60,56	17,03
– an Verwaltungen	-11,25	-	-	-100,00	-
– an andere Bereiche	-76,06	-11,03	-40,69	-60,56	17,03
Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	878,02	-73,39	-0,71	-0,07	-92,05
– Inland	878,02	-73,39	-0,71	-0,07	-92,05
– Ausland	-	-	-	-	-
Gewährleistungen	914,91	-39,28	8,06	56,20	-36,40
DARLEHENS RÜCKZAHLUNGEN AN VERWALTUNGEN	-	-	-	-	-
*) Darunter: Investive Ausgaben	17,72	-12,63	-1,73	-0,18	-0,00

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 5

**Einnahmen des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025**
– in Mio. € –

Einnahmeart	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist
EINNAHMEN ZUSAMMEN*	316.829	330.401	347.586	356.492	311.085
EINNAHMEN DER LAUFENDEN RECHNUNG	313.454	328.210	344.799	353.782	308.939
STEUERN	288.991	309.376	322.386	328.989	283.254
Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage	236.547	253.430	264.106	271.275	235.978
Sonstige Steuern	87.249	82.594	91.097	91.906	85.183
Ergänzungszuweisungen an Länder	-9.845	-9.229	-8.486	-7.555	-8.751
BNE-Eigenmittel an die EU	-19.911	-14.258	-21.147	-23.317	-25.616
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	-4.250	-2.362	-2.385	-2.520	-2.473
Konsolidierungshilfen an Länder	-800	-800	-800	-800	-1.067
STEUERÄHNLICHE ABGABEN	0	6	0	0	1
EINNAHMEN AUS WIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT	6.847	3.868	5.682	6.376	7.263
Mieten und Pachten	78	81	78	83	76
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	6.770	3.787	5.603	6.293	7.187
ZINSEINNAHMEN	302	344	340	309	364
von Verwaltungen	37	33	28	20	17
– Länder	36	33	27	20	16
– Gemeinden und Gemeindeverbände	1	1	1	1	1
– Sondervermögen	–	–	–	–	–
– Zweckverbände	–	–	–	–	–
von anderen Bereichen	265	310	312	289	347
– Sozialversicherung	–	–	–	–	–
– Sonstige	265	310	312	289	347
LAUFENDE ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE	7.321	5.741	6.851	6.145	6.595
von Verwaltungen	4.258	2.863	2.960	3.060	3.137
– Länder	2.756	2.863	2.960	3.059	3.137
– Gemeinden und Gemeindeverbände	1	1	1	1	0
– Sondervermögen	1.501	0	0	0	0
– Zweckverbände	0	0	0	0	0
von anderen Bereichen	3.062	2.878	3.890	3.085	3.458
– Sozialversicherung	64	62	65	62	29
– Sonstige – Inland	1.015	779	1.322	883	1.395
– Ausland	1.983	2.037	2.503	2.140	2.034
SONSTIGE LAUFENDE EINNAHMEN	9.993	8.874	9.541	11.963	11.461
EINNAHMEN DER KAPITALRECHNUNG	3.375	2.191	2.787	2.710	2.146
VERÄÜBERUNG VON SACHVERMÖGEN	212	132	136	103	131
VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN	272	274	280	581	674
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	272	274	280	581	674
– von Verwaltungen	–	–	–	–	–
– von anderen Bereichen	272	274	280	581	674
Sonstige Vermögensübertragungen	0	0	–	–	–
– von Verwaltungen	–	–	–	–	–
– von anderen Bereichen	0	0	–	–	–
– Unternehmen – Inland	0	0	–	–	–
DARLEHENSRÜCKFLÜSSE, BETEILIGUNGEN, KAPITALRÜCKZAHLUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN	2.890	1.786	2.371	2.026	1.342
Darlehensrückflüsse	1.360	1.069	1.485	1.004	988
– von Verwaltungen	641	319	671	249	316
– von anderen Bereichen	719	751	814	755	672
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen	43	31	0	9	3
Gewährleistungen	1.488	686	886	1.013	351
DARLEHENSaufNAHME BEI VERWALTUNGEN	–	–	–	–	–
GLOBALE MEHR- /MINDEREINNAHMEN	–	–	–	–	–
Nachrichtlich:	–	–	–	–	–
Anteil des Bundes am Bundesbankgewinn	3.189	399	1.902	2.433	2.500

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

**Einnahmen des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025**
– in Mio. € –

Einnahmeart	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Reg.E.	Finanzplanung		
EINNAHMEN ZUSAMMEN*	307.314	342.549	367.222	378.901	395.165
EINNAHMEN DER LAUFENDEN RECHNUNG	308.110	341.489	363.507	375.114	385.297
STEUERN	284.024	315.191	332.877	346.367	359.166
Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage	250.470	278.872	295.686	309.933	322.901
Sonstige Steuern	81.243	83.505	85.021	85.972	87.784
Ergänzungszuweisungen an Länder	-9.179	-9.396	-9.880	-10.428	-10.869
BNE-Eigenmittel an die EU	-33.280	-32.130	-32.120	-33.120	-34.490
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	-4.430	-4.860	-5.030	-5.190	-5.360
Konsolidierungshilfen an Länder	-800	-800	-800	-800	-800
STEUERÄHNLICHE ABGABEN	-	-	-	-	-
EINNAHMEN AUS WIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT	5.352	5.828	7.704	6.494	6.843
Mieten und Pachten	78	77	56	56	56
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	5.274	5.750	7.648	6.438	6.787
ZINSEINNAHMEN	385	436	402	335	267
von Verwaltungen	31	16	16	13	13
– Länder	30	15	15	12	12
– Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0	0	0
– Sondervermögen	-	-	-	-	-
– Zweckverbände	-	-	-	-	-
von anderen Bereichen	354	420	387	323	255
– Sozialversicherung	-	-	-	-	-
– Sonstige	354	420	387	323	255
LAUFENDE ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE	7.044	8.708	11.325	10.747	7.859
von Verwaltungen	2.858	2.809	2.873	2.877	2.860
– Länder	2.857	2.809	2.872	2.876	2.860
– Gemeinden und Gemeindeverbände	1	0	0	0	0
– Sondervermögen	-	-	-	-	-
– Zweckverbände	0	0	0	0	0
von anderen Bereichen	4.187	5.899	8.452	7.871	4.998
– Sozialversicherung	35	38	38	37	37
– Sonstige – Inland	601	482	489	483	480
– Ausland	3.550	5.379	7.926	7.351	4.481
SONSTIGE LAUFENDE EINNAHMEN	11.305	11.326	11.199	11.170	11.162
EINNAHMEN DER KAPITALRECHNUNG	2.174	2.110	2.149	2.129	2.145
VERÄUßERUNG VON SACHVERMÖGEN	142	156	54	54	54
VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN	779	777	862	892	941
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	779	777	862	892	941
– von Verwaltungen	-	-	-	-	-
– von anderen Bereichen	779	777	862	892	941
Sonstige Vermögensübertragungen	-	-	-	-	-
– von Verwaltungen	-	-	-	-	-
– von anderen Bereichen	-	-	-	-	-
– Unternehmen – Inland	-	-	-	-	-
DARLEHENSRÜCKFLÜSSE, BETEILIGUNGEN, KAPITALRÜCKZAHLUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN	1.253	1.177	1.233	1.183	1.151
Darlehensrückflüsse	963	967	943	943	931
– von Verwaltungen	247	246	226	225	204
– von anderen Bereichen	716	721	717	718	726
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen	0	-	-	-	-
Gewährleistungen	290	210	290	240	220
DARLEHENSANNAHME BEI VERWALTUNGEN	-	-	-	-	-
GLOBALE MEHR- /MINDEREINNAHMEN	-2.970	-1.050	1.566	1.658	7.723
Nachrichtlich:	-	-	-	-	-
Anteil des Bundes am Bundesbankgewinn	-	2.500	2.500	2.500	2.500

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 5a

**Einnahmen des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025**
– Anteile in % –

Einnahmeart	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist
EINNAHMEN ZUSAMMEN*	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
EINNAHMEN DER LAUFENDEN RECHNUNG	98,93	99,34	99,20	99,24	99,31
STEUERN	91,21	93,64	92,75	92,29	91,05
Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage	74,66	76,70	75,98	76,10	75,86
Sonstige Steuern	27,54	25,00	26,21	25,78	27,38
Ergänzungszuweisungen an Länder	–	–	–	–	–
BNE-Eigenmittel an die EU	–	–	–	–	–
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	–	–	–	–	–
Konsolidierungshilfen an Länder	–	–	–	–	–
STEUERÄHNLICHE ABGABEN	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EINNAHMEN AUS WIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT	2,16	1,17	1,63	1,79	2,33
Mieten und Pachten	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	2,14	1,15	1,61	1,77	2,31
ZINSEINNAHMEN	0,10	0,10	0,10	0,09	0,12
von Verwaltungen	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
– Länder	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
– Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
– Sondervermögen	–	–	–	–	–
– Zweckverbände	–	–	–	–	–
von anderen Bereichen	0,08	0,09	0,09	0,08	0,11
– Sozialversicherung	–	–	–	–	–
– Sonstige	0,08	0,09	0,09	0,08	0,11
LAUFENDE ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE	2,31	1,74	1,97	1,72	2,12
von Verwaltungen	1,34	0,87	0,85	0,86	1,01
– Länder	0,87	0,87	0,85	0,86	1,01
– Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
– Sondervermögen	0,47	0,00	0,00	0,00	0,00
– Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
von anderen Bereichen	0,97	0,87	1,12	0,87	1,11
– Sozialversicherung	0,02	0,02	0,02	0,02	0,01
– Sonstige – Inland	0,32	0,24	0,38	0,25	0,45
– Ausland	0,63	0,62	0,72	0,60	0,65
SONSTIGE LAUFENDE EINNAHMEN	3,15	2,69	2,74	3,36	3,68
EINNAHMEN DER KAPITALRECHNUNG	1,07	0,66	0,80	0,76	0,69
VERÄÜBERUNG VON SACHVERMÖGEN	0,07	0,04	0,04	0,03	0,04
VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN	0,09	0,08	0,08	0,16	0,22
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	0,09	0,08	0,08	0,16	0,22
– von Verwaltungen	–	–	–	–	–
– von anderen Bereichen	0,09	0,08	0,08	0,16	0,22
Sonstige Vermögensübertragungen	0,00	0,00	–	–	–
– von Verwaltungen	–	–	–	–	–
– von anderen Bereichen	0,00	0,00	–	–	–
– Unternehmen – Inland	0,00	0,00	–	–	–
DARLEHENSRÜCKFLÜSSE, BETEILIGUNGEN, KAPITALRÜCKZAHLUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN	0,91	0,54	0,68	0,57	0,43
Darlehensrückflüsse	0,43	0,32	0,43	0,28	0,32
– von Verwaltungen	0,20	0,10	0,19	0,07	0,10
– von anderen Bereichen	0,23	0,23	0,23	0,21	0,22
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen	0,01	0,01	0,00	0,00	0,00
Gewährleistungen	0,47	0,21	0,25	0,28	0,11
DARLEHENSaufnahme bei Verwaltungen	–	–	–	–	–
GLOBALE MEHR- /MINDEREINNAHMEN	–	–	–	–	–
Nachrichtlich:	–	–	–	–	–
Anteil des Bundes am Bundesbankgewinn	1,01	0,12	0,55	0,68	0,80

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

**Einnahmen des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025**
– Anteile in % –

Einnahmeart	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Reg.E.	Finanzplanung		
EINNAHMEN ZUSAMMEN*	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
EINNAHMEN DER LAUFENDEN RECHNUNG	100,26	99,69	98,99	99,00	97,50
STEUERN	92,42	92,01	90,65	91,41	90,89
Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage	81,50	81,41	80,52	81,80	81,71
Sonstige Steuern	26,44	24,38	23,15	22,69	22,21
Ergänzungszuweisungen an Länder	–	–	–	–	–
BNE-Eigenmittel an die EU	–	–	–	–	–
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	–	–	–	–	–
Konsolidierungshilfen an Länder	–	–	–	–	–
STEUERÄHNLICHE ABGABEN	–	–	–	–	–
EINNAHMEN AUS WIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT	1,74	1,70	2,10	1,71	1,73
Mieten und Pachten	0,03	0,02	0,02	0,01	0,01
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	1,72	1,68	2,08	1,70	1,72
ZINSEINNAHMEN	0,13	0,13	0,11	0,09	0,07
von Verwaltungen	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
– Länder	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00
– Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
– Sondervermögen	–	–	–	–	–
– Zweckverbände	–	–	–	–	–
von anderen Bereichen	0,12	0,12	0,11	0,09	0,06
– Sozialversicherung	–	–	–	–	–
– Sonstige	0,12	0,12	0,11	0,09	0,06
LAUFENDE ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE	2,29	2,54	3,08	2,84	1,99
von Verwaltungen	0,93	0,82	0,78	0,76	0,72
– Länder	0,93	0,82	0,78	0,76	0,72
– Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
– Sondervermögen	–	–	–	–	–
– Zweckverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
von anderen Bereichen	1,36	1,72	2,30	2,08	1,26
– Sozialversicherung	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
– Sonstige – Inland	0,20	0,14	0,13	0,13	0,12
– Ausland	1,16	1,57	2,16	1,94	1,13
SONSTIGE LAUFENDE EINNAHMEN	3,68	3,31	3,05	2,95	2,82
EINNAHMEN DER KAPITALRECHNUNG	0,71	0,62	0,59	0,56	0,54
VERÄUßERUNG VON SACHVERMÖGEN	0,05	0,05	0,01	0,01	0,01
VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN	0,25	0,23	0,23	0,24	0,24
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	0,25	0,23	0,23	0,24	0,24
– von Verwaltungen	–	–	–	–	–
– von anderen Bereichen	0,25	0,23	0,23	0,24	0,24
Sonstige Vermögensübertragungen	–	–	–	–	–
– von Verwaltungen	–	–	–	–	–
– von anderen Bereichen	–	–	–	–	–
– Unternehmen – Inland	–	–	–	–	–
DARLEHENSRÜCKFLÜSSE, BETEILIGUNGEN, KAPITALRÜCKZAHLUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN	0,41	0,34	0,34	0,31	0,29
Darlehensrückflüsse	0,31	0,28	0,26	0,25	0,24
– von Verwaltungen	0,08	0,07	0,06	0,06	0,05
– von anderen Bereichen	0,23	0,21	0,20	0,19	0,18
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen	0,00	–	–	–	–
Gewährleistungen	0,09	0,06	0,08	0,06	0,06
DARLEHENSANNAHME BEI VERWALTUNGEN	–	–	–	–	–
GLOBALE MEHR- /MINDEREINNAHMEN	–0,97	–0,31	0,43	0,44	1,95
Nachrichtlich:	–	–	–	–	–
Anteil des Bundes am Bundesbankgewinn	–	0,73	0,68	0,66	0,63

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 5b

**Einnahmen des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025**
– Veränderungsraten in % –

Einnahmeart	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist
EINNAHMEN ZUSAMMEN*	1,86	4,28	5,20	2,56	-12,74
EINNAHMEN DER LAUFENDEN RECHNUNG	2,27	4,71	5,05	2,61	-12,68
STEUERN	2,59	7,05	4,21	2,05	-13,90
Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage	2,66	7,14	4,21	2,71	-13,01
Sonstige Steuern	-0,63	-5,34	10,29	0,89	-7,31
Ergänzungszuweisungen an Länder	-1,96	-6,25	-8,05	-10,96	15,83
BNE-Eigenmittel an die EU	-7,73	-28,39	48,32	10,26	9,86
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	3,72	-44,42	0,96	5,66	-1,86
Konsolidierungshilfen an Länder	-	-	-	-	33,33
STEUERÄHNLICHE ABGABEN	116,01	34083,70	-99,72	-54,41	13246,18
EINNAHMEN AUS WIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT	-0,60	-43,51	46,89	12,21	13,92
Mieten und Pachten	1,45	4,16	-2,87	5,50	-8,28
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	-0,62	-44,05	47,95	12,30	14,21
ZINSEINNAHMEN	12,14	13,77	-1,19	-9,00	17,81
von Verwaltungen	-13,30	-10,51	-17,55	-26,46	-16,68
– Länder	-13,42	-10,55	-17,73	-26,86	-16,82
– Gemeinden und Gemeindeverbände	-7,87	-8,88	-9,91	-11,02	-12,23
– Sondervermögen	-	-	-	-	-
– Zweckverbände	-	-	-	-	-
von anderen Bereichen	16,98	17,20	0,57	-7,45	20,22
– Sozialversicherung	-	-	-	-	-
– Sonstige	16,98	17,20	0,57	-7,45	20,22
LAUFENDE ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE	24,71	-21,57	19,32	-10,30	7,32
von Verwaltungen	42,47	-32,76	3,39	3,37	2,52
– Länder	2,65	3,86	3,39	3,37	2,53
– Gemeinden und Gemeindeverbände	-21,72	-13,73	-16,74	-4,57	-30,32
– Sondervermögen	396,03	-100,00	9,79	8,04	8,58
– Zweckverbände	-19,47	-12,68	-14,57	1,38	-86,16
von anderen Bereichen	6,29	-6,02	35,17	-20,71	12,09
– Sozialversicherung	124,44	-2,63	5,46	-5,03	-53,45
– Sonstige – Inland	-4,15	-23,26	69,68	-33,21	57,97
– Ausland	10,59	2,70	22,87	-14,51	-4,95
SONSTIGE LAUFENDE EINNAHMEN	-15,14	-11,20	7,52	25,39	-4,20
EINNAHMEN DER KAPITALRECHNUNG	-25,74	-35,08	27,19	-2,76	-20,79
VERÄUßERUNG VON SACHVERMÖGEN	-78,64	-37,98	3,41	-24,54	27,33
VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN	-19,73	0,40	2,24	107,89	15,87
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	-19,73	0,40	2,24	107,89	15,87
– von Verwaltungen	-	-	-	-	-
– von anderen Bereichen	-19,73	0,40	2,24	107,89	15,87
Sonstige Vermögensübertragungen	-0,92	-	-100,00	-	-
– von Verwaltungen	-	-	-	-	-
– von anderen Bereichen	-0,92	-	-100,00	-	-
– Unternehmen – Inland	-0,92	-	-100,00	-	-
DARLEHENSRÜCKFLÜSSE, BETEILIGUNGEN, KAPITALRÜCKZAHLUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN	-9,99	-38,21	32,77	-14,56	-33,76
Darlehensrückflüsse	2,49	-21,37	38,88	-32,39	-1,62
– von Verwaltungen	72,17	-50,24	110,52	-62,81	26,71
– von anderen Bereichen	-24,66	4,34	8,46	-7,33	-10,99
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen	-96,63	-27,69	-99,69	9173,46	-65,02
Gewährleistungen	139,68	-53,91	29,18	14,33	-65,34
DARLEHENSaufnahme bei Verwaltungen	-	-	-	-	-
GLOBALE MEHR- /MINDEREINNAHMEN	-	-	-	-	-
Nachrichtlich:	-	-	-	-	-
Anteil des Bundes am Bundesbankgewinn	7,97	-87,50	377,07	27,92	2,73

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

**Einnahmen des Bundes nach volkswirtschaftlichen Arten
in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025**
– Veränderungsraten in % –

Einnahmeart	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Reg.E.	Finanzplanung		
EINNAHMEN ZUSAMMEN*	-1,21	11,47	7,20	3,18	4,29
EINNAHMEN DER LAUFENDEN RECHNUNG	-0,27	10,83	6,45	3,19	2,71
STEUERN	0,27	10,97	5,61	4,05	3,70
Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage	6,14	11,34	6,03	4,82	4,18
Sonstige Steuern	-4,63	2,78	1,82	1,12	2,11
Ergänzungszuweisungen an Länder	4,89	2,36	5,15	5,55	4,23
BNE-Eigenmittel an die EU	29,92	-3,46	-0,03	3,11	4,14
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	79,15	9,71	3,50	3,18	3,28
Konsolidierungshilfen an Länder	-25,00	–	–	–	–
STEUERÄHNLICHE ABGABEN	-100,00	–	–	–	–
EINNAHMEN AUS WIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT	-26,31	8,89	32,19	-15,70	5,37
Mieten und Pachten	2,67	-0,71	-27,79	–	–
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	-26,62	9,03	33,00	-15,82	5,42
ZINSEINNAHMEN	5,75	13,29	-7,80	-16,61	-20,33
von Verwaltungen	82,88	-49,25	-0,34	-19,75	-0,14
– Länder	86,51	-49,57	-0,35	-19,81	-0,14
– Gemeinden und Gemeindeverbände	-26,16	-24,94	–	-16,61	–
– Sondervermögen	–	–	–	–	–
– Zweckverbände	–	–	–	–	–
von anderen Bereichen	2,00	18,74	-8,07	-16,48	-21,11
– Sozialversicherung	–	–	–	–	–
– Sonstige	2,00	18,74	-8,07	-16,48	-21,11
LAUFENDE ZUWEISUNGEN UND ZUSCHÜSSE	6,81	23,61	30,06	-5,10	-26,88
von Verwaltungen	-8,92	-1,70	2,27	0,14	-0,57
– Länder	-8,92	-1,69	2,27	0,14	-0,56
– Gemeinden und Gemeindeverbände	50,95	-35,48	-15,00	–	-17,65
– Sondervermögen	-100,00	–	–	–	–
– Zweckverbände	347,73	-33,33	–	-12,50	-14,29
von anderen Bereichen	21,09	40,89	43,29	-6,88	-36,49
– Sozialversicherung	21,46	8,59	-1,65	-0,61	0,11
– Sonstige – Inland	-56,90	-19,85	1,42	-1,20	-0,57
– Ausland	74,57	51,49	47,36	-7,26	-39,04
SONSTIGE LAUFENDE EINNAHMEN	-1,37	0,19	-1,12	-0,26	-0,08
EINNAHMEN DER KAPITALRECHNUNG	1,30	-2,96	1,84	-0,91	0,77
VERÄUßERUNG VON SACHVERMÖGEN	8,71	9,36	-65,26	0,03	-0,03
VERMÖGENSÜBERTRAGUNGEN	15,62	-0,18	10,85	3,49	5,46
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	15,62	-0,18	10,85	3,49	5,46
– von Verwaltungen	–	–	–	–	–
– von anderen Bereichen	15,62	-0,18	10,85	3,49	5,46
Sonstige Vermögensübertragungen	–	–	–	–	–
– von Verwaltungen	–	–	–	–	–
– von anderen Bereichen	–	–	–	–	–
– Unternehmen – Inland	–	–	–	–	–
DARLEHENSRÜCKFLÜSSE, BETEILIGUNGEN, KAPITALRÜCKZAHLUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN	-6,61	-6,09	4,76	-4,04	-2,73
Darlehensrückflüsse	-2,50	0,39	-2,48	0,02	-1,30
– von Verwaltungen	-21,81	-0,34	-8,46	-0,22	-9,13
– von anderen Bereichen	6,59	0,64	-0,44	0,10	1,15
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen	–	-100,00	–	–	–
Gewährleistungen	-17,36	-27,59	38,10	-17,24	-8,33
DARLEHENSANNAHME BEI VERWALTUNGEN	–	–	–	–	–
GLOBALE MEHR- /MINDEREINNAHMEN	–	-64,65	-249,14	5,87	365,78
Nachrichtlich:	–	–	–	–	–
Anteil des Bundes am Bundesbankgewinn	-100,00	–	–	–	–

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

Tabelle 6

Sonderdarstellungen zum Bundeshaushalt
– in Mio. € –

Einnahme- bzw. Ausgabegruppen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Soll	Reg.E.	Finanzplanung		
I. Zahlungen zwischen Bund und anderen Verwaltungen										
1. Ausgaben										
Zahlungen an Verwaltungen insgesamt	29.177	30.940	34.329	33.900	78.733	46.184	47.337	41.513	43.660	43.550
an Länder	22.134	23.784	24.903	25.437	44.167	35.996	31.403	30.548	30.720	31.104
– Laufende Zuweisungen	16.685	17.737	18.941	19.404	41.262	30.682	25.384	25.565	25.909	25.953
– Zuweisungen für Investitionen	5.449	6.047	5.961	6.032	2.905	5.314	6.019	4.983	4.811	5.151
– Sonstige Vermögensübertragungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
– Darlehensgewährung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
an Gemeinden	82	82	94	173	239	225	410	410	322	276
– Laufende Zuweisungen	4	3	4	45	18	26	113	102	47	15
– Zuweisungen für Investitionen	79	79	90	128	221	199	297	308	275	261
– Darlehensgewährung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
an Zweckverbände – Laufende Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
an Sondervermögen – Laufende Zuweisungen	6.960	7.073	9.333	8.290	34.326	9.963	15.524	10.555	12.618	12.170
2. Einnahmen										
Zahlungen von Verwaltungen insgesamt	4.936	3.216	3.659	3.330	3.470	3.136	3.071	3.114	3.114	3.077
von Ländern	3.429	3.210	3.652	3.325	3.466	3.131	3.067	3.110	3.111	3.074
– Zinseinnahmen	36	33	27	20	16	30	15	15	12	12
– Laufende Zuweisungen	2.756	2.863	2.960	3.059	3.137	2.857	2.809	2.872	2.876	2.860
– Darlehensrückflüsse	637	315	666	246	312	244	243	223	222	202
von Gemeinden	6	6	6	5	5	4	4	4	3	3
– Zinseinnahmen	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0
– Laufende Zuweisungen	1	1	1	1	0	1	0	0	0	0
– Darlehensrückflüsse	4	4	5	4	4	3	3	3	3	3
von Zweckverbänden – Laufende Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
von Sondervermögen – Laufende Zuweisungen	1.501	0	0	0	0	0	0	0	0	0
II. Leistungen des Bundes an die EU ¹⁾ im Bundeshaushalt nachgewiesen										
1.1. Ausgaben										
Beitrag zum Haushalt der EU	0	15	7	9	33	0	0	0	0	0
1.2. Einnahmen										
Erstattung von Kosten für die Erhebung eigener Einnahmen der EU	1.226	1.023	1.001	1.025	965	1.238	1.263	1.275	1.288	1.300
Rückvergütung des EAGFL – Abt. Ausrichtung – ²⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vergütung für Anpassungsmaßnahmen Erstattung des Sozialfonds ²⁾	94	237	279	390	555	0	0	0	0	0
Einnahmen aus Erstattungen des europäischen Fonds										
für Regionalentwicklung ²⁾	0	7	7	20	56	0	0	0	0	0
– für neue Bundesländer ²⁾	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einnahmen	501	568	1.017	551	285	2.250	4.105	6.645	6.056	3.174
I.2. zusammen	1.820	1.835	2.305	1.985	1.861	3.488	5.368	7.920	7.344	4.475

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

¹⁾ EU, EURATOM, EGKS, jedoch ohne Leistungen an Finanzierungsinstrumente außerhalb des EU-Haushalts (z. B. Europäischer Entwicklungsfonds, EIB).

²⁾ Ohne für Länder und sonstige inländische Empfänger bestimmte EU-Mittel.

Sonderdarstellungen zum Bundeshaushalt
– in Mio. € –

Einnahme- bzw. Ausgabegruppen	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist	Soll	Reg.E.	Finanzplanung		
2. In den Anlagen zum Bundeshaushalt nachgewiesen										
2.1. Eigene Einnahmen der EU										
Mehrwertsteuer-Eigenmittel	4.250	2.362	2.385	2.520	2.473	4.430	4.860	5.030	5.190	5.360
BNE(BSP)-Eigenmittel	19.911	14.258	21.147	23.317	25.616	33.280	32.130	32.120	33.120	34.490
Zölle	5.140	5.071	5.028	5.109	4.827	4.950	5.050	5.100	5.150	5.200
Produktionsabgabe Zucker	36	34	-36	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Maßnahmen	0	-0	-0	0	-0	0	0	0	0	0
Eigene Einnahmen zusammen (brutto)	29.337	21.725	28.524	30.946	32.915	42.660	42.040	42.250	43.460	45.050
davon										
Abführung an die EU (netto)	28.116	20.704	27.526	29.924	31.952	41.422	40.777	40.975	42.172	43.750
Erhebungskostenpauschale	1.226	1.023	1.001	1.025	965	1.238	1.263	1.275	1.288	1.300
2.2. EU-Marktordnungen ³⁾										
(einschließlich Nahrungsmittelhilfen)										
Berichtigung früherer Haushaltsjahre	0	-4	-1	-1	0	-	-	-	-	-
Anpassung an die Marktentwicklung	5.126	4.749	4.954	4.799	4.649	-	-	-	-	-
Betriebsprämien	5.061	4.749	4.954	4.799	4.649	-	-	-	-	-
Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums	-0	-0	0	0	-0	-	-	-	-	-
Sonstiges	-12	-12	-14	-12	-11	-	-	-	-	-
Interventionen auf dem Binnenmarkt:										
Getreide	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-
Milch und Milcherzeugnisse	8	96	41	4	8	-	-	-	-	-
Zucker	52	0	37	0	0	-	-	-	-	-
Fette	0	0	0	0	0	-	-	-	-	-
Sonstige Interventionen auf dem Binnenmarkt	110	102	99	107	112	-	-	-	-	-
Ausgaben für EU-Marktordnungen zusammen	5.286	4.932	5.118	4.900	4.759	5.147	5.046	5.046	5.046	5.046

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

³⁾ Ausgaben im Soll/Entwurf nicht mehr aufgeteilt.

Tabelle 7

Steuereinnahmen des Bundes in den Haushaltsjahren 2016 bis 2025
– in Mio. € –

Steuer- bzw. Abgabearten	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist	2019 Ist	2020 Ist
STEUERN ZUSAMMEN	288.991	309.376	322.386	328.989	283.254
BUNDESANTEILE AN GEMEINSCHAFTSTEUERN UND GEWERBESTEUERUMLAGE	236.547	253.430	264.106	271.275	235.978
Einkommen- und Körperschaftsteuer	127.463	136.685	145.535	150.384	140.012
– Lohnsteuer <i>(Anteilsatz in %)</i>	78.519 (42,5)	83.121 (42,5)	88.520 (42,5)	93.311 (42,5)	89.075 (42,5)
– Veranlagte Einkommensteuer <i>(Anteilsatz in %)</i>	22.879 (42,5)	25.256 (42,5)	25.678 (42,5)	27.078 (42,5)	25.067 (42,5)
– Nicht veranlagte Steuern v. Ertrag <i>(Anteilsatz in %)</i>	9.731 (50,0)	10.451 (50,0)	11.592 (50,0)	11.724 (50,0)	10.761 (50,0)
– Körperschaftsteuer <i>(Anteilsatz in %)</i>	13.721 (50,0)	14.629 (50,0)	16.713 (50,0)	16.007 (50,0)	12.134 (50,0)
– Zinsabschlag <i>(Anteilsatz in %)</i>	2.613 (44,0)	3.227 (44,0)	3.033 (44,0)	2.264 (44,0)	2.976 (50,0)
Umsatzsteuer <i>(Anteilsatz in %)</i>	82.037 (49,7)	86.475 (49,7)	87.055 (49,7)	89.536 (48,9)	72.551 (43,0)
Einfuhrumsatzsteuer <i>(Anteilsatz in %)</i>	25.292 (49,7)	28.330 (49,7)	29.457 (49,7)	29.408 (48,9)	21.840 (43,0)
Gewerbsteuerumlage <i>(Anteilsatz in %)</i>	1.755 (22,4)	1.941 (22,6)	2.058 (22,7)	1.947 (24,0)	1.574 (39,8)
BUNDESSTEUERN	104.441	99.934	108.586	109.548	105.632
Versicherungsteuer	12.763	13.269	13.779	14.136	14.553
Tabaksteuer	14.186	14.399	14.339	14.257	14.651
Kaffeesteuer	1.040	1.057	1.037	1.060	1.060
Alkoholsteuer incl. Alkopopsteuer	2.072	2.096	2.135	2.119	2.249
Schaumweinsteuer	416	385	395	403	428
Mineralölsteuer / Energiesteuer	40.091	41.022	40.882	40.683	37.635
Stromsteuer	6.569	6.944	6.858	6.689	6.561
Kernbrennstoffsteuer	422	-7.262	-0	-0	0
Luftverkehrsteuer	1.074	1.121	1.187	1.182	292
Solidaritätszuschlag	16.855	17.953	18.927	19.646	18.676
Kfz-Steuer	8.952	8.948	9.047	9.372	9.526
Sonstige Bundessteuern	2	2	2	2	1
ABZUGSBETRÄGE					
Ergänzungszuweisungen an Länder	9.845	9.229	8.486	7.555	8.751
BNE-Eigenmittel der EU	19.911	14.258	21.147	23.317	25.616
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	4.250	2.362	2.385	2.520	2.473
Zuweisungen an Länder für ÖPNV aus Mineralölsteuern	8.200	8.348	8.498	8.651	11.457
Zuweisungen an Länder für Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	8.992	8.992	8.992	8.992
Konsolidierungshilfen an Länder	800	800	800	800	1.067
Nachrichtlich:					
Steuern nach Steuergruppen					
Direkte Steuern	144.318	154.638	164.462	170.030	158.688
Indirekte Steuern	144.673	154.738	157.923	158.959	124.566
<i>Anteile der direkten Steuern an den Steuereinnahmen in %</i>	<i>49,9</i>	<i>50,0</i>	<i>51,0</i>	<i>51,7</i>	<i>56,0</i>
<i>Anteile der indirekten Steuern an den Steuereinnahmen in %</i>	<i>50,1</i>	<i>50,0</i>	<i>49,0</i>	<i>48,3</i>	<i>44,0</i>

Tabelle 7

Steuereinnahmen des Bundes in den Haushaltsjahren 2015 bis 2024
– in Mio. € –

Steuer- bzw. Abgabeararten	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Reg.E.	Finanzplanung		
STEUERN ZUSAMMEN	284.024	315.191	332.877	346.367	359.166
BUNDESANTEILE AN GEMEINSCHAFTSTEUERN UND GEWERBESTEUERUMLAGE	250.470	278.872	295.686	309.933	322.901
Einkommen- und Körperschaftsteuer	134.358	149.304	158.007	168.439	177.315
– Lohnsteuer	84.651	95.213	100.525	106.199	111.936
<i>(Anteilsatz in %)</i>	(42,5)	(42,5)	(42,5)	(42,5)	(42,5)
– Veranlagte Einkommensteuer	24.814	25.720	27.625	30.118	32.113
<i>(Anteilsatz in %)</i>	(42,5)	(42,5)	(42,5)	(42,5)	(42,5)
– Nicht veranlagte Steuern v. Ertrag	9.200	10.850	11.300	12.275	12.625
<i>(Anteilsatz in %)</i>	(50,0)	(50,0)	(50,0)	(50,0)	(50,0)
– Körperschaftsteuer	12.899	14.265	15.301	16.525	17.275
<i>(Anteilsatz in %)</i>	(51,0)	(52,0)	(53,0)	(54,0)	(55,0)
– Zinsabschlag	2.794	3.256	3.256	3.322	3.366
<i>(Anteilsatz in %)</i>	(51,0)	(52,0)	(53,0)	(54,0)	(55,0)
Umsatzsteuer	85.277	95.882	102.072	104.835	107.837
<i>(Anteilsatz in %)</i>	(47,0)	(48,4)	(49,3)	(49,3)	(49,5)
Einfuhrumsatzsteuer	29.046	31.779	33.539	34.444	35.434
<i>(Anteilsatz in %)</i>	(47,0)	(48,4)	(49,3)	(49,3)	(49,5)
Gewerbsteuerumlage	1.789	1.907	2.068	2.215	2.315
<i>(Anteilsatz in %)</i>	(41,4)	(41,4)	(41,4)	(41,4)	(41,4)
BUNDESSTEUERN	99.503	101.932	103.767	104.894	106.885
Versicherungsteuer	14.890	15.260	15.640	16.030	16.430
Tabaksteuer	14.190	16.179	16.711	16.675	17.473
Kaffeesteuer	1.070	1.060	1.060	1.060	1.060
Alkoholsteuer incl. Alkopopsteuer	2.102	2.102	2.102	2.102	2.102
Schaumweinsteuer	394	379	377	375	373
Mineralölsteuer / Energiesteuer	39.850	40.150	40.000	39.900	39.750
Stromsteuer	6.880	6.740	6.740	6.740	6.740
Kernbrennstoffsteuer	0	0	0	0	0
Luftverkehrsteuer	630	1.140	1.560	1.620	1.800
Solidaritätszuschlag	9.950	9.250	9.750	10.400	11.000
Kfz-Steuer	9.545	9.670	9.825	9.990	10.155
Sonstige Bundessteuern	2	2	2	2	2
ABZUGSBETRÄGE					
Ergänzungszuweisungen an Länder	9.179	9.396	9.880	10.428	10.869
BNE-Eigenmittel der EU	33.280	32.130	32.120	33.120	34.490
Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	4.430	4.860	5.030	5.190	5.360
Zuweisungen an Länder für ÖPNV aus Mineralölsteuern	9.268	9.435	9.754	9.930	10.109
Zuweisungen an Länder für Kfz-Steuer und Lkw-Maut	8.992	8.992	8.992	8.992	8.992
Konsolidierungshilfen an Länder	800	800	800	800	800
Nachrichtlich:					
Steuern nach Steuergruppen					
Direkte Steuern	144.308	158.554	167.757	178.839	188.315
Indirekte Steuern	139.716	156.637	165.120	167.528	170.851
<i>Anteile der direkten Steuern an den Steuereinnahmen in %</i>	<i>50,8</i>	<i>50,3</i>	<i>50,4</i>	<i>51,6</i>	<i>52,4</i>
<i>Anteile der indirekten Steuern an den Steuereinnahmen in %</i>	<i>49,2</i>	<i>49,7</i>	<i>49,6</i>	<i>48,4</i>	<i>47,6</i>

Tabelle 8

**Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Steuerarten in den Kalenderjahren 2019–2022
(2021 und 2022 Schätzung Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021)**

Steuerart	2019	2020		2021 (Schätzung)		2022 (Schätzung)	
	Mio. Euro	Mio. Euro	Veränd. gg. VJ. in %	Mio. Euro	Veränd. gg. VJ. in %	Mio. Euro	Veränd. gg. VJ. in %
I. Gemeinschaftl. Steuern							
Lohnsteuer	219.660	209.286	-4,7	211.300	1,0	224.100	6,1
Veranl. Einkommensteuer	63.711	58.982	-7,4	61.150	3,7	61.000	-0,2
Nicht veranl. Steuern v. Ertrag	23.485	21.498	-8,5	21.400	-0,5	21.700	1,4
Abgeltungsteuer	5.146	6.763	31,4	7.500	10,9	7.400	-1,3
Körperschaftsteuer	32.013	24.268	-24,2	28.150	16,0	28.850	2,5
Steuern vom Umsatz	243.256	219.484	-9,8	245.400	11,8	265.500	8,2
davon: Umsatzsteuer	183.113	168.700	-7,9	189.450	12,3	199.850	5,5
Einfuhrumsatzsteuer	60.143	50.784	-15,6	55.950	10,2	65.650	17,3
Gemeinschaftl. Steuern insgesamt	587.272	540.282	-8,0	574.900	6,4	608.550	5,9
II. Bundessteuern							
Versicherungsteuer	14.136	14.553	3,0	14.890	2,3	15.260	2,5
Tabaksteuer	14.257	14.651	2,8	14.460	-1,3	14.330	-0,9
Kaffeesteuer	1.060	1.060	0,0	1.060	0,0	1.060	0,0
Alkoholsteuer	2.118	2.238	5,7	1.935	-13,5	2.100	8,5
Alkopopsteuer	1	11	949,2	2	-81,4	2	0,0
Schaumweinsteuer	384	405	5,5	319	-21,2	359	12,5
Zwischenerzeugnissteuer	19	23	16,5	18	-20,2	20	11,1
Energiesteuer	40.683	37.635	-7,5	39.150	4,0	40.150	2,6
Stromsteuer	6.689	6.561	-1,9	6.740	2,7	6.740	0,0
Kraftfahrzeugsteuer	9.372	9.526	1,6	9.545	0,2	9.670	1,3
Luftverkehrsteuer	1.182	292	-75,3	450	54,1	1.140	153,3
Kernbrennstoffsteuer	0	0	-100,0	0	.	0	.
Solidaritätszuschlag	19.646	18.676	-4,9	10.050	-46,2	9.250	-8,0
pausch. Einfuhrabgaben	2	1	-40,5	2	83,2	2	0,0
sonstige Bundessteuern	0	0	.	0	.	0	.
Bundessteuern insgesamt	109.548	105.632	-3,6	98.621	-6,6	100.083	1,5
III. Ländersteuern							
Vermögensteuer	0	0	.	0	.	0	.
Erbschaftsteuer	6.987	8.600	23,1	8.500	-1,2	8.750	2,9
Grunderwerbsteuer	15.789	16.055	1,7	16.700	4,0	17.100	2,4
Rennwett- und Lotteriesteuer	1.975	2.044	3,5	2.170	6,2	2.155	-0,7
Feuerschutzsteuer	482	510	5,7	522	2,4	535	2,5
Biersteuer	617	566	-8,2	585	3,3	625	6,8
Ländersteuern insgesamt	25.850	27.775	7,4	28.477	2,5	29.165	2,4
IV. Gemeindesteuern							
Gewerbesteuer (100 v.H.)	55.419	45.295	-18,3	50.500	11,5	52.600	4,2
Grundsteuer A	407	410	0,7	405	-1,2	400	-1,2
Grundsteuer B	14.032	14.266	1,7	14.395	0,9	14.525	0,9
Grunderwerbsteuer	.	.	.	0	.	0	.
Sonstige Gemeindesteuern	1.694	1.342	-20,8	1.250	-6,9	1.685	34,8
Gemeindesteuern insgesamt	71.553	61.313	-14,3	66.550	8,5	69.210	4,0
V. Zölle							
Zölle (100 v.H.)	5.085	4.703	-7,5	4.950	5,3	5.050	2,0
Steuereinnahmen insgesamt							
	799.308	739.704	-7,5	773.498	4,6	812.058	5,0

nachr. Spielbankabgaben 181 128 -29,1

**Kassenmäßige Steuereinnahmen nach Gebietskörperschaften in
den Kalenderjahren 2019 – 2022
(2021 und 2022 Schätzung Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021)**

Steuerart	2019	2020		2021 (Schätzung)		2022 (Schätzung)	
	Mio Euro	Mio Euro	Veränd. ggü. VJ in %	Mio Euro	Veränd. ggü. VJ in %	Mio Euro	Veränd. ggü. VJ in %
Bundessteuern	109.548	105.632	-3,6	98.621	-6,6	100.083	1,5
+ Bundesanteil an							
Lohnsteuer	93.356	88.947	-4,7	89.803	1,0	95.243	6,1
veranlagter Einkommensteuer	27.077	25.067	-7,4	25.989	3,7	25.925	-0,2
nicht veranlagten Steuern vom Ertrag	11.743	10.749	-8,5	10.700	-0,5	10.850	1,4
Körperschaftsteuer	16.007	12.134	-24,2	14.075	16,0	14.425	2,5
Abgeltungsteuer	2.264	2.976	31,4	3.300	10,9	3.256	-1,3
Steuern vom Umsatz	118.944	94.391	-20,6	115.431	22,3	128.522	11,3
Gewerbsteuerumlage	1.947	1.574	-19,2	1.831	16,3	1.907	4,2
- EU-MWSt-Eigenmittel	-2.520	-2.473	-1,9	-4.430	79,1	-4.860	9,7
- EU-BNE-Eigenmittel	-23.317	-25.616	9,9	-33.290	30,0	-32.130	-3,5
+ FDE-Beitrag Länder							
- Regionalisierungsmittel ÖPNV	-8.651	-11.457	32,4	-9.268	-19,1	-9.435	1,8
- Ausgleichszahlung KfzSt und LKW-Maut	-8.992	-8.992	.	-8.992	.	-8.992	.
- Bundesergänzungszuweisungen	-7.555	-8.751	15,8	-9.209	5,2	-9.396	2,0
- Konsolidierungshilfen	-800	-1.067	.	-800	.	-800	.
Steuereinnahmen Bund	329.052	283.115	-14,0	293.760	3,8	314.597	7,1
Ländersteuern	25.850	27.775	7,4	28.477	2,5	29.165	2,4
+ Länderanteil an							
Lohnsteuer	93.356	88.947	-4,7	89.803	1,0	95.243	6,1
veranlagter Einkommensteuer	27.077	25.067	-7,4	25.989	3,7	25.925	-0,2
nicht veranlagten Steuern vom Ertrag	11.743	10.749	-8,5	10.700	-0,5	10.850	1,4
Körperschaftsteuer	16.007	12.134	-24,2	14.075	16,0	14.425	2,5
Abgeltungsteuer	2.264	2.976	31,4	3.300	10,9	3.256	-1,3
Steuern vom Umsatz	116.056	116.037	0,0	121.396	4,6	129.279	6,5
Gewerbsteuerumlage	2.753	2.225	-19,2	2.589	16,3	2.696	4,1
- FDE-Beitrag Länder			0,0		0,0		0,0
+ Regionalisierungsmittel ÖPNV	8.651	11.457	32,4	9.268	-19,1	9.435	1,8
+ erhöhte Gewerbesteuerumlage	3.414	156	-95,4	0	-100,0	0	.
+ Ausgleichszahlung KfzSt und LKW-Maut	8.992	8.992	.	8.992	.	8.992	.
+ Bundesergänzungszuweisungen	7.555	8.751	15,8	9.209	5,2	9.396	2,0
+ Konsolidierungshilfen	800	1.067	.	800	.	800	.
Steuereinnahmen der Länder	324.517	316.331	-2,5	324.596	2,6	339.461	4,6
Gemeindesteuern	16.134	16.018	-0,7	16.050	0,2	16.610	3,5
+ Gemeindeanteil an							
Lohnsteuer	32.949	31.393	-4,7	31.695	1,0	33.615	6,1
veranlagter Einkommensteuer	9.557	8.847	-7,4	9.173	3,7	9.150	-0,2
Abgeltungsteuer	618	812	31,4	900	10,9	888	-1,3
Steuern vom Umsatz	8.255	9.056	9,7	8.573	-5,3	7.699	-10,2
+ Gewerbesteuer	55.419	45.295	-18,3	50.500	11,5	52.600	4,2
- Gewerbesteuerumlage	-4.700	-3.799	-19,2	-4.419	16,3	-4.602	4,1
- erhöhte Gewerbesteuerumlage	-3.414	-156	-95,4	0	-100,0	0	.
Steuereinnahmen der Gemeinden	114.817	107.466	-6,4	112.472	4,7	115.960	3,1
EU-Eigenmittel	30.921	32.791	6,0	42.670	30,1	42.040	-1,5
- Zölle	5.085	4.703	-7,5	4.950	5,3	5.050	2,0
- MWSt-Eigenmittel	2.520	2.473	-1,9	4.430	79,1	4.860	9,7
- BNE-Eigenmittel	23.317	25.616	9,9	33.290	30,0	32.130	-3,5
Steuereinnahmen insgesamt	799.308	739.704	-7,5	773.498	4,6	812.058	5,0

Tabelle 10.1

**Finanzielle Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen
(Zusammenfassung der Einzelmaßnahmen)**

**Siebtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (7. KraftStÄndG)
vom 16. Oktober 2020**

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2020	2021	2022	2023	2024	2025
1	<u>§ 3d Absatz 1 KraftStG</u>	Insg.	– 10	–	– 10	– 25	– 50	– 80	– 130
	Verlängerung des Erstzulassungszeitraumes für die Gewährung der zehnjährigen Steuerbefreiung reiner Elektrofahrzeuge	KraftSt	– 10	–	– 10	– 25	– 50	– 80	– 130
		Bund	– 10	–	– 10	– 25	– 50	– 80	– 130
		KraftSt	– 10	–	– 10	– 25	– 50	– 80	– 130
		Länder	.	–
	Gem.	.	–	
2	<u>§ 9 Absatz 1 Nummer 2 KraftStG</u>	Insg.	+ 80	–	+ 70	+ 150	+ 225	+ 290	+ 345
	stärkere Gewichtung der CO ₂ -Prüfwerte im Steuertarif für erstzugelassene Pkw	KraftSt	+ 80	–	+ 70	+ 150	+ 225	+ 290	+ 345
		Bund	+ 80	–	+ 70	+ 150	+ 225	+ 290	+ 345
		KraftSt	+ 80	–	+ 70	+ 150	+ 225	+ 290	+ 345
		Länder	.	–
	Gem.	.	–	
3	<u>§ 10b KraftStG</u>	Insg.	– 10	– 5	– 15	– 25	– 40	– 55	– 50
	Einführung einer Sonderregelung für besonders emissionsreduzierte Pkw mit Erstzulassung bis 31.12.2024; befristet bis längstens 31.12.2025	KraftSt	– 10	– 5	– 15	– 25	– 40	– 55	– 50
		Bund	– 10	– 5	– 15	– 25	– 40	– 55	– 50
		KraftSt	– 10	– 5	– 15	– 25	– 40	– 55	– 50
		Länder
	Gem.	
4	<u>§ 18 Absatz 12 KraftStG</u>	Insg.	– 110	–	– 150	– 115	– 110	– 110	– 110
	Aufhebung der Sonderregelung des § 18 Absatz 12 KraftStG	KraftSt	– 110	–	– 150	– 115	– 110	– 110	– 110
		Bund	– 110	–	– 150	– 115	– 110	– 110	– 110
		KraftSt	– 110	–	– 150	– 115	– 110	– 110	– 110
		Länder	.	–
	Gem.	.	–	
5	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	– 50	– 5	– 105	– 15	+ 25	+ 45	+ 55
		KraftSt	– 50	– 5	– 105	– 15	+ 25	+ 45	+ 55
		Bund	– 50	– 5	– 105	– 15	+ 25	+ 45	+ 55
		KraftSt	– 50	– 5	– 105	– 15	+ 25	+ 45	+ 55
		Länder
	Gem.	

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

**Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien
sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) vom 1. Dezember 2020
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. €)**

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
1	<u>§ 32 EStG</u> Anhebung der Kinderfreibeträge ab 1.1.2021 um 576 € von 7.812 € auf 8.388 €	Insg.	– 1.205	–	– 25	– 975	– 1.245	– 1.305
		ESt	– 1.175	–	.	– 940	– 1.210	– 1.265
		SolZ	– 30	–	– 25	– 35	– 35	– 40
		Bund	– 529	–	– 25	– 435	– 549	– 578
		ESt	– 499	–	.	– 400	– 514	– 538
		SolZ	– 30	–	– 25	– 35	– 35	– 40
		Länder	– 500	–	.	– 399	– 514	– 537
		ESt	– 500	–	.	– 399	– 514	– 537
		Gem.	– 176	–	.	– 141	– 182	– 190
		ESt	– 176	–	.	– 141	– 182	– 190
2	<u>§ 66 EStG</u> Anhebung des Kindergeldes ab 1.1.2021 um 15 € je Kind und Monat	Insg.	– 2.170	–	– 3.190	– 2.365	– 2.130	– 1.840
		ESt	+ 1.020	–	.	+ 815	+ 1.045	+ 1.090
		LSt	– 3.190	–	– 3.190	– 3.180	– 3.175	– 2.930
		Bund	– 922	–	– 1.356	– 1.006	– 905	– 782
		ESt	+ 434	–	.	+ 346	+ 444	+ 463
		LSt	– 1.356	–	– 1.356	– 1.352	– 1.349	– 1.245
		Länder	– 922	–	– 1.355	– 1.004	– 906	– 782
		ESt	+ 433	–	.	+ 347	+ 444	+ 463
		LSt	– 1.355	–	– 1.355	– 1.351	– 1.350	– 1.245
		Gem.	– 326	–	– 479	– 355	– 319	– 276
ESt	+ 153	–	.	+ 122	+ 157	+ 164		
LSt	– 479	–	– 479	– 477	– 476	– 440		
3	<u>§ 33a (1) EStG (2021)</u> Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen von 9.408 € um 336 € auf 9.744 € ab 1.1.2021	Insg.	– 45	–	– 40	– 45	– 40	– 40
		ESt	– 45	–	– 40	– 45	– 40	– 40
		SolZ	.	–
		Bund	– 19	–	– 17	– 19	– 17	– 17
		ESt	– 19	–	– 17	– 19	– 17	– 17
		SolZ	.	–
		Länder	– 19	–	– 17	– 19	– 17	– 17
		ESt	– 19	–	– 17	– 19	– 17	– 17
		Gem.	– 7	–	– 6	– 7	– 6	– 6
		ESt	– 7	–	– 6	– 7	– 6	– 6

Tabelle 10.2

**Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien
sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) vom 1. Dezember 2020
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. €)**

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
4	<u>§ 32a EStG GFB (2021)</u> Anhebung des Grundfreibetrages um 336 € von 9.408 € auf 9.744 € ab 1.1.2021	Insg.	– 2.800	–	– 2.515	– 2.815	– 2.835	– 2.850
		ESt	– 455	–	– 410	– 465	– 480	– 485
		LSt	– 2.320	–	– 2.085	– 2.325	– 2.330	– 2.335
		SolZ	– 25	–	– 20	– 25	– 25	– 30
		Bund	– 1.204	–	– 1.080	– 1.211	– 1.219	– 1.228
		ESt	– 193	–	– 174	– 198	– 204	– 206
		LSt	– 986	–	– 886	– 988	– 990	– 992
		SolZ	– 25	–	– 20	– 25	– 25	– 30
		Länder	– 1.180	–	– 1.060	– 1.185	– 1.194	– 1.199
		ESt	– 194	–	– 174	– 197	– 204	– 206
		LSt	– 986	–	– 886	– 988	– 990	– 993
		Gem.	– 416	–	– 375	– 419	– 422	– 423
		ESt	– 68	–	– 62	– 70	– 72	– 73
		LSt	– 348	–	– 313	– 349	– 350	– 350
5	<u>§ 32a EStG (2021)</u> Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte des Tarifs 2020 ab 1.1.2021 um 1,52 %	Insg.	– 1.755	–	– 1.575	– 1.815	– 1.890	– 1.955
		ESt	– 195	–	– 175	– 215	– 220	– 235
		LSt	– 1.520	–	– 1.365	– 1.560	– 1.625	– 1.670
		SolZ	– 40	–	– 35	– 40	– 45	– 50
		Bund	– 769	–	– 689	– 794	– 830	– 860
		ESt	– 83	–	– 74	– 91	– 94	– 100
		LSt	– 646	–	– 580	– 663	– 691	– 710
		SolZ	– 40	–	– 35	– 40	– 45	– 50
		Länder	– 729	–	– 655	– 755	– 783	– 809
		ESt	– 83	–	– 75	– 92	– 93	– 100
		LSt	– 646	–	– 580	– 663	– 690	– 709
		Gem.	– 257	–	– 231	– 266	– 277	– 286
		ESt	– 29	–	– 26	– 32	– 33	– 35
		LSt	– 228	–	– 205	– 234	– 244	– 251
6	<u>§ 33a (1) EStG (2022)</u> Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen von 9.744 € um 240 € auf 9.984 € ab 1.1.2022	Insg.	– 45	–	–	– 40	– 45	– 40
		ESt	– 45	–	–	– 40	– 45	– 40
		SolZ	.	–	–	.	.	.
		Bund	– 19	–	–	– 17	– 19	– 17
		ESt	– 19	–	–	– 17	– 19	– 17
		SolZ	.	–	–	.	.	.
		Länder	– 19	–	–	– 17	– 19	– 17
		ESt	– 19	–	–	– 17	– 19	– 17
		Gem.	– 7	–	–	– 6	– 7	– 6
		ESt	– 7	–	–	– 6	– 7	– 6

**Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien
sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) vom 1. Dezember 2020
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)**

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2020	2021	2022	2023	2024
7	<u>§ 32a EStG GFB (2022)</u> weitere Anhebung des Grundfreibetrages um 240 € von 9.744 € auf 9.984 € ab 1.1.2022	Insg.	- 2.000	-	-	- 1.800	- 2.020	- 2.035
		EST	- 320	-	-	- 290	- 335	- 345
		LSt	- 1.665	-	-	- 1.495	- 1.670	- 1.670
		SolZ	- 15	-	-	- 15	- 15	- 20
		Bund	- 859	-	-	- 773	- 867	- 877
		EST	- 136	-	-	- 123	- 142	- 147
		LSt	- 708	-	-	- 635	- 710	- 710
		SolZ	- 15	-	-	- 15	- 15	- 20
		Länder	- 843	-	-	- 759	- 852	- 855
		EST	- 136	-	-	- 123	- 143	- 146
		LSt	- 707	-	-	- 636	- 709	- 709
		Gem.	- 298	-	-	- 268	- 301	- 303
		EST	- 48	-	-	- 44	- 50	- 52
		LSt	- 250	-	-	- 224	- 251	- 251
8	<u>§ 32a EStG (2022)</u> Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte des Tarifs 2021 ab 1.1.2022 um 1,17 %	Insg.	- 1.385	-	-	- 1.255	- 1.450	- 1.520
		EST	- 160	-	-	- 145	- 165	- 180
		LSt	- 1.195	-	-	- 1.080	- 1.250	- 1.300
		SolZ	- 30	-	-	- 30	- 35	- 40
		Bund	- 606	-	-	- 551	- 636	- 670
		EST	- 68	-	-	- 62	- 70	- 77
		LSt	- 508	-	-	- 459	- 531	- 553
		SolZ	- 30	-	-	- 30	- 35	- 40
		Länder	- 576	-	-	- 520	- 601	- 628
		EST	- 68	-	-	- 61	- 70	- 76
		LSt	- 508	-	-	- 459	- 531	- 552
		Gem.	- 203	-	-	- 184	- 213	- 222
		EST	- 24	-	-	- 22	- 25	- 27
		LSt	- 179	-	-	- 162	- 188	- 195
9	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 11.405	-	- 7.345	- 11.110	- 11.655	- 11.585
		EST	- 1.375	-	- 625	- 1.325	- 1.450	- 1.500
		LSt	- 9.890	-	- 6.640	- 9.640	- 10.050	- 9.905
		SolZ	- 140	-	- 80	- 145	- 155	- 180
		Bund	- 4.927	-	- 3.167	- 4.806	- 5.042	- 5.029
		EST	- 583	-	- 265	- 564	- 616	- 639
		LSt	- 4.204	-	- 2.822	- 4.097	- 4.271	- 4.210
		SolZ	- 140	-	- 80	- 145	- 155	- 180
		Länder	- 4.788	-	- 3.087	- 4.658	- 4.886	- 4.844
		EST	- 586	-	- 266	- 561	- 616	- 636
		LSt	- 4.202	-	- 2.821	- 4.097	- 4.270	- 4.208
		Gem.	- 1.690	-	- 1.091	- 1.646	- 1.727	- 1.712
		EST	- 206	-	- 94	- 200	- 218	- 225
		LSt	- 1.484	-	- 997	- 1.446	- 1.509	- 1.487

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Tabelle 10.3

**Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung
weiterer steuerlicher Regelungen vom 9. Dezember 2020**
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
1	<u>§ 33 Absatz 2a (neu) EStG</u> Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags	Insg.	– 30	.	– 25	– 30	– 30	– 30
		EST	– 30	.	– 25	– 30	– 30	– 30
		LSt
		SolZ
		Bund	– 13	.	– 11	– 13	– 13	– 13
		EST	– 13	.	– 11	– 13	– 13	– 13
		LSt
		SolZ
		Länder	– 12	.	– 10	– 12	– 12	– 12
		EST	– 12	.	– 10	– 12	– 12	– 12
		LSt
		Gem.	– 5	.	– 4	– 5	– 5	– 5
		EST	– 5	.	– 4	– 5	– 5	– 5
		LSt
2	<u>§ 33b Absatz 2 EStG</u> Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchs- voraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung kleiner 50	Insg.	– 10	.	– 10	– 10	– 10	– 10
		EST	– 10	.	– 10	– 10	– 10	– 10
		LSt
		SolZ
		Bund	– 4	.	– 4	– 4	– 4	– 4
		EST	– 4	.	– 4	– 4	– 4	– 4
		LSt
		SolZ
		Länder	– 4	.	– 4	– 4	– 4	– 4
		EST	– 4	.	– 4	– 4	– 4	– 4
		LSt
		Gem.	– 2	.	– 2	– 2	– 2	– 2
		EST	– 2	.	– 2	– 2	– 2	– 2
		LSt
3	<u>§ 33b Absatz 3 EStG</u> Verdopplung der Behinderten-Pauschbe- träge inkl. Aktualisierung der Systematik	Insg.	– 935	– 160	– 860	– 970	– 1.005	– 1.040
		EST	– 845	– 85	– 765	– 875	– 905	– 935
		LSt	– 85	– 75	– 90	– 90	– 95	– 95
		SolZ	– 5	.	– 5	– 5	– 5	– 10
		Bund	– 400	– 68	– 368	– 415	– 430	– 447
		EST	– 359	– 36	– 325	– 372	– 385	– 397
		LSt	– 36	– 32	– 38	– 38	– 40	– 40
		SolZ	– 5	.	– 5	– 5	– 5	– 10
		Länder	– 395	– 68	– 363	– 410	– 425	– 439
		EST	– 359	– 36	– 325	– 372	– 384	– 398
		LSt	– 36	– 32	– 38	– 38	– 41	– 41
		Gem.	– 140	– 24	– 129	– 145	– 150	– 154
		EST	– 127	– 13	– 115	– 131	– 136	– 140
		LSt	– 13	– 11	– 14	– 14	– 14	– 14

**Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung
weiterer steuerlicher Regelungen vom 9. Dezember 2020**
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
4	<u>§ 33b Absatz 6 EStG</u> Verdopplung des Pflege-Pauschbetrages von 924 € auf 1.800 €	Insg.	– 50	– 5	– 40	– 50	– 50	– 50
		ESt	– 45	.	– 35	– 45	– 45	– 45
		LSt	– 5	– 5	– 5	– 5	– 5	– 5
		SolZ
		Bund	– 21	– 2	– 17	– 21	– 21	– 21
		ESt	– 19	.	– 15	– 19	– 19	– 19
		LSt	– 2	– 2	– 2	– 2	– 2	– 2
		SolZ
		Länder	– 21	– 2	– 17	– 21	– 21	– 21
		ESt	– 19	.	– 15	– 19	– 19	– 19
		LSt	– 2	– 2	– 2	– 2	– 2	– 2
		Gem.	– 8	– 1	– 6	– 8	– 8	– 8
		ESt	– 7	.	– 5	– 7	– 7	– 7
		LSt	– 1	– 1	– 1	– 1	– 1	– 1
5	<u>§ 33b Absatz 6 neu EStG</u> Einführung eines neuen Pflege-Pausch- betrages von 600 € für die Pflege von Personen mit Pflegegrad 2 und von 1.100 € bei Pflegegrad 3	Insg.	– 180	– 20	– 160	– 190	– 200	– 210
		ESt	– 160	.	– 140	– 170	– 180	– 190
		LSt	– 20	– 20	– 20	– 20	– 20	– 20
		SolZ
		Bund	– 77	– 9	– 69	– 81	– 85	– 89
		ESt	– 68	.	– 60	– 72	– 76	– 80
		LSt	– 9	– 9	– 9	– 9	– 9	– 9
		SolZ
		Länder	– 77	– 9	– 68	– 81	– 85	– 89
		ESt	– 68	.	– 59	– 72	– 76	– 80
		LSt	– 9	– 9	– 9	– 9	– 9	– 9
		Gem.	– 26	– 2	– 23	– 28	– 30	– 32
		ESt	– 24	.	– 21	– 26	– 28	– 30
		LSt	– 2	– 2	– 2	– 2	– 2	– 2
6	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	– 1.205	– 185	– 1.095	– 1.250	– 1.295	– 1.340
		ESt	– 1.090	– 85	– 975	– 1.130	– 1.170	– 1.210
		LSt	– 110	– 100	– 115	– 115	– 120	– 120
		SolZ	– 5	.	– 5	– 5	– 5	– 10
		Bund	– 515	– 79	– 469	– 534	– 553	– 574
		ESt	– 463	– 36	– 415	– 480	– 497	– 513
		LSt	– 47	– 43	– 49	– 49	– 51	– 51
		SolZ	– 5	.	– 5	– 5	– 5	– 10
		Länder	– 509	– 79	– 462	– 528	– 547	– 565
		ESt	– 462	– 36	– 413	– 479	– 495	– 513
		LSt	– 47	– 43	– 49	– 49	– 52	– 52
		Gem.	– 181	– 27	– 164	– 188	– 195	– 201
		ESt	– 165	– 13	– 147	– 171	– 178	– 184
		LSt	– 16	– 14	– 17	– 17	– 17	– 17

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Tabelle 10.4

Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2021	2022	2023	2024	2025		
1	§ 64 Abs. 3 AO Erhöhung der Freigrenze von 35.000 € auf 45.000 €	Insg.	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5		
		GewSt		
		KSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5		
		SolZ		
		Bund	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3		
		GewSt		
		KSt	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3		
		SolZ		
		Länder	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2		
		GewSt		
		KSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2		
		Gem.		
		GewSt		
2	§ 3 Nr. 26 EStG Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags von 2.400 € auf 3.000 € ab 1.1.2021	Insg.	- 80	.	- 65	- 80	- 80	- 80		
		ESt	- 80	.	- 65	- 80	- 80	- 80		
		SolZ		
		Bund	- 34	.	- 28	- 34	- 34	- 34		
		ESt	- 34	.	- 28	- 34	- 34	- 34		
		SolZ		
		Länder	- 34	.	- 27	- 34	- 34	- 34		
		ESt	- 34	.	- 27	- 34	- 34	- 34		
		Gem.	- 12	.	- 10	- 12	- 12	- 12		
		ESt	- 12	.	- 10	- 12	- 12	- 12		
		3	§ 3 Nr. 26a EStG Erhöhung der Ehrenamtspauschale von 720 € auf 840 € ab 1.1.2021	Insg.	- 10	.	- 10	- 10	- 10	- 10
				ESt	- 10	.	- 10	- 10	- 10	- 10
				SolZ
Bund	- 4			.	- 4	- 4	- 4	- 4		
ESt	- 4			.	- 4	- 4	- 4	- 4		
SolZ		
Länder	- 4			.	- 4	- 4	- 4	- 4		
ESt	- 4			.	- 4	- 4	- 4	- 4		
Gem.	- 2			.	- 2	- 2	- 2	- 2		
ESt	- 2			.	- 2	- 2	- 2	- 2		
4	§ 3 Nr. 28a EStG Verlängerung der begrenzten und befristeten Steuerfreiheit für Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2022 enden.			Insg.	-	-
				GewSt	-	-
				ESt	-	-
		LSt	-	-		
		KSt	-	-		
		SolZ	-	-		

Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
5	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG Einführung einer Pauschale für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (Home-Office-Pauschale) in 2020 und 2021	Insg.	– 980	– 785	– 980	– 195	–	–
		ESt	– 930	– 745	– 960	– 195	–	–
		SolZ	– 50	– 40	– 20	.	–	–
		Bund	– 445	– 357	– 428	– 83	–	–
		ESt	– 395	– 317	– 408	– 83	–	–
		SolZ	– 50	– 40	– 20	.	–	–
		Länder	– 395	– 316	– 408	– 83	–	–
		ESt	– 395	– 316	– 408	– 83	–	–
		Gem.	– 140	– 112	– 144	– 29	–	–
		ESt	– 140	– 112	– 144	– 29	–	–
6	§ 8 Abs. 2 EStG Anhebung der Freigrenze für Sachbezüge (44 € auf 50 €) ab 1.1.2022	Insg.	– 150	–	– 135	– 150	– 150	– 150
		LSt	– 150	–	– 135	– 150	– 150	– 150
		SolZ	.	–
		Bund	– 64	–	– 57	– 64	– 64	– 64
		LSt	– 64	–	– 57	– 64	– 64	– 64
		SolZ	.	–
		Länder	– 63	–	– 58	– 63	– 63	– 63
		LSt	– 63	–	– 58	– 63	– 63	– 63
		Gem.	– 23	–	– 20	– 23	– 23	– 23
		LSt	– 23	–	– 20	– 23	– 23	– 23
7	§ 7g Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 EStG Erhöhung der begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Investitionsabzugsbeträge)	Insg.	– 120	– 90	– 140	– 140	– 125	– 90
		GewSt	– 55	– 40	– 65	– 65	– 55	– 40
		ESt	– 45	– 35	– 55	– 55	– 50	– 35
		KSt	– 15	– 10	– 15	– 15	– 15	– 10
		SolZ	– 5	– 5	– 5	– 5	– 5	– 5
		Bund	– 34	– 26	– 38	– 38	– 36	– 26
		GewSt	– 2	– 1	– 2	– 2	– 2	– 1
		ESt	– 19	– 15	– 23	– 23	– 21	– 15
		KSt	– 8	– 5	– 8	– 8	– 8	– 5
		SolZ	– 5	– 5	– 5	– 5	– 5	– 5
		Länder	– 29	– 22	– 35	– 35	– 31	– 22
		GewSt	– 3	– 2	– 4	– 4	– 3	– 2
		ESt	– 19	– 15	– 24	– 24	– 21	– 15
		KSt	– 7	– 5	– 7	– 7	– 7	– 5
Gem.	– 57	– 42	– 67	– 67	– 58	– 42		
GewSt	– 50	– 37	– 59	– 59	– 50	– 37		
ESt	– 7	– 5	– 8	– 8	– 8	– 5		

Tabelle 10.4

Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2021	2022	2023	2024	2025		
8	<u>§ 7g Abs. 1 S. 2 EStG</u> Einführung einer einheitlichen Gewinn- grenze für alle Einkunftsarten i.H.v. 200.000 € (Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen)	Insg.	- 90	- 75	- 115	- 100	- 75	- 50		
		GewSt	- 40	- 35	- 50	- 45	- 35	- 25		
		ESt	- 40	- 30	- 45	- 40	- 30	- 20		
		KSt	- 10	- 10	- 15	- 15	- 10	- 5		
		SolZ	.	.	- 5	.	.	.		
		Bund	- 23	- 19	- 34	- 27	- 19	- 13		
		GewSt	- 1	- 1	- 2	- 2	- 1	- 1		
		ESt	- 17	- 13	- 19	- 17	- 13	- 9		
		KSt	- 5	- 5	- 8	- 8	- 5	- 3		
		SolZ	.	.	- 5	.	.	.		
		Länder	- 24	- 19	- 28	- 26	- 19	- 11		
		GewSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 1		
		ESt	- 17	- 12	- 19	- 17	- 12	- 8		
		KSt	- 5	- 5	- 7	- 7	- 5	- 2		
9	<u>§ 39b Abs. 2 S. 5 Nr. 3 EStG</u> Wegfall der Mindestvorsorgepauschale, Berücksichtigung der übermittelten Beiträge einschl. Arbeitslosenversicherung bis zum Höchstbetrag ab 1.1.2024	Insg.	.	-	-	-	+ 100	+ 20		
		ESt	- 110	-	-	-	.	- 90		
		LSt	+ 110	-	-	-	+ 100	+ 110		
		Bund	.	-	-	-	+ 43	+ 9		
		ESt	- 47	-	-	-	.	- 38		
		LSt	+ 47	-	-	-	+ 43	+ 47		
		Länder	.	-	-	-	+ 42	+ 8		
		ESt	- 46	-	-	-	.	- 38		
		LSt	+ 46	-	-	-	+ 42	+ 46		
		Gem.	.	-	-	-	+ 15	+ 3		
		ESt	- 17	-	-	-	.	- 14		
		LSt	+ 17	-	-	-	+ 15	+ 17		
		10	<u>§ 24b EStG</u> Entfristung der Erhöhung des Entlastungs- betrags für Alleinerziehende ab 1.1.2022	Insg.	- 500	-	- 420	- 505	- 515	- 520
				ESt	- 35	-	.	- 30	- 35	- 35
LSt	- 460			-	- 415	- 470	- 475	- 480		
SolZ	- 5			-	- 5	- 5	- 5	- 5		
Bund	- 216			-	- 181	- 218	- 222	- 224		
ESt	- 15			-	.	- 13	- 15	- 15		
LSt	- 196			-	- 176	- 200	- 202	- 204		
SolZ	- 5			-	- 5	- 5	- 5	- 5		
Länder	- 210			-	- 177	- 211	- 217	- 219		
ESt	- 15			-	.	- 12	- 15	- 15		
LSt	- 195			-	- 177	- 199	- 202	- 204		
Gem.	- 74			-	- 62	- 76	- 76	- 77		
ESt	- 5			-	.	- 5	- 5	- 5		
LSt	- 69			-	- 62	- 71	- 71	- 72		

Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
11	<u>§ 8 Nr. 8 GewStG</u> Hinzurechnungsausschluss von Beteiligungsverlusten bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds	Insg.	– 5	– 5	– 5	– 5	– 5	– 5
		GewSt	– 5	– 5	– 5	– 5	– 5	– 5
		Bund
		GewSt
		Länder
		GewSt
		Gem.	– 5	– 5	– 5	– 5	– 5	– 5
		GewSt	– 5	– 5	– 5	– 5	– 5	– 5
12	<u>§ 3 Abs. 3a, § 3c, §§ 18i ff UStG u.a., § 1 EUSTBV²</u> Umsetzung des MwSt-Digitalpakets	Insg.	+ 90	+ 30	+ 90	+ 90	+ 90	+ 90
		USt	+ 55	+ 20	+ 55	+ 55	+ 55	+ 55
		EUSt	+ 35	+ 10	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
		Bund	+ 47	+ 16	+ 47	+ 47	+ 47	+ 47
		USt	+ 29	+ 11	+ 29	+ 29	+ 29	+ 29
		EUSt	+ 18	+ 5	+ 18	+ 18	+ 18	+ 18
		Länder	+ 41	+ 14	+ 41	+ 41	+ 41	+ 41
		USt	+ 25	+ 9	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25
		EUSt	+ 16	+ 5	+ 16	+ 16	+ 16	+ 16
				Gem.	+ 2	.	+ 2	+ 2
		USt	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	
		EUSt	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	
13	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	– 1.850	– 930	– 1.785	– 1.100	– 775	– 800
		GewSt	– 100	– 80	– 120	– 115	– 95	– 70
		ESt	– 1.250	– 810	– 1.135	– 410	– 205	– 270
		LSt	– 500	.	– 550	– 620	– 525	– 520
		KSt	– 30	– 25	– 35	– 35	– 30	– 20
		SolZ	– 60	– 45	– 35	– 10	– 10	– 10
		USt	+ 55	+ 20	+ 55	+ 55	+ 55	+ 55
		EUSt	+ 35	+ 10	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
		Bund	– 776	– 389	– 726	– 424	– 292	– 312
		GewSt	– 3	– 2	– 4	– 4	– 3	– 2
		ESt	– 531	– 345	– 482	– 174	– 87	– 115
		LSt	– 213	.	– 233	– 264	– 223	– 221
		KSt	– 16	– 13	– 19	– 19	– 16	– 11
		SolZ	– 60	– 45	– 35	– 10	– 10	– 10
		USt	+ 29	+ 11	+ 29	+ 29	+ 29	+ 29
		EUSt	+ 18	+ 5	+ 18	+ 18	+ 18	+ 18
		Länder	– 720	– 345	– 698	– 417	– 287	– 306
		GewSt	– 5	– 4	– 6	– 6	– 5	– 3
		ESt	– 530	– 343	– 482	– 174	– 86	– 114
		LSt	– 212	.	– 235	– 262	– 223	– 221
		KSt	– 14	– 12	– 16	– 16	– 14	– 9
		USt	+ 25	+ 9	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25
		EUSt	+ 16	+ 5	+ 16	+ 16	+ 16	+ 16
		Gem.	– 354	– 196	– 361	– 259	– 196	– 182
		GewSt	– 92	– 74	– 110	– 105	– 87	– 65
		ESt	– 189	– 122	– 171	– 62	– 32	– 41
		LSt	– 75	.	– 82	– 94	– 79	– 78
		USt	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
		EUSt	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.²⁾ Ausgewiesen sind die Mehreinnahmen aus der erstmaligen Besteuerung von Warensendungen aus Drittstaaten mit einem Wert von unter 22 € ab 1.7.2021. Zudem dürfte das bisherige Aufkommen der EUSt in geringem Umfang zukünftig als USt eingenommen werden und es können sich einmalig geringe Verschiebungen des USt-Aufkommens ergeben, soweit die Steuer im (I)OSS später kassenwirksam wird als die USt bzw. EUSt im geltenden Recht.

Tabelle 10.5

**Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur
Bewältigung der Corona-Krise
(Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10. März 2021
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. €)**

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
1	<u>§§ 10d, 110 und 111 EStG</u>	Insg.	– 400	– 420	– 5	+ 55	+ 55	+ 55
	Anhebung der Höchstbetragsgrenze beim	ESt	– 5	– 40	+ 30	+ 5	.	.
	Verlustrücktrag auf 10 Mio. € für die Ver-	KSt	– 375	– 355	– 40	+ 50	+ 50	+ 50
	anlagungszeiträume 2020 und 2021 und	SolZ	– 20	– 25	+ 5	.	+ 5	+ 5
	Ermöglichung der Berücksichtigung eines	Bund	– 210	– 220	– 2	+ 27	+ 30	+ 30
	vorläufigen Verlustrücktrags für 2021 im	ESt	– 2	– 17	+ 13	+ 2	.	.
	Rahmen der Steuerfestsetzung für 2020	KSt	– 188	– 178	– 20	+ 25	+ 25	+ 25
		SolZ	– 20	– 25	+ 5	.	+ 5	+ 5
		Länder	– 189	– 194	– 8	+ 27	+ 25	+ 25
		ESt	– 2	– 17	+ 12	+ 2	.	.
		KSt	– 187	– 177	– 20	+ 25	+ 25	+ 25
		Gem.	– 1	– 6	+ 5	+ 1	.	.
		ESt	– 1	– 6	+ 5	+ 1	.	.
2	<u>§ 66 Abs. 1 EStG</u>	Insg.	– 2.140	– 2.730	+ 470	+ 120	–	–
	Einmaliger Kinderbonus von 150 € im Jahr	ESt	+ 590	.	+ 470	+ 120	–	–
	2021	LSt	– 2.730	– 2.730	–	–	–	–
		Bund	– 909	– 1.160	+ 200	+ 51	–	–
		ESt	+ 251	.	+ 200	+ 51	–	–
		LSt	– 1.160	– 1.160	–	–	–	–
		Länder	– 910	– 1.160	+ 199	+ 51	–	–
		ESt	+ 250	.	+ 199	+ 51	–	–
		LSt	– 1.160	– 1.160	–	–	–	–
		Gem.	– 321	– 410	+ 71	+ 18	–	–
		ESt	+ 89	.	+ 71	+ 18	–	–
		LSt	– 410	– 410	–	–	–	–
	3	<u>§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG</u>	Insg.	– 3.400	– 1.180	– 3.395	– 510	–
Verlängerung der Anwendung des er-		USt	– 3.400	– 1.180	– 3.395	– 510	–	–
mäßigsten Umsatzsteuersatzes auf Restau-		Bund	– 1.796	– 623	– 1.793	– 269	–	–
rant- und Verpflegungsdienstleistungen mit		USt	– 1.796	– 623	– 1.793	– 269	–	–
Ausnahme der Abgabe von Getränken vom		Länder	– 1.536	– 533	– 1.534	– 231	–	–
1.7.2021 bis zum 31.12.2022		USt	– 1.536	– 533	– 1.534	– 231	–	–
		Gem.	– 68	– 24	– 68	– 10	–	–
		USt	– 68	– 24	– 68	– 10	–	–

**Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur
Bewältigung der Corona-Krise
(Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10. März 2021
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)**

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
4	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 5.940	- 4.330	- 2.930	- 335	+ 55	+ 55
		ESt	+ 585	- 40	+ 500	+ 125	.	.
		LSt	- 2.730	- 2.730	-	-	-	-
		KSt	- 375	- 355	- 40	+ 50	+ 50	+ 50
		SolZ	- 20	- 25	+ 5	.	+ 5	+ 5
		USt	- 3.400	- 1.180	- 3.395	- 510	-	-
		Bund	- 2.915	- 2.003	- 1.595	- 191	+ 30	+ 30
		ESt	+ 249	- 17	+ 213	+ 53	.	.
		LSt	- 1.160	- 1.160	-	-	-	-
		KSt	- 188	- 178	- 20	+ 25	+ 25	+ 25
		SolZ	- 20	- 25	+ 5	.	+ 5	+ 5
		USt	- 1.796	- 623	- 1.793	- 269	-	-
		Länder	- 2.635	- 1.887	- 1.343	- 153	+ 25	+ 25
		ESt	+ 248	- 17	+ 211	+ 53	.	.
		LSt	- 1.160	- 1.160	-	-	-	-
		KSt	- 187	- 177	- 20	+ 25	+ 25	+ 25
		USt	- 1.536	- 533	- 1.534	- 231	-	-
		Gem.	- 390	- 440	+ 8	+ 9	.	.
		ESt	+ 88	- 6	+ 76	+ 19	.	.
		LSt	- 410	- 410	-	-	-	-
		USt	- 68	- 24	- 68	- 10	-	-

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Tabelle 10.6

**Gesetz zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt
vom 12. Mai 2021**
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
1	<u>§ 41a Abs. 4 EStG</u> Verlängerung der Regelung zum Lohn- steuereinbehalt in der Seeschifffahrt und Erweiterung auf Handelsschiffe unter EU/ EWR-Flagge ab dem 1.6.2021	Insg.	- 70	- 35	- 70	- 70	- 70	- 70
		LSt	- 70	- 35	- 70	- 70	- 70	- 70
		SolZ
		Bund	- 30	- 15	- 30	- 30	- 30	- 30
		LSt	- 30	- 15	- 30	- 30	- 30	- 30
		SolZ
		Länder	- 29	- 15	- 29	- 29	- 29	- 29
		LSt	- 29	- 15	- 29	- 29	- 29	- 29
		Gem.	- 11	- 5	- 11	- 11	- 11	- 11
		LSt	- 11	- 5	- 11	- 11	- 11	- 11
2	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 70	- 35	- 70	- 70	- 70	- 70
		LSt	- 70	- 35	- 70	- 70	- 70	- 70
		SolZ
		Bund	- 30	- 15	- 30	- 30	- 30	- 30
		LSt	- 30	- 15	- 30	- 30	- 30	- 30
		SolZ
		Länder	- 29	- 15	- 29	- 29	- 29	- 29
		LSt	- 29	- 15	- 29	- 29	- 29	- 29
		Gem.	- 11	- 5	- 11	- 11	- 11	- 11
		LSt	- 11	- 5	- 11	- 11	- 11	- 11

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

**Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern
und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer
(Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) vom 2. Juni 2021
(Steermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)**

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
1	<u>§ 3 Nr. 11a EStG</u>	Insg.	- 400	.	- 240	- 160	-	-
	Verlängerung des Begünstigungszeitraums zur Zahlung von steuerfreien Corona-Boni von insgesamt max. 1.500 € bis 31. März 2022	GewSt	- 175	.	- 105	- 70	-	-
		ESt	- 110	.	- 65	- 45	-	-
		KSt	- 100	.	- 60	- 40	-	-
		SolZ	- 15	.	- 10	- 5	-	-
		Bund	- 118	.	- 72	- 47	-	-
		GewSt	- 6	.	- 4	- 3	-	-
		ESt	- 47	.	- 28	- 19	-	-
		KSt	- 50	.	- 30	- 20	-	-
		SolZ	- 15	.	- 10	- 5	-	-
		Länder	- 105	.	- 62	- 42	-	-
		GewSt	- 9	.	- 5	- 3	-	-
		ESt	- 46	.	- 27	- 19	-	-
		KSt	- 50	.	- 30	- 20	-	-
		Gem.	- 177	.	- 106	- 71	-	-
		GewSt	- 160	.	- 96	- 64	-	-
	ESt	- 17	.	- 10	- 7	-	-	
2	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 400	.	- 240	- 160	-	-
		GewSt	- 175	.	- 105	- 70	-	-
		ESt	- 110	.	- 65	- 45	-	-
		KSt	- 100	.	- 60	- 40	-	-
		SolZ	- 15	.	- 10	- 5	-	-
		Bund	- 118	.	- 72	- 47	-	-
		GewSt	- 6	.	- 4	- 3	-	-
		ESt	- 47	.	- 28	- 19	-	-
		KSt	- 50	.	- 30	- 20	-	-
		SolZ	- 15	.	- 10	- 5	-	-
		Länder	- 105	.	- 62	- 42	-	-
		GewSt	- 9	.	- 5	- 3	-	-
		ESt	- 46	.	- 27	- 19	-	-
		KSt	- 50	.	- 30	- 20	-	-
		Gem.	- 177	.	- 106	- 71	-	-
		GewSt	- 160	.	- 96	- 64	-	-
	ESt	- 17	.	- 10	- 7	-	-	

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Tabelle 10.8

**Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung
der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU
im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für
gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) vom 3. Juni 2021
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. €)**

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
1	<u>§ 3 Nr. 39 EStG</u> Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags für Vermögensbeteiligungen (Mitarbeiter- kapitalbeteiligungen) von 360 € auf 1.440 € p.a.	Insg.	– 285	– 255	– 285	– 285	– 285	– 285
		LSt	– 285	– 255	– 285	– 285	– 285	– 285
		SolZ
		Bund	– 121	– 108	– 121	– 121	– 121	– 121
		LSt	– 121	– 108	– 121	– 121	– 121	– 121
		SolZ
		Länder	– 121	– 109	– 121	– 121	– 121	– 121
		LSt	– 121	– 109	– 121	– 121	– 121	– 121
		Gem.	– 43	– 38	– 43	– 43	– 43	– 43
		LSt	– 43	– 38	– 43	– 43	– 43	– 43
2	<u>§ 19a EStG</u> Steuerliche Regelung zu Mitarbeiterkapi- talbeteiligungen bei Startup-Unternehmen und anderen KMU, nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbetei- ligungen am Unternehmen des Arbeit- gebers erst zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden.	Insg.	– 500	– 105	– 350	– 500	– 500	– 500
		GewSt	– 215	– 45	– 150	– 215	– 215	– 215
		ESt	– 140	– 30	– 100	– 140	– 140	– 140
		LSt
		KSt	– 130	– 25	– 90	– 130	– 130	– 130
		SolZ	– 15	– 5	– 10	– 15	– 15	– 15
		Bund	– 148	– 33	– 103	– 148	– 148	– 148
		GewSt	– 8	– 2	– 5	– 8	– 8	– 8
		ESt	– 60	– 13	– 43	– 60	– 60	– 60
		LSt
		KSt	– 65	– 13	– 45	– 65	– 65	– 65
		SolZ	– 15	– 5	– 10	– 15	– 15	– 15
		Länder	– 135	– 26	– 95	– 135	– 135	– 135
		GewSt	– 11	– 2	– 8	– 11	– 11	– 11
		ESt	– 59	– 12	– 42	– 59	– 59	– 59
		LSt
KSt	– 65	– 12	– 45	– 65	– 65	– 65		
Gem.	– 217	– 46	– 152	– 217	– 217	– 217		
GewSt	– 196	– 41	– 137	– 196	– 196	– 196		
ESt	– 21	– 5	– 15	– 21	– 21	– 21		
LSt		

Tabelle 10.8

Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) vom 3. Juni 2021
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
3	<u>§ 4 Nr. 8h UStG</u> Ausdehnung der Umsatzsteuerbefreiung auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds	Insg.	– 35	– 15	– 35	– 35	– 35	– 35
		USt	– 35	– 15	– 35	– 35	– 35	– 35
		Bund	– 18	– 8	– 18	– 18	– 18	– 18
		USt	– 18	– 8	– 18	– 18	– 18	– 18
		Länder	– 16	– 7	– 16	– 16	– 16	– 16
		USt	– 16	– 7	– 16	– 16	– 16	– 16
		Gem.	– 1	.	– 1	– 1	– 1	– 1
	USt	– 1	.	– 1	– 1	– 1	– 1	
4	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	– 820	– 375	– 670	– 820	– 820	– 820
		GewSt	– 215	– 45	– 150	– 215	– 215	– 215
		ESt	– 140	– 30	– 100	– 140	– 140	– 140
		LSt	– 285	– 255	– 285	– 285	– 285	– 285
		KSt	– 130	– 25	– 90	– 130	– 130	– 130
		SolZ	– 15	– 5	– 10	– 15	– 15	– 15
		USt	– 35	– 15	– 35	– 35	– 35	– 35
		Bund	– 287	– 149	– 242	– 287	– 287	– 287
		GewSt	– 8	– 2	– 5	– 8	– 8	– 8
		ESt	– 60	– 13	– 43	– 60	– 60	– 60
		LSt	– 121	– 108	– 121	– 121	– 121	– 121
		KSt	– 65	– 13	– 45	– 65	– 65	– 65
		SolZ	– 15	– 5	– 10	– 15	– 15	– 15
		USt	– 18	– 8	– 18	– 18	– 18	– 18
		Länder	– 272	– 142	– 232	– 272	– 272	– 272
		GewSt	– 11	– 2	– 8	– 11	– 11	– 11
		ESt	– 59	– 12	– 42	– 59	– 59	– 59
		LSt	– 121	– 109	– 121	– 121	– 121	– 121
		KSt	– 65	– 12	– 45	– 65	– 65	– 65
		USt	– 16	– 7	– 16	– 16	– 16	– 16
		Gem.	– 261	– 84	– 196	– 261	– 261	– 261
GewSt	– 196	– 41	– 137	– 196	– 196	– 196		
ESt	– 21	– 5	– 15	– 21	– 21	– 21		
LSt	– 43	– 38	– 43	– 43	– 43	– 43		
USt	– 1	.	– 1	– 1	– 1	– 1		

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Tabelle 10.9

**Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie
(ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmG) vom 25. Juni 2021
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. €)**

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
1	<u>Umsetzung Art. 7 und 8 ATAD²</u> Reform der Hinzurechnungsbesteuerung	Insg.
		GewSt	
		ESt	
		KSt	
		SolZ	
2	<u>§ 4k EStG</u> Umsetzung Art. 9 und 9b ATAD zur Verhinderung hybrider Gestaltungen	Insg.	+ 250	+ 95	+ 250	+ 250	+ 250	+ 250
		GewSt	+ 115	+ 45	+ 115	+ 115	+ 115	+ 115
		ESt	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		KSt	+ 125	+ 50	+ 125	+ 125	+ 125	+ 125
		SolZ	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	+ 74	+ 27	+ 74	+ 74	+ 74	+ 74
		GewSt	+ 4	+ 2	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		ESt	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		KSt	+ 63	+ 25	+ 63	+ 63	+ 63	+ 63
		SolZ	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder	+ 70	+ 27	+ 70	+ 70	+ 70	+ 70
		GewSt	+ 6	+ 2	+ 6	+ 6	+ 6	+ 6
		ESt	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		KSt	+ 62	+ 25	+ 62	+ 62	+ 62	+ 62
		Gem.	+ 106	+ 41	+ 106	+ 106	+ 106	+ 106
		GewSt	+ 105	+ 41	+ 105	+ 105	+ 105	+ 105
		ESt	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
3	<u>§§ 4 Abs. 1 S. 9 und 4g EStG</u> Anpassungen bei der Entstrickungs-/Verstrickungsbesteuerung aufgrund Art. 5 ATAD	Insg.	– 15	– 5	– 15	– 15	– 5	– 5
		GewSt	– 5	.	– 5	– 5	.	.
		ESt
		KSt	– 10	– 5	– 10	– 10	– 5	– 5
		SolZ
		Bund	– 5	– 3	– 5	– 5	– 3	– 3
		GewSt
		ESt
		KSt	– 5	– 3	– 5	– 5	– 3	– 3
		SolZ
		Länder	– 5	– 2	– 5	– 5	– 2	– 2
		GewSt
		ESt
		KSt	– 5	– 2	– 5	– 5	– 2	– 2
		Gem.	– 5	.	– 5	– 5	.	.
		GewSt	– 5	.	– 5	– 5	.	.
		ESt

**Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie
(ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG) vom 25. Juni 2021**
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
4	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	+ 235	+ 90	+ 235	+ 235	+ 245	+ 245
		GewSt	+ 110	+ 45	+ 110	+ 110	+ 115	+ 115
		ESt	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		KSt	+ 115	+ 45	+ 115	+ 115	+ 120	+ 120
		SolZ	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	+ 69	+ 24	+ 69	+ 69	+ 71	+ 71
		GewSt	+ 4	+ 2	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4
		ESt	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		KSt	+ 58	+ 22	+ 58	+ 58	+ 60	+ 60
		SolZ	+ 5	.	+ 5	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder	+ 65	+ 25	+ 65	+ 65	+ 68	+ 68
		GewSt	+ 6	+ 2	+ 6	+ 6	+ 6	+ 6
		ESt	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		KSt	+ 57	+ 23	+ 57	+ 57	+ 60	+ 60
		Gem.	+ 101	+ 41	+ 101	+ 101	+ 106	+ 106
		GewSt	+ 100	+ 41	+ 100	+ 100	+ 105	+ 105
		ESt	+ 1	.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

²⁾ Die einzelnen Elemente der Reform zur Hinzurechnungsbesteuerung führen sowohl zu Mehr- als auch zu Mindereinnahmen, deren Saldo nicht bezifferbar ist.

Tabelle 10.10

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) vom 25. Juni 2021
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2022	2023	2024	2025	2026
1	<u>§ 1a KStG</u>	Insg.	- 500	- 420	- 510	- 515	- 485	- 440
	Möglichkeit einer Option zur Körperschaftsbesteuerung für Personengesellschaften nach Maßgabe des UmwStG	GewSt	- 70	- 55	- 65	- 70	- 70	- 70
		ESt	- 685	- 515	- 650	- 685	- 685	- 685
		KSt	+ 180	+ 145	+ 175	+ 180	+ 175	+ 170
		KapESt	+ 95	+ 25	+ 55	+ 85	+ 115	+ 165
		SolZ	- 20	- 20	- 25	- 25	- 20	- 20
		Bund	- 176	- 155	- 187	- 186	- 168	- 146
		GewSt	- 3	- 2	- 2	- 3	- 3	- 3
		ESt	- 291	- 219	- 276	- 291	- 291	- 291
		KSt	+ 90	+ 73	+ 88	+ 90	+ 88	+ 85
		KapESt	+ 48	+ 13	+ 28	+ 43	+ 58	+ 83
		SolZ	- 20	- 20	- 25	- 25	- 20	- 20
		Länder	- 157	- 138	- 166	- 162	- 150	- 127
		GewSt	- 3	- 3	- 4	- 3	- 3	- 3
		ESt	- 291	- 219	- 276	- 291	- 291	- 291
		KSt	+ 90	+ 72	+ 87	+ 90	+ 87	+ 85
		KapESt	+ 47	+ 12	+ 27	+ 42	+ 57	+ 82
		Gem.	- 167	- 127	- 157	- 167	- 167	- 167
		GewSt	- 64	- 50	- 59	- 64	- 64	- 64
		ESt	- 103	- 77	- 98	- 103	- 103	- 103
2	<u>§ 14 Abs. 4 KStG²</u>	Insg.	+ 30	.	+ 10	+ 25	+ 30	+ 30
	Abschaffung der organschaftlichen Ausgleichsposten für Mehr-/Minderabführung und Einführung einer Einlage-Lösung	GewSt	+ 15	.	+ 5	+ 10	+ 15	+ 15
		ESt	+ 5	.	.	+ 5	+ 5	+ 5
		KSt	+ 10	.	+ 5	+ 10	+ 10	+ 10
		SolZ
		Bund	+ 8	.	+ 3	+ 7	+ 8	+ 8
		GewSt	+ 1	.	.	.	+ 1	+ 1
		ESt	+ 2	.	.	+ 2	+ 2	+ 2
		KSt	+ 5	.	+ 3	+ 5	+ 5	+ 5
		SolZ
		Länder	+ 7	.	+ 2	+ 8	+ 7	+ 7
		GewSt	.	.	.	+ 1	.	.
		ESt	+ 2	.	.	+ 2	+ 2	+ 2
		KSt	+ 5	.	+ 2	+ 5	+ 5	+ 5
		Gem.	+ 15	.	+ 5	+ 10	+ 15	+ 15
		GewSt	+ 14	.	+ 5	+ 9	+ 14	+ 14
	ESt	+ 1	.	.	+ 1	+ 1	+ 1	

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) vom 25. Juni 2021
(Steermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. €)

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2022	2023	2024	2025	2026
3	<u>§ 8b Abs. 3 S. 3 KStG³</u> Steuerliche Berücksichtigung von Wechselkursverlusten aus Gesellschaftsdarlehen	Insg.
		GewSt
		KSt
		SolZ
		Bund
		GewSt
		KSt
		SolZ
		Länder
		GewSt
		KSt
		Gem.
		GewSt
		4	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	– 470	– 420	– 500	– 490
GewSt	– 55			– 55	– 60	– 60	– 55	– 55
ESt	– 680			– 515	– 650	– 680	– 680	– 680
KSt	+ 190			+ 145	+ 180	+ 190	+ 185	+ 180
KapESt	+ 95			+ 25	+ 55	+ 85	+ 115	+ 165
SolZ	– 20			– 20	– 25	– 25	– 20	– 20
Bund	– 168			– 155	– 184	– 179	– 160	– 138
GewSt	– 2			– 2	– 2	– 3	– 2	– 2
ESt	– 289			– 219	– 276	– 289	– 289	– 289
KSt	+ 95			+ 73	+ 91	+ 95	+ 93	+ 90
KapESt	+ 48			+ 13	+ 28	+ 43	+ 58	+ 83
SolZ	– 20			– 20	– 25	– 25	– 20	– 20
Länder	– 150			– 138	– 164	– 154	– 143	– 120
GewSt	– 3			– 3	– 4	– 2	– 3	– 3
ESt	– 289			– 219	– 276	– 289	– 289	– 289
KSt	+ 95			+ 72	+ 89	+ 95	+ 92	+ 90
KapESt	+ 47			+ 12	+ 27	+ 42	+ 57	+ 82
Gem.	– 152	– 127	– 152	– 157	– 152	– 152		
GewSt	– 50	– 50	– 54	– 55	– 50	– 50		
ESt	– 102	– 77	– 98	– 102	– 102	– 102		

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

²⁾ Grundsätzlich ergeben sich durch die Änderung keine dauerhaften Auswirkungen auf das Gesamtsteueraufkommen. Die Einlage-Lösung kann im Vergleich mit der Bildung von bilanziellen Ausgleichsposten für Mehr- und/oder Minderabführung nach geltendem Recht jedoch zu einer vorgezogenen Besteuerung in bestimmten Fällen führen. Durch die ratierliche Auflösung der bestehenden Ausgleichsposten über 10 Jahre ergeben sich im Übergangszeitraum vorgezogene Steuereinnahmen.

³⁾ Nicht konkret bezifferbare Steuermindereinnahmen, deren Höhe stark schwanken dürfte. Im Durchschnitt sind Mindereinnahmen in einem zweistelligen Millionen-€-Bereich zu erwarten.

Tabelle 10.11

**Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen
zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 25. Juni 2021
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)**

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2021	2022	2023	2024	2025
1	<u>§§ 36ff RennwLottG</u> Virtuelle Automatensteuer	Insg.	+ 330	+ 130	+ 330	+ 330	+ 330	+ 330
		RennwLottSt	+ 330	+ 130	+ 330	+ 330	+ 330	+ 330
		Bund
		Länder	+ 330	+ 130	+ 330	+ 330	+ 330	+ 330
		RennwLottSt	+ 330	+ 130	+ 330	+ 330	+ 330	+ 330
		Gem.
2	<u>§§ 46ff RennwLottG</u> Online-Pokersteuer	Insg.	+ 35	+ 15	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
		RennwLottSt	+ 35	+ 15	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
		Bund
		Länder	+ 35	+ 15	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
		RennwLottSt	+ 35	+ 15	+ 35	+ 35	+ 35	+ 35
		Gem.
3	<u>§ 4 Nr. 9b UStG</u> Glücksspiele, die nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz besteuert werden, sind von der Umsatzsteuer befreit	Insg.
		USt
		Bund
		USt
		Länder
		USt
4	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	+ 365	+ 145	+ 365	+ 365	+ 365	+ 365
		USt
		RennwLottSt	+ 365	+ 145	+ 365	+ 365	+ 365	+ 365
		Bund
		USt
		Länder	+ 365	+ 145	+ 365	+ 365	+ 365	+ 365
USt		
RennwLottSt	+ 365	+ 145	+ 365	+ 365	+ 365	+ 365		
Gem.		
USt		

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

**Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes
(Tabaksteuermodernisierungsgesetz - TabStMoG) vom ...²
(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)**

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskör- perschaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2022	2023	2024	2025	2026
1	<u>§ 2 Abs. 1 TabStG</u> Fortschreibung des Tabaksteuermodells ab dem 1. Januar 2022	Insg.	+ 1.382	+ 1.382	+ 1.782	+ 1.677	+ 2.295	+ 2.814
		TabSt	+ 1.382	+ 1.382	+ 1.782	+ 1.677	+ 2.295	+ 2.814
		Bund	+ 1.382	+ 1.382	+ 1.782	+ 1.677	+ 2.295	+ 2.814
		TabSt	+ 1.382	+ 1.382	+ 1.782	+ 1.677	+ 2.295	+ 2.814
		Länder	–
	Gem.	–	
2	<u>§ 1 TabStG</u> Besteuerung von Heat-not-Burn-Produkten ab dem 1. Januar 2022	Insg.	+ 232	+ 232	+ 276	+ 303	+ 357	+ 414
		TabSt	+ 232	+ 232	+ 276	+ 303	+ 357	+ 414
		Bund	+ 232	+ 232	+ 276	+ 303	+ 357	+ 414
		TabSt	+ 232	+ 232	+ 276	+ 303	+ 357	+ 414
		Länder	–
	Gem.	–	
3	<u>§ 1 TabStG</u> Nikotinhaltige Substanzen zur Verwen- dung in E-Zigaretten sind ab 1. Juli 2022 Steuergegenstand im Sinne des Tabak- steuergesetzes	Insg.	+ 108	+ 108	+ 248	+ 354	+ 520	+ 717
		TabSt	+ 108	+ 108	+ 248	+ 354	+ 520	+ 717
		Bund	+ 108	+ 108	+ 248	+ 354	+ 520	+ 717
		TabSt	+ 108	+ 108	+ 248	+ 354	+ 520	+ 717
		Länder	–
	Gem.	–	
4	<u>§ 1a TabStG</u> Einführung einer zusätzlichen Steuer für Wasserpfeifentabak	Insg.	+ 127	+ 127	+ 155	+ 171	+ 201	+ 233
		TabSt	+ 127	+ 127	+ 155	+ 171	+ 201	+ 233
		Bund	+ 127	+ 127	+ 155	+ 171	+ 201	+ 233
		TabSt	+ 127	+ 127	+ 155	+ 171	+ 201	+ 233
		Länder	–
	Gem.	–	
5	<u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	+ 1.849	+ 1.849	+ 2.461	+ 2.505	+ 3.373	+ 4.178
		TabSt	+ 1.849	+ 1.849	+ 2.461	+ 2.505	+ 3.373	+ 4.178
		Bund	+ 1.849	+ 1.849	+ 2.461	+ 2.505	+ 3.373	+ 4.178
		TabSt	+ 1.849	+ 1.849	+ 2.461	+ 2.505	+ 3.373	+ 4.178
		Länder	–
	Gem.	–	

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.²⁾ Gesetz bei Redaktionsschluss noch nicht verkündet.

Tabelle 11

Die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgaberrreste und Haushaltsvorgriffe
- in Mio. € -

Epl.	Bezeichnung	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	1	1	1	3	2	1	1	1	4	3
02	Deutscher Bundestag	63	65	54	55	55	47	53	47	43	39
03	Bundesrat	1	1	2	1	2	1	1	2	2	2
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	45	46	49	29	51	83	116	137	133	143
05	Auswärtiges Amt	45	67	110	160	166	217	227	212	163	158
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	344	341	369	378	378	272	222	442	714	876
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	36	38	47	45	40	55	53	59	64	60
08	Bundesministerium der Finanzen	1.638	1.658	1.662	549	328	340	379	417	413	316
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	710	806	887	856	571	557	528	416	508	519
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	149	169	171	172	158	162	243	283	271	276
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	178	–	–	–	704	761	674	950	887	1.198
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	2.121	2.154	2.022	2.467	1.916	1.718	2.371	2.077	2.129	2.166
14	Bundesministerium der Verteidigung	15	33	25	26	16	9	43	12	116	98
15	Bundesministerium für Gesundheit	43	75	84	86	62	47	56	60	58	49
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	90	257	370	384	384	213	258	242	262	419
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	18	24	38	20	20	24	24	20	24	29
19	Bundesverfassungsgericht	1	2	2	3	5	4	3	3	4	5
20	Bundesrechnungshof	10	10	1	2	1	1	3	2	7	9
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	26	118	100	40	19	9	20	39	38	42
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	62	63	36	44	34	28	68	103	106	235
32	Bundesschuld	4.750	7.552	5.579	5.001	1.137	467	489	866	500	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	69	40	340	1.074	969	643	695	645	51	107
Ausgaberrreste		10.416	13.383	11.949	11.288	7.019	5.657	6.461	7.035	7.035	6.750
Einnahmereste		–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Vorgriffe		13	0	4	0	184	213	48	109	44	0

Tabelle 11

Die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste und Haushaltsvorgriffe
- in Mio. € -

Epl.	Bezeichnung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ¹ (vorl.)
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	3	4	3	3	3	3	4	6	9	12
02	Deutscher Bundestag	31	42	33	35	41	77	76	93	96	148
03	Bundesrat	1	2	2	1	1	0	1	2	9	20
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	163	173	181	223	268	279	283	307	303	384
05	Auswärtiges Amt	254	275	313	352	409	399	299	398	428	613
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	837	755	695	558	552	979	2.244	3.130	3.956	5.694
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	31	14	32	45	64	71	54	40	68	105
08	Bundesministerium der Finanzen	310	331	336	379	380	450	446	754	1.305	2.043
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	585	638	823	647	778	928	800	1.162	1.159	2.876
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	253	221	231	243	261	304	363	465	489	1.009
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1.107	1.238	1.654	1.484	1.365	1.628	3.261	2.103	2.081	5.822
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	1.973	1.958	1.376	1.490	2.272	3.628	3.811	4.015	4.603	12.046
14	Bundesministerium der Verteidigung	127	56	91	55	30	58	339	368	505	575
15	Bundesministerium für Gesundheit	53	52	50	65	78	135	169	189	221	3.235
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	647	587	1.158	1.230	1.192	1.001	349	532	495	1.252
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	74	76	69	62	40	56	65	99	98	264
19	Bundesverfassungsgericht	5	6	14	9	8	6	5	3	3	5
20	Bundesrechnungshof	14	5	5	4	3	7	9	6	9	14
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	–	–	–	–	3	1	2	3	5	3
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	41	62	167	126	90	125	59	60	98	216
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	227	193	139	171	261	250	187	148	157	529
32	Bundesschuld	2.500	3.379	2.206	2.066	1.760	2.044	2.075	962	1.753	8.263
60	Allgemeine Finanzverwaltung	14	191	51	28	6	7	19	20	2	22.308
	Ausgabereste	9.251	10.257	9.629	9.277	9.755	12.438	14.920	14.866	17.853	67.436
	Einnahmereste	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Vorgriffe	1	0	0	0	0	0	0	6	0	0

¹ Nach 2021 übertragbare Mittel aus dem Haushaltsjahr 2020.

Tabelle 12

**Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates
– Gruppierung der Ausgaben und Einnahmen nach Arten –
– in Mio. € –**

	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Entwurf	Finanzplanung		
A. AUSGABEN					
1. Ausgaben der laufenden Rechnung					
– Ziff. 11 bis 15 –	457.170	385.882	357.288	361.493	362.611
11 Personalausgaben	35.960	38.975	38.349	38.576	38.676
12 Laufender Sachaufwand	44.823	50.832	44.130	39.546	38.560
121 Sächliche Verwaltungsausgaben	20.239	20.918	18.708	18.581	18.600
122 Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	18.155	20.599	17.412	17.074	16.437
123 Erstattungen an andere Bereiche	3.118	5.798	5.510	1.576	1.540
124 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	3.311	3.517	2.500	2.314	1.983
13 Zinsausgaben	10.261	13.848	14.215	15.524	14.981
131 an öffentlichen Bereich	–	–	–	–	–
132 an andere Bereiche	10.261	13.848	14.215	15.524	14.981
1321 für Ausgleichsforderungen	42	42	42	42	37
1322 für Kreditmarktmittel	10.219	13.807	14.174	15.482	14.944
1323 an Sozialversicherungsträger	–	–	–	–	–
14 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse					
– ohne Schuldendiensthilfen –	365.949	282.054	260.507	267.758	270.307
141 an öffentlichen Bereich	194.165	185.510	176.806	186.478	189.398
1411 an Bund	–	–	–	–	–
1412 an Länderfinanzausgleich	–	–	–	–	–
1413 sonstige an Länder	30.682	25.384	25.565	25.909	25.953
1414 Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden/GV	–	–	–	–	–
1415 Sonstige an Gemeinden/GV	26	113	102	47	15
1416 an Sondervermögen	9.963	15.524	10.555	12.618	12.170
1417 an Zweckverbände	0	0	0	0	0
1418 an Sozialversicherungsträger	153.495	144.490	140.583	147.904	151.259
142 an andere Bereiche	171.784	96.544	83.701	81.279	80.909
1422 sonstige an Unternehmen und öffentl. Einrichtungen	104.283	44.473	34.520	34.555	34.223
1423 Renten, Unterstützungen u.ä.	36.535	35.490	35.484	35.599	35.696
1424 an soziale und ähnliche Einrichtungen	19.148	6.534	5.379	3.190	3.163
1425 an Ausland	11.818	10.046	8.318	7.935	7.827
15 Schuldendiensthilfen	176	173	87	90	87
151 an öffentlichen Bereich	–	–	–	–	–
1511 an Länder	–	–	–	–	–
1513 an sonst. öffentl. Bereich	–	–	–	–	–
152 an andere Bereiche	176	173	87	90	87
1521 an Unternehmen und öffentl. Einrichtungen	146	83	87	90	87
1522 an Sonstige im Inland	–	–	–	–	–
1523 an Ausland	30	90	–	–	–

Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates
– Gruppierung der Ausgaben und Einnahmen nach Arten –
– in Mio. € –

	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Entwurf	Finanzplanung		
2. Ausgaben der Kapitalrechnung – Ziff. 21 bis 26 –	63.289	53.283	52.185	52.131	52.084
21 Sachinvestitionen	8.103	7.657	7.418	7.517	8.864
211 Baumaßnahmen	4.554	4.651	4.876	5.182	6.530
212 Erwerb von unbeweglichen Sachen	137	153	159	139	119
213 Erwerb von beweglichen Sachen	3.412	2.853	2.383	2.196	2.215
22 Vermögensübertragungen	43.878	39.856	39.380	37.942	39.467
221 Zuweisungen für Investitionen an öffentl. Bereich	7.013	6.316	5.290	5.086	5.412
2211 an Länder	5.314	6.019	4.983	4.811	5.151
2212 an Gemeinden/GV	199	297	308	275	261
2213 an Zweckverbände	–	–	–	–	–
2214 an sonst. öffentl. Bereich	1.500	–	–	–	–
222 Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	32.843	32.036	32.788	31.516	32.760
223 Sonstige Vermögensübertragungen	4.022	1.504	1.301	1.340	1.295
2234 an andere Bereiche	4.022	1.504	1.301	1.340	1.295
23 Darlehensgewährung	1.710	1.521	902	356	416
231 an öffentlichen Bereich	0	0	0	–	–
2311 an Länder	0	0	0	–	–
232 an andere Bereiche	1.710	1.521	902	356	416
2321 an sonstige im Inland	173	2	3	2	2
2322 an Ausland	1.537	1.520	899	354	415
24 Erwerb von Beteiligungen u.ä.	4.628	1.232	1.223	1.222	97
25 Schuldentilgung an öffentl. Bereich	–	–	–	–	–
26 Gewährleistungen	4.970	3.018	3.261	5.094	3.240
3. Globale Mehr- / Minderausgaben – soweit nicht aufgeteilt –	27.267	3.815	–6.036	–5.998	–6.357
4. Gesamtausgaben – Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge – – Ziff. 1 bis 3 –	547.726	442.980	403.436	407.625	408.338
5. Besondere Finanzierungsvorgänge	–	–	–	–	–
51 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	–	–	–	–	–
52 Zuführung an Rücklagen	–	–	–	–	–
53 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	–	–	–	–	–
6. Zu- und Absetzungen	–	–	–	–	–
7. Abschlußsumme der Haushalte – Ziff. 4 + 5 + 6 –	547.726	442.980	403.436	407.625	408.338

Tabelle 12

**Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates
– Gruppierung der Ausgaben und Einnahmen nach Arten –
– in Mio. € –**

	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Entwurf	Finanzplanung		
B. Einnahmen					
1. Einnahmen der laufenden Rechnung – Ziff. 11 bis 17 –	308.110	341.489	363.507	375.114	385.297
11 Steuern und EU-Eigenmittel	284.024	315.191	332.877	346.367	359.166
1101 Lohnsteuer	84.651	95.213	100.525	106.199	111.936
1102 veranlagte Einkommensteuer	24.814	25.720	27.625	30.118	32.113
1103 nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, Körperschaftsteuer, Abgeltungsteuer	24.893	28.371	29.857	32.122	33.266
1104 Umsatzsteuer	104.344	117.465	124.931	128.051	131.602
1105 Gewerbesteuerumlage	1.789	1.907	2.068	2.215	2.315
1106 EU-Eigenmittel	-37.710	-36.990	-37.150	-38.310	-39.850
1107 Tabaksteuer	14.190	16.179	16.711	16.675	17.473
1108 Mineralölsteuer / Energiesteuer	30.582	30.715	30.246	29.970	29.641
1109 Sonstige Bundessteuern	36.471	36.611	38.064	39.327	40.670
12 Steuerähnliche Abgaben – ohne Münzeinnahmen –	–	–	–	–	–
13 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	5.352	5.828	7.704	6.494	6.843
14 Zinseinnahmen	385	436	402	335	267
141 vom öffentlichen Bereich	31	16	16	13	13
1411 von Ländern	30	15	15	12	12
1412 von Gemeinden/GV	0	0	0	0	0
1413 Zweckverbände	–	–	–	–	–
1414 von sonst. Öffentl. Bereich	–	–	–	–	–
142 von anderen Bereichen	354	420	387	323	255
15 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse – Ohne Schuldendiensthilfen –	5.564	7.251	9.857	9.267	6.367
151 vom öffentlichen Bereich	2.893	2.847	2.910	2.914	2.898
1511 vom Bund	–	–	–	–	–
1512 Länderfinanzausgleich	–	–	–	–	–
1513 Sonstige von Ländern	2.857	2.809	2.872	2.876	2.860
1514 von Gemeinden/GV	1	0	0	0	0
1515 von Zweckverbänden	0	0	0	0	0
1516 von Sozialversicherungsträgern	35	38	38	37	37
1517 von sonst. Öffentl. Bereich	–	–	–	–	–
152 von anderen Bereichen	2.671	4.404	6.947	6.353	3.469
16 Schuldendiensthilfen	1.481	1.457	1.468	1.480	1.492
161 vom öffentlichen Bereich	–	–	–	–	–
162 von anderen Bereichen	1.481	1.457	1.468	1.480	1.492
17 Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung	11.305	11.326	11.199	11.170	11.162
171 Gebühren, sonstige Entgelte	10.394	10.515	10.412	10.383	10.377
172 Sonstige Einnahmen	911	812	787	787	785

Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates
– Gruppierung der Ausgaben und Einnahmen nach Arten –
– in Mio. € –

	2021	2022	2023	2024	2025
	Soll	Entwurf	Finanzplanung		
2. Einnahmen der Kapitalrechnung – Ziff. 21 bis 26 –	2.174	2.110	2.149	2.129	2.145
21 Veräußerung von Sachvermögen	142	156	54	54	54
22 Vermögensübertragungen	779	777	862	892	941
221 Zuweisungen für Investitionen von öffentl. Bereich	–	–	–	–	–
222 Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	779	777	862	892	941
223 Sonstige Vermögensübertragungen	–	–	–	–	–
23 Darlehnsrückflüsse	963	967	943	943	931
231 vom öffentlichen Bereich	247	246	226	225	204
2311 von Länder	244	243	223	222	202
2312 von Gemeinden/GV	3	3	3	3	3
2313 von Zweckverbänden	–	–	–	–	–
2314 von sonst. öffentl. Bereich	–	–	–	–	–
232 von anderen Bereichen	716	721	717	718	726
2321 von Sonstigen im Inland	52	44	42	41	41
2322 vom Ausland	664	677	675	677	686
24 Veräußerung von Beteiligungen u. dgl.	0	–	–	–	–
25 Schuldenaufnahme bei Verwaltungen	–	–	–	–	–
26 Gewährleistungen	290	210	290	240	220
3. Globale Mehreinnahmen – Soweit nicht aufgeteilt –	–2.970	–1.050	1.566	1.658	7.723
4. Gesamteinnahmen – Einnahmen ohne besondere Finanzierungsvorgänge – Ziff. 1 bis 3 –	307.314	342.549	367.222	378.901	395.165
5. Besondere Finanzierungsvorgänge					
51 Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	240.176	99.730	5.403	11.999	11.789
52 Entnahmen aus Rücklagen	–	500	30.581	16.495	1.154
53 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	–	–	–	–	–
54 Münzeinnahmen	236	201	230	230	230
6. Zu- und Absetzungen	–	–	–	–	–
7. Abschlußsumme der Haushalte – Ziff. 4 + 5 + 6 –	547.726	442.980	403.436	407.625	408.338

Tabelle 13

Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates
– Querschnittsbericht der Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen und Ausgabenarten –
– in Mio. € –

Ausgaben nach Aufgabenbereichen	Soll 2021; Reg.F 2022; Plan 2023 bis 2025	Personal- ausgaben	Zahlungen der lfd. Rechnung an Gebiets- körper- schaften	Übrige Ausgaben der lfd. Rechnung	Sach- invest- itionen	Zahlungen Kapital- rechnung an Gebiets- körper- schaften	Übrige Ausgaben der Kapital- rechnung	Global- ansätze	Gesamt- ausgaben*	Zahlungen von Gebiets- körper- schaften	Netto- ausgaben
1 A Politische Führung und zentrale Verwaltung	2021	5.455	428	15.379	1.120	–	174	150	22.707	3	22.704
	2022	5.563	358	15.687	604	–	54	–	22.266	2	22.263
	2023	5.520	184	14.458	528	–	53	–	20.745	2	20.743
	2024	5.537	291	14.866	481	–	51	–	21.225	2	21.223
	2025	5.557	288	15.183	453	–	51	–	21.532	2	21.530
1 B Auswärtige Angelegenheiten	2021	581	19	10.349	73	–	8.444	–	19.467	–	19.467
	2022	636	20	8.707	76	–	7.464	–	16.902	–	16.902
	2023	637	6	6.811	105	–	6.950	–	14.509	–	14.509
	2024	637	6	6.433	105	–	6.981	–	14.161	–	14.161
	2025	637	6	6.361	105	–	7.135	–	14.244	–	14.244
1 C Verteidigung	2021	18.770	475	27.189	290	4	291	–	47.019	0	47.019
	2022	19.322	581	30.219	232	7	97	–	50.457	0	50.456
	2023	19.529	580	27.011	234	4	93	–	47.451	0	47.451
	2024	19.693	580	26.619	233	4	73	–	47.203	0	47.202
	2025	19.771	580	26.102	232	4	94	–	46.783	0	46.782
1 D Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2021	3.131	106	3.182	1.300	8	406	–	8.132	0	8.132
	2022	3.323	116	3.317	1.285	10	190	–	8.240	0	8.240
	2023	3.342	106	2.733	900	2	103	–	7.185	0	7.184
	2024	3.379	106	2.756	799	2	100	–	7.141	0	7.141
	2025	3.379	106	2.584	826	2	97	–	6.994	0	6.993
1 E Rechtsschutz	2021	393	27	214	29	–	–	–	663	–	663
	2022	390	26	224	20	–	–	–	661	–	661
	2023	395	40	202	22	–	–	–	659	–	659
	2024	397	35	197	21	–	–	–	650	–	650
	2025	397	26	195	18	–	–	–	635	–	635
1 F Finanz- verwaltung	2021	3.399	45	1.898	578	–	2	–	5.922	1	5.921
	2022	3.685	44	1.961	472	–	8	–	6.170	1	6.169
	2023	3.881	45	2.002	389	–	5	–	6.322	1	6.321
	2024	3.889	47	2.050	371	–	3	–	6.359	1	6.358
	2025	3.891	48	2.070	384	–	2	–	6.395	1	6.394
Summe 1 Allgemeine Dienste	2021	31.730	1.101	58.210	3.391	12	9.318	150	103.911	4	103.906
	2022	32.919	1.145	60.114	2.689	17	7.813	–	104.696	4	104.692
	2023	33.304	961	53.217	2.178	6	7.204	–	96.869	4	96.865
	2024	33.531	1.064	52.921	2.010	6	7.207	–	96.739	4	96.735
	2025	33.632	1.053	52.494	2.018	6	7.379	–	96.582	4	96.578
2 A Hochschulen	2021	29	1.884	2.607	2	317	1	–	4.839	–	4.839
	2022	18	1.884	2.701	2	317	1	–	4.923	–	4.923
	2023	26	1.884	2.751	2	317	1	–	4.981	–	4.981
	2024	26	2.050	2.777	2	317	1	–	5.174	–	5.174
	2025	26	2.050	2.746	2	317	1	–	5.142	–	5.142
2 B Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungs- teilnehmende	2021	–	–	4.167	–	–	1.015	–	5.182	–	5.182
	2022	–	–	4.170	–	–	9	–	4.179	–	4.179
	2023	–	–	3.983	–	–	7	–	3.990	–	3.990
	2024	–	–	3.857	–	–	5	–	3.862	–	3.862
	2025	–	–	3.804	–	–	5	–	3.809	–	3.809

Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates
– Querschnittsbericht der Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen und Ausgabenarten –
– in Mio. € –

Ausgaben nach Aufgabenbereichen	Soll 2021; Reg.E 2022; Plan 2023 bis 2025	Personal-ausgaben	Zahlungen der lfd. Rechnung an Gebietskörperschaften	Übrige Ausgaben der lfd. Rechnung	Sach-investitionen	Zahlungen Kapital-rechnung an Gebietskörperschaften	Übrige Ausgaben der Kapital-rechnung	Global-ansätze	Gesamt-ausgaben*	Zahlungen von Gebietskörperschaften	Netto-ausgaben
2 C Sonstiges Bildungswesen	2021	17	3	861	2	–	127	–	1.009	–	1.009
	2022	22	2	713	2	–	116	–	854	–	854
	2023	15	2	508	0	–	119	–	645	–	645
	2024	15	2	495	0	–	120	–	632	–	632
	2025	15	2	490	0	–	114	–	621	–	621
2 D Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen	2021	588	640	14.159	170	206	2.443	–	18.207	1	18.206
	2022	613	662	14.121	164	182	2.712	–	18.455	1	18.454
	2023	618	674	12.818	161	217	2.809	–	17.298	0	17.297
	2024	619	680	12.680	156	231	2.889	–	17.255	0	17.255
	2025	614	680	12.201	147	230	2.793	–	16.665	0	16.664
Summe 2 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	2021	635	2.559	23.866	175	523	4.072	–	31.829	1	31.829
	2022	654	2.580	22.785	169	499	3.184	–	29.872	1	29.871
	2023	662	2.593	21.052	164	533	3.244	–	28.248	0	28.248
	2024	662	2.765	20.799	159	547	3.347	–	28.280	0	28.279
	2025	657	2.765	20.229	150	547	3.255	–	27.603	0	27.603
3 A Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung	2021	42	–	134.107	–	–	–	–	134.149	2.653	131.497
	2022	43	–	130.552	–	–	–	–	130.594	2.604	127.990
	2023	43	–	133.595	–	–	–	–	133.638	2.668	130.970
	2024	43	–	140.823	–	–	–	–	140.866	2.672	138.194
	2025	43	–	144.279	–	–	–	–	144.322	2.656	141.666
3 B Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u.ä.	2021	–	1.735	9.660	–	–	0	–	11.395	179	11.216
	2022	–	1.755	9.697	–	–	0	–	11.453	179	11.274
	2023	–	1.710	9.919	–	–	0	–	11.629	179	11.450
	2024	–	1.730	10.155	–	–	0	–	11.885	179	11.706
	2025	–	1.710	10.305	–	–	0	–	12.015	179	11.836
3 C Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	2021	–	466	559	4	0	1.240	–	2.269	0	2.269
	2022	–	445	525	3	0	1.217	–	2.191	0	2.190
	2023	–	435	485	3	0	927	–	1.850	0	1.849
	2024	–	330	637	3	–	920	–	1.891	0	1.891
	2025	–	329	638	3	–	874	–	1.844	0	1.844
3 D Arbeitsmarktpolitik	2021	1	11.200	33.997	–	–	162	–	45.360	–	45.360
	2022	1	10.100	32.500	–	–	217	–	42.818	–	42.818
	2023	1	10.200	32.369	–	–	303	–	42.872	–	42.872
	2024	1	10.000	32.258	–	–	352	–	42.611	–	42.611
	2025	1	9.800	32.150	–	–	354	–	42.304	–	42.304
3 E Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII	2021	–	–	791	–	11	–	–	802	–	802
	2022	–	–	784	–	8	–	–	792	–	792
	2023	–	–	268	–	8	–	–	275	–	275
	2024	–	–	268	–	8	–	–	275	–	275
	2025	–	–	268	–	8	–	–	275	–	275

Tabelle 13

**Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates
– Querschnittsbericht der Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen und Ausgabenarten –
– in Mio. € –**

Ausgaben nach Aufgabenbereichen	Soll 2021; Reg.E 2022; Plan 2023 bis 2025	Personal- ausgaben	Zahlungen der lfd. Rechnung an Gebiets- körper- schaften	Übrige Ausgaben der lfd. Rechnung	Sach- investi- tionen	Zahlungen Kapital- rechnung an Gebiets- körper- schaften	Übrige Ausgaben der Kapital- rechnung	Global- ansätze	Gesamt- ausgaben*	Zahlungen von Gebiets- körper- schaften	Netto- ausgaben
Summe 3 Soziale Sicherheit, Familie und Jugend, Arbeitsmarkt- politik	2021	528	21.740	260.249	71	11	2.051	–	284.649	2.846	281.804
	2022	570	20.929	192.709	41	8	1.487	–	215.744	2.797	212.947
	2023	642	21.422	179.982	39	8	1.268	–	203.362	2.861	200.500
	2024	643	21.588	187.367	39	8	1.307	–	210.951	2.865	208.085
	2025	643	21.666	190.871	40	8	1.232	–	214.459	2.849	211.610
4 A Gesundheits- wesen	2021	275	4.520	14.451	50	–	353	–	19.648	–	19.648
	2022	309	20	3.265	51	–	251	–	3.896	–	3.896
	2023	320	10	2.880	35	–	52	–	3.297	–	3.297
	2024	319	–	779	33	–	36	–	1.168	–	1.168
	2025	319	–	651	33	–	37	–	1.039	–	1.039
4 B Sport und Erholung	2021	1	–	460	0	23	–	–	484	–	484
	2022	1	–	278	0	24	–	–	303	–	303
	2023	1	–	244	0	25	–	–	269	–	269
	2024	1	–	233	0	19	–	–	253	–	253
	2025	1	–	233	0	19	–	–	252	–	252
4 C Umwelt- und Naturschutz	2021	131	2	378	8	56	688	–	1.263	–	1.263
	2022	132	–	356	8	90	734	–	1.319	–	1.319
	2023	137	–	364	8	66	568	–	1.144	–	1.144
	2024	137	–	306	8	31	552	–	1.034	–	1.034
	2025	137	–	278	8	17	542	–	982	–	982
Summe 4 Gesund- heit, Umwelt, Sport und Erholung	2021	475	4.555	15.438	70	79	4.497	–	25.114	–	25.114
	2022	513	48	4.049	66	114	2.008	–	6.797	–	6.797
	2023	530	34	3.643	50	91	1.770	–	6.119	–	6.119
	2024	531	24	1.472	49	50	1.795	–	3.920	–	3.920
	2025	531	24	1.323	48	36	1.850	–	3.811	–	3.811
5 A Wohnungs- wesen, Wohnungs- bauprämie	2021	–	–	16	–	437	1.223	–	1.675	270	1.405
	2022	–	–	9	–	833	1.251	–	2.093	255	1.838
	2023	–	–	12	–	1.175	1.165	–	2.352	235	2.117
	2024	–	–	8	–	1.328	1.161	–	2.496	232	2.264
	2025	–	–	13	–	1.185	1.162	–	2.360	212	2.148
5 B Geoinforma- tion, Raumord- nung und Landespla- nung, Städtebau- förderung	2021	–	5	22	–	1.151	118	–	1.297	4	1.293
	2022	–	5	19	–	1.066	317	–	1.407	4	1.404
	2023	–	5	8	–	1.004	329	–	1.346	4	1.343
	2024	–	5	4	–	982	243	–	1.234	4	1.231
	2025	–	5	2	–	959	243	–	1.208	4	1.205
Summe 5 Woh- nungswesen, Städtebau, Raum- ordnung und kom- munale Gemein- schaftsdienste	2021	–	5	38	–	1.588	1.341	–	2.972	277	2.695
	2022	–	5	28	–	1.899	1.568	–	3.500	262	3.239
	2023	–	5	20	–	2.179	1.494	–	3.698	242	3.457
	2024	–	5	12	–	2.310	1.404	–	3.730	238	3.492
	2025	–	5	15	–	2.144	1.405	–	3.568	218	3.350

Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates
– Querschnittsbericht der Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen und Ausgabenarten –
– in Mio. € –

Ausgaben nach Aufgabenbereichen	Soll 2021; Reg.E 2022; Plan 2023 bis 2025	Personal- ausgaben	Zahlungen der lfd. Rechnung an Gebietskörperschaften	Übrige Ausgaben der lfd. Rechnung	Sach- investi- tionen	Zahlungen Kapitalrechnung an Gebietskörperschaften	Übrige Ausgaben der Kapitalrechnung	Global- ansätze	Gesamt- ausgaben*	Zahlungen von Gebietskörperschaften	Netto- ausgaben
6 A Land- wirtschaft und Ernährung	2021	–	309	1.024	–	728	522	–	2.582	1	2.581
	2022	–	385	645	–	825	322	–	2.177	1	2.175
	2023	–	358	636	–	650	246	–	1.890	1	1.889
	2024	–	317	597	–	599	202	–	1.715	1	1.713
	2025	–	295	563	–	541	132	–	1.531	1	1.530
6 B Forstwirt- schaft und Jagd, Fischerei	2021	–	–	4	–	–	0	–	4	–	4
	2022	–	–	2	–	–	0	–	3	–	3
	2023	–	–	2	–	–	0	–	3	–	3
	2024	–	–	2	–	–	0	–	3	–	3
	2025	–	–	2	–	–	0	–	3	–	3
Summe 6 Er- nährung, Landwirt- schaft und Forsten	2021	14	309	1.037	1	728	522	–	2.611	1	2.610
	2022	15	385	656	1	825	323	–	2.205	1	2.204
	2023	14	358	648	1	650	246	–	1.917	1	1.916
	2024	16	317	608	1	599	202	–	1.743	1	1.742
	2025	16	295	575	1	541	132	–	1.559	1	1.558
7 A Wasserwirt- schaft, Hochwas- ser- und Küsten- schutz	2021	–	–	–	–	125	–	–	125	–	125
	2022	–	–	–	–	125	–	–	125	–	125
	2023	–	–	–	–	125	–	–	125	–	125
	2024	–	–	–	–	125	–	–	125	–	125
	2025	–	–	–	–	125	–	–	125	–	125
7 B Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	2021	–	–	665	0	–	426	–	1.091	–	1.091
	2022	–	–	742	0	–	604	–	1.346	–	1.346
	2023	–	–	793	0	–	847	–	1.640	–	1.640
	2024	–	–	792	0	–	143	–	936	–	936
	2025	–	–	698	0	–	119	–	818	–	818
7 D Regionale Förderungsmaß- nahmen	2021	–	18	240	–	1.154	1.556	–	2.968	3	2.965
	2022	–	108	442	–	1.243	1.632	–	3.426	2	3.424
	2023	–	97	440	–	922	3.538	–	4.997	1	4.996
	2024	–	43	353	–	665	3.128	–	4.189	1	4.188
	2025	–	12	221	–	658	2.950	–	3.840	0	3.840
Summe 7 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienst- leistungen	2021	142	18	4.024	9	1.284	9.144	–	14.620	3	14.617
	2022	124	108	6.804	8	1.377	7.654	–	16.075	2	16.073
	2023	124	97	6.320	7	1.057	9.463	–	17.068	1	17.067
	2024	124	43	2.325	7	800	9.446	–	12.746	1	12.745
	2025	124	12	2.086	7	783	7.207	–	10.218	0	10.218
8 A Straßen	2021	–	418	607	3.152	125	5.513	–	9.815	–	9.815
	2022	–	295	591	2.931	140	5.381	–	9.338	–	9.338
	2023	–	194	606	2.936	140	5.504	–	9.380	–	9.380
	2024	–	146	600	2.987	140	5.477	–	9.350	–	9.350
	2025	–	146	590	2.988	133	5.476	–	9.332	–	9.332

Tabelle 13

Gemeinsames Schema des Stabilitätsrates
– Querschnittsbericht der Ausgaben des Bundes nach Aufgabenbereichen und Ausgabenarten –
 – in Mio. € –

Ausgaben nach Aufgabenbereichen	Soll 2021; Reg.F 2022; Plan 2023 bis 2025	Personal- ausgaben	Zahlungen der lfd. Rechnung an Gebiets- körper- schaften	Übrige Ausgaben der lfd. Rechnung	Sach- investi- tionen	Zahlungen Kapital- rechnung an Gebiets- körper- schaften	Übrige Ausgaben der Kapital- rechnung	Global- ansätze	Gesamt- ausgaben*	Zahlungen von Gebiets- körper- schaften	Netto- ausgaben
8 B Wasser- straßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	2021	65	3	515	1.184	–	64	–	1.831	4	1.827
	2022	102	3	506	1.497	–	55	–	2.163	4	2.159
	2023	102	3	508	995	–	40	–	1.648	4	1.645
	2024	102	3	503	977	–	40	–	1.625	4	1.621
	2025	102	3	462	963	–	–	–	1.530	4	1.526
8 C Eisenbahnen und öffentlicher Personenahver- kehr	2021	–	–	3.230	–	576	12.515	–	16.321	–	16.321
	2022	–	–	914	–	589	9.614	–	11.117	–	11.117
	2023	–	–	360	–	589	9.026	–	9.975	–	9.975
	2024	–	–	165	–	589	9.075	–	9.829	–	9.829
	2025	–	–	154	–	1.177	9.644	–	10.976	–	10.976
Summe 8 Ver- kehrs- und Nach- richtenwesen	2021	1.262	421	8.184	4.387	701	18.729	–	33.683	4	33.680
	2022	1.290	298	5.810	4.461	729	15.274	–	27.861	4	27.857
	2023	1.294	197	4.653	3.958	729	14.786	–	25.617	4	25.613
	2024	1.291	149	4.459	3.989	729	14.820	–	25.436	4	25.433
	2025	1.296	149	4.398	3.977	1.310	15.349	–	26.478	4	26.474
9 A Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	2021	–	–	5.643	–	551	–	–	6.194	–	6.194
	2022	–	–	5.609	–	811	–	–	6.420	–	6.420
	2023	–	–	5.599	–	–	–	–	5.599	–	5.599
	2024	–	–	5.579	–	–	–	–	5.579	–	5.579
	2025	–	–	5.579	–	–	–	–	5.579	–	5.579
9 A Steuern und Finanzzuweisun- gen	2021	–	0	3.050	–	38	–	–	3.088	–	3.088
	2022	–	0	8.461	–	38	–	–	8.499	–	8.499
	2023	–	0	3.408	–	38	–	–	3.446	–	3.446
	2024	–	0	5.379	–	38	–	–	5.417	–	5.417
	2025	–	0	4.893	–	38	–	–	4.932	–	4.932
9 A Schulden	2021	–	–	10.267	–	–	–	–	10.267	–	10.267
	2022	–	–	13.867	–	–	–	–	13.867	–	13.867
	2023	–	–	14.234	–	–	–	–	14.234	–	14.234
	2024	–	–	15.531	–	–	–	–	15.531	–	15.531
	2025	–	–	14.989	–	–	–	–	14.989	–	14.989
Summe 9 Finanz- wirtschaft	2021	1.174	0	19.456	–	589	–	27.117	48.336	–	48.336
	2022	2.890	0	28.454	221	849	–	3.815	36.230	–	36.230
	2023	1.778	0	23.737	1.020	38	–	–6.036	20.538	–	20.538
	2024	1.779	0	26.998	1.263	38	–	–5.998	24.080	–	24.080
	2025	1.779	0	25.976	2.624	38	–	–6.357	24.060	–	24.060
Summen über alle Aufgabenbereiche (Summen 1 bis 9)	2021	35.960	30.707	390.502	8.103	5.514	49.672	27.267	547.726	3.136	544.590
	2022	38.975	25.497	321.410	7.657	6.316	39.310	3.815	442.980	3.071	439.909
	2023	38.349	25.667	293.271	7.418	5.291	39.476	–6.036	403.436	3.114	400.323
	2024	38.576	25.956	296.961	7.517	5.086	39.528	–5.998	407.625	3.114	404.511
	2025	38.676	25.968	297.967	8.864	5.412	37.808	–6.357	408.338	3.077	405.260

* Mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages. Ohne Ausgaben aus haushaltstechnischen Verrechnungen.

**Ausgaben der Bundesressorts für den Umweltschutz und für Maßnahmen
mit umweltverbessernder Wirkung**

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				in 1.000 €		
04						
0452	685 91	772	Zuschuss an die „Deutsche Welle“ Programme der Deutschen Welle aus dem Ressort „Umwelt“	2.375	3.355	3.355
	[Summe Epl. 04]			[2.375]	[3.355]	[3.355]
05 – AA						
0501	687 10	022	Beitrag an die Vereinten Nationen Anteil DEU Beitrag an EN 1.1, Section 14 - Environment	1.231	1.187	1.157
0501	aus 687 32	029	Unterstützung der Minenbeseitigung nach Konflikten	38.065	40.000	40.000
0501	aus 687 14	022	Beitrag zu Internationalen Organisationen (Chemiewaffenverbot, nuklearer Teststopp, ISU-Oslo)	11.453	12.030	12.030
0501	687 27	029	Beitrag zur Beseitigung von Massen- vernichtungswaffen und Sicherung von Nuklearmaterial im Rahmen G8-Initiative	8.708	4.061	4.035
0501	aus 687 34	029	Sprengfallenräumung in Krisengebieten, Maßnahmen zur Verhandlung von Land- und Wasserrechten sowie zur nachhaltigen Energieversorgung in Krisengebieten	21.080	13.113	3.389
0501	aus 687 28	029	Munitions- und Kampfmittelräumung in Afghanistan im Rahmen Stabipakt AFG	1.250	1.540	1.000
0501	aus 687 40	029	Maßnahmen im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit	2.935	3.700	3.450
0501	aus 687 43	029	Maßnahmen im Rahmen Energie- und Klimaaußenpolitik	6.007	7.350	7.350
0512	aus 519 21	021	Maßnahmen der energetischen Sanierung	6.208	6.399	4.255
0512	aus 711 21	021	Maßnahmen der energetischen Sanierung	5.385	5.360	7.590
0504	aus 711 31	024	Maßnahmen der energetischen Sanierung	63	-	-
0504	aus 739 31	024	Maßnahmen der energetischen Sanierung	-	-	-
0504	aus 896 31	024	Maßnahmen der energetischen Sanierung	1.744	1.795	1.300
	[Summe Epl. 05]			[104.129]	[96.535]	[85.556]
06– BMI						
0604	882 11	423	Förderung des Städtebaus (25 % geschätzt)	164.831	197.500	197.500
0604	882 93	423	Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus (25% geschätzt)	4.456	16.438	15.781
0604	882 22	423	Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus (25% geschätzt)	1.033	0	0
0604	891 01	423	Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (25% geschätzt)	11.224	22.500	63.125
0604	aus Tgr. 06	165	Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (4 % geschätzt)	141	219	219

Tabelle 14

**Ausgaben der Bundesressorts für den Umweltschutz und für Maßnahmen
mit umweltverbessernder Wirkung**

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				in 1.000 €		
0604	544 81 Anteil BW	165	Forschung, Untersuchung und Ähnliches (33% geschätzt)	1.766	2.742	2.742
0604	686 81	165	Forschungs- und Entwicklungsförderung im Baubereich (33% geschätzt)	2.017	3.383	5.396
[Summe Epl. 06]				[185.468]	[242.782]	[284.763]
60 – BMF						
6002	aus 68703		Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung	5.340	5.390	990
08 – BMF						
0801	632 21	249	Erstattungen an die Länder und sonstige Stellen für die Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften	37.000	40.000	41.960
0801	632 23		Erstattungen an die Länder und sonstige Stellen für die Beseitigung ehemals alliiertes Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften	9.234	0	0
0802	698 02	033	Abgeltung von Schäden und anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	13.440	7.500	7.500
	aus 712 03	033	Baumaßnahmen im Inland, insbesondere Errichtung von Ersatzbauten für die Streit- kräfte der Entsendestaaten zum Zweck der Freigabe oder Verlegung von militärischen Anlagen	0	-	-
0803	Tgr. 02	versch.	Ausgaben für die (EWN) Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH	156.900	213.700	184.200
0803	Tgr. 03	versch.	Ausgaben für die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV)	201.858	193.926	193.926
0813	811 01	061	Erwerb von Fahrzeugen	0	50.000	50.000
[Summe Epl. 08]				[418.432]	[505.126]	[477.586]
09 – BMWi						
0901	685 31	164	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. - Betrieb ¹	394.259	416.263	428.751
0902	882 01	691	Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)	95.286	145.892	105.632
0903	541 01	649	Erstellung der Energiebilanzen sowie Bereitstellung sonstiger Daten für die Bundesrepublik Deutschland	989	1.632	1.636
	526 02	643	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	20.469	17.866	19.418

¹ Anteil der DLR-Forschung mit Wirkung für Umweltschutz und Umweltverbesserung.

**Ausgaben der Bundesressorts für den Umweltschutz und für Maßnahmen
mit umweltverbessernder Wirkung**

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				in 1.000 €		
	683 01	165	Energieforschung	534.502	594.216	593.080
	686 02	165	Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen	37.441	38.330	38.330
	686 08		Reallabore der Energiewende	-	100.000	113.400
0903	aus Tgr. 01	versch.	Ausgaben für die Wismut GmbH (ohne Titel Gutachterkosten)	132.540	142.000	136.000
	Tgr. 03	versch.	Internationale Organisation für erneuerbare Energien	7.086	7.537	7.452
0904	aus 687 05	029	Erschließung von Auslandsmärkten	18.575	21.500	23.500
0913	versch.	versch.	Umweltschutzaktivitäten der PTB	4.400	4.500	4.900
0914	versch.	versch.	Umweltschutzaktivitäten der BAM	2.601	2.930	2.335
[Summe Epl. 09]				[1.248.148]	[1.492.666]	[1.474.434]
10 – BMEL						
1003	aus 632 90, 882 90 und 632 93, 882 95, 882 91 882 92 Ab 2020: 632 97, 882 97	521/ 623	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (geschätzt)	574.016	666.727	826.000
1005	aus 686 01 und 893 01	523	Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (geschätzt)	630	898	742
1005	686 02 Neu ab 2020: 686 43	523	Förderung des ökologischen Landbaus und anderer nachhaltiger Formen der Landwirtschaft	22.560	33.380	32.540
1005	686 04neu ab 2020: 686 44	523	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit pflanzlichen Eiweißen heimischer Produktion	3.977	4.810	3.390
1005	Tgr. 01	549	Nachwachsende Rohstoffe	44.260	53.775	48.900
1005	aus 686 31 und 893 31	523	Förderung von Innovationen im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz	18.900	17.900	15.400
1006	aus 687 04	523	Zusammenarbeit mit der FAO und anderen internationalen Organisationen im Agrar- und Ernährungsbereich	4.096	4.711	4.161
1006	aus 687 05	523	Beiträge an intern. Organisationen mit Sitz im Ausland	1.634	2.035	1.832
1006	687 06	523	Internationale nachhaltige Waldbewirtschaftung	4.477	6.500	5.500

Tabelle 14

**Ausgaben der Bundesressorts für den Umweltschutz und für Maßnahmen
mit umweltverbessernder Wirkung**

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				in 1.000 €		
1010	aus 684 01	523	Zuschüsse an Zuwendungsempfänger des BMELV (Nrn. 1.6 und 1.7)	5.960	8.026	8.032
1012	aus 532 02	523	Behörden spezifische fachbezogene Verwaltungsaufgaben (ohne IT)	1.143	1.330	2.880
1013 - 1016 [Summe Epl. 10]	versch.	165	Bundesforschungsinstitute (geschätzt)	49.149 [730.802]	49.964 [850.056]	51.255 [1.000.632]
12 – BMVI						
1210	633 02	332	Zuwendungen an Kommunen und Landkreise zur Förderung der Städtischen Logistik	278	2.165	3.000*2
1210	683 03	165	Innovative Verkehrstechnologien (IHATEC II)	-	3.250	3.250
1210	683 13	732	Förderprogramm Motoren und Modernisierung für die Binnenschifffahrt	1.959	30.000	30.000
1210	683 15	732	Nachhaltige Modernisierung für die Küstenschifffahrt	0	10.000	12.000
1210	Tgr. 02	642	Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie	67.061	89.471	168.931
1210	892 41	790	Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen in den Kombinierten Verkehr	48.164	72.200	62.700
1210	892 42	790	Investitionszuschüsse an private Unternehmen zur Förderung des Neu- und Ausbaus und der Reaktivierung von Gleisanschlüssen	9.224	17.000	17.000
1210	Tgr. 06	642	Fortschreibung der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie und Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur	24.653	78.632	72.652
1210	Tgr. 08	332	Maßnahmen zur Reduzierung der durch Dieselfahrzeuge verursachten Stickoxid-Emissionen im Zusammenhang mit dem „Sofortprogramm Saubere Luft 2017–2020“	93.597	57.900	75.500
1203	versch.	versch.	Bekämpfung von Ölverschmutzung im See- und Küstenbereich (Vorsorge und Abwehr) sowie Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen	205.900	190.000	269.100
1218	versch.	versch.	Personalausgaben für Forschung und Entwicklung im Bereich Wasserstraßen und Klimawandel	40.000	45.000	50.000
1219	versch.	731	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie – Meeresumweltschutz – (geschätzt)	8.446	9.108	9.108
1201	684 21	790	Zuschüsse der KfW-Förderbank zur Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Lkw	99	0	0
	684 22	790	Zuschüsse zur Förderung von Umwelt und Sicherheit in Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs	267.409	276.900	261.900
1201	684 24	790	Zuschüsse zur Förderung energieeffizienter und/oder CO2-arter Nutzfahrzeuge	7.146	10.000	10.000

**Ausgaben der Bundesressorts für den Umweltschutz und für Maßnahmen
mit umweltverbessernder Wirkung**

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				in 1.000 €		
1201	Tgr.01	721 722 729	Bau, Erhaltung und Betrieb der Bundesfernstraßen (10% geschätzt)	944.069	1.023.874	1.093.272
1220	Tgr. 03	332	Wetterdienstliche Aufgaben im Rahmen des Umweltschutzes einschl. Überwachung der Radioaktivität nach dem Strahlenversorgungsgesetz	2.809	2.104	2.702
1206	aus 544 01	165	Forschungsvorhaben zur umweltbezogenen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (geschätzt)	288	500	500
1202	891 05	742	Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes	148.897	139.000	139.000
1204	894 03	692	Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus (50% geschätzt)	307.824	460.000	438.175
1204	893 01	692	Zuschüsse zur Verbesserung der Internetversorgung (50% geschätzt)			1.825
[Summe Epl.12]				[2.177.823]	[2.517.104]	[2.720.615]
14 – BMVg						
1403, 1412, 1413	aus 422 01 aus 423 01 aus 428 01	011 031	Personalkosten für Umweltschutzbeauftragte und Umweltschutzpersonal	54.440	56.613	57.695
1408	aus 517 01	011 032	Entsorgung der Grundstücke (Altwasserbeseitigung, Kanalreinigung)	0	72.500	67.500
1408	aus 519 11	032	Umweltschutz an Grundstücken	38.501	57.500	42.000
1404, 1405 1406, 1407	aus Tit. der Ogr. 55	032	Simulatoren und andere Umweltschutzgeräte (Forschung, Entwicklung, Beschaffung und Erhaltung)	156.264	243.493	243.639
1403, 1408, 1413	aus 511 01 und 811 01 und 812 01	031 032	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge für Umweltschutzzwecke	6.930	13.256	19.136
1408	aus 558 11 und 558 12 und 558 13	032	Maßnahmen für Luftreinigung, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung u. a. im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	269.269	307.000	309.500
1401, 1407, 1412, 1413	versch.	011 031 032	Sonstige Umweltschutzausgaben	3.576	10.490	11.542
[Summe Epl. 14]				[528.980]	[760.852]	[751.012]
16 – BMU						
Umweltbereich		versch.	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	2.242.896	2.657.058	2.681.734
[Summe Epl. 16]				[2.242.896]	[2.657.058]	[2.681.734]
17 – BMFSFJ						
1703	684 11	290	Ausgaben für Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, die im Umweltschutz eingesetzt sind (geschätzt)	7.491	9.000	10.300
1703	684 14	290	Ausgaben für Freiwillige nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, die im Umweltschutz eingesetzt sind (geschätzt)	6.667	8.744	7.744

Tabelle 14

**Ausgaben der Bundesressorts für den Umweltschutz und für Maßnahmen
mit umweltverbessernder Wirkung**

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				in 1.000 €		
[Summe Epl. 17]				[14.158]	[17.744]	[18.044]
23 – BMZ						
2301	aus 687 06, 896 01, 896 03, 896 06, Tgr. 01	023	Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur; Finanzielle Zusammenarbeit mit Regionen; Internationale Zusammenarbeit mit Regionen für nachhaltige Entwicklung sowie Bilaterale Finanzielle und Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (geschätzt)	1.272.322	1.385.592	1.141.576
2302	aus 687 01, 687 03, 687 04, 687 76 und 896 04	023	Zivilgesellschaftliches Engagement (geschätzt)	142.230	162.271	157.270
2303	aus 687 01	023	Beiträge an die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen (geschätzt)	6.648	6.644	4.679
2303	aus 687 03	023	Internationale Agrarforschung (geschätzt)	17.659	17.659	10.091
2303	aus 687 04	023	Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und an das Sonderprogramm für Subsahara-Afrika (geschätzt)	8.185	17.760	8.325
2303	896 09	023	Entwicklungswichtige multilaterale Hilfen im Rahmen internationaler Vereinbarungen zum weltweiten Umweltschutz	714.435	741.200	734.100
2304	aus 687 01 bis 687 05	023	Beiträge an multilaterale Entwicklungsbanken. (geschätzt)	291.706	215.037	295.969
2305	aus 544 01		Forschung, Untersuchungen und Ähnliches (geschätzt)	1.243	1.634	1.279
2310	687 01	023	Internationaler Klima- und Umweltschutz	79.461	80.000	40.000
2310	aus Tgr. 03	023	Sonderinitiativen Eine Welt ohne Hunger, Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren und Stabilisierung und Entwicklung Nordafrika - Nahost (geschätzt)	245.076	254.046	213.187
2312	aus 539 99	011	Sonstige Ausgaben (geschätzt)	458	675	675
[Summe Epl. 23]				[2.779.423]	[2.882.518]	[2.607.151]
30 – BMBF						
3003	aus Tgr. 50	164	Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Forschungseinrichtungen der Blauen Liste	40.662	40.037	41.238
3004	aus Tgr. 40	177	Klima, Energie und Umwelt	461.746	620.342	781.008
3004	aus Tgr. 70	164	Zentren der Hermann von Helmholtz Gemeinschaft (HGF-Zentren)	675.520	703.533	724.485

Ausgaben der Bundesressorts für den Umweltschutz und für Maßnahmen mit umweltverbessernder Wirkung

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				in 1.000 €		
[Summe Epl. 30]				[1.177.928]	[1.363.912]	[1.546.731]
Wesentliche Umweltschutzausgaben im Bundeshaushalt insgesamt ¹⁾				16.651.466	39.888.72	42.902.467
Davon Ausgaben des Energie- und Klimafonds [Kap. 6092 (Anlage 3 zu Kap. 6002)]				5.035.564	26.493.628	29.249.864
Davon Ausgaben des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ [Kap. 6097 Titel 894 11] (50% geschätzt)				18.686	217.431	280.157
¹⁾ Darüber hinaus sind im Bundeshaushalt weitere Ausgaben für Maßnahmen mit umweltverbessernder Wirkung enthalten, die mitveranschlagt sind, insbesondere bei Titeln für die Bewirtschaftung von Grundstücken und bei Titeln für Baumaßnahmen (z. B. Wärmedämmung). Auf eine Erfassung dieser Ausgaben wurde verzichtet. Ferner sollen Titel unter 1 Mio. € grundsätzlich nicht ausgewiesen werden. ²⁾ finanziert über Ausgabereste						

Tabelle 15

Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der inländischen Kulturpolitik

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				– in T€ –		
01			Bundespräsident und Bundespräsidialamt	3.410	2.300	2.300
01 01	684 01	187	Deutsche Künstlerhilfe	3.410	2.300	2.300
02			Deutscher Bundestag	3.379	2.260	2.190
02 12	531 05	011	Ausgaben für die historische Ausstellung und weitere Ausstellungen	2.388	675	705
02 12	532 05	011	Ausgaben für das zeitgeschichtliche Archiv des Deutschen Bundestages	733	1.310	1.210
02 12	812 04	011	Erwerb zeitgenössischer Kunstwerke	258	275	275
03			Bundesrat	4	20	20
03 12	812 03	011	Erwerb künstlerischer Gegenstände zur Ausstattung des Dienstgebäudes	4	20	20
04			Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	2.324.328	2.507.670	1.427.714
04 12			Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	–	–	–
04 12	532 04	011	Kosten für Ausstellungen	–	–	–
04 12	812 03	011	Erwerb von Kunstwerken	–	–	–
04 12	aus 539 99	011	Vermischte Verwaltungsaufgaben	–	91	91
04 52			Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	2.324.328	2.507.670	1.427.714
04 52	Tgr. 01		Allgemeine kulturelle Angelegenheiten	1.000.496	1.278.622	199.033
04 52	532 14	195	Kosten des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz	285	534	534
04 52	632 11	187	Förderung hauptstadtbedingter kultureller Maßnahmen und Veranstaltungen in Berlin	34.931	32.500	32.500
04 52	681 11	187	Schutz, Erwerb und Rückführung von Kulturgut	5.741	2.633	2.633
04 52	684 13	187	Zuschüsse für Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Industriekultur	–	–	–
04 52	684 14	187	Zuschuss an den Zentralrat sowie das Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma	2.194	2.404	2.242
04 52	684 15	187	Stärkung der Medienkompetenz sowie Schutz und strukturelle Förderung journalistischer Arbeit	1.235	2.000	2.000
04 52	684 16	187	Europäisches Kulturerbejahr	–	–	–
04 52	684 17	187	Digitalisierung	11.323	6.663	4.963
04 52	685 10	187	Kulturelle Vermittlung	2.579	2.950	1.500
04 52	685 14	187	Provenienzforschung und -forschung, insbesondere zu NS-Raubkunst und Umsetzung der Washingtoner Prinzipien	10.737	12.157	13.220
04 52	685 15	187	Zuschüsse an kulturelle Einrichtungen in Berlin	50.284	44.753	75.330
04 52	685 16	187	Zuschuss an die Kulturpolitische Gesellschaft	1.010	1.050	1.040

Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der inländischen Kulturpolitik

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				– in T€ –		
04 52	685 17	187	Förderung von national und international bedeutsamen Vorhaben, insbesondere zur kulturellen Integration, Kooperation und Innovation	196.046	47.746	46.543
04 52	685 18	187	Aufarbeitung des Kolonialismus, insbesondere bei Sammlungsgut	–	2.250	500
04 52	685 19	187	Förderung von Kunst und Kultur von gesamtstaatlicher Bedeutung	2.661	2.511	2.662
04 52	686 13	187	Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft und der Nachhaltigkeit in Kultur und Medien	2.423	7.340	2.000
04 52	894 11	195	Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung, Zuschüsse für national bedeutsame Kulturinvestitionen	38.240	100.225	7.000
04 52	894 12	187	Zuschüsse zu Investitionen	1.393	2.683	393
04 52	894 13	183	Zuschüsse für investive Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Industriekultur	–	5.000	–
04 52	894 16	195	Zuschuss für Investitionen an das Europäische Zentrum für Kunst und Industriekultur „Weltkulturerbe Völklinger Hütte“	2.000	2.750	3.500
04 52	894 18	182	Zuschüsse für national bedeutsame Kulturinvestitionen zur Sanierung und Modernisierung von Orgeln	–	–	–
04 52	übrige		Weitere kulturpolitische Ausgaben	637.414	1.000.473	473
04 52	Tgr. 02		Kulturförderung im Inland	860.119	745.592	740.239
04 52	683 21	187	Filmförderung	58.235	45.913	45.496
04 52	683 22	187	Anreiz zur Stärkung der Film- und Serienproduktion in Deutschland	84.591	150.000	175.000
04 52	683 23	187	Digitalisierung des Filmerbes	3.333	3.333	3.333
04 52	683 24	187	Preis für besonders innovative und kulturell ausgerichtete unabhängige Buchhandlungen	293	1.000	1.000
04 52	683 25	187	Förderung der kulturellen Vielfalt unabhängiger Verlage	2.103	2.000	2.000
04 52	684 21	182	Zuschüsse für Einrichtungen auf dem Gebiet der Musik, Literatur, Tanz und Theater	57.603	52.017	46.351
04 52	684 22	182	Initiative Musik	133.590	16.350	16.401
04 52	685 21	183	Kulturelle Einrichtungen und Aufgaben im Inland	216.858	261.512	228.739
04 52	685 22	182	Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH	13.158	16.145	16.145
04 52	685 23	199	Reformationsjubiläum und seine Wirkungen	–	700	1.250
04 52	685 24	183	Humboldt Forum	55.521	39.721	54.067
04 52	685 25	183	Erhaltung des schriftlichen Kulturguts	3.451	3.500	3.500
04 52	686 21	181	Preis für herausragende Programme kleiner und mittlerer Theater in Deutschland	–	1.000	–
04 52	892 22	187	Zukunftsprogramm Kino	40.153	15.000	15.000
04 52	894 21	183	Zuschüsse für Investitionen	77.367	65.849	79.846

Tabelle 15

Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der inländischen Kulturpolitik

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				– in T€ –		
04 52	894 22	183	Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Deutschland	33.588	20.000	20.000
04 52	894 23	183	Bauvorhaben Kronberg Academy	9.000	750	2.500
04 52	894 24	183	Zuschüsse für investive Kulturmaßnahmen bei Einrichtungen im Inland	71.275	50.802	29.611
04 52	Tgr. 03		Stiftung Preußischer Kulturbesitz	286.413	305.298	307.974
04 52	685 31	183	Beitrag an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz	144.284	159.479	162.505
04 52	685 33	186	Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturgutes	429	–	–
04 52	685 34	183	Digitale Strategien für deutsche Museen	10.000	–	–
04 52	894 31	183	Zuschüsse für Investitionen	15.511	14.611	14.261
04 52	894 32	183	Zuschüsse für Investitionen	106.240	106.208	106.208
04 52	894 33	183	Zuschüsse für Erwerbungen	–	–	–
04 52	894 34	183	Zuschüsse zur Errichtung des Museums „Neue Nationalgalerie – Museum des 20. Jahrhunderts“	9.949	25.000	25.000
04 52	Tgr. 04		Deutsche Nationalbibliothek	55.551	57.401	58.303
04 52	685 41	162	Beitrag an die Deutsche Nationalbibliothek	53.196	52.696	53.598
04 52	894 41	162	Zuschüsse für Beschaffungen	2.355	4.705	4.705
04 52	Tgr. 05		Förderung deutscher Künstler	483	500	500
04 52	812 53	183	Erwerb zeitgenössischer Kunst	483	500	500
04 52	Tgr. 06		Pflege des Geschichtsbewusstseins	93.320	97.677	101.551
04 52	684 61	249	Finanzierung des Internationalen Suchdienstes Bad Arolsen	15.401	15.821	16.475
04 52	685 61	195	Einrichtungen und Aufgaben	62.036	70.051	70.231
04 52	685 62	187	Historische Jahrestage/Jubiläen	–	–	–
04 52	685 63	195	Gemeinsame Kommission für die Erforschung der jüngeren Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen	306	400	400
04 52	894 61	195	Zuschüsse für Investitionen	11.818	11.405	11.866
04 52	894 65	195	Baumaßnahme Freiheits- und Einheitsdenkmal	3.759	–	2.579
04 52	Tgr. 07		Förderung kultureller Maßnahmen im Rahmen des § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und kulturelles Eigenleben fremder Volksgruppen	27.946	22.580	20.114
04 52	632 71	164	Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Wilhelm Gottfried Leibniz e. V. (WGL)	2.825	3.220	3.624
04 52	684 71	246	Förderung der Erhaltung und Auswertung deutscher Kultur und Geschichte im östlichen Europa	15.090	15.668	15.477
04 52	684 72	187	Förderung des kulturellen Eigenlebens fremder Volksgruppen	775	1.084	1.013

Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der inländischen Kulturpolitik

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				– in T€ –		
04 52	893 72	246	Aus-, Um- und Neubau, Sanierung sowie Ausstattung von Landesmuseen und anderen überreg. Einrichtungen zur Präsentation und Erforschung dt. Kultur der historischen Siedlungsgebiete im östlichen Europa	9.256	2.608	–
06			Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	205.150	314.252	194.506
06 01			Gesellschaft und Verfassung	41	72	72
06 01	685 14	187	Förderung des interkulturellen Dialogs (Weiterentwicklung des jüdischen Kulturerbes)	41	72	72
06 03			Integration und Migration, Minderheiten und Vertriebene	9.405	12.153	12.153
06 03	685 03	187	Zuschuss des Bundes an die Stiftung für das sorbische Volk	9.045	12.153	12.153
06 04			Wohnungswesen und Städtebau	115.236	196.027	161.411
06 04	685 01	419	Bundesstiftung Baukultur	1.714	1.917	1.917
06 04	686 01	419	Förderung von Wettbewerben sowie anderen Maßnahmen im Aufgabenbereich des Bauwesens	148	250	250
06 04	686 04	419	Maßnahmen auf dem Gebiet der Baukultur und Förderung von Wettbewerben sowie anderen Maßnahmen im Aufgabenbereich des Wohnungswesens und Städtebaus	351	330	330
06 04	891 01	423	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur	2.740	17.920	8.632
06 04	882 07	162	Zuweisung an die Freie und Hansestadt Hamburg zur Errichtung eines Digitalen Bürger- und Wissenszentrums	–	24.000	–
06 04	882 11	423	Städtebauförderung (geschätzt 15 %); inkl. Abwicklungsprogramme z. B. Städtebaulicher Denkmalschutz Ost und West	98.899	118.500	118.500
06 04	882 93	423	Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus (geschätzt 50%)	8.912	32.875	31.562
06 04	882 22	423	Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus (geschätzt 50%) – bis 2016 bei Kap. 60 02	2.065	–	–
06 04	544 81	165	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches (Hier: Anteil übergeordneter Projekte zu Grundsatzfragen Kunst am Bau bei Bundesbauten)	407	235	220
06 05			Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn	79.423	98.500	17.370
06 05	685 02	195	Bundesstiftung Bauakademie	725	1.500	1.500
06 05	893 01	199	Zuschüsse für Investitionen zur Errichtung des „House of One“ in Berlin	37	4.000	10.000
06 05	894 01	195	Zuschüsse für Investitionen zur Sanierung und Umbau der St. Hedwigs-Kathedrale und des Bernhard-Lichtenberg-Hauses	454	3.000	3.000
06 05	894 02	011	Zuschüsse für Investitionen zur Wiedererrichtung des Berliner Schlosses – Bau des Humboldt Forums im Schlossareal Berlin	78.207	60.000	2.800

Tabelle 15

Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der inländischen Kulturpolitik

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				– in T€ –		
06 05	894 03	195	Zuschüsse für Investitionen zur Wiedererrichtung des Gebäudes der Bauakademie Berlin	–	30.000	–
06 05	894 03	183	Zuschüsse für Investitionen zum Ausbau und zur Einrichtung eines neuen Standorts des Käthe-Kollwitz-Museums Berlin	–	–	70
06 10			Sonstige Bewilligungen	1.045	7.500	3.500
06 10	894 01	332	Zuschuss zur Erweiterung und Sanierung des Deutschen Meeresmuseums in Stralsund	1.045	7.500	3.500
07			Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	250	225	369
07 11			Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben	22	22	22
07 11	aus 543 01	011	Veröffentlichung und Dokumentation – Justizhistorische Sammlung	2	2	2
07 11	aus 545 01	183	Ausstellungen	20	20	20
07 12			Bundesministerium	208	183	183
07 12	aus 539 99	011	Vermischte Verwaltungsausgaben – Miete von Kunstgegenständen	13	13	13
07 12	aus 544 01	011	Forschung – Wanderausstellung Rosenburg	170	170	170
07 12	aus 812 01		Erwerb von Ausstattungsgegenständen – Beschaffung von Kunstgegenständen	25	–	–
07 14			Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	–	3	3
07 14	aus 511 01	051	Geschäftsbedarf – Beschaffung von Kunstgegenständen/ Erstellung von Porträts	–	3	3
07 15			Bundesverwaltungsgericht	13	16	16
07 15	aus 511 01	051	Geschäftsbedarf – Beschaffung und Restaurierung von Kunstgegenständen	12	15	15
07 15	aus 539 99	011	Vermischte Verwaltungsausgaben – Beschaffung und Restaurierung von Kunstgegenständen	1	1	1
07 18			Bundesamt für Justiz	–	–	5
07 18	aus 511 01	059	Geschäftsbedarf – Beschaffung von Kunstgegenständen	–	–	5
07 19			Deutsches Patent- und Markenamt	7	1	140
07 19	aus 511 01	059	Geschäftsbedarf – Beschaffung und Restaurierung von Kunstgegenständen	7	1	1
0719	aus 539 99	059	Vermischte Verwaltungsausgaben – Beschaffung von Kunstgegenständen	–	–	139
08			Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	900	901	904
08 13			Bundeszollverwaltung	900	901	904
08 13	versch.		Ausgaben für das Deutsche Zollmuseum in Hamburg	900	901	904

Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der inländischen Kulturpolitik

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				– in T€ –		
09			Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	227	285	412
09 02			Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren	207	200	300
09 02	aus 686 06	650	Deutscher Wirtschaftsfilmpreis	207	200	300
09 12			Bundesministerium	19	80	107
09 12	aus 539 99	011	Kosten der jährlichen Vergabe des Musikinstrumentenpreises	19	80	107
09 16			Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	1	5	5
09 16	aus 539 99	610	Wirtschaftsfilmpreis	1	5	5
10			Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	16.036	14.073	12.400
10 05	aus 686 05	523	Bundesprogramm Ländliche Entwicklung	8.607	9.173	9.000
10 05	aus 893 05	523	Bundesprogramm Ländliche Entwicklung	7.034	4.500	3.000
10 10	aus 684 01	523	Zuschüsse an Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung – Betrieb –; Nr. 2.12 *)	395	400	400
			*) Deutsches Landwirtschaftsmuseum, Stuttgart-Hohenheim und Blankenhain (Sachsen)			
11			Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	164	466	716
11 12	aus 539 99	011	Sonstige Ausgaben	1	1	1
11 11	aus 542 01	013	Kulturprogramm der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (in den Vorjahren mitveranschlagt bei Tit. 542 11)	163	465	715
12			Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	17.018	51.650	51.650
12 04	683 04	165	Förderung der Computerspieleförderung auf Bundesebene	16.136	50.000	50.000
12 10	685 01	187	Computerspielpreis	882	1.650	1.650
12 10	686 53	183	Förderung der Sicherung und des Erhalts musealer Schauplätze zur Eisenbahnthematik	–	216	250
14			Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	3.514	10.099	7.839
14 03			Kommandobehörden, Truppen, Fürsorgemaßnahmen für Soldaten	2.784	3.130	3.130
14 03	534 02	032	Zuschüsse zu kulturellen Veranstaltungen	100	150	150
14 03	539 99	032	Ausgaben für Museumsgut der Bundeswehrmuseen sowie militärgeschichtliches Material	2.684	2.980	2.980

Tabelle 15

Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der inländischen Kulturpolitik

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				– in T€ –		
14 08			Unterbringung	–	3.519	2.729
14 08	894 11	187	Kulturelle Einrichtungen und Aufgaben – Zuschüsse für Investitionen (Zuwendungsbaumaßnahme Deutsches Marinemuseum)	–	3.519	2.729
14 10			Sonstige Bewilligungen	730	3.450	1.980
14 10	686 03	187	Förderung kultureller Einrichtungen durch die Bundeswehr	730	3.450	1.980
17			Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	24.890	22.605	22.326
17 02			Kinder- und Jugendpolitik	10.761	10.943	10.943
17 02	aus 684 01	261	Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Länder, Träger und für Aufgaben der freien Jugendhilfe	10.761	10.943	10.943
17 03			Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik	14.129	11.662	11.383
17 03	aus 684 21	290	Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Familienpolitik	4.496	–	–
17 03	aus 684 25	290	Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für die Aufgaben der Politik für ältere Menschen sowie des demografischen Wandels	23	51	26
17 03	aus 684 26	290	Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Gleichstellungspolitik	2.089	2.791	2.537
17 03	aus 684 11	290	Freiwilligendienste (Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung)	4.495	4.500	4.500
17 03	aus 684 14	290	Bundesfreiwilligendienst im Einsatzbereich Kultur	3.026	4.320	4.320
30			Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	580.595	513.859	277.313
30 02			Leistungsfähigkeit des Bildungswesens, Nachwuchsförderung	229.213	260.709	155.941
30 02	681 01	142	Studenten- und Wissenschaftler austausch sowie internationale Hochschul- und Wissenschaftskooperation	141.140	163.122	100.181
30 02	681 21	144	Internationaler Austausch und Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung	13.391	12.454	5.932
30 02	685 11	142	Leistungswettbewerbe und Preise für wissenschaftlichen Nachwuchs	65	–	–
30 02	685 20	144	Innovationen und Strukturentwicklungen in der beruflichen Bildung	335	1.252	1.337
30 02	685 21	153	Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsorientierung	50	60	–
30 02	685 41	144	Stärkung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens	51.028	61.125	45.739
30 02	685 42	144	Weiterbildung und Lebenslanges Lernen	159	76	–
30 02	685 44	154	Qualitätsoffensive Lehrerbildung	1.237	1.786	1.735
30 02	685 45	165	Digitaler Wandel in der Bildung	423	422	182

Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der inländischen Kulturpolitik

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				– in T€ –		
30 02	Tgr. 70	114	Europäische Schulen	21.385	20.412	835
30 03			Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschafts- und Innovationssystems	219.377	106.247	26.201
30 03	632 50	164	Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL)	76.520	–	–
30 03	882 50	164	Zweckgebundene Zuweisungen an die Länder für Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL)	48.297	–	–
30 03	541 01	165	Wissenschaftskommunikation, Partizipation, Soziale Innovation	782	382	315
30 03	685 09	142	Hochschulbezogene zentrale Maßnahmen studentischer Verbände und anderer Organisationen	253	337	–
30 03	685 10	165	Sozial- und geisteswissenschaftliche Forschung	21.533	20.059	13.333
30 03	685 12	139	Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen	4	11	–
30 03	685 14	142	Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	–	339	354
30 03	685 15	139	Qualitätspakt Lehre	7.152	–	–
30 03	685 16	142	Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses	7.009	17.505	11.414
30 03	685 19	165	Digitalisierung im Hochschul- und Wissenschaftssystem	940	1.037	785
30 03	685 20	165	MWS *) – Betrieb	43.464	45.477	–
30 03	894 20	165	MWS *) – Investitionen	686	760	–
30 03	685 60	165	Sonstige institutionell geförderte Einrichtungen im Bereich Bildung und Forschung-Betrieb	11.000	17.564	–
30 03	687 73	153	Beitrag und Aufwendersersatz an den Verein „Villa Vigoni e. V.“	1.607	2.476	–
30 03	894 60	165	Sonstige institutionell geförderte Einrichtungen im Bereich Bildung und Forschung-Investitionen	130	300	–
			*) Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn			
30 04			Forschung für Innovationen, Hightech-Strategie	132.005	146.903	95.171
30 04	541 01	165	Analysen, Planung und Datenerhebung	280	1.377	1.342
30 04	685 12	165	Förderinitiative Innovative Hochschule	1.249	1.092	1.037
30 04	685 43	165	Gesellschaftswissenschaften für Nachhaltigkeit	789	968	741
30 04	687 02	165	Zusammenarbeit mit anderen Staaten in den Bereichen Bildung und Forschung	64.706	77.037	50.295
30 04	687 03	165	Wissenschaftliche Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen	12.047	12.099	3.399
30 04	687 04	165	Stärkung Deutschlands im Europäischen Forschungs- und Bildungsraum	49.269	47.402	35.312
30 04	894 50	165	Investitionen zur Erforschung von Universum und Materie (ErUM) und FIS-Roadmap	3.665	6.928	3.045

Tabelle 16

Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				- in 1.000 € -		
04 – BKM						
0452	aus 685 21	183	Kulturelle Einrichtungen und Aufgaben im Inland – Internationale Veranstaltungen im Inland (Nr. 2.4 d. Erl.)	476	720	722
	aus Tgr. 05		Förderung deutscher Künstler			
	687 51	187	Förderung deutscher Künstler im Ausland	3.660	3.805	3.852
	894 51	187	Zuschüsse zu Investitionen	212	182	32
	aus Tgr. 07		Förderung kultureller Maßnahmen im Rahmen des § 96 BVFG und kulturellen Eigenlebens fremder Volksgruppen			
	aus 684 71	246	Förderung der Erhaltung und Auswertung deutscher Kultur der historischen Siedlungsgebiete in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa - 10 v. H. des Projektmittelansatzes -	410	477	449
	687 72	246	Hilfen zur Sicherung und Erhaltung deutschen Kulturguts	1.496	996	496
	aus Tgr. 09		Auslandsrundfunk (Hörfunk und Fernsehen)			
	685 91	772	Zuschuss an die Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“	348.960	363.500	380.500
	894 91	772	Zuschuss für Investitionen der Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“	20.520	27.500	24.000
(Summe Epl. 04)				375.734	397.180	410.051
05 – AA						
0502			Bilaterale Zusammenarbeit und Pflege der Auslandsbeziehungen			
	685 01	249	Kosten der Erhaltung deutscher Kriegsgräber im Ausland - 50 v. H. des Ansatzes -	8.869	9.750	9.750
0501			Sicherung von Frieden und Stabilität			
	aus 687 14	022	Beiträge an Organisationen und Einrichtungen im internationalen Bereich			
			– Zivilhaushalt NATO	33.731	36.500	41.900
			– UNESCO	17.306	11.011	19.256
			– Internationale Studienzentrale für die Erhaltung von Kulturgut	241	290	260
			– UNESCO-Fonds für das Erbe der Welt	283	200	300
			– Europarat	34.972	36.000	36.000
			– Sekretariat der Deutsch-Französischen Hochschule	700	700	700
	aus 687 17	022	Sonstige Leistungen an Organisationen und Einrichtungen im internationalen Bereich			
			– Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für palästinensische Flüchtlinge (UNRWA) - 25 v. H. des Ansatzes -	4.500	4.500	4.250
			– Europa-Kolleg in Brügge	36	36	36
			– Anna-Lindh Euromedstiftung	400	400	400

Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				- in 1.000 € -		
0504			Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland			
	Tgr. 01		Allgemeine Auslandskulturarbeit (Projektförderung)			
	687 10	024	Förderung Musikwirtschaft international	0	3.000	4.000
	681 11	142	Stipendien, Austauschmaßnahmen und Beihilfen für Nachwuchswissenschaftler, Studierende und Hochschulpraktikanten aus dem Ausland sowie Betreuung und Nachbetreuung	18.078	27.584	30.500
	687 11	024	Förderung der internationalen Museumskooperation	8.000	10.000	10.000
	687 12	024	Beziehungen zwischen deutschen und ausländischen Wissenschaftlern, Studierenden und Hochschulen einschließlich Gerätespenden an ausländische wissenschaftliche Institutionen	1.461	2.050	2.050
	687 13	024	Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der östlichen Partnerschaft und Russland	16.601	20.000	20.000
	687 14	024	Sonstige Maßnahmen	1.831	1.960	2.800
	687 15	024	Programmarbeit	45.233	53.801	50.000
	687 16	024	Förderung der deutschen Sprache im Ausland sowie kultur- und bildungspolitische Förderung deutscher Minderheiten in MOE und GUS	13.086	14.879	15.000
	687 17	024	Internationale Aktivitäten gesellschaftlicher Gruppen und deutsch- ausländischer Kultureinrichtungen im Inland und Ausland	22.121	45.269	35.000
	687 18	024	Wissenschaftspartnerschaften in Transformationsländern Nordafrika/Nahost (Stipendien)	17.038	19.410	20.000
	Tgr. 02		Förderung des deutschen Schulwesens im Ausland und der internationalen Zusammenarbeit im Schulbereich (Schulfonds)			
	427 29	024	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	8.902	9.944	9.900
	429 21	024	Nicht aufteilbare Personalkosten für Fachberaterinnen und Fachberater für Deutsch	595	689	889
	632 21	024	Erstattungen für Versorgungslasten der Länder	14.285	14.900	14.900
	687 20	024	Leistungen an Deutsche Auslandsschulen gemäß §§ 11 und 12 ASchulG	155.500	195.740	173.740
	687 21	024	Aufwendungen für Auslandsdienstlehrkräfte und Programmlehrkräfte	40.485	57.657	44.000
	687 22	024	Zuwendungen an Schulen im Ausland	28.930	63.019	35.000
	687 26	024	Zuschuss an das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder für den Pädagogischen Austauschdienst – Beratungsstelle für Gruppenreisen ausländischer Schülerinnen und Schüler	1.255	1.226	1.400
	687 27	024	Aus- und Fortbildung, Förderung der internationalen Zusammenarbeit und sonstige Ausgaben im schulischen Bereich	14.637	16.862	17.000

Tabelle 16

Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				- in 1.000 € -		
	Tgr. 03		Baumaßnahmen im kulturellen Bereich im Ausland (Baufonds)			
	519 31	024	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	257	767	1.000
	539 39	024	Vermischte Verwaltungsausgaben	242	1.130	1.500
	711 31	024	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	7.444	11.080	7.080
	739 31	024	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	3.136	33.025	5.755
	821 31	024	Erwerb von Liegenschaften im Ausland	0	0	0
	896 31	024	Zuschüsse zu Baumaßnahmen	7.723	20.550	15.550
	Tgr. 04		Allgemeine Auslandskulturarbeit (Institutionelle Förderung)			
	518 42	165	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	4.422	3.705	3.780
	539 49	024	Vermischte Verwaltungsausgaben	42	0	0
	681 41	142	Stipendien für Deutsche Kulturakademie Tarabya, Istanbul	204	235	235
	687 40	024	Goethe-Institut e.V., München – Betrieb und operative Mittel	238.669	311.736	241.668
	687 46	024	Alexander von Humboldt-Stiftung, Bonn – Betrieb und operative Mittel	52.990	53.714	54.500
	687 47	024	Sonstige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger – Betrieb	14.814	16.302	16.000
	687 48	024	Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V., Bonn – Betrieb und operative Mittel	182.547	192.141	195.000
	712 41	011	Baumaßnahmen von mehr als 2 000 000 € im Einzelfall	0	360	500
	893 40	024	Goethe-Institut e.V., München – Investitionen	5.625	3.342	3.342
	893 47	024	Sonstige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger – Investitionen	2.437	2.187	3.187
0513			Deutsches Archäologisches Institut	34.468	40.446	32.943
(Summe Epl. 05)				1.064.096	1.348.097	1.181.071
06 – BMI						
0603			Integration und Migration, Minderheiten und Vertriebene			
	Tgr. 05		Förderung der deutschen Volksgruppen in Nordschleswig	15.953	14.834	15.264
0603			Integration und Migration, Minderheiten und Vertriebene			
	aus Tgr. 03		Unterstützung für deutsche Minderheiten in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa einschließlich nichteuropäischer Nachfolgestaaten der UdSSR			
	684 32	249	Allgemeine Hilfen	20.730	23.477	19.781
	aus 896 32	249	Leistungen zur Schaffung von Lebensgrundlagen für die deutschen Minderheiten - 10 v. H. des Ansatzes -	0	100	100
(Summe Epl. 06)				36.683	38.411	35.145

Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik

Einzelplan Kapitel	Titel	Funktion	Zweckbestimmung	Ist 2020	Soll 2021	RegE 2022
				- in 1.000 € -		
17 – BMFSFJ						
1702			Allgemeine Bewilligungen			
	aus 684 01	261	Internationale Jugendarbeit	18.796	20.390	17.950
	685 05	261	Deutsch-Israelisches Jugendwerk	942	2.000	4.500
	686 06	261	Deutsch-Griechisches Jugendwerk	1.664	3.000	3.000
	686 07	261	Deutsch-Französisches Jugendwerk	13.512	13.512	11.512
	686 08	261	Deutsch-Polnisches Jugendwerk	7.000	7.000	6.000
(Summe Epl. 17)				41.914	45.902	42.962
23 – BMZ						
2301			Bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit			
	685 01	023	Berufliche Aus- und Fortbildung	54.081	61.081	61.081
(Summe Epl. 23)				54.081	61.081	61.081
30 – BMBF						
3002			Leistungsfähigkeit des Bildungswesens, Nachwuchsförderung			
	681 01	142	Studenten- und Wissenschaftler austausch sowie internationale Hochschul- und Wissenschaftskooperation	153.741	165.850	166.850
	681 21	144	Internationaler Austausch und Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung	14.933	16.778	16.778
	Tgr. 70	114	Europäische Schulen	21.512	34.805	26.338
3003			Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschafts- und Innovationssystems			
	Tgr. 20	165	Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (MWS)	43.783	44.890	46.237
	687 72	139	Leistungen für sonstige europäische und internationale Wissenschaftseinrichtungen	14.221	14.713	14.713
	687 73	153	Beitrag und Aufwendersersatz an den Verein „Villa Vigoni e.V.“	1.142	1.859	2.476
3004			Forschung für Innovationen, Hightech-Strategie			
	687 02	165	Zusammenarbeit mit anderen Staaten einschließlich EU in den Bereichen Bildung und Forschung	65.892	70.500	77.687
	687 03	165	Wissenschaftliche Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen	12.089	12.100	12.100
	687 04	165	Stärkung Deutschlands im Europäischen Forschungs- und Bildungsraum	42.219	47.988	47.186
(Summe Epl. 30)				369.532	409.483	410.365
Ausgaben auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik im Bundeshaushalt insgesamt:				1.192.040	2.300.154	2.140.675

8. Übersichten

8. Übersichten

8.1 Vermögen und Schulden des Bundes

Übersicht 1: Vermögen und Schulden des Bundes
zum 31.12.2020 288

Übersicht 2: Sonder- und Treuhandvermögen
des Bundes 289

Übersicht 3: Bürgschaften, Garantien und sonstige
Gewährleistungen des Bundes 294

8.2 Finanz- und Wirtschaftsdaten

Übersicht 4: Wichtige finanz-, währungs- und
kreditpolitische Maßnahmen in den Jahren
2020 und 2021 301

8.3 Finanzstatistische Übersichten

Übersicht 5: Ausgaben und Einnahmen des Öffentlichen
Gesamthaushalts 2019 und 2020 325

Übersicht 6: Schulden der öffentlichen Haushalte am
31.12.2020 nach Arten und Ebenen 327

Übersicht 7: Entwicklung des Personalstandes 328

Übersicht 8: Ausgaben und Einnahmen der Länder
2015 bis 2021 332

Übersicht 9: Ausgaben und Einnahmen der Kommunen
2011 bis 2020 336

8.4 Internationale Finanz- und Wirtschaftsdaten

Übersicht 10: Finanz- und Wirtschaftspolitik 2020/2021
in wichtigen Industrieländern 346

Übersicht 11: Gesamtwirtschaftliche Daten im
internationalen Vergleich 349

Übersicht 12: Einnahmen und Ausgaben im
internationalen Vergleich 352

Übersicht 13: Abgabenquoten im internationalen
Vergleich 355

Übersicht 14: Steuerquoten im internationalen Vergleich ... 356

Übersicht 15: Öffentliche Finanzen – Einnahmen nach
Hauptsteuerarten und aus
Sozialversicherungsbeiträgen – 357

Übersicht 16: Öffentliche Finanzen – Abgabeneinnahmen
nach ertragsberechtigten Körperschaften 358

Übersicht 1

8.1 Vermögen und Schulden des Bundes zum 31.12.2020

– in Mio. € –

Vermögen	Bestand	
	01.01.2020	31.12.2020
I. Immaterielles Vermögen	0,0*	0,0*
II. Sachvermögen	0,0*	0,0*
III. Finanzvermögen	163.041,5	206.048,7
1. Behördeneigene Kantinen	3,8	3,5
2. Kapitalbeteiligungen	85.588,3	77.552,0
3. Vermögen der Sonder- und Treuhandvermögen	77.448,8	128.492,5
4. Genossenschaftsanteile	0,6	0,6
IV. Vorräte	0,0*	0,0*
V. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	43.108,1	47.666,6
1. Forderungen gegenüber Kapitalbeteiligungen	3.480,1	3.712,5
2. Sonstige Forderungen	39.628,1	43.954,1
VI. Wertpapiere	71.012,4	224.465,2
VII. Flüssige Mittel	21.200,7	94.163,4
1. Geldanlagen des Bundes	8.474,2	5.075,3
2. Guthaben bei Banken und anderen Geldanstalten	12.726,5	89.088,1
Gesamt	298.362,8	572.343,8
<i>nachrichtlich: Bedingte Forderungen des Bundes</i>	289,2	272,4
Schulden		
I. Kreditmarktverbindlichkeiten	1.090.358,2	1.385.474,5
<i>davon Kassenverstärkungskredite</i>	17.744,6	42.339,9
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,0*	0,0*
III. Verbindlichkeiten gegenüber Kapitalbeteiligungen	25.108,8	25.965,9
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	2.208,5	1.843,9
V. Rückstellungen	832.872,7	896.730,1
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	808.964,8	869.770,0
<i>Rückstellungen für Pensionsleistungen</i>	595.140,0	639.300,0
<i>Rückstellungen für Beihilfeleistungen</i>	213.824,8	230.470,0
2. Sonstige Rückstellungen	23.907,8	26.960,1
<i>Rückstellungen für übernommene Gewährleistungen</i>	4.654,0	5.759,2
<i>Rückstellungen für Schlusszahlungen für inflations-indexierte Bundeswertpapiere</i>	6.021,3	3.692,3
<i>Rückstellungen für die Sanierung ökologischer Altlasten</i>	13.232,6	17.508,6
VI. Schulden der Sonder- und Treuhandvermögen	80.195,9	123.435,1
Gesamt	2.030.744,0	2.433.449,6
Vermögens-/Schuldensaldo	-1.732.381,2	-1.861.105,7
Die Zahlen sind im Interesse der Übersichtlichkeit gerundet. Dadurch können sich bei der Summenbildung Differenzen ergeben. Die mit * gekennzeichneten Positionen werden gegenwärtig wertmäßig nicht in der Vermögensrechnung des Bundes nachgewiesen.		

Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes
- in T€ -

Bezeichnung	Rechtsgrundlage (Errichtungsgesetz)	Aufgabenstellung	Einnahmen/Ausgaben		Bestand	
			Ist 2020		31.12.2020	
			Einnahmen	Ausgaben	Vermögen	Schulden
Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben	§ 78 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3234 und §§ 41 und 46 des Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung	Eingliederung schwerbehinderter Menschen in Arbeit und Beruf	54.974	131.364	185.810	0
Bundeseisenbahnvermögen	Eisenbahnneuordnungsgesetz vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378)	Betreuung des der Deutschen Bahn AG zugewiesenen Personals, Verwaltung und Verwertung der nicht bahnotwendigen Liegenschaften sowie Übertragung aller bahnotwendigen Liegenschaften auf die Deutschen Bahn AG	6.701.276	6.700.194	579.165	15.835
Deutscher Binnenschiffahrtfonds	Binnenschiffahrtsgesetz vom 26.06.2002 (BGBl. I S. 2266, in der aktuellen Fassung sowie der Beschluss der EU-Kommission vom 05.10.2017 –C(2017)663	Durchführung von Strukturbereinigungsmaßnahmen für die Binnenschiffahrt und Förderung des Binnenschiffahrtsverkehrs	0	281	5.445	0
Energie- und Klimafonds	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1807) in der aktuell geltenden Fassung	Förderung einer umweltschonenden Energieversorgung sowie zum Klimaschutz	36.535.267	36.535.267	0	0
Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (EdW)	§ 6 Absatz 1 Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG)	Entschädigung der Gläubiger eines zugeordneten Instituts für nicht zurückgezahlte Einlagen oder für nicht erfüllte Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften nach Maßgabe des AnlEntG	12.789	1.534	62.686	1.998
Entschädigungsfonds	Gemeinsame Erklärung der deutschen Regierungen vom 15.06.1990 (Artikel 41 Absatz 1 Einigungsvertrag) sowie § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (EntschG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2624 ff.) in der aktuell geltenden Fassung.	Übernahme der Rechte und Verpflichtungen aus der Durchführung des Entschädigungs- und des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes, des Ausgleichleistungsgesetzes, einschließlich der finanziellen Angelegenheiten des Vermögensgesetzes, des § 4 Absatz 2 des DDR-Schuldbuchbereinigungsgesetzes, des Vertriebenenzuwendungsgesetzes sowie des Artikels 11 Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz und gem. §§ 1 und 2 DDR-Entschädigungserfüllungsgesetz	22.764	22.764	11.781	3.590

Übersicht 2

Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes - in T€ -

Bezeichnung	Rechtsgrundlage (Errichtungsgesetz)	Aufgabenstellung	Einnahmen/Ausgaben		Bestand	
			Ist 2020		31.12.2020	
			Einnahmen	Ausgaben	Vermögen	Schulden
ERP-Sondervermögen	European Recovery Program (ERP) - Abkommen über die Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15.12.1949 (BGBl. 1950 S. 10) und Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (ERP-Verwaltungsgesetz) vom 31.08.1953 (BGBl. I S. 1312), in der aktuell geltenden Fassung	Förderung der deutschen Wirtschaft	979.166	407.119	21.739.788	585.201
Finanzmarktstabilisierungsfonds	Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz) vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I 1982) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096).	Stabilisierung des Finanzmarktes durch die Überwindung von Liquiditätsengpässen und der Schaffung von Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis von Finanzinstituten	6.616.369	6.616.369	31.822.873	55.171.830
Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz	§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (Mauergrundstücksgesetz) vom 15.07.1996 (BGBl. I S. 980)	Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet	15.708	15.708	0	0
Investitions- und Tilgungsfonds	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" vom 02.03.2009 (BGBl. I S. 416, 417), in der aktuell geltenden Fassung	Das Sondervermögen ist ein wesentlicher Bestandteil des am 14.01.2009 beschlossenen Maßnahmenpakets „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“. Aus dem Sondervermögen wurden zusätzliche Maßnahmen zur schnellen Konjunkturbelebung finanziert. Nach dem 31.12.2011 darf das Sondervermögen keine Fördermittel mehr bereitstellen.	194.690	194.690	791.012	16.807.331
Klärschlamm-Entschädigungsfonds	§ 9 Abs. 3 des Düngemittelgesetzes vom 15.11.1977 (BGBl. I S. 2134) sowie die Klärschlamm-Entschädigungsfondsverordnung (KlärEV) vom 20.05.1998 (BGBl. I S. 1048) jeweils in der aktuell geltenden Fassung	Schadensrechtliche Absicherung von Risiken, die bei der Verwertung von Klärschlamm trotz Beachtung der Vorschriften des Abfall- und Düngemittelrechts auftreten können	457	457	70.976	0

Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes - in T€ -

Bezeichnung	Rechtsgrundlage (Errichtungsgesetz)	Aufgabenstellung	Einnahmen/Ausgaben		Bestand	
			Ist 2020		31.12.2020	
			Einnahmen	Ausgaben	Vermögen	Schulden
Postbeamtenversorgungskasse bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnstPT)	Gesetz zur Neuordnung der Postbeamtenversorgungskasse (PVKNeuG) vom 21.11.2012 (BGBl. I S. 2299, Nr. 54), Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz) vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) in der aktuell geltenden Fassung	Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamte des Sondervermögens Deutsche Bundespost, des Teilsondervermögens Deutsche Bundespost POSTDIENST, des Teilsondervermögens Deutsche Bundespost POSTBANK und des Teilsondervermögens Deutsche Bundespost TELEKOM sowie Beschäftigte der Aktiengesellschaften, denen aus einem Beamtenverhältnis Ansprüche auf Versorgung zustehen, und deren Hinterbliebene.	10.745.985	10.531.426	4.752.051	9.769.762
Restrukturierungsfonds	Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfondsgesetz) vom 09.12.2010 (BGBl. I S. 1900, 1921) in der aktuell geltenden Fassung	Stabilisierung des Finanzmarktes. Er wird nach Maßgabe der in § 67 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes genannten Abwicklungsziele und im Einklang mit den Abwicklungsgrundsätzen nach § 68 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes verwendet.	2.633.769	2.551.464	2.312.502	2.330
Revolvingfonds	Revolvingvertrag mit Anlagen zwischen der Bank für Sozialwirtschaft und dem Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, jetzt Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, vom 12.12.1974, in der aktuell geltenden Fassung	Vergabe von Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 25 Jahren an Einrichtungen der Wohlfahrtspflege	14.587	4.255	175.043	0
Sondervermögen Aufbauhilfe	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz) vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2401), in der aktuell geltenden Fassung	Finanzierung der Hilfen sowie der Maßnahmen des Wiederaufbaus in geschädigten Regionen für die Beseitigung der durch das Hochwasser 2013 entstandenen großen Schäden bei Privathaushalten, Unternehmen sowie der Infrastruktur von Bund, Ländern und Kommunen	1.705.358	1.705.358	0	0
Sondervermögen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter	Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens "Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" (Ganztagsfinanzierungsgesetz- GaFG) vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2865)	Finanzhilfen an die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) für Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter	2.500.000	2.500.000	0	0
Sondervermögen Digitale Infrastruktur	Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ (Digitalinfrastrukturfondsgesetz – DIFG) vom 17.12. 2018 (BGBl. I S. 2525) in der aktuellen Fassung	Unterstützung von Investitionen zum Ausbau von Gigabitnetzen, insbesondere in ländlichen Regionen und Finanzhilfen für gesamtwirtschaftlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in bildungsbezogene digitale Infrastruktur der Schulen	4.553.864	4.553.864	0	0

Übersicht 2

Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes - in T€ -

Bezeichnung	Rechtsgrundlage (Errichtungsgesetz)	Aufgabenstellung	Einnahmen/Ausgaben		Bestand	
			Ist 2020		31.12.2020	
			Einnahmen	Ausgaben	Vermögen	Schulden
Sondervermögen Kinderbetreuungsaus- bau	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungs- ausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz) vom 18.12.2017 (BGBl. I S. 3022) sowie Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) vom 10. 12.2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), jeweils in der aktuell geltenden Fassung	Schaffung eines bedarfsge- rechten Angebotes von Tages- betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren	1.775.404	1.775.404	0	0
Sondervermögen Kommunalinvesti- tionsförderungs- fonds	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Kommunalinvestitionsförderungs- fonds" (KInvFErRG) vom 24.06.2015 (BGBl. I S. 974), in der aktuell geltenden Fas- sung	Der Bund stellt den Ländern Finanzhilfen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen im Zeitraum 2015 bis 2020 zur Verfügung; Schulsanierungs- programm bis 2022	4.844.966	4.844.966	0	0
Treuhandvermögen für den Bergarbei- terwohnungsbau	Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23.10.1951 (BGBl. I S. 865) und vom 04.05.1957 (BGBl. I S. 418) in der aktuell gel- tenden Fassung	Das seit 1951 aus der Koh- lenabgabe und weiteren Zu- wendungen und Zinserträgen gebildete Treuhandvermögen diente der Verbesserung der Wohnbedingungen im Koh- lenbergbau. Aus dem Treu- handvermögen werden seit 1997 keine Bewilligungen mehr gewährt.	18.557	21.214	377.992	377.899
Versorgungsfonds des Bundes	§ 14 Versorgungsrücklagege- setz in der Fassung der Be- kanntmachung vom 27.03.2007 (BGBl. I S. 482) i. V. mit der Versorgungs- fondszuweisungsverordnung vom 11.04.2007 (BGBl. I S. 549) jeweils in der aktuell gel- tenden Fassung	Fonds zur Finanzierung der Versorgungsausgaben (Ver- sorgungsaufwendungen und Beihilfen) für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatin- nen und Berufssoldaten, deren Dienst- oder Beschäftigungs- verhältnis erstmals nach dem 31.12.2006 begründet wurde	1.757.083	1.756.426	7.879.181	0
Versorgungsrück- lage des Bundes	Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung der Bekanntma- chung vom 27.03.2007 (BGBl. I S. 482) in der aktuell geltenden Fassung	Fonds zur Finanzierung der Versorgungsausgaben (Ver- sorgungsaufwendungen und Beihilfen) für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatin- nen und Berufssoldaten zur Entlastung der öffentlichen Haushalte	2.310.512	2.308.958	17.285.935	0
Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsinde- xierte Bundeswert- papiere	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Vorsorge für Schlusszahlungen für in- flationsindexierte Bundes- wertpapiere“ (Schlusszah- lungsfinanzierungsgesetz - SchussFinG) vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1702) in der aktu- ell geltenden Fassung	Vorsorge für die Inflationsent- wicklung während der Lauf- zeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren durch Zuführung von Ermächtigun- gen aus dem Bundeshaushalt	1.218.016	1.218.016	0	0

Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes
- in T€ -

Bezeichnung	Rechtsgrundlage (Errichtungsgesetz)	Aufgabenstellung	Einnahmen/Ausgaben		Bestand	
			Ist 2020		31.12.2020	
			Einnahmen	Ausgaben	Vermögen	Schulden
Wirtschaftsstabilisierungsfonds	Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz vom 27. März 2020. Mit diesem Gesetz wurde das Finanzmarktstabilisierungsgesetz vom 17.10.2008 (BGBl. I 1982) geändert in das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz - StFG). Im Abschnitt 2 "Wirtschaftsstabilisierung" des StFG ist der WSF geregelt. Es gilt die aktuelle Fassung.	Der WSF dient der Stabilisierung der Wirtschaft in Folge der SARS-CoV-2-Pandemie	40.788.142	40.788.142	40.673.264	40.699.203
Zweckvermögen bei der Deutschen Postbank AG	Gesetz zur Förderung der ländlichen Siedlung vom 15.05.1953 (BGBl. I S. 224), Gesetz über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27.08.1965 (BGBl. I S. 1001), Gesetz über die Umwandlung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in eine AG (DSLBUmwG) vom 16.12.1999 (BGBl. I S. 2441), in der aktuell geltenden Fassung, sowie ein Treuhandvertrag vom 12.05.2000 zwischen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, jetzt Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und der Postbank AG	Gegenstand des Zweckvermögens war zunächst die Eingliederung von aus der Landwirtschaft stammenden Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler. Heute dient es der Strukturverbesserung des ländlichen Raums einschließlich der ländlichen Siedlung und der Verbesserung der Infrastruktur und des Umweltschutzes.	19.338	19.283	76.727	0
Zweckvermögen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank	Gesetz über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2363), in der aktuell geltenden Fassung	Förderung von Innovationen in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und dem Gartenbau	84.664	11.893	174.991	129

Übersicht 3

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen des Bundes – in Mio. € –

Zweckbestimmung der Gewährleistungen und gesetzliche Ermächtigungsgrundlage	Höhe	abzüglich Schäden	Ausnutzung 31.12.2020	verfügbar
Gewährleistungen des Bundes gemäß Haushaltsgesetz 2020 § 3 Abs. 1 S. 1 Nr.				
1. Ausfuhren (Exportkreditgarantien [sog. Hermesdeckungen])	160.000	0	125.328	34.672
2. Garantien für nicht ausfuhrgebundene Kredite an ausländische Schuldner, Direktinvestitionen im Ausland u. Kredite der Europäischen Investitionsbank (EIB) an Schuldner außerhalb der Europäischen Union	80.000	0	37.027	42.973
3. Gewährleistungen für Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der Finanzialen Zusammenarbeit und des internationalen Klimaschutzes	35.000	0	29.977	5.023
4. Garantien für Kredite zur Finanzierung von Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen	700	0	0	700
5. Bürgschaften für die Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland	430.000	5.276	269.036	155.688
6. Gewährleistungen ggü. internationalen Finanzinstitutionen u. Fonds	100.000	0	68.637	31.363
7. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen der Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen	1.010	0	1.009	1
8. Zinsausgleichsgarantien	15.000	0	15.000	0
Summe der Gewährleistungen gemäß Haushaltsgesetz 2020	821.710	5.276	546.014	270.420
Gewährleistungen des Bundes gemäß weiteren Gesetzen				
1. Garantien für Kredite an Griechenland gemäß dem Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz vom 7. Mai 2010	22.400	0	22.400	0
2. Garantien gemäß dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus vom 22. Mai 2010	211.046	0	91.526	119.519
3. Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (SURE-Gewährleistungsgesetz – SURE-GewährLG) vom 10. Juli 2020	6.384	0	6.384	0
Summe der Gewährleistungen des Bundes (ohne Sondervermögen)	1.061.540	5.276	666.324	389.939
Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen der Sondervermögen des Bundes				
Bürgschaften des Bundeseisenbahnvermögens				
1. zu Gunsten der Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften (Hypothekendarlehen, § 3 WoBauG von 1956 [1994])	1	0	1	0
2. zu Gunsten der Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften (Schuldscheindarlehen, § 3 WoBauG von 1956 [1994])	0	0	0	0
Gewährleistungen des ERP-Sondervermögens gemäß § 4 ERP-Wirtschaftsplangesetz 2020	2.900	0	0	2.900
Garantien des Finanzmarktstabilisierungsfonds gemäß – § 6 Stabilisierungsfondsgesetz	400.000	0	0	400.000
– § 8a Stabilisierungsfondsgesetz	1.302	0	1.302	0
Garantien des Restrukturierungsfonds gemäß § 6 Restrukturierungsfondsgesetz	0	0	0	0
Garantien und Gewährleistungen des Wirtschaftstabilisierungsfonds gemäß § 21 Stabilisierungsfondsgesetz	400.000	0	0	400.000
Summe der Gewährleistungen der Sondervermögen des Bundes	804.204	0	1.304	802.900
Gesamtsumme	1.865.743	5.276	667.628	1.192.839

Die Zahlen sind im Interesse der Übersichtlichkeit gerundet. Dadurch können sich bei der Summenbildung Differenzen ergeben. Nur so genannte endgültige Schäden, bei denen mit keinem Rückfluss mehr gerechnet wird. Die vorläufigen Schäden, insbesondere auch Umschuldungen, sind in den Ausnutzungsbeträgen enthalten.

Entwicklung der Ausnutzung der Ermächtigungsrahmen – in Mio. € –

Zweckbestimmung der Gewährleistungen und gesetzliche Ermächtigungsgrundlage	Ausnutzung 01.01.2020	Zugang	Abgang	Ausnutzung 31.12.2020
Gewährleistungen des Bundes gemäß Haushaltsgesetz 2020 § 3 Abs. 1 S. 1 Nr.				
1. Ausfuhren (Exportkreditgarantien [sog. Hermesdeckungen])	125.172	7.071	6.916	125.328
2. Garantien für nicht ausfuhrgebundene Kredite an ausländische Schuldner, Direktinvestitionen im Ausland und Kredite der Europäischen Investitionsbank (EIB) an Schuldner außerhalb der Europäischen Union				
davon:	42.818	1.462	7.253	37.027
– Ungebundene Finanzkredite	5.884	356	36	6.204
– Direktinvestitionen im Ausland	35.770	1.106	7.217	29.660
– Kredite der Europäischen Investitionsbank	1.134	0	0	1.134
– Kapitalbeteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am Europäischen Investitionsfonds	30	0	0	30
3. Gewährleistungen für Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit und des internationalen Klimaschutzes	25.555	5.209	788	29.977
4. Garantien für Kredite zur Finanzierung von Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen	0	0	0	0
5. Bürgschaften für die Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland				
davon:	110.588	173.190	14.741	269.036
– zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe	33.067	170.867	8.536	195.397
– zur Förderung des Verkehrswesens	4.649	0	0	4.649
– zur Förderung von Investitionen in die Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen	24	0	0	24
– Maßnahmen für die Landwirtschaft	779	161	1	940
– zur Förderung der Fischwirtschaft	6	0	0	6
– zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken beim Umgang mit Kernbrennstoffen im Anwendungsbereich des Atomgesetzes	9.181	423	3.865	5.739
– für Zollgarantien	4	0	0	4
– zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken bei Ausstellungen im Bereich Kunst und Kultur	2.153	835	2.228	759
– zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen	0	900	0	900
– für verwahrungsbedingte Haftpflichtrisiken der Kunstwerke des Gurlitt-Nachlasses	125	0	100	25
– Bestehende Gewährleistungen auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze	60.600	4	10	60.595
– für Unvorhergesehenes, Notmaßnahmen	0	0	0	0
6. Gewährleistungen gegenüber internationalen Finanzinstitutionen und Fonds	60.067	8.569	0	68.637
7. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen der Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen	1.009	0	0	1.099
8. Zinsausgleichsgarantien	15.000	0	0	15.000
Summe der Gewährleistungen gemäß Haushaltsgesetz 2020	380.210	195.502	29.697	546.014

Die Zahlen sind im Interesse der Übersichtlichkeit gerundet. Dadurch können sich bei der Summenbildung Differenzen ergeben.

Übersicht 3

Entwicklung der Ausnutzung der Ermächtigungsrahmen – in Mio. € –

Zweckbestimmung der Gewährleistungen und gesetzliche Ermächtigungsgrundlage	Ausnutzung 01.01.2020	Zugang	Abgang	Ausnutzung 31.12.2020
Gewährleistungen des Bundes gemäß weiteren Gesetzen				
1. Garantien für Kredite an Griechenland gemäß dem Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz vom 7. Mai 2010	22.400	0	0	22.400
2. Garantien gemäß dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus vom 22. Mai 2010	93.341	0	1.814	91.526
3. Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (SURE-Gewährleistungsgesetz – SURE-GewährlG) vom 10. Juli 2020	0	6.384	0	6.384
Summe der Gewährleistungen des Bundes (ohne Sondervermögen)	495.950	201.886	31.511	666.324
Bürgschaften des Bundeseisenbahnvermögens				
1. zu Gunsten der Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften (Hypothekendarlehen, § 3 WoBauG von 1956 [1994])	1	0	0	1
2. zu Gunsten der Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften (Schuldscheindarlehen, § 3 WoBauG von 1956 [1994])	1	0	0	1
Gewährleistungen des ERP-Sondervermögens gemäß § 4. ERP-Wirtschaftsplangesetz 2020	0	0	0	0
Garantien des Finanzmarktstabilisierungsfonds gemäß				
– § 6 Stabilisierungsfondsgesetz	0	0	0	0
– § 8a Stabilisierungsfondsgesetz	2.574	0	1.272	1.302
Garantien des Restrukturierungsfonds gemäß § 6 Restrukturierungsfondsgesetz	0	0	0	0
Garantien und Gewährleistungen des Wirtschaftstabilisierungsfonds gemäß § 21 Stabilisierungsfondsgesetz	0	0	0	0
Summe der Gewährleistungen der Sondervermögen des Bundes	2.576	0	1.272	1.304
Gesamtsumme	498.526	201.886	32.783	667.628

Die Zahlen sind im Interesse der Übersichtlichkeit gerundet. Dadurch können sich bei der Summenbildung Differenzen ergeben.

Erläuterung

Mit der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen hat der Bund die Möglichkeit, haushaltsschonend förderungswürdige oder im staatlichen Interesse liegende Vorhaben, Projekte und Programme zu unterstützen. Das gilt auch für die Sondervermögen des Bundes. Das jährliche Haushaltsgesetz und weitere spezialgesetzliche Regelungen legen den zur Verfügung stehenden Ermächtigungsrahmen fest.

Zum Jahresende 2020 wurde der zur Verfügung stehende Ermächtigungsrahmen für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen durch den Bund und seine Sondervermögen in Höhe von 663,06 Mrd. Euro (Vorjahr: 546,21 Mrd. Euro) ausgenutzt. Das entspricht ca. 35,7 % des gesamten Ermächtigungsrahmens. Neue Deckungen wurden insgesamt in Höhe von 195,50 Mrd. Euro übernommen und Gewährleistungen in Höhe von 31,25 Mrd. Euro enthaftet.

Die folgenden Abschnitte erläutern die einzelnen Garantien, Gewährleistungs- und Bürgschaftstatbestände.

Gewährleistungen des Bundes gemäß Haushaltsgesetz 2020 § 3 Abs. 1 Satz 1

Nr. 1: Ausfuhren (Exportkreditgarantien, sog. Hermesdeckungen)

Mit diesen Gewährleistungen schützt der Bund deutsche Exporteure und deutsche Exporte finanzierende Kreditinstitute gegen die mit förderungswürdigen Ausfuhrgeschäften verbundenen, im Ausland liegenden Risiken des Forderungsausfalls ab. Es können auch Gewährleistungen in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern übernommen werden, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Der Gewährleistungsnehmer ist mit einer Selbstbeteiligung von grundsätzlich 5 % bis 15 % beteiligt.

Nr. 2: Garantien für nicht ausfuhrgebundene Kredite an ausländische Schuldner, Direktinvestitionen im Ausland und Kredite der Europäischen Investitionsbank (EIB) an Schuldner außerhalb der Europäischen Union

Garantien für Kredite an ausländische Schuldner

Für Kredite an ausländische Schuldner können Gewährleistungen übernommen werden, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland ist (Ungebundene Finanzkredite). Als förderungswürdig angesehen werden dabei Projekte, die der Sicherung der Rohstoffversorgung Deutschlands dienen, sowie Kredite zur Förderung und zum Aufbau des Mittelstandes in ausgewählten Staaten.

Garantien für Direktinvestitionen im Ausland

Mit diesen Gewährleistungen sichert der Bund deutsche Investitionen im Ausland – vor allem in Schwellen- und Entwicklungsländern – gegen politische Risiken im Anlageland ab (z. B. Enteignung, Transferbeschränkungen, Krieg). Voraussetzung für die Absicherung dieser Risiken ist neben der Förderungswürdigkeit der Investitionen das Vorliegen eines ausreichenden Rechtsschutzes, vorzugsweise begründet durch bilaterale völkerrechtliche „Verträge zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Direktinvestitionen“ (Investitionsförderungs- und -schutzverträge).

Garantien für Kredite der Europäischen Investitionsbank an Schuldner außerhalb der EU

Die Bundesrepublik Deutschland hat zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten der EU selbstschuldnerische Bürgschaften für Kredite der EIB an die assoziierten Staaten der EU im Rahmen des so genannten Lomé-Abkommens (AKP-Staaten) sowie im Folgeabkommen von Cotonou (AKP-Staaten) übernommen.

Bestehende Gewährleistungen aufgrund der Ermächtigung früherer Haushaltsgesetze

Die KfW hat sich auf deutscher Seite an dem 1994 gegründeten Europäischen Investitionsfonds beteiligt und als Gründungsmitglied ein Kapital von 30 Mio. ECU gezeichnet. Die dadurch entstehenden Risiken sind durch die Bundesgarantie abgesichert. Es wurden keine Garantien bei den folgenden Kapitalerhöhungen ausgestellt.

Nr. 3: Gewährleistungen für Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit und des internationalen Klimaschutzes

Mit dieser Ermächtigung können Kredite der KfW für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben verbürgt werden. Zur Finanzierung dieser Projekte werden die zu verbürgenden Kredite der KfW mit Darlehen aus Mitteln der Finanziellen Zusammenarbeit aus dem Bundeshaushalt (Einzelplan 23) kombiniert oder durch Zinszuschüsse verbilligt. Weiterhin können auch Gewährleistungen für Förderkredite der KfW, bei denen keine Kombination von Haushaltsmitteln erfolgt sowie für zinsverbilligte Kredite der KfW für Vorhaben des internationalen Klima- und Umweltschutzes übernommen werden. Dabei sind die Kriterien für die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen.

Bestehende Gewährleistungen aufgrund der Ermächtigung früherer Haushaltsgesetze

An den „Clean Technology Fund“ und an die „Infrastructure Crisis Facility“ der Weltbankgruppe sind zinsverbilligte KfW-Kredite abgesichert worden.

Nr. 4: Garantien für Kredite zur Finanzierung von Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) benötigt für Kredite zur Finanzierung des Wertes der intervenierten und bevorrateten Waren eine Bundesgarantie, um sich günstig zu refinanzieren. Hierfür ist ein Gewährleistungsrahmen in Höhe von 700 Mio. Euro ausreichend. Der für die Vorfinanzierung von Beihilfemaßnahmen benötigte Kreditbedarf wird auf der Grundlage einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz unmittelbar durch den Bund über Kassenverstärkungskredite gedeckt, die an die BLE in Form von Liquiditätshilfen weitergeleitet werden (§ 2 Abs. 10 i.V.m. § 12 Abs. 6 HG 2020).

Nr. 5: Gewährleistungen für die Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland

Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe

Zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe können Gewährleistungen übernommen werden, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist, ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht und es sich um ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept handelt. Als Konstante bei der Förderung der gewerblichen Wirtschaft zählen hierzu seit Jahrzehnten auch die Rückbürgschaften und -garantien des Bundes zugunsten der Bürgschaftsbanken in den Bundesländern.

Im Jahr 2020 hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie eine Garantie zugunsten der KfW für ein „KfW Sonderprogramm 2020“ übernommen. Im Rahmen dieses Programms sollen zusätzliche Mittel mit Risikoübernahme durch die KfW, abgedeckt durch eine Bundesgarantie, bereitgestellt werden, um den Zugang für Unternehmen zu Finanzmitteln zu erleichtern.

Auch im Bereich des parallelen Bund-Länder-Großbürgschaftsprogramms wurden Corona-bedingt höhere Gewährleistungsübernahmen getätigt.

Zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung von Lieferketten während der SARS-CoV-2-Pandemie wurde ein Schutzschirm für Warenkreditversicherungen eingerichtet. Im Rahmen dieses Schutzschirmes hat der Bund für die Jahre 2020 und 2021 eine Garantie für Entschädigungszahlungen der Warenkreditversicherer übernommen.

Gewährleistungen zur Förderung des Verkehrswesens

Zur Förderung des Verkehrswesens können Bürgschaften übernommen werden, wenn das Risiko vertretbar ist.

Gewährleistungen zur Förderung von Investitionen in die Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen

Übersicht 3

Die KfW hat bis zum 31. Dezember 2003 über Hausbanken zinsverbilligte Kredite an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Umweltschutzvorhaben gewährt. Der Bund hat hierfür eine Teilhaftung übernommen.

Gewährleistungen für die Landwirtschaft

Die Bundesländer (alte Bundesländer ab 2005) gewähren im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Bürgschaften zur Finanzierung der Wiedereinrichtung bäuerlicher landwirtschaftlicher Betriebe und zur Umstrukturierung bisheriger landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und für die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung. Der Bund hat die Bundesländer gemäß der Regelung in der vorgenannten Gemeinschaftsaufgabe von 60 % ihrer Bürgschaftsausfälle durch eine Garantie entlastet.

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) gewährte im Jahr 2020 modifizierte Ausfallbürgschaften zur Stabilisierung der Liquiditätslage von landwirtschaftlichen Unternehmen infolge der SARS-CoV-2-Pandemie sowie von Milchviehbetrieben in den Jahren 2017 und 2018 für im Hausbankenverfahren vergebene und von ihr refinanzierte Liquiditätssicherungsdarlehen. Der Bund übernimmt die von der LR aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtvolumen von 300 Mio. Euro.

Ab dem Jahr 2018 wurde der Ermächtigungstatbestand für das Haushaltsjahr 2019 und die Folgejahre für die von der LR gewährte Ausfallbürgschaften verlängert; allerdings eingegrenzt auf von der afrikanischen Schweinepest betroffene Betriebe. Ein entsprechendes Bürgschaftsprogramm wurde bisher nicht beauftragt.

Außerdem werden nach dieser Ermächtigung globale Rückbürgschaften im Bereich des Gartenbaues zugunsten von Bürgschaftsbanken in den Bundesländern übernommen.

Bürgschaften zur Förderung der Fischwirtschaft

Zur Förderung der Fischwirtschaft werden den Bürgschaftsbanken in den Bundesländern globale Rückbürgschaften gewährt.

Gewährleistungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken beim Umgang mit Kernbrennstoffen im Anwendungsbereich des Atomgesetzes

Der Bund kann für Zuwendungsempfänger, bei denen eine atomrechtliche Haftpflicht für Tätigkeiten im Anwendungsbereich des Atomgesetzes in Betracht kommt und für welche die Genehmigungsbehörde eine Deckungsvorsorge festgesetzt hat, eine Garantie übernehmen. Die Garantien ersparen Haushaltsmittel, da andernfalls den Zuwendungsempfängern die Prämien für die Haftpflichtversicherung erstattet werden müssten. Bisher fielen hierunter ausschließlich Forschungsreaktoren.

Durch die Neuordnung der Verantwortung für die kerntechnische Entsorgung hat die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH Bundesgarantien für insgesamt 21 Standortzwischenlager für radioaktive Abfälle übernommen.

Zollgarantien

Zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen der Auslandskulturarbeit des Bundes ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH ins Ausland entsandt werden, werden für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahme Staates, im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahme Staates Garantien übernommen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt.

Gewährleistungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken bei Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur

Diese Garantien gewährt der Bund im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur. Durch die Übernahme der Garantien entfällt für die Zuwendungsempfänger die Verpflichtung zum Abschluss privater Ausstellungsversicherungen.

Gewährleistungen zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen

Ursprünglicher Zweck der Ermächtigung war es, in den neuen Bundesländern – gemeinsam mit ihnen – Rückbürgschaften für Maßnahmen im Bereich der Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen zu übernehmen.

Im Jahr 2020 hat die Bundesregierung aufgrund dieser Ermächtigung vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie für das KfW-Sonderprogramm „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ eine Garantie zugunsten der KfW übernommen.

Garantie für Haftpflichtrisiken für die Dauer der Provenienzermittlung bei Kunstwerken aus dem Gurlitt-Nachlass

Nach Annahme des Gurlitt-Nachlasses durch das Kunstmuseum Bern übernahm der Bund Garantien zur Abdeckung von verwahrungsbedingten Haftpflichtrisiken aus Beschädigung oder Untergang der Kunstwerke des Gurlitt-Nachlasses, die zum Zwecke und für die Dauer der Provenienzermittlung bis zur Restitution in Deutschland verbleiben und deren ordnungsgemäße Verwahrung in der Regie eines 100-prozentigen institutionellen Zuwendungsempfängers aus dem Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sichergestellt ist.

Bestehende Gewährleistungen auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze

Der Bund hat bis zum 31. Dezember 2006 Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungsbaus, einschließlich des erstmaligen Erwerbs von Wohnraum innerhalb von zwei Jahren nach

Fertigstellung, insbesondere im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung, zur Förderung der Modernisierung sowie zur Förderung der Instandsetzung von Wohnraum in den neuen Ländern und zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung übernommen.

Zur Bewältigung der Wirtschafts- und Finanzkrise wurde im Jahr 2009 eine Ermächtigung geschaffen, die es dem Bund ermöglichte, Gewährleistungen zur Absicherung der KfW im Zusammenhang mit vom Bund in Auftrag gegebenen Maßnahmen im Rahmen des Programms „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ zu übernehmen. Nach Auslaufen der abgesicherten Maßnahmen ist dieser Ermächtigungstatbestand seit 2013 nicht mehr erforderlich.

Zur Umsetzung der im „Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ angelegten Gewährleistungsmaßnahmen wurde diese Ermächtigung mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2009 geschaffen. Sie war bis zum 31. Dezember 2010 befristet und auf einen Umfang von bis zu 100 Mrd. Euro begrenzt.

Bürgschaften für Unvorhergesehenes

Hierunter fallen unvorhergesehene, unabweisbare Gewährleistungsübernahmen, insbesondere Notmaßnahmen.

Nr. 6: Gewährleistungen gegenüber internationalen Finanzinstitutionen und Fonds

Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an internationalen Banken wie der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Entwicklungsbank des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (garantiertes Haftungskapital). Bisher ist sie aus diesen Gewährleistungen nicht in Anspruch genommen worden.

Nr. 7: Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen der Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen

Für die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt können Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Der Ermächtigungsrahmen gilt für die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH sowie für die atomrechtliche Deckungsvorsorge der EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH.

Nr. 8: Zinsausgleichsgarantien

Der Bund darf Gewährleistungen für einen Teil des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass sich das Bundesland, in dem die beauftragte Werft ihren

Sitz hat, an den Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung des deutschen Schiffsbaus zu 50 % beteiligt.

Gewährleistungen des Bundes gemäß weiterer Gesetze

Der Bund hat nach dem Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz vom 7. Mai 2010 (BGBl. I, S. 537) Gewährleistungen für Kredite der KfW an die Hellenische Republik übernommen, die als Notmaßnahme zum Erhalt von deren Zahlungsfähigkeit erforderlich waren. Die Gewährleistung dient der Absicherung von Krediten der KfW, die gemeinsam mit den Krediten der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, und des Internationalen Währungsfonds ausbezahlt worden sind.

Der Bund kann nach dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus vom 22. Mai 2010 (BGBl. I, S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2012 (BGBl. I, S. 1166), für Finanzierungsgeschäfte, die die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität zur Durchführung von unter bestimmten Voraussetzungen gewährten Notmaßnahmen zugunsten eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes tätigt, Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 211,05 Mrd. Euro übernehmen.

Notmaßnahmen sind Darlehen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität an den betroffenen Mitgliedstaat, einschließlich solcher, die der Mitgliedstaat zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten verwendet, vorsorgliche Maßnahmen sowie Ankäufe von Staatsanleihen dieses Mitgliedstaates am Primärmarkt oder Sekundärmarkt. Die Gewährleistungen konnten nur bis zum 30. Juni 2013 übernommen werden. Zu diesem Zeitpunkt ist die Ermächtigung für den nicht ausgenutzten Teil des Gewährleistungsrahmens verfallen.

Das Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den SARS-CoV-2-Ausbruch (SURE – Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency) erlaubt es der Europäischen Union, Darlehen von bis zu 100 Milliarden Euro an die Mitgliedstaaten zu den günstigen Finanzierungsbedingungen der Europäischen Union auszureichen. Die Mitgliedstaaten können diese verwenden, um Kurzarbeit oder vergleichbare Maßnahmen sowie unterstützende Maßnahmen im Gesundheitsbereich insbesondere zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu finanzieren. Dies eröffnet nötige Spielräume für besonders betroffene Staaten.

Die Europäische Union finanziert diese Darlehen durch Kreditaufnahme am Kapitalmarkt. Damit sie Kredite in dieser Höhe zu vorteilhaften Konditionen vergeben kann, sind Garantien der Mitgliedstaaten in Höhe von insgesamt 25 Milliarden Euro erforderlich. Dabei haftet jeder Mitgliedstaat entsprechend seinem Anteil am Bruttonationaleinkommen der Europäischen Union entsprechend der Referenzwerte für den Haushalt 2020 der Europäischen Union ohne das Vereinigte Königreich. Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen 6.383.820.000 Euro.

Mit dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden

Übersicht 3

den Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den SARS-CoV-2-Ausbruch (SURE-Gewährleistungsgesetz – SURE-GewährlG) vom 10. Juli 2020 (BGBl I S. 1633) wurde die Bundesregierung ermächtigt, die entsprechende Gewährleistung zu übernehmen. Auf Basis des SURE-Gewährleistungsgesetz wurde am 17. Juli 2020 eine Garantie in Höhe von 6.383.820.000 Euro gegenüber der Europäischen Kommission übernommen.

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen der Sondervermögen des Bundes

Bürgschaften des Bundeseisenbahnvermögens (BEV)

Eisenbahn-Wohnungsbaugesellschaften haben die zur Finanzierung von Wohnungsbaumaßnahmen erforderlichen Kapitalmarktmittel durch Aufnahme von Hypothekendarlehen beschafft. Die Bürgschaften dienen dem Zweck, den von den Banken festgelegten Kreditrahmen zu erweitern. Nach Auslaufen der Wohnungsbaumaßnahmen erstreckten sich die Aktivitäten der Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften neben der Instandhaltung der Wohnungen hauptsächlich auf Maßnahmen der Wohnungsmodernisierung. Dafür wurden so genannte „Schuldscheindarlehen“ aufgenommen.

Das Bundeseisenbahnvermögen hat die Bürgschaften am 1. Januar 1994 als Rechtsnachfolger der Deutschen Bundesbahn übernommen. Durch die regelmäßige Tilgung der Darlehen seitens der Wohnungsbaugesellschaften kann das Bundeseisenbahnvermögen nur noch in Höhe der Restbeträge der Darlehen, d. h. in Höhe von 1,58 Mio. Euro in Anspruch genommen werden. Bisher wurden die Bürgschaften nicht in Anspruch genommen. Davon wird auch weiterhin ausgegangen, d. h. mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme war am Bilanzstichtag nicht zu rechnen.

Gewährleistungen des ERP-Sondervermögens (ERP)

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2020 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2020) wurde das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 2.900 Mio. Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

Garantien des Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) und der FMS Wertmanagement AöR

Gemäß § 6 Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz) wurde der Fonds ermächtigt, für den Fonds Garantien bis zur Höhe von 400 Mrd. Euro für ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zum 31. Dezember 2017 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen des Finanzsektors zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen.

Seit 2016 können keine neuen Maßnahmen nach Teil I des Stabilisierungsfondsgesetzes (Finanzmarktstabilisierung) mehr beantragt und somit Garantieermächtigungen nach § 6 StFG nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Gemäß § 8a des Stabilisierungsfondsgesetzes hat die FMS Wertmanagement AöR Risikopositionen der übertragenden Kreditinstitute oder Finanzholdinggesellschaften auch durch Übernahme von Garantien, Unterbeteiligungen oder auf sonstige Weise ohne Übertragung abgesichert. Ihr obliegt die Aufgabe, die übernommenen Risikopositionen zu verwerten und abzuwickeln. Sie kann dafür alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften sowie alle sonstigen Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar diesem Zweck dienen. Im Jahresabschluss des Finanzmarktstabilisierungsfonds werden entsprechende Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

Garantien des Restrukturierungsfonds

Der Restrukturierungsfonds kann Garantien zur Besicherung von Verbindlichkeiten einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihrer Tochterunternehmen, eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft gewähren. Im Rahmen einer Unternehmensveräußerung kann der Restrukturierungsfonds auch Garantien zur Besicherung von Verbindlichkeiten des Erwerbers gewähren. Der Restrukturierungsfonds kann zum Zweck der Refinanzierung des übernehmenden Rechtsträgers Garantien für die von dem übernehmenden Rechtsträger begebenen Schuldverschreibungen gewähren. Die Laufzeit der abzuschließenden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht überschreiten. Bisher sind die Garantien nicht in Anspruch genommen worden.

Gewährleistungen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)

Gemäß § 21 Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz [StFG]) ist der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) ermächtigt, Garantien bis zur Höhe von 400 Milliarden Euro für vom 28. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen. Die Laufzeit der Garantien und der abzuschließenden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen. Auf dieser Grundlage bietet der WSF Bürgschaften für Darlehen und Betriebsmittellinien, die von Kreditinstituten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus übernimmt der WSF auch Garantien für Anleihen, die aufgrund der Kriterien Stückelung und Zielmarkt ausschließlich auf die Zeichnung durch institutionelle Investoren ausgerichtet sind. Garantien für auch Privatanlegern zur Zeichnung oder zum Erwerb zugängliche Anleihen werden nicht übernommen.

Für die Gewährung von Garantien entrichten die Unternehmen eine angemessene Vergütung. In 2020 wurde das Instrument noch nicht in Anspruch genommen.

8.2. Finanz- und Wirtschaftsdaten

Wichtige finanz-, währungs- und kreditpolitische Maßnahmen in den Jahren 2020 und 2021

1.01.2020

Neue Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung treten mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie der EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU] in Kraft. Mit der Umsetzung der Änderungsrichtlinie gingen im Wesentlichen Änderungen des Geldwäschegesetzes, aber auch des Kreditwesengesetzes und des Zahlungsdienstleistungsgesetzes einher. Diese umfassen neben Regelungen zu neuen Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, zum Transparenzregister sowie zusätzlichen Anforderungen bei Immobiliengeschäften auch Regelungen zu Kryptoverwahrung und zum Zugang zu zahlungsdiensterelevanten Infrastrukturleistungen. Im Bereich von Immobilientransaktionen greifen erweiterte Meldepflichten der rechtsberatenden Berufe, für die eine neue Verordnungsermächtigung geschaffen wurde und die mit Erlass der Geldwäschegesetz-Meldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien konkretisiert wurden.

1.01.2020

Die Verordnung zur Absenkung der Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes für das Jahr 2020 tritt in Kraft. Mit dieser Verordnung werden die Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Treibhausgas-Emissionshandel abgesenkt. Aufgrund der Einnahmen aus dem Emissionshandel im Jahr 2019 wurden die gesetzlichen Steuersätze für das Jahr 2020 zunächst um 1,79 % auf 7,37 €/ 23,01 €/ 41,43 € gesenkt. Die Verordnung trat mit Ablauf des 31. März 2020 außer Kraft.

1.01.2020

Das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763, BStBl 2020 I S.122) wird verkündet und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Damit wird erstmals in Deutschland eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) in Form einer Forschungszulage eingeführt. Die steuerliche Förderung erfolgt in Ergänzung zur Projektförderung und ist eine wichtige Maßnahme zur Erhöhung der Attraktivität des Forschungs- und Innovationsstandorts Deutschland. Die Forschungszulage kann von allen in Deutschland steuerpflichtigen Unternehmen beantragt werden, die ein begünstigtes FuE-Vorhaben durchführen. Die steuerliche FuE-Förderung setzt grundsätzlich bei den FuE-Personalausgaben an (Bruttolohn ergänzt um die vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für das FuE-Personal). Bei Auftragsforschung können vom Auftraggeber 60 % des Auftragswerts des in Auftrag gegebenen FuE-Vorhabens geltend gemacht werden. Selbst forschende Einzelunternehmer können pauschal 40 € pro Stunde bei maximal 40 Stunden pro Woche als förderfähige FuE-Aufwendungen ansetzen (diese Regelung ist beihilferechtlich als De minimis Beihilfe ausgestaltet,

d. h. die entsprechenden beihilferechtlichen Voraussetzungen sind einzuhalten). Der Fördersatz beträgt 25 % von einer maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage von 2 Mio. €. Ziel ist es, dass insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen verstärkt in FuE investieren.

9.01.2020

Das britische Unterhaus votiert für das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

15.01.2020

Malta erstatet dem Bund anteilig rd. 3,8 Mio. € bereits eingezahltes ESM-Stammkapital. Die im Dezember 2019 vom ESM-Gouverneursrat beschlossene Anpassung des Beitragschlüssels für die Zeichnung des genehmigten Stammkapitals des ESM tritt damit in Kraft.

17.01.2020

Das BMF gibt den Ländern die Ergebnisse der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern für das Ausgleichsjahr 2019 bekannt. Danach betrug der Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2019 rd. 116,1 Mrd. € (rd. 47,7 % des Gesamtaufkommens). Das Gesamtvolumen der im Länderfinanzausgleich geleisteten Ausgleichszahlungen betrug rd. 11,2 Mrd. €. Die vom Bund an leistungsschwache Länder zu zahlenden allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen werden für das Ausgleichsjahr 2019 vorläufig auf rd. 4,5 Mrd. € beziffert. Die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer sowie der Ausgleichszuweisungen und -beiträge im Rahmen des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 2019 werden aufgrund § 12 des Finanzausgleichsgesetzes durch Rechtsverordnung zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt.

27.01.2020

Im Vorfeld zum Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Haushalt 2021 und des Finanzplans bis 2024 lädt das BMF zu einer Haushaltsklausur auf Ebene der Staatssekretäre ein.

29.01.2020

Das Bundeskabinett beschließt den Jahreswirtschaftsbericht (JWB) 2020 mit dem Titel „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität stärken – in Deutschland und Europa“. Die Bundesregierung legt mit dem Bericht ihre wirtschaftspolitische Strategie dar. Der JWB zeichnet erneut ein verhaltenes Bild der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland. Der Arbeitsmarkt entwickelt sich weiterhin positiv. Die expansiv ausgerichtete Fiskalpolitik trägt zusätzlich zum Wachstum bei. Insgesamt bleibt die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland aufwärtsgerichtet, verharret aber bei einer geringen Dynamik. Betont wird der Investitionshochlauf im Bundeshaushalt, der wesentlich zur Investitionsdynamik in Deutschland beiträgt. Mit dem JWB stellt die Bundesregierung darüber hinaus

Übersicht 4

gesamtwirtschaftliche Orientierungsdaten für das Jahr 2020 zur Verfügung und nimmt zum Jahresgutachten 2019/2020 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Stellung.

31.01.2020

Das Vereinigte Königreich tritt aus der EU aus und der Übergangszeitraum beginnt am 01. Februar. Dieser im Rahmen des Austrittsabkommens vereinbarte, befristete Zeitraum soll bis zum 31. Dezember 2020 gelten. Während des Übergangszeitraums ist das Vereinigte Königreich nicht mehr an den Beschlussfassungsprozessen der EU beteiligt. Ebenso wird es nicht mehr in den Organen und Einrichtungen und der EU vertreten sein. Jedoch gilt das gesamte EU-Recht in allen Politikbereichen weiterhin für das Vereinigte Königreich, insbesondere beteiligt sich das Vereinigte Königreich nach wie vor an der EU-Zollunion und am Binnenmarkt sowie an allen Politikbereichen der Union. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich nach wie vor an EU-Programmen und leistet weiterhin einen Beitrag zum Unionshaushalt für den Zeitraum 2014 – 2020.

6.02.2020

Auf Grundlage der Zustimmung des Haushaltsausschusses des BT stimmt die BReg im ESM-Direktorium einem Verzicht auf die parallele Rückzahlung der ESM-Finanzhilfen mit Blick auf die von Zypern geplante vorzeitige Rückzahlung des IWF-Darlehens zu.

15.02.2020

Der Mindeststeuersatz für Zigaretten stieg um 0,22 Cent/Stück an (§ 2 Tabaksteuergesetz). Der Mindeststeuersatz für Feinschnitt ist nahezu unverändert.

18.02.2020

Der ECOFIN Rat verabschiedet Schlussfolgerungen zu makroökonomischen und haushaltspolitischen Leitlinien für die MS und zum Frühwarnbericht 2020. Ferner gibt er eine Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ab.

21. – 23.02.2020

Auf ihrem ersten Treffen unter saudi-arabischer Präsidentschaft diskutierten die G20-Finanzminister und Notenbankgouverneure (und Deputies) in Riad über die Lage der Weltwirtschaft und die Risiken für das globale Wirtschaftswachstum. Das Arbeitsprogramm der Framework Working Group unter saudischer Präsidentschaft sieht als einen Themenschwerpunkt die Umsetzung eines Vorschlags für ein verbessertes Risikomonitoring. Es standen auch Chancengleichheit („access to opportunities“), insbesondere für Jugendliche und Frauen, die Entwicklung lokaler Kapitalmärkte in Entwicklungs- und Schwellenländern, Schuldentransparenz, Infrastrukturinvestitionen, der Fortgang der Arbeiten zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft und Einführung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung und einzelne Finanzmarktthemen auf der Agenda. Die Ergebnisse finden sich im am 23. Februar 2020 veröffentlichten Communiqué wieder.

26.02.2020

Im Rahmen der Durchführung des Verfahrens zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte „Macroeconomic Imbalances Procedure“ legt die KOM die Ergebnisse der durchgeführten vertieften Analysen vor.

28.02.2020

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht ihren Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 und überweist einen Bilanzgewinn in Höhe von 5.851 Mio. € an den Bund. Davon verbleiben 2.500 Mio. € im Bundeshaushalt. Der darüber liegende Betrag wird gemäß § 6 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)“ dem ITF zugeführt.

3.03.2020

Die G7-Finanzminister und -Notenbankgouverneure haben in einer Telefonkonferenz erstmalig über die COVID-19-Pandemie gesprochen. In einem gemeinsamen öffentlichen Statement haben die G7 betont, dass sie die Ausbreitung von COVID-19 und die Auswirkungen auf die Märkte und wirtschaftlichen Bedingungen beobachten werden. Sie haben außerdem ihre Selbstverpflichtung bestärkt, alle angemessenen Politikwerkzeuge zu nutzen, um ein starkes und nachhaltiges Wachstum zu erreichen und dieses gegen Abwärtsrisiken zu sichern. Auch die G20-Finanzminister und Notenbankgouverneure bekräftigten ihre Selbstverpflichtung in einem am 06. März 2020 veröffentlichten Statement zur COVID-19-Pandemie.

5.03.2020

Der Sustainable Finance-Beirat veröffentlicht einen Zwischenbericht, der erste Empfehlungen an die Bundesregierung zur Entwicklung einer nationalen Sustainable Finance-Strategie enthält. Der Bericht wird konsultiert und die Einsendungen in die Erarbeitung des Endberichts, der Anfang 2021 veröffentlicht werden soll, einfließen.

11.03.2020

Das Bundeskabinett beschließt den Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Das Gesetz dient der Übertragung der Aufsicht zum 1. Januar 2021. Ziel ist es, im Einklang mit den Vorgaben des Koalitionsvertrages, die bisherige zersplitterte Aufsichtsstruktur mit Zuständigkeiten der Industrie- und Handelskammern und Gewerbeämter durch eine einheitliche, spezialisierte und wirksame Aufsicht abzulösen, die der zunehmenden Komplexität des Aufsichtsrechts gerecht wird. Durch die Bündelung der Aufsicht soll deren Qualität und Effektivität gesteigert werden und eine Angleichung an die Aufsicht über Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit vergleichbarer Tätigkeit erfolgen.

11.03.2020

Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht den Fünften Bericht zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, der zuvor dem Bundeskabinett vorgestellt wurde. Der Bericht befasst

sich mit der langfristigen Entwicklung der Staatsfinanzen, die sich aus dem absehbaren Wandel in den Bevölkerungsstrukturen bis zum Jahr 2060 ergeben können. Der Bericht zeigt die hypothetische Entwicklung der staatlichen Finanzen unter der Annahme, dass die derzeitigen politischen Rahmenbedingungen gelten. Den Projektionen zufolge werden die alterungsbedingten öffentlichen Ausgaben ab Mitte der 2020er Jahre deutlich steigen und nach dem Ausscheiden der Babyboomer aus der Erwerbsphase um das Jahr 2040 ein neues Ausgabenplateau erreichen. Die Alterung der Bevölkerung und der demografiebedingte Ausgabenanstieg werden sich auch darüber hinaus fortsetzen. Der demografische Wandel ist somit kein temporäres Problem, das eine vorübergehende fiskalische Anspannung auslöst, sondern eine dauerhafte Aufgabe. Zentrale strukturpolitische Ansätze zur Bewältigung der Tragfähigkeitsrisiken liegen darin, die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen, Älteren und von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern, Zuwanderung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, die Leistungspotenziale der erwerbstätigen Gesellschaft zu verbessern und die Produktivität der Volkswirtschaft zu steigern.

12.03.2020

Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes ist rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz steigen die Regionalisierungsmittel im Zeitraum 2020 bis 2023 um insgesamt 1,2 Mrd. €. Über die Jahre 2020 bis 2031 beträgt der Mittelanstieg insgesamt 5,25 Mrd. €. Das Gesetz setzt die Beschlüsse des Klimakabinetts um. Durch die zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel haben die Länder die Möglichkeit, die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs attraktiver zu gestalten und die Fahrgastzahlen zu erhöhen.

12.03.2020

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes ist rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz steigen die jährlichen Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden von bisher rund 333 Mio. € jährlich auf zunächst 665 Mio. € im Jahr 2020 und auf 1 Mrd. € in den Jahren 2021 bis 2024. Ab 2025 werden sie auf 2 Mrd. € angehoben und in den Folgejahren um jeweils 1,8 % erhöht. Mit der Neufassung des GVFG wurden zudem eine Vielzahl von Verbesserungen zur Förderung der schienengebundenen Verkehrsinfrastruktur des Nahverkehrs wie zum Beispiel die Erhöhung des Fördersatzes auf bis zu 75 % der zwendungsfähigen Kosten oder die Ausweitung der Fördervorhaben umgesetzt. Das Gesetz setzt Beschlüsse des Koalitionsvertrags und des Klimakabinetts um.

12.03.2020

Der EZB-Rat beschließt angesichts des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie ein umfassendes Maßnahmenpaket mit drei Kernelementen: (1) Um sofortige Liquiditätshilfen für das europäische Finanzsystem im Bedarfsfall bereit zu stellen, werden den Geschäftsbanken zusätzliche längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (LTROs) zu günstigen Konditionen vorübergehend angeboten. (2) Um die Finanzierungsbedingungen zu lockern, sollen gezielt die Refinanzierungskredite der Geschäftsbanken,

die diese an kleine und mittlere Unternehmen weitergeben (TLTRO III) von Juni 2020 bis Juni 2021 zu erheblich günstigeren Bedingungen gewährt werden. (3) Bis Jahresende wird ein zusätzliches Anleihekaufprogramm für Wertpapiere (APP) in Höhe von 120 Mrd. € aufgelegt.

18.03.2020

Das Bundeskabinett beschließt die Eckwerte zum Bundeshaushalt 2021 und des Finanzplans bis 2024, in denen die Plafonds für die einzelnen Ressorts und weitere haushaltspolitische Maßgaben fest gelegt werden. Dieser Eckwertebeschluss ist die verbindliche Ausgangsbasis für die Erstellung des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2021 und des Finanzplans bis 2024. Die Eckwerte, die in den genannten Jahren weiterhin keine Nettokreditaufnahme vorsehen, beruhen noch auf dem Datenkranz des Jahreswirtschaftsberichtes. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Corona-Krise werden im weiteren Aufstellungsverfahren berücksichtigt.

18.03.2020

Der EZB-Rat beschließt ein spezielles geldpolitisches Maßnahmenpaket mit Blick auf die Covid-19-Pandemie. Mit dem Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP) sollen Nettowertpapierkäufe in Höhe von 750 Mrd. € vorgenommen werden. Die Ankäufe sollen beendet werden, wenn die EZB die Krisenphase durch das Corona-Virus als beendet ansieht, aber mind. bis Ende 2020 durchgeführt werden.

19.03.2020

Zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde eine Vielzahl von Sofortmaßnahmen insbesondere zur Verbesserung der Liquiditätssituation getroffen, um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen zu unterstützen. Dazu wurde u. a. am 19. März 2020 ein BMF-Schreiben zu Steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) veröffentlicht. Das BMF-Schreiben eröffnet u. a. die Möglichkeiten zur zinslosen Stundung von Steuerzahlungen in einem vereinfachten Verfahren und erleichtert die Senkung von Vorauszahlungen. Auch auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) sowie auf die Erhebung von Säumniszuschlägen wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist. Die in dem BMF-Schreiben geregelten Maßnahmen wurden Ende 2020 und dann nochmals im März 2021 dem Grunde nach bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Um die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu begrenzen wurden außerdem verschiedene weitere steuerliche Maßnahmen mit den obersten Landesfinanzbehörden abgestimmt.

23.03.2020

Das Bundeskabinett beschließt den Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushalt 2020, mit dem kurzfristig die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zur Finanzierung der Maßnahmen des Bundes zur entschlossenen Bekämpfung der Auswirkungen des Corona-Virus geschaffen werden. Zur Finanzierung der einnahme- und ausgabeseitigen Belastungen sieht der Entwurf eine Nettokreditaufnahme von rd. 156 Mrd. € vor.

Übersicht 4

23.03.2020

Das KfW-Sonderprogramm 2020 startet. Es steht sowohl kleinen, mittleren als auch Großunternehmen zur Verfügung. Kreditnehmer können auch Unternehmen sein, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit – Universell umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert wurden. Den Hausbanken wird nunmehr eine Haftungsfreistellung in Höhe von 80 % für große Unternehmen und 90 % für KMUs gewährt. Es können Investitionen und Betriebsmittel über zinsgünstige Kredite finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag liegt bei 100 Mio. € pro Unternehmensgruppe.

Weiterer Bestandteil des KfW Sonderprogramms ist das neue Programm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“, über welches sich die KfW an größeren Finanzierungen anderer Finanzierungspartner zu deren Konditionen beteiligt. Das Programm richtet sich an mittelständische und Großunternehmen. Die KfW übernimmt bis zu 80 % der Risiken des Vorhabens.

23.03.2020

Der ECOFIN-Rat aktiviert die „General Escape Clause“, eine Ausnahmeregelung des SWP bei einem schweren Wirtschaftsabschwung („severe economic downturn“) in der Eurozone oder der EU insgesamt. Hierdurch werden insbesondere im präventiven Arm des SWP Abweichungen von den Vorgaben bzgl. der strukturellen (um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigten) Salden bzw. von den Vorgaben zum Ausgabewachstum ermöglicht.

23.03.2020

Beim virtuellen außerplanmäßigen Meeting der G20-Finanzminister und Notenbankgouverneure hat die G20-Präsidentschaft von Saudi-Arabien einen G20 Aktionsplan mit Antworten zu den wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 gefordert. Der Plan solle getätigte und künftige Einzel- und Kollektivmaßnahmen der G20-Länder enthalten. Die Ergebnisse wurden in einer Presseerklärung der G20-Präsidentschaft festgehalten.

23.03.2020

Der Bund gibt seine Emissionsplanung für das II. Quartal 2020 bekannt. Der Finanzierungsbedarf des Bundes wird sich im Jahr 2020 gegenüber der im Dezember 2019 veröffentlichten Jahresvorausschau erhöhen. Grund hierfür ist das weitreichende Maßnahmenpaket, das die Bundesregierung zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie auf den Weg gebracht hat. Das geplante Emissionsvolumen der nominalverzinslichen Kapitalmarktinstrumente wird im II. Quartal 2020 um 8 Mrd. € auf 47,5 Mrd. € erhöht. Das Emissionsvolumen der unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes wird um insgesamt 24,5 Mrd. € auf 40 Mrd. € ausgeweitet.

Zudem wird das Volumen von 21 bereits emittierte Bundesanleihen mit Wirkung zum 1. April 2020 um jeweils 2 Mrd. € in den Eigenbestand des Bundes aufgestockt. Dies dient insbesondere der kurzfristigen Refinanzierung des Bundes über Repo-Geschäfte.

24.03.2020

Die G7-Finanzminister und -Notenbankgouverneure haben in einer Telefonkonferenz erneut über die COVID-19-Pandemie gesprochen. In einem gemeinsamen öffentlichen Statement haben sie betont, eng zusammenzuarbeiten, um die Auswirkungen der Pandemie zu mitigieren: Die Finanzminister haben erklärt, die fiskalischen Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit sich die Volkswirtschaften schnell erholen und wieder auf einen Pfad zu einem stärkeren und nachhaltigeren Wirtschaftswachstum zurückkehren. Die Notenbankgouverneure haben bekräftigt, im Einklang mit ihrem Mandat geldpolitische Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirtschafts- und Finanzstabilität zu unterstützen.

25.03.2020

Der Deutsche Bundestag beschließt den Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020. Mit einer Ermächtigung zu einer Nettokreditaufnahme von rd. 156 Mrd. € wird die nach Artikel 115 GG zulässige Kreditobergrenze überschritten. Dazu stellt der Deutsche Bundestag gemäß Artikel 115 Grundgesetz fest, dass eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, vorliegt und damit die Kreditobergrenze der Schuldregel gemäß Artikel 115 Grundgesetz überschritten werden kann. Der vom Deutschen Bundestag beschlossene und nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben erforderliche Tilgungsplan sieht eine Rückführung der auf Grund der Ausnahmeregelung aufgenommenen Kredite innerhalb von 20 Jahren ab dem Jahr 2023 vor.

27.03.2020

Das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) wird verkündet. Das Gesetz dient der Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Realwirtschaft, in dem, zeitlich begrenzt, Maßnahmen zur Stabilisierung der Volkswirtschaft und zur Sicherung von Arbeitsplätzen umgesetzt werden. Es ergänzt die Sonderprogramme der KfW. Mit dem Gesetz wird ein „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ geschaffen, der großvolumige Stützungsmaßnahmen mit der Möglichkeit der direkten Eigenkapitalstärkung für Unternehmen der Realwirtschaft ermöglicht. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann dazu a) bis zu 400 Mrd. € an Garantien vergeben, die Unternehmen dabei helfen, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren, b) bis zu 100 Mrd. € an Krediten vergeben für Rekapitalisierungsmaßnahmen, zur Sicherung der Solvenz von Unternehmen sowie c) bis zu 100 Mrd. € Kredite zur Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme aufnehmen. Um die effektive Wirksamkeit der Maßnahmen zu verbessern, werden durch das Gesetz zudem punktuell gesellschaftsrechtliche Bestimmungen angepasst. Das Gesetz enthält darüber hinaus Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. In den zu erlassenden Verordnungen werden insbesondere Aufgabenverteilung, Kostentragung und die Bedingungen und Konditionen zur Inanspruchnahme von Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds geregelt. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds einschließlich des Entwurfs seines zentralen Regelwerks – Rechtsverordnung

zur Gewährung und Durchführung von Maßnahmen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds – wurden am 8. Juli 2020 von der Europäischen Kommission genehmigt.

31.03.2020

Auch dieses virtuelle außerplanmäßige Meeting der G20-Finanzminister- und Notenbankgouverneure stand vollständig unter dem Einfluss der COVID-19-Pandemie. Es wurde vorgeschlagen, dass die Arbeitsgruppe Framework for Growth einen G20-Aktionsplan entwickeln soll. Die Arbeitsgruppe Internationale Finanzarchitektur soll Handlungsvorschläge zur Schuldenverwundbarkeit der Entwicklungsländer und zur Ausweitung der Liquiditätsunterstützung erarbeiten. Auch diese Ergebnisse wurden in einer Presseerklärung der G20-Präsidentschaft festgehalten.

1.04.2020

Das Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes tritt in Kraft. Die in drei Distanzklassen gegliederten Steuersätze der Luftverkehrsteuer werden zum 1. April 2020 erhöht. Die Anhebung ist Bestandteil des 2019 von der BReg beschlossenen Klimaschutzprogramms 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050. Die gesetzlichen Steuersätze betragen nunmehr je Passagierabflug 13,03 € auf den kürzeren Distanzen, 33,01 € auf der Mittel- und 59,43 € auf der Langstrecke. Mit den Änderungen werden Anreize geschaffen, um den Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen zu verringern und die Bürgerinnen und Bürger zu klimafreundlichem Handeln zu ermuntern.

1.04.2020

Das Bundeskabinett beschließt das Nationale Reformprogramm (NRP) 2020, das nach Beteiligung der Länder und des Bundesrates fristgerecht der Europäischen Kommission übersandt wurde. Es zeigt auf, mit welchen laufenden und geplanten Maßnahmen die Bundesregierung den gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen begegnet, die die Europäische Kommission in ihrem Länderbericht vom 26. Februar 2020 identifiziert hat. Dieser enthält auch die vertiefte Analyse Deutschlands im Rahmen des Verfahrens zur Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte sowie eine Bewertung der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2019. Die beschriebenen Maßnahmen betreffen insbesondere die Stärkung der öffentlichen Investitionen, insbesondere auf regionaler und kommunaler Ebene sowie Prioritäten für Investitionen in Bildung, Forschung und Innovation, Digitalisierung und Breitbandnetze, nachhaltiger Verkehr sowie bezahlbaren Wohnraum. Ein weiterer Fokus ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für private Investitionen und Belebung des Wettbewerbs. Das NRP beinhaltet außerdem eine ausführliche Darstellung der Maßnahmen und der Fortschritte bei der Erreichung der EU 2020-Ziele sowie der thematisch zugehörigen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen; z. B. bei der Erhöhung der Erwerbsquoten, der Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit und der Steigerung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung.

1.04.2020

Die erste Investitionsinitiative Corona Response Investment Initiative (CRII) im Rahmen der EU-Strukturfonds zur Bewäl-

tigung der Covid-19 Pandemie tritt in Kraft. Ziel ist es mit einer Liquiditätshilfe von 8 Mrd. € zusätzliche Investitionen i. H. v. bis zu 37 Mrd. € zur wirtschaftlichen Bewältigung der Covid-19-Pandemie zu mobilisieren. Ergänzend wird im April CRII+ auf EU-Ebene beschlossen. Diese ermöglicht weitreichende Flexibilität bei der Verwendung der Strukturmittel für 2020.

1.04.2020

BMF und BMWi kündigen ein 2 Mrd. € Maßnahmenpaket für Start-ups und kleine Mittelständler an. Mit dem Maßnahmenpaket sollen gezielt Start-ups und kleine Mittelständler mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell adressiert und gut durch die Corona-Krise gebracht werden. Dazu basiert das Maßnahmenpaket auf zwei Säulen: Zum einen werden zusätzliche Mittel über Wagniskapitalfonds den Start-ups zur Verfügung gestellt. Zum anderen werden für Start-ups und kleine Mittelständler ohne Wagniskapitalinvestoren im Investorenkreis über Einbindung der Landesförderinstitute weitere Wege zur Sicherstellung ihrer Finanzierungen eröffnet.

7.04.2020

Der Bund passt die am 23. März 2020 veröffentlichte Emissionsplanung für das II. Quartal 2020 noch einmal an. Grund hierfür sind die rasch und erfolgreich angelaufenen Hilfsprogramme im Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie, die noch einmal mit dem KfW-Schnellkredit zur Unterstützung des Mittelstandes erweitert wurden. Die Emissionstätigkeiten im II. Quartal 2020 werden bei den nominalverzinslichen Kapitalmarktinstrumenten um weitere 11 Mrd. € auf 58,5 Mrd. € im Auktionsverfahren ausgeweitet. Außerdem wurden Emissionen im 15- und 7-jährigen Laufzeitsegment eingeführt. Das Emissionsvolumen der Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes steigt um weitere 32 Mrd. € auf 72 Mrd. €. Ab dem 20. April 2020 kommen da bei Multi-ISIN-Auktionen zum Einsatz, die der Bund bereits bei inflationsindexierten Bundeswertpapieren etabliert hat. Zudem beabsichtigt der Bund, im II. Quartal 2020 Syndikate durchzuführen.

Zudem wird mit Wirkung zum 16. April 2020 das Volumen von 40 bereits emittierten Bundeswertpapieren um jeweils 2,5 Mrd. € erhöht. Diese Aufstockungen erfolgen in den Eigenbestand des Bundes. Sie dienen als Liquiditätsvorsorge, um im Rahmen des Maßnahmenpakets des Bundes zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie kurzfristig auftretenden, außerordentlichen Liquiditätsbedarf decken zu können, auch in Bezug auf die Finanzierung der verschiedenen Sonderprogramme der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau).

7.04.2020

Der EZB-Rat gibt Änderungen der Kriterien für Wertpapiere bekannt, die von Banken beim Eurosystem im Rahmen von geldpolitischen Geschäften (Offenmarktpolitik) als Sicherheit hinterlegt werden können. Die Beschlüsse sehen eine Reihe vorübergehender Lockerungen vor. Sie sind zeitlich begrenzt und an die Laufzeit des PEPP gebunden.

Übersicht 4

8.04.2020

Der ECOFIN-Rat eröffnet ein Defizitverfahren für Rumänien. Der ECOFIN-Rat stellt das Vorliegen eines übermäßigen Defizits fest und beschließt Empfehlungen zur Beendigung dieser Situation.

9.04.2020

Die ablösende Verordnung zur Absenkung der Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes 2020 wird verkündet. Mit dieser Verordnung werden die neuen Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Treibhausgas-Emissionshandel abgesenkt. Aufgrund der Einnahmen aus dem Emissionshandel im Jahr 2019 werden die gesetzlichen Steuersätze für den Zeitraum April bis Dezember 2020 um 1,02 % auf 12,90 €/ 32,67 €/ 58,82 € gesenkt.

14.04.2020

Bei einer virtuellen Zusammenkunft haben die G7-Finanzminister und -Notenbankgouverneure ihre weitere enge Zusammenarbeit in der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen bekräftigt, auch in anderen Foren wie den G20, bei IWF und Weltbank sowie im FSB. Die G7 haben auch über die Auswirkungen der Pandemie auf Schwellen- und Entwicklungsländer diskutiert und ihre Unterstützung für die Maßnahmen von IWF und Weltbank ausgesprochen. Auch die Anstrengungen des FSB für die Bewältigung von aus der Pandemie resultierenden Finanzstabilitätsrisiken wurden thematisiert und unterstützt.

14./15.04.2020

Das geplante Meeting der G20-Finanzminister und Notenbankgouverneure (und Deputies) am Rande der Frühjahrstagung von IWF und Weltbank in Washington wurde aufgrund der weiterhin bestehenden COVID-19-Pandemie virtuell ausgetragen. Im Vordergrund standen nationale und gemeinsame Reaktionen der G20 auf die Auswirkungen der Pandemie im finanzpolitischen Bereich, welche in einem G20-Aktionsplan festgehalten wurden. Im Wesentlichen sind das die Instrumente des IWF und ein mit dem Pariser Club vereinbartes Schuldenmoratorium mit seinen Stundungen für Entwicklungsländer sowie Maßnahmen und Verpflichtungen im Gesundheitsbereich. Der Aktionsplan enthält zudem die Verpflichtung zur kurzfristigen Stützung der Wirtschaft und das Eintreten für einen freien und fairen Handel sowie gemeinsame Grundsätze für mittel- und langfristige Maßnahmen zur wirtschaftlichen Erholung. Ein gemeinsames Kommuniqué mit dem G20 Aktionsplan „Supporting the Global Economy Through the COVID-19 Pandemic“ hat die Ergebnisse festgehalten. Die G20-Finanzminister und Notenbankgouverneure betonten in ihrem Kommuniqué auch die vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie unternommenen regulatorischen und aufsichtlichen Maßnahmen und die weitere Koordination durch das Financial Stability Board (FSB). Die Maßnahmen sollen die bestehende Flexibilität der existierenden internationalen Standards nutzen, ohne vereinbarte Reformen zurückzunehmen.

15.04.2020

Nach einem Beschluss des Bundeskabinetts und der Genehmigung durch die KOM startet der KfW Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern. Größte Änderung gegenüber dem KfW Sonderprogramm ist die 100-prozentige Haftungsfreistellung der Banken durch die KfW. Der Kredithöchstbetrag pro Unternehmensgruppe liegt je nach Größe des antragstellenden Unternehmens bei 500.000 € bzw. 800.000 €. Eine Risikoprüfung durch die Hausbanken findet nicht statt.

16.04.2020

Auf der Tagesordnung der Frühjahrstagung von IWF und Weltbank standen die Lage der Weltwirtschaft vor dem Hintergrund der Verbreitung von COVID-19 – wie bereits beim G20-Treffen und das IWF-Kriseninstrumentarium, das im Zuge der Krise angepasst worden war (temporäre Erhöhung der Zugangsgrenzen für IWF-Notfallkredite; neues Kreditinstrument „Short Term Liquidity Line“). Der IWF stellte seine neuen Prognosen für das Wirtschaftswachstum vor und sagte eine tiefe globale Rezession voraus (größte Krise seit Bestehen von IWF und Weltbank). Für den Umgang mit der Krise empfahl der IWF im Wesentlichen drei Maßnahmen. Erstens, die Stärkung der Gesundheitssysteme. Zweitens, die gezielte Durchführung von Maßnahmen der nationalen (und internationalen) Politik zur Unterstützung betroffener Haushalte und Unternehmen. Drittens, die Unterstützung schwächerer Länder, welche keinen oder nur einen schlechten Kapitalmarktzugang aufweisen. Bei der Weltbank waren die maßgeblichen Themen die Maßnahmenpakete der Weltbankgruppe und das Schuldenmoratorium.

22.04.2020

Das Bundeskabinett beschließt die Aktualisierung des Deutschen Stabilitätsprogramms 2020, welches die Projektion der Haushaltsentwicklung aller staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen) umfasst. Das Stabilitätsprogramm 2020 orientiert sich dieses Jahr zudem inhaltlich an den „Guidelines for a streamlined format of the 2020 Stability and Convergence Programmes in light of the COVID-19 outbreak“. Neben der Übermittlung an die zuständigen Fachausschüsse des Deutschen Bundestages, an die Finanzministerkonferenz und an den Stabilitätsrat wurde es am 20. April 2020 termingerecht an die Europäische Kommission und den ECOFIN-Rat übersandt. Damit kommt die Bundesregierung für das Jahr 2020 ihrer Verpflichtung zur Übermittlung der nationalen mittelfristigen Finanzplanung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 über die Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung vollumfänglich nach. Das Stabilitätsprogramm für das Jahr 2020 zeigt: Die deutsche Finanzpolitik ist vom Kampf gegen die COVID-19-Pandemie und ihre wirtschaftlichen Folgen geprägt. Angesichts der soliden Finanzpolitik der letzten Jahre ist die öffentliche Hand in der Lage, Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu finanzieren. Die Bundesregierung wird hierfür alle notwendigen Maßnahmen ergreifen.

27.04.2020

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und

des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 15. April 2020 wird verkündet. Mit dem Gesetz wurden u. a. auch die Förderzeiträume der beiden Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – über das der Bund Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Infrastruktur und in die Schulsanierung mit insgesamt 7 Mrd. € fördert – jeweils um ein Jahr verlängert. Der Bund reagierte damit auf Verzögerungen, die unter anderem auf der hohen Auslastung der Bauwirtschaft und Kapazitätsengpässen in einigen Bauverwaltungen beruhen.

30.04.2020

Die G7-Finanzminister haben nationale und internationale wirtschaftliche Maßnahmen in Reaktion auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie diskutiert. Die G7 haben sich zu möglichen Strategien ausgetauscht, wie die wirtschaftliche Aktivität unter Einhaltung der notwendigen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen angekurbelt werden kann, sobald ergriffene Eindämmungsmaßnahmen gelockert werden. Darüber hinaus wurde die wichtige Rolle von ausländischen Direktinvestitionen und die Nützlichkeit von Prüfungsmechanismen für Investitionen diskutiert. Deutschland beteiligt sich mit 600 Mio. € an der Entstehung des Access to COVID-19 Tools (ACT) Accelerator zur globalen Entwicklung und Bereitstellung von Impfstoffen, Therapeutika und Diagnostika.

30.04.2020

Der EZB-Rat beschließt, dass die Finanzierungsbedingungen für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte weiter gelockert werden. Zur Unterstützung der Kreditvergabe soll zudem ab Mai 2020 eine neue unlimitierte Reihe von nicht zielgerichteten längerfristigen Refinanzierungsoperationen für den Pandemie Notfall (PELTROs) aufgesetzt werden. Zudem verkündet der EZB-Rat, dass das PEPP so lange laufen soll, bis der EZB-Rat die COVID-19-Pandemie für bewältigt erklärt – in jedem Fall mindestens bis zum Ende des Jahres 2020. Der EZB-Rat signalisiert seine Bereitschaft, die Größe des PEPP zu erhöhen und seine Zusammensetzung so weit wie nötig und so lange wie nötig anzupassen.

7.05.2020

KOM veröffentlicht Entwurf der Methodologie für neue Hochrisikoländerliste im Bereich Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung. Gleichzeitig wurde auch die neue Delegierte VO erlassen, welche sich im Wesentlichen an der aktuellen Liste der FATF (High-risk and other monitored jurisdictions) orientiert.

Gemäß der RL (EU) 2015/849 müssen Verpflichtete (§ 2 Abs. 1 GwG) bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen ein von der KOM gelistetes Drittland mit hohem Risiko beteiligt ist, verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllen.

13.05.2020

Veröffentlichung zweier Allgemeinverfügungen (verbindliche Verwaltungsakte) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Bezug auf den Iran und Nordkorea. Inhalt dieser Allgemeinverfügungen ist unter anderem, dass alle Verpflichteten der BaFin (§ 50 Nr. 1 GwG sowie die unter Geldwäscheaufsicht der BaFin stehenden Versicherungsunterneh-

men nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG) schriftlich melden, wenn sie Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Nordkorea/dem Iran oder in Nordkorea/im Iran ansässigen natürlichen oder juristischen Personen haben bzw. durchführen. Grund hierfür war der Aufruf der FATF zum Einsatz von effektiven Gegenmaßnahmen im Sinne der Recommendation 19 der FATF Standards.

15.05.2020

Auf Grundlage der Zustimmung des Plenums des BT stimmt die BReg im ESM-Gouverneursrat der Bereitstellung der Pandemie Krisenhilfe (Pandemic Crisis Support Instrument, PCSI) auf der Basis der bestehenden vorsorglichen Kreditlinie des ESM mit erweiterten Bedingungen (Enhanced Conditions Credit Line, ECCL) zu. Anträge auf Gewährung der ECCL PCSI können bis zum 31. Dezember 2022 gestellt werden, wobei die Antragsfrist an den tatsächlichen Verlauf der pandemischen Krise angepasst werden kann. Auf der Basis von standardisierten Bedingungen wird im Rahmen des verbleibenden maximalen Darlehensvolumens des ESM in Höhe von rund 410 Mrd. € jedem ESM-Mitglied eine Kreditlinie in Höhe von 2 % seines BIP (Stand 2019) als Richtwert in Aussicht gestellt. Die vorgeschlagenen standardisierten Bedingungen sollen der symmetrischen Natur des Schocks der Covid-19 Pandemie, der alle Euro-MS vor ähnliche Herausforderungen stellt, Rechnung tragen.

19.05.2020

Die G7-Finanzminister haben nationale und internationale wirtschaftliche Maßnahmen in Reaktion auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie diskutiert. Darüber hinaus haben sich die G7 zu möglichen Strategien ausgetauscht, wie die wirtschaftliche Aktivität im Rahmen der ergriffenen Lockerungsmaßnahmen und unter Einhaltung der notwendigen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen wieder angekurbelt werden kann.

20.05.2020

Die KOM legt die länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2020 vor. Die Texte geben Empfehlungen für die Finanz-, Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik im Europäischen Semester 2020. Die länderspezifischen Empfehlungen konzentrieren sich in diesem Jahr aufgrund der Covid-19 Pandemie auf kurzfristige ad-hoc Maßnahmen zur Überwindung der Krise und mittelfristige Maßnahmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung.

Die KOM legt für alle MS außer Rumänien einen Bericht nach Art. 126(3) AEUV vor, insb. aufgrund der hohen geplanten Defizite für 2020. Diese Berichte stellen den ersten Schritt hin zu der Eröffnung von Defizitverfahren dar. Angesichts der außergewöhnlichen Unsicherheit im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vertritt die KOM hierbei die Auffassung, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Entscheidung darüber getroffen werden sollte, ob die MS dem „Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ unterworfen werden sollen. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss gibt hierzu in der Folge eine Stellungnahme nach Art. 126 (4) AEUV ab und stimmt der KOM in seiner Schlussfolgerung zu. Weitere Verfahrensschritte hin zur Eröffnung eines „Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ werden daher nicht unternommen.

Übersicht 4

26.05.2020

Der Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank (EIB) genehmigt die Struktur und das Geschäftsmodell des neuen paneuropäischen Garantiefonds, der die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie abfedern soll. Er ist ein zentrales Element des EU-Hilfspakets zur Bewältigung der Covid-19-Krise. Mit dem auf kleine und mittlere Unternehmen fokussierten Fonds werden Unternehmensfinanzierungen in der EU unterstützt. Der Fonds wird von den MS mit einem Gesamtvolumen von bis zu 25 Mrd. € an Haushaltsgarantien versehen. Damit will die EIB-Gruppe über verschiedene Mechanismen rund 200 Mrd. € an Liquidität mobilisieren.

Dem deutschen Beitrag in Höhe von 4,7 Mrd. € hatte der Haushaltsausschuss des BT bereits am 22. April 2020 seine Zustimmung erteilt.

27.05.2020

Gemeinsam mit seinem Ko-Vorsitz Südafrika richtete Deutschland unter Leitung von Staatssekretär Wolfgang Schmidt eine Videokonferenz der G20 Africa Advisory Group aus (ursprünglich war das Treffen am Rande der IWF/Weltbank-Frühjahrs-tagung geplant). Im Fokus standen die aktuellen Entwicklungen im Zuge der COVID-19-Pandemie und die besonderen finanz- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen in den „Compact with Africa“-Ländern. Grundlage der Diskussion war der gemeinsam von Weltbankgruppe, dem Internationalen Währungsfonds und der Afrikanischen Entwicklungsbank erarbeitete dritte Fortschrittsbericht mit spezifischen Politikempfehlungen.

3.06.2020

In ihrer Telefonkonferenz haben die G7-Finanzminister ihre Zusammenarbeit für eine internationale ökonomische Antwort auf die COVID-19-Pandemie, insbesondere für die ärmsten Länder, bekräftigt. Es wurde darüber diskutiert, dass die Pandemie die bereits existierenden und aus hohen Schuldenständen resultierenden Verwundbarkeiten in Niedrigeinkommensländern verstärkt hat. Die G7 haben dabei auch ihre Selbstverpflichtung betont, das von den G20 und dem Pariser Club vereinbarte Schuldenmoratorium umzusetzen. Auch die Rolle der internationalen Finanzinstitutionen wurde unterstrichen.

4.06.2020

Der EZB-Rat beschließt weitere geldpolitische Lockerungen in Form einer Aufstockung des PEPP um 600 Mrd. € auf ein Gesamtvolumen von 1350 Mrd. € und einer Verlängerung der Laufzeit des PEPP um sechs Monate bis mind. Ende Juni 2021. Die Netto-Ankäufe sollen solange fortgesetzt werden, bis der EZB-Rat die Krisenphase durch COVID-19 als beendet ansieht.

11.06.2020

Zu Griechenland vereinbart die Eurogruppe die Freigabe der dritten Tranche der konditionierten Schuldenerleichterungen nach Programmende (insgesamt rd. 748 Mio. €). Grundlage ist der sechste Nachprogrammüberwachungsbericht. Der Haushaltsausschuss des BT wurde beteiligt.

Der ESM-Gouverneursrat billigt den ESM-Jahresbericht 2019 sowie die Übertragung des Nettogewinns für das Jahr 2019 in Höhe von rd. 289,7 Mio. € in den Reservefonds des ESM.

12.06.2020

Die Bundesregierung hat die Eckpunkte für die „Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ beschlossen. Das Programm sieht unter bestimmten Voraussetzungen direkte Zuschüsse in Höhe von bis zu 150.000 € zur Deckung betrieblicher Fixkosten für die Monate Juni bis August 2020 vor. Dabei richtet sich die Unterstützung an die am stärksten betroffenen Unternehmen und es gilt das Prinzip „Je größer der Umsatzeinbruch, desto höher der Zuschuss.“ Eine Bewilligung von Anträgen für Überbrückungshilfen ist nur im Rahmen der vom Gesetzgeber für das Programm vorgesehenen Haushaltsmittel in Höhe von 24,6 Mrd. € möglich.

14.06.2020

Das Bundeskabinett beschließt eine Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen zum Entwurf eines Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets. Das Gesetz ist mit einer durch einen mittels einer weiteren Formulierungshilfe eingebrachten Änderungsantrag nach Beschlussfassung von Bundestag und Bundesrat am 17. Juli 2020 in Kraft getreten.

Das vorliegende Gesetz diene dazu, flankierend zügig einige erforderliche gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um die mit dem Programm intendierten Impulse schnell wirksam werden zu lassen. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen wurden mit dem Zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 geschaffen, Zur Bekämpfung der Corona-Folgen, zur Stärkung der Binnennachfrage und zur allgemeinen Modernisierung wurden verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Zur Ausweitung der Zweckbestimmung für die Unterstützung des weiteren Ausbaus der Mobilfunkinfrastruktur wurde das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ (Digitalinfrastrukturfondsgesetz DIFG) geändert und zusätzlich im Sondervermögen bis 2025 5 Mrd. €, abzüglich der Verwaltungskosten der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, bereitgestellt. Damit die Länder und Gemeinden die Aufgaben beim Ausbau der Kindertagesbetreuung besser bewältigen können, unterstützt sie der Bund im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets durch weitere Finanzhilfen für Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze und deren Ausstattung. Die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder von 90 000 zusätzlichen Plätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt wurde mit der Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes umgesetzt. Um zu vermeiden, dass die konjunkturellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sich nachteilig auf die Stromverbraucher auswirken, und um rasch einen konjunkturellen Impuls zu setzen, wurde die Möglichkeit geschaffen, durch Ausgleichsleistungen die EEG-Umlage zu senken. Da durch die Corona-Pandemie die Fahrgeldeinnahmen stark verringert sind, wurden die Länder im Jahr 2020 bei der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) unterstützt. Dies ist durch die einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel im Jahr 2020 um 2,5 Mrd. € erfolgt. Durch die zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel unterstützt der Bund die Länder dabei, die bei den Verkehrsunternehmen entstandenen finanziellen Nachteile

abzufedern und dafür zu sorgen, dass das vereinbarte ÖPNV-Angebot in Umfang und Qualität aufrechterhalten werden kann.

17.06.2020

Das Bundeskabinett beschließt des Entwurf eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushalt 2020, mit dem insbesondere die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur schnellen und entschlossenen Umsetzung des vom Koalitionsausschuss beschlossenen Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes geschaffen werden.

17.06.2020

Um die Bundesländer und deren Maßnahmen zur Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen effektiv zu unterstützen, beschließt das Bundeskabinett die Bereitstellung von 1 Mrd. € durch die Ausreichung von Globaldarlehen der KfW zur Einrichtung einer bundesweiten Förderung entsprechender Programme der landeseigenen Förderinstitute (LFI). Die Bundesmittel allein sollen eine 80-prozentige Haftungsfreistellung der zu fördernden Maßnahmen der LFI gestatten. Damit können die Länder mit überschaubaren eigenen Mitteln eine Haftungsfreistellung bis zu insgesamt 100 % für Programme zugunsten gemeinnütziger Organisationen zu günstigen Zinskonditionen ermöglichen.

22.06.2020

Veröffentlichung der Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomie-Verordnung, EU (2020/852)) im EU-Amtsblatt. Ziel der Verordnung ist es, durch Kriterien zur Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten einen Rahmen zu schaffen, der die Investition in solche Aktivitäten zu vereinfacht. Die Kriterien werden für die ersten beiden Umweltziele (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) zum 31. Dezember 2020 in delegierten Rechtsakten im Rahmen der Level 2 Arbeiten festgelegt. Für die übrigen Umweltziele erfolgt diese Festlegung zum 31. Dezember 2021. Neben den Kriterien werden auch Berichtspflichten für als nachhaltig bezeichnete Finanzmarktprodukte eingeführt, um die Transparenz über solche Produkte zu erhöhen und Green-Washing (Vermarktung nicht-nachhaltiger Produkte als nachhaltig) zu bekämpfen. Dazu wird auch die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor geändert (2019/2088).

29.06.2020

Der Bund gibt seine Emissionsplanung für das III. Quartal 2020 bekannt. Der Finanzierungsbedarf des Bundes (Haushalt und Sondervermögen) hat sich aufgrund der Corona-Hilfsmaßnahmen und der Maßnahmen zur Unterstützung der Konjunktur deutlich erhöht. Die Emissionsaktivitäten des Bundes wurden daher gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Planung im ersten Halbjahr 2020 ausgeweitet.

Aufgrund der vorgenommenen Anpassungen bei den nominalverzinslichen Kapitalmarktinstrumenten (Neuemissionen und Aufstockungen bei Bundesanleihen, Bundesschatzanweisungen und Bundesobligationen) erhöht sich das Auktionsvolumen

auf 74 Mrd. € (zu Jahresbeginn geplant: 41 Mrd. €). Das im II. Quartal 2020 begonnene Programm für Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes wird fortgesetzt. Ab Juli werden monatlich Unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Laufzeit von 12 Monaten neu begeben und die Aufstockungen erfolgen jeweils nach einem, drei, sechs, sieben und neun Monaten. Das Auktionsvolumen summiert sich bei den Geldmarktinstrumenten im III. Quartal 2020 auf 72 Mrd. € (zu Jahresbeginn geplant: 15,5 Mrd. €).

Ferner wurden die Planungen zu Grünen Bundeswertpapieren präzisiert indem 2020 ein Jahresemissionsvolumen von 8 bis 12 Mrd. € angestrebt werden soll. Der Bund wird voraussichtlich im September 2020 das erste Grüne Bundeswertpapier begeben. Die Laufzeit soll zehn Jahre betragen. Dadurch erhält die am 17. Juni 2020 neu begebene konventionelle 10-jährige Bundesanleihe (ISIN DE0001102507) einen grünen Zwilling mit identischer Fälligkeit (15. August 2030) und identischem Kupon (0%). Die Neubegebung soll im Syndikat erfolgen. Es ist geplant, im vierten Quartal ein zweites Grünes Bundeswertpapier zu begeben.

29.06.2020

Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) wird verkündet und tritt weitestgehend am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit werden besonders betroffene Akteure zur nachhaltigen Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Sicherung von Beschäftigung schnell unterstützt. Dafür wird der Umsatzsteuersatz für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 % auf 7 % abgesenkt. Darüber hinaus werden entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen und vor dem 1. Januar 2021 enden, steuerfrei gestellt. Zusätzlich können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 steuerfrei auszahlen oder als Sachlohn gewähren. Voraussetzung ist, dass Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehingeschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (§ 3 Nr. 11a EStG).

30.06.2020

Das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) wird verkündet und tritt weitestgehend am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es bündelt überwiegend schnell wirkende konjunkturelle Stützungsmaßnahmen. Dabei soll die aufgrund der Corona Pandemie geschwächte Kaufkraft gestärkt und Unternehmen zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit gezielten Maßnahmen unterstützt werden. Hervorzuheben sind insbesondere die befristete Absenkung des Umsatzsteuersatzes vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 % und von 7 auf 5 %, der einmalige Kinderbonus von 300 €, die be-

Übersicht 4

fristete Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, die Ausweitung des steuerlichen Verlustrücktrags auf maximal 5 Mio. € bei Einzel- bzw. 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung für die Jahre 2020 und 2021 inkl. Einführung des Mechanismus' des vorläufigen Verlustrücktrags und die Einführung einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden, bis zum 2,5-fachen der linearen Abschreibung, höchstens in Höhe von 25 % der Anschaffungsoder Herstellungskosten,. Darüber hinaus werden die Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze der steuerlichen Forschungszulage für Aufwendungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2026 entstanden sind, von 2 auf 4 Mio. € und der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG von 3,8 auf 4,0 angehoben. Außerdem wird die Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats beschlossen. Dadurch wird eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen an andere Mitgliedstaaten der EU erreicht, in denen eine unmittelbare Verrechnung von Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerguthaben möglich ist.

1.07.2020

Ministerialdirigent Dr. Marcus Pleyer vom Bundesministerium der Finanzen (UAL VII A) übernimmt die erste zweijährige Präsidentschaft der Financial Action Task Force (FATF), dem internationalen Standardsetter zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung. Deutschland kommt somit eine wichtige Führungsrolle im internationalen Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu.

Unter der Präsidentschaft von Dr. Marcus Pleyer soll sich die FATF für digitale Lösungen in der Geldwäschebekämpfung öffnen und sich verstärkt Herausforderungen wie der Finanzierung von Rechtsterrorismus, der Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit illegalem Waffenhandel sowie der Bekämpfung illegaler Finanzströme aus Umwelt- und Schleuserkriminalität widmen.

2.07.2020

Der Deutsche Bundestag beschließt den Zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2020 mit einer Ermächtigung zu einer Nettokreditaufnahme von rd. 218 Mrd. €. Gleichzeitig erneuert der Deutsche Bundestag seine Feststellung, dass eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, vorliegt und damit die Kreditobergrenze der Schuldregeln gemäß Artikel 115 GG überschritten werden kann. Der bisher beschlossene Tilgungszeitraum von 20 Jahren ab dem Jahr 2023 bleibt unverändert.

13.07.2020

Die G7-Finanzminister haben in einer Telefonkonferenz die nationalen und internationalen wirtschaftlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie sowie Strategien für eine robuste wirtschaftliche Erholung diskutiert. Die G7 haben sich außerdem über den Umsetzungsstand des Schuldenmoratoriums ausgetauscht und erneut für die vollständige Umsetzung durch alle offiziellen Kreditgeber sowie die Einhaltung der Standards für Schuldentransparenz geworben.

16. – 18.07.2020

Das geplante Meeting der G20-Finanzminister und Notenbankgouverneure (und Deputies) in Jeddah in Saudi-Arabien wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie virtuell durchgeführt. Auf der Agenda standen die weitere Erholung der Weltwirtschaft und der Fortschritt des G20-Aktionsplans als Antwort auf die COVID-19-Pandemie sowie das G20-Arbeitsprogramm. Es gab Austausch zum Stand des Schuldenmoratoriums und zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. Deutschland kündigte außerdem einen Beitrag an den „Poverty Reduction and Growth Trust“ des IWF an. Die Finanzminister und Gouverneure haben ein Kommuniqué sowie den ersten Fortschrittsbericht zum G20-Aktionsplan verabschiedet. Zudem wurde die InfraTech-Agenda verabschiedet, die die Nutzung von Technologie bei Infrastrukturinvestitionen fördert.

17.07.2020

Das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (kurz: SURE-Gewährleistungsgesetz) tritt in Kraft. Das SURE-Gewährleistungsgesetz setzt die Verordnung (EU) Nr. 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020, in welcher das Europäische Instrument SURE begründet wurde, auf nationaler Ebene um. Das Instrument SURE erlaubt der EU, Darlehen von bis zu 100 Mrd. € an die MS zu den günstigen Finanzierungsbedingungen der EU auszureichen. Die MS können diese verwenden, um Kurzarbeit oder vergleichbare Maßnahmen sowie unterstützende Maßnahmen im Gesundheitsbereich, insbesondere zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, zu finanzieren. Die EU finanziert diese Darlehen durch Kreditaufnahme am Kapitalmarkt. Damit sie Kredite in dieser Höhe zu vorteilhaften Konditionen vergeben kann, sind Garantien der MS in Höhe von insgesamt 25 Mrd. € erforderlich. Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen 6.383.820.000 €. Das SURE-Gewährleistungsgesetz ermächtigt die Bundesregierung, die entsprechende Gewährleistung zu übernehmen.

17.07.2020

Die Vierte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz tritt in Kraft. Die Verordnung passt die Regelungen der Mindestzuführungsverordnung sowie entsprechend der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung an, um für Eigentümer und andere Beteiligte einen Anreiz zu setzen, sich an der Finanzierung der Zinszusatzreserve zu beteiligen.

17. – 21.07.2020

Auf der Sondertagung des ER einigen sich die Staats- und Regierungschefs auf eine gemeinsame Position zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 – 2027 mit einem Volumen von 1.074,3 Mrd. € und zum Aufbauinstrument, das gezielt und befristet anleihefinanzierte Mittel in Höhe von bis zu 750 Mrd. € für Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Covid-19 Pandemie zuweisen soll (Beträge jeweils in Preisen von 2018). Zum MFR ist die Zustimmung des EP erforderlich.

Der Rat nimmt die länderspezifischen Empfehlungen für 2020 am 20. Juli 2020 förmlich an. Damit ist die letzte Phase des Europäischen Semesters 2020 abgeschlossen. Die MS sind nun aufgefordert, die Empfehlungen der Kommission bei ihren finanz- und wirtschaftspolitischen Entscheidungen, insbesondere bei der Aufstellung ihrer Haushalte für das kommende Jahr, zu berücksichtigen.

29.07.2020

Das Bundeskabinett beschließt den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor. Das Gesetz dient insbesondere der Umsetzung des EU-Bankenpakets. Zur Risikoreduzierung werden die Kapital- und Liquiditätsanforderungen für Banken im Einklang mit internationalen Standards gestärkt. Spielräume, die das EU-Bankenpaket lässt, werden genutzt, um kleine und mittlere Banken administrativ zu entlasten. Dadurch wird die Proportionalität der Regulierung verbessert.

2.09.2020

Der Bund hat sein erstes Grünes Bundeswertpapier emittiert. In einer syndizierten Begebung wurde eine Grüne Bundesanleihe (DE0001030708) mit einem Emissionsvolumen von 6,5 Mrd. € und einem Kupon von 0 % als Zwilling zur aktuellen 10-jährigen konventionellen Bundesanleihe (DE0001102507) aufgelegt.

14. – 17.09.2020

Die G20 Finanz- und Gesundheitsminister (und Deputies) diskutierten gemeinsam im Rahmen einer Videokonferenz den Zusammenhang zwischen globaler Gesundheit und weltwirtschaftlicher Entwicklung im Kontext der akuten Bekämpfung der COVID-19 Pandemie. Es wurde unter anderem die globale Impfstoffbeschaffung und -verteilung sowie die Verbesserung der Pandemievorsorge thematisiert. Die Ergebnisse wurden in einem gemeinsamen *Statement* festgehalten.

17.09.2020

Die Europäische Kommission veröffentlichte ihre Mitteilung zur jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum (Annual Sustainable Growth Strategy – ASGS) und zog damit die Eröffnung des Europäischen Semesters (ES) 2021 vor. Darin stellt sie einen engen Zusammenhang zwischen den Prioritäten der ASGS 2021 und der Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF) her. Die nationalen Aufbau- und Reformpläne (ARP) im Rahmen der ARF sollen dabei an den folgenden zugrundeliegenden Prioritäten ausgerichtet werden (i) ökologischer Wandel (ii) Digitalisierung und Produktivität (iii) Fairness und (iv) makroökonomische Stabilität. Damit werden die Prioritäten der letztjährigen ASGS 2020 weitergeführt. Zudem definiert die Europäische Kommission sieben Leitinitiativen, die gemeinsame Herausforderungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Digitalisierung und des ökologischen Wandels adressieren sollen. Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich dazu aufgerufen, die Leitinitiativen bzw. die daraus resultierenden Maßnahmen in ihre ARP aufzunehmen.

23.09.2020

Das Bundeskabinett beschließt den Entwurf des Haushalts 2021 und den Finanzplan bis 2024. Haushalt und Finanzplan sind wesentlich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie und den Maßnahmen konsequenter Bewältigung der Krisenauswirkungen mit den notwendigen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen geprägt. Neben den Auswirkungen der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie auf den Bundeshaushalt werden insbesondere umfangreiche die Maßnahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes sowie des längerfristig ausgerichteten Zukunftspaketes mit umfassenden Zukunftsinvestitionen abgebildet.

25.09.2020

Die G7 -Finanzminister haben sich in einer Videokonferenz u. a. zum Thema Schuldenerleichterungen ausgetauscht und sich auf ein gemeinsames *Statement on Debt Service Suspension Initiative and Debt Relief for Vulnerable Countries geeinigt*.

28.09.2020

Der Bund gibt seine aktualisierte Emissionsplanung für das IV. Quartal 2020 bekannt. Die Covid-19-Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundeshaushalts und seine Sondervermögen. Zur Finanzierung des zusätzlichen Kreditbedarfs im Jahr 2020 wurde das Emissionsvolumen bereits im II. und III. Quartal deutlich erhöht. Die Emissionsaktivitäten des Bundes im IV. Quartal 2020 wurden gegenüber der ursprünglich vorgesehenen und am 19. Dezember 2019 veröffentlichten Planung um 6 Mrd. € ausgeweitet. Der Bund plant u.a. die Begebung eines zweiten Grünen Bundeswertpapiers im November. In einer Auktion am 4. November 2020 wird die erste Grüne Bundesobligation, deren konventioneller Zwilling die am 10. Oktober 2025 fällige Bundesobligation Serie 182 ist, im Volumen von 5 Mrd. € neu emittiert.

7.10.2020

Auf Grundlage des zweiten Abschnitts des Stabilisierungsfondsgesetzes sind folgende Rechtsverordnungen zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am Folgetag in Kraft getreten:

- Verordnung zur Gewährung und Durchführung von Maßnahmen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach dem Stabilisierungsfondsgesetz (Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Durchführungsverordnung – WSF-DV),
- Verordnung zur Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und zur Übertragung von Aufgaben auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau nach § 20 des Stabilisierungsfondsgesetzes (Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Übertragungsverordnung – WSF-ÜV)

und

- Verordnung über die Erstattung von Kosten, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach dem Stabilisierungsfondsgesetz entstehen (Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Kostenverordnung – WSF-KostV).

In den Verordnungen werden die Details der einzelnen Stabilisierungsmaßnahmen des WSF, das Verfahren und die Aufgaben-

Übersicht 4

verteilung sowie die Kostentragung geregelt. Die Wirtschafts-stabilisierungsfonds-Durchführungsverordnung ist das zentrale Regelwerk und konkretisiert, zu welchen Bedingungen und zu welchen Konditionen Stabilisierungsmaßnahmen des WSF Unternehmen der Realwirtschaft gewährt werden.

7./14.10.2020

Das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) vom 29. September 2020 wird am 7. Oktober 2020 verkündet, das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 6. Oktober 2020 wird am 14. Oktober 2020 verkündet. Die Gesetze setzen zentrale Teile der im „Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket“ vorgesehenen finanziellen Stärkung der Kommunen in Deutschland um.

Als akute Nothilfe für die von finanziellen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie negativ betroffenen Gemeinden regeln die Gesetze den pauschalierten Ausgleich der erwarteten gemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen 2020. Der hälftig von Bund und jeweiligem Land finanzierte Ausgleich trägt maßgeblich dazu bei, die kommunalen Haushalte im Jahr 2020 gegen die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen fiskalischen Mehrbelastungen abzusichern. Insbesondere wird den Gemeinden mit den Ausgleichszahlungen geholfen, ihre in den Jahren vor Ausbruch der Pandemie stetig zunehmende Investitionstätigkeit auch im Jahr 2020 weiter steigern zu können. Für einen zielgerichteten, nach den erwarteten Gewerbesteuer-ausfällen bemessenen Ausgleich, der verbindlich hälftig durch die Länder mitfinanziert wird, bedarf es einer einmaligen, auf das Jahr 2020 begrenzten Sonderregelung im Grundgesetz.

Durch die in dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder geregelte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung um 25 Prozentpunkte profitieren die Kommunen dauerhaft und strukturell in Höhe von jährlich rd. 4 Mrd. € ab dem Jahr 2020. Insbesondere strukturschwache Kommunen mit hohen Sozialausgaben werden entlastet. Damit die Leistungen für Unterkunft und Heizung auch künftig in Landeseigenverwaltung ausgeführt werden können, wird mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) im Bereich dieser Leistungen die Grenze für das Eintreten der Bundesauftragsverwaltung im Grundgesetz entsprechend angehoben.

Das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder regelt zudem die Reduzierung des von den Ländern im Beitrittsgebiet zu tragenden Anteils an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR um 10 Prozentpunkte ab dem Jahr 2021. Diese Entlastung ihrer Haushalte kann von den neuen Ländern dazu genutzt werden, die kommunale Investitionstätigkeit zu fördern, und dadurch zu einer weiteren Angleichung der Wirtschaftsstruktur in alten und neuen Bundesländern beitragen.

12. – 14.10.2020

Das Treffen der G20-Finanzministerminister und Notenbankgouverneure (und Deputies) fand im Rahmen der Jahrestagung des Internationalen Währungsfonds und der Weltbankgruppe als Videokonferenz statt. Auf der Agenda standen die internationale Antwort auf die COVID-19-Pandemie, Fragen der in-

ternationalen Besteuerung und Finanzmarktthemen. Es wurden ein Abschlusskommuniqué sowie ein aktualisierter G20-Aktionsplan verabschiedet und eine Verlängerung des G20-Schuldenmoratoriums für die ärmsten Länder bis Ende Juni 2021 beschlossen.

13.10.2020

Die G7 Finanzminister und Notenbankgouverneure haben sich in der Videokonferenz u.a. mit dem Thema digitales Zentralbankgeld befasst und ein *statement on digital payments* verabschiedet.

14.10.2020

Die G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure haben bei ihrem Treffen am 14. Oktober 2020 die Notwendigkeit einer internationalen Einigung zu den steuerlichen Herausforderungen der digitalisierten Wirtschaft betont und das Mandat für das OECD Inclusive Framework on BEPS (IF) bis Mitte 2021 verlängert. Bis dahin sollen die 139 Staaten und Jurisdiktionen des IF einen globalen Lösungsvorschlag erarbeitet haben. Anstelle eines Abschlussberichts wurden im Oktober 2020 sog. Blaupausen zu beiden Säulen vorgelegt, die die Grundlage für die Arbeiten in 2021 darstellen.

15.10.2020

Zur virtuellen Jahrestagung von IWF und Weltbank korrigiert der IWF seine Wachstumsprognose leicht nach oben. Das erwartete weltweite Negativwachstum liege nun bei –4,4 Prozent, sei angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie aber mit hohen Unsicherheiten behaftet. Der IWF weist auf die Notwendigkeit hin, strukturelle Reformen einzuleiten, um zukünftiges Wirtschaftswachstum grüner, widerstandsfähiger und inklusiver auszurichten. Deutschland sagt dem IWF-Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum (PRGT) ein Darlehen im Wert von 3 Mrd. € zu. Der Fonds unterstützt Niedrigeinkommensländer bei der Bewältigung von Zahlungsbilanzproblemen.

23.10.2020

Das 7. Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz tritt in Kraft. Es wurden vor allem zwei Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030; umgesetzt, die auch Bestandteil des Konjunktur- und Zukunftspakets sind. Das Gesetz sieht vor, bei erstzugelassenen Pkw die CO₂-Komponente stärker zu gewichten. Für erstzugelassene Pkw mit Verbrennungsmotor sind ab dem 1. Januar 2021 progressiv gestufte CO₂-Steuersätze vorgesehen. Die kraftfahrzeugsteuerlichen Auswirkungen des realitätsnäheren Emissionsprüfverfahrens „WLTP“ wurden dabei berücksichtigt. Außerdem wurde die zehnjährige Steuerbefreiung für erstzugelassene und umgerüstete reine Elektrofahrzeuge verlängert. Sie gilt nun bis zum 31. Dezember 2025 und wird längstens bis zum 31. Dezember 2030 gewährt.

27.10.2020

Unter deutsch-südafrikanischem Vorsitz hat die G20 Africa Advisory Group (AAG) als Videokonferenz stattgefunden. Im Fokus der Diskussionen standen die unmittelbare ökonomische

Krisenbewältigung der afrikanischen Mitgliedsländer und die entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen der internationalen Gebergemeinschaft. IFC hatte gemeinsam mit dem IWF hierfür den Bericht zu „Trends in FDI and Cross-Border Investments“ erstellt. Dieser dokumentiert, dass die teilnehmenden Länder vor der Krise ihre wirtschaftliche Resilienz erhöhen konnten und bis zu Beginn der Coronapandemie überproportional viele Investitionen im Vergleich zu anderen afrikanischen Ländern einwerben konnten.

28.10.2020

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin beschließen zusätzliche bundesweite Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in Deutschland. Im Zuge dessen wird beschlossen, dass der Bund für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen eine außerordentliche Wirtschaftshilfe gewähren wird, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen. Im Ergebnis enthielt der o. g. Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin – basierend auf fachlichen Vorüberlegungen der Ressorts (s. u.) – den Auftrag an den Bund, eine außerordentliche Wirtschaftshilfe i. H. v. 75 Prozent des Vergleichsumsatzes als Pauschalierung der den Unternehmen im Fall einer Schließung verbleibenden Fixkosten aufzulegen. Diesem Auftrag sind das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in der Folge nachgekommen.

5.11.2020

Das Plenum des Bundestags beschließt den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor in zweiter und dritter Lesung.

6.11.2020

Vierzehntes ASEM-Finanzministertreffen fand virtuell statt. Gastgeber war Bangladesch. Das alle zwei Jahre abwechselnd in Asien und Europa stattfindende Treffen zwischen 30 europäischen Staaten (28 EU-Mitgliedstaaten, Schweiz, Norwegen), der Europäischen Kommission und mittlerweile 19 asiatischen Staaten (zehn ASEAN-Staaten und China, Japan, Südkorea sowie Bangladesch, Indien, Mongolei, Pakistan, Russland, Kasachstan), dem ASEAN-Sekretariat sowie Australien und Neuseeland bietet ein Forum für eine informelle Diskussion zu wichtigen finanzpolitischen Themen. Im Mittelpunkt der virtuellen Veranstaltung im Jahr 2020 stand die Coronavirus-Pandemie und deren Auswirkungen. Es bestand Einigkeit, dass die Krise nur überwunden werden kann, wenn es einen hohen Grad an internationaler Koordinierung und Zusammenarbeit gibt. Die Krise wurde auch als Chance gesehen, die Weltwirtschaft grüner, digitaler und nachhaltiger zu gestalten. Die Verbindung zwischen Gesundheit und wirtschaftlicher Erholung und die Notwendigkeit einer fairen Verteilung von Impfstoffen und Behandlungsmöglichkeiten wurden betont.

13.11.2020

Bei einem außerordentlichen virtuellen Treffen einigten sich die G20-Finanzminister und Notenbankgouverneure auf ein multilaterales Rahmenwerk für Schuldenbehandlungen, die über das Schuldenmoratorium (*Debt Service Suspension Initiative, DSSI*) für die ärmsten Länder hinausgehen. Dieses sogenannte *G20 Common Framework on Debt Treatments beyond the DSSI* wurde in einem Statement veröffentlicht.

18.11.2020

Die Europäische Kommission präsentierte ihr Herbstpaket. Es umfasst (1) die Bewertung der Haushaltspläne der Euro-Mitgliedstaaten für 2021, (2) Informationen zur Anwendung des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP), insbesondere bzgl. des laufenden Defizitverfahren für ROU, (3) einen Vorschlag für die Eurozonenempfehlungen, (4) den Frühwarnbericht im Makroökonomischen Ungleichgewichtsverfahren, (5) die Nachprogrammberichte für GRC, ESP, IRL, PRT, CYP sowie (6) einen Vorschlag für den Beschäftigungsbericht 2021.

Im Frühwarnbericht benennt die Kommission Mitgliedstaaten, die von makroökonomischen Ungleichgewichten betroffen sein könnten und deshalb einer vertieften/eingehenden Überprüfung unterzogen werden sollen. Dieses Jahr richtete die Kommission das Ungleichgewichtsverfahren auf die Anforderungen der ARF aus. Zudem schlug die Kommission Empfehlungen für die Eurozone vor. In diesen greift sie Entwicklungen und Probleme auf, die das Euro-Währungsgebiet bedrohen könnten und empfiehlt konkrete Reformen.

20. – 22.11.2020

Zum Abschluss der saudi-arabischen G20-Präsidentschaft bereiteten die G20-Finanzminister in einer Videokonferenz die Ergebnisse des virtuellen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs vor, die anschließend in einer Gipfel-Erklärung festgehalten wurden. Außerdem wurde die G20-Präsidentschaft an Italien übergeben.

27.11.2020

Der Rat der Europäischen Union hat am 27. November 2020 die „Schlussfolgerungen des Rates zu einer fairen und wirksamen Besteuerung in Zeiten der Erholung von der Krise, zu steuerlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und zu verantwortungsvollem Handeln im Steuerbereich in der EU und darüber hinaus“ verabschiedet. Die Schlussfolgerungen bringen für den Bereich der Mehrwertsteuer das gemeinsame Bekenntnis der Mitgliedstaaten zu wirksamen Maßnahmen bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs im grenzüberschreitenden Handel u. a. durch die Stärkung der Rolle von Eurofisc und den verstärkten Datenaustausch zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten zum Ausdruck. Unter der deutschen Ratspräsidentschaft ist es damit gelungen, den notwendigen Konsens im Rat zu entschiedenen Maßnahmen auf europäischer Ebene gegen den Umsatzsteuerbetrug bereits im Vorfeld konkreter Rechtsetzungsvorschläge der KOM in einem hohen Maße herzustellen. Darüber hinaus bekräftigten die Mitgliedstaaten ihre fortgesetzte Unterstützung des globalen Verhandlungsprozesses zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft.

Übersicht 4

30.11.2020

Zu Griechenland vereinbart die Eurogruppe die Freigabe der vierten Tranche der konditionierten Schuldenerleichterungen nach Programmende (insgesamt rd. 767 Mio. €). Grundlage ist der achte Nachprogrammüberwachungsbericht. Der Haushaltsausschuss des BT wurde beteiligt.

30.11.2020

Die Eurogruppe im erweiterten Format einigt sich auf die Finalisierung der ESM-Reform und das Vorziehen der gemeinsamen Letztsicherung von 2024 auf 2022 sowie auf die damit verbundenen Änderungen des Intergouvernementalen Abkommens zur Bankenabgabe. Die Reform umfasst unter anderem die Stärkung der Wirksamkeit der vorsorglichen Finanzhilfinstrumente für ESM-Mitglieder mit gesunden wirtschaftlichen Eckdaten, die von einem negativen Schock beeinträchtigt werden können, der sich ihrer Kontrolle entzieht, die Stärkung der Rolle des ESM bei zukünftigen Programmen, die Stärkung des ESM bei der Analyse der Schuldentragfähigkeit, die Einführung von standardisierten und identischen Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation (single-limb Collective Actions Clauses) sowie die Einrichtung und Entscheidungsmodalitäten der gemeinsamen Letztsicherung und die Abschaffung des Instruments zur direkten Bankenrekapitalisierung.

4.12.2020

Das Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657) wird verkündet und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Kernpunkte dieses Gesetzes sind die Aufstockung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen „Kosten politischer Führung“ ab dem Jahr 2020 um rund 103 Mio. € jährlich und die Fortsetzung der pauschalierten Beteiligung des Bundes an den Kosten von Ländern und Kommunen für Asylsuchende im Verfahren und für abgelehnte Asylbewerber. Für den Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 31. Dezember 2020 erhalten die Länder hierfür einen Betrag i.H.v. rd. 152,9 Mio. € und für das Jahr 2021 einen Abschlag i. H. v. 500 Mio. €. Umgesetzt wird zudem die erste Tranche der Länderentlastung aus dem „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ i.H.v. 200 Mio. €.

7.12.2020

Das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz) vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) wird verkündet und ist im Wesentlichen am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde insbesondere das Kindergeld ab 1. Januar 2021 um weitere 15 € pro Monat angehoben und der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend angepasst, womit die im Koalitionsvertrag für diese Legislaturperiode beschlossene Erhöhung des Kindergeldes um insgesamt 25 € pro Kind abschließend umgesetzt wurde. Ferner wurde der Einkommensteuertarif für die Jahre 2021 und 2022 jeweils durch Anhebung des Grundfreibetrags und Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte angepasst. Damit wurden die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des steuerlichen Existenz-

minimums gewährleistet und die Effekte der kalten Progression auf tariflicher Ebene ausgeglichen.

10.12.2020

Der EZB-Rat beschließt die Erweiterung des Umfangs des Pandemie-Notfallankaufprogramms (PEPP) um 500 Mrd. € auf insgesamt 1850 Mrd. € und die Verlängerung des Zeithorizonts für die Nettoankäufe bis mindestens Ende März 2022. Die Reinvestitionsphase wird bis mind. Ende 2023 ausgedehnt. Der EZB-Rat beschließt zudem Bedingungen für EZB-Langfristkredite von Banken (gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte, GLRG III) bis Juni 2022. Ferner werden drei zusätzliche Geschäfte zwischen Juni und Dezember 2021 durchgeführt und der Höchstbetrag, der von Geschäftspartnern bei GLRG III-Geschäften aufgenommen werden kann, von 50 % auf 55 % ihres Bestands an anrechenbaren Krediten erhöht. Diese Konditionen gelten nur für Institute, die ein neues Kreditvergabeziel erreichen. Auch die Maßnahmen zur Lockerung der Kriterien für Sicherheiten werden bis Juni 2022 verlängert, die Eurosystem Repo Facility for Central Banks sowie alle befristeten Swap- und Repo-Linien mit Zentralbanken außerhalb des Euroraums bis März 2022. Darüber hinaus werden 2021 vier zusätzliche längerfristige Pandemie-Notfallrefinanzierungsgeschäfte (PELTROs) angeboten. Die Nettokäufe im Rahmen des Asset-Purchase-Programms (APP) mit einem monatlichen Volumen von 20 Mrd. € werden fortgesetzt.

11.12.2020

Der Deutsche Bundestag beschließt den Haushalt 2021 mit einer Ermächtigung zu einer die zulässige Kreditobergrenze nach Artikel 115 GG überschreitenden Nettokreditaufnahme von rd. 179,8 Mrd. €. Dazu stellt der Deutsche Bundestag gemäß Artikel 115 GG fest, dass auch im Jahr 2021 eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, vorliegt und damit die Kreditobergrenze der Schuldregeln gemäß Artikel 115 GG überschritten werden kann. Der vom Deutschen Bundestag beschlossene und nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben erforderliche Tilgungsplan sieht eine Rückführung der auf Grund der Ausnahmeregelung im Jahr 2021 aufgenommenen Kredite innerhalb von 17 Jahren ab dem Jahr 2026 vor.

13.12.2020

Auf Grundlage des Beschlusses der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wird die Überbrückungshilfe III zum zentralen Unterstützungsinstrument für betroffene Unternehmen ausgebaut. Die Überbrückungshilfe III unterstützt seither betroffene Unternehmen im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021. Die Zugangsvoraussetzungen wurden hierfür im Vergleich zur Überbrückungshilfe II stark vereinfacht. Die Überbrückungshilfe III wurde seitdem kontinuierlich erweitert und an die sich wandelnden Bedingungen der Pandemie angepasst. In der Folge wurde die Überbrückungshilfe III erweitert um eine „Neustarthilfe“ für Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die durch die Corona-Pandemie erhebliche finanzielle Einbußen erleiden.

14.12.2020

Mit Annahme des Bundeshaushaltes für das Jahr 2021 durch den Bundestag wurden auch die Mittel für einen Beteiligungsfonds für Zukunftstechnologien in Start-Ups freigegeben.

Mit den Beschlüssen vom 10. November 2019 und 25. August 2020 hatten die Koalitionspartner der Bundesregierung beschlossen noch im Jahr 2020 die erforderlichen parlamentarischen Entscheidungen für eine Realisierung des Beteiligungsfonds für Zukunftstechnologien (Zukunftsfonds) mit einem Volumen im Risiko des Gesamthaushaltes des Bundes in Höhe von 10 Mrd. € in den Haushaltsjahren 2021 bis 2030 zu schaffen und die Bundesregierung gebeten diese parlamentarischen Entscheidungen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens vorzubereiten. Mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2021 stehen diese Mittel nun für einen zehnjährigen Investitionszeitraum zur Verfügung.

Das Konzept zum Zukunftsfonds sieht eine Kombination aus quantitativem Ausbau und qualitativer Erweiterung bestehender Finanzierungsangebote sowie Entwicklung neuer Instrumente vor. Damit sollen alle Entwicklungsphasen der Unternehmen mit einem Schwerpunkt auf dem Ausbau der Wachstumsfinanzierung angesprochen werden. Das Konzept besteht aus mehreren Modulen, die ineinandergreifen und sich im Sinne eines Baukastens ergänzen. Gemeinsam mit weiteren privaten und öffentlichen Partnern soll der Zukunftsfonds mindestens 30 Milliarden € mobilisieren.

14. 12.2020

Das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S 2770) wird verkündet und tritt weitestgehend am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Gesetz werden ab dem Veranlagungszeitraum 2021 unter anderem die steuerlichen Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt. Gleichzeitig wurde z. B. der bestehende Pflege-Pauschbetrag nahezu verdoppelt und auf eine pflegegradabhängige Systematik umgestellt, wodurch zukünftig bereits ab Pflegegrad 2 ein Pflege-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann.

16.12.2020

Das Bundeskabinett beschließt den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht (Covered-Bonds-Richtlinie). Die Richtlinie sieht eine prinzipienbasierte Mindestharmonisierung der bislang sehr unterschiedlichen Regelungsregime zu gedeckten Schuldverschreibungen in der EU vor. Das deutsche Pfandbriefgesetz steht überwiegend bereits im Einklang mit diesen Richtlinienvorgaben, so dass nur punktuell gesetzliche Anpassungen vorgenommen wurden.

17.12.2020

Der Bund beschließt die Emissionsplanung für das Jahr 2021. Zur Finanzierung des Bundeshaushaltes und seiner Sondervermögen plant der Bund Bundeswertpapiere in Summe von 469 bis 471 Mrd. € durch Auktionen zu emittieren. Darüber hinaus sind zwei Syndikatsverfahren vorgesehen, deren Emissionsvolumen jeweils im Rahmen des Verfahrens festgelegt

wird. Das vergleichsweise hohe Emissionsvolumen ist insbesondere auf die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zurückzuführen, die weiterhin erhebliche Auswirkungen auf Bundeshaushalt und seine Sondervermögen hat. Der überwiegende Teil des geplanten Jahresemissionsvolumens soll im Jahr 2021 über konventionelle Geldmarktinstrumente (241 Mrd. €) und Kapitalmarktinstrumente des Bundes (Bundesanleihen (104 Mrd. €), Bundesobligationen (48 Mrd. €) und Bundesschatzanweisungen (64 Mrd. €)) begeben werden. Darüber hinaus sollen inflationsindexierte Bundeswertpapiere mit einem voraussichtlichen Nennbetrag von 6 bis 8 Mrd. € im Jahr 2021 begeben werden. Ferner plant der Bund im Mai die Emission der ersten Grünen Bundesanleihe mit 30-jähriger Laufzeit. Die Ausstattungsmerkmale sollen der konventionellen Bundesanleihe entsprechen, die am 21. August 2019 mit einem Kupon von 0 % und Fälligkeit am 15. August 2050 begeben wurde. Die vorgesehene Neuemission des grünen Zwillingssoll in einer syndizierten Begebung erfolgen. Im September beabsichtigt der Bund eine neue 10-jährige Grüne Bundesanleihe zu emittieren. Das vorgesehene Auktionsvolumen der Neuemission und einer für Oktober geplanten Aufstockung beträgt jeweils 3 Mrd. €. Konventioneller Zwilling dieses grünen Wertpapiers ist die 10-jährige Bundesanleihe, die zur Neuemission am 16. Juni 2021 vorgesehen ist. Dem Jahresemissionsvolumen stehen 267 Mrd. € planmäßige Tilgungen des Bundes und seiner Sondervermögen gegenüber.

22.12.2020

Nachdem es bereits eine Einigung der Staats- und Regierungschefs auf der Sondertagung des ER im Juli 2020 gegeben hatte, werden die Arbeiten am Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 – 2027 und am Aufbauinstrument „Next Generation EU“ (NGEU) nunmehr finalisiert. Das verabschiedete Paket hat insgesamt ein Volumen von 1,8 Bill. €; diese setzen sich aus 1,074 Bill. € für den MFR und bis zu 750 Mrd. € für NGEU zusammen. Ziel des MFR ist es, das Wachstumspotenzial und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die grüne und digitale Transformation zu begleiten. Die Klimaquote im EU-Haushalt wird von 20 auf 30 % erhöht. Insgesamt umfasst der MFR fast 40 Ausgabeprogramme. Die MFR-VO wird am 22. Dezember 2020 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am 25. Dezember 2020 in Kraft. Mit NGEU werden die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie adressiert und langfristig Wachstumspotenzial und Widerstandsfähigkeit der Volkswirtschaften in der EU gestärkt. Das größte Ausgabeprogramm innerhalb von NGEU ist die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) mit einem Volumen von 672,5 Mrd. € (312,5 Mrd. € Zuschüsse und 360 Mrd. € Kredite). Mit der ARF erhalten die MS Zuschüsse und Kredite für die Umsetzung einer ambitionierten Reform- und Investitionsagenda mit Fokus auf den grünen und digitalen Wandel: 37 % der Mittel müssen für klimarelevante Maßnahmen verwandt werden, 20 % für digitale. Den Rahmen bilden die Länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters. Außerdem verstärkt NGEU in den ersten Jahren die Mittel für bestimmte EU-Ausgabeprogramme. Die EURIVO über das Aufbauinstrument wird am 22. Dezember 2020 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt zum 23. Dezember 2020 in Kraft. Ebenfalls am 22. Dezember 2020 wird die Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV) zwischen dem EP, ER und KOM im Amtsblatt der EU veröffentlicht, die unter anderem einen Zeitplan für

Übersicht 4

die Einführung neuer Eigenmittel enthält. Sie tritt zum 16. Dezember 2020 in Kraft.

24.12.2020

Großbritannien und die EU einigen sich auf ein Handels- und Kooperationsabkommen, das nach Ende der Übergangsperiode ab 1. Januar 2021 vorläufig in Kraft tritt.

28.12.2020

Das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) wird verkündet. Mit dem Artikelgesetz werden unter anderem bestehende Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie verlängert, ergänzt oder neu eingeführt. So wurde u.a. eine zeitlich befristet Pauschale für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung (Homeoffice-Pauschale) geschaffen. Ferner wurde die mit dem Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte Steuerfreiheit des Kurzarbeitergeldes bis zu 80 % bis Ende 2021 verlängert. Darüber hinaus umfasst das JStG 2020 steuerliche Maßnahmen zur verbilligten Wohnraumüberlassung und zur Förderung der Digitalisierung. Zusätzlich werden Investitionen kleinerer und mittlerer Unternehmen durch eine verbesserte und zielgenauere Ausgestaltung der Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG steuerlich stärker gefördert. Zudem wird die Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ab 2022 entfristet. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden auch folgende Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Stärkung des Ehrenamts umgesetzt:

- Erhöhung Übungsleiterfreibetrag von 2.400 € auf 3.000 € im Jahr
- Erhöhung Ehrenamtszuschale von 720 auf 840 € jährlich.
- Abschaffung zeitnahe Mittelverwendungspflicht für kleine Vereine Anhebung Freigrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 35.000 € auf 45.000 € jährlich (§ 64 Absatz 3 AO)
- Einführung neuer gemeinnütziger Zwecke
- Aufbau eines digitalen Zuwendungsempfängerregisters
- Ermöglichung gemeinnütziger Kooperationen und Holdingstrukturen
- Vertrauensschutz steuerbegünstigter Körperschaften bei der Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften.

Außerdem wird die zweite Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets umgesetzt, welches zu erheblichen Veränderungen bei der Umsatzsteuer, vor allem bei grenzüberschreitenden Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber Nichtunternehmern führt. § 24 UStG wurde dahingehend geändert, dass die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalregelung für Land- und Forstwirte künftig an eine Umsatzgrenze in Höhe von 600.000 € pro Kalenderjahr geknüpft ist.

31.12.2020

Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinsichtlich der Regelung zur Durchführung und Abwicklung der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz im

Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie in Gibraltar.

1.01.2021

Die Slowakei erstattet dem Bund anteilig rd. 36,8 Mio. € bereits eingezahltes ESM-Stammkapital. Die im November 2020 vom ESM-Gouverneursrat beschlossene Anpassung des Beitragschlüssels für die Zeichnung des genehmigten Stammkapitals des ESM tritt damit in Kraft.

1.01.2021

Das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2115) sorgt ab dem Jahr 2021 dafür, dass rd. 90 % der Zahlerinnen und Zahler des Solidaritätszuschlags zur Lohnsteuer und veranlagten Einkommensteuer durch die Anhebung der bestehenden Freigrenzen von der Ergänzungsabgabe vollständig entlastet werden. Weitere rd. 6,5 % werden durch die sich an die Freigrenzen anschließende Milderungszone teilweise entlastet.

1.01.2021

Die Verordnung zur Absenkung der Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes für das Jahr 2021 tritt in Kraft. Mit dieser Verordnung werden die Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Treibhausgas-Emissionshandel abgesenkt. Aufgrund der Einnahmen aus dem Emissionshandel im Jahr 2020 wurden die gesetzlichen Steuersätze für das Jahr 2021 um 1,18 % auf 12,88 €/ 32,62 €/ 58,73 € gesenkt.

15.01.2021

Das BMF gibt den Ländern die vorläufigen Ergebnisse des neu geregelten bundesstaatlichen Finanzausgleichs für das Ausgleichsjahr 2020 bekannt. Danach betrug der Länderanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2020 rd. 116,0 Mrd. € (rd. 52,9 % des Gesamtaufkommens). Das horizontale Umverteilungsvolumen des neu geregelten Finanzkraftausgleichs belief sich auf rd. 14,8 Mrd. €. Die Höhe der vom Bund leistungsschwachen Länder gewährten allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen wird vorläufig auf rd. 6,6 Mrd. € beziffert. Das Volumen der Gemeindesteuerkraft-Bundesergänzungszuweisungen, die Länder mit besonders steuerschwachen Kommunen erhalten, belief sich nach vorläufigen Berechnungen auf knapp 1,2 Mrd. €. Die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer sowie der Zu- und Abschläge im Rahmen des Finanzkraftausgleichs für das Ausgleichsjahr 2020 werden aufgrund § 12 des Finanzausgleichsgesetzes durch Rechtsverordnung zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt.

25.01.2021

Der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ verabschiedet Schlussfolgerungen zum Frühwarnbericht 2021 und stimmt dem Entwurf einer Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet zu.

27.01.2021

Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet in Brüssel das ESM- und das IGA-Änderungsübereinkommen.

27.01.2021

Das Bundeskabinett beschließt den Jahreswirtschaftsbericht (JWB) 2021. Unter dem Titel „Corona-Krise überwinden, wirtschaftliche Erholung unterstützen, Strukturen stärken“ stellt die Bundesregierung ihre wirtschaftspolitische Strategie – auch angesichts der Corona-Krise – dar. Der JWB 2021 ist geprägt von den wirtschafts- und finanzpolitischen Implikationen, die aus den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie resultieren. Die Bundesregierung stellt ihre umfangreichen fiskalischen Maßnahmen als Antwort auf die Herausforderungen der Pandemie zur Stabilisierung der Wirtschaft dar. Ein weiterer Fokus liegt auf der Beschreibung der Ergebnisse der deutschen EU-Ratspräsidentschaft. Mit dem JWB stellt die Bundesregierung darüber hinaus gesamtwirtschaftliche Orientierungsdaten für das Jahr 2021 zur Verfügung und nimmt zum Jahresgutachten 2020/2021 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Stellung, in dem das Krisenmanagement der Bundesregierung gelobt wird.

15.02.2021

Mit dem „Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019“ vom 15. Februar 2021 (BGBl. I Seite 237) wurde bei beratenen Steuerpflichtigen die für das Kalenderjahr 2019 grundsätzlich am 28. Februar 2021 ablaufende Steuererklärungsfrist (§ 149 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung – AO) gesetzlich um 6 Monate verlängert (bei beratenen Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr wurde die grundsätzlich am 31. Juli 2021 ablaufende Erklärungsfrist um 5 Monate verlängert). Steuererklärungen für 2019 können daher in beratenen Fällen fristgerecht bis zum 31. August 2021 (bei beratenen Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31. Dezember 2021) abgegeben werden. Parallel zur Verlängerung der Steuerklärungsfristen wurde auch die zinsfreie Karenzzeit um 6 bzw. 5 Monate verlängert. Hierdurch wird die pandemiebedingte Sondersituation bei den Angehörigen der steuerberatenden Berufe berücksichtigt.

15.02.2021

Der Mindeststeuersatz für Zigaretten stieg um 0,28 Cent/Stück an. Der Mindeststeuersatz für Feinschnitt stieg um 1,95 €/Kilogramm an (§ 2 Tabaksteuergesetz).

19.02.2021

Die Verordnung (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität – Kernstück des Aufbauinstruments „Next Generation EU“ (NGEU) – tritt in Kraft. Mitgliedstaaten können ab diesem Zeitpunkt ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einreichen, um Mittel aus der Fazilität zu erhalten. Parallel dazu tritt die Verordnung (EU) 2021/240 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung in Kraft.

19.02.2021

Deutschland erhöht im Zuge außerordentlicher Beratungen der Staats- und Regierungschefs der G7 seine Zusagen zum Access to COVID-19 Tools (ACT) Accelerator um 1,5 Milliarden €.

26.02.2021

Die in dem Kapitalmarktpaket zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung (Capital Markets Recovery Package, CMRP) enthaltenen Änderungen der EU-Prospektverordnung und der EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID) werden verkündet. Die Änderungen waren von der Europäischen Kommission im Juli 2021 zur Bewältigung der Covid-19 Pandemie vorgeschlagen worden und sollen Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt erleichtern. Unter der deutschen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 konnte das Paket im Rat verhandelt und eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt werden. Die Änderungen der MiFID werden im Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz vom 3. Juni 2021 umgesetzt und treten am 28. November 2021 in Kraft.

26.02.2021

Auf ihrem ersten Treffen unter italienischer Präsidentschaft diskutierten die G20-Finanzminister und Notenbankgouverneure virtuell über die Entwicklung der Weltwirtschaft und waren sich einig, dass wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen nicht zu früh zurückgenommen werden sollten. Außerdem gab es starke Unterstützung für das Arbeitsprogramm der italienischen G20-Präsidentschaft im *Finance Track* entsprechend den Schwerpunkten *People, Planet, Prosperity*. Zentrale Themen im Jahr 2021 werden vor allem die Koordinierung der wirtschaftspolitischen Krisenantwort, die Gestaltung der wirtschaftlichen Erholung insbesondere im Sinne der Digitalisierung und von Nachhaltigkeitsaspekten, die Unterstützung von schwächeren und verwundbareren Ländern, die Reform der internationalen Besteuerung sowie die Verbesserung der Pandemievorsorge sein. Die Ergebnisse des Treffens wurden in einem *Chair Summary* festgehalten.

3.03.2021

Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht ihren Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 und überweist erstmals seit 1979 keinen Gewinn an den Bund.

3.03.2021

Im Rahmen der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder einigen sich Bund und Länder grundsätzlich auf die Einrichtung eines „Härtefallfonds“. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die Länder haben sich darauf folgend auf eine, die bisherige Hilfsarchitektur ergänzende Verwaltungsvereinbarung „Härtefallfazilität des Bundes und der Länder für die Gewährung von Härtefallhilfen“ verständigt. Die Härtefallhilfen des Bundes und der Länder bieten den Ländern auf Grundlage von Einzelfallprüfungen die Möglichkeit zur Förderung von Unternehmen, die im Ermessen der Länder eine solche Unterstützung benötigen, weil sie von den bestehenden Corona-Hilfen nicht erfasst sind, und förderwürdige Fixkosten aufweisen.

4.03.2021

Auf Grundlage der Zustimmung des Plenums des BT stimmt die BReg im ESM- und im EFSF-Direktorium einem Verzicht auf die parallele Rückzahlung der ESM- und EFSF-Finanzhilfen

Übersicht 4

fen mit Blick auf die von Griechenland geplanten vorzeitigen Rückzahlungen des IWF-Darlehens zu.

11.03.2021

Der Umfang des Pandemie-Notfallankaufprogramms (PEPP) bleibt unverändert und wird mindestens bis Ende März 2022 fortgesetzt. Auf der Grundlage einer gemeinsamen Beurteilung der Finanzierungsbedingungen und der Inflationsaussichten des Eurosystems werden die Ankäufe während des nächsten Quartals deutlich umfangreicher ausfallen als im ersten Quartal dieses Jahres. Die günstigen Bedingungen für EZB-Langfristkredite von Banken (gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte, GLRG III) bleiben unverändert. Die Nettokäufe im Rahmen des Asset-Purchase-Programms (APP) mit einem monatlichen Volumen von 20 Mrd. € werden fortgesetzt.

17.03.2021

Das Bundeskabinett beschließt die Entwürfe eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes. Die Gesetze dienen der Umsetzung des im Januar unterzeichneten ESM-Änderungsübereinkommen in nationales Recht. Ebenfalls im Zusammenhang mit der ESM-Reform stehen der Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge sowie der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Bundesschuldenwesengesetzes und anderer Gesetze, die auch am 17. März 2021 vom Bundeskabinett beschlossen werden.

17.03.2021

Das Dritte Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 330) wird verkündet. Auch das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz trägt für das Jahr 2021 erheblich zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen bei. Es sieht neben der Auszahlung eines erneuten Kinderbonus in Höhe von 150 € für jedes Kind, für das im Jahr 2021 Anspruch auf Kindergeld besteht, auch die Verlängerung der Umsatzsteuersenkung im Gastronomiebereich bis zum 31. Dezember 2022 und die Ausweitung des Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 10 Mio. € bei Einzel- bzw. 20 Mio. € bei Zusammenveranlagung vor.

18.03.2021

Die als unmittelbare Reaktion auf die Corona-Pandemie im März 2020 ergriffenen steuerlichen Sofortmaßnahmen werden erneut verlängert, nachdem bereits im Dezember 2020 ein entsprechendes BMF-Schreiben zur Verlängerung ergangen ist. So können Ertragsteuer-Vorauszahlungen nunmehr bis 31. Dezember 2021 in einem vereinfachten Verfahren herabgesetzt werden. Des Weiteren können zinslose Stundungen im vereinfachten Verfahren grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2021 gewährt werden. Vergleichbares gilt auch für den Vollstre-

ckungsaufschub. Ein darüberhinausgehender Vollstreckungsaufschub oder eine Steuerstundung über den 31. Dezember 2021 ist im Rahmen des geltenden Rechts möglich.

24.03.2021

Das Bundeskabinett beschließt die Eckwerte zum Bundeshaushalt 2022 und des Finanzplans bis 2025, in denen die Plafonds für die einzelnen Ressorts und weitere haushaltspolitische Maßgaben festgelegt werden. Dieser Eckwertebeschluss ist die verbindliche Ausgangsbasis für die Erstellung des Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2022 und des Finanzplans bis 2025. Die Eckwerte berücksichtigen insbesondere die auf Grund der Pandemieentwicklung mit den andauernden Einschränkungen einhergehenden finanziellen Auswirkungen und notwendige zusätzliche Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen. Gleichzeitig werden umfangreiche Mittel insbesondere für Zukunftsinvestitionen bereitgestellt.

24.03.2021

Das Bundeskabinett beschließt den Entwurf eines Nachtrags zum Bundeshaushalt 2021. Damit wird dem sich seit Beschluss des Haushalts 2021 veränderten Pandemiegeschehen mit zusätzlich erforderlichen Hilfs- und Schutzmaßnahmen, einer angepassten Impf- und Teststrategie sowie verschlechterten Konjunkturerwartungen Rechnung getragen. Zugleich wird über weitere Kreditermächtigungen die finanzpolitische Handlungsfähigkeit für den weiteren Jahresverlauf sichergestellt.

24.03.2021

Das Bundeskabinett beschließt das Nationale Reformprogramm (NRP) 2021, das nach Beteiligung der Länder und des Bundesrates fristgerecht der Europäischen Kommission übersandt wurde. Das Europäische Semester stand 2020 im Zeichen der Corona-Pandemie. Die Schaffung des temporären Aufbauinstruments (Next Generation EU) mit dem zentralen Element der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) machte eine vorübergehende Abweichung im Semesterprozess notwendig. Es wird umfassend dargelegt, welche Reformen und Maßnahmen Bund und Länder im Hinblick auf die länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für die Jahre 2019/20 und 2020/21 und zur Bewältigung gesamtwirtschaftlicher Herausforderungen umsetzen. Es werden dabei auch Bezüge zu den thematisch zugehörigen UN-Nachhaltigkeitszielen hergestellt. Darüber hinaus wird abschließend über erzielte Fortschritte im Rahmen der Europa 2020-Strategie für Wachstum und Beschäftigung berichtet. Das NRP wird in diesem Jahr durch den DARF ergänzt. Die dort präsentierten Reformen und Investitionen greifen ebenfalls die länderspezifischen Empfehlungen an Deutschland auf.

25.03.2021

Der Europäische Rat billigt die politischen Prioritäten der Jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum und ersucht die Mitgliedstaaten, diese in ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplänen zu berücksichtigen.

25.03.2021

Die Bundesregierung und die KfW verlängern das KfW-Sonderprogramm zur Abfederung der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2021. Außerdem erhöhen sie die Kreditobergrenzen im KfW-Schnellkredit zum 1. April 2021. Bereits zum 9. November 2020 war der KfW-Schnellkredit auch für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten geöffnet worden.

30.03.2021

Der Bund gibt seine aktualisierte Emissionsplanung für das II. Quartal 2021 bekannt. Der Finanzierungsbedarf des Bundes wird gegenüber der im Dezember 2020 veröffentlichten Jahresvorausschau angepasst, indem insgesamt 2,5 Mrd. € zusätzlich am Kapitalmarkt durch Anhebung der Emissionsvolumen nominalverzinslicher Kapitalmarktinstrumente (Bundesanleihen und Bundesobligation) aufgenommen werden.

1. – 7.04.2021

Das zweite virtuelle Treffen der G20 Finanzminister und Notenbankgouverneure (und Deputies) unter italienischer Präsidentschaft stand unter dem Motto *G20 Policy Responses to Global Challenges*. Auf der Tagesordnung stand insbesondere die Aktualisierung des G20-Aktionsplans, der ein wichtiges Instrument zur Koordinierung der wirtschaftspolitischen Krisenantwort und der Maßnahmen zur Gestaltung der wirtschaftlichen Erholung darstellt. Darüber hinaus wurde die Notwendigkeit eines globalen und gerechten Zugangs zu sicheren Impfstoffen, Therapeutika und Diagnostika für eine effektive Bekämpfung der COVID-19 Pandemie betont. Ein weiteres wichtiges Thema war die Unterstützung von Niedrigeinkommensländern, insbesondere durch die letztmalige Verlängerung des Schuldenmoratoriums (*Debt Service Suspension Initiative*) für die ärmsten Länder bis Ende des Jahres und die effektive Umsetzung des Rahmenwerks für darüberhinausgehende Schuldenbehandlungen (*G20 Common Framework*). Außerdem wurde die Reform der internationalen Besteuerung mit dem Ziel einer Einigung zu beiden Säulen (Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft und Einführung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung) bis Mitte 2021 thematisiert. Schließlich wurden aktuelle Fragen der Finanzregulierung und das Arbeitsprogramm der wieder eingesetzten *Sustainable Finance Working Group* besprochen. Im Anschluss an das Treffen wurde ein Communiqué veröffentlicht.

8.04.2021

Zur virtuellen Frühjahrstagung von IWF und Weltbank verbessert der IWF seine Wachstumsprognose leicht. Durch staatliche Stabilisierungsmaßnahmen sei ein deutlich schlimmerer Verlauf der Krise verhindert worden. Das erwartete weltweite Wachstum liege 2021 nun bei 6,0 Prozent. Der Aufschwung sei jedoch von großer Heterogenität geprägt; besonders ärmere Länder seien schwer von der Corona-Pandemie getroffen. So rief sein Lenkungsausschuss den IWF zur Zuteilung neuer SZR an die Mitgliedstaaten im Gegenwert von 650 Mrd. US-\$ auf. Das erhöht die Währungsreserven der Länder und macht sie krisenfester.

15.04.2021

Das Plenum des Bundestags beschließt den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht (Covered-Bonds-Richtlinie) in zweiter und dritter Lesung.

15.04.2021

Deutschland richtet gemeinsam mit seinem Ko-Vorsitz Südafrika die G20 Africa Advisory Group (AAG) als Videokonferenz aus. Fokus der Diskussionen waren die Bemühungen zur Stärkung der privatsektorgetriebenen Erholung in den „Compact with Africa“-Ländern. Der hierfür vorgelegte Monitoring-Bericht vom April 2021 der Weltbank-Gruppe umfasst neben der üblichen Fortschrittsberichterstattung zur ökonomischen Entwicklung in den zwölf teilnehmenden Ländern auch eine Bestandsaufnahme der dort durchgeführten Reformen seit Beginn der G20 Compact with Africa-Initiative.

21.04.2021

Das Bundeskabinett beschließt die Aktualisierung des Deutschen Stabilitätsprogramms 2021, welches die Projektion der Haushaltsentwicklung aller staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen) umfasst. Neben der Übermittlung an die zuständigen Fachausschüsse des Deutschen Bundestages, an die Finanzministerkonferenz und an den Stabilitätsrat wird es am 26. April 2021 termingerecht an die Europäische Kommission und den ECOFIN-Rat übersandt. Damit kommt die Bundesregierung für das Jahr 2019 ihrer Verpflichtung zur Übermittlung der nationalen mittelfristigen Finanzplanung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 über die Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung vollumfänglich nach. Das Deutsche Stabilitätsprogramm für das Jahr 2021 zeigt: Die deutsche Finanzpolitik stemmt sich kraftvoll, entschlossen und erfolgreich gegen die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Die schnellen und zielgerichteten Stabilisierungsmaßnahmen der Bundesregierung haben Einkommen und Arbeitsplätze gesichert und damit maßgeblich dazu beigetragen, den Einbruch der Wirtschaftsleistung im Jahr 2020 zu begrenzen.

27.04.2021

Die Fünfte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz wird verkündet. Damit wird der Höchstrechnungszins ab 1. Januar 2022 auf 0,25 % gesenkt. Der Höchstrechnungszins ist eine Bilanzvorschrift. Er gewährleistet eine Mindestdotierung der Rückstellungen, die Lebensversicherer für die Versicherungsverträge in ihren Bilanzen ausweisen.

28.04.2021

DEU reicht seinen Aufbau- und Resilienzplan bei der Europäischen Kommission ein. Bisher haben im ersten Halbjahr 2021 23 von 27 MS ihre nationalen Pläne bei KOM eingereicht.

1.05.2021

Nachdem alle 27 Mitgliedstaaten dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Großbritannien ihre Zu-

Übersicht 4

stimmung erteilt hatten, gibt auch das Europäische Parlament am 27. April seine Zustimmung. Damit kann das Abkommen am 1. Mai 2021 endgültig in Kraft treten.

5.05.2021

Die Deutsche Sustainable Finance-Strategie wird im Bundeskabinett beschlossen. Die Strategie verfolgt das Ziel, dringend notwendige Investitionen für Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu mobilisieren und adressiert zugleich die zunehmenden Klimarisiken für das Finanzsystem. Die Deutsche Sustainable Finance-Strategie steht für eine neue Weichenstellung im Finanzsystem, mit der Klimaschutz und Nachhaltigkeit zentrales Leitmotiv werden. Damit baut die Bundesregierung Deutschland zu einem führenden Sustainable Finance-Standort aus. Die Strategie enthält 26 Maßnahmen.

7.05.2021

Der Deutsche Bundestag beschließt den Nachtragshaushalt 2021 mit einer Ermächtigung zu einer Nettokreditaufnahme von rd. 240,2 Mrd. €. Gleichzeitig erneuert der Deutsche Bundestag seinen Beschluss gemäß Artikel 115 Grundgesetz zur Überschreitung der Kreditobergrenze. Der bisher beschlossene Tilgungszeitraum von 17 Jahren ab dem Jahr 2026 bleibt unverändert.

11.05.2021

Der Bund hat erstmals eine 30-jährige Grüne Bundesanleihe begeben. In einer syndizierten Begebung wurde die 30-jährige Grüne Bundesanleihe (DE0001030724) mit einem Emissionsvolumen von 6 Mrd. € und einem Kupon von 0 % als Zwilling zur aktuellen 30-jährigen konventionellen Bundesanleihe (DE0001102481) aufgelegt.

17.05.2021

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten vom 12. Mai 2021 wird verkündet. Das Gesetz dient in erster Linie der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen. Hierzu wird ein neues Wertpapierinstitutsgesetz geschaffen in dem die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten geregelt wird. Die Beaufsichtigung orientiert sich an der Größe der beaufsichtigten Wertpapierinstitute und wirkt der Gefahr einer übermäßigen Übernahme von Risiken durch Wertpapierinstitute entgegen. Die Beaufsichtigung erfolgt damit im Interesse der Kunden der Wertpapierinstitute wie auch im Interesse der allgemeinen Finanzstabilität.

17.05.2021

Das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. Mai 2021 zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltung bei der Grunderwerbsteuer mittels sog. Share Deals wird verkündet. Mit dem Gesetz sollen missbräuchliche Steuergestaltungen in der Grunderwerbsteuer durch verschiedene Einzelmaßnahmen eingedämmt werden. Unter anderem wird die relevante Beteiligungsgrenze an Gesellschaften mit Grundbesitz von 95 auf 90 % gesenkt. Die Haltefrist wird von fünf

auf zehn Jahre angehoben. Zusätzlich wurde ein neuer Ergänzungstatbestand eingeführt, mit dem künftig auch Änderungen des Gesellschafterbestands an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften erfasst werden. Die neuen Regelungen treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

17.05.2021

Das Gesetz zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinkommens in der Seeschifffahrt vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 989) wird verkündet. Gegenstand des Gesetzes ist die befristete Verlängerung des hundertprozentigen Lohnsteuereinkommens in der Seeschifffahrt um weitere sechs Jahre. Zudem soll der Lohnsteuereinkommens nicht mehr länger auf die deutsche Flagge beschränkt, sondern auf Flaggen von EU/EWR-Staaten („europäische“ Flaggen) ausgeweitet werden. Die Anwendung der Neuregelung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

21.05.2021

Deutschland erhöht im Zuge des Global Health Summits seinen Beitrag zum Access to COVID-19 Tools (ACT) Accelerator um weitere 100 Mio. €.

26.05.2021

Gemeinsame Unterrichtung der Bundesregierung über die Einrichtung eines Sonderfonds für Kulturveranstaltungen durch Bundesministerium der Finanzen (BMF) und Bundeskanzleramt (BKM) im Rahmen der Kabinettsitzung am 26. Mai 2021. Der Sonderfonds ist Teil der Überbrückungshilfe III. Der Sonderfonds wird bei BKM eingerichtet.

1.06.2021

Nachdem die Ratifizierung durch alle MS erfolgt ist, tritt zum 01. Juni 2021 der Eigenmittelbeschluss (EMB) vom 14. Dezember 2020 in Kraft. Darin wird KOM vorrübergehend und der Höhe nach begrenzt ermächtigt, für die Finanzierung von „Next Generation EU“ (NGEU) Anleihen in Höhe von bis zu 750 Mrd. € (davon bis zu 390 Mrd. € Zuschüsse und 360 Mrd. € Kredite; in konstanten Preisen von 2018) zu begeben. Die aufgenommenen Mittel sollen bis Ende 2058 aus dem EU-Haushalt zurückgezahlt werden, soweit sie nicht als Kredite an MS weitergereicht und direkt von den MS beglichen werden. 30 % der Mittel sollen über Grüne Anleihen finanziert werden.

Zentral im EMB sind auch die Erwägungen zu neuen Eigenmitteln, gemäß der die KOM im Sommer 2021 Vorschläge für eine Digitalabgabe, für ein CO₂-Grenzausgleichssystem sowie ein überarbeitetes EU-Emissionshandelssystem vorlegen wird; ein Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer soll im Jahr 2024 folgen.

2.06.2021

Europäische Kommission: Vorlage der länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2021. Die länderspezifischen Empfehlungen beschränken sich dieses Jahr aufgrund der COVID-19 Pandemie und der anlaufenden ARF nur auf die Finanzpolitik im Rahmen des präventiven und korrektiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts.

Zudem legte die Europäische Kommission ihre Ergebnisse der im Rahmens des Verfahrens zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte durchgeführten vertieften Untersuchungen.

4. – 5.06.2021

Die G7 Finanzminister kamen unter der britischen Präsidentschaft zum ersten Mal wieder physisch in London zusammen. Bei diesem Treffen haben sie sich auf wesentliche Eckpfeiler des o. g. Zwei-Säulen-Projekts der OECD zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft geeinigt. Sie haben außerdem über Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels und des Verlusts an Biodiversität, zur Unterstützung von Niedrigeinkommensländer und zur weltweiten Pandemiebekämpfung beraten. Die Finanzminister haben ein mit den Notenbankgouverneuren gemeinsam erarbeitetes Kommuniqué verabschiedet

8.06.2021

Das Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) wird verkündet. Das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz ist ein weiterer Schritt zur Verbesserung insbesondere des Kapitalertragsteuer-Entlastungsverfahrens und der Verhinderung damit zusammenhängenden Missbrauchs und Steuerhinterziehung. Das Entlastungsverfahren soll durch Digitalisierung sowie durch Verringerung der Anzahl unterschiedlicher Verfahren vereinfacht werden. Darüber hinaus enthält das Gesetz Regelungen im Bereich der sog. Verrechnungspreise. Daneben wird der Zeitraum für die Möglichkeit des Arbeitgebers zur Zahlung der steuerfreien „Corona-Prämie“ von 1.500 € bis zum 31. März 2022 verlängert.

8.06.2021

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD bringen den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes ein. Für die Jahre 2021 und 2023 werden die Regionalisierungsmittel um insgesamt 1 Mrd. € erhöht. Damit will sich der Bund zur Hälfte an den in den Jahren 2020 und 2021 durch die Pandemie entstandenen finanziellen Nachteilen im ÖPNV beteiligen. Die je Land festgelegten Beträge werden zur Hälfte ausgezahlt, sobald das betreffende Land gegenüber dem Bund in einer Bedarfsmeldung nachgewiesen hat, dass es die im Jahr 2020 erhaltenen Bundesmittel sowie eigene Mittel in gleichem Umfang zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen des ÖPNV-Sektors bereits verwendet hat. Die Schlusszahlung leistet der Bund auf der Grundlage des vom Land vorgelegten abschließenden Nachweises. Nach Beschlussfassung durch den Bundestag hat am 25. Juni 2021 auch der Bundesrat zugestimmt.

9.06.2021

Das Gesetz zur Einführung elektronischer Wertpapiere vom 3. Juni 2021 wird verkündet. Das Gesetz führt ein neues Stammgesetz für elektronische Wertpapiere ein (Gesetz über elektronische Wertpapiere, eWpG) und modernisiert so das deutsche Wertpapierrecht und das dazugehörige Aufsichtsrecht. Bestimmte Wertpapiere und Fondsanteilscheine können künftig unter Verzicht auf die bisher erforderliche Urkunde auch rein elektronisch gegeben werden, und zwar durch Eintragung

entweder in ein bei einem Zentralverwahrer geführtes Zentralregister oder in mittels der Blockchain-Technologie geführte dezentrale sog. Kryptowertpapierregister.

9.06.2021

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) finalisieren die Ausgestaltung der Verlängerung der Überbrückungshilfe III als Überbrückungshilfe III Plus für den Zeitraum 1. Juli 2021 bis 30. September 2021.

10.06.2021

Das Gesetz zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften vom 3. Juni 2021 wird verkündet. Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung von mehreren Rechtsakten der Europäischen Union insb. betreffend die Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern, der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) und der Verordnung (EU) 2021/23 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde der Gesetzentwurf um Vorschriften zur Umsetzung weiterer EU-Rechtsakte, insb. der in dem Kapitalmarktpaket zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung (CMRP) enthaltenen Regelungen der MiFID, sowie um verschiedene nationale Regelungen, insb. zur Deckelung der Provision von Restschuldversicherungen im Versicherungsaufsichtsgesetz, ergänzt.

10.06.2021

Der Deutsche Bundestag beschließt das Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz). Das Gesetz schafft die Voraussetzungen für die europäische Transparenzregistervernetzung gemäß Art. 67 der EU-Geldwäscherichtlinie (RL (EU) 2015/849) und baut zu diesem Zweck das deutsche Transparenzregister von einem Auffangregister zum Vollregister aus. Das Gesetz dient daneben der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 (EU-Finanzinformationsrichtlinie).

10.06.2021

Das Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland (Fondsstandortgesetz – FoStoG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) wird verkündet. Damit soll der Fondsstandort Deutschland innovativer, produktiver und im internationalen Wettbewerb attraktiver gemacht werden. Zudem sollen die Rahmenbedingungen verbessert werden, damit sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer häufiger an ihren Unternehmen beteiligen. Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung wird mit Wirkung zum 1. Juli 2021 der steuerfreie Höchstbetrag für Vermögensbeteiligungen von 360 € auf 1.440 € p. a. angehoben. Zudem ist insbesondere für Startup-Unternehmen

Übersicht 4

eine Regelung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen worden, nach der die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert werden. Mit einer weiteren steuerlichen Maßnahme zur Förderung und Stärkung insbesondere junger Wachstumsunternehmen wurde die Umsatzsteuerbefreiung punktuell auf die Verwaltung von Wagniskapitalfonds ausgedehnt. Damit wird ein Wettbewerbsnachteil für den Wagniskapital-Standort abgebaut.

10.06.2021

Der EZB-Rat beschließt, dass der Umfang des Pandemie-Notfallankaufprogramms (PEPP) von EUR 1.850 Mrd. € unverändert bleibt; das Programm wird mindestens bis Ende März 2022 fortgesetzt. Auf Grundlage einer gemeinsamen Beurteilung der Finanzierungsbedingungen und der Inflationsaussichten geht der EZB-Rat davon aus, dass die Nettoankäufe im kommenden Quartal weiterhin deutlich umfangreicher ausfallen werden als im ersten Quartal 2021. Die günstigen Bedingungen für EZB-Langfristkredite von Banken (gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte, GLRG III) bleiben unverändert.

11.06.2021

Das Plenum des BT beschließt die Gesetzesentwürfe im Zusammenhang mit der ESM-Reform (Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes, Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge sowie der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Bundesschuldenwesengesetzes und anderer Gesetze) in zweiter und dritter Lesung.

16.06.2021

Die Kommission beginnt ersten Bewertungen und Entwürfe der Durchführungsbeschlüsse für die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne vorzulegen.

17.06.2021

Der ECOFIN-Rat nimmt die länderspezifischen Empfehlungen für 2021 an. Damit ist die letzte Phase des Europäischen Semesters 2020 abgeschlossen. Die MS sind nun aufgefordert, die Empfehlungen der Kommission bei ihren finanz- und wirtschaftspolitischen Entscheidungen, insbesondere bei der Aufstellung ihrer Haushalte für das kommende Jahr, zu berücksichtigen.

Zu Griechenland vereinbart die Eurogruppe die Freigabe der fünften Tranche der konditionierten Schuldenerleichterungen nach Programmende (insgesamt rd. 748 Mio. €). Grundlage ist der zehnte Nachprogrammüberwachungsbericht. Der Haushaltsausschuss des BT wurde beteiligt.

17.06.2021

Der ESM-Gouverneursrat billigt den ESM-Jahresbericht 2020 sowie die Übertragung des Nettogewinns für das Jahr 2020 in Höhe von rd. 392,9 Mio. € in den Reservefonds des ESM.

18.06.2021

Der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ hat die fiskalischen länderspezifischen Empfehlungen für 2021 förmlich angenommen. Damit ist die letzte Phase des Europäischen Semesters 2021 abgeschlossen.

22.06.2021

Der Bund gibt seine aktualisierte Emissionsplanung für das III. Quartal 2021 bekannt. Die Emissionsplanung des Bundes wird gegenüber der im Dezember 2020 veröffentlichten Jahresvorausschau angepasst, um den im Zuge der Covid-19-Pandemie erhöhten Finanzierungsbedarf des Bundes und seiner Sondervermögen zu decken. Im III. Quartal 2021 werden insgesamt 2 Mrd. € zusätzlich über höhere Emissionsvolumen in konventionellen Anleihen und der Grünen Anleihe am Kapitalmarkt aufgenommen.

22.06.2021

Die Europäische Kommission hat den vom Bundeskabinett am 27. April 2021 beschlossenen deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) positiv bewertet. Deutschland erhält in nahezu allen Kategorien die Bestnote A. Der DARP sieht vor, dass Deutschland eine Auszahlung von 25,6 Mrd. € an Zuschüssen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) der EU erhält. Die Mittel sollen helfen, die wichtigen Investitions- und Reformvorhaben umzusetzen, die im DARP dargelegt wurden. Dies ist ein wesentlicher Beitrag, damit Deutschland gestärkt aus der COVID-19-Pandemie hervorgehen kann. Im Rahmen der ARF werden bis zu 672,5 Mrd. € bereitgestellt, um überall in der EU Investitionen und Reformen zu fördern. Mindestens 42 % der im DARP vorgesehenen Gesamtmittel sollen in Maßnahmen zur Unterstützung von Klimaschutzziele fließen. So umfasst der Plan Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie, mit einem besonderen Schwerpunkt auf erneuerbarem Wasserstoff, Investitionen in nachhaltige Mobilität und der Renovierung von Wohngebäuden zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz. Weitere 52 % der Gesamtmittel sollen für Maßnahmen zur Förderung des digitalen Wandels bereitgestellt werden. Insbesondere sind Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung öffentlicher Dienste, vor allem öffentlicher Gesundheitsdienste, sowie von Unternehmen geplant. Der Plan sieht ferner Maßnahmen zur Förderung des Humankapitals sowie Investitionen in fortschrittliche digitale Technologien vor, wobei eine Komponente auf die „Digitalisierung der Bildung“ ausgerichtet ist. Zudem sind Maßnahmen zur Beseitigung von Investitionsengepässen und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands enthalten. Darüber hinaus sollen die Digitalisierung des Bildungswesens, die Förderung benachteiligter Schülerinnen und Schüler, die Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots, die Erhöhung der Transparenz bei den Renten und die Dämpfung des Anstiegs der Steuer- und Abgabenbelastung angegangen werden.

23.06.2021

Das Bundeskabinett beschließt den Entwurf des Haushalts 2022 und den Finanzplan bis 2025. Der Haushalt 2022 ist geprägt von den weiterhin anhaltenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und der weiterhin notwendigen unterstützenden Finanzpolitik. Zudem werden insbesondere auch Mittel für zukunftsweisende Investition bereitgestellt. Damit wird nicht nur der Transformationsprozess der Wirtschaft gefördert, sondern auch die Basis für nachhaltiges und andauerndes Wirtschaftswachstum gelegt. Mit einem gleichzeitig beschlossenen Klimaschutz-Sofortprogramm stehen weitere 8 Mrd. € zur Finanzierung von Maßnahmen zur stärkeren Minderung der Treibhausgasemissionen zur Verfügung. Insgesamt sieht der Regierungsentwurf des Haushalts 2022 eine Nettokreditaufnahme von 99,7 Mrd. € vor. Damit ist nochmals die Inanspruchnahme der Ausnahmeregel nach Artikel 115 GG erforderlich. Ab dem Jahr 2023 bewegt sich die geplante Neuverschuldung wieder im Rahmen der regulären Kreditobergrenze.

24./25.06.2021

Der Europäische Rat billigt den Entwurf der Eurozoneneempfehlungen, die dann von Rat der Europäischen Union förmlich angenommen werden.

25.06.2021

Mit dem Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG), dem der Bundesrat am 25. Juni 2021 zugestimmt hat, wird insbesondere die Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Grundsteuer auf eine verfassungsrechtlich gebotene, aktuellere Datengrundlage gestellt, als sie zum Zeitpunkt des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) vorlag. Außerdem wird Gesetzgebungsbedarf aufgegriffen, der sich aufgrund in letzter Zeit ergangener höchstrichterlicher Rechtsprechung bei der Bewertung des Grundvermögens für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer ergeben hat.

Durch die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung des Jahres 2021 in § 1 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz zugunsten von Ländern und Gemeinden und zulasten des Bundes übernimmt der Bund den Länder- und Gemeindeanteil an der Finanzierung des im Dritten Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021 festgelegten Kinderbonus 2021 sowie noch ausstehende Mindereinnahmen von Ländern und Gemeinden, die aus der Absenkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 resultierten.

Des Weiteren wird die im Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ vorgesehene Änderung der Umsatzsteuerverteilung 2021/2022 in § 1 Absatz 6 FAG umgesetzt, um den zusätzlichen Lasten der Haushalte der Länder, die ihnen aus der Umsetzung des Aktionsprogramms in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehen, Rechnung zu tragen.

30.06.2021

Das Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze vom

vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) wird verkündet. Das Steueroasen-Abwehrgesetz sieht die Umsetzung von vier alternativ zur Anwendung kommenden Abwehrmaßnahmen vor. Ziel ist es, Staaten und Gebiete, die anerkannte Standards in den Bereichen Transparenz in Steuersachen, unfairem Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, dazu anzuhalten, Anpassungen in Richtung einer Umsetzung und Beachtung internationaler Standards im Steuerbereich vorzunehmen. Zu diesem Zweck sollen Personen und Unternehmen durch gezielte verwaltungsseitige und materiell-steuerrechtliche Maßnahmen davon abgehalten werden, Geschäftsbeziehungen zu diesen Staaten und Steuergebieten fortzusetzen oder aufzunehmen.

30.06.2021

Das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) wird verkündet. Kern des Gesetzes ist eine Option zur Körperschaftsteuer, die es Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ermöglicht, zur Körperschaftsteuer zu optieren. Die Option stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der vielen mittelständischen Personunternehmen dar. Weitere Maßnahmen des Gesetzes sind die Globalisierung des Umwandlungssteuergesetzes, Vereinfachungen im Bereich der organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen sowie die Abziehbarkeit von Währungskursverlusten im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen.

30.06.2021

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) werden die Vorgaben der EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie („ATAD“) in nationales Recht umgesetzt. Neben der Neutralisierung von Besteuerungskongruenzen als Folge hybrider Gestaltungen sowie Anpassungen bei der Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung enthält das Gesetz u. a. auch die im Koalitionsvertrag vereinbarte Reform der Hinzurechnungsbesteuerung.

Außerdem wurden in diesem Gesetz die Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2020 allgemein um 3 Monate verlängert. Parallel hierzu wurde auch die zinsfreie Karenzzeit um 3 Monate verlängert. Darüber hinaus wird die Frist zur nachträglichen Anpassung von Vorauszahlungen ausgeweitet.

1.07.2021

Am 1. Juli haben 130 Staaten und Jurisdiktionen des IF eine breite internationale Einigung über die wesentlichen Ausgestaltungsmerkmale der Säule 1 und 2 zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderung der Digitalisierung erzielt, der sich inzwischen insgesamt 132 Staaten angeschlossen haben. Dies beinhaltet u.a. die Neuverteilung von Besteuerungsrechten und die Zusage zur Einführung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung mit einem Steuersatz von mindestens 15 %.

9./10.7.2021

Das dritte Treffen der G20-Finanzminister und Notenbankgouverneure (und Deputies) unter italienischer Präsidentschaft fand im hybriden Format in Venedig statt. Diskutiert wurden

Übersicht 4

insbesondere, wie die gefundene Einigung über die Reform der internationalen Besteuerung zeitnah umgesetzt, die wirtschaftliche Erholung nachhaltig gestaltet, die Pandemievorsorge verbessert, Entwicklungsländer weiterhin unterstützt und die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit zum Klimaschutz verstärkt werden kann. Dazu haben die G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure ein Kommuniqué verabschiedet. Dabei wurde die Einigung des IF vom 1. Juli von den G20-Finanzministern und -Notenbankgouverneuren

bestätigt. Die Ergebnisse der Einigung sollen zeitnah umgesetzt werden. Neben dem Implementierungsplan der internationalen Staatengemeinschaft beabsichtigt auch die Europäische Kommission, den Prozess eng zu begleiten, um eine zeitnahe und einheitliche Umsetzung innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten. Dazu kündigte die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung zur „Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert“ vom 18. Mai 2021 an, sowohl für Säule 1 als auch für Säule 2 Richtlinienansätze vorlegen zu.

8.3 Finanzstatistische Übersichten

Ausgaben und Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts 2019¹⁾
 – Mio Euro –

Ausgabe-/Einnahmearten	Insgesamt	Bund	EU-Anteile	Länder	Gemeinden/Gv.	Sozialversicherung
Ausgaben						
Personalausgaben	307 987	54 242	-	158 635	72 935	22 176
Laufender Sachaufwand	432 300	44 417	-	55 317	63 304	269 262
Zinsausgaben						
an Öffentlichen Gesamthaushalt	1 227	622	-	321	214	69
an andere Bereiche	32 696	18 422	-	11 640	2 598	37
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse, Schuldendiensthilfen						
an Öffentlichen Gesamthaushalt	673 247	197 501	-	138 688	71 917	265 140
an andere Bereiche	600 894	63 387	29 924	40 564	83 378	383 640
./. Zahlungen von gleicher Ebene	672 443	25 656	-	39 735	59 684	262 848
Ausgaben der laufenden Rechnung	1 375 907	352 935	29 924	365 430	234 662	677 476
Sachinvestitionen	63 419	13 393	-	14 681	34 533	812
Vermögensübertragungen						
an Öffentlichen Gesamthaushalt	30 222	8 829	-	19 234	2 148	11
an andere Bereiche	33 666	19 893	-	12 219	1 563	- 9
Darlehen						
an Öffentlichen Gesamthaushalt	28 314	25 034	-	918	2 362	-
an andere Bereiche	3 038	266	-	2 415	354	3
Erwerb von Beteiligungen	14 439	2 396	-	6 612	3 784	1 647
Tilgungsausgaben an Öffentlichen Gesamthaushalt	409	24	-	233	152	-
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	2 397	571	-	1 826	-	-
./. Zahlungen von gleicher Ebene	54 374	26 338	-	6 365	2 830	11
Ausgaben der Kapitalrechnung	121 530	44 068	-	51 774	42 065	2 453
Bereinigte Ausgaben	1 497 437	397 003	29 924	417 203	276 726	679 929
Einnahmen						
Einnahmen der laufenden Rechnung	1 515 669	403 026	29 924	414 754	264 665	687 821
dar.: Steuern und steuerähnliche Abgaben	1 360 486	356 999	30 946	310 304	104 383	557 854
Einnahmen der Kapitalrechnung	27 021	8 769	-	19 159	17 687	234
Bereinigte Einnahmen	1 542 690	411 795	29 924	433 913	282 352	688 055
Finanzierungssaldo²⁾	45 182	14 814	0	16 595	5 625	8 148

1) Vierteljährliche Kassenergebnisse, einschl. Extrahaushalte, ohne Auslaufperiode.

2) Einschl. Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen.

Übersicht 5

Ausgaben und Einnahmen des Öffentlichen Gesamthaushalts 2020¹⁾ – Mio Euro –

Ausgabe-/Einnahmearten	Insgesamt	Bund	EU-Anteile	Länder	Gemeinden/Gv.	Sozialversicherung
Ausgaben						
Personalausgaben	321 015	55 850	-	165 974	76 303	22 889
Laufender Sachaufwand	461 670	48 118	-	67 806	64 871	280 876
Zinsausgaben						
an Öffentlichen Gesamthaushalt	703	126	-	344	194	39
an andere Bereiche	26 958	15 069	-	9 561	2 311	17
Laufende Zuweisungen und Zuschüsse, Schuldendiensthilfen						
an Öffentlichen Gesamthaushalt	828 911	278 774	-	185 788	77 175	287 174
an andere Bereiche	688 229	77 536	31 952	62 059	87 764	428 919
./. Zahlungen von gleicher Ebene	824 518	57 478	-	63 947	62 632	274 071
Ausgaben der laufenden Rechnung	1 502 970	417 995	31 952	427 586	245 984	745 844
Sachinvestitionen	69 833	14 092	-	16 299	38 563	878
Vermögensübertragungen						
an Öffentlichen Gesamthaushalt	35 727	11 310	-	21 968	2 427	23
an andere Bereiche	45 553	24 387	-	19 308	1 881	- 22
Darlehen						
an Öffentlichen Gesamthaushalt	15 864	12 552	-	193	3 119	-
an andere Bereiche	43 800	39 646	-	3 932	222	1
Erwerb von Beteiligungen	10 695	1 357	-	3 318	4 141	1 878
Tilgungsausgaben an Öffentlichen Gesamthaushalt	502	44	-	314	143	-
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	726	490	-	237	-	-
./. Zahlungen von gleicher Ebene	47 047	10 161	-	5 934	3 302	23
Ausgaben der Kapitalrechnung	175 652	93 718	-	59 634	47 192	2 736
Bereinigte Ausgaben	1 678 622	511 713	31 952	487 220	293 177	748 580
Einnahmen						
Einnahmen der laufenden Rechnung	1 459 593	366 855	31 952	438 901	274 923	713 353
dar.: Steuern und steuerähnliche Abgaben	1 308 395	315 773	32 915	295 247	98 418	566 042
Einnahmen der Kapitalrechnung	29 772	14 976	-	14 871	20 235	7 318
Bereinigte Einnahmen	1 489 365	381 831	31 952	453 773	295 158	720 670
Finanzierungssaldo²⁾	- 189 228	- 129 860	0	- 33 455	1 982	- 27 895

1) Vierteljährliche Kassenergebnisse, einschl. Extrahaushalte, ohne Auslaufperiode.

2) Einschl. Saldo der haushaltstechnischen Verrechnungen.

Schulden der öffentlichen Haushalte am 31.12.2020 nach Arten und Ebenen
– in Mio. € –

Ebenen	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich insgesamt	Davon			Schulden beim öffentlichen Bereich
		Wertpapier-schulden	Kredite beim nicht-öffentl. Bereich	Kassenkredite beim nicht-öffentl. Bereich	
Insgesamt	2.171.798	1.772.004	307.246	92.548	134.028
Bund	1.403.417	1.336.245	31.486	35.685	46.099
Kernhaushalt des Bundes	1.203.785	1.152.637	17.991	33.156	9.195
Extrahaushalte des Bundes	199.632	183.608	13.495	2.529	36.904
Länder	635.832	432.657	177.875	25.299	61.822
Kernhaushalte der Länder	578.587	395.646	159.160	23.781	39.483
Extrahaushalte der Länder	57.245	37.011	18.715	1.519	22.339
Gemeinden und Gemeindeverbände	132.496	3.101	97.830	31.564	12.473
Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände	117.368	3.101	83.274	30.992	6.172
Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände	15.128	0	14.556	572	6.301
Sozialversicherung	54	-	54	-	13.633

Quelle: Statistisches Bundesamt 2021; 4. Vierteljahr 2020
Stand: Juni 2021

Übersicht 7

Entwicklung des Personalstandes Beschäftigte des öffentlichen Dienstes – Anzahl in 1000 –

Jahr (Stichtag)	Insgesamt	Bundes- bereich	Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung ¹⁾
Insgesamt					
30.6.2000	4 908,9	597,7	2 390,7	1 572,0	348,6
30.6.2008	4 505,1	536,5	2 262,8	1 331,4	374,4
30.6.2009	4 547,6	533,9	2 284,1	1 350,2	379,3
30.6.2010	4 586,1	530,3	2 317,8	1 355,3	382,8
30.6.2011	4 602,9	524,7	2 337,0	1 367,2	374,1
30.6.2012	4 617,4	513,9	2 346,5	1 386,1	370,8
30.6.2013	4 635,2	503,9	2 353,7	1 406,4	371,3
30.6.2014	4 652,5	496,6	2 356,6	1 428,0	371,4
30.6.2015	4 645,5	489,4	2 346,9	1 439,5	369,6
30.6.2016	4 689,0	489,5	2 364,1	1 464,4	371,1
30.6.2017 ²⁾	4 739,9	493,4	2 388,9	1 487,6	370,1
30.6.2018	4 802,9	496,3	2 419,8	1 518,6	368,2
30.6.2019	4 884,8	501,9	2 460,5	1 556,4	366,0
30.6.2020	4 968,0	509,9	2 493,3	1 596,8	368,0
Beamte/Beamtinnen und Richter/-innen					
30.6.2000	1 684,6	209,8	1 255,0	178,6	41,1
30.6.2008	1 672,7	184,8	1 266,1	184,8	37,0
30.6.2009	1 674,2	183,6	1 268,9	185,5	36,2
30.6.2010	1 687,1	182,9	1 282,6	186,1	35,5
30.6.2011	1 698,2	182,4	1 293,9	186,2	35,6
30.6.2012	1 702,0	181,6	1 299,4	186,3	34,6
30.6.2013	1 694,5	180,3	1 293,8	186,5	33,9
30.6.2014	1 678,6	179,7	1 279,8	186,1	33,0
30.6.2015	1 671,3	179,7	1 273,3	186,1	32,1
30.6.2016	1 672,7	180,0	1 275,1	186,3	31,2
30.6.2017 ²⁾	1 678,9	181,7	1 279,6	187,3	30,3
30.6.2018	1 688,0	183,4	1 287,5	187,6	29,5
30.6.2019	1 703,2	185,2	1 301,7	187,8	28,6
30.6.2020	1 716,9	189,2	1 312,0	188,3	27,4
Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen					
30.6.2000	186,6	186,6	X	X	X
30.6.2008	183,6	183,6	X	X	X
30.6.2009	185,0	185,0	X	X	X
30.6.2010	185,7	185,7	X	X	X
30.6.2011	185,5	185,5	X	X	X
30.6.2012	179,5	179,5	X	X	X
30.6.2013	174,2	174,2	X	X	X
30.6.2014	169,6	169,6	X	X	X
30.6.2015	166,0	166,0	X	X	X
30.6.2016	163,8	163,8	X	X	X
30.6.2017 ²⁾	165,6	165,6	X	X	X
30.6.2018	167,6	167,6	X	X	X
30.6.2019	170,6	170,6	X	X	X
30.6.2020	172,1	172,1	X	X	X
Arbeitnehmer³⁾					
30.6.2000	3 037,8	201,3	1 135,7	1 393,4	307,4
30.6.2008	2 648,8	168,2	996,7	1 146,5	337,4
30.6.2009	2 688,4	165,3	1 015,2	1 164,7	343,1
30.6.2010	2 713,4	161,7	1 035,2	1 169,2	347,3
30.6.2011	2 719,2	156,8	1 043,0	1 181,0	338,4
30.6.2012	2 735,9	152,8	1 047,1	1 199,7	336,2
30.6.2013	2 766,6	149,4	1 059,9	1 219,9	337,4
30.6.2014	2 804,3	147,3	1 076,8	1 241,8	338,4
30.6.2015	2 808,2	143,7	1 073,6	1 253,4	337,5
30.6.2016	2 852,6	145,7	1 089,0	1 278,1	339,8
30.6.2017 ²⁾	2 895,4	146,1	1 109,3	1 300,2	339,8
30.6.2018	2 947,3	145,3	1 132,4	1 331,0	338,7
30.6.2019	3 011,1	146,2	1 158,8	1 368,7	337,4
30.6.2020	3 079,1	148,7	1 181,3	1 408,5	340,6

¹⁾ Einschl. Bundesagentur für Arbeit. - Erhöhte Zunahme 2005 durch die erstmalige Erfassung der Betriebskrankenkassen.

²⁾ Revidiertes Ergebnis.

³⁾ Einschl. Dienstordnungsangestellte in der Sozialversicherung.

X = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll

Entwicklung des Personalstandes
Vollzeitbeschäftigte des öffentlichen Dienstes
– Anzahl in 1000 –

Jahr (Stichtag)	Insgesamt	Bundes- bereich	Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung ¹⁾
Insgesamt					
30.6.2000	3 697,0	555,2	1 804,8	1 066,0	271,1
30.6.2008	3 105,7	469,1	1 552,8	827,2	256,7
30.6.2009	3 121,0	466,1	1 562,3	834,3	258,2
30.6.2010	3 106,7	461,2	1 567,5	819,6	258,4
30.6.2011	3 119,4	457,7	1 583,9	827,5	250,3
30.6.2012	3 119,9	449,4	1 582,7	840,7	247,2
30.6.2013	3 143,6	442,0	1 598,1	856,3	247,2
30.6.2014	3 162,3	437,1	1 607,1	871,4	246,7
30.6.2015	3 158,7	432,0	1 603,9	878,2	244,7
30.6.2016	3 185,5	432,5	1 613,9	894,3	244,8
30.6.2017 ²⁾	3 207,4	436,5	1 623,7	906,2	241,0
30.6.2018	3 231,5	439,4	1 636,8	919,3	236,0
30.6.2019	3 268,9	444,3	1 657,3	935,7	231,6
30.6.2020	3 309,8	450,9	1 672,8	955,1	231,0
Beamte/Beamtinnen und Richter/-innen					
30.6.2000	1 403,2	197,5	1 011,1	159,0	35,6
30.6.2008	1 266,5	158,9	933,4	147,4	26,8
30.6.2009	1 269,8	156,7	940,9	146,5	25,8
30.6.2010	1 268,5	154,1	944,4	145,2	24,7
30.6.2011	1 278,0	154,0	954,9	144,6	24,5
30.6.2012	1 280,9	153,4	959,7	144,2	23,6
30.6.2013	1 276,0	152,6	956,7	143,8	22,9
30.6.2014	1 270,4	152,4	951,9	144,0	22,1
30.6.2015	1 268,0	152,8	950,0	144,1	21,1
30.6.2016	1 267,6	153,4	950,5	143,6	20,1
30.6.2017 ²⁾	1 267,9	155,1	949,7	144,0	19,0
30.6.2018	1 271,8	157,0	952,7	143,9	18,1
30.6.2019	1 278,3	158,8	958,5	143,9	17,2
30.6.2020	1 284,6	162,2	961,9	144,3	16,3
Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen					
30.6.2000	186,6	186,6	X	X	X
30.6.2008	183,3	183,3	X	X	X
30.6.2009	184,7	184,7	X	X	X
30.6.2010	185,3	185,3	X	X	X
30.6.2011	184,9	184,9	X	X	X
30.6.2012	178,7	178,7	X	X	X
30.6.2013	173,3	173,3	X	X	X
30.6.2014	168,5	168,5	X	X	X
30.6.2015	164,8	164,8	X	X	X
30.6.2016	162,4	162,4	X	X	X
30.6.2017 ²⁾	164,0	164,0	X	X	X
30.6.2018	165,7	165,7	X	X	X
30.6.2019	168,4	168,4	X	X	X
30.6.2020	169,8	169,8	X	X	X
Arbeitnehmer³⁾					
30.6.2000	2 107,3	171,1	793,7	906,9	235,5
30.6.2008	1 656,0	126,9	619,4	679,8	229,9
30.6.2009	1 666,5	124,8	621,5	687,9	232,4
30.6.2010	1 653,0	121,8	623,1	674,4	233,7
30.6.2011	1 656,6	118,9	629,0	682,9	225,8
30.6.2012	1 660,3	117,3	622,9	696,5	223,6
30.6.2013	1 694,3	116,0	641,4	712,5	224,4
30.6.2014	1 723,4	116,1	655,3	727,4	224,6
30.6.2015	1 725,9	114,4	653,9	734,1	223,5
30.6.2016	1 755,5	116,8	663,4	750,7	224,7
30.6.2017 ²⁾	1 775,6	117,5	674,0	762,2	222,0
30.6.2018	1 794,0	116,6	684,0	775,4	218,0
30.6.2019	1 822,1	117,1	698,8	791,8	214,4
30.6.2020	1 855,4	118,9	710,9	810,8	214,8

¹⁾ Einschl. Bundesagentur für Arbeit. - Erhöhte Zunahme 2005 durch die erstmalige Erfassung der Betriebskrankenkassen.

²⁾ Revidiertes Ergebnis.

³⁾ Einschl. Dienstordnungsangestellte in der Sozialversicherung.

X = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll

Übersicht 7

Entwicklung des Personalstandes Teilzeitbeschäftigte des öffentlichen Dienstes – Anzahl in 1000 –

Jahr (Stichtag)	Insgesamt	Bundes- bereich	Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung ¹⁾
Insgesamt					
30.6.2000	1 211,8	42,5	585,9	506,1	77,4
30.6.2008	1 399,4	67,5	710,0	504,2	117,7
30.6.2009	1 426,6	67,8	721,8	515,9	121,1
30.6.2010	1 479,4	69,1	750,3	535,7	124,4
30.6.2011	1 483,5	67,0	753,1	539,7	123,7
30.6.2012	1 497,5	64,5	763,9	545,4	123,7
30.6.2013	1 491,6	62,0	755,6	550,1	124,0
30.6.2014	1 490,2	59,5	749,5	556,6	124,7
30.6.2015	1 486,8	57,5	743,0	561,3	124,9
30.6.2016	1 503,5	57,0	750,2	570,1	126,2
30.6.2017 ²⁾	1 532,5	56,9	765,2	581,4	129,1
30.6.2018	1 571,4	56,9	783,1	599,3	132,1
30.6.2019	1 616,0	57,6	803,2	620,8	134,4
30.6.2020	1 658,3	59,0	820,6	641,7	137,0
Beamte/Beamtinnen und Richter/-innen					
30.6.2000	281,4	12,3	244,0	19,6	5,5
30.6.2008	406,2	25,9	332,7	37,4	10,2
30.6.2009	404,3	26,9	328,0	39,1	10,4
30.6.2010	418,6	28,8	338,2	40,8	10,8
30.6.2011	420,2	28,5	339,0	41,6	11,1
30.6.2012	421,1	28,2	339,7	42,1	11,0
30.6.2013	418,5	27,7	337,1	42,7	11,0
30.6.2014	408,2	27,3	327,9	42,2	10,9
30.6.2015	403,3	27,0	323,3	42,0	11,0
30.6.2016	405,1	26,6	324,6	42,7	11,1
30.6.2017 ²⁾	411,0	26,6	329,8	43,3	11,3
30.6.2018	416,2	26,4	334,8	43,7	11,4
30.6.2019	424,8	26,4	343,2	43,8	11,4
30.6.2020	432,3	27,0	350,1	44,0	11,2
Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen					
30.6.2006	0,1	0,1	X	X	X
30.6.2008	0,3	0,3	X	X	X
30.6.2009	0,4	0,4	X	X	X
30.6.2010	0,5	0,5	X	X	X
30.6.2011	0,7	0,7	X	X	X
30.6.2012	0,8	0,8	X	X	X
30.6.2013	0,9	0,9	X	X	X
30.6.2014	1,1	1,1	X	X	X
30.6.2015	1,2	1,2	X	X	X
30.6.2016	1,4	1,4	X	X	X
30.6.2017 ²⁾	1,7	1,7	X	X	X
30.6.2018	1,9	1,9	X	X	X
30.6.2019	2,2	2,2	X	X	X
30.6.2020	2,2	2,2	X	X	X
Arbeitnehmer³⁾					
30.6.2000	930,5	30,2	341,9	486,4	71,9
30.6.2008	992,8	41,3	377,3	466,8	107,5
30.6.2009	1 021,9	40,5	393,8	476,9	110,7
30.6.2010	1 060,4	39,8	412,2	494,8	113,6
30.6.2011	1 062,6	37,9	414,0	498,1	112,6
30.6.2012	1 075,6	35,5	424,2	503,3	112,6
30.6.2013	1 072,3	33,4	418,5	507,4	113,1
30.6.2014	1 081,0	31,2	421,5	514,4	113,8
30.6.2015	1 082,2	29,3	419,7	519,3	114,0
30.6.2016	1 097,0	28,9	425,6	527,4	115,1
30.6.2017 ²⁾	1 119,8	28,6	435,3	538,1	117,8
30.6.2018	1 153,2	28,6	448,3	555,6	120,7
30.6.2019	1 188,9	29,1	460,0	576,9	123,0
30.6.2020	1 223,7	29,8	470,4	597,7	125,8

¹⁾ Einschl. Bundesagentur für Arbeit. - Erhöhte Zunahme 2005 durch die erstmalige Erfassung der Betriebskrankenkassen.

²⁾ Revidiertes Ergebnis.

³⁾ Einschl. Dienstordnungsangestellte in der Sozialversicherung.

X = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll

Entwicklung des Personalstandes
Vollzeitäquivalent der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
– Anzahl in 1000 –

Jahr (Stichtag)	Insgesamt	Bundes- bereich	Landes- bereich	kommunaler Bereich	Sozial- versicherung ¹⁾
Insgesamt					
30.6.2000	4 438,8	578,7	2 170,2	1 371,2	318,7
30.6.2008	3 921,9	506,3	1 966,8	1 121,4	327,4
30.6.2009	3 953,8	504,0	1 981,4	1 136,5	331,8
30.6.2010	3 973,6	500,3	2 006,9	1 132,2	334,3
30.6.2011	4 001,5	496,3	2 031,6	1 146,3	327,2
30.6.2012	4 026,2	487,3	2 046,3	1 167,4	325,1
30.6.2013	4 057,4	479,2	2 062,2	1 189,5	326,5
30.6.2014	4 083,0	473,7	2 069,4	1 212,3	327,6
30.6.2015	4 087,2	468,2	2 066,7	1 225,3	326,9
30.6.2016	4 132,7	469,3	2 083,9	1 250,1	329,4
30.6.2017 ²⁾	4 179,2	474,1	2 105,2	1 271,3	328,5
30.6.2018	4 232,7	477,8	2 130,4	1 297,8	326,7
30.6.2019	4 303,6	483,9	2 166,3	1 328,9	324,4
30.6.2020	4 376,6	492,0	2 195,1	1 363,1	326,4
Beamte/Beamtinnen und Richter/-innen					
30.6.2000	1 590,1	204,5	1 176,3	170,5	38,8
30.6.2008	1 523,9	173,7	1 147,6	169,6	32,9
30.6.2009	1 525,7	172,3	1 151,3	170,0	32,2
30.6.2010	1 532,2	171,0	1 160,1	169,7	31,4
30.6.2011	1 544,1	170,9	1 171,9	169,8	31,5
30.6.2012	1 549,7	170,5	1 178,6	169,9	30,7
30.6.2013	1 545,8	169,9	1 175,7	170,2	30,1
30.6.2014	1 536,9	169,8	1 167,3	170,4	29,5
30.6.2015	1 533,7	170,3	1 164,1	170,7	28,6
30.6.2016	1 536,8	171,2	1 166,9	171,0	27,8
30.6.2017 ²⁾	1 542,3	173,3	1 170,1	172,0	26,8
30.6.2018	1 551,0	175,6	1 176,8	172,5	26,1
30.6.2019	1 564,3	177,8	1 188,5	172,8	25,3
30.6.2020	1 576,5	181,8	1 196,9	173,4	24,3
Berufs- und Zeitsoldaten/-soldatinnen					
30.6.2000	186,6	186,6	X	X	X
30.6.2008	183,4	183,4	X	X	X
30.6.2009	184,9	184,9	X	X	X
30.6.2010	185,6	185,6	X	X	X
30.6.2011	185,4	185,4	X	X	X
30.6.2012	179,3	179,3	X	X	X
30.6.2013	174,0	174,0	X	X	X
30.6.2014	169,3	169,3	X	X	X
30.6.2015	165,7	165,7	X	X	X
30.6.2016	163,4	163,4	X	X	X
30.6.2017 ²⁾	165,2	165,2	X	X	X
30.6.2018	167,2	167,2	X	X	X
30.6.2019	170,1	170,1	X	X	X
30.6.2020	171,5	171,5	X	X	X
Arbeitnehmer³⁾					
30.6.2000	2 662,1	187,7	993,9	1 200,7	279,9
30.6.2008	2 214,6	149,1	819,2	951,8	294,4
30.6.2009	2 243,2	146,8	830,2	966,5	299,7
30.6.2010	2 255,8	143,7	846,7	962,6	302,8
30.6.2011	2 272,1	140,1	859,8	976,5	295,7
30.6.2012	2 297,1	137,5	867,8	997,5	294,4
30.6.2013	2 337,7	135,4	886,6	1 019,3	296,4
30.6.2014	2 376,9	134,7	902,2	1 041,9	298,1
30.6.2015	2 387,7	132,2	902,6	1 054,6	298,3
30.6.2016	2 432,4	134,7	917,0	1 079,1	301,6
30.6.2017 ²⁾	2 471,7	135,5	935,1	1 099,3	301,7
30.6.2018	2 514,6	135,1	953,6	1 125,3	300,6
30.6.2019	2 569,2	136,1	977,9	1 156,1	299,2
30.6.2020	2 628,6	138,6	998,2	1 189,6	302,1

¹⁾ Einschl. Bundesagentur für Arbeit. - Erhöhte Zunahme 2005 durch die erstmalige Erfassung der Betriebskrankenkassen.

²⁾ Revidiertes Ergebnis.

³⁾ Einschl. Dienstordnungsangestellte in der Sozialversicherung.

X = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll

Übersicht 8

Die Ausgaben und Einnahmen der Länder 2015 – 2021¹⁾ (nach Haushaltsrechnungen – Vierteljahresstatistik bzw. Haushaltsplänen)

Ausgabe-/ Einnahme- arten	Länder	2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021 Soll	
		Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %
A. Bereinigte Ausgaben ²⁾	Baden-Württemberg	44.050	3,7	47.483	7,8	48.173	1,5	52.048	5,5	52.048	2,4	59.923	15,1	51.472	-14,1
	Bayern	51.966	3,5	55.178	6,2	56.938	3,2	59.699	4,9	64.853	8,6	68.712	6,0	71.215	3,6
	Brandenburg	10.527	3,5	10.778	2,4	11.114	3,1	11.551	3,9	13.380	15,8	14.405	7,7	15.013	4,2
	Hessen	24.738	3,5	26.609	7,6	27.827	4,6	28.071	0,9	28.724	2,3	33.115	15,3	30.084	-9,2
	Mecklenb.-Vorpommern	7.402	3,3	7.546	1,9	7.387	-2,1	8.124	10,0	8.571	5,5	12.382	44,5	8.718	-29,6
	Niedersachsen	28.049	2,5	29.155	3,9	29.917	2,6	30.675	2,5	32.490	5,9	41.359	27,3	35.762	-13,5
	Nordrhein-Westfalen	65.635	5,3	68.398	4,2	73.025	6,8	74.503	2,0	76.903	3,2	105.079	36,6	83.907	-20,1
	Rheinland-Pfalz	15.852	3,9	16.019	1,1	16.430	2,6	16.421	-0,1	17.211	4,8	20.330	18,1	19.852	-2,3
	Saarland	3.986	1,7	4.119	3,3	4.277	3,8	4.309	0,8	4.487	4,1	4.966	10,7	4.927	-0,8
	Sachsen	18.193	4,0	17.395	-4,4	17.585	1,1	19.016	8,1	22.225	2,2	22.225	14,4	21.313	-4,1
	Sachsen-Anhalt	10.369	3,9	10.348	-0,2	10.704	3,4	10.836	1,2	11.398	5,2	12.361	8,4	12.017	-2,8
	Schleswig-Holstein	10.563	7,1	11.160	5,7	12.099	8,4	14.413	19,1	13.598	-5,7	15.133	11,3	14.657	-3,1
	Thüringen	9.106	1,4	9.181	0,8	9.171	-0,1	9.770	6,5	10.027	2,6	11.629	16,0	11.987	3,1
	Berlin	24.507	6,7	26.147	6,7	26.691	2,1	27.819	4,2	29.048	4,4	32.889	13,2	33.418	1,6
	Bremen	5.100	0,1	5.271	3,4	5.508	4,5	5.680	3,1	5.876	3,5	6.598	12,3	7.401	12,2
	Hamburg	12.628	6,1	13.470	6,7	13.532	0,5	16.774	24,0	15.511	-7,5	16.868	8,7	17.882	6,0
Länder zusammen		332.709	4,2	347.283	4,4	357.727	3,0	375.915	5,1	391.442	4,1	476.893	21,8	438.852	-8,0

Ausgabe-/ Einnahme- arten	Länder	2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021 Soll	
		Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %
darunter: Personal- Ausgaben ³⁾	Baden-Württemberg	15.628	0,5	16.093	2,4	16.808	4,4	17.142	2,0	18.174	6,0	18.747	3,1	20.205	7,8
	Bayern	20.283	2,4	20.984	3,5	21.861	4,2	22.592	3,3	23.677	4,8	24.742	4,5	26.649	7,7
	Brandenburg	2.434	3,1	2.546	4,6	2.713	6,5	2.833	4,4	2.978	5,1	3.145	5,6	3.383	7,6
	Hessen	9.028	1,3	9.219	2,1	9.491	2,9	9.937	4,7	10.371	4,4	10.863	4,7	11.182	2,9
	Mecklenb.-Vorpommern	1.908	2,4	1.933	1,3	1.961	1,4	2.034	3,7	2.110	3,7	2.233	5,8	2.392	7,1
	Niedersachsen	11.045	3,7	11.340	2,7	11.843	4,4	12.253	3,5	12.809	4,5	13.375	4,4	13.990	4,6
	Nordrhein-Westfalen	23.608	2,2	24.366	3,2	25.388	4,2	25.929	2,1	27.155	4,7	28.311	4,3	29.940	5,8
	Rheinland-Pfalz	5.761	2,4	5.955	3,4	6.188	3,9	6.310	2,0	6.704	6,2	7.063	5,3	7.695	9,0
	Saarland	1.475	1,7	4.119	3,3	1.573	3,5	1.584	0,7	1.635	3,2	1.696	3,8	1.803	6,3
	Sachsen	3.999	2,4	4.257	6,5	4.356	2,3	4.607	3,3	4.761	3,3	4.951	4,0	5.173	4,5
	Sachsen-Anhalt	2.492	0,6	2.562	2,8	2.549	-0,5	2.573	0,9	2.638	2,5	2.741	3,9	2.982	8,8
	Schleswig-Holstein	3.757	3,9	3.887	3,5	4.059	4,4	4.149	2,2	4.342	4,6	4.505	3,8	4.826	7,1
	Thüringen	2.492	1,4	9.181	0,8	2.660	3,4	2.694	1,3	2.799	3,9	2.913	4,1	3.210	10,2
	Berlin	7.487	3,9	7.807	4,3	8.221	5,3	8.854	7,7	9.310	5,1	9.858	5,9	10.561	7,1
	Bremen	1.537	2,6	1.589	3,4	1.657	4,3	1.726	4,1	1.830	6,0	1.929	5,4	2.007	4,1
	Hamburg	4.113	6,5	4.246	3,2	4.434	4,4	4.502	1,5	4.724	4,9	4.942	4,6	5.115	3,5
Länder zusammen		117.127	2,4	120.877	3,2	125.760	4,0	129.719	3,1	136.015	4,9	142.012	4,4	151.113	6,4

Die Ausgaben und Einnahmen der Länder 2015 – 2021¹⁾
(nach Haushaltsrechnungen – Vierteljahresstatistik bzw. Haushaltsplänen)

Ausgabe-/ Einnahme- arten	Länder	2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021 Soll	
		Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %
Investive Ausgaben ⁴⁾	Baden-Württemberg	4.306	0,8	4.354	1,1	4.273	-1,9	4.173	-2,3	4.578	9,7	6.016	31,4	5.102	-15,2
	Bayern	5.466	2,8	5.596	2,4	5.912	5,6	6.603	11,7	7.655	15,9	8.511	11,2	9.945	16,8
	Brandenburg	1.314	-2,2	1.072	-18,4	1.095	2,2	1.205	10,0	2.289	90,0	1.482	-35,3	1.867	26,0
	Hessen	1.699	-9,0	1.689	-0,6	1.749	3,6	1.869	6,9	2.013	7,7	2.464	22,4	2.585	4,9
	Mecklenb.-Vorpommern	1.053	-5,6	1.029	-2,3	891	-13,4	1.132	27,0	1.543	36,4	1.463	-5,2	1.380	-5,7
	Niedersachsen	1.425	-14,4	1.378	-3,3	1.304	-5,4	1.284	-1,6	1.623	26,5	2.009	23,8	2.351	17,0
	Nordrhein-Westfalen	5.365	3,4	5.981	11,5	6.622	10,7	7.397	11,7	8.394	13,5	10.147	20,9	8.689	-14,4
	Rheinland-Pfalz	932	3,2	859	-7,9	851	-0,9	843	-0,9	1.002	18,8	1.654	65,1	1.339	-19,0
	Saarland	334	-9,7	367	9,7	390	6,4	392	0,4	411	4,9	397	-3,3	424	6,6
	Sachsen	3.476	2,4	2.783	-19,9	2.604	-6,4	3.522	35,2	2.889	-18,0	3.290	13,9	3.212	-2,4
	Sachsen-Anhalt	1.409	11,5	1.124	-20,3	1.228	9,3	1.279	4,2	1.649	28,9	1.559	-5,4	1.918	23,0
	Schleswig-Holstein	752	15,3	733	-2,5	807	10,0	3.453	328,1	1.554	-55,0	1.390	-10,6	1.805	29,9
	Thüringen	1.221	4,6	1.064	-12,8	1.041	-2,2	1.397	34,2	1.433	2,6	1.614	12,6	1.975	22,4
	Berlin	2.372	71,9	2.866	20,8	2.794	-2,5	2.639	-5,6	3.005	13,9	2.218	-26,2	2.831	27,6
	Bremen	523	-27,4	457	-12,7	584	27,9	647	10,7	606	-6,3	670	10,6	694	3,5
	Hamburg	801	-6,5	905	13,1	742	-18,1	3.590	384,2	1.640	-54,3	1.199	-26,9	2.006	67,3
	Länder zusammen		32.442	4,1	32.245	-0,6	32.878	2,0	41.408	25,9	42.261	2,1	46.066	9,0	48.105

Ausgabe-/ Einnahme- arten	Länder	2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021 Soll	
		Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %
B. Bereinigte Ein- nahmen ⁵⁾	Baden-Württemberg	44.054	2,6	47.670	8,2	49.888	4,7	53.335	6,9	54.999	3,1	55.139	0,3	48.879	-11,4
	Bayern	54.048	4,3	56.989	5,4	59.917	5,1	63.814	6,5	65.958	3,4	62.468	-5,3	57.593	-7,8
	Brandenburg	10.764	3,4	11.198	4,0	11.613	3,7	12.126	4,4	12.181	0,5	12.889	5,8	11.826	-8,2
	Hessen	24.512	6,5	27.083	10,5	28.043	3,5	28.865	2,9	29.990	3,9	31.937	6,5	29.333	-8,2
	Mecklenb.-Vorpommern	7.737	5,2	7.863	1,6	8.063	2,5	8.319	3,2	8.659	4,1	9.284	7,2	8.299	-10,6
	Niedersachsen	27.893	2,8	30.131	8,0	30.753	2,1	33.399	8,6	34.192	2,4	36.447	6,6	34.177	-6,2
	Nordrhein-Westfalen	63.688	6,3	68.432	7,4	71.801	4,9	75.479	5,1	78.371	3,8	93.192	18,9	83.439	-10,5
	Rheinland-Pfalz	15.284	4,4	16.343	6,9	17.287	5,8	17.289	0,0	18.469	6,8	18.984	2,8	18.586	-2,1
	Saarland	3.745	5,7	3.968	6,0	4.265	7,5	4.382	2,8	4.487	2,4	4.942	10,2	4.896	-0,9
	Sachsen	18.041	-0,6	17.640	-2,2	18.268	3,6	20.269	11,0	19.390	-4,3	20.801	7,3	20.498	-1,5
	Sachsen-Anhalt	10.795	7,3	10.811	0,2	10.888	0,7	11.032	1,3	11.384	3,2	11.455	0,6	11.889	3,8
	Schleswig-Holstein	10.649	10,7	11.544	8,4	12.223	5,9	12.493	2,2	13.256	6,1	14.706	10,9	12.808	-12,9
	Thüringen	9.344	2,0	9.772	4,6	10.087	3,2	10.415	3,3	10.473	0,6	10.481	0,1	10.533	0,5
	Berlin	24.713	3,7	26.283	6,4	27.701	5,4	29.340	5,9	29.844	1,7	31.116	4,3	29.641	-4,7
	Bremen	4.839	3,6	4.839	9,1	5.491	4,1	5.733	4,4	5.969	4,1	6.288	5,3	6.102	-3,0
	Hamburg	12.851	4,2	13.757	7,0	14.541	5,7	15.726	8,1	16.202	3,0	16.211	0,1	15.487	-4,5
	Länder zusammen		332.995	4,4	353.788	6,2	368.178	4,1	389.435	5,8	401.705	3,2	435.258	8,4	403.211

Übersicht 8

Die Ausgaben und Einnahmen der Länder 2015 – 2021¹⁾ (nach Haushaltsrechnungen – Vierteljahresstatistik bzw. Haushaltsplänen)

Ausgabe-/ Einnahme- arten	Länder	2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021 Soll	
		Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %	Mio €	Ver- änderung gegenüber Vorjahr in %
darunter: Steuer- Einnahmen	Baden-Württemberg	33.038	3,8	36.185	9,5	37.755	4,3	40.586	7,5	40.915	0,8	37.628	-8,0	38.205	1,5
	Bayern	42.085	6,1	45.850	8,9	47.043	2,6	51.079	8,6	52.265	2,3	44.471	-14,9	44.991	1,2
	Brandenburg	6.681	8,8	7.220	8,1	7.610	5,4	8.153	7,1	8.331	2,2	8.196	-1,6	8.621	5,2
	Hessen	19.651	6,0	22.058	12,2	22.738	3,1	22.962	1,0	24.401	6,3	21.315	-12,6	22.563	5,9
	Mecklenb.-Vorpommern	4.406	4,6	4.530	2,8	4.826	6,5	5.042	4,5	5.360	6,3	5.427	1,3	5.295	-2,4
	Niedersachsen	22.025	9,4	23.822	8,2	24.153	1,4	25.723	6,5	27.211	5,8	26.419	-2,9	26.977	2,1
	Nordrhein-Westfalen	49.823	7,4	53.702	7,8	55.706	3,7	59.238	6,3	62.011	4,7	61.034	-1,6	62.508	2,4
	Rheinland-Pfalz	10.968	3,9	11.992	9,3	12.788	6,6	12.763	-0,2	13.935	9,2	13.637	-2,1	13.984	2,5
	Saarland	2.743	7,4	2.912	6,2	3.030	4,1	3.202	5,7	3.288	2,7	3.341	1,6	3.350	0,3
	Sachsen	10.945	7,2	11.563	5,6	12.166	5,2	12.672	4,2	13.364	5,5	12.978	-2,9	13.436	3,5
	Sachsen-Anhalt	6.052	6,8	6.497	7,4	6.633	2,1	7.007	5,6	7.281	3,9	7.014	-3,7	7.878	12,3
	Schleswig-Holstein	8.075	12,5	8.745	8,3	9.078	3,8	9.450	4,1	10.014	6,0	9.764	-2,5	10.162	4,1
	Thüringen	5.839	5,7	6.218	3,7	6.446	3,7	6.805	5,6	7.082	4,1	6.907	-2,5	7.146	3,5
	Berlin	13.626	3,8	14.767	8,4	15.399	4,3	17.027	10,6	17.534	3,0	20.732	18,2	21.554	4,0
	Bremen	2.715	5,3	3.048	12,3	3.129	2,7	3.345	6,9	3.372	0,8	3.846	14,0	4.031	4,8
	Hamburg	10.163	2,8	10.798	6,2	11.609	7,5	12.618	8,7	13.003	3,0	11.684	-10,1	12.009	2,8
	Länder zusammen		248.834	6,3	269.904	8,5	280.107	3,8	297.674	6,3	309.367	3,9	294.394	-4,8	302.708

Ausgabe-/ Einnahme- arten	Länder	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 Soll
		Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
C. Finan- zierungs- saldo ⁶⁾	Baden-Württemberg	37	237	1.754	2.533	2.994	-4.775	-2.598
	Bayern	2.081	1.810	2.980	4.115	1.105	-6.244	-13.622
	Brandenburg	237	420	498	575	-1.199	-1.536	-3.187
	Hessen	-232	470	216	780	1.250	-1.177	-751
	Mecklenb.-Vorpommern	335	317	676	195	88	-3.098	-419
	Niedersachsen	-156	976	836	2.708	1.718	-4.912	-1.585
	Nordrhein-Westfalen	-1.948	34	-1.224	974	1.467	-11.887	-468
	Rheinland-Pfalz	-568	318	857	867	1.258	-1.346	-1.267
	Saarland	-241	-150	-11	74	0	-23	-31
	Sachsen	-137	264	706	1.275	-46	-1.425	-815
	Sachsen-Anhalt	426	464	185	196	-14	-906	-128
	Schleswig-Holstein	87	384	125	-1.920	-342	-427	-1.849
	Thüringen	238	592	917	646	446	-1.148	-1.454
	Berlin	206	135	1.011	1.524	800	-1.772	-3.777
	Bremen	-261	6	-17	52	94	-310	-1.300
	Hamburg	225	286	1.010	-1.050	691	-657	-2.396
	Länder zusammen		328	6.561	10.516	13.543	10.310	-41.642

Die Ausgaben und Einnahmen der Länder 2015 – 2021¹⁾
(nach Haushaltsrechnungen – Vierteljahresstatistik bzw. Haushaltsplänen)

Ausgabe-/ Einnahme- arten	Länder	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 Soll
		Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €	Mio €
darunter: Nettokredit- aufnahme	Baden-Württemberg	-1	-1	-1	-250	-1.000	10.926	2.496
	Bayern	-2.472	-1.901	-2.357	-2.443	-2.981	4.882	11.585
	Brandenburg	0	-180	-230	-150	1.000	1.602	3.259
	Hessen	360	-200	-200	-200	-200	181	816
	Mecklenb.-Vorpommern	-60	-190	-262	-232	0	1.058	0
	Niedersachsen	589	-238	-309	-745	-300	2.574	1.118
	Nordrhein-Westfalen	1.952	-30	1.228	-391	-12	11.379	145
	Rheinland-Pfalz	568	-323	857	-168	-859	1.295	1.267
	Saarland	242	151	-11	-73	46	9	5
	Sachsen	118	-232	706	-75	-75	0	0
	Sachsen-Anhalt	-100	-125	-100	-100	98	517	-100
	Schleswig-Holstein	-95	-410	-117	2.383	355	1.321	549
	Thüringen	-100	-166	-415	-313	-53	-5	288
	Berlin	-1.188	-189	-1.956	-1.586	-458	3.995	0
	Bremen	264	130	406	102	-31	473	1.270
	Hamburg	-18	-212	-654	1.501	-658	1.714	2.396
	Länder zusammen		62	-4.116	-5.889	-2.740	-5.128	41.921

- ¹⁾ 2015 bis 2021 Ist-Ergebnisse, 2020 Soll nach Haushaltsplänen einschließlich Nachträgen (Stand der Auswertung: Juli 2021).
- ²⁾ Ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen und Deckung von Vorjahresfehlbeträgen; in der Ländersumme ohne Zuweisungen von Ländern.
- ³⁾ Ohne Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.
- ⁴⁾ In der Ländersumme ohne Investitionszuweisungen von Ländern.
- ⁵⁾ Ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren; in der Ländersumme ohne Zuweisungen von Ländern.
- ⁶⁾ Einschließlich Saldo der Zu- und Absetzungen sowie der haushaltstechnischen Verrechnungen.

Übersicht 9

Steuereinnahmen (insgesamt) der Kommunen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Deutschland insgesamt										
Steuereinnahmen in Mrd. Euro	69,7	74,3	76,9	79,6	84,8	89,7	95,9	101,1	104,4	98,4
pro Kopf in Euro/Einwohner	935	995	1.028	1.060	1.122	1.176	1.253	1.317	1.357	1.279
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	9,2	6,6	3,4	3,5	6,6	5,8	6,9	5,4	3,2	-5,7
Anteil an den bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushalts in %	41,9	42,4	41,8	41,6	41,7	41,1	41,9	42,5	42,3	38,3
alte Länder										
Steuereinnahmen in Mrd. Euro	62,5	66,7	68,8	71,1	75,9	80,2	85,7	90,3	93,1	87,9
pro Kopf in Euro/Einwohner	1.008	1.074	1.104	1.137	1.205	1.258	1.339	1.407	1.447	1.364
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	9,2	6,8	3,1	3,4	6,7	5,6	6,9	5,4	3,1	-5,6
Anteil an den bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushalts in %	44,3	44,7	44,0	43,7	43,6	42,8	43,6	44,1	44,0	39,8
neue Länder										
Steuereinnahmen in Mrd. Euro	7,3	7,6	8,1	8,4	8,9	9,5	10,2	10,8	11,3	10,5
pro Kopf in Euro/Einwohner	576	606	645	674	708	758	813	859	900	841
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	9,0	4,8	6,1	4,4	5,2	7,6	7,2	5,6	4,6	-6,7
Anteil an den bereinigten Einnahmen des Verwaltungshaushalts in %	28,3	29,4	29,4	29,8	30,5	30,7	31,7	32,4	32,5	29,1
nachrichtlich: Anteil an den gesamten Steuereinnahmen (bundesweit) in %										
Bund	43,3	42,7	41,9	42,1	41,8	40,9	42,1	41,5	41,2	38,3
Länder	39,1	39,4	39,4	39,5	39,8	40,9	40,6	40,5	40,6	42,8
Gemeinden	13,4	13,5	13,6	13,6	13,8	14,0	14,3	14,3	14,4	14,5
EU	4,3	4,4	5,0	4,8	4,6	4,1	3,0	3,7	3,9	4,4

Quelle: Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, 2020 Kassenstatistik

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer der Kommunen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Deutschland insgesamt	Aufkommen in Mrd. Euro									
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	24,6	26,9	28,5	30,3	32,5	33,4	36,3	37,8	39,8	38,1
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3,5	3,5	3,6	3,7	4,3	4,4	5,5	6,8	7,6	8,3
	Einnahmen in Euro/Einwohner									
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	330	360	381	404	430	438	474	493	517	495
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	46	47	48	49	57	58	72	88	98	107
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6,9	9,2	6,1	6,3	7,1	3,0	8,5	4,3	5,1	-4,3
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6,6	2,5	2,0	1,5	16,9	2,3	25,5	23,0	11,4	9,4
	Anteil an den Steuereinnahmen (netto) in %									
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	35,3	36,2	37,1	38,1	38,3	37,3	37,8	37,4	38,1	38,7
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5,0	4,8	4,7	4,6	5,1	4,9	5,7	6,7	7,2	8,4
alte Länder	Aufkommen in Mrd. Euro									
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	22,3	24,4	25,8	27,4	29,3	30,1	32,7	34,0	35,7	34,2
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3,0	3,1	3,1	3,2	3,7	3,8	4,8	5,9	6,6	7,2
	Einnahmen in Euro/Einwohner									
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	360	393	414	438	464	472	511	530	555	530
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	48	49	50	51	59	60	75	92	103	112
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6,1	9,5	5,5	6,2	6,8	2,8	8,8	4,0	5,0	-4,4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6,6	3,2	2,1	1,4	17,6	2,4	25,7	23,7	11,5	9,2
	Anteil an den Steuereinnahmen (netto) in %									
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	35,7	36,6	37,5	38,5	38,5	37,5	38,2	37,7	38,4	38,9
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	4,7	4,6	4,5	4,4	4,9	4,7	5,6	6,6	7,1	8,2
neue Länder	Aufkommen in Mrd. Euro									
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2,3	2,4	2,7	2,9	3,2	3,4	3,6	3,8	4,0	3,9
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,7	0,9	1,0	1,1
	Einnahmen in Euro/Einwohner									
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	182	194	218	234	256	267	283	303	323	313
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	40	39	40	41	46	46	58	69	76	84
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	14,9	6,3	11,9	7,4	9,7	4,6	6,0	7,0	6,4	-3,4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6,5	-1,9	1,6	2,4	12,6	2,1	24,3	18,7	10,5	10,5
	Anteil an den Steuereinnahmen (netto) in %									
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	31,6	32,0	33,8	34,7	36,2	35,2	34,8	35,3	35,9	37,2
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6,9	6,4	6,2	6,0	6,5	6,1	7,1	8,0	8,5	10,0

Quelle: Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, 2020 Kassenstatistik

Übersicht 9

Gewerbsteuer (netto) und Grundsteuern der Kommunen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Deutschland insgesamt	Aufkommen in Mrd. Euro									
Gewerbsteuer (netto) ¹⁾	30,5	32,3	32,6	33,1	34,9	38,2	40,1	42,2	42,6	37,6
Gewerbsteuerumlage	6,4	6,7	6,8	6,7	7,0	7,5	8,1	8,5	7,8	3,7
Grundsteuern	10,3	10,6	11,0	11,3	11,8	12,2	12,5	12,7	12,9	13,2
	Einnahmen in Euro/Einwohner									
Gewerbsteuer (netto) ¹⁾	409	432	436	440	462	501	524	550	553	489
Gewerbsteuerumlage	86	90	91	89	93	98	106	111	101	49
Grundsteuern	138	142	147	151	157	160	163	166	168	171
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Gewerbsteuer (netto) ¹⁾	13,5	5,9	1,0	1,3	5,5	9,6	4,9	5,2	0,9	-11,5
Gewerbsteuerumlage	15,7	4,4	1,2	-1,5	5,0	6,3	8,7	5,3	-9,1	-51,8
Grundsteuern	3,4	3,0	3,6	2,8	4,5	3,2	2,3	1,8	1,8	1,8
	Anteil an den Steuereinnahmen (netto) in %									
Gewerbsteuer (netto) ¹⁾	43,7	43,4	42,4	41,6	41,1	42,6	41,8	41,7	40,8	38,3
Grundsteuern	14,8	14,3	14,3	14,2	13,9	13,6	13,0	12,6	12,4	13,4
alte Länder	Aufkommen in Mrd. Euro									
Gewerbsteuer (netto) ¹⁾	27,4	29,0	29,2	29,6	31,3	34,2	35,8	37,7	37,9	33,8
Gewerbsteuerumlage	6,1	6,4	6,4	6,3	6,7	7,1	7,7	8,1	7,3	3,4
Grundsteuern	9,0	9,3	9,7	9,9	10,4	10,7	11,0	11,2	11,4	11,6
	Einnahmen in Euro/Einwohner									
Gewerbsteuer (netto) ¹⁾	443	467	469	472	497	537	559	587	589	524
Gewerbsteuerumlage	98	102	103	101	106	111	120	126	113	52
Grundsteuern	145	150	155	159	165	169	172	175	177	180
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Gewerbsteuer (netto) ¹⁾	14,3	5,8	0,7	1,2	6,0	9,2	4,5	5,4	0,6	-11,0
Gewerbsteuerumlage	15,9	4,3	1,2	-1,6	5,2	6,0	8,6	5,4	-9,6	-53,9
Grundsteuern	3,2	3,2	3,8	2,8	4,8	3,2	2,5	1,9	1,9	1,8
	Anteil an den Steuereinnahmen (netto) in %									
Gewerbsteuer (netto) ¹⁾	43,9	43,5	42,5	41,6	41,3	42,7	41,8	41,8	40,7	38,4
Grundsteuern	14,4	13,9	14,0	13,9	13,7	13,4	12,8	12,4	12,3	13,2
neue Länder	Aufkommen in Mrd. Euro									
Gewerbsteuer (netto) ¹⁾	3,1	3,3	3,4	3,5	3,5	4,0	4,3	4,5	4,6	3,9
Gewerbsteuerumlage	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,4
Grundsteuern	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
	Einnahmen in Euro/Einwohner									
Gewerbsteuer (netto) ¹⁾	243	259	271	279	283	318	343	356	368	311
Gewerbsteuerumlage	26	27	28	29	29	32	36	37	37	30
Grundsteuern	105	107	109	112	114	116	117	119	121	122
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Gewerbsteuer (netto) ¹⁾	7,1	6,1	4,2	3,0	1,4	13,2	7,8	3,6	3,2	-15,7
Gewerbsteuerumlage	13,3	6,5	2,9	0,4	2,4	11,9	10,3	3,6	-1,0	-18,5
Grundsteuern	4,9	1,7	1,8	2,2	1,7	2,7	1,2	1,4	1,1	1,2
	Anteil an den Steuereinnahmen (netto) in %									
Gewerbsteuer (netto) ¹⁾	42,3	42,8	42,0	41,5	40,0	42,0	42,3	41,5	41,0	37,0
Grundsteuern	18,2	17,6	16,9	16,6	16,0	15,3	14,5	13,9	13,4	14,6

Quelle: Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, 2020 Kassenstatistik

1) Gewerbsteuer abzüglich Gewerbsteuerumlage

Zuweisungen der Länder an die Kommunen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Deutschland insgesamt	Einnahmen in Mrd. Euro									
Zuweisungen insgesamt	65,8	66,5	72,1	76,1	82,3	90,5	94,0	98,1	103,4	123,7
davon: Laufende Zuweisungen	56,6	60,0	64,9	68,8	74,9	83,6	86,7	89,8	91,4	112,9
Investitionszuweisungen	9,2	6,9	7,2	7,3	7,4	7,0	7,4	8,3	9,3	10,8
	Einnahmen in Euro/Einwohner									
Zuweisungen insgesamt	882	896	964	1.014	1.089	1.186	1.228	1.278	1.345	1.608
davon: Laufende Zuweisungen	759	804	868	916	991	1.095	1.132	1.170	1.224	1.468
Investitionszuweisungen	123	93	96	97	98	91	96	108	121	140
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Zuweisungen insgesamt	3,8	1,7	7,8	5,5	8,1	10,0	3,8	4,3	5,4	19,7
davon: Laufende Zuweisungen	5,4	6,0	8,2	5,9	8,8	11,7	3,7	3,6	4,8	20,0
Investitionszuweisungen	-5,0	-24,4	3,7	1,8	1,5	-6,3	5,8	12,4	12,3	16,0
	Anteil an den bereinigten Einnahmen des Verwaltungs-/Vermögenshaushalts in %									
Zuweisungen insgesamt	35,8	35,2	36,2	36,8	37,6	38,7	38,4	38,5	39,0	44,6
davon: Laufende Zuweisungen	34,0	34,3	35,3	36,0	36,9	38,3	37,9	37,7	38,2	44,0
Investitionszuweisungen	52,8	46,6	47,6	47,5	46,5	43,6	44,9	48,4	50,8	51,8
alte Länder	Einnahmen in Mrd. Euro									
Zuweisungen insgesamt	50,1	52,0	56,4	59,9	65,7	73,0	76,2	79,4	83,7	100,8
davon: Laufende Zuweisungen	43,6	47,1	51,3	54,8	60,5	68,0	70,9	73,5	77,0	93,4
Investitionszuweisungen	6,5	4,9	5,1	5,1	5,2	5,0	5,3	5,9	6,7	7,5
	Einnahmen in Euro/Einwohner									
Zuweisungen insgesamt	808	837	905	956	1.043	1.145	1.191	1.237	1.301	1.565
davon: Laufende Zuweisungen	703	758	823	875	960	1.066	1.107	1.145	1.197	1.449
Investitionszuweisungen	105	78	82	81	83	78	83	92	104	116
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Zuweisungen insgesamt	5,6	3,7	8,4	6,2	9,8	11,0	4,5	4,2	5,4	20,4
davon: Laufende Zuweisungen	6,5	8,1	8,8	6,8	10,5	12,4	4,3	3,7	4,8	21,2
Investitionszuweisungen	-0,6	-25,4	5,1	-0,4	2,6	-4,6	7,2	10,8	13,0	11,5
	Anteil an den bereinigten Einnahmen des Verwaltungs-/Vermögenshaushalts in %									
Zuweisungen insgesamt	32,4	32,2	33,4	34,2	35,2	36,5	36,3	36,3	37,0	42,6
davon: Laufende Zuweisungen	30,9	31,6	32,8	33,6	34,7	36,3	36,1	35,9	36,4	42,3
Investitionszuweisungen	47,3	40,5	42,0	41,2	41,5	39,0	39,3	43,0	45,5	45,8
neue Länder	Einnahmen in Mrd. Euro									
Zuweisungen insgesamt	15,7	14,9	15,8	16,3	16,5	17,6	17,8	18,7	19,7	22,9
davon: Laufende Zuweisungen	13,0	12,9	13,7	14,0	14,3	15,6	15,8	16,3	17,1	19,5
Investitionszuweisungen	2,7	2,1	2,1	2,2	2,2	2,0	2,0	2,4	2,6	3,3
	Einnahmen in Euro/Einwohner									
Zuweisungen insgesamt	1.245	1.192	1.261	1.302	1.323	1.397	1.416	1.487	1.568	1.828
davon: Laufende Zuweisungen	1.034	1.027	1.095	1.124	1.147	1.240	1.256	1.300	1.361	1.563
Investitionszuweisungen	211	165	166	178	176	157	160	188	207	266
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Zuweisungen insgesamt	-1,4	-4,6	5,4	3,2	1,8	6,2	1,3	4,9	5,3	16,4
davon: Laufende Zuweisungen	1,8	-1,1	6,2	2,6	2,2	8,7	1,2	3,4	4,5	14,6
Investitionszuweisungen	-14,4	-22,1	0,3	7,1	-1,0	-10,3	2,1	16,8	10,5	27,8
	Anteil an den bereinigten Einnahmen des Verwaltungs-/Vermögenshaushalts in %									
Zuweisungen insgesamt	53,7	52,0	51,9	51,9	51,1	51,4	50,8	51,0	51,3	56,2
davon: Laufende Zuweisungen	50,9	49,8	49,9	49,7	49,5	50,3	49,0	49,0	49,1	54,0
Investitionszuweisungen	73,8	71,8	70,7	72,5	65,1	62,4	71,3	71,0	72,8	73,9

Quelle: Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, 2020 Kassenstatistik

Übersicht 9

Einnahmen der Kommunen aus Gebühren und Beiträgen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Deutschland insgesamt	Einnahmen in Mrd. Euro									
Gebühren	16,5	16,7	17,0	17,3	17,9	18,7	19,2	19,7	20,1	19,1
Beiträge	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
	Einnahmen in Euro/Einwohner									
Gebühren	221	223	228	231	237	245	251	256	261	248
Beiträge	19	19	19	19	20	20	19	19	20	20
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Gebühren	1,9	0,9	2,1	1,9	3,1	4,8	2,4	2,5	2,1	-5,0
Beiträge	6,4	0,2	-0,6	2,7	6,3	0,1	-2,4	0,0	2,5	1,3
	Anteil an den bereinigten Einnahmen des Verwaltungs-/Vermögenshaushalts in %									
Gebühren	9,9	9,5	9,3	9,1	8,8	8,6	8,4	8,3	8,1	7,4
Beiträge	8,1	9,4	9,3	9,3	9,6	9,6	9,1	8,7	8,4	7,4
alte Länder	Einnahmen in Mrd. Euro									
Gebühren	14,4	14,6	14,9	15,1	15,6	16,4	16,7	17,2	17,5	16,7
Beiträge	1,2	1,2	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4
	Einnahmen in Euro/Einwohner									
Gebühren	232	235	239	242	248	257	262	268	273	259
Beiträge	20	20	20	21	22	22	22	21	22	22
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Gebühren	1,5	1,3	2,0	1,8	3,2	5,0	2,1	2,7	2,0	-4,7
Beiträge	4,8	1,6	0,4	3,7	6,3	2,7	0,0	-3,5	4,4	-0,3
	Anteil an den bereinigten Einnahmen des Verwaltungs-/Vermögenshaushalts in %									
Gebühren	10,2	9,8	9,5	9,3	9,0	8,8	8,5	8,4	8,3	7,6
Beiträge	8,9	10,4	10,3	10,5	11,0	11,1	10,5	10,0	9,7	8,8
neue Länder	Einnahmen in Mrd. Euro									
Gebühren	2,1	2,1	2,2	2,2	2,3	2,3	2,4	2,5	2,6	2,4
Beiträge	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
	Einnahmen in Euro/Einwohner									
Gebühren	168	166	172	177	182	186	194	196	203	190
Beiträge	14	12	11	11	11	9	6	10	8	10
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Gebühren	4,7	-1,4	3,0	3,0	2,7	2,9	4,1	1,1	3,4	-6,7
Beiträge	19,8	-9,7	-8,6	-5,9	6,2	-24,7	-35,1	71,5	-19,3	24,6
	Anteil an den bereinigten Einnahmen des Verwaltungs-/Vermögenshaushalts in %									
Gebühren	8,3	8,1	7,8	7,8	7,8	7,5	7,6	7,4	7,3	6,6
Beiträge	4,8	5,4	4,9	4,4	4,2	3,4	2,5	3,6	2,7	2,7

Quelle: Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, 2020 Kassenstatistik

Ausgaben der Kommunen für Sachinvestitionen ¹⁾

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Deutschland insgesamt	Ausgaben in Mrd. Euro									
Sachinvestitionen	22,1	19,7	20,8	22,1	22,0	23,7	24,3	27,4	31,6	34,8
davon Baumaßnahmen	17,7	15,3	16,0	16,9	16,2	17,6	18,3	20,8	24,1	26,3
	Ausgaben in Euro/Einwohner									
Sachinvestitionen	296	264	278	294	291	311	318	358	410	452
davon Baumaßnahmen	237	205	214	225	214	230	238	271	313	342
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Sachinvestitionen	-4,8	-10,6	5,5	6,0	-0,4	7,9	2,7	12,7	15,0	10,2
davon Baumaßnahmen	-4,8	-13,2	4,5	5,3	-4,0	8,4	3,9	14,0	15,9	9,2
	Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben %									
Sachinvestitionen	11,9	10,5	10,5	10,8	10,2	10,3	10,3	11,1	12,1	12,6
davon Baumaßnahmen	9,6	8,2	8,1	8,2	7,5	7,7	7,7	8,5	9,2	9,6
alte Länder	Ausgaben in Mrd. Euro									
Sachinvestitionen	18,1	16,4	17,8	18,8	19,1	20,7	21,0	23,5	27,0	29,7
davon Baumaßnahmen	14,3	12,5	13,4	14,1	13,8	15,1	15,5	17,6	20,4	22,3
	Ausgaben in Euro/Einwohner									
Sachinvestitionen	292	264	285	300	304	324	328	366	420	461
davon Baumaßnahmen	230	202	216	226	220	237	243	274	317	346
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Sachinvestitionen	-3,5	-9,5	8,4	5,8	1,8	8,0	1,5	12,0	15,1	10,0
davon Baumaßnahmen	-3,4	-12,1	7,3	5,0	-2,0	9,2	2,7	13,3	16,1	9,2
	Anteil an den Gesamtausgaben in %									
Sachinvestitionen	11,6	10,3	10,6	10,8	10,4	10,5	10,4	11,1	12,1	12,6
davon Baumaßnahmen	9,1	7,9	8,0	8,1	7,5	7,7	7,7	8,3	9,1	9,5
neue Länder	Ausgaben in Mrd. Euro									
Sachinvestitionen	4,0	3,3	3,1	3,3	2,8	3,0	3,4	4,0	4,5	5,0
davon Baumaßnahmen	3,4	2,8	2,6	2,8	2,4	2,5	2,7	3,2	3,7	4,0
	Ausgaben in Euro/Einwohner									
Sachinvestitionen	315	267	244	263	227	242	269	316	362	403
davon Baumaßnahmen	271	223	206	221	189	196	217	257	294	322
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Sachinvestitionen	-10,3	-15,7	-8,7	7,4	-13,5	7,5	10,8	17,4	14,5	11,1
davon Baumaßnahmen	-10,2	-18,1	-7,7	7,0	-14,5	4,2	11,1	17,9	14,6	9,1
	Anteil an den Gesamtausgaben in %									
Sachinvestitionen	13,8	11,7	10,3	10,7	9,0	9,2	10,0	11,2	12,1	12,9
davon Baumaßnahmen	11,9	9,8	8,7	9,0	7,5	7,4	8,1	9,1	9,9	10,3
	nachrichtlich: Anteil an den öffentlichen Sachinvestitionen/Baumaßnahmen insgesamt in %									
Sachinvestitionen	60,2	58,1	59,4	60,3	60,4	60,2	59,2	60,6	61,6	62,5
Baumaßnahmen	60,7	58,6	59,7	59,9	59,9	60,1	59,4	61,1	63,3	64,8

Quelle: Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, 2020 Kassenstatistik

1) Sachinvestitionsausgaben: Erwerb von Grundstücken, Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen

Übersicht 9

Ausgaben der Kommunen für soziale Leistungen (Bruttoausgaben)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Deutschland insgesamt	Ausgaben in Mrd. Euro									
	43,0	44,7	47,2	49,2	53,4	59,2	59,3	59,4	60,7	62,0
	Ausgaben in Euro/Einwohner									
	576	599	632	655	707	775	775	774	789	805
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
	2,5	4,0	5,6	4,2	8,6	10,7	0,3	0,2	2,2	2,1
	Anteil an den bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %									
27,3	27,6	27,6	27,7	28,5	29,7	28,8	28,0	27,4	26,8	
alte Länder	Ausgaben in Mrd. Euro									
	36,6	38,1	40,4	42,2	45,9	51,0	51,2	51,3	52,5	53,6
	Ausgaben in Euro/Einwohner									
	590	613	648	674	728	800	800	799	815	833
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
	2,6	4,3	6,0	4,4	8,9	11,1	0,3	0,3	2,3	2,2
	Anteil an den bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %									
27,4	27,7	27,9	27,9	28,8	29,9	29,1	28,3	27,6	27,1	
neue Länder	Ausgaben in Mrd. Euro									
	6,4	6,6	6,8	7,0	7,5	8,1	8,1	8,1	8,2	8,3
	Ausgaben in Euro/Einwohner									
	511	526	548	564	602	648	647	645	656	665
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
	2,0	2,6	3,7	2,9	6,9	8,3	-0,3	-0,5	1,6	1,2
	Anteil an den bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %									
26,7	26,7	26,3	26,3	27,1	28,0	27,4	26,4	25,7	25,0	

Quelle: Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, 2020 Kassenstatistik

Weitere bedeutende Ausgabearten der Kommunen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Deutschland insgesamt	Ausgaben in Mrd. Euro									
Personalausgaben	46,4	48,2	50,3	52,4	54,1	56,8	59,4	62,2	65,9	68,6
Laufender Sachaufwand	39,1	39,7	42,3	44,2	46,1	48,9	50,1	51,6	54,6	55,6
Zinsausgaben	4,2	4,0	3,7	3,5	3,2	3,0	2,8	2,5	2,3	2,0
	Ausgaben in Euro/Einwohner									
Personalausgaben	623	646	672	698	716	744	776	811	857	892
Laufender Sachaufwand	524	531	565	589	610	641	654	673	709	723
Zinsausgaben	56	54	50	46	43	40	36	33	31	26
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Personalausgaben	2,9	3,8	4,3	4,2	3,3	5,0	4,6	4,8	5,9	4,1
Laufender Sachaufwand	1,3	1,5	6,6	4,5	4,3	6,0	2,4	3,1	5,7	1,9
Zinsausgaben	-2,1	-4,9	-6,4	-7,0	-7,0	-6,0	-9,1	-9,8	-6,1	-14,3
	Anteil an den bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %									
Personalausgaben	29,5	29,7	29,4	29,5	28,9	28,5	28,9	29,4	29,7	29,7
Laufender Sachaufwand	24,9	24,5	24,7	24,9	24,6	24,5	24,3	24,4	24,6	24,1
Zinsausgaben	2,7	2,5	2,2	2,0	1,7	1,5	1,3	1,2	1,1	0,9
alte Länder	Ausgaben in Mrd. Euro									
Personalausgaben	38,6	40,1	41,9	43,7	45,2	47,6	50,0	52,4	55,6	57,9
Laufender Sachaufwand	33,4	33,8	35,8	37,5	39,2	41,8	42,8	44,1	46,7	47,8
Zinsausgaben	3,7	3,6	3,4	3,2	3,0	2,8	2,6	2,3	2,2	1,9
	Ausgaben in Euro/Einwohner									
Personalausgaben	622	645	672	698	717	747	781	816	864	899
Laufender Sachaufwand	539	544	575	600	623	655	669	688	726	741
Zinsausgaben	60	58	54	50	47	44	40	36	34	29
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Personalausgaben	3,1	4,0	4,5	4,2	3,6	5,3	4,9	4,8	6,1	4,1
Laufender Sachaufwand	0,5	1,0	6,0	4,8	4,5	6,4	2,5	3,1	5,9	2,2
Zinsausgaben	-1,7	-3,8	-6,0	-6,5	-6,2	-5,4	-8,0	-9,4	-5,4	-14,2
	Anteil an den bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %									
Personalausgaben	28,9	29,2	28,9	28,9	28,3	28,0	28,4	28,9	29,3	29,3
Laufender Sachaufwand	25,1	24,6	24,7	24,9	24,6	24,5	24,3	24,3	24,6	24,2
Zinsausgaben	2,8	2,6	2,3	2,1	1,9	1,6	1,5	1,3	1,2	1,0
neue Länder	Ausgaben in Mrd. Euro									
Personalausgaben	7,9	8,1	8,4	8,7	8,9	9,2	9,4	9,8	10,3	10,7
Laufender Sachaufwand	5,7	5,9	6,5	6,7	6,9	7,1	7,3	7,5	7,8	7,8
Zinsausgaben	0,5	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,1	0,1
	Ausgaben in Euro/Einwohner									
Personalausgaben	626	647	673	698	709	729	750	783	821	856
Laufender Sachaufwand	449	470	518	533	548	567	579	596	624	626
Zinsausgaben	38	34	30	27	23	20	16	13	11	9
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Personalausgaben	2,0	3,0	3,6	3,8	1,7	3,4	2,8	4,3	4,7	4,1
Laufender Sachaufwand	6,2	4,2	9,9	2,8	3,0	4,1	2,1	2,8	4,5	0,1
Zinsausgaben	-5,0	-12,7	-9,8	-11,3	-15,1	-12,4	-21,0	-15,4	-16,3	-16,9
	Anteil an den bereinigten Ausgaben des Verwaltungshaushalts in %									
Personalausgaben	32,7	32,9	32,4	32,5	32,0	31,5	31,7	32,1	32,1	32,2
Laufender Sachaufwand	23,5	23,8	24,9	24,8	24,7	24,5	24,5	24,4	24,4	23,6
Zinsausgaben	2,0	1,7	1,5	1,3	1,0	0,9	0,7	0,5	0,4	0,4

Quelle: Rechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte, 2020 Kassenstatistik

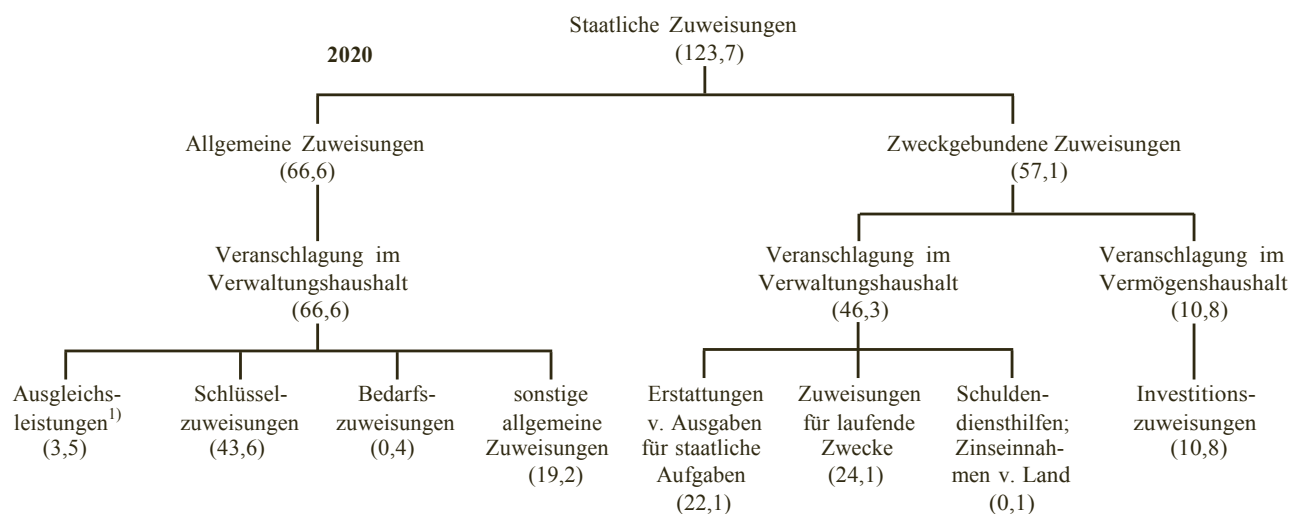
Übersicht 9

Verschuldung der Kommunen

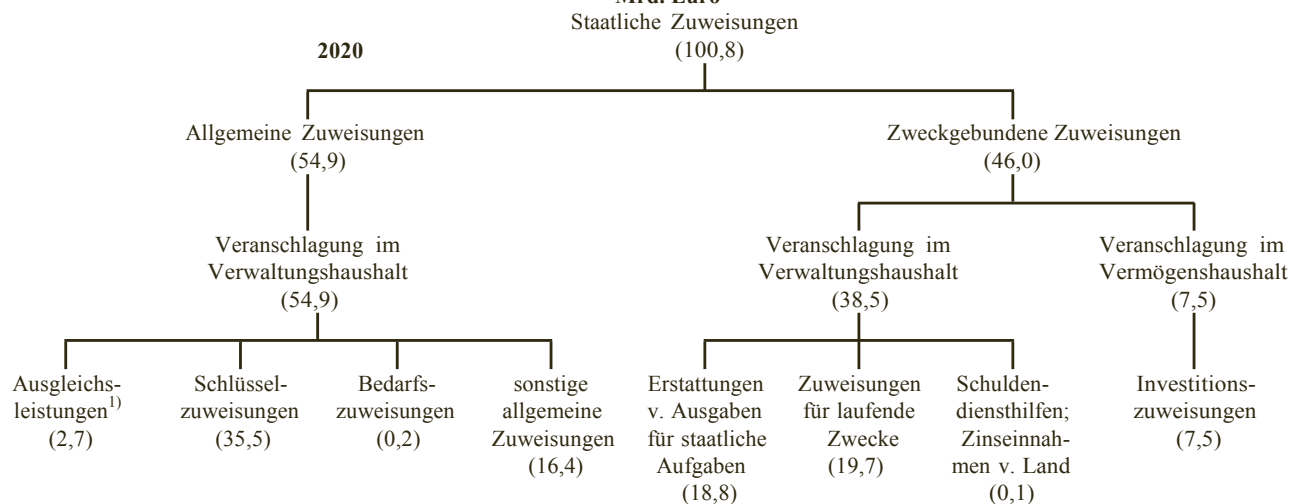
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Deutschland insgesamt	Verschuldung in Mrd. Euro									
Gesamtverschuldung	127,2	130,6	130,6	132,2	132,6	134,4	130,5	125,5	121,1	123,5
davon: Investive Verschuldung	82,2	82,7	82,0	82,5	82,9	84,7	84,2	86,0	85,7	88,3
Kassenkredite	45,0	47,9	48,6	49,7	49,7	49,7	46,3	39,5	35,4	35,2
	Verschuldung in Euro/Einwohner									
Gesamtverschuldung	1.706	1.749	1.747	1.762	1.755	1.760	1.704	1.636	1.576	1.606
davon: Investive Verschuldung	1.102	1.107	1.097	1.099	1.098	1.109	1.100	1.121	1.115	1.148
Kassenkredite	604	642	650	663	657	651	604	515	461	458
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Gesamtverschuldung	3,2	2,7	0,0	1,2	0,2	1,3	-2,9	-3,8	-3,5	2,0
davon: Investive Verschuldung	0,0	0,6	-0,8	0,6	0,5	2,1	-0,5	2,1	-0,3	3,0
Kassenkredite	9,5	6,5	1,4	2,3	-0,2	0,0	-6,9	-14,6	-10,4	-0,5
	Anteil an der Gesamtverschuldung in %									
Investive Verschuldung	64,6	63,3	62,8	62,4	62,5	63,0	64,6	68,5	70,8	71,5
Kassenkredite	35,4	36,7	37,2	37,6	37,5	37,0	35,4	31,5	29,2	28,5
alte Länder	Verschuldung in Mrd. Euro									
Gesamtverschuldung	113,5	117,2	117,6	119,5	120,3	122,6	118,9	114,7	111,4	113,8
davon: Investive Verschuldung	71,0	72,0	71,9	73,0	73,9	76,1	76,1	78,4	78,5	81,4
Kassenkredite	42,5	45,2	45,7	46,5	46,4	46,5	42,8	36,3	32,9	32,4
	Verschuldung in Euro/Einwohner									
Gesamtverschuldung	1.832	1.886	1.888	1.910	1.909	1.923	1.859	1.788	1.731	1.766
davon: Investive Verschuldung	1.146	1.159	1.154	1.166	1.172	1.193	1.190	1.222	1.220	1.263
Kassenkredite	686	727	734	744	737	729	669	566	511	503
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Gesamtverschuldung	4,0	3,2	0,3	1,7	0,6	1,8	-2,9	-3,5	-2,9	2,1
davon: Investive Verschuldung	0,7	1,4	-0,2	1,6	1,2	3,0	0,1	3,0	0,1	3,6
Kassenkredite	10,1	6,3	1,2	1,8	-0,2	0,0	-7,8	-15,2	-9,4	-1,6
	Anteil an der Gesamtverschuldung in %									
Investive Verschuldung	62,6	61,4	61,1	61,1	61,4	62,1	64,0	68,3	70,5	71,5
Kassenkredite	37,4	38,6	38,9	38,9	38,6	37,9	36,0	31,7	29,5	28,5
neue Länder	Verschuldung in Mrd. Euro									
Gesamtverschuldung	13,7	13,5	13,0	12,7	12,2	11,8	11,5	10,8	9,7	9,8
davon: Investive Verschuldung	11,2	10,7	10,1	9,5	9,0	8,6	8,1	7,6	7,2	6,9
Kassenkredite	2,5	2,8	2,9	3,2	3,2	3,2	3,4	3,2	2,5	2,9
	Verschuldung in Euro/Einwohner									
Gesamtverschuldung	1.090	1.070	1.043	1.017	979	939	916	858	773	782
davon: Investive Verschuldung	888	850	812	760	723	684	644	604	574	554
Kassenkredite	202	220	231	257	256	255	272	254	199	228
	Veränderung gegenüber Vorjahr in %									
Gesamtverschuldung	-3,1	-2,0	-3,5	-2,2	-3,9	-3,3	-2,4	-6,3	-10,1	0,5
davon: Investive Verschuldung	-4,7	-4,6	-4,9	-6,4	-4,8	-4,7	-6,0	-6,4	-5,0	-3,7
Kassenkredite	4,5	8,7	4,7	10,8	0,1	0,0	6,7	-6,8	-21,6	14,1
	Anteil an der Gesamtverschuldung in %									
Investive Verschuldung	81,5	79,4	77,8	74,8	73,8	72,9	70,3	70,4	74,2	70,7
Kassenkredite	18,5	20,6	22,2	25,2	26,2	27,1	29,7	29,6	25,8	29,3

Quelle: Schuldenstatistik, 2020 vorläufige Schuldenstatistik

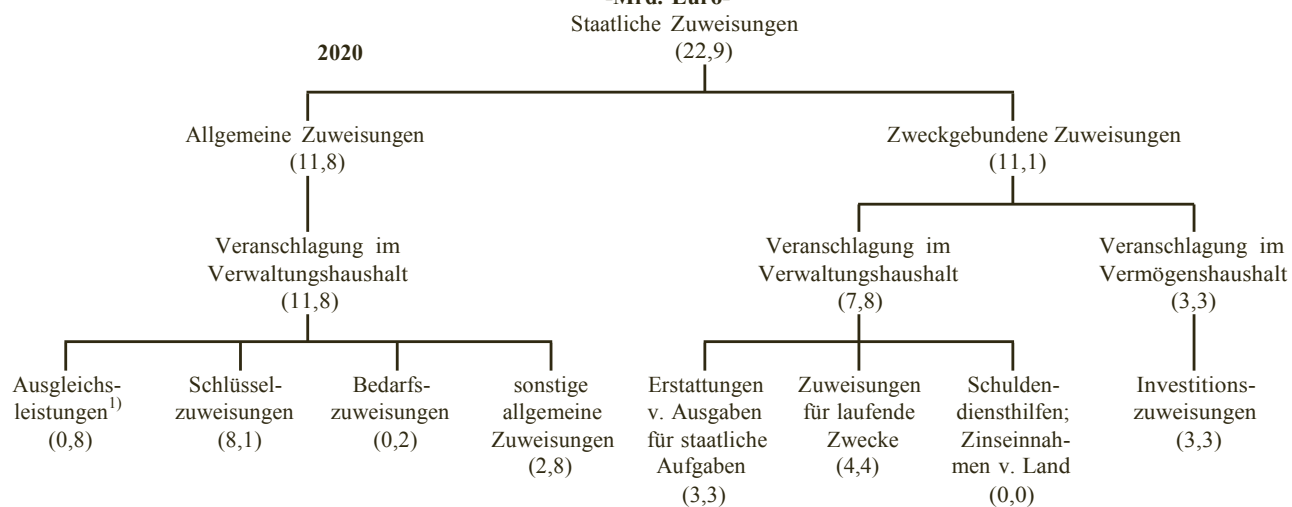
**Zuweisungen der Länder an die Kommunen in den Ländern insgesamt
-Mrd. Euro-**



**Zuweisungen der Länder an die Kommunen in den alten Ländern
-Mrd. Euro-**



**Zuweisungen der Länder an die Kommunen in den neuen Ländern
-Mrd. Euro-**



1) Leistungen vom Land als Folge SGB II; Ausgleichszahlungen der Länder an die Gemeinden für Mindereinnahmen als Folge des Familienleistungsausgleichs; in Brandenburg und Sachsen sind sie in den Schlüsselzuweisungen, in Bayern und Niedersachsen in den sonstigen Zuweisungen enthalten.

8.4 Internationale Finanz- und Wirtschaftsdaten

Finanz- und Wirtschaftspolitik 2020/2021 in wichtigen Industrieländern

Frankreich

Wegen der Pandemie gab es laut der Europäischen Kommission 2020 einen Rückgang des BIP um 8,1%. Für 2021 wird ein Wiederanstieg in 2021 von 5,7% prognostiziert. Die Arbeitslosigkeit soll nach Projektion der KOM in 2021 auf 9,1 % steigen. Die FRA Regierung hat 2020 insgesamt mit vier Nachtrags Haushalten auf die Krise reagiert. Wesentliche Elemente der Hilfsprogramme waren eine Kurzarbeiterregelung, zusätzliche Ausgaben im Gesundheitssektor, Steuer- und Abgabenstundungen für Unternehmen sowie Kreditgarantien für Unternehmen. Dazu kamen spezifische Hilfsprogramme für die Tourismusindustrie, den Automobilssektor und die Luftfahrtbranche. Zusätzlich hat Frankreich 2020 ein auf zwei Jahre ausgerichtetes Konjunkturprogramm in Höhe von 100 Mrd. Euro beschlossen, welches zum Teil durch die Zuschüsse von ca. 40 Mrd. Euro aus der neu geschaffenen europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden soll. Die Maßnahmen gliedern sich in die Bereiche i) ökologischer Wandel (30 Mrd. Euro), ii) Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (34 Mrd. Euro) sowie iii) Soziale und territoriale Kohäsion (36 Mrd. Euro). Seinen nationalen Aufbauplan im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität hat Frankreich im April vorgelegt. Schwerpunkte des Plans sind ökologische Transformation und Digitalisierung. Für 2020 erwartet KOM ein Defizit von 9,2%. Unter Verweis auf große Unsicherheit schätzt die Europäischen Kommission, dass das Defizit bis 2022 auf 4,7% des BIP absinken wird. Die KOM prognostiziert, dass durch die Pandemie die französische Schuldenquote von 97,6% des BIP in 2019 bis 2021 auf 117,4% des BIP steigt.

Nach mehreren Reformen des Arbeitsmarktes trat im November 2019 eine Reform der Arbeitslosenversicherung in Kraft. Übergreifendes Ziele der Reform war es, Anreize zur Arbeitsaufnahme zu erhöhen, das Defizit des Versicherungssystems zu reduzieren, die missbräuchliche Nutzung von befristeten Arbeitsverträgen einzudämmen. Weite Teile der Reform wurden wegen der Pandemie temporär ausgesetzt. Die umfassende Rentenreform, mit der ein allgemeingültiges Punktesystem für alle Franzosen geschaffen werden soll, war im Parlament heftig umstritten und wurde wegen der Pandemie zunächst nicht weitergeführt. Frankreich befindet sich im präventiven Arm des Makroökonomischen Ungleichgewichteverfahrens (MUV). Die KOM behielt bisher die Klassifizierung von Frankreich als Land mit Ungleichgewichten bei. Insgesamt betont die KOM, dass sie in Frankreich weiteren Reformbedarf, insbesondere zur Senkung seines hohen Schuldenstands sowie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Produktivität sieht.

Italien

Im Zuge der Covid-Pandemie ist das BIP in Italien um knapp 9 % eingebrochen und damit rd. 2 ½ Prozentpunkte stärker als der Euroraum. Aktuell verzeichnet Italien eine deutliche Wiederbelebung der wirtschaftlichen Aktivität. Für 2021 erwartet die KOM in ihrer Frühjahrsprognose vom Juni ein BIP Wachstum von 4,2 %, im kommenden Jahr von 4,4 %. Die weitere

Entwicklung ist jedoch in entscheidendem Maße von der Entwicklung der Covid-Pandemie beeinflusst und in besonderem Maße von Unsicherheit geprägt.

Auf die Pandemie hat Italien hat mehreren Dekreten insbesondere zur Stützung der Wirtschaft, sozialen Abfederung der Krise und Maßnahmen im Gesundheitswesen im Umfang von über 170 Mrd. €, rd. 10% des BIP reagiert. Das jüngste, inzwischen siebtes Covid-19-Hilfspaket stammt vom Mai 2021 und umfasst Maßnahmen in Höhe von 40 Milliarden Euro, Es wurden verschiedene Zahlungsmoratorien verabschiedet (u.a. für Steuer- oder Hypothekenzahlungen) und ein grundsätzliches Kündigungsverbot erlassen. Im April wurde der italienische Aufbau- und Resilienzplan verabschiedet, der 68,9 Mrd. € Zuschüsse und 122,6 Mrd. € Kredite umfasst. Zentrale Bereiche sind ökologischer Wandel, digitale Transformation, territoriale und soziale Kohäsion sowie Gleichberechtigung.

Vor der Pandemie verharrte der Schuldenstand bei rd. 135 % des BIP. Im Jahr 2020 stieg der Schuldenstand auf rd. 156 % des BIP, das Defizit lag bei rd. 9,5 % des BIP. KOM geht in ihrer jüngsten Schätzung für 2021 vor dem Hintergrund des erneut stärkeren Pandemiegeschehens sowie erneuter Einschränkungsmaßnahmen in der ersten Jahreshälfte sowie weiterer fiskalischer Unterstützungsmaßnahmen von einem steigenden Defizit (auf rd. 12 % des BIP) und Schuldenstand (auf rd. 160 % des BIP) aus.

Vereinigtes Königreich

Im Jahr 2020 brach das Wirtschaftswachstum aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen um 9,8% des BIP ein, nach einem Wachstum von 1,4% des BIP in 2019. Hauptgründe für den starken Einbruch waren der harte und lange Lockdown im Frühjahr 2020 (BIP Einbruch in Q2/20 –19,5%) und die hohe Bedeutung der Binnennachfrage, insb. des privaten Konsums, für die Wirtschaft. Nach weitgehenden Öffnungsschritten im Sommer und Herbst 2020 folgte angesichts rasant steigender Infektionszahlen im Dezember 2020 ein erneuter Lockdown. Im Februar 2021 verabschiedete die Regierung einen mehrstufigen Öffnungsplan, der in mehreren Schritten die vollständige Aufhebung aller Restriktionen für Mitte Juni vorsah. Diesem Plan konnte die Regierung dank einer schnell greifenden, umfassenden Impfstrategie weitgehend folgen; die letzten Öffnungsschritte mussten jedoch wegen erneuten Infektionsgeschehens in den Juli verschoben werden.

KOM rechnet nach einem leicht negativen Wachstum in Q1/21 mit einem kräftigen Anziehen der Wirtschaftstätigkeit und des privaten Konsums im weiteren Jahresverlauf. Für das Gesamtjahr geht KOM von einem BIP-Wachstum von 5% aus und für 2022 von 5,3%. Eine Rückkehr zum Vorkrisenniveau erwartet sie aber erst im dritten Quartal 2022. Trotz des Ende 2020 zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommens (TCA) geht KOM davon aus, dass das Handelsvolumen des Vereinigten Königreichs vorerst niedriger bleibt, als es ohne EU-Austritt gewesen wäre.

Die Arbeitslosigkeit ist in der Pandemie dank umfangreicher Stützungsmaßnahmen nur vergleichsweise gering von 3,8% in 2019 auf 4,4% in 2020 gestiegen. Für 2021 wird aber mit einem weiteren Anstieg auf 5,6% gerechnet, wenn die Stützungsmaßnahmen nach den Plänen der Regierung Ende September weitgehend auslaufen. 2022 könnte die Arbeitslosigkeit dann lt. KOM auf 5,9% ansteigen.

Im Zuge der COVID19-Krise hat die Regierung Unterstützungsmaßnahmen im Umfang von rd. 16% des BIP ergriffen. Zusätzlich legte sie ein staatliches Garantieprogramm zur Vergabe von Bankkrediten im Umfang von 330 Mrd. GBP auf. Hierdurch hat sich die schon vor der Krise angespannte öffentliche Haushaltslage deutlich verschlechtert. Das Defizit stieg in 2020 auf 12,3% des BIP (nach 2,3% in 2019) und dürfte in 2021 nur geringfügig auf 11,8% sinken. Für das kommende Jahr wird aber einhergehend mit der erwarteten wirtschaftlichen Erholung mit einem deutlichen Abbau des Defizits auf dann nur noch 5,4% des BIP gerechnet. Hingegen dürfte die hohe Schuldenstandsquote, die 2020 bei 102% des BIP lag, in 2021 weiter auf rd. 108% des BIP steigen und auch im Folgejahr auf einem ähnlichen Niveau verharren.

In ihrem Budget vom März 2021 bestätigte die Regierung die vorläufige Fortsetzung ihres expansiven Fiskalkurses. Neben der Fortführung von Stützungsmaßnahmen kündigte sie neue Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung post-Corona und post-Brexit an. Hierzu gehören u.a. großzügige Abschreibungsregeln, staatlich gesicherte Darlehenshypotheken beim Immobilienerwerb und das Einfrieren der Alkohol- und Benzinsteuern. Zudem sollen im Rahmen der sog. „levelling-up agenda“, die der Förderung strukturschwacher Regionen dient, u.a. acht Freihäfen gebaut und eine neue Infrastrukturbank gegründet werden.

Gleichzeitig kündigte die Regierung in ihrem Budget erste Konsolidierungsmaßnahmen an. Insbesondere soll ab 2023 der Unternehmenssteuersatz von aktuell 19% auf 23% angehoben werden (ab einem Gewinn von 50.000 GBP). Zudem werden die Renten- und Einkommensteuerfreibeträge bis 2026 eingefroren.

Die Bank of England hat den Leitzins im Zuge der COVID19-Krise von 0,75 % auf 0,1 % gesenkt und den antizyklischen Kapitalpuffer auf 0 % gesetzt. Zudem hat sie ihr Anleiheprogramm auf 895 Mrd. GBP ausgeweitet und Maßnahmen zur Unterstützung der Banken bei der Vergabe kommerzieller Kredite ergriffen. Die Inflationsrate sank 2020 auf 0,9%, dürfte dieses Jahr aber wieder auf 1,6% und in 2022 auf 1,8% ansteigen; sie würde damit aber weiterhin unterhalb des von der Bank of England gesetzten Ziels von 2 % liegen. Angesichts der mit der Wirtschafts- und Inflationsentwicklung verbundenen Unsicherheiten geht KOM davon aus, dass die Geldpolitik bis Ende 2022 weitgehend unverändert bleibt.

USA

Die längste Wachstumsphase der modernen US-Wirtschaftsgeschichte seit 2009 endete mit der Pandemie, die den schärfsten Wirtschaftseinbruch in der Nachkriegsgeschichte ausgelöst hat. Für 2020 ergab sich ein realer BIP-Rückgang von 3,5%. Während sich die Volkswirtschaft der USA insb. im 2. Quartal 2020

in einer tiefen Krise befand (-31,4%, jeweils ggü. dem Vorquartal, annualisiert), begann die Erholung bereits im 3. Quartal an Fahrt aufzunehmen und setzte sich – mit vorübergehend schwächerer Dynamik um den Jahreswechsel – seitdem fort. Für 2021 erwartet der IWF ein deutliches Wachstum von 6,4%.

Die rückläufige wirtschaftliche Aktivität 2020 spiegelt sich in der Entwicklung der Arbeitslosenquote: lag sie im Februar 2020 noch auf dem historisch niedrigen Niveau von 3,5% stieg sie im April 2020 auf 14,8%. Allerdings ging der Wert mit steigender Wirtschaftsaktivität zurück und lag im April 2021 bei 6,1%.

Die USA haben mit massiven fiskalischen Unterstützungsmaßnahmen auf die Pandemie reagiert. Nach zwei Konjunkturpaketen noch im letzten Jahr wurde im März 2021 durch den Kongress ein weiteres Paket im Umfang von 1,9 Bio. USD verabschiedet. Die Maßnahmen umfassen u.a. 1.400 USD Direktzahlungen an Bezieher von Einkommen unter 75.000 USD pro Jahr, Verlängerung der zusätzlichen Arbeitslosenhilfe, erhöhte Steuergutschriften für Kinder, Unterstützungszahlungen für KMU, Bundesstaaten und Kommunen, Geringverdiener (Miet-schulden), Landwirtschaft, Schulen und Hochschulen, Impfprogramm und Tests.

Mit dem im April vorgelegten American Jobs Plan liegen zudem Vorschläge für umfangreiche Infrastrukturinvestitionen vor. Das Paket hat einen Umfang von ca. 2,2 Bio. USD (verteilt über rd. acht Jahre mit ca. 275 Mrd. USD Investitionen p.a.) und soll insb. durch Steuererhöhungen finanziert werden. Dies wird durch den American Families Plan zu „sozialen Infrastrukturen“ (Unterstützungsleistungen für Kinder, Gesundheit, Bildung, zumeist mit Steuergutschriften) in Höhe von 1,8 Bio. USD für einen Zeitraum von zehn Jahren ergänzt (Finanzierung durch Besteuerung von Kapitalerträgen zum Spitzensteuersatz sowie Beseitigen von Steuerschlupflöchern). Beide Pläne werden noch Änderungen im Kongress unterliegen.

Die weit gefasste Infrastruktur-Agenda zielt auf einen nachhaltigen Umbau der US-Wirtschaft zu mehr Wettbewerbsfähigkeit und inklusiverem Wachstum. Präsident Biden nimmt in seiner Wirtschaftspolitik die Mittelklasse in den Fokus. Zentral ist die Sicherung und Schaffung von Jobs. Bidens Agenda legt Wert auf Nachhaltigkeit, Rückverlagerung von Produktion und Lieferketten und die Beseitigung sozialer Ungleichheiten. Hinsichtlich des handelspolitischen Kurses befindet sich die Administration noch in der Prüfphase, aber grundsätzlich besteht die Bereitschaft zur Beendigung von Handelskonflikten und zur Stärkung multilateraler Ansätze und Institutionen.

Die Krisenbewältigungspolitik spiegelt sich auch im Haushalt der USA wider. Die Staatsschuldenquote ist 2020 um fast 20 Prozentpunkte auf 127,1% des BIP angestiegen. Das Haushaltsdefizit lag 2020 bei 15,8% des BIP und wird nach IWF-Schätzungen 2021 nur leicht auf 15% des BIP zurückgehen.

Die US-Notenbank hat den Leitzins im Rahmen der Corona-Krise wieder auf die Spanne 0,0 % bis 0,25 % zurückgeführt und mit einer Vielzahl an außerordentlichen, teilweise vollständig neuen Maßnahmen zur Liquiditätsversorgung der heimischen Wirtschaft beigetragen. Insbesondere die Wiedereinrichtung von Swap-Linien mit mehreren anderen Notenbanken hat den

Übersicht 10

Zugang zum Dollar international erleichtert. Im Sommer 2020 hat die Notenbank außerdem ihre geldpolitische Strategie angepasst und ein flexibleres, langfristiges Inflationsziel von durchschnittlich 2 % verkündet. Phasen der Unterschreitungen sollen nun auch Phasen der Überschreitungen des Inflationsziels ermöglichen. Die US-Geldpolitik soll zudem stärker auf die Ziele von Beschäftigungssicherung und inklusivem Wachstum ausgerichtet werden.

Japan

Nach dem Rücktritt von Premierminister (PM) Abe im September 2020 wurde Ex-Kabinettssekretär Suga sein Nachfolger. Er wird die Amtszeit Abes zu Ende führen und muss sich im September 2021 – noch vor den Parlamentswahlen im Oktober – der Wahl zum Präsidenten der Liberaldemokratischen Partei LDP stellen. PM Suga kündigte an, einen Schwerpunkt auf lange vernachlässigte Strukturreformen zu legen, insb. in den Bereichen Entbürokratisierung und Digitalisierung. Nachdem die Regierung mit dem fünften Konjunkturpaket Ende 2020 bereits zusätzliche Mittel für zukunftsgerichtete Maßnahmen bereitgestellt hatte, wurde am 9. Februar 2021 ein umfassendes Gesetzespaket zur Digitalisierung der Verwaltung ins Parlament eingebracht. Im Sommer soll ergänzend eine Digitalisierungsstrategie vorgelegt werden. Auch mit dem neu verkündeten Ziel, bis 2050 klimaneutral zu werden, setzte Suga ein deutliches Zeichen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie sind trotz der erheblichen Unterstützungspakete der Regierung deutlich – laut IWF lag der BIP-Rückgang 2020 bei 4,8%. Für 2021 erwartet der IWF ein reales Wachstum von 3,3%, für 2022 von 2,5%. Die starke Erholung in den USA und CHN sind auch treibende Kraft für die exportabhängige Wirtschaft in JPN, aber eine spät und zunächst nur langsam anlaufende Impfkampagne und erneute regionale Notstände im 2. Quartal 2021 bremsen den Aufschwung. Die ausgewiesene Arbeitslosigkeit ist im Verlauf der Pandemie auf niedrigem Niveau angestiegen und lag im April bei 2,8%.

Die fiskalische Unterstützung der Regierung im Rahmen der Corona-Pandemie beläuft sich auf ca. 49% des BIP zzgl. diverser nicht-fiskalischer Maßnahmen. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt(e) über drei Nachtragshaushalte. Für das Fiskaljahr 2021/22 (April – März) verabschiedete das Parlament am 26. März einen Rekordhaushalt von 106,6 Bio. Yen (969 Mrd. USD), 3,8% über dem Vorjahreshaushalt. Schwerpunkte sind Maßnahmen zur Eindämmung und Bewältigung der Pandemie sowie neue Wachstumsinitiativen für die Zeit nach der Pandemie. Die zeitgleich mit dem Haushaltsentwurf gebilligten Steuerreformpläne für das Fiskaljahr 2021 enthalten verschiedene Initiativen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, Stärkung des Finanzstandorts JPN, zum Ausbau der Digitalisierung in der Privatwirtschaft und Steuerverwaltung sowie zur Reduzierung des Kohlenstoffausstoßes. Das Haushaltsdefizit wird nach Einschätzung des IWF 2021 auf 9,4% des BIP zurückgehen, nach 12,6% 2020. Für die Schuldenstandquote rechnet der IWF 2021 mit einem leichten Anstieg auf 256,5% des BIP.

Die Pandemie und das US-CHN Decoupling haben die Resilienz von Wertschöpfungsketten auch in JPN erneut auf die Tagesordnung gebracht. JPN reagierte mit einem Förderprogramm für den Aufbau und die Rückholung inländischer Produktion und die weitere Diversifizierung der Lieferketten in der Region.

Schon lange vor der Corona-Krise war die JPN Geldpolitik sehr expansiv und seit Anfang 2016 ist der Leitzins negativ. Die Zentralbank hat ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eng an die fiskalischen Maßnahmen der Regierung gebunden. Die lockere geldpolitische Ausrichtung soll auch zukünftig in einer nachhaltigen Form beibehalten werden, um das Inflationsziel von 2% zu erreichen. 2020 lag die Inflation bei 0,0%, für 2021 erwartet der IWF 0,1%.

Kanada

Die wirtschaftliche Entwicklung ist weiterhin stark von der Corona-Krise geprägt. Mit einem Rückgang der Wirtschaftsleistung 2020 um 5,4% ggü. dem Vorjahr ist der Einbruch stärker als nach der Finanzkrise 2009 ausgefallen. Für 2021 rechnet der IWF mit einer moderaten Erholung und einer BIP-Steigerung von 5%. Mit steigender Wirtschaftsaktivität erholt sich auch der Arbeitsmarkt langsam wieder. Nachdem die Arbeitslosigkeit im Mai 2020 einen Höchststand von 13,5% erreicht hatte, lag die Rate im April 2021 bei 8,1%.

Besonders stark betroffen von den pandemiebedingten Einschränkungen sind der Dienstleistungssektor, der 70% der CAN Wirtschaftsleistung ausmacht, sowie der Energiesektor aufgrund der infolge rückläufiger Nachfrage gesunkenen Öl- und Gaspreise.

Föderale Hilfen zur Wiederbelegung der Wirtschaft belaufen sich auf 325 Mrd. CAD (ca. 258 Mrd. USD; 14% des BIP) und umfassen direkte Leistungen an Privathaushalte sowie Maßnahmen für Unternehmen (u.a. Sozialhilfe, Lohnzuschüsse, Mietzuschüsse für Unternehmen). Die Unterstützungsleistungen wirken sich merklich auf die öffentlichen Finanzen aus. 2020 betrug das Defizit 10,7% des BIP und die Verschuldung stieg auf 117,8% des BIP. Für 2021 geht der IWF von einem Defizit von 7,8% des BIP und einer Verschuldung von 116,3% des BIP aus.

Unterstützt werden die fiskalpolitischen Maßnahmen von einer expansiven Geldpolitik. Die Zentralbank hält an dem im Frühjahr 2020 auf 0,25% gesenkten Zinssatz fest. Auch das im März 2020 implementierte großvolumige „quantitative easing“-Programm läuft weiter. Die expansive Geldpolitik hilft, Konsum und Investitionen anzukurbeln, könnte aber auch zu einer Überhitzung auf dem in CAN ohnehin angespannten Immobilienmarkt führen. Die Inflation zieht nach einem starken pandemiebedingten Rückgang 2020 kontinuierlich an und betrug im April 3,4% im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Gesamtwirtschaftliche Daten im internationalen Vergleich

Staat	Jahr	Bruttoinlandsprodukt, real (BIP)	Verbraucherpreise	Arbeitslosenquote	Leistungsbilanzsaldo	Staatsschuldenquote
		in % ggü. Vorjahr		in %	in % des BIP	
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>
Deutschland	2018	1,2	1,9	3,4	7,6	61,8
	2019	0,6	1,4	3,1	7,3	59,7
	2020	-4,9	0,4	3,8	7,2	69,8
	2021	3,4	2,4	4,1	7,8	73,0
	2022	4,1	1,4	3,4	6,9	72,1
Belgien	2018	1,8	2,3	6,0	-0,8	99,8
	2019	1,8	1,2	5,4	0,3	98,1
	2020	-6,3	0,4	5,6	0,1	114,1
	2021	4,5	1,8	6,7	-0,1	115,3
	2022	3,7	1,5	6,5	-0,5	115,5
Bulgarien	2018	3,1	2,6	5,2	5,0	22,3
	2019	3,7	2,5	4,2	5,6	20,2
	2020	-4,2	1,2	5,1	4,1	25,0
	2021	3,5	1,6	4,8	6,0	24,5
	2022	4,7	2,0	3,9	7,5	24,0
Dänemark	2018	2,2	0,7	5,1	7,0	34,0
	2019	2,8	0,7	5,0	8,9	33,3
	2020	-2,7	0,3	5,6	7,8	42,2
	2021	2,9	1,3	5,5	8,0	40,2
	2022	3,5	1,3	5,2	8,4	38,8
Estland	2018	4,4	3,4	5,4	0,9	8,2
	2019	5,0	2,3	4,4	1,9	8,4
	2020	-2,9	-0,6	6,8	-1,0	18,2
	2021	2,8	1,6	7,9	1,9	21,3
	2022	5,0	2,2	6,3	1,7	24,0
Finnland	2018	1,3	1,2	7,4	-1,8	59,7
	2019	1,3	1,1	6,7	-0,3	59,5
	2020	-2,8	0,4	7,8	0,3	69,2
	2021	2,7	1,2	7,6	0,0	71,0
	2022	2,8	1,2	7,2	0,5	70,1
Frankreich	2018	1,8	2,1	9,0	-0,9	98,0
	2019	1,5	1,3	8,4	-0,8	97,6
	2020	-8,1	0,5	8,0	-2,0	115,7
	2021	5,7	1,4	9,1	-1,7	117,4
	2022	4,2	1,1	8,7	-1,2	116,4
Griechenland	2018	1,6	0,8	19,3	-3,6	186,2
	2019	1,9	0,5	17,3	-2,2	180,5
	2020	-8,2	-1,3	16,3	-7,8	205,6
	2021	4,1	-0,2	16,3	-7,6	208,8
	2022	6,0	0,6	16,1	-5,3	201,5
Groß-Britannien	2018	1,3	2,5	4,0	-3,7	85,8
	2019	1,4	1,8	3,8	-3,1	85,2
	2020	-9,8	0,9	4,4	-3,5	102,0
	2021	5,0	1,6	5,6	-5,0	108,1
	2022	5,3	1,8	5,9	-4,8	108,4
Irland	2018	8,5	0,7	5,8	6,0	63,0
	2019	5,6	0,9	5,0	-11,3	57,4
	2020	3,4	-0,5	5,7	4,6	59,5
	2021	4,6	0,9	10,7	4,5	61,4
	2022	5,0	1,3	8,1	4,2	59,7
Italien	2018	0,9	1,2	10,6	2,5	134,4
	2019	0,3	0,6	10,0	3,2	134,6
	2020	-8,9	-0,1	9,2	3,5	155,8
	2021	4,2	1,3	10,2	2,9	159,8
	2022	4,4	1,1	9,9	3,1	156,6

Übersicht 11

Gesamtwirtschaftliche Daten im internationalen Vergleich

Staat	Jahr	Bruttoinlandsprodukt, real (BIP)	Verbraucherpreise	Arbeitslosenquote	Leistungsbilanzsaldo	Staatsschuldenquote
		in % ggü. Vorjahr		in %	in % des BIP	
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>
Japan*	2018	0,6	0,8	2,4	3,5	232,5
	2019	0,3	0,5	2,4	3,7	234,9
	2020	-4,8	-0,9	2,8	3,3	256,2
	2021	3,3	1,2	2,8	3,6	256,5
	2022	2,5	0,2	2,4	3,2	253,6
Kanada*	2018	2,4	2,1	5,9	-2,3	88,8
	2019	1,9	2,1	5,7	-2,1	86,8
	2020	-5,4	0,8	9,6	-1,9	117,8
	2021	5,0	1,6	8,0	-0,8	116,3
	2022	4,7	2,2	6,5	-1,3	112,8
Kroatien	2018	2,8	1,6	8,5	2,4	74,3
	2019	2,9	0,8	6,6	3,1	72,8
	2020	-8,0	0,0	7,5	-1,1	88,7
	2021	5,0	1,3	7,2	-2,0	85,6
	2022	6,1	1,3	6,6	-0,7	82,9
Lettland	2018	4,0	2,6	7,4	-0,3	37,1
	2019	2,0	2,7	6,3	-0,6	37,0
	2020	-3,6	0,1	8,1	3,0	43,5
	2021	3,5	1,7	8,2	-0,4	47,3
	2022	6,0	2,0	6,9	-0,4	46,4
Litauen	2018	3,9	2,5	6,2	0,3	33,7
	2019	4,3	2,2	6,3	3,3	35,9
	2020	-0,9	1,1	8,5	7,6	47,3
	2021	2,9	1,9	8,3	6,0	51,9
	2022	3,9	1,9	7,1	5,8	54,1
Luxemburg	2018	3,1	2,0	5,6	0,0	21,0
	2019	2,3	1,6	5,6	-1,1	22,0
	2020	-1,3	0,0	6,8	6,5	24,9
	2021	4,5	2,1	7,4	7,9	27,0
	2022	3,3	1,6	7,3	8,6	26,8
Malta	2018	5,2	1,7	3,7	11,1	44,8
	2019	5,5	1,5	3,6	5,3	42,0
	2020	-7,0	0,8	4,3	-1,3	54,3
	2021	4,6	1,2	4,3	-1,9	64,7
	2022	6,1	1,5	3,8	0,1	65,5
Norwegen	2018	2,3	1,9	4,2	4,7	37,8
	2019	0,9	2,2	3,7	2,8	40,2
	2020	-0,8	1,3	4,4	1,9	46,9
	2021	2,7	2,2	4,2	3,1	46,0
	2022	2,2	1,7	3,9	3,3	44,7
Niederlande	2018	2,4	1,6	3,8	10,8	52,4
	2019	1,7	2,7	3,4	9,9	48,7
	2020	-3,7	1,1	3,8	7,8	54,5
	2021	2,3	1,6	4,3	8,1	57,9
	2022	3,6	1,4	4,4	8,6	56,8
Österreich	2018	2,6	2,1	4,9	1,4	74,0
	2019	1,4	1,5	4,5	3,0	70,5
	2020	-6,6	1,4	5,4	2,7	83,9
	2021	3,4	1,8	5,0	2,2	87,2
	2022	4,3	1,6	4,8	2,7	85,0
Polen	2018	5,4	1,2	3,9	-1,0	48,8
	2019	4,7	2,1	3,3	0,9	45,6
	2020	-2,7	3,7	3,2	3,1	57,5
	2021	4,0	3,5	3,5	2,8	57,1
	2022	5,4	2,9	3,3	2,1	55,1

Gesamtwirtschaftliche Daten im internationalen Vergleich

Staat	Jahr	Bruttoinlandsprodukt, real (BIP)	Verbraucherpreise	Arbeitslosenquote	Leistungsbilanzsaldo	Staatsschuldenquote
		in % ggü. Vorjahr		in %	in % des BIP	
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>
Portugal	2018	2,8	1,2	7,1	0,3	121,5
	2019	2,5	0,3	6,5	0,2	116,8
	2020	-7,6	-0,1	6,9	-1,1	133,6
	2021	3,9	0,9	6,8	-0,8	127,2
	2022	5,1	1,1	6,5	-0,4	122,3
Rumänien	2018	4,5	4,1	4,2	-4,4	34,7
	2019	4,1	3,9	3,9	-4,7	35,3
	2020	-3,9	2,3	5,0	-5,0	47,3
	2021	5,1	2,9	5,2	-4,9	49,7
	2022	4,9	2,7	4,8	-4,6	52,7
Schweden	2018	2,0	2,0	6,4	2,5	38,9
	2019	1,4	1,7	6,8	5,1	35,0
	2020	-2,8	0,7	8,3	5,4	39,9
	2021	4,4	1,8	8,2	6,0	40,8
	2022	3,3	1,1	7,5	6,7	39,4
Schweiz	2018	2,8	0,9	4,7	8,2	39,8
	2019	1,1	0,4	4,4	10,0	41,0
	2020	-2,9	-0,8	4,8	4,8	43,0
	2021	2,7	1,5	5,0	4,9	46,8
	2022	2,5	1,4	4,7	5,3	47,8
Slowakei	2018	3,7	2,5	6,5	-0,1	49,6
	2019	2,5	2,8	5,8	-1,8	48,2
	2020	-4,8	2,0	6,7	-1,5	60,6
	2021	4,8	1,5	7,4	-0,3	59,5
	2022	5,2	1,9	6,6	-0,4	59,0
Slowenien	2018	4,4	1,9	5,1	6,0	70,3
	2019	3,2	1,7	4,5	5,7	65,6
	2020	-5,5	-0,3	5,0	5,4	80,8
	2021	4,9	0,8	5,0	4,3	79,0
	2022	5,1	1,7	4,8	3,3	76,7
Spanien	2018	2,4	1,7	15,3	1,9	97,4
	2019	2,0	0,8	14,1	2,1	95,5
	2020	-10,8	-0,3	15,5	0,7	120,0
	2021	5,9	1,4	15,7	-0,1	119,6
	2022	6,8	1,1	14,4	0,3	116,9
Tschechische Republik	2018	3,2	2,0	2,2	-0,6	32,1
	2019	2,3	2,6	2,0	-0,9	30,3
	2020	-5,6	3,3	2,6	0,1	38,1
	2021	3,4	2,4	3,8	-0,3	44,3
	2022	4,4	2,2	3,5	-0,8	47,1
Ungarn	2018	5,4	2,9	3,7	0,4	69,1
	2019	4,6	3,4	3,4	-0,4	65,5
	2020	-5,0	3,4	4,3	-0,3	80,4
	2021	5,0	4,0	4,3	-0,6	78,6
	2022	5,5	3,2	3,8	-0,5	77,1
USA*	2018	3,0	1,9	3,9	-2,2	106,6
	2019	2,2	2,1	3,7	-2,2	108,2
	2020	-3,5	1,4	8,1	-3,1	127,1
	2021	6,4	2,3	5,8	-3,9	132,8
	2022	3,5	2,5	4,2	-3,1	132,1
Zypern	2018	5,2	0,8	8,4	-3,9	99,2
	2019	3,1	0,5	7,1	-6,3	94,0
	2020	-5,1	-1,1	7,6	-11,8	118,2
	2021	3,1	1,7	7,5	-11,0	112,2
	2022	3,8	1,1	7,2	-8,9	106,6

Quellen: EU-Kommission, Frühjahrsprognose 2021, * Daten zu CAN, JPN und USA basierend auf IWF Daten, Juni 2021.

Übersicht 12

Einnahmen und Ausgaben im internationalen Vergleich

Staat	Jahr	Bruttoinlandsprodukt, (BIP)	Einnahmen	Ausgaben	Finanzierungsüberschuss (+) bzw. / -defizit (-)
		in Mrd. Euro	in % des BIP		
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Deutschland	2018	3.356,4	46,3	44,5	1,8
	2019	3.449,1	46,7	45,2	1,5
	2020	3.332,2	46,9	51,1	-4,2
	2021	3.500,2	46,0	53,5	-7,5
	2022	3.698,6	45,7	48,3	-2,5
Belgien	2018	460,4	51,4	52,2	-0,8
	2019	476,3	50,2	52,1	-1,9
	2020	451,2	50,6	60,0	-9,4
	2021	479,3	49,9	57,6	-7,6
	2022	504,3	49,8	54,7	-4,9
Bulgarien	2018	56,1	38,6	36,6	2,0
	2019	61,2	38,5	36,3	2,1
	2020	60,6	39,5	42,9	-3,4
	2021	66,0	38,4	41,6	-3,2
	2022	71,1	38,3	40,2	-1,9
Dänemark	2018	302,4	51,2	50,5	0,7
	2019	312,7	53,0	49,2	3,8
	2020	311,7	52,8	54,0	-1,1
	2021	326,1	51,2	53,3	-2,1
	2022	343,0	49,0	50,4	-1,4
Estland	2018	25,9	38,7	39,3	-0,6
	2019	28,1	39,0	38,9	0,1
	2020	27,2	40,2	45,1	-4,9
	2021	28,4	41,1	46,7	-5,6
	2022	30,6	39,5	42,8	-3,3
Finnland	2018	233,7	52,5	53,4	-0,9
	2019	240,3	52,2	53,2	-0,9
	2020	237,5	51,2	56,7	-5,4
	2021	248,2	51,7	56,3	-4,6
	2022	259,4	51,5	53,6	-2,1
Frankreich	2018	2.360,7	53,4	55,6	-2,3
	2019	2.425,7	52,3	55,4	-3,1
	2020	2.278,9	52,9	62,1	-9,2
	2021	2.420,2	52,1	60,6	-8,5
	2022	2.548,9	51,5	56,2	-4,7
Griechenland	2018	179,7	49,4	48,5	0,9
	2019	183,4	49,0	47,9	1,1
	2020	165,8	51,0	60,7	-9,7
	2021	172,1	49,2	59,2	-10,0
	2022	183,7	49,0	52,2	-3,2
Groß- britannien	2018	2420,9	38,8	41,1	-2,2
	2019	2527,4	38,8	41,1	-2,3
	2020	2373,9	39,3	51,6	-12,3
	2021	2574,8	38,0	49,8	-11,8
	2022	2704,5	38,1	43,6	-5,4
Irland	2018	327,0	25,8	25,7	0,1
	2019	356,1	25,1	24,6	0,5
	2020	366,5	23,4	28,4	-5,0
	2021	389,1	23,0	28,0	-5,0
	2022	413,5	22,9	25,7	-2,9
Italien	2018	1.771,6	46,2	48,4	-2,2
	2019	1.790,9	47,1	48,6	-1,6
	2020	1.651,6	47,8	57,3	-9,5
	2021	1.735,3	47,0	58,7	-11,7
	2022	1.833,2	46,9	52,6	-5,8

Einnahmen und Ausgaben im internationalen Vergleich

Staat	Jahr	Bruttoinlandsprodukt, (BIP)	Einnahmen	Ausgaben	Finanzierungsüberschuss (+) bzw. / -defizit (-)
		in Mrd. Euro	in % des BIP		
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Japan*	2018	4397,2	34,3	37,0	-2,7
	2019	4437,4	34,1	37,2	-3,1
	2021	4261,9	34,1	46,7	-12,6
	2021	4427,8	33,6	43,0	-9,4
	2022	4563,3	34,0	37,8	-3,8
Kanada*	2018	1457,0	41,1	40,9	0,3
	2019	1508,9	41,5	41,0	0,5
	2020	1439,3	41,8	52,4	-10,7
	2021	1561,5	40,1	47,9	-7,8
	2022	1665,9	40,4	44,3	-3,9
Kroatien	2018	52,0	46,3	46,1	0,2
	2019	54,2	47,5	47,2	0,3
	2020	49,3	48,0	55,4	-7,4
	2021	52,4	49,6	54,2	-4,6
	2022	56,5	49,8	53,0	-3,2
Lettland	2018	29,1	38,6	39,4	-0,8
	2019	30,4	37,8	38,4	-0,6
	2020	29,3	39,1	43,6	-4,5
	2021	31,0	39,6	46,9	-7,3
	2022	33,6	39,7	41,7	-2,0
Litauen	2018	45,5	34,5	33,8	0,6
	2019	48,8	35,1	34,6	0,5
	2020	49,9	36,1	43,5	-7,4
	2021	51,4	36,0	44,2	-8,2
	2022	54,5	36,4	42,4	-6,0
Luxemburg	2018	60,1	45,4	42,3	3,0
	2019	63,5	44,7	42,3	2,4
	2020	54,1	43,7	47,8	-4,1
	2021	68,5	43,6	44,0	-0,3
	2022	72,5	43,1	43,3	-0,1
Malta	2018	12,6	38,3	36,4	1,9
	2019	13,5	37,2	36,8	0,4
	2020	12,8	36,5	46,6	-10,1
	2021	13,6	36,9	48,7	-11,8
	2022	14,8	37,0	42,4	-5,5
Niederlande	2018	774,0	43,7	42,2	1,4
	2019	810,2	43,7	42,0	1,8
	2020	798,7	43,9	48,1	-4,3
	2021	833,2	43,4	48,4	-5,0
	2022	877,9	42,1	43,9	-1,8
Norwegen	2018	370,3	56,7	48,8	7,9
	2019	362,2	58,1	51,5	6,6
	2020	317,9	55,0	58,4	-3,4
	2021	359,0	57,5	56,6	0,9
	2022	378,8	57,9	56,1	1,8
Österreich	2018	385,4	48,9	48,7	0,2
	2019	397,6	49,2	48,6	0,6
	2020	375,6	49,0	57,9	-8,9
	2021	393,5	48,4	56,0	-7,6
	2022	417,3	48,4	51,3	-3,0
Polen	2018	497,8	41,3	41,5	-0,2
	2019	533,6	41,1	41,8	-0,7
	2020	523,0	41,7	48,7	-7,0
	2021	546,0	41,8	46,0	-4,3
	2022	589,9	41,0	43,3	-2,3

Übersicht 12

Einnahmen und Ausgaben im internationalen Vergleich

Staat	Jahr	Bruttoinlandsprodukt, (BIP)	Einnahmen	Ausgaben	Finanzierungsüberschuss (+) bzw. / -defizit (-)
		in Mrd. Euro	in % des BIP		
<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
Portugal	2018	205,2	42,9	43,2	-0,3
	2019	213,9	42,6	42,5	0,1
	2020	202,5	42,8	48,4	-5,7
	2021	213,3	44,5	48,2	-4,7
	2022	227,6	42,4	45,8	-3,4
Rumänien	2018	204,5	31,9	34,9	-2,9
	2019	223,0	31,8	36,2	-4,4
	2020	218,2	33,1	42,4	-9,2
	2021	233,0	33,0	41,1	-8,0
	2022	250,3	33,2	40,3	-7,1
Schweden	2018	470,7	50,7	49,8	0,8
	2019	474,6	49,9	49,3	0,6
	2020	472,3	49,9	52,9	-3,1
	2021	518,7	49,8	53,1	-3,3
	2022	545,3	50,1	50,6	-0,5
Schweiz	2018	623,1	33,8	32,5	1,3
	2019	653,4	34,1	32,7	1,4
	2020	656,0	34,6	38,1	-3,6
	2021	666,5	34,5	37,0	-2,5
	2022	690,9	34,3	34,8	-0,5
Slowakei	2018	89,4	40,7	41,7	-1,0
	2019	93,9	41,4	42,7	-1,3
	2020	91,6	41,8	48,0	-6,2
	2021	97,4	41,8	48,2	-6,5
	2022	104,9	41,6	45,7	-4,1
Slowenien	2018	45,9	44,3	43,5	0,7
	2019	48,4	43,7	43,3	0,4
	2020	46,3	43,6	52,0	-8,4
	2021	49,1	43,0	51,5	-8,5
	2022	52,3	43,0	47,7	-4,7
Spanien	2018	1.204,2	39,2	41,7	-2,5
	2019	1.244,8	39,2	42,1	-2,9
	2020	1.121,7	41,3	52,3	-11,0
	2021	1.199,5	41,7	49,2	-7,6
	2022	1.294,4	41,0	46,2	-5,2
Tschechische Republik	2018	210,9	41,5	40,6	0,9
	2019	223,9	41,7	41,4	0,3
	2020	213,7	41,3	47,5	-6,2
	2021	229,9	39,4	47,9	-8,5
	2022	245,5	39,3	44,7	-5,4
Ungarn	2018	135,9	43,8	45,9	-2,1
	2019	146,1	43,6	45,7	-2,1
	2020	135,9	43,5	51,6	-8,1
	2021	143,9	42,4	49,1	-6,8
	2022	157,3	42,0	46,5	-4,5
USA*	2018	17330,5	30,0	35,4	-5,4
	2019	18021,1	30,0	35,7	-5,7
	2020	17600,3	30,3	46,2	-15,8
	2021	19065,4	30,0	45,0	-15,0
	2022	20182,3	31,2	37,3	-6,1
Zypern	2018	21,4	39,5	43,1	-3,5
	2019	22,3	41,2	39,7	1,5
	2020	20,8	40,6	46,3	-5,7
	2021	21,8	42,3	47,4	-5,1
	2022	22,9	41,8	43,8	-2,0

Quellen: Ameco, EU-Kommission, Frühjahrsprognose 2021

* Daten zu CAN, JPN und USA basierend auf IWF Daten, Juni 2021. Umrechnung von USD erfolgte mit dem Wechselkurs der EZB vom 16.06.2021

Abgabenquoten im internationalen Vergleich¹⁾

Land	Steuern und Sozialabgaben in % des BIP											
	1965	1980	1990	2000	2010	2012	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Deutschland ²⁾³⁾	31,7	36,4	34,8	36,4	35,5	36,8	36,8	37,3	37,7	37,8	38,5	38,8
Belgien	30,8	40,7	41,4	43,8	42,9	44,3	44,8	44,1	43,3	43,8	43,9	42,9
Dänemark	29,1	41,2	44,4	46,9	44,8	45,5	48,5	46,1	45,5	45,8	44,4	46,3
Estland	31,0	32,9	31,5	31,9	33,1	33,2	32,5	32,9	33,1
Finnland	30,0	35,3	42,9	45,8	40,6	42,4	43,5	43,5	43,7	42,9	42,4	42,2
Frankreich	33,7	39,5	41,2	43,4	42,1	44,4	45,4	45,3	45,4	46,1	45,9	45,4
Griechenland	17,1	20,8	25,2	33,4	32,0	35,8	36,0	36,4	38,4	38,6	38,9	38,7
Irland	24,5	30,1	32,4	30,8	27,7	28,6	29,0	23,4	23,6	22,8	22,7	22,7
Italien	24,6	28,6	36,3	40,5	41,7	43,6	43,3	43,0	42,2	41,9	41,9	42,4
Japan	17,6	24,5	28,2	25,8	26,5	28,2	30,3	30,7	30,7	31,4	32,0	k. A.
Kanada	25,0	30,3	35,1	34,7	31,0	31,2	31,3	32,8	33,3	33,1	33,2	33,5
Lettland	29,1	28,7	29,1	29,7	30,0	31,2	31,4	31,2	31,2
Litauen	30,8	28,4	27,0	27,5	28,7	29,7	29,5	30,2	30,3
Luxemburg	26,4	34,2	33,5	36,9	37,5	38,3	37,5	37,0	36,8	37,6	39,7	39,2
Niederlande	30,5	39,7	39,7	36,9	35,7	35,6	37,0	37,0	38,4	38,7	38,8	39,3
Norwegen	29,4	41,9	40,2	41,7	41,8	41,4	38,7	38,4	38,9	38,8	39,6	39,9
Österreich	33,5	38,6	39,3	42,3	41,0	41,8	42,7	43,1	41,8	41,8	42,2	42,4
Polen	32,9	31,4	32,0	31,9	32,4	33,4	34,1	35,2	35,4
Portugal	15,7	21,9	26,5	31,1	30,5	31,8	34,2	34,4	34,1	34,1	34,8	34,8
Schweden	30,9	43,1	49,0	48,8	43,1	42,3	42,4	42,9	44,3	44,3	43,9	42,9
Schweiz	16,5	23,3	23,7	27,6	26,6	26,9	26,9	27,6	27,7	28,4	28,0	28,5
Slowakei	33,6	28,1	28,8	31,9	32,7	33,3	34,2	34,3	34,7
Slowenien	37,7	37,8	37,7	37,2	37,3	37,4	37,1	37,4	37,7
Spanien	14,3	21,9	31,5	33,1	31,3	32,4	33,9	33,8	33,6	33,9	34,6	34,6
Tschechien	32,3	32,2	33,4	32,9	33,1	34,0	34,4	35,0	34,9
Ungarn	38,6	37,2	39,2	38,6	38,9	39,4	38,3	37,5	35,8
Vereinigtes Königreich	30,1	33,4	32,9	32,8	32,1	32,1	32,1	32,4	32,6	32,8	32,9	33,0
Vereinigte Staaten	23,6	25,6	26,0	28,3	23,5	24,0	25,9	26,2	25,8	26,7	24,4	24,5

¹⁾ Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD.

²⁾ Nicht vergleichbar mit Quoten in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung oder der deutschen Finanzstatistik.

³⁾ 1965 bis 1990 nur alte Bundesländer.

Quelle: OECD-Revenue Statistics 1965–2019, Paris 2020

Übersicht 14

Steuerquoten im internationalen Vergleich¹⁾

Land	Steuern in % des BIP											
	1965	1980	1990	2000	2010	2012	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Deutschland ²⁾³⁾	23,2	23,9	21,8	22,2	21,7	22,9	22,9	23,2	23,5	23,5	24,0	24,1
Belgien	21,1	29,0	27,6	30,3	29,0	30,1	30,6	30,0	29,8	30,4	30,7	29,6
Dänemark	28,2	41,0	44,4	46,2	44,7	45,4	48,5	46,0	45,4	45,8	44,3	46,3
Estland	20,1	20,3	20,4	21,1	22,0	22,1	21,4	21,4	21,5
Finnland	28,0	27,1	31,9	34,2	28,5	29,9	30,9	30,9	31,0	31,0	30,5	30,4
Frankreich	22,2	22,7	23,0	27,9	26,0	27,9	28,5	28,6	28,7	29,3	29,9	30,5
Griechenland	11,7	13,9	17,6	23,3	21,1	24,9	25,6	25,8	27,4	27,1	27,3	26,8
Irland	22,9	25,8	27,8	27,1	22,6	23,4	23,9	19,4	19,6	18,8	18,8	18,7
Italien	16,2	17,7	24,3	29,0	28,7	30,6	30,4	30,0	29,5	29,2	28,9	29,2
Japan	13,8	17,3	20,7	16,7	15,6	16,5	18,3	18,6	18,3	18,8	19,2	k.A.
Kanada	23,6	27,1	30,8	30,0	26,4	26,5	26,6	28,0	28,4	28,5	28,6	28,8
Lettland	19,4	20,1	20,4	21,3	21,7	22,9	23,0	22,1	21,6
Litauen	20,9	16,7	16,2	16,4	17,1	17,6	17,2	17,5	20,6
Luxemburg	17,8	24,3	24,3	27,2	26,6	27,2	26,9	26,3	26,4	26,8	29,0	28,4
Niederlande	21,1	24,6	24,8	22,6	22,7	21,1	22,4	23,0	23,7	24,9	24,8	25,8
Norwegen	25,9	33,1	29,7	32,9	32,4	32,1	28,8	28,0	28,2	28,5	29,5	29,3
Österreich	25,2	26,6	26,4	28,0	27,0	27,7	28,2	28,6	27,3	27,2	27,5	27,6
Polen	20,0	20,6	20,1	19,8	20,0	20,7	21,3	22,1	22,1
Portugal	12,3	15,4	19,3	23,1	21,9	23,1	25,2	25,4	25,0	25,0	25,5	25,1
Schweden	27,2	30,7	35,7	36,0	32,3	32,3	32,6	33,3	34,4	34,7	34,3	33,7
Schweiz	14,1	17,8	18,2	20,9	20,3	20,2	20,2	20,9	21,0	21,7	21,4	21,8
Slowakei	19,7	16,2	16,6	18,5	19,0	19,1	19,6	19,5	19,8
Slowenien	22,8	22,0	21,8	21,9	21,9	22,0	21,7	21,9	21,8
Spanien	10,2	11,3	20,4	21,5	19,4	20,7	22,3	22,4	22,2	22,3	22,9	22,4
Tschechien	18,0	17,8	18,8	18,5	18,9	19,4	19,6	19,6	19,5
Ungarn	27,3	25,5	25,9	25,8	26,2	26,1	25,9	25,6	24,1
Vereinigtes Königreich	25,5	27,8	27,3	27,3	26,1	26,0	26,2	26,5	26,5	26,5	26,6	26,6
Vereinigte Staaten	20,4	20,0	19,4	21,6	17,3	18,6	19,8	20,0	19,7	20,6	18,3	18,4

¹⁾ Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD.

²⁾ Nicht vergleichbar mit Quoten in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung oder der deutschen Finanzstatistik.

³⁾ 1965 bis 1990 nur alte Bundesländer.

Quelle: OECD-Revenue Statistics 1965–2019, Paris 2020

Öffentliche Finanzen

Einnahmen nach Hauptsteuerarten und Sozialversicherungsbeiträgen

Land	Von den Einnahmen entfallen 2018 in % auf				
	Steuern auf Einkommens- bzw. Einkunftsarten ¹⁾	Steuern auf Lohnsumme, Berufsteuern u. ä.	Steuern auf Vermögen und Vermögensverkehr ²⁾	Umsatz-, Verbrauch- und Aufwandsteuern, Zölle ³⁾	Sozialversicherungsbeiträge
Belgien	36,8	0,0	7,8	25,2	30,2
Dänemark	62,2	0,7	4,1	32,9	0,1
Deutschland	32,8	0,0	2,7	26,8	37,7
Estland	22,6	0,0	0,7	41,8	34,9
Finnland	34,8	0,0	3,4	33,8	27,9
Frankreich	25,1	4,4	9,0	26,6	34,9
Griechenland	22,9	0,0	7,7	39,5	29,9
Irland	45,3	0,8	5,8	30,8	17,3
Italien	31,0	3,2	6,1	28,7	31,0
Japan	31,9	0,3	8,1	19,5	40,2
Kanada	48,8	2,1	11,6	23,5	14,0
Lettland	22,6	0,0	3,0	45,1	29,3
Litauen	18,5	0,0	1,0	38,4	42,1
Luxemburg	39,4	0,1	9,7	23,7	27,1
Niederlande	29,6	0,3	4,0	30,1	36,0
Norwegen	41,7	0,1	3,1	29,5	25,5
Österreich	29,3	6,9	1,3	27,7	34,8
Polen	21,1	0,8	3,7	37,2	37,2
Portugal	28,3	1,0	4,0	39,8	26,9
Schweden	35,9	11,6	2,2	28,5	21,8
Schweiz	47,7	0,5	7,3	20,8	23,6
Slowakei	20,7	0,0	1,2	35,0	43,0
Slowenien	19,5	0,1	1,6	37,4	41,4
Spanien	29,3	0,0	7,3	29,5	33,9
Tschechien	22,6	0,0	1,3	32,3	43,8
Ungarn	18,2	2,8	2,6	44,7	31,6
Vereinigtes Königreich	35,3	0,4	12,5	32,6	19,1
Vereinigte Staaten	45,2	0,0	12,3	17,6	24,9

¹⁾ Einschließlich etwaiger Veräußerungsgewinn-, Gewerbeeinkommen- und Quellsteuern sowie Sondersteuern auf Einkünfte.

²⁾ Einschließlich Grund-, Gewerkekaptal-, Erbschaft-, Kapitalverkehr- und Grunderwerbsteuern u. ä.

³⁾ Für EU-Staaten einschließlich EU-Zollanteilen.

Übersicht 16

Öffentliche Finanzen Abgabeneinnahmen nach ertragsberechtigten Körperschaften

Land	Von den Abgabeneinnahmen entfallen 2018 in % auf			
	Staat, Bund ¹⁾	Länder, Provinzen, Kantone, mittlere Gebietskörper- schaften ²⁾³⁾	Gemeinden	Sozialversicherung
Belgien	53,5	10,2	4,6	31,7
Dänemark	73,0	27,0		0,0
Deutschland	30,1	23,6	8,6	37,7
Estland	82,7	0,8		16,5
Finnland	49,4	22,7		27,9
Frankreich	34,0	13,5		52,5
Griechenland	67,7	2,4		30,0
Irland	83,4	2,1		14,5
Italien	57,3	11,7		31,0
Japan	36,6	23,2		40,2
Kanada	41,5	39,5	10,0	8,9
Lettland	53,5	18,1		28,4
Litauen	56,8	1,2		42,1
Luxemburg	69,0	4,5		26,4
Niederlande	60,5	3,5		36,0
Norwegen	84,7	15,3		0,0
Österreich	66,2	1,6	3,0	29,2
Polen	50,0	12,7		37,2
Portugal	67,4	7,2		25,4
Schweden	52,8	35,1		12,1
Schweiz	35,9	24,9	15,5	23,6
Slowakei	56,5	1,8		41,7
Slowenien	50,1	9,0		40,9
Spanien	42,3	15,3	9,3	33,1
Tschechien	55,2	1,0		43,8
Ungarn	62,0	5,8		32,2
Vereinigtes Königreich	75,8	5,1		19,1
Vereinigte Staaten	39,3	20,6	15,2	24,9

¹⁾ Für EU-Staaten einschließlich EU-Zollanteilen.

²⁾ Gliedstaaten in den Vereinigten Staaten; Regionen und Provinzen in Italien; Provinzen in Kanada; Kreise u. ä.

³⁾ Aufteilung z.T. nicht eindeutig möglich.

Quelle: OECD-Revenue Statistics 1965–2019, Paris 2020

Impressum

Herausgeber und Redaktion

Bundesministerium der Finanzen
Abteilung Bundeshaushalt, Referat II A 2
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

www.bundesfinanzministerium.de
www.bmf-finanzbericht.de

Buchhändlerischer Vertrieb

Bundesanzeiger Verlag GmbH
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln

Telefon (0221)9 76 68-340
Telefax (0221)9 76 68-344
www.betrifft-gesetze.de

Gesamtherstellung

CPI books GmbH

Stand

August 2021

729	5730.8	1373.3	6.2126	7.04
-----	--------	--------	--------	------

bmf-finanzbericht.de

702	5713.6	1402.7	-5.3326	7.07
-----	--------	--------	---------	------

338	5554.5	1418.8	2.3725	6.95
-----	--------	--------	--------	------

288	5607.9	1398.1	3.635	6.97
-----	--------	--------	-------	------

612	5639.9	1401.1	1.8144	7.01
-----	--------	--------	--------	------

304	5719.8	1366.2	-0.94854	7.03
-----	--------	--------	----------	------

812	5427.3	1487.5	-1.5414	6.95
-----	--------	--------	---------	------

354	5761.2	1357.7	-3.2696	7.06
-----	--------	--------	---------	------

049	5617.6	1386.8	-11.745	6.98
-----	--------	--------	---------	------

081	5432	1460.4	-19.576	6.92
-----	------	--------	---------	------

264	5539.4	1441.9	-11.955	6.99
-----	--------	--------	---------	------

399	5668.8	1376.4	9.1624	7.02
-----	--------	--------	--------	------